

N12<519566064 021



ubTÜBINGEN



STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 69
1958



MÜNCHEN 1959
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE
MÜNCHEN, ABTEI ST. BONIFAZ

STUDIEN
FÜR
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIFEL

HERAUSGEBER VON DR. FRIEDRICH
BENEDIKTINER-ORDENS

DR. CARL HEINRICH SANDOZ
1874



Ged 448

Inhalt des Jahrganges 69 (1958)

Aufsätze:

Pater Desiderius Lenz OSB, Theorie und Werk (Schluß) von Martha Dreesbach, München	5
Zur Persönlichkeit Giselas von Kochel in Oberbayern von Romuald Bauerreiß OSB, München	60
Wahl und Weihe des Ettaler Abtes Leonhard Hilpolt (1590—1615) von Plazidus Glasthanner OSB, Ettal	65
Studien zur Ikonographie ottonischer und salischer Steinskulptur in deutschen Benediktinerklöstern von Karl August Wirth, München	71, 201
Das älteste Mönchsoratorium von München von Romuald Bauerreiß OSB, München	84
Die Wahl des Vorstehers eines Ordensverbandes mit selbständigen Klöstern von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim	101
Das Kalendarium im sog. Egbert-Psalter in Cividale von Romuald Bauerreiß OSB, München	134
Die Pflege der Textilkunst in süddeutschen Benediktiner- Männerklöstern von Elfriede Heinemeier, Düsseldorf	139
Der „Waltrih episcopus“ einer Freisinger Urkunde von 778 von Notker Würmseer OSB, Schäflarn	143
„Volatilia“. Zu den benediktinischen Consuetudines des 9. Jahrhunderts von Josef Semmler, Rom	163
Die Zeugen der klösterlichen Profeß von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim	177
P. Ägidius Jais von Benediktbeuern (1705—1822) nach dem Lebensbild des Dr. Magnus Jocham von Hildebrand Dussler OSB, Ettal	214
Abt Rupert Ness von Ottobeuren und sein Wappen von Ägid Kolb OSB, Ottobeuren	236
<i>Literarische Umschau</i>	90, 157, 240
<i>Zur wissenschaftlichen Chronik des Ordens</i>	95, 248

Sämtliche Manuskripte, Korrekturen sowie alle die Zeitschrift betreffenden Anfragen sind an den Schriftleiter Dr. h. c. P. Romuald Bauerreiß OSB, München, Abtei St. Bonifaz, Karlstraße 34, zu senden. Die Aufnahme der Manuskripte setzt druckfertigen Zustand voraus; erhebliche Autorkorrekturen haben die Verfasser selbst zu tragen. Über Aufnahme und Anordnung der einzelnen Arbeiten entscheidet die Schriftleitung im Einvernehmen mit der Akademie. Die Verfasser von Büchern oder Abhandlungen, Dissertationen, Zeitschriften-Aufsätzen usw., die das Interessengebiet der vorliegenden Zeitschrift irgendwie berühren, werden ersucht, sofern ihnen an der Berücksichtigung ihrer Publikationen in der beigelegten „Literarischen Umschau“ gelegen ist, Exemplare ihrer Arbeiten der Schriftleitung zugehen zu lassen.

Pater Desiderius Lenz OSB, Theorie und Werk

von Martha Dreesbach, München

(Schluß)

Anhang: Historisch-biographische Angaben

1.) *Geschichte des Benediktinerklosters St. Martin zu Beuron seit der Gründung 1863 und die Begründung und Entwicklung der Beurerer Kunstschule.*

Die heutige Benediktiner-Erzabtei St. Martin zu Beuron war ursprünglich ein Augustinerstift, dessen Gründung sich bis ins 11. Jahrhundert geschichtlich verfolgen läßt¹. Die Augustiner bewohnten das Stift bis zur staatlichen Einziehung der geistlichen Güter im Jahre 1802, bei der das Kloster Beuron mit seinem Landbesitz an Fürst Karl Anton von Hohenzollern fiel. Während das Stift der Augustinerchorherren jedoch nie für weitere Kreise Bedeutung erlangte, beginnt das am 6. Dezember 1862 neu gegründete Benediktinerkloster Beuron, in dem am 24. Mai 1863 das klösterliche Leben eröffnet wird, eine auf verschiedenen Gebieten bedeutsame Stellung einzunehmen. („Liturgische Bewegung“, Beurerer Kunstschule.)

Es sind die beiden Brüder P. Maurus und P. Plazidus Wolter², die 1860 in Rom auf Fürsprache der Fürstin Katharina von Hohenzollern³ von Papst Pius IX. die Erlaubnis erhalten hatten, den Benediktinerorden

- 1) Vgl. Zingeler Karl Th., Geschichte des Klosters Beuron im Donauthale, 1890. Vgl. auch zu allem Folgenden Weissenberger P., Das benediktinische Mönchtum im 19./20. Jahrhundert, Beuron [1952].
- 2) Maurus (Rudolf) Wolter, geboren am 4. Juni 1825 in Bonn, promovierte in Theologie und Philosophie und trat nach seiner Tätigkeit als Rektor am Progymnasium in Jülich und an der Domschule in Aachen im September 1856 als Novize in das Benediktinerkloster S. Paul in Rom ein, in dem sein jüngerer Bruder Ernst (der nachmalige Erzabt Plazidus, geboren 1825) und sein Jugendfreund Dr. Johannes Nickes gerade ihr erstes Novizenjahr beendet hatten. Nach Vollendung seines Noviziates legte er am 15. November 1857 die Gelübde ab. (Vgl. S a l i s Nikolaus v., OSB, Erzabt Maurus Wolter, In: Dem Gründer Beurons zum 100. Geburtstag, Beuron 1952, S. 27 ff.).
- 3) Fürstin Katharina von Hohenzollern (geb. 1817), geborene Prinzessin von Hohenlohe-Waldenburg, seit 1853 verwitwet, versuchte 1858 als Schwester Maria Aloysia in das damalige Franziskanerinnenkloster S. Ambrogio in Rom einzutreten, sah sich aber durch Krankheit genötigt, dasselbe ein Jahr später wieder zu verlassen. Am Tag ihres Austritts

im außerbayerischen Deutschland⁴ neu zu begründen⁵, die nun nach langen vergeblichen Versuchen an anderen Orten⁶ auf Anregung des Freiburger Erzbischofes Hermann von Vicari vom Kloster S t. M a r t i n zu B e u r o n Besitz nehmen, das die Fürstin Katharina von Hohenzollern von ihrem Stiefsohn Karl Anton für die Wolter mit etwas Ackerland käuflich erwerben konnte⁷.

Die weitgespannten Pläne des Priors und späteren Abtes und Erzbischofes Maurus Wolter⁸ waren, in Deutschland das monastische und liturgische Leben nach den Grundsätzen, die man später zum Teil unter der Bezeichnung „Liturgische Bewegung“⁹ zusammenfaßte, zu reformieren (bzw. zu restaurieren) und zu fördern. Das Verdienst, diese Reformbewegung (in Frankreich gegen den Gallikanismus) zuerst mit Entschiedenheit eingeleitet und seit 1830 verfolgt zu haben, gebührt dem Abt von Solesmes, Dom Prosper Guéranger. Die Brüder Wolter hatten Guéranger in Rom kennengelernt und treten in engere Verbindung mit ihm, als es sich darum handelt, für den ersten Chornovizen von Beuron, Dr. Roman Sauter¹⁰, in Solesmes einen Ort zu finden, an dem er sein Novizienjahr abschließen kann. Prior Maurus begleitet Sauter nach dort und wird während eines dreimonatigen Aufenthaltes von Guéranger in die Grundsätze seiner monastischen Leitung und die Feier der Liturgie eingeführt.

erhielt sie in der Benediktinerabtei S. Paul von P. Maurus Wolter den Maurussegen, worauf eine unmittelbare Genesung festgestellt werden konnte, zu deren Dank mit Gutheißung des Abtes Angelo Pescetelli, und wohl auch des Papstes selber, eine gemeinsame Pilgerreise ins Heilige Land unternommen wurde. Diese Begegnung sollte für die Geschichte des Klosters Beuron von grundlegender Bedeutung werden, da die Fürstin, die bei Papst Pius IX. in hohem Ansehen stand, durch ihren weitreichenden Einfluß die Gründung des Benediktinerklosters Beuron erst ermöglichte. (Vgl. Zingeler Karl Th., Katharina, Fürstin von Hohenzollern, geb. Prinzessin von Hohenlohe, die Stifterin von Beuron 1891; S a l i s Nikolaus v., Maurus Wolter, a. a. O., S. 19 ff.).

- 4) In Bayern bestanden durch das Verständnis Ludwig I. bereits wieder sechs Benediktinerklöster.
- 5) Ein Plan, der durch die Zeitverhältnisse auch insofern gefördert wurde, als die siegreichen Piemontesen eine Besetzung Roms und die Ausweisung aller deutschen Ordensleute befürchten ließen.
- 6) Am 10. Februar 1861 wurde zuerst in einem von den Dominikanern verlassenen kleinen Hospitz in Materborn bei Kleve ein Versuch gemacht. Dort meldete sich der erste Chornovize Dr. Roman Sauter, vorheriger Hauskaplan der Fürstin Katharina. Doch schon nach einem Jahr mußte die Niederlassung aufgehoben werden.
- 7) Vertrag mit der fürstlichen Hofkammer in Sigmaringen vom 25. September 1862 (vgl. S a l i s Nikolaus v., Maurus Wolter, a. a. O., S. 27).
- 8) 20. September Abtweihe. 1884 Bestätigung des Titels „Erzabt“.
- 9) Vgl. B ä u m e r S., OSB, Blick auf die Geschichte der Liturgie und deren Literatur im 19. Jh., (Hist. Jahrb. XI [1890], S. 44 ff.); T r a p p W., Vorgeschichte und Ursprung der liturgischen Bewegung. Vorwiegend in Hinsicht auf das deutsche Sprachgebiet. Diss. 1940.
- 10) Späterer Abt von St. Emaus-Prag. Vgl. auch Anm. 6.

Wenngleich Maurus Wolter in späteren Jahren auch manche der Solesmer Übungen abstreift und revidiert, so wird sein Reformationsgeist durch Guéranger doch geklärt und angeregt, die neue Bewegung um ein vom Mittelpunkt des Kultus her geordnetes Leben auch auf deutschem Boden weiter zu treiben.

Wir können hier, im Hinblick auf das Thema der Begründung der Beuroner Kunstschule nur zwei — wenn auch wichtige — Hauptzüge dieser Bewegung streifen, nämlich die im Zusammenhang mit der Neuorientierung der Liturgie stehende Pflege des Gesanges und der bildenden Kunst. Benedikt Sauter bringt von Solesmes den gregorianischen Choral mit, der in der Beuroner Kongregation die einzig zulässige Gesangsform beim liturgischen Gottesdienst werden soll. Sauters Bemühungen um die wissenschaftliche Erforschung des Chorals und seine Stellung in der Liturgie, sowie der Kampf um dessen Reinerhaltung ist weit über Deutschlands Grenzen bahnbildend und vorbildlich geworden¹¹.

In P e t e r L e n z, der angeregt durch Sauters Werk über den Choral nach Beuron kommt, glaubt der „Erwecker“ neuen liturgischen Lebens, Abt Maurus Wolter, den berufenen Reformator auch der kirchlichen bildenden Kunst zu finden. Reformator — das heißt für den Choral (ähnlich wie in der Feier der Liturgie) Rückgriff auf die ältesten, durch Tradition legitimierten Formen des gregorianischen Chorals; im Hinblick auf die bildende Kunst meinen zunächst beide, Abt Maurus, wie Peter Lenz, die Prinzipien entdeckt zu haben, die ebenfalls auf altehrwürdige Vorbilder zurückgehen. Hier setzt jedoch der eigentliche Unterschied in der Auffassung beider ein. Während Lenz die Ägypter und ihre „Reinheit“ als Vorbilder preist, glaubt der in rheinischen Anschauungen verwurzelte Abt Maurus bei der Frühgotik stehen bleiben zu können. Es ergeben sich daraus Differenzen, die zwar nie zu einem eigentlichen Bruch, allerdings zu einer Beeinträchtigung der Lenzschen Pläne gerade auch um die Ausbildung einer Kunstschule führen.

Zunächst sind jedoch beide davon überzeugt, im anderen kongeniale Ideen und Pläne zu finden. Lenz erhält 1868 den Auftrag für den Bau und die Ausmalung der St. Mauruskapelle, und obgleich hier schon von Seiten des Abtes Klagen laut werden, tritt Lenz 1872 in den Beuroner Klosterverband ein und wird vom Abt auch freudig aufgenommen. Lenz hofft sein Streben nach einer klösterlichen Kunstschule, das in Rom schon zur Aufsetzung von Statuten geführt hatte, ohne daß diese Schule sich realisiert hätte¹², im Kloster Beuron gemeinsam mit seinen Freunden

-
- 11) Vgl. z. B. Sauter Benedikt O.S.B., Choral und Liturgie, Schaffhausen 1865, ders., Der Liturgische Choral, Freiburg 1903. Dann auch die Arbeiten eines Ambrosius Kienle, Hugo Gaißler, Cölestine Vivell a. a.
- 12) Am Weihnachtsabend 1864 setze Lenz die Statuten (S. 308—311) auf, denen er den Titel gibt: „Gedanken für die Gründung einer Genossenschaft, verbunden zu wechselseitigem Zusammenwirken zu einem Zwecke, das ganze in zwei getrennten Abteilungen.“ Sinn und Zweck sieht er darin, daß „Männer und Frauen jeglichen Alters aus Liebe zu Gott

Fr. Gabriel Wüger und Fr. Fridolin Steiner weitgehend verwirklichen zu können. Und Abt Maurus wie auch die Fürstin Katharina scheinen diesen Plänen nicht ungünstig gesinnt.

Eine K u n s t s c h u l e, das bedeutet für Lenz nicht nur eine Lebensgemeinschaft von Künstlern, die auf Grund von gemeinsamen Anschauungen gemeinschaftliche Werke schaffen, sondern darüber hinaus die Erziehung von Künstlern in einer gewissen vorgeprägten Anschauung und Unterricht in ebenfalls vorgeprägten Formprinzipien, die gemeinschaftliche Werke ermöglichen. Die Ausbildung einer Schule, deren Bestand nicht nur durch Meister und Schüler, sondern vor allem durch einen selbständigen Lehrapparat gewährleistet werden soll. Weltanschauung, Kunstanschauung und Formprinzipien sind bei Lenz mit seinem Eintritt ins Kloster vorgebildet, ebenso die Methoden, diese lehrbar zu machen. Es handelt sich darum, eine mit der klösterlichen Disziplin übereinstimmende Form zu finden, der sowohl Maurus Wolter als Abt wie auch Lenz als Künstler zustimmen kann.

Zunächst bleibt es jedoch bei der Vereinigung der drei Freunde: Lenz, Wüger, dem Studienfreund, der 1870, nach Vollendung der Mauruskapelle in den Beuroner Klosterverband eingetreten war, und dessen Schüler Lukas Steiner, der mit Lenz 1872 folgt. Sie erhalten bei ihren Arbeiten Hilfe in einigen Künstlerpatres und -brüdern. Denn sind schon die Pläne des Abtes aus den eingangs geschilderten Gründen dieser Schule nicht mehr so günstig gesinnt, so ergeben sich weitere Schwierigkeiten, da am 3. Dezember 1875 die Klostersgemeinde in Folge des „Kulturkampfes“ aufgelöst wird und Zuflucht im Servitenkloster zu Volders (Tirol) suchen muß. Im März 1880 übersiedelt die Klostersgemeinde nach St. Emaus in Prag.

Lenz gibt jedoch den Gedanken, eine eigentliche Kunstschule zu errichten, nie auf. So verfaßt er im März 1883 in St. Emaus-Prag, aufgefordert von Prior Benedikt Sauter, gemeinsam mit Wüger ein Memorandum an Abt Maurus, in dem er den Vorschlag macht, Novizen und Kleriker, die für die Kunst begabt scheinen, neben ihren asketischen und theologischen Studien in der Kunst auszubilden. Diese Form konnte jedoch keiner

und im Streben nach möglichster Vervollkommnung, anknüpfend an den verlassenen Weg altchristlicher Kunst ihre Talente und Kräfte dem Dienst der Kirche widmen wollen.“ Von jedem Mitglied wird verlangt, daß es die Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams ablege, „da ein Leben in klösterlicher Stille und Zucht am meisten das Gemütsleben fördert und die geistige Sammlung verleiht, die zur Ausübung der ersten Kunst erforderlich ist“. Die Künstler teilen sich in Lehrlinge, Gesellen und Meister; die Meister, die zugleich auch die Lehrer sind, wählen aus ihrer Mitte „einen Ältesten, der das Haupt des ganzen ist, die Arbeit überwacht und verteilt“. Geistliche Väter sollen Sorge für das Seelenheil tragen. — Damit ist im Grunde das Programm umrissen, das Lenz dann im Kloster immer wieder zu realisieren sucht. (Die Seitenangaben beziehen sich auf die vom Verfasser gefertigte Maschinenschrift der nur im handschriftlichen Konzept vorhandenen Originale. Für Übersicht, Titel und Entstehungszeit vgl. Katalog der kunsttheoretischen Schriften.)

Seite gerecht werden. Der Novizenmeister wollte seine berechtigten Ansprüche auf die Novizen, der Rektor der theologischen Schule auf seine Kleriker nicht preisgeben, so daß Zeit und Kraft für die Kunstbetätigung nur gering waren. Man läßt darum den Gedanken, aus dem Noviziat oder Klerikat Künstler auszubilden, bald wieder fallen.

Nach der Wiedereröffnung Beurons am 13. August 1887 werden die Künstler in Beuron vereinigt, und man sucht nun eine neue Form, den Künstlernachwuchs auszubilden. Diesmal ist es der Abt, der eingreift und P. Hildebrand de Hemptinne zum Oberen der Künstler ernennt. Nach dem Plan de Hemptinnes sollen talentierte Knaben aufgenommen werden, die sowohl für die Kunst als auch für das monastische Leben geeignet erscheinen. Im jugendlichen Alter sollen sie zunächst in der Kunst ausgebildet werden und erst später ihre theologischen Studien aufnehmen. Da der Abt seinen berechtigten Anspruch auf die theologische und monastische Ausbildung der Mitglieder des Klostersverbandes nicht aufgeben will, hofft man auf diese Weise, den Künstler- und Priesterberuf in einer Person vereinigen zu können.

So ideal diese neue Form auch gedacht ist und vor allem den Mängeln des ersten Planes begegnen will, so trägt auch sie wieder Schwierigkeiten in sich in der Frage, welche Stellung die kunstübenden Laienbrüder einnehmen sollen. Manche von ihnen hatten sich durch jahrelange künstlerische Tätigkeit eine solche Fertigkeit erworben, daß sie nach der Ansicht von Lenz „den Rang akademischer Meister“¹³ hätten einnehmen können und ihren Lehrern überlegen wurden. Auf der anderen Seite fehlte ihnen auch wieder die Gelegenheit, sich einen ihren künstlerischen Fähigkeiten entsprechenden Zuwachs an höherer Bildung zu erwerben. Auch die Künstler üben Kritik an diesem neuen Programm. Lukas Steiner äußert, „daß in der Kunst eine Reihe von Arbeiten wären, die der Kunstübende mit größtem Nutzen für seine technische Erfahrung und Ausbildung selber tun müsse, die sich aber für einen Priester nicht schickten“¹⁴.

Das Projekt von P. Hildebrand de Hemptinne wird darum bald wieder aufgegeben und Lenz beginnt erneut, Vorschläge für die Organisation in der Kunstschule auszuarbeiten¹⁵: Die Mitglieder sollen in drei Rangstufen eingeteilt werden. Die erste Stufe der Schüler haben alle Neueintretenden ohne Ausnahme zu durchlaufen. Es folgen die Gesellen, sie sollen sich in der Ausführung der gestellten Aufträge betätigen. Diejenigen von ihnen, die sich durch besonderen Fortschritt in der Kunstübung und Charakterbildung auszeichnen, werden durch Wahl in die dritte Stufe der Meister erhoben.

Der Abt weiht dann aus diesen Meistern einen „Würdigen“ zum Priester. Die Gesellen und Meister sollen jeweils am Abend aus dem Brevier die Matutin und Laudes des folgenden Tages beten, an Sonn- und

13) P. D. Lenz, „Exposé über die Kunstschule“ von 1892.

14) Vgl. Schwind Gallus O.S.B., P. Desiderius Lenz, a. a. O., S. 195 ff.

15) Brief von P. D. Lenz an Prior Chrysostomos Stelzer, Prag, 2. Januar 1894.

Feiertagen den offiziellen Gottesdienst mit den Chormönchen feiern. Neben der Kunstübung soll noch so viel Schulunterricht erteilt werden, daß jeder das Brevier verstehen kann und seine Bildungshöhe den Mönchen nicht nachsteht. (Vgl. die „Statuten“ aus Rom, Anm. 12.)

Der Abt von St. Emaus, Benedikt Sauter, nimmt sich der Lenzschen Pläne an, verfaßt selber ein kurzes Exposé in welchem er die Form des Oblatentums, deren Grundlinien in der Declaration II zu c. 67 der Benediktinischen Regel gezeichnet sind, für diese Institution vorschlägt¹⁶ und fordert auch Lenz auf, seine Gedanken zur Gründung einer Kunstschule erneut niederzuschreiben. Aus beiden Arbeiten werden sodann die Kernsätze zusammengestellt und an alle Äbte der Beuroner Kongregation gesandt¹⁷.

Das Resultat dieser Auseinandersetzungen ist, daß Anfang November 1894 der erste Schritt zur Gründung einer eigentlichen Schule unternommen wird. Mit fünf Künstleroblaten wird eine Künstleroblatenschule eingerichtet¹⁸. Das Oblateninstitut soll die Möglichkeit geben, die Künstler einerseits an den Orden zu binden, ihnen aber andererseits so viel Freiheit innerhalb der monastischen Disziplin zu geben, daß sie sich mit voller Kraft ihrer künstlerischen Tätigkeit widmen können. P. Wolfgang Schnell wird vom nunmehrigen Erzabt Plazidus (Erzabt Maurus war am 8. Juli 1890 gestorben) zum Oberen der Oblaten ernannt, denen eigene Wohn- und Arbeitsräume innerhalb des Klosters angewiesen werden. Sie tragen die schwarze Tunika und haben täglich vier Stunden Zeichenunterricht, die übrige Zeit verwenden sie auf Gymnasialstudien. Die meisten dieser Oblaten rückten später in die Reihe der Chormönche auf, andere verließen die Schule wieder. An Nachfragen für den Eintritt in die Beuroner Kunstschule fehlte es nicht. Schon bevor eine solche existierte, hatten sich allein im Laufe des Sommers 1893 etwa 20 junge Leute gemeldet, die aber wieder abgewiesen werden mußten, zumal die Künstler zu dieser Zeit so mit Aufträgen überlastet waren, daß zum Unterrichten von Schülern keine Zeit blieb¹⁹.

Im Mai 1895 wird die Künstleroblatenschule nach St. Gabriel in Prag verlegt. Im April 1899, nach Beendigung der dortigen Arbeiten, sammelt sie sich in Beuron, wird neu konstituiert, und Pater Paul Krebs zum Kunstdirektor, Lenz zum Alt- und Lehrmeister ernannt.

Mit dieser endlich erwirkten Konsolidierung hat die Kunstschule aber gleichzeitig ihren Höhepunkt erreicht und schon überschritten. Das Verzeichnis der Hauptschüler erweist, daß den ca. zwanzig neueintretenden Malermönchen der neunziger Jahre nur noch ca. zehn in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts entgegenstehen, ab 1910 treten nur noch ca. vier Künstler bei. Mit der erlahmenden Schaffenskraft von Lenz

16) Abt Benedikt Sauter, Exposé über die Kunstschule, 1894 (S.320 — 324).

17) Brief an Benedikt Sauter, St. Gabriel, ohne Datum, wohl Januar 1894.

18) Annalen von Beuron, Bd. 3, Nov. 1894.

19) Vgl., auch für das Vorhergehende: Schwind Gallus, a. a. O., S. 199 ff.

und der Fertigstellung seines letzten großen Werkes, der Krypta in Monte Cassino (1913) ist auch der Kunstschule nur noch kurze Dauer gewährt. Sie erlischt mit dem Tod des einzigen bedeutenden Nachfolgers von Lenz, P. Paul Krebs im Jahre 1935, nachdem sie die Form des Oblateninstitutes schon vorher wieder aufgegeben hatte²⁰.

Die großangelegten Pläne von Lenz um die Ausbildung einer umfassenden Kunstschule, deren Wirksamkeit sich weit über den engen Rahmen des Klosters Beuron und deren Dauer sich über sein Leben hinaus erstrecken sollte, haben sich damit nur in beschränkter Form verwirklicht. Es war seine Lieblingsidee, die Kunstschule als ein vom Kloster nur indirekt abhängiges Institut auf der Insel Reichenau einzurichten²¹. Eine Idee, die er in Verbindung mit den Plänen um die Errichtung einer Künstleroblatenschule zu realisieren können glaubte, als sein Freund Dr. Karl Bensinger in seinem Testament das sogenannte „Bürgle“ in Niederzell dem Kloster Beuron vermachte²². Doch diesen, wie auch seinen Kanonplänen stand der Wille des Abtes gegenüber.

Die folgenden Abschnitte bringen nach kurzen Biographien der drei Hauptmeister — für die aus Gründen der Übersichtlichkeit bei Lenz die Katalogform gewählt wurde — ein Verzeichnis der Hauptschüler, bei dessen Zusammenstellung P. Gallus S c h w i n d, OSB (Beuron) dem Verfasser behilflich war. Die Bedeutung des Malermönches Paul Krebs erforderte ein besonderes Werkverzeichnis, die Bedeutung des Malermönches Willibrord Verkade eine besondere Biographie. Ein beschreibendes Verzeichnis der Hauptwerke der Beuroner Kunstschule soll ergänzend zu den Ergebnissen des zweiten Teiles dieser Arbeit einen Überblick über die Wirksamkeit der Beuroner Künstler geben.

20) Eine gewisse Nachfolge hat die Beuroner Kunstschule in der Schule von Maria Laach (vgl. Kreitmaier Jos. S. J., Br. Reinhold Teutenberg, O.S.B., (Die christliche Kunst 20, 1923/24); Vollmar Joh. O.S.B., Bernward Fleckenstein, (Der Pionier XVIII, 1924); ders., Die Mosaiken der Abteikirche zu Maria Laach, (Der Pionier XVI, 1924) und in den Arbeiten der Fuldaer Benediktinerinnen (vgl. Bogler Theodor O.S.B., Von Benediktinischer Kunst der Gegenwart, (Das Münster 4, 1951); ders., Künstlerische Arbeiten der Fuldaer Benediktinerinnen-Abtei St. Maria, (Das Münster 7 [1954]).

21) Vgl. die Manuskripte von P. D. Lenz: „Flüchtiger Entwurf betreffend der Errichtung einer Kunstschule auf der Insel Reichenau“, 1883 (S. 318—319); „Kunstschule als Wurzelplatz der hieratischen Kunst“, 1907 (S. 325—327), u. a.

22) Annalen von Beuron, Bd. III. 1889, Jahresübersicht.

2.) *Biographie und Werkverzeichnis der drei Meister der Beuroner Kunstschule*

a) P. Desiderius Lenz:

- 1832 Peter Lenz ist am 12. März 1832 in Haigerloch (Hohenzollern) geboren. Sein Vater war Schreinermeister²³. Er besucht die Volksschule und 1½ Jahre die Realschule in Haigerloch. — Auf Wunsch des Vaters macht er eine Schreinerlehre in der väterlichen Werkstatt. In den Freistunden hat er architektonischen Zeichenunterricht bei Baurat Zobel.
- 1849 Tod des Vaters. Von der Mutter erhält Lenz die Einwilligung zum Kunststudium in München.
- 1850 Wenige Wochen ist er dort in der Modellerschule des Polytechnikums und tritt dann in die Bildhauerklasse der Akademie der bildenden Künste als Schüler von Prof. Max Widmann ein.
- 1851 Im Verein „Akademischer Kunstschüler“ schließt Lenz die sich ein Leben bewährende Freundschaft mit Jakob Wüger.
- 1853 Studium der griechischen und der griechisch-archaischen Kunst²⁴. Die Werke dieser Zeit haben „klassizistischen“ Charakter. Gipsmodell zu einer Statue der Cassandra (J. K. Taf. 29)²⁵.
- 1854 Familienverhältnisse zwingen ihn, nach Haigerloch zurückzukehren.
Statuen für die Kirche zu Hedingen bei Sigmaringen.

- 23) Für die Biographie wurde außer einem umfangreichen Brief- und Notizenmaterial aus dem Lenz'schen Nachlaß, das durch die Angewohnheit von Lenz, seine Briefe vorher zu entwerfen, sehr bereichert wird, den Skizzenmappen der Beuroner Künstler und den Annalen des Klosters Beuron als Quellen folgende Literatur benutzt: Der 1895 in den Historisch-politischen Blättern erschienene Aufsatz von Lenz „Ein Künstlerleben“, der Aufschluß über seine Entwicklung bis zu seinem ersten Aufenthalt in Beuron bringt und die ausgezeichnete, ausführliche Biographie von Schwind Gallus OSB, P. Desiderius Lenz, Beuron 1932, die ebenfalls auf den zuvor erwähnten Quellen fußt. Herrn Pater Gallus Schwind verdanke ich auch den Zugang zu den zum Teil unbekanntem Skizzenmappen und vor allem zu den bisher unveröffentlichten und wenig beachteten theoretischen Schriften. — Es konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht angestrebt werden, einen lückenlosen Katalog der theoretischen Schriften sowohl als des künstlerischen Werks zu geben, der Verfasser glaubt aber, die wesentlichsten Werke des P. Desiderius Lenz erfaßt zu haben.
- 24) „Diese Kunst (die Ägineten) zog mich magisch an, weil ich für architektonische Formen in ihnen am meisten vorgebildet und mein Gefühl am meisten empfänglich war. (Ein Künstlerleben, a. a. O. S. 481).
- 25) „Ich kann euch gar nicht sagen, erzählte er später einmal einer Anzahl kunstbessener Jünglinge, welchen Eindruck die antiken Statuen auf mich gemacht haben... Schließlich begann ich selbst mit einer eigenen Arbeit, das Gedicht von Schiller hatte es mir angetan. Monatelang knete ich also an meiner Cassandra herum und mache Studien dazu und tue alles, was nötig ist. Eines Tages sieht mein Professor meine Cassandra an und meint, sie gefalle ihm besser als die des Cornelius. Aber ich weiß

- 1855 Tod der Mutter am 8. Januar. — Lenz reist nach M e i n i n g e n. Friesarbeiten im erbprinziplichen Schloß zu Meiningen. Einen Teil der Arbeiten führt er in Gips aus.
- 1856 Lenz begibt sich wieder nach M ü n c h e n , um sein Kunststudium zu einem Abschluß zu bringen.
- 1857 Er beteiligt sich an einer Preisaufgabe der Bildhauerklasse für einen „Triumphierenden David“. Seine Skizze wird mit noch einer anderen ausgewählt und zur Ausführung bestimmt. Die vollendete Arbeit nimmt die Akademie für 100 Taler in ihre Sammlungen auf und erteilt Lenz die silberne Preismedaille.
Triumphierender David, Marmor. Akademie München. (G. Sch. 48)²⁶.
- 1858 Lenz bezieht eine eigene Werkstatt in M ü n c h e n . — Sein Stil wechselt vom „Klassizistischen“ ins „Gotische“.
Kleinere Schnitzarbeiten.
Rundrelief einer hl. Familie, Gips. Kl. B.
Pietà, Holz. Für den Vergolder Radspieler an der Hundskugel in München. Heute in einer unbekanntenen Kirche Oberbayerns²⁷. Erhalten eine alte Photographie. (G. Sch. 64)
- 1859 Die Nürnberger Kunstgewerbeschule beruft Lenz als Lehrer der Bildhauerklasse²⁸.
Restauration der Adam Krafftischen Stationen.
- 1860 Jakob Wüger kommt nach N ü r n b e r g und bezieht mit Lenz ein gemeinsames Studio.
Bekanntschaft mit Peter von Cornelius. Dieser vermittelt vom preußischen Minister von Mühler ein Stipendium für einen einjährigen Studienaufenthalt in Italien.
Zwei Grabsteine, Sandstein. Der eine stellt einen am Grabe sitzenden Engel dar. Der andere den Abschied einer Mutter, die ein kleines Kind im Arm trägt, von einem älteren Knaben. Skizzen dazu: Sk. B.

nicht, mir selbst gefällt sie immer weniger, je öfters ich sie ansehe. Schließlich, als ich wieder einmal von der Glyptothek heimkam, nachdem ich dort lange vor den Ägineten gestanden hatte, nehme ich den Hammer und schlage die ganze Arbeit in Stücke.“ G a b e l e A., P. Desiderius Lenz und die Beuroner Kunstschule, Kölnische Volkszeitung 53, Nr. 42, 17. Okt. 1912).

- 26) Die Abkürzungen G. Sch. und J. K. beziehen sich auf Abbildungsnachweise in S c h w i n d Gallus, P. Desiderius Lenz, a. a. O. und K r e i t m a y e r Jos., Beuroner Kunst, a. a. O. Die Abkürzungen Kl. B. und Sk. B. bedeuten: Kloster Beuron und Skizzenmappe Beuron.
- 27) Auf der Innenseite der Höhlung die Signatur „Peter Lenz aus Hohenzollern“. Vgl. P ö l l m a n n Ansgar O.S.B., Aufrisse und Querschnitte aus der Beuroner Kunst, (Ben. Mon. I, 1919, Nr. 1—3).
- 28) Es ist bezeichnend für die schwäbische Natur und die ruhige Arbeitsweise von Lenz, daß er sich in seinem Amt als Lehrer nicht wohl fühlt, weil es ihm zu viel seiner Zeit nimmt: „... Und so bleiben vom Tage ein paar Schnüpfelchen, die mir, wie ich einmal geschaffen, kaum etwas helfen. Ich muß mich in meiner Arbeit festsetzen können und bin dann auch nur dafür da, ich kann aber nicht alle zwei Stunden etwas anderes tun.“ (Aus einem Briefentwurf von Peter Lenz an einen Freund. Nürnberg, 14. März 1860) — Seinen Schülern wird er später den Rat geben, das Gerüst müsse unter den Füßen der Arbeitenden „wegfaulen“.

- 1862 Am 20. Dezember fährt Lenz mit Jakob Wüger über den Gott-
hard²⁹. Sie machen Rast in M a i l a n d und haben einen längeren
Aufenthalt in F l o r e n z. Wüger bleibt zunächst dort.
- 1863 Lenz fährt im März über Pisa, Siena, Orvieto nach R o m. — Im
Sommer folgt Wüger. Sie schließen Freundschaft mit Lukas Steiner.
Gipsmodell zu einer Statue der Iphigenie, verloren. Erhalten eine alte
Photographie. (J. K. Taf. 29)
- 1864 Für die weitere Entwicklung von Lenz wird es bedeutsam, daß er
mit den Publikationen des Ägyptologen Richard Lepsius³⁰ bekannt
wird, sie eingehend studiert und entscheidende Anregungen für
seinen Stil und die Ausbildung einer Theorie findet³¹. Sein Stil
trägt von nun an „ägyptischen“ Charakter. — Im Herbst wird sein
Italienstipendium um ein weiteres Jahr verlängert³². Er trägt die
Absicht, einen Künstlerbund zu schließen und entwirft am Weih-
nachtsabend die Statuten.
Pausen nach den Abbildungen ägyptischer Plastik, verloren³².
Versuche zu einer Statue der Madonna mit Kind, verloren³⁴. Architek-
turskizzen, verloren³⁴. Pietà, Gips. Erhalten eine Photographie, die Lenz
an Cornelius schickte³⁴. Kl. B.
- 1865 Im Frühjahr folgt Lenz einem Angebot Karl Steinhäusers³⁵ und
geht als Teilhaber und Leiter der L a a s e r Marmorbrüche ins
obere Etschtal³⁶.

29) Skizze dazu von Jakob Wüger, Sk. B.

30) L e p s i u s Rich., Denkmäler aus Ägypten und Äthiopien. 12. Bd. 1849—59.

31) In einem Brief an Jakob Wüger schildert Lenz 7 Jahre später, welche
Wirkung die ägyptische Kunst auf ihn ausübte: „Als ich im Sommer 1864
die archäologische Bibliothek zu besuchen anfang, keineswegs in der Ab-
sicht, Ägyptisch zu studieren, sondern nur Griechisch, kam ich eines Tages
dazu, ein paar Bände Ägyptisch durchzusehen . . . Schon am zweiten Tag
fiel mir ein, was ich mir pausen und kopieren wollte . . .
Nie hatte auch entfernt eine Kunst so auf mich gewirkt, mein ganzes
Wesen so gepackt . . . und gleichsam aufgesogen. Mir war zu mute, gleich
wie einem ist, wenn in einem ruhigen Momente ein heiliger Spruch uralter
Weisheit ins Bewußtsein fällt und man seine Tragweite ins Unendliche
verfolgt . . .“ (Aus einem Brief an Fr. Gabriel Wüger. Bln. 5. Oktober 1871)

32) Erwähnt im *Anm.* 31 genannten Brief.

33) Am 26. April hatte Lenz sich an Cornelius gewandt, von seiner Arbeit
berichtet und um Verlängerung seines Stipendiums gebeten, da es ihm
infolge seiner „verfehlten“ Methode nicht gelungen sei, bisher eine grö-
ßere Arbeit zu leisten. (Brief von Peter Lenz an Peter von Cornelius.
Rom 26. April 1864.)

34) Erwähnt in dem *Anm.* 33 genannten Brief.

35) Karl Steinhäuser, einer der Konvertiten des Overbeckschen
Kreises, hatte als Nachfolger des Bildhauers Schweizer die Gemeindepacht
der Laaser Marmorbrüche an der oberen Etsch gewonnen. Da er aber
1864 einen Ruf an die Kunstschule in Karlsruhe erhielt, brauchte er einen
Leiter und Teilhaber.

36) Lenz verläßt Rom aus einem Gefühl der Unsicherheit in seiner Kunst. Ein
Brief an einen Freund beleuchtet diese Situation: „Über all diesem bin ich
auf einen Standpunkt geführt worden, wo mir eigentlich fast schwindelt
und graut, angesichts der Möglichkeit, daß ich in kolossalem Irrtum bin . . .“

Da die Berge noch im Schnee liegen, nimmt er zunächst einige Wochen Aufenthalt in Schlanders und schreibt hier an Peter von Cornelius jene Abhandlung³⁷, von der ein Teil in der Broschüre „Kur Ästhetik der Beurerer Kunst“ veröffentlicht wurde. — Studium der griechischen und ägyptischen Kunst, zahlreiche Notizen dazu in seinem Notiz- und Skizzenbüchern.

Farbskizze zu einer Pietà, für das Giebelfeld einer Kirche. Sk. B.

- 1866 Lenz fühlt seine Gesundheit angegriffen und begibt sich zur Erholung auf die Reichenau. Das ihm befreundete Geschwisterpaar Bensingers³⁸ vermittelt die Lektüre des Buches „Choral und Liturgie“ von Benedikt Sauter OSB, das ihm Einblick in die Ideen der „liturgischen Bewegung“, die Ziele des Beurerer Gründerabtes vermittelt, und in dem er „dieselben Ideen auf die heilige Kunst angewendet findet, welche er für seine Kunst gefunden hatte“³⁹.

- 1867 Er schreibt das Manuskript „Ein Blick auf die Kunst“, in dem er die Prinzipien seiner Kunstauffassung niederlegt. Im November erkundigt sich Lenz bei Amalie Bensingers nach der Möglichkeit, einige Zeit in Beuron arbeiten zu können⁴⁰ und erhält die Einladung, mit ihr nach Beuron zu reisen.

Mein eigener Verstand . . . sagt mir, daß ich nicht anders kann, von der Jetztzeit wird aber vorderhand ganz anderes als Lob folgen . . .“ (Rom, 16. Dezember 1864).

- 37) Manuskript für den Bericht an Se. Exzellenz, den Herrn Staatsminister von Mühler in Berlin, Schlanders, im Juni 1865; und Briefentwurf an Peter von Cornelius, Schlanders, Pfingstmontag 1865. — „Was er schrieb, war ein Memorandum über das damalige Kunstelend, über das Verhältnis der damaligen Kunst zur wahren Antike und die sich daraus ergebenden Forderungen, es war gerichtet an das preussische Kultusministerium und sollte zunächst beweisen, daß jenes auf ihn gewandte Stipendium nicht nutzlos gewährt worden sei.“ — (Aus dem Manuskript zu: Ein Künstlerleben, a. a. O.)
- 38) Amalie Bensingers hatte in Rom im gleichen Hause wie Lenz (via del Olmo, heute: del Olmato) ihr Studio und war an den Plänen für einen Künstlerbund beteiligt. Im Hause ihres Bruders, im sogenannten „Bürgele“ in Niederzell, eröffnete sie eine Malerschule für Damen.
- 39) In seinem Notizbuch bemerkt Lenz (1866) zu dem Buch von Sauter (Schaffhausen 1865): „Der Choral ist das musikalische Kind der Psalmen usw. Diese und die Diatonik erzeugen ihn . . . Die Diatonik aber ist nicht eine christliche Erfindung, . . . sondern ist so alt als die Natur. Wird darum der Choral als christliches Erzeugnis gerühmt, so fällt ihr von diesem Lob nichts zu. Der Verfasser trennt die Musik — das Element der Diatonik als etwas Ewiges (in der Natur Begründetes, nicht vom Menschen Erfundenes) — von dem Texte. . . Der Verfasser spricht also von der Diatonik als einem Mittel. Das Grandiose, christlich Erhebende kommt dem Text zu. . .“ — In einem ähnlichen, übertragenen Sinn ist für Lenz der Kanon das Mittel, um den religiösen Text zum bildnerischen Kunstwerk werden zu lassen.
- 40) Amalie Bensingers war mit der „Stifterin“ des Beurerer Benediktinerklosters, der Fürstin Katharina von Hohenzollern bekannt. — In einem Brief vom 2. Januar 1868 an Amalie Bensingers gibt Lenz eine Schilderung seiner Seelenverfassung: „Nichts geht vorwärts, nichts gedeiht, daß davon gesagt werden könnte, es ist brauchbar, es ist nicht bloß fixe, abstrakte

- Entwürfe für Bau und Bemalung einer Kapelle für den Stiftsprobst Dietrich in Braunsberg. Sk. B. (1866—1867)
- 1868 Am 25. Januar trifft Lenz in Beuron ein und erhält von Abt Maurus Wolter den Auftrag für Bau und Freskierung der Mauruskapelle und weitere Arbeiten.
Im Winter begibt sich Lenz nach Rom, um gemeinsam mit Wüger die Kartons auszuarbeiten.
Zeichnungen, Farbskizzen und Baupläne für Bau, Freskierung und Ausstattung der Mauruskapelle bei Beuron. Sk. B., Kl. B. (J. K. Taf. 4—8)
Kartons für die Freskierung der Mauruskapelle. Sk. B.
- 1869 Wüger, Steiner und Prof. Schwendfür⁴¹ folgen zur Fertigstellung der Arbeiten nach Beuron nach.
Lenz trennt seine geschäftlichen Verbindungen mit Steinhäuser.
Baupläne, Zeichnungen, Farbskizzen für Bau und Ausschmückung des „Landhauses“, dem Sommersitz der Fürstin Katharina von Hohenzollern, bei St. Maurus. Sk. B.
- 1870 Er schreibt gemeinsam mit Wüger das Manuskript „Zweck und Wesen der Kunst“, das wiederum seine Kunstauffassung darlegen soll.
Nach Fertigstellung der Mauruskapelle verläßt Lenz im Oktober Beuron und begibt sich nach Berlin, um dort mit seinem Freund Johannes Bochenek die Kanonstudien wieder aufzunehmen.
Zeichnungen für den Altar der Mauruskapelle mit der St. Maurusstatue. Sk. B. — Pläne für einen Steg über die Donau bei St. Maurus. Sk. B. — Skizzen für einen Abtsthron und eine bewegliche Kanzel in der Beuroner Klosterkirche. Sk. B.
- 1871 Im Sommer gelangen sie zu einer Figur, die ihnen die Normalfigur des Menschen zu sein scheint⁴². Kurz darauf trennt sich Lenz jedoch von Bochenek. Dieser arbeitet selbständig weiter und veröffentlicht 1875 das erste Resultat seiner Forschungen⁴³.
Lenz geht nach Nürnberg und mietet sich im Haus seines kurz zuvor verstorbenen Freundes Schwendfür ein, mit dem Vorhaben,

Idee. So kaue ich ewig die alten Sachen wieder, mir bewußt, daß sie in sich gut sind, daß ihnen die Zukunft gehört, aber sonst von allem bar . . . Ich kann meiner Last nicht entrinnen, der Last, das Gute, Herrliche in antiker Kunst gesehen zu haben und dessen Anwendung in unserem Leben nicht zu finden . . .“

- 41) Schwendfür war ein Schüler von Lenz in Nürnberg.
- 42) In einem Brief an Abt Maurus (Berlin, 31. August 1871) schildert Lenz seine Entdeckung und legt eine Kanonfigur zur Erläuterung bei: „Es möchte noch zwei Jahre Zeit brauchen, das System in all seiner Vielseitigkeit so weit auszuarbeiten, daß es ein kompletter Lehrapparat wäre, und wenn (dieses erreicht ist), so möchte die Zeit gekommen sein, in der sich für die christliche Kunst eine wahre Blüte erst möglich erweist, wo zur Wahrheit sich durch das Ebenmaß die Schönheit gesellt.“
- 43) Bochenek Johannes, Die männliche und weibliche Normalgestalt nach einem neuen System, Bln. 1875. — Weitere Werke von B.: Kanon aller menschlichen Gestalten und Tiere, 1885. Das Gesetz der Formens Schönheit, Allgem. Verhältnislehre, Lpz. 1903.

Frau Schwendfür zu heiraten. Von Beuron rät man ihm jedoch von einer Heirat ab⁴⁴. — Reisen nach Beuron und Gössweinstein.

Zeichnungen und Farbskizzen einer Pietà Sk. B. (s. Abb.)—Zeichnungen zu einer Madonnenstatue. Sk. B. (G. Sch. 112) — Madonna mit Kind, Gips. Kl. B. — Entwürfe für Bau und Bemalung einer Herz-Jesu-Kirche mit einer „Erläuternden Beilage zu den Zeichnungen“. Sk. B. (s. Abb.)⁴⁵.

1872 Lenz tritt als Kunstoblate⁴⁶ in das Kloster Beuron ein, in der Hoffnung, daß sein alter Plan einer Kunstschule hier realisiert werden kann⁴⁷. Wüger war schon 1870 in den Orden eingetreten, Steiner folgt ebenfalls 1872.

Die folgenden Jahre bringen zur Hauptsache Aufträge für das Kloster und benachbarte Orte. Zum wichtigsten Anliegen wird für Lenz in dieser Zeit die Umgestaltung der barocken Klosterkirche, da seine Neubaupläne scheitern.

Zwei Engel (Fresko) zu beiden Seiten eines bestehenden Madonnenbildes im Treppenhaus des Klosters. — Hl. Familie, Holz (nach dem Berliner Gipsmodell). Kl. B. — Beginn der Umgestaltung der barocken Klosterkirche⁴⁸. — Zeichnungen für ein Meßgewand, Sk. B. — Entwürfe, Zeichnungen und Farbskizzen für die Ausmalung der Friedhofskapelle (ehemalige Pfarrkirche) in Irendorf. Sk. B.

-
- 44) Abt Maurus Wolter begründet seine Meinung folgendermaßen: „Besäße er das Zeug zur Gründung einer Familienexistenz, so wäre gegen eine Heirat (die ihn auch aus Schwindelhöhen herabzuziehen geeignet wäre!) schließlich nicht viel einzuwenden und vielleicht eine Gnade, weil Demütigung. Aber so, mit rein idealer Mitgift!“ (Aus einem Brief von Abt Maurus Wolter an P. Plazidus Wolter, Beuron 13. Januar 1872).
- 45) Lenz sandte diesen Kirchenplan, der ihn, wie auch das Thema der Pietà sein ganzes Leben beschäftigen sollte, nach Beuron, wo Abt Maurus Wolter mit Kirchenbauplänen für die Neugründung in Maredsous beschäftigt war. Er fand jedoch, wie auch alle späteren Entwürfe, nicht die gewünschte Aufnahme. (Vgl. Pöllmann Ansgar, Wolters Anteil, a. a. O.)
- 46) Außer den Laienbrüdern wurden in manchen Klöstern der Beuroner Kongregation auch sogenannte Hausoblatten (oblato claustrales) in die klösterliche Familie aufgenommen. Sie legten zwar nicht gleich den Laienbrüdern eigentliche Gelübde ab, sondern geben nach einem regelrechten Noviziat von zwei Jahren vor versammeltem Konvent ein Versprechen des Gehorsams und der Beständigkeit im Kloster ab, durch das sie sich auf Lebenszeit dem Kloster verpflichten. — (Nach Gallus Schwind O.S.B., P. Desiderius Lenz, a. a. O. S. 311, Anm. 1).
- 47) Auf einem losen Blatt aus dem Nachlaß gibt er seinen Wünschen Ausdruck: „Ich fühle in mir weniger den Zug, ins Kloster zu gehen zu einem beschaulichen Leben, als vielmehr im Kloster zu Gottes Ehre zu bildhauern, überhaupt der Kunst zu obliegen“ (um 1872). Und an anderer Stelle: „Nicht Mönch zu werden nach Weise anderer war ja mein Gedanke, sondern die heilige Kunst im Kloster... zu üben.“ (Aus einem Brief von Fr. Lenz an P. Prior Chrysostomos Stelzer, Monte Cassino 4. November 1899).
- 48) Der Auftakt zu diesen Arbeiten bildet am 12. August die Zerstörung des von J. A. Feichtmayr und den Brüdern Dirr geschaffenen Hochaltars, die ohne Erlaubnis erfolgte, und mit der Lenz seine Abneigung gegen den Barock deutlich verkündete.

- 1873 Nachdem die Projekte für den Neubau einer Klosterkirche in Beuron nicht die gewünschte Aufnahme finden, widmet Lenz Abt Maurus Wolter zum Namenstag einen Plan über die Errichtung einer Herz-Jesu-Kapelle im Garten mit „Erklärendem Text“. Auch dieser Plan findet keinen Anklang.
Entwürfe für Bau und Bemalung einer Herz-Jesu-Kirche. Sk. B. — Entwürfe für eine Herz-Jesu-Kapelle in Beuron. Sk. B. — Bautentwürfe für die Erneuerung der Fassade der Beuroner Klosterkirche, mit Anbau einer Vorhalle und Türmen. Bemalungsplan für Fassade und Vorhalle. Sk. B. — Entwürfe und Skizzen für die Freskierung der Fensternischen im Kreuzgang des Klosters Beuron. — Skizzen zu einer Anzahl Bilderrahmen. Sk. B. — Altarbild, Öl für die katholische Kirche zu Steckborn, gem. mit Wüger⁴⁹. — Entwürfe zur Restaurierung und Ausmalung des Chores der kath. Kirche zu Steckborn. Sk. B. — Entwürfe für Bau und Bemalung einer Kirche in Messkirch. Sk. B. — Entwürfe für Bau und Bemalung einer Kapelle auf dem Welschenberg bei Mühlheim a. d. Donau. Sk. B.
- 1874 Zeichnungen zur Restaurierung des Beuroner Chores. Sk. B. — Zeichnungen zur Restaurierung des Beuroner Refektoriums. Sk. B. — Skizzen für Fresken im Kreuzgang des Klosters Beuron. Sk. B. — Entwürfe für die Bemalung des Saales des kath. Gesellenhauses in Stuttgart. Sk. B. — Weitere Pläne zur Welschenbergkapelle. Sk. B.
- 1875 Zeichnungen zur Restaurierung des Langschiffes der Beuroner Klosterkirche. Sk. B. — Anzahl von Zeichnungen für kirchliche Gegenstände und die Inneneinrichtung des Klosters. Sk. B. — Skizze für die Ausmalung der Konradikapelle im Münster zu Konstanz, gem. mit Gislenus Béthune. Modell zu einer Statue des hl. Konrad. Sk. B., Kl. B.
- 1876 Im April unternimmt er mit Wüger eine Kunstreise in das Rhein- und Maingebiet. — Am 18. September verläßt Lenz Beuron und begibt sich nach Monte Cassino, um dem Auftrag des Erzbischofes Nikolaus d'Orgemont zufolge die „Torretta“ zu restaurieren und auszumalen.
Farbskizzen für die Bemalung der Notkirche in Messkirch. Sk. B. — Entwürfe, Zeichnungen und Farbskizzen für die Freskierung der Torretta (—1880). Sk. B. (J. K. Taf. 11—17).
- 1877 und 1879 Kunstreisen nach Neapel, Pompeji, Sorrent, Pästum, Salerno, Amalfi, Rom. — Mit dem Mathematiker und Musiker P. Johannes Blessing führt Lenz seine Kanonstudien weiter fort⁵⁰. Das Ergebnis dieser Studien ist das Ma-

49) Vertrag vom 19. Januar 1873 zwischen den Künstlern Lenz und Wüger und der kath. Kirchengemeinde Steckborn, Schweiz Kt. Thurgau.

50) „Unsere Art, diesen Studien obzuliegen, ist indessen in ein neues Stadium getreten . . . Unsereiner hat früher mit seinem Zirkel laboriert, und wenn der klappte, dann war die Sache richtig. Nun haben wir einige andere Elemente bei uns, die der Sache auch obliegen: Unser Herr P. Subprior (Johannes Blessing) und ein Postulant, ein Architekt (Haller), der brühwarm von Ägypten herkam — im übrigen aber ein Schwabe ist.

auskript „Versuch einer ästhetischen Geometrie“. — Lenz legt die Gelübde ab und wird Frater Desiderius.

Restaurierungsplan für die Krypta in Monte Cassino. Sk. B. — Weitere Entwürfe für die Welschenbergkapelle. Sk. B. — Entwürfe für die Orgelepore und das Orgelgehäuse der Beuroner Klosterkirche. Sk. B. — Restaurierungspläne für die Klosterkirche St. Emaus. Sk. B.

1880 Noch vor Fertigstellung der Arbeiten in Monte Cassino wird Lenz nach P r a g gerufen zur Restaurierung und Ausmalung der von den Beuroner Mönchen neu besiedelten Abtei St. Emaus.

Entwürfe, Zeichnungen und Farbskizzen für die Ausmalung der Klosterkirche St. Emaus. Sk. B. (J. K. Taf. 9, 10).

1882 Lenz erhält den Auftrag, nach M a r e d s o u s zu reisen, um dort die Ausmalung der von Béthune erbauten Klosterkirche zu leiten. Architekt Béthune fordert jedoch die Leitung, Lenz wird die Freskierung des Kreuzganges zugewiesen. — Er unternimmt eine Kunstreise, die ihn durch die bedeutendsten Städte Belgiens führt. — Weitere Kanonstudien mit P. Johannes Blessing. — Auf den Rat von P. Hildebrand de Hemptinne Ausarbeitung seiner schon „seit olims Zeiten“⁵¹ geplanten Kirche in „Form und Farbe“.

Bemalungsplan für die Klosterkirche in Maredsous. Sk. B. — Entwürfe für die Klosterkirche St. Emaus, Sk. B. — Fresken im Kreuzgang der Klosterkirche in Maredsous. — Entwurf für Bau und Bemalung einer Kapelle für Prinzessin Elise von Fürstenberg. Sk. B. — Weitere Entwürfe für die Herz-Jesu Kirche. Sk. B.

1883 Zur Leitung der Arbeiten in St. Emaus reist Lenz nach P r a g , mit einem Reiseaufenthalt in T r i e r , um die dortige St. Paulinuskirche zu besichtigen. — Kuraufenthalt in Karlsbad, Kloster Seckau, und Salzburg. — Nachdem Lenz schon 1882 ein Skriptum über sein großes Anliegen, die Errichtung einer Kunstschule, an P. Odilo Wolff geschickt hatte, verfaßt er in St. Emaus, aufgefordert von Prior Benedikt Sauter, ein Memorandum an Abt Maurus Wolter. Dieser läßt zwar das Memorandum unbeantwortet, erteilt Lenz aber den Auftrag, die Prinzipien, nach denen die Beuroner Künstler bis dahin gearbeitet hätten, zusammenfassen. Lenz unterzieht sich dieser Aufgabe und schreibt „Unsere Prinzipien in der Kunst“.

Pläne für die Restaurierung der Krypta der St. Paulinuskirche in Trier. Sk. B. — Pläne für die Restaurierung von Kirche und Kloster in Seckau.

Diese glauben dem Zirkel wenig . . . und kommen sofort mit dem ganzen Apparat der Mathematik, oder vielmehr der Arithmetik, ziehen alle möglichen Wurzeln aus, und so mußten selbstverständlich eine ganze Reihe unserer Argumente schon zu Boden fallen. Fest vor diesen Unerbittlichen steht nur das, was bloß mit dem Winkel gemacht ist und sich somit den Zahlen ganz entzieht — oder was in der Zahl perfekt klappt, daß kein Stäubchen übrig bleibt, und in diesem glücklichen Fall bin ich mit dem Kanon . . .“ — (Aus einem Brief von Fr. Lenz an Dr. Karl Bensinger. Monte Cassino 26. Januar 1879).

51) Vgl. Brief von Fr. Lenz an Dr. Karl Bensinger. St. Benoît 3. März 1882).

- Sk. B. — Pläne für die Restaurierung der Seminarkirche in Königgrätz. Sk. B.
- 1885 Erzabt Maurus bestimmt auf Bitten des Priors P. Bonifatius Krug aus Monte Cassino Lenz zur Wiederaufnahme der Arbeiten an der Toretta, und Lenz begibt sich im Sommer nach Monte Cassino, mit einem Reiseaufenthalt in der Abtei Nonnberg bei Salzburg.
Detailzeichnungen für die Restaurierung der Kapelle der Abtei Nonnberg. Sk. B.
- 1886 Die Entwürfe für die Ausmalung der Pietàkapelle der Toretta erfahren die Ablehnung von Abt Maurus, Lenz muß neue Zeichnungen anfertigen.
Zahlreiche Pietäzeichnungen. Sk. B. — Pläne für Kloster und Kirche der Trappisten-Niederlassung Marianhill in Südafrika. Sk. B. — Michael mit dem Teufel, Zchg., zum 50jährigen Priesterjubiläum Leos XIII. Sk. B.
- 1887 Zu der Wiedereröffnung des im Zuge des „Kulturkampfes“ 1875 aufgehobenen Klosters reist Lenz im August nach Beuron. Baupläne für einen neuen Klosterflügel in Beuron. Sk. B.
- 1888 P. Hildebrand de Hemptinne wird zum Oberen der Künstler bestellt. Die Beuroner Künstler erhalten den Auftrag, die Kirche St. Maria in Stuttgart mit Wandfresken des Kreuzweges zu schmücken.
Entwürfe für den Kreuzweg der Marienkirche in Stuttgart. Sk. B. (J. K. Taf. 18–19). — Entwürfe für die Ausmalung des neuen Refektoriums im Kloster Beuron. Sk. B.
- 1891 Das Komitee der deutschen Katholikentage äußert den Wunsch, die Kapelle der Deutschen im Dom zu Loreto von Beuroner Künstlern ausmalen zu lassen. Lenz reist nach Loreto, seine Entwürfe werden jedoch nach anfänglicher Zustimmung abgelehnt. — Lenz wird in Beuron zum Subdiakon geweiht. — Aufträge für Restaurierungspläne in Trier und Köln, die jedoch nicht zur Ausführung kommen.
Lenz wird bestimmt, das von P. Hildebrand de Hemptinne errichtete Frauenkloster St. Gabriel in Prag mit Fresken auszustatten und reist im Dezember nach dort.
Er arbeitet an einem Exposé, in dem er auf Wunsch von Prof. Keppler seine „Gedanken über die Aufgabe der christlichen Kunst der Gegenwart“ niederlegt. Am 14. Januar 1892 wird diesem das Manuskript zur Begutachtung nach Beuron gesandt.
Zeichnungen für die Ausmalung der Kapelle der Deutschen im Dom zu Loreto. Sk. B. — Restaurierungsplan für St. Mathias in Trier. Sk. B. Restaurierungsplan für St. Aposteln in Köln. Sk. B. — Bemalungsplan für die Klosterkirche St. Gabriel in Prag. Sk. B.
- 1892 Zur Ausarbeitung der Kartons reist Lenz zurück nach Beuron und wird dort zum Pater ernannt⁵².

52) „Während es sonst im Orden üblich ist, die Chormönche erst vom Tage ihrer Priesterweihe an Pater zu nennen, teilte Erzabt Plazidus eines Tages dem Konvente mit, daß Fr. Desiderius künftighin Pater Desiderius zu

Am 31. Mai stirbt P. Gabriel Wüger in Monte Cassino. Dem Tod seines Freundes und Mitarbeiters widmet Lenz 1893 einen Artikel, der unter dem Titel „Ein Künstlerleben“ 1895 in den Historisch-politischen Blättern veröffentlicht wird.

Zeichnungen, Farbskizzen und Kartons für die Ausmalung von St. Gabriel. (—1895) Sk. B. (G. Sch. 208). — Zeichnungen und Farbskizzen für das Josephsbild (Fresco) an der Südwand des Beuroner Kirchturmes. Sk. B.

- 1893 Lenz wird mit der Ausarbeitung eines Bemalungsplans für die Abteikirche *M a r i a L a a c h* betraut und reist im März an den Laacher See. Auf Grund eines Gutachtens von Prof. Schnütgen werden die Pläne 1896 abgelehnt. — Reise nach *P r a g*, um die näheren Vorbereitungen für die Ausmalung von St. Gabriel zu treffen.

Pläne und Denkschrift für die Ausmalung der Abteikirche *Maria Laach*. Sk. B.

- 1894 Nachdem Lenz 1892 wiederum ein Memorandum über die Errichtung einer Kunstschule abgefaßt hatte, nimmt er jetzt, unterstützt von Abt Benedikt Sauter, das Projekt wieder auf und im November wird mit 5 Künstleroblaten eine Kunstschule eingerichtet.

- 1895 Konstituierung der Kunstschule in St. Gabriel-Prag. — Lenz verfaßt das Manuskript „Naturstudium der Alten“. — Paul Sérusier besucht Verkade und Lenz in Prag und macht sich mit den Lenzschen Kanonideen vertraut.

- 1897 Auf Wunsch des Prager Erzbischofs Kardinal von Schönborn, muß die an der Rückwand der Klosterkirche fertiggestellte Pietà mit einem Vorhang überdeckt werden, „da sie von der hergebrachten Darstellung in der christlichen Kunst zu sehr abweiche“⁵³.

- 1898 Die Beuroner Künstler erhalten den Auftrag für die von Papst Leo XIII. angeregte Restaurierung und Ausstattung der Krypta in Monte Cassino. Lenz weilt im April und Mai in Monte Cassino zur Sichtung und Besprechung der notwendigen Arbeiten. — In der Allgem. Bücherei der Leogesellschaft, Braumüller Wien, erscheinen unter dem Titel „Zur Ästhetik der Beuroner Schule“ zwei Artikel von Lenz. — Sérusier lernt in Beuron die „Ästhetik der Beuroner Schule“ kennen und übersetzt sie ins Französische. Sie erscheint 1905 in Paris mit einem Vorwort von Maurice Denis. — Richard von Kralik und Heinrich Svoboda richten an Lenz die Aufforderung, sich an dem Wettbewerb der Architekten Österreichs zur Erbauung einer Kaiser Franz-Joseph-Kirche in Wien zu beteiligen. Erzabt Plazidus Wolter bittet jedoch um Einstellung dieser und auch der Kanonpläne zugunsten der Arbeiten in St. Gabriel.

nennen sei, wenn er auch nicht zum Priester geweiht werde.“ (Gallus Schwind OSB, P. Desiderius Lenz, a. a. O. S. 193).

53) Vgl. S c h w i n d Gallus, P. Desiderius Lenz, a. a. O. S. 211.

- Restaurierungs- und Dekorationspläne für die Krypta in Monte Cassino. Sk. B. — Entwürfe für Kloster- und Kirchenbau in Eibingen bei Rüdesheim. Sk. B. — Entwurf für die Kaiser Franz-Joseph-Kirche in Wien mit „Kleines Manuskript: Beschreibung der Herz-Jesu-Kirche“ Sk. B. (J. K. Taf. 35—36).
- 1899 Nach Fertigstellung der Hauptarbeiten in St. Gabriel sammelt sich die Kunstschule in Beuron. Lenz wird zum „Alt- und Lehrmeister“ ernannt.
Lenz begibt sich zur Leitung der Restaurierungs- und Ausstattungsarbeiten nach Monte Cassino. —
Die nun folgenden Jahre dortselbst sind für die Ausarbeitung der Kanonstudien bedeutungsvoll, da Lenz auf seine dringenden Bitten hin⁵⁴ die Erlaubnis erhält, in „Nebenzeiten“⁵⁵ an seinem Kanon zu arbeiten. Neben einer Studie über „Humanismus und Renaissance“ entstehen die zahlreichen Manuskripte, die sich mit den Elementen des Kanons befassen⁵⁶.
- Leitung der Beuroner Arbeiten am Bau der Gnadenkapelle (Entwurf von P. Mauritius Giesler), der Vorhalle und der Ausmalung der Pfarrkirche zu Irendorf. — Zeichnungen, Farbskizzen und Kartons für die Ausstattung der Krypta. Sk. B. (J. K. Taf. 25—26, 32—34).
- 1902 Am 27. Januar hält Lenz in der deutschen Künstlerzunft, deren Ehrenmitglied er wird, einen Vortrag über den Kanon.
- 1903 Kaiser Wilhelm II. besucht in Begleitung des Königs von Italien Monte Cassino und zeigt für die Arbeiten der Beuroner Künstler lebhaftes Interesse. — Richard von Kralik eröffnet in einem Vortrag in der Sitzung der Kunstsektion der Leopoldgesellschaft den Plan, auf dem Leopoldsberg einen großen Gebäudekomplex — als Akropolis, Wartburg Wiens — zu errichten mit einer Kirche nach den Herz-Jesu-Kirchenplänen von Lenz⁵⁷.

54) „... So bitte ich Reverendissimus nochmals demütig um die gütige Erlaubnis und Frist, dieser Arbeit (Lenz meint seine Kanonstudien) obzuliegen, und hier am Grabe des Hl. Vaters sie zu vollenden...“ (Aus einem Brief von P. D. Lenz an Erzabt Plazidus. Monte Cassino. 4. November 1899).

55) Vgl. Brief von Erzabt Plazidus an Lenz, 1899.

56) Nähere Angaben über diese und die schon zuvor erwähnten Schriften finden sich im Katalog der theoretischen Schriften.

57) Vgl. Kralik Rich. v., Ein Vorschlag zur künstlerischen Ausgestaltung des Leopoldberges. In: Die Kultur, 1903, 8. Heft. — Es heißt dort: „Die Beuroner Benediktiner würden für Wien jedenfalls eine wesentliche und wünschenswerte Ergänzung anderer Organisationen sein... Die Beuroner Kunst ist... eine der modernsten, der interessantesten, der wirkungsvollsten und zukunftsreichsten Faktoren geworden.“ (S. 40) — In der gleichen Zeitschrift (1906, 1. Heft: Die Ausstellung für religiöse Kunst in der Wiener Sezession) schreibt Hans Eibl „Über den Entwurf zu einer Jubiläumskirche in Wien, ausgestellt auf der Wiener Sezession“ sehr enthusiastisch: „Die moderne Kunst... ringt nach Monumentalität, und sie hat diese ja auch in unseren Maschinenhallen, Eisenbahnbrücken, Wasserscheulen erreicht, aber sie will mehr, sie will auch die rein ästhetische Monumentalität. Nun, hier ist sie...“

- 1904 In Begleitung von Sérusier besucht Maurice Denis Lenz und Verkade in Monte Cassino⁵⁸.
Reisen nach Prag, München, Ettal und Beuron. Vergebliche Bemühungen um die Veröffentlichung des Kanon.
- 1905 Der Präsident der Wiener Sezession, Ferdinand Andri, bittet um die Beteiligung der Beuroner Künstler an der Ausstellung für christliche Kunst in Wien. Die Beuroner Kunstschule zeigt Herz-Jesu-Kirchenentwürfe, Zeichnungen, Kartons und Plastiken.
Zur Einführung schreibt P. Ansgar Pöllmann O.S.B. die Broschüre „Vom Wesen der hieratischen Kunst“⁵⁹.
(Weitere Beteiligung der Beuroner an Ausstellungen für christliche Kunst 1907 in Aachen, 1909 in Düsseldorf, 1911 in Regensburg, 1912 in Brüssel. Die Beuroner Arbeiten werden mit Interesse aufgenommen.)
- 1906 P. Ansgar Pöllmann reist nach Monte Cassino, um Lenz bei der Sichtung und Stilisierung der Kanonmanuskripte behilflich zu sein. Er streicht einen Teil der Arbeiten, da Lenz, „statt bei der einfachen Erklärung zu bleiben, in seinen Darlegungen in die Ferne schweife, um ein neues Amerika der Theologie zu suchen“⁶⁰.
Die Früchte seiner Eindrücke über der Arbeit der Beuroner Künstler legt Pöllmann in einem Artikel der Historisch-politischen Blätter nieder⁶¹.
- 1909 P. Alois Mager wird nach Monte Cassino gesandt, um die Kanonmanuskripte auf theologisch-philosophische Fragen hin zu sichten. Da Lenz das, was Mager als für den Druck ungeeignet ausscheidet, nicht preisgeben will, unterbleibt die Drucklegung.
- 1910 Überführung des Studienmaterials und der wichtigsten Modelle von Monte Cassino nach Beuron.
Nach Fertigstellung der Hauptarbeiten in Monte Cassino begibt sich Lenz wieder nach Beuron und arbeitet an seinen Kanonmanuskripten.
- 1911 Reisen nach St. Gabriel = Prag und St. Hildegard in Eibingen.
- 1913 Zur Einweihung der Krypta reist Lenz nach Monte Cassino. Anerkennendes Brève von Papst Pius X.
Zeichnungen für den Herz-Jesu- und den Kreuzaltar der Beuroner Kirche. Sk. B.

58) Aus dieser Zeit stammt das Bild von Maurice Denis, „P. Desiderius Lenz mit P. Willibrord Verkade und P. Adalbert Gresnicht.“ (J. K. Taf. 2).

59) Ansgar Pöllmann OSB, Vom Wesen der hieratischen Kunst, Vorwort zu der Ausstellung der Beuroner Kunstschule in der Wiener Sezession 1905, Beuroner Kunstverlag 1905.

60) Vgl. Brief von P. Ansgar Pöllmann an Erzabt Plazidus, Monte Cassino 10. März 1906.

61) Pöllmann Ansgar OSB, Aus Monte Cassino. (Hist.-pol. Blätter 1908.)

- 1914 Es erscheint das Buch von P. Joseph Kreitmaier S.J. „Beuroner Kunst“⁶².
- 1915 Lenz begibt sich nach St. Gabriel in P r a g, um die Arbeiten der Klosterfrauen für ein Altarbild der Marienkrönung im Chor der Kirche zu leiten.
 Probedruck einiger Blätter seines Kanonmanuskriptes, der jedoch vom Kloster Beuron abgelehnt wird. „Der Stil sei schwer verständlich, der Inhalt jedoch leicht mißverständlich“⁶³.
 Zeichnungen und Farbskizzen für die „Krönung Mariä“ in der Klosterkirche St. Gabriel. Sk. B. (J. K. Taf. 20).
- 1917 Lenz trifft in „unverminderter Geistesfrische und Kanonzähigkeit“⁶⁴ wieder in Beuron ein. — Er schickt seine Kanontexte an Bischof Wilhelm von Keppler, der den Versuch unternimmt, auf zwei Blättern „die Kanonlehre in wenige theologisch unanfechtbare Sätze zu fassen“⁶⁵.
- 1920 Zur 50. Wiederkehr der Einweihung der St. Mauruskapelle widmet Lenz Erzabt Raphael Walzer eine kleine Abhandlung über den Kanon, der 1921 in der Benediktinischen Monatsschrift erscheint⁶⁶.
- 1922 Das gesamte Kanonmanuskript wird mit den entsprechenden Zeichnungen an Dr. Romano Guardini nach München gesandt, es geht auf der Post verloren, und so existieren heute nur noch die zahlreichen Entwürfe für dieses Manuskript.
 Zu seinem 90. Geburtstag wird Lenz zum Ehrenbürger seiner Heimatstadt Haigerloch ernannt.
 Zeichnung für die Lesekanzel im Beuroner Refektorium. Sk. B.
- 1926 Eine Stuttgarter Filmgesellschaft dreht den Film „Der Meister von Beuron“ über Kunst und Leben des P. Desiderius.
- 1928 Am 29. Januar stirbt P. Desiderius Lenz.

b) *P. Gabriel Wüger* :

Auf der schweizer Seite des unteren Bodensees wird J a k o b W ü g e r am 2. Dezember 1829 als Sohn des Tuchwarenkaufmannes Johann Jakob Wüger in S t e c k b o r n (Kt. Thurgau) geboren und in der kalvinistischen Konfession getauft und erzogen⁶⁷. Nach dem Besuch der Sekundar-

62) K r e i t m a i e r Jos. SJ, Beuroner Kunst, Eine Ausdrucksform der christlichen Mystik. Freib. 1914.

63) Vgl. S c h w i n d Gallus, P. Desiderius Lenz, a. a. O., S. 277.

64) Chronik von Beuron, April — Oktober 1917.

65) Vgl. S c h w i n d Gallus, P. Desiderius Lenz, a. a. O., S. 279.

66) L e n z Desiderius OSB, Der Kanon. Dem teuersten hochwürdigsten Vater, Erzabt Raphael Walzer zur 50. Wiederkehr der Einweihung von St. Maurus. (Ben. Mon. 1921, Nr. 9—10, S. 363 ff.).

67) Dem Bericht über das Leben und Werk Wügers liegt neben archivalischen Überlieferungen, wenigen schriftlichen Aussagen über sich selbst und den Werken als Quellen folgende Literatur zugrunde:

L e n z Desiderius OSB, Ein Künstlerleben . . . a. a. O.

H u b m a n n Th., P. Gabriel Wüger von Steckborn. S. Abdr. (Heft 72

schule in Steckborn und Berlingen kommt er 1844 auf das Gymnasium in Neuville. Es war der Wunsch der Eltern, daß Jakob Wüger später in einem französischen Handelshaus den Beruf des Vaters erlernen sollte. Da der Knabe jedoch schon früh Freude am Zeichnen zeigte und in einem Neuville Zeichenlehrer einen Fürsprecher bei seinen Eltern fand, erhält er 1847 die Erlaubnis, die Malklasse der Akademie für bildende Künste in München zu besuchen.

Hier wird er 1849 Schüler von Wilhelm von Kaulbach, dessen begrifflich=historische Kompositionen seine ersten Arbeiten beeinflussen („Jakob beim Anblick des blutigen Rockes Josephs“). Die Malschule Joh. Bapt. Berdellés, die Wüger von 1852–56 besucht, kommt mit koloristischen= und Naturstudien seinem Wesen und Talent näher, bewirkt jedoch, daß der 1851 geschlossenen Freundschaft mit Peter Lenz der künstlerische Kontakt genommen wird. Nach einem großen Mißerfolg des Bildes „Kains Brudermord“ im Münchner Kunstverein, an dem er mit der ihm eigenen Intensität⁶⁸ zwei Jahre gearbeitet hatte, verläßt er 1857 München und begibt sich nach Dresden zu einem Freund, dem Kupferstecher Friedrich. Studien nach Veronese und Rubens geben seiner immer noch trockenen und akademischen Malweise Freiheit und bewirken ein Umbiegen des Stils in einen spätromantischen Charakter, der sich Spätwerken Schwinds nähert⁶⁹. 1859 verläßt Wüger Dresden und begibt sich nach Steckborn, da die Eltern den Glauben an seine Kunst verloren haben und wünschen, daß er in das elterliche Geschäft eintritt.

Von hier holt Lenz ihn Anfang des Jahres 1860 nach Nürnberg in sein Atelier. Wüger reist mit Lenz nach Italien und konvertiert 1863 in Rom. Die Konversion hat zur Folge, daß ihm von der Kirche Aufträge für Bilder religiösen Inhaltes gegeben werden und unter dem Einfluß von Lenz, der mit Wüger in engem Gedankenaustausch über die durch die „Entdeckung“ der ägyptischen Kunst gefundenen neuen Stilprinzipien steht, verliert seine Malweise den natürlich freien Charakter und wird

der Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte, o. J.);

Pöllmann Ansgar OSB, Aus G. Wügers romantischer Zeit. (Ben. Mon. 5, Heft 1/2, 1923);

Schwind Gallus OSB, P. Desiderius Lenz ... a. a. O.

Auf eine Vollständigkeit des Werkkataloges mußte in Hinblick auf das Thema der Arbeit verzichtet werden.

- 68) „Was er liebte war, tagelang herumzuprobieren an einer Komposition, bis das Papier schwarz geworden, um dann wunderbar fein eine wohldurchdachte Kontur daraus zu pausen. Oder er machte dieselbe Komposition zehn, zwanzig mal. Ging es an die Ausführung, so kannte seine Gründlichkeit keine Grenzen. Alle Figuren wurden vom Skelett an studiert. Falten zeichnen konnte er wie keiner. Und so wurde er der berufene Mitarbeiter des gewiß genialeren aber technisch nicht so ausgebildeten Lenz.“ So beurteilt Verkade das Vermögen Wügers in: W. V., OSB, Die Beuroner Kunstschule. (Die Kunst XVII [1908], S. 246).
- 69) Wüger „stand als weltlicher Künstler der Schule Schwinds nicht fern“. (Meier=Gräfe Julius, Entwicklungsgeschichte der modernen Kunst Bd. 1, Stuttgart. 1904, S. 390.)

starrer und stilisierter. Nach der Mithilfe an den Arbeiten der St. Mauruskapelle, für die Lenz Wüger von Rom nach Beuron holt, tritt Wüger 1870 in den Klosterverband ein und wird 1880 zum Priester geweiht.

Die Anwesenheit Wügers im Kloster Beuron wird, trotz dessen beginnender ablehnender Haltung dem Kanon gegenüber⁷⁰, für Lenz mit ein Grund, 1872 ebenfalls in den Orden einzutreten, da er ohne Wüger, „wie er später selber einmal erzählte, fast unfähig ist, etwas zu leisten, voranzukommen in seinen Arbeiten“⁷¹.

Sie arbeiten von nun an gemeinsam. Wüger wird für Lenz zum ausgleichenden Element, das seinen strengen Kompositionen eine gewisse malerische Freiheit, vor allem aber die technische Möglichkeit der Ausführung gibt, da die Fähigkeit von Lenz mehr im Entwerfen von Kompositionen als in ihrer Realisierung liegt. Daraus ist es auch zu erklären, daß es Wüger meist obliegt, die Entwürfe von Lenz auszuarbeiten und die Kartons anzufertigen, von den Oberen wird der „mildernde“ Einfluß Wügers stark geschätzt und gefördert⁷². Ohne sein eigentliches Streben aufgeben zu können (vgl. Entwürfe von Lenz), muß Lenz sich diesen Bestimmungen fügen, und so zeigen die ausgeführten Arbeiten in der Torretta (Monte Cassino), St. Emaus (Prag) und dem Kreuzweg

70) Während Wüger in Rom Anteil an den Kanonforschungen von Lenz nimmt, zeigt der Briefwechsel zwischen Wüger und Lenz aus dessen Berliner Zeit, daß die nun ausgeformten Kanonideen bei Wüger wenig Anklang finden. Er nimmt z. B. Ärgernis daran, daß Lenz seiner Kanonfigur eine „ägyptische Haube aufsetze“ und schreibt ihm, daß er mit allem, „was speziell ägyptisch ist, nichts mehr zu tun haben“ wolle. Wüger sieht im Kanon ein gutes Hilfsmittel für die Kunst, aber keineswegs das Mittel, das dem Künstler das Studium der Natur überflüssig machen kann.

71) Schwind Gallus OSB, P. Desiderius Lenz . . . a. a. O., S. 98.

72) Ansgar Pölmann gibt in seinem Aufsatz: Maurus Wolters Anteil, a. a. O., S. 121 ff. mit der Veröffentlichung von Briefen des Erzabtes Maurus Wolter an seinen Bruder, P. Prior Plazidus Wolter, von Gent nach Beuron aus dem Jahre 1874, Einblick in das Verhältnis des Abtes zu Lenz, und die wichtige Funktion, die dieser dem „mildernden“ Einfluß Wügers zuschreibt: „Was nicht minder ernst mich beschäftigt und beunruhigt, (als die Niederlassung in Maredsous), das ist unsere Kunstrichtung in Beuron. Ich bin wieder ganz erschreckt über Herrn Lenz! . . . Und wer ist Herr Lenz . . ., daß wir ihm ein Vertrauen schenken, eine Mission zutrauen, die schwerlich schon eine Präzedenz hat, — die Mission, auf dem Gebiete der Kunst alles bisher im Christentum Geschaffene umzustürzen . . . Hat nicht vielleicht gerade die widerstrebende milde Richtung des Fr. Gabriel (Wüger) den seitherigen Schöpfungen in St. Maurus und Beuron ein leidliches Ansehen erworben und uns vor schwerer Verwirrung bewahrt? . . . Ich habe Fr. Gabriel gesagt, ich wolle solche hölzerne, eckige Flügel, Gesichter, etc. nicht, er, Fr. Gabriel müsse den mathematischen Zeichnungen des Herrn Lenz Leben, Gefühl, Mannigfaltigkeit, Zartheit geben, — und diesen Befehl wiederhole ich hiermit. . . Möge nun Fr. Gabriel den Engeln himmlisches Leben ins Gesicht hauchen. Der hl. Joseph wird also nicht fertig, gut, . . . und ich werde Sorge tragen, daß der Karton weniger — ägyptisch wird, mehr nach dem tiefen, frommen Gefühl des Fr. Gabriel.“

in Stuttgart die Gefühlswerte Wügers bis an die Grenze des Möglichen erschöpft und ausgedeutet⁷³. Am 31. März 1892 stirbt Wüger in Monte Cassino.

Die Künstlerfreundschaft zwischen Lenz und Wüger bewirkt auf beiden Seiten eine Abschwächung der einander völlig konträren Grundhaltung. Während sich aber der methodisch weitaus geprägte Charakter von Lenz nur vorübergehend und mehr nur an der Oberfläche beeinflussen läßt, wird Wüger durch die magnetische Kraft einer fremden Persönlichkeit von seinem eigenen Wesen abgedrängt und durch die nicht so gefestigte innere Haltung gezwungen, sich dessen Ideen zu eigen zu machen. Für die Formung des Bildes „Beuroner Kunst“ hat Wüger jedoch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Er ist es, der sie zu einem gewissen Grade „volkstümlicher“ macht, wenngleich auch nicht zugunsten ihrer Qualität. Dieser volkstümlichen Art ist es auch zuzuschreiben, daß Wüger bei den Schülern und Oberen beliebter war als Lenz⁷⁴.

Werkverzeichnis

Besitzer

um 1842 Selbstbildnis, Zchg.	Dr. Paul Labhart, Ascona
1844 Portrait der Schwester, Zchg.	Oberes Haus, Steckborn
um 1851 Jakob beim Anblick des blutigen Rockes Josephs, Öl. Arbeit für den „Komponierverein“, München.	?
1857 Kains Brudermord, Öl. Ausgestellt im Münchner Kunstverein.	Paul Labhart, Rorschach
1858 Skizzenbuch mit Katzen Gretchen vor der Madonna, Öl	? Frau von Seeburg, ? Skizze dazu: Sk. B.

73) Ähnlich urteilt Verkade: (Die Beuroner Kunstschule... a. a. O., S. 249) „Auffallend ist, ... daß die Bestrebungen des P. Gabriel Wüger nach der ersten Bemalung von Monte Cassino stets mehr in den Vordergrund treten, während vorher P. Desiderius der Tonangebende war. Auch in den Skizzen des P. Desiderius selbst findet man eine starke Beeinflussung von P. Gabriel. Die Arbeiten werden dem Volk zugänglicher, verlieren aber an künstlerischem Gehalt.“

74) Über die Bedeutung des Verhältnisses Wüger—Lenz für die Beuroner Kunstschule urteilt der „dritte im Bunde“, P. Lukas Steiner, drei Jahre nach dem Tod Wügers in einem Brief an Erzabt Plazidus: „Eine Schule bedarf bestimmter Vorbilder. Diese sind uns gegeben in den Arbeiten, die P. Gabriel und P. Desiderius gemeinsam geschaffen. P. Desiderius weist uns darin auf die ältesten, besten Werke vorchristlicher Kunst hin... P. Gabriels feiner Sinn für die Verhältnisse, sein offener Blick und seine Pietät für das Gute und Schöne der Kunst der christlichen Jahrhunderte haben P. Desiderius ein Werkzeug in die Hand gegeben — ausgezeichnet und geeignet, seine Ideen nicht allein zu realisieren, sondern für dieselben in weiten Kreisen selbst Freunde und Gönner zu gewinnen.“ (Beuron, Juni 1895).

- | | | |
|-------|--|--|
| 1859 | Gretchen am Spinnrocken, Öl | Paul Labhart, Rorschach
Skizze dazu: Sk. B. |
| | Portrait der Eltern, Öl | Oberes Haus, Steckborn |
| | Portrait des Bruders mit Hund, Öl | Oberes Haus, Steckborn |
| | Portrait der Geschwister, Öl | Frau Wild-Herzog, Rorschach |
| | Selbstbildnis, Öl | Ruedi, Zürich |
| 1860 | Loreley, Öl. Angekauft durch den
Münchener Kunstverein. | ? |
| | Faustständchen, Öl (?) | Skizze dazu: Sk. B. |
| | Faust bietet Gretchen seine Begleitung
an, Öl (?) | Skizze dazu: Sk. B. |
| | Gertrud von Worth, Öl (?) | Skizze dazu: Sk. B. |
| | St. Genoveva, Öl, (?) | Skizze dazu: Sk. B. |
| | Portrait der Frau L'Allemand, Öl | ? |
| 1861— | Entwürfe für die „Braut von
1862 Messina“ | Skizzen dazu: Sk. B. |
| | Kartons zur „Schweizer Geschichte“
(für den Bundespalast in Bern) | Skizzen dazu: Sk. B. |
| | Zwei Fahnenbilder | ? |
| | Temperafries: „Die Wege der Vorse-
hung“ (nach Schwind) | Schloß Gleishammer |
| | Portrait des Paul Labhart, Zchg. | Dr. Paul Labhart, Ascona |
| 1863 | Tell rettet Baumgarten über den See,
Öl | Skizze dazu: Sk. B. |
| | Schlacht bei Morgarten, Öl (?) | Skizze dazu: Sk. B. |
| | Stauffacher mit seiner Frau, Öl (?) | Skizze dazu: Sk. B. |
| | Kaiser Albrechts Tod, Öl (?) | Skizze dazu: Sk. B. |
| 1864 | Im Auftrag der Ligorianer für Papst
Pius IX. Kopie des Gnadenbildes
S. Maria del Perpetuo Succursu,
Öl auf Holz | ? |
| | Der auferstandene Christus mit 6 Hei-
ligenfiguren, Altarbild, Öl | St. Alphonso, Rom |
| | Kopie des Gnadenbildes „Maria
Schnee“ in St. Maria Maggiore, Rom.
Öl | Kloster Beuron |
| | Kopie desselben Bildes für Herder,
Freiburg | ? |
| | Kopie der „Madonna in St. Ambrogio“,
Rom. Öl | Kloster Beuron |
| | Kreuzbild, Öl, für einen belgischen
Bischof | ? |
| | Madonna, Altarbild | Kath. Kirche in Bichwil,
Kt. St. Gallen |
| | Hl. Pankratius, Altarbild, Öl | Kath. Kirche in Wil,
Kt. St. Gallen |
| | Hl. Nikolaus, Altarbild, Öl | Kath. Kirche in Kappel,
Kt. Thurgau |
| | Portrait eines meklenburgischen Edel-
mannes, Öl | ? |

- 1865— Hl. Georg, Federzeichnung Kloster Beuron
- 1868 Hl. Christopherus, Federzeichnung Kloster Beuron
 Flucht nach Ägypten, Aquarell Kloster Beuron (J. K. Taf. 9)
 Weihnachtsbild, Öl. (Die Komposition Kloster Beuron
 wurde später von einem Beurer
 Laienbruder in größerem Maßstab in
 Öl gemalt und dient als Hochaltarbild
 der Klosterkirche Beuron zur Weih-
 nachtszeit.)
- 1868— Kartons für die St. Mauruskapelle Kloster Beuron
 1869 bei Beuron (gem. mit Steiner)
- 1870— Freskierung der St. Mauruskapelle
- 1871 (gem. mit Steiner)
- 1872 Vision St. Benedikts. Darüber Ma- Kloster Beuron, Treppe des
 donna mit Kind und zwei Engeln, Südflügels, Parterre.
 Fresko (gem. mit Steiner und Göser)
- 1873— Fresken in den Fensternischen des Kloster Beuron
 1875 Kreuzganges
- 1873 Krönung Mariä, Hochaltarbild. Öl Klosterkirche Beuron
 (gem. mit Steiner)
 Madonna mit Kind, stehend vor der Kloster Beuron
 Krippe, Öl
 Auferstandener Christus, Öl Meßkirch ?
 Knieender Engel, Fresko Kloster Beuron, Treppenhaus,
 Parterre
- 1874 Herz-Jesubild, Öl Kloster Beuron
 Herz-Jesubild, Öl Kloster Beuron
 Herz-Jesubild, Öl Kath. Kirche in Steckborn
 Anbetender Engel, Fresko Beuron, Klostergang
 Dreifaltigkeitsbild, Karton für die Kloster Beuron
 Schloßkapelle auf der Trausnitz bei
 Landshut.
 Papstbildnis, Öl Kloster Beuron
 8 Heiligenfiguren zu beiden Seiten des Klosterkirche Beuron
 Hochaltars. Öl
 Fresken aus dem Leben St. Benedikts Kloster Beuron, Kreuzgang
- 1875 Hl. Joseph mit dem Kind, Öl Kloster Beuron
 Hl. Martinus als Bischof, Altarbild, Öl Klosterkirche Beuron
 Christus und die Emausjünger, Kloster Beuron, Altes Refek-
 torium
 Christus in der Wüste, von Engeln
 bedient, Fresken
- 1876 Krönung Mariä, Weihe des hl. Konrad Konradkapelle, Konstanz
 zum Bischof, Fresken (gem. mit Stei-
 ner und Br. Martin Huber) Münster
- 1877— Kartons, Leitung der Freskierung der Kloster Beuron
- 1880 „Torretta“, Monte Cassino
- 1881—1882 Freskierung der Kaiserkapelle St. Emaus, Prag

1881—1886 Kartons, Leitung der Freskierung der Klosterkirche Christus und die Emausjünger, Hochaltarbild, Öl	St. Emaus, Prag Klosterkirche St. Emaus, Prag
Weihnachtsbild (Hochaltar zur Weihnachtszeit), Öl	Klosterkirche St. Emaus, Prag
1886 Hl. Joseph, Karton zu einem Fresko an der Westseite des Klosters Beuron Karton zu einem Kreuzbild in der Abtskapelle	Kloster Beuron Kloster Beuron
1888 2 Tuschzeichnungen: David und Isaias für die:	Schloßkapelle in Ehrenbreitstein
1889— Kreuzwegstationen, Kartons und	Kloster Beuron
1890 Wandmalerei für die Marienkirche in Stuttgart Mariä Heimsuchung, Zchg. für ein Relief der Marienkirche in Stuttgart	Kloster Beuron
1891 Kartons für die St. Martinuskapelle der „Torretta“ Leitung der Freskierung der Pietàkapelle in der „Torretta“.	Kloster Beuron Monte Cassino

c) *P. Lukas Steiner*

Fridolin Steiner, der dritte, jüngste und am wenigsten hervorstechende der drei „Meister“ der Beurer Kunstschule wird am 9. Juli 1849 in Ingenbohl (Kt. Schwyz) geboren⁷⁵. Nach einem Besuch der Volksschule und des Gymnasiums in Schwyz begibt er sich 1864 nach Rom, wo er Wüger kennen lernt und dessen Schüler wird. Er folgt Wüger nach Beuron und beteiligt sich an der Ausmalung der St. Mauruskapelle, während er gleichzeitig (1869—71) die Akademie für bildende Künste in München besucht. 1872 tritt er gleichzeitig mit Lenz in den Beurer Klosterverband ein und wird 1877 zum Priester geweiht.

Steiner tritt durch Wüger in den Hintergrund. Er arbeitet mit ihm so einmütig, daß es oft unmöglich ist, den Anteil des einzelnen zu bestimmen. Der mutmaßliche Verlust sämtlicher frühen Werke lassen auch keine Vorstellung von seinem Schaffen vor dem Eintritt in den Orden entstehen. Er beteiligt sich an der Ausmalung der Konradikapelle in Konstanz, der Torretta in Monte Cassino, der Klosterkirche St. Emaus

75) Der Bericht über das Leben Steiners stützt sich auf mündliche Aussagen von P. Gallus Schwind und auf wenige Angaben in: Schwind Gallus OSB, P. Desiderius Lenz ... a. a. O. — Auf weitere Forschungen wurde verzichtet.

in Prag. Von 1888—89 leitet er die Ausmalung der neuen Privatkapelle des Justizrates Reinhard in Ehrenbreitstein, 1890 die Ausmalung der Klosterkirche in Teplitz. Ein Rückenmarkleiden, das er sich bei den Arbeiten in der Torretta zugezogen hatte, lähmen ihn zum Schluß seines Lebens und hindern ihn bis zu seinem Tode an der Ausübung der Kunsttätigkeit. Am 2. Dezember 1906 stirbt Steiner in Beuron im Alter von 58 Jahren.

3. Mitglieder der Beuroner Kunstschule

a. Verzeichnis der wichtigsten Mitarbeiter (bzw. Schüler):

Patres:	geb.	Prof.	Pr. Weihe	Tod
RP Andreas Amrhein (Maler)	5. 2.1844	25.12.1871	16. 7.1872	29.12.1927
RP Andreas Göser (Bildhauer)	1. 9.1863	27.12.1891	14. 9.1896	20. 8.1925
RP Adalbert Gresnicht (Bildhauer)	4.11.1877	15. 8.1898	30. 8.1903	lebt
RP Ephrem Entress (Maler)	28. 7. 1856	21. 3. 1877	8. 7. 1883	3. 6. 1888
RP Ephrem König (Maler)	6.11.1873	10. 7. 1898	20. 9. 1903	24. 4. 1950
Rms Abt Primas Hildebrand de Hemptinne (Architekt)	10. 6. 1849	15. 8. 1870	12. 6. 1872 5.10.1890, zum Primas ernannt: 12. 7. 1893	13. 8. 1913
RP Notger Langenstein (Architekt)	30. 8. 1870	27.12.1892	29. 9. 1897	lebt
RP Mauritius Gisler (Architekt)	13. 9. 1855	15. 8. 1892	18. 8. 1895	15. 3. 1940
RP Paul Krebs (Maler)	12. 3. 1849	19.10.1890	10.12.1893	15. 3. 1935
RP Rhaban Kalt (Maler)	29. 9. 1874	10. 7. 1898	10. 9. 1904	2. 1. 1953
RP Suitbert Krämer (Goldschmied)	23.11.1878	15.10.1902	22. 9. 1907	30. 1. 1947
RP Martin Schnell (Maler)	15.11.1868	5.10.1897	19. 8. 1902	22. 9. 1947
RP Ruppert Wachter (Maler)	1.10.1868	1. 1. 1894	29. 9. 1897	18. 2. 1942

Brüder:

Br. Fidelis Failer (Bildhauer)	28. 5. 1870	27.12.1891	—————	25.12.1954
Br. Bernward Fleckenstein (Goldschmied)	18. 4. 1869	5.10.1903	—————	10. 4. 1932
Br. Clemens Frischauf (Maler)	2.10.1869	31.12.1892	—————	lebt ?
Br. Clemens Kleiner	1. 4. 1850	1.12.1878	—————	4. 2. 1939
Br. Martin Huber (Maler)	31. 7. 1847	30. 8. 1868	—————	31. 1. 1904
Br. Anno Lehmann (Maler)	6.11.1865	8. 9. 1896	—————	6. 4. 1927
Br. Jakob Malmendier (Maler)	27. 7. 1846	15. 8. 1879	—————	9. 4. 1917
Br. Didacus Rait (Maler)	16. 1. 1875	20. 8. 1905	—————	26.12.1955
Br. Leopold Scheuchel (Maler)	18.12.1865	30. 5. 1887	—————	ausgetr.
Br. Reinhold Teutenberg (Bildhauer)	22. 7. 1864	10. 2. 1910	—————	29.10.1935
Br. Anton Urbik (Maler)	10.11.1870	15. 6. 1892	—————	27. 5. 1935
Br. Gottfried Westhoff (Maler)	9.10.1858	30. 5. 1887	—————	27. 3. 1939
Br. Benitus Zweigl (Bildhauer)	21.10.1867	19. 9. 1897	—————	21. 7. 1950
Br. Simeon Schultis (Maler)	28. 6. 1856	13.11.1879	—————	ausgetr.
Br. Alois Gelsam (Architekt und Bildhauer)	21. 8. 1875	7.11.1898	—————	lebt
Br. Gebhard Faller (Bildhauer)	1. 1. 1846	10. 2. 1886	—————	24. 9. 1920
Br. Pantaleon Major (Maler)	10.12.1869	15. 6. 1892	—————	ausgetr.
Br. Radchis Karlmann (Maler)	1853	15. 8. 1880	—————	28. 5. 1885
Br. Paschalis Griebel (Maler)	8. 1. 1865	17.11.1890	—————	ausgetr.
Br. Martin Schlegel (Bildhauer)	9.12.1886	16. 8. 1908	—————	17. 7. 1917
Br. Maximin Kretzmaier (Plastiker u. Gießer)	28. 5. 1885	13.11.1911	—————	21. 4. 1950
Br. Beatus Blunzsch (Maler)	19. 4. 1896	11.11.1925	—————	1. 1. 1951

Br. Eligius Bechtold (Goldschmied)	1.10.1907	8.12.1929	————	lebt
Br. Lukas Reicht (Maler)	16. 1. 1875	15.10.1898	————	lebt
Br. Notker Becker	23. 3. 1883	9. 5. 1907	————	lebt
Br. Paulin Cordell (Goldschmied)	8. 2. 1908	11. 6. 1933	————	lebt
Br. Severin Kiefer (Maler)	1. 6. 1879	27. 5. 1901	————	lebt
Br. Pirmin Brenner (Goldschmied)	4. 4. 1872	15. 8. 1893	————	24. 5. 1954

Oblaten:

Obl. Joh. Sarkander Urbik (Maler)	21. 3. 1877	Obl. 25. 2. 1900	lebt
Obl. August Haller (Architekt und Maler)	15. 9. 1852	Obl. 1880	5. 9. 1938
Obl. Franz Egger (Bildhauer)	6. 9. 1882	Obl. 1901 — 1906	ausgetr.
Obl. Wladislaus Eckert (Maler)	1879	Obl. 1903 — 1904	ausgetr.
Obl. Hermann Bantle (Maler)	22. 4. 1872	Obl. 1896 — 1900	ausgetr.
Obl. Joseph Asal (Maler)	2. 2. 1875	Obl. 1908 — 1910	ausgetr.

b) Werkverzeichnis von P. Paul Krebs:

P. Paul Krebs, der „Direktor“ der Beurer Kunstschule, zählt zu ihren eigenständigsten Mitarbeitern. 1849 in Tschugg bei Erlach (Kt. Bern) geboren, studiert er Architektur in Zürich und München und weilt einige Jahre als Erzieher in Palermo. Nach seiner 1873 erfolgten Konversion tritt er im Mai 1899 als Chorpostulant in Beuron ein. (Für die weiteren Daten vgl. Verzeichnis der wichtigsten Mitarbeiter). Er lebt sich in die Desiderianische Doktrin ein und prägt in ihr einen eigenen Stil, der hinneigend zu Vorbildern frühchristlicher Kunst, manchmal etwas naiv, belehrend und stark symbolhaft ist. Seinem schnellen Arbeitstempo sind eine Reihe von Arbeiten zu verdanken. Die Übersicht über die bedeutendsten Arbeiten von Krebs, die er, unterstützt von Mitbrüdern, besonders von Br. Didakus Rait und Oblate Johannes Sarkander, ausführt und leitet, stützt sich auf die Werke als Quellen und auf die Sterbechronik des P. Paul Krebs von Gallus Schwind, OSB.

- 1893 Ausmalung der Friedhofskapelle (ehem. Pfarrkirche) in Iren-
dorf bei Beuron
- 1894 Beuroner Cantoren Antiphonar
Rosenkranz- und Skapulierbild für die Irendorfer Friedhofskapelle
- 1895 — 1898 Beteiligung an der Ausmalung der Abteikirche St. Gabriel (Hei-
ligenfiguren, Entwürfe für das Refektorium, architektonische Ent-
würfe)
- 1899 Ausmalung der neuen Pfarrkirche in Irendorf
- 1899—1900 Ausmalung der Pfarrkirche St. Nikolaus in Kes-
senich bei Bonn
- 1900 Entwürfe für die Ausmalung der Apsiden in Maria Laach (die mittlere
nach Plänen von Lenz). Sk. B.
Entwurf für die Ausmalung der Beuroner Sakristei. Sk. B.
Entwürfe für die Ausmalung der Gnadenkapelle (Beuron). Sk. B.
Ausführung der Oranten in der Vorhalle der Beuroner
Klosterkirche
- 1901 Ausarbeitung der Entwürfe der Maria Laacher Hauptapside (zusammen
mit P. Andreas Göser). Sk. B.
Farbskizze für die Ausmalung der Pfarrkirche in Gellmannweil. Sk. B.
- 1901 — 1903 Ausmalung der Beuroner Gnadenkapelle
- 1902 Farbskizze für die Ausmalung der Redemptoristenkirche in Trier. Sk. B.
Ausmalung des Chores der Pfarrkirche in Fachsenfeld (Wttb.)
- 1903 Farbskizze für die Ausmalung der Kirche in Ölenberg. Sk. B.
Farbskizze für die Ausmalung der Kapelle der Abtei St. André (Belgien).
Sk. B.
Ausmalung der Kapelle der Abtei St. André
Entwürfe für die Ausmalung des Refektoriums von St. André. Sk. B.
Farbskizze für die Ausmalung der Pfarrkirche in Grub bei Rorschach. Sk. B.
- 1904 Ausmalung der Schloßkapelle in Straßberg (Hohenzoll).
Ausmalung der Pfarrkirche in Grub
Ausmalung der Krypta der Beuroner Klosterkirche
- 1904 Außendekoration am „Klosterhof“ in Beuron
Ausmalung der Kapelle des Eugenieinstiftes in Hechingen
Farbskizzen für die Ausmalung der Krypta der Klosterkirche Maria-Hilf
in Untermarchtal. Sk. B.
Farbskizzen für die Ausmalung des Franziskanerinnenklosters in Tübach
bei Rorschach. Sk. B.
- 1905 Ausmalung der Krypta der Klosterkirche Maria-Hilf
in Untermarchtal
Restauration der Herz-Jesu-Kirche der Englischen Fräulein in Augsburg
Farbskizzen für die Dekoration der Pfarrkirche in Nendingen bei Tutt-
lingen. Sk. B.
- 1905—1906 Ausmalung der Klosterkirche in Tübach (Schweiz)
- 1906 Farbskizze für die Ausmalung der Kirche in Aichhalden (Wttbg.) Sk. B.
- 1906—1907 Ausmalung der Benediktinerinnen-Klosterkirche in
Kempfen (Niederrhein)

- 1907—1913 Ausmalung der Abteikirche und des Klosters Eibingen (bei Rüdesheim) (J. K. Taf. 22)
- 1909 Ausmalung der Hauskapelle der Franziskaner in Marienthal (Rheingau)
Ausmalung der Prioratskapelle in Kempen
Entwürfe für die Mosaikfußböden der Sakristei in Maria Laach und St. André. Sk. B.
Dekoration der Kapelle der barmherzigen Schwestern in Rüdesheim
- 1910 Beteiligung an der Dekoration der Apsiden der Maria Laacher Abteikirche
- 1912 Entwurf für die Bemalung der Stirnwand der Kapelle der Marienanstalt in Stuttgart. Sk. B.
Entwurf für die St. Franziskuskapelle auf dem Sion. Sk. B.
- 1912—1913 Ausmalung der Pfarrkirche in Flüelen (Schweiz) (in Konkurrenz mit Flügel und Feuerstein)
- 1914—1915 Ausmalung der Kapelle der Taubstummenanstalt in Gmünd (Wttbg.)
- 1915—1920 Ausmalung der Klosterkirche und des Klosters Marienhilf der Benediktinerinnen in Endenich bei Bonn
- 1919 Ausmalung der Kapelle des Rochusstiftes in Mergentheim
- 1920 Ausmalung der Kirche der Benediktiner von St. Ludwig a. M.
Ausmalung der Institutskapelle St. Maria der Franziskanerinnen in Volkach
Ausmalung der Kapelle auf der Vogelsburg bei Volkach
- 1921 Entwürfe für die Ausmalung der St. Josephskirche in Mannheim — Lindenhof. Sk. B.
- 1922 Ausmalung der Kirche der Benediktinerinnen in Herstelle a. W.
Ausmalung der Kirche der Schulbrüder von Maria Tann in Kirnach — Villingen
- 1927 Ausmalung der Chorkapelle der Benediktinerinnen in Johannisberg (bei Rüdesheim)
Entwurf für den Außenaltar in Marienthal (Rheingau). Sk. B.
- 1929 Skizzen für die Ausmalung der Kapelle der Ursulinen in Innsbruck. Sk. B.

c) Biographie und Werkverzeichnis von Pater Willibrord Verkade

Der holländische Maler Jan Verkade, der als Angehöriger der Gruppe der „Nabis“ weiteren Kreisen bekannt wurde, gehört nur unter einem erweiterten Gesichtspunkt in unser Gesichtsfeld. Seine Bedeutung für die

Beuroner Kunst wird jedoch vielfach überschätzt oder nicht richtig gesehen, wir lassen darum eine kurze Lebensskizze folgen⁷⁶.

Verkade wird am 18. September 1868 in Zaandam, nahe bei Amsterdam als Sohn eines Kaufmanns und Fabrikanten geboren. Nach einer Ausbildung in Amsterdam auf der Reichsakademie für bildende Künste kommt er 1891 nach Paris und schließt sich hier durch die Vermittlung des Malers Meyer de Haan dem Kreis der „Nabis“ an, in dem er wegen seiner enormen Körpergröße „Nabi Obeliscal“ getauft wird. Verkade, der sich bis dahin, von akademischen Anfängen ausgehend, der Malweise der Impressionisten genähert hatte, zeigt sich der Kunstrichtung der Nabis gegenüber „sehr aufgeschlossen und greift stilistische und motivische Anregungen von allen Seiten auf“⁷⁷. Anknüpfungspunkte sind

- 76) Die zuverlässigste Quelle über Leben und Werk Verkades sind seine autobiographischen Aufzeichnungen, die in zwei Bänden erschienen. Der erste Band: *Die Unruhe zu Gott* (Freib. 1920, Paris 1923, Neuauflage Beuroner Kunstverlag 1954 mit einem Nachwort von Stadtpfarrer Erich Endrich) behandelt sein Leben bis zum Eintritt in den Orden und gibt darüber hinaus wertvolle Aufschlüsse über den Kreis der Nabis und die Schule von Pont Aven von 1890–95. — Der zweite Band: *Der Antrieb ins Vollkommene* (Freib. 1931) handelt von seinem Leben und seiner Tätigkeit im Kloster. Zwei weitere, als Fortsetzung gedachte Bände: *Spuren des Daseins* und: *Beschauliches Alter, Des Malermönches letzte Tage*, sind nur im Manuskript vorhanden.

Weitere Literatur über Verkade: a) spezielle Aufsätze: Zähringer Damasus, Malermönch P. W. Verkade. (Zu seinem Tode) In: *Ben. Mon.* XXII, 1946, Heft 5/6, S. 273 ff. — Feuling Daniel, Gereiftes Leben, Erinnerungen an P. Willibrord Verkade. (Ben. Mon. XXII, S. 173 ff.) — Mertel Joh., Niederdeutsche Malerkonvertiten P. W. Verkade, P. B. Momme Niessen. *Ben. Mon.* XXII, S. 150 ff.) — Kralik Richard, Katalog der Wiener Sezession Nov.–Dez. 1905. (Vorwort von R. von Kralik, Abb. der „Erbsünde“) — Schwind Gallus, Zu unseren Bildern. „Kreuzabnahme“ von P. W. Verkade. (Ben. Mon. XXII, S. 239 ff.) — b) allgemeine Literatur: Chassé Charles, *Le mouvement symboliste dans L'art du XIXe siècle*, Paris 1947, p. 139 ff. — Denis Maurice, Paul Sérusier, sa vie et son oeuvre. Paris 1942, p. 60 ff. — Ders., *Théories 1890–1910, Du symbolisme et de Gauguin vers un nouvel ordre classique*. Paris 1912, p. 30 ff. — Florisone Michel, *Carrière et le Symbolisme Français*. Paris 1949, p. 120 ff. — Haftmann Werner, *Malerei im 20. Jahrhundert*. Münch. 1954, S. 57, 531 ff. — Hofstätter Hans Helmut, *Die Entstehung des Neuen Stils*. Diss. Freib. 1954 (Man.), S. 191 ff. — Humbert A., *Les Nabis et leur époque*. Genève 1954, p. 50 ff. — Huyghe René, *Historie de l'art contemporain*. Paris 1928, p. 68 — Martin-Méry G., *Gauguin et le groupe de Pont Aven*, Quimper 1950 — Katalog der gleichnamigen Ausstellung, Vorwort von René Huyghe, p. 51. — Meyer-Gräfe Julius, *Entwicklungsgeschichte der modernen Kunst*, Bd. 1 S. 389 f. — Plasschaert, *Hollandsche Schilderkunst*. Amsterdam 1923, S. 343. — Sérusier Paul, *ABC de la peinture. Correspondance*. Paris 1950. (Veröffentlichung des Briefwechsels Sérusier-Verkade). — Tarnet (Herausgeber: Joh. Jörgensen) Febr. 1894 (mit frühen Zeichnungen Verkades).

- 77) Hofstätter H. H., a. a. O., S. 198.

Sérusier, der ihm erlaubt, in seinem Atelier zu arbeiten und neben Gauguin auch Emile Bernard, den Verkade während eines gemeinsamen Aufenthaltes mit Sérusier in Pont Aven und Poldu kennenlernt. Den Einfluß Sérusiers zeigt z. B. ein Stilleben mit Äpfeln⁷⁸, das 1891 im Atelier Sérusiers entstand und sich eng an ein Stilleben Sérusiers, ebenfalls aus dem Jahr 1891 mit dem gleichen von Cezanne beeinflussten Vorwurf, anlehnt⁷⁹. Abhängigkeit von Bernard läßt u. a. die Federzeichnung einer Viehmagd von 1892/93 erkennen⁸⁰, daneben kommen aber noch die verschiedensten Einwirkungen der Maler von Pont Aven zur Geltung, die Verkade in Poldu kennenlernt: Filiger (Federzeichnung des hl. Sebastian⁸¹) und Séguin (Zeichnung der Marie Françoise⁸²) sind vor allem zu nennen. „Er ist bereits einer der Maler, bei denen die Komponenten ihres Schaffens schwer auseinanderzuhalten sind, er zehrt ausschließlich von den Leistungen der anderen, ohne selbst eine neue Spielart dieses Stils hervorzubringen“⁸³. Es spricht daraus eine künstlerische Unselbständigkeit und Unsicherheit, die nicht nur in dem Abhängigkeitsverhältnis zu den ihm überlegenen Malern der Gruppe der Nabis zum Ausdruck kommt, sondern ihre Bestätigung auch darin findet, daß Verkade nach seiner in der Bretagne (Saint=Nolff) erfolgten Konversion und einem Italienaufenthalt (1892–93) im Jahre 1894 als Kunstoblate und späterer Priester in das Kloster Beuron eintritt, obwohl er als einziger der Beuroner Malerschüler vorher schon schöpferisch tätig gewesen war und mit seinen Werken auch einen gewissen Erfolg erzielen konnte⁸⁴. 1892 hatte Verkade bei den „Indépendantes“ ausgestellt⁸⁵, 1893 veranstaltete sein dänischer Freund Johannes Jörgensen in Kopenhagen eine Ausstellung seiner Werke, die gut beurteilt wurden und sich auch verkaufen ließen⁸⁶.

Entgegen der Ansicht Meyer=Gräfes (und anderer), der die Beuroner gerne durch französische Einflüsse inspiziert wissen möchte⁸⁷, nimmt Ver-

78) Pommes rouges, 1891, Huile sur toile. H. 23 cm L. 35 cm ni signé ni daté, Collection M. Michel Ranson, Paris.

79) Nature morte, 1891, Huile sur toile. H. 60 cm, L. 73 cm (signé dans l'angle inférieur droit et daté de 1891), Collection Mlle. Boutaric, Paris.

80) Viehmagd, 1892/93, Federzeichnung. Slg. Jörgensen, Stockholm.

81) Hl. Sebastian, 1892, Federzeichnung mit Tempera. H. 32,5 cm, L. 55 cm, Slg. Frau Esther Maria Breholt Ballin, Kopenhagen.

82) Marie Françoise, 1892, Bleistiftzeichnung. Privatsammlung Ulm.

83) Hofstätter H. H., a. a. O., S. 198 (auch für das Vorhergehende).

84) Verkade urteilt selbst (Unruhe zu Gott, a. a. O., S. 219): „Nur weiß ich jetzt, daß meine Bequemlichkeit auch ein Wort mitsprach bei meiner Begeisterung für geometrische Konstruktionen, für Maß und Zahl.“ — Und an anderer Stelle: „Der Gedanke, vieler Sorgen enthoben zu sein, wenn ich Mönch wurde, warf . . . auch ein Gewichtlein in die Schale.“ (S. 242).

85) „Ich war durch einige Malereien vertreten und wurde von den Kritikern stets mit meinen Freunden genannt. So erntete ich damals den ersten kleinen Erfolg meines Lebens.“ (Unruhe zu Gott, a. a. O., S. 106).

86) „Manche Zeichnung und das teuerste Bild fanden einen Liebhaber. Und fast alle größeren Zeitungen widmeten dem ‚Holländischen Maler Jan Verkade‘ längere Artikel.“ (Unruhe zu Gott, a. a. O., S. 228).

87) Meyer=Gräfe Julius, Entwicklungsgeschichte . . . a. a. O., S. 389).

kade keinen Einfluß auf die schon ausgebildete Beuroner Malerschule, er bemüht sich vielmehr, seine Malweise ganz den kanonischen Regeln der Lenzschen Prinzipien unterzuordnen⁸⁸. Es kommt 1903 in Monte Cassino zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen Lenz und Verkade, nach der Verkade sich nur noch in geringem Umfang mit künstlerischen Arbeiten beschäftigt. Diese Auseinandersetzung hat ihre Ursache jedoch nicht so sehr in einer Spannung zwischen der an den Nabis orientierten Malweise und den Lenzschen Kunstprinzipien, als in der Neigung Verkades, sich wieder dem Naturstudium zuzuwenden, modellgetreu zu zeichnen, eine Neigung, die sich schon seit seinem Italienaufenthalt verfolgen läßt⁸⁹. Sie bleibt jedoch latent, dient nur dem Privatstudium, und frühe Arbeiten Verkades innerhalb der Beuroner Malerschule zeigen wenig persönliche Eigenart.

1895 arbeitet er in Prag an der Ausmalung der Klosterkirche St. Gabriel⁹⁰, 1897 an der Ausmalung der Vorhalle des Beuroner Refektoriums, 1899 leitet er die Bemalung der Beuroner Kirchenfassade. Das heute stark restaurierte Fresko des hl. Martin auf dem Pferd, der dem Bettler die Hälfte seines Mantels gibt, ist fast ausschließlich von Verkade geschaffen, von Lenz lag nur eine Skizze für die Einteilung der Fassadenfläche vor⁹¹. Die Arbeit zeigt jedoch weder ein Nachwirken von Einflüssen der Nabiszeit, noch auch Stilähnlichkeit mit gleichzeitig entstehenden freien Skizzen, die Lenzsche Form wird gelockert, aber nur, um sie in klassizistische Strenge zurückzubinden. Die weiteren Arbeiten bis 1903 gleichen sich der „byzantinischen“ Malweise von P. Paul Krebs an, unter dessen Leitung Verkade sich 1900 an der Ausmalung der Beuroner Kirchenvorhalle, 1901 an der Ausmalung der Gnadenkapelle beteiligt⁹². 1902 wird Verkade zum Priester geweiht.

-
- 88) „Als Maler suchte ich in die Technik der Beuroner Kunst einzudringen und wurde ein überzeugter und gelehriger Schüler von P. Desiderius Lenz. Das ‚Messen und Teilen‘ und das mathematische Konstruieren gefiel mir sehr.“ (Der Antrieb . . . a. a. O., S. 4).
- 89) Vgl. Matrosenbildnis, 1893/94, Gouache, H. 31,5, L. 20, Beuron.
- 90) „Meine Arbeit in St. Gabriel beschränkte sich anfangs auf das Grundieren, Streichen oder Vergolden der Wände und auf das Malen von Ornamenten. . . Als P. Desiderius aber meine Ausdauer sah, ließ er mich auch Figürliches malen.“ (Der Antrieb ins Vollkommene, a. a. O., S. 7).
- 91) „Ich fand von der Hand des P. Desiderius eine gute Einteilung der großen Fläche vor. Ein von mir gefertigter Entwurf wurde aufgenommen.“ (Der Antrieb ins Vollkommene, a. a. O., S. 44).
- 92) Verkade beurteilt seine Arbeiten ähnlich: „Ich war mit Hilfe des P. Desiderius durchgedrungen zum Stil im strengen Sinn und hatte einiges gemalt, das trotz großer Mängel auf strengen Stil Anspruch machen konnte. . . Einen persönlichen Charakter trug das alles kaum. Das war mir schließlich auch gleichgültig, . . . dennoch kam manchmal eine stille Wehmut über mich, wenn ich Abbildungen . . . von meinen lieben Pariser Kameraden sah. . . Es war eben doch ein Opfer, das Persönliche so stark zurücktreten zu lassen.“ (Der Antrieb . . . a. a. O., S. 68).

Der schon erwähnte Monte Cassino Aufenthalt von 1903—05 bringt den Durchbruch seiner Abneigung gegen den Beuroner Malstil, oder genauer formuliert, sowohl gegen die Lenzsche Technik, wie gegen den Lenzschen Stil, denn der Widerwille Verkades bekundet sich weniger gegen die Beuroner Malweise allgemein, als gegen Persönlichkeit und Stil von Lenz, unter dessen Leitung er in Monte Cassino arbeiten soll⁹³. Verkade kommt zu keiner produktiven Tätigkeit, „es war mir mit dem besten Willen nicht möglich, meinem Meister eine wesentliche Stütze zu sein. Was ich wußte, konnte ich nicht an den Mann bringen, und was ich nicht konnte, sollte ich malen“⁹⁴. Künstlerisch und körperlich erlebt Verkade in Monte Cassino eine Krisis.

Nun beginnt eine kurze Periode, in der wieder Erinnerungen aus der Zeit mit den gemeinsamen Freuden in Paris wirksam werden. Das Bild der büßenden Eva und der unbefleckten Jungfrau, das die Erbsünde veranschaulichen soll, und das Verkade für die Ausstellung der Wiener Sezession auf Wunsch des Präsidenten Ferdinand Andri für die Beuroner Abteilung malt, erinnert stark an Züge Filigiers⁹⁵. Die folgenden, durch die Auftraggeber wieder strenger gebundenen Arbeiten, Ausmalung der Kirche in Aichhalden (Schwarzwald) 1906 und Ausmalung der Hauskapelle der Franziskanerinnen in Heiligenbronn 1908, in die sich ein 92) Verkade beurteilt seine Arbeiten ähnlich: „Ich war mit Hilfe des P. Desimünchner Studienaufenthalt (1906—08) und eine Reise nach Paris eingeschoben“⁹⁶, bringen jedoch seinen Stil nicht die gewünschte Freiheit⁹⁷.

Verkade lernt einzusehen, daß seine künstlerische Persönlichkeit einerseits zu stark entwickelt ist, um sich den kanonischen Regeln von Lenz unterzuordnen, daß sie aber andererseits auch nicht selbständig genug ist, um ihre Eigenart zu behaupten und durchzusetzen. Ein Aufenthalt in Jerusalem (1909—12), der dem Auftrag dient, den Kapitelsaal des Benediktinerklosters Maria Heimgang auf dem hl. Berg auszumalen, bringt

93) „Weniger verlockend war der Gedanke, von neuem unter der Leitung des P. Desiderius arbeiten zu müssen.“ (Der Antrieb . . . a. a. O., S. 89).

94) Der Antrieb . . . a. a. O., S. 115.

95) Das Bild wurde für 100 Kronen verkauft und im Palais Wittgenstein über der inneren Haustür in die Wand eingelassen.

96) In Paris malt Maurice Denis ein Portrait von Verkade, das diesen in schwarzer Ordenstracht in einem Rohrsessel sitzend zeigt. Es befindet sich heute im Musée National d'art moderne, Paris.

97) „Der Münchner Aufenthalt war eine Zeit in der ich u. a. versuchte, das zurückzuerobern, was ich vor 16 Jahren in Frankreich als Schüler von Gauguin und Sérusier schon kannte, aber nach und nach verloren hatte, zum Teil vergebens! Als ich einige kleine Gemälde aus dem Jahre 1891 zurückerhielt und sie mit meinen Münchner Arbeiten verglich, mußte ich mir sagen: ‚so kannst du es nicht mehr. Dein Horizont hat sich erweitert, aber es ging auf Kosten des Rein-Malerischen. . . Du bist ausgetrocknet, hast dich zu lange von der Natur ferngehalten, bist zu ängstlich und vorsichtig geworden‘, sagte ich mir oft.“ (Der Antrieb . . . a. a. O., S. 190).

diese Erkenntnis, und außer einigen kleinen Skizzen in impressionistischer Manier⁹⁸ ist diese Zeit künstlerisch unproduktiv⁹⁹. Verkade beginnt sich der schriftstellerischen Tätigkeit zu widmen¹⁰⁰, die folgenden Jahre bringen nur noch zwei Arbeiten in Wien-Döbling, die Ausmalung der Johannes vom Kreuz Kapelle in der Karmelitenkirche 1914 (J. K. Taf. 23) und 1924 die Ausmalung der Kapelle der hl. Therese von Avila in derselben Kirche. Am 19. Juli 1946 stirbt Verkade in Beuron im Alter von 78 Jahren.

Die Bedeutung der künstlerischen Tätigkeit Verkades innerhalb der Beuroner Malerschule ist gering. Aber der Umstand, daß Verkade vor seinem Eintritt in den Orden Künstlerfreundschaften mit dem Kreis der Nabis schließt, mit denen er immer in geistigem Austausch bleibt, gibt ihm dennoch eine wichtige Funktion innerhalb der Beuroner Malerschule, nämlich: ihre Ideen vor allem in Frankreich bekannt und wirksam zu machen. Das Verbindungsglied ist Sérusier. Schon 1895, also kurz nach dem Eintritt Verkades in den Orden, besucht Sérusier Verkade in Prag, interessiert sich für die Kanonforschungen von Lenz und vermittelt sie den Nabisfreunden in Paris. Er schreibt 1896 an Verkade: „Ich war einige Tage in Paris und habe viel von Euren Maßen gesprochen. Ich habe mit Freunden die ägyptischen Museen besucht und mit allen Freunden geredet¹⁰¹.“ Vuillard und Bonnard blieben „gleichgültig“, Ranson und Denis „zeigten Interesse“, Pissarro, Angentin und Casalis waren „begeistert“. Ein Besuch 1898 in Beuron vermittelt Sérusier die Kenntnis der gerade erschienen Schrift von Lenz „Zur Ästhetik der Beuroner Schule“,

98) U. a. Tuschzeichnung des Dorfes Abu Gosch, 1910, H. 45, L. 32, Beuron. Abb. in: Ben. Mon. 1921, Heft 3, S. 97.

99) „Ich möchte mich über jene Arbeit nicht verbreiten. Fast ein Jahr lang ... habe ich mich redlich bemüht und geplagt, ohne zu einem Ergebnis zu kommen, das meine Mitbrüder befriedigen konnte. Was ihnen gewiß ebenso peinlich war wie mir. Das Ganze war ein Mißerfolg.“ (Der Antrieb ... a. a. O., S. 238).

100) „In Jerusalem habe ich eigentlich meine schriftstellerische Tätigkeit begonnen. Ich schrieb für die Münchner „Zeitschrift für christliche Kunst“ zwei „Malerbriefe“ ... Ferner als „Korrespondent“ des „Maasbode“, der größten holländischen katholischen Zeitung, etwa 10 Aufsätze über Palästina.“ (Der Antrieb ... a. a. O., S. 243). — Der erste „Malerbrief“ (Die christliche Kunst VII, 1910, Heft 11, S. 336 ff.), der mit „Langejahr“ gezeichnet ist, behandelt den Bildaufbau von Raffaels „Parnass“, der zweite „Malerbrief“ (Die christliche Kunst VIII, 1911/12) gibt eine interessante Darlegung seiner Kanon-Auffassung, die abweichend von der des Lenz in dem Kanon nur einen Regulator des künstlerischen Schöpfungsaktes sieht. — Weitere Schriften von Verkade (neben den schon zitierten Autobiographien): Die Beuroner Kunstschule. (Die Kunst XVII, 1908, S. 241 ff.), Die Anfänge der Beuroner Kunst. (Leuchtturm für Studierende, 1. Oktober 1916) — Gauguin (Hochland, 1922, S. 7 ff.) — Übersetzungen des libro dell' arte von Cennio Cennini und der Werke des holländischen Mystikers Jan van Rysbroek.

101) Verkade, Der Antrieb ... a. a. O., S. 75).

die er kurz darauf ins Französische übersetzt und die 1905 mit einem Vorwort von Maurice Denis erscheint. Sérusier interessiert Denis und Bernard für die Lenzschen Ideen, mit dem Erfolg, daß Maurice Denis 1904 in Begleitung von Sérusier Lenz in Monte Cassino besucht, Bernard im gleichen Jahr ebenfalls in Monte Cassino weilt. Der geistige Niederschlag der Auseinandersetzungen mit den Lenzschen Bemühungen um eine Erneuerung der religiösen Malerei läßt sich in den „Théories“ und zahlreichen Aufsätzen von Denis¹⁰², ebenso in dem „ABC de la peinture“ von Sérusier verfolgen.

102) Denis Maurice, *Théories* 1890–1910, a. a. O., über Beuron selbst vor allem p. 178 ff („*l'esthétique de Beuron*“). — *Ders.*, *Nouvelles Théories*, *Sur l'art moderne*, *sur l'art sacré*, 1914–1921, Paris 1922.

4.) Beschreibendes Verzeichnis der Hauptwerke der Beuroner Kunstschule

a] Vorbemerkung:

Die Beschreibung der „Hauptwerke der Beuroner Kunstschule“ beschränkt sich auf diejenigen ausgeführten größeren Arbeiten, bei denen Lenz persönlich tätig war (St. Mauruskapelle, Torretta und Krypta in Monte Cassino, St. Gabriel in Prag), die seiner Oberleitung unterstanden (St. Emaus in Prag und Kreuzweg der Marienkirche in Stuttgart), oder, wie im Fall Eibingen, von einem engen Mitarbeiter im Lenzschen Geist geschaffen wurden. Für die große Zahl der kleineren oder nur von Schülern ausgeführten Arbeiten muß auf die einzelnen Werkkataloge verwiesen werden.

Von den ausgeführten größeren Werken sind heute nur noch zwei Bauwerke erhalten, die Mauruskapelle bei Beuron und St. Hildegard in Eibingen, die übrigen fielen dem 2. Weltkrieg zum Opfer. Für den Verfasser stellte sich daher die schwierige Aufgabe, aus einer nur in geringem Maße aufhellenden Literatur, vor allem aber aus dem Studium der Lenzschen Skizzenmappen den Bilderschmuck der einzelnen Werke zu rekonstruieren. Er hat sich mit diesem Verzeichnis nur die Aufgabe gestellt, Programm und Ort der Darstellungen zu bestimmen.

b] Die Werke:

1.) *St. Mauruskapelle bei Beuron (1868 – 1871)*

3 km unterhalb von Beuron an der Landstraße von Beuron nach Sigmaringen.

Votivkapelle. Stiftung der Fürstin Katharina von Hohenzollern an das Benediktinerkloster Beuron.

Erzabt Maurus Wolter beauftragt den zu einem Besuch in Beuron weilenden Peter Lenz mit Bau und Bemalung der Kapelle.

Februar, März 1868 Entwürfe von Lenz für den Bau und die Bemalung. Billigung des zweiten Entwurfes.

25. Mai 1868 Grundsteinlegung. Fertigstellung des Rohbaues in den Sommermonaten.

Winter 1868/69 in Rom Ausarbeitung der Kartons für die Außenfresken durch Lenz und Wüger.

Sommer 1869 Außenfresken unter der Leitung von Lenz durch Wüger, Steiner und einen Freskomaler aus München.

Winter 1869/70 Kartons für die Innenfresken von Lenz, Wüger und Steiner.
Sommer 1870 Innenfresken unter der Leitung von Lenz durch Wüger, Steiner
und den Freskomaler aus München.

Ausführung der St. Maurusstatue unter dem Altar in Laaser Marmor durch
Prof. Schwendfür nach Zeichnungen von Lenz.

29. September 1871 Weihe der Kapelle in Anwesenheit des Bischofs von Frei-
burg.

Die Kapelle liegt an der Landstraße von Beuron nach Sigmaringen
über einer zweiläufigen hohen Treppe. In der Mitte vereinigt sich die
Treppe zu einem Lauf, der von kubischen, seitlich geböschten Postamen-
ten gefaßt wird, während an der vorderen, gegen die Landstraße abschlies-
senden Mauer, ein kleiner Brunnen fließt. Gegen diese aus porösem grau-
en Tuffstein errichtete Treppenanlage setzt sich der kleine, fast allseitig in
hellen Farben freskierte Bau der Kapelle ab; mit einer nahezu quadrati-
schen Vorhalle, längsrechteckigem Hauptraum und querrechteckigem
Chor. Vorhalle und Kapelle werden von einem Giebeldach überdeckt, auf
dem vorne ein von Lenz modellierter Engel steht. In einem offenen Stein-
gerüst hinten am Dach hängt die Glocke, der in dem ersten Entwurf
geplante Turm fehlt.

Die Vorhalle hat offenes Gebälk, das an der Stirnseite von zwei
Pfeilern getragen wird. Wo man das Kapitell erwartet, gehen die hell-
braun verputzten Pfeiler statt dessen in zwei zurückspringende vierkan-
tige Pfostenstücke über, die auf allen vier Seiten über lila Untergrund mit
den gleichen hell-braunen Engelbrustbildern bemalt sind (Nymphen
blau). Die Pfeiler selbst haben im oberen Teil ornamentalen Schmuck,
darunter Inschriften aus dem Leben des Hl. Maurus. Die Wandpfeiler
im Inneren der Vorhalle tragen an ihrer Schmalseite über grauen
Tuffsteinquadern thronende weiße Engelgestalten auf blauem Sitz vor
einer zinnober-roten Rückwand; die Innenseiten der hell-braun verputz-
ten Wände sind mit Regeln des hl. Benedikt beschrieben. Eine kleine
Mauer unten schließt den Raum zwischen Pfeiler und Wandpfeiler nach
außen ab. Das dunkel-braun bemalte Gebälk ist ebenfalls mit Inschriften
versehen.

Die Vorderwand der Kapelle, die nur von einer kleinen Tür, die ins
Innere der Kapelle führt, durchbrochen ist, trägt als Hauptschmuck ein
Kreisbild der thronenden Muttergottes mit dem Christuskind, das sich
hellglänzend von der dunkleren umrahmenden Quadratfläche abhebt,
in deren oberen Zwickeln zwei rostrote Cherubine ihr Antlitz verhüllen,
während in den unteren blaugrundierten Zwickeln Sonne und Mond
Maria huldigen. Rechts und links der Quadratfläche auf blauem Unter-
grund St. Benedikt und St. Scholastika in lila Gewändern, als Chorführer
der fünf hell-braun gewandeten heiligen Mönche und Nonnen (auf zin-
nober-farbenem Untergrund) rechts und links der Türe.

Die nur von einer kleinen Tür zum Chor hin durchbrochene Ostwand
des von zwei kleinen Fenstern sparsam beleuchteten Innenraums, trägt

in seiner ganzen Fläche das Kreuzbild Christi. Das Kreuz umschweben auf blau-schwarzem Grund die Symbole der vier Evangelisten, während zu Füßen des Kreuzes auf grüner Bodenangabe ein Hirsch am Gnadensquell trinkt. Unter den rot-braunen Balken des Kreuzes mit dem von einem weißen Schurz bekleideten Korpus Christi stehen links Maria (Kleid: helles karminrot, Umhang hellblau), Joseph — als Patron der hl. Kirche (Kleid hellblau, Umhang gelb, Haare weiß) und Katharina — als Patronin der Wissenschaft (Kleid weiß, Umhang zinnober, hellblaues Kopftuch); rechts Johannes Ev. (Kleid hellbraun, Umhang lila, braune Haare), Johannes Bap. — als Vorbild der Mönche (Kleid braun) und Cäcilia — als Patronin der Musik (Kleid und Umhang weiß, um den Kopf ein hellroter Rosenkranz). (Nymphen gelb.) — Vor der Ostwand liegt unter dem Altar wie im Grabe ruhend die weiße Marmorstatue des hl. Maurus, dessen Tod das in hellbraun, lila und zinnober Tönen gehaltene Fresko an der Portalinnenwand zeigt.

Unter der braunen, blau und gelb ornamentierten Kassettendecke läuft an der hellbraunen Wand, auf der sich zinnoberrote Lilienstengel mit blau und gelben Blüten nach oben ziehen, ein meterhoher lila grundierter Fries mit weiß-gewandeten Engeln (Flügel hell-lila, Nymphen zinnober) in stummer Anbetung vor Rauchschalen.

Der genrehafte Grisaillefries (hellbraun auf blau) im oberen Teil der Außenseitenwände — über grauen Tuffsteinquadern — stellt in je vier Feldern die beiden großen Gehorsamswunder des hl. Maurus dar.

Der Bau konnte in seiner gesamten Anlage nicht ausgeführt werden¹⁰³. Lenz wollte den hinter der Kapelle ansteigenden Berghang in sein Projekt einbeziehen und eine großzügige Mauer vor den Berg stellen, aus der heraus sein Architekturgebilde organisch wachsen sollte. Die Rückwand, eine offene, von Säulen gestützte Halle mit mächtigen Engelfresken, durfte nicht ausgeführt werden. Auch die Apostelsäule vor der Kapelle, am Bergabhang auf der anderen Seite der Landstraße, wurde abgelehnt, und die Freitreppe mußte vereinfacht werden.

2.) *Torretta, Monte Cassino (1876 — 1880 und 1885 — 1893)*

Restaurierung, Ausmalung und Einrichtung der ältesten Teile des Klosters (5., 6. Jh.), des sogenannten Turmheiligtums, in dem nach der Tradition St. Benediktus noch gelebt haben soll, zum 14. Zentenarium der Geburt des hl. Ordensvaters der Benediktiner (1880).

Erzabt Nikolaus d'Orgemont von Monte Cassino erbittet auf den Rat seines Priors Bonifatius Krug (einem gebürtigen Fuldaer) für diese Arbeiten die Beuroner Künstler.

103) Annalen des Klosters Beuron vom 20. Juni 1869: „Maler und Architekt Lenz macht... mit seinen ewigen Änderungen, seinen Versuchen und Wechslen die Sache kostspielig und verursacht der Fürstin und uns viele Sorgen.“ Pöllmann Ansgar OSB, Maurus Wolters Anteil... a. a. O.

Oktober 1876 Vermessung der Räume, Fertigstellung des Grundrisses, Gesamtplan und einzelne Entwürfe für die Ausmalung von Lenz und P. Beda Hessen.

Dezember 1876 Einrichtung eines Künstlerstudios, in dem unter der Leitung von Fr. Desiderius Lenz die Mönche: Fr. Gabriel Wüger, Fr. Lukas Steiner, Fr. Knötzinger, Br. Martin Huber und Br. Clemens Kleiner tätig sind. Ihnen gesellen sich später noch einige Schüler und zahlreiche Werkleute zu.

1877 Restaurierung der Stanzen des oberen Stockwerkes und Ausarbeitung der Kartons für die Fresken.

1877—1880 Freskierung und Einrichtung des oberen Stockwerkes. Beginn der Restaurierung des Treppenhauses und der unteren Räume. Kartons für die Fresken des Treppenhauses.

Pfingsten 1880 feierliche Einweihung der fertiggestellten Räume.

1880—1885 Unterbrechung der Arbeiten.

1885—1893 Freskierung des Treppenhauses nach den schon vorhandenen Kartons. Ausarbeitung der Pläne und Freskierung der Kapellen des unteren Stockwerkes.

Entwürfe und Oberaufsicht der Arbeiten durch Lenz, Leitung der Anfertigung der Kartons und ihrer Übertragung durch Wüger, Leitung der Restaurierung des oberen Stockwerkes durch Fr. Knötzinger, des Treppenhauses und der unteren Stockwerke durch Architekt Haller. Plastiken und Reliefs nach Plänen von Lenz durch Joseph Leiburger.

Zerstörung der Torretta im 2. Weltkrieg.

Der Auftrag für die Restaurierung und Ausmalung der Torretta in Monte Cassino stellt Lenz nicht nur die Aufgabe, sich in gegebene Raumverhältnisse einzufühlen, sondern auch eine Reihe verschieden geformter und nur schlecht belichteter Räume, Gänge und Treppenhallen durch die Ausmalung nach einem einheitlichen Plan zu verbinden. Die Wände und Decken dieser architektonisch wenig gegliederten Räume werden von ihm größtenteils vollständig mit Fresken bedeckt, in denen das Benediktusleben in einfarbigen Darstellungen als Wandfries, wie auch in vielfarbigen großen Fresken geschildert und mit erklärenden Inschriften versehen ist. Dem Bilderzyklus liegt die Idee zugrunde, das Leben und Wirken des Ordenspatriarchen von seiner Abreise aus Subiaco bis zu seinem Tode, sowie die fruchtbare Tätigkeit seines Ordens zur Darstellung zu bringen¹⁰⁴.

Die auf zwei Stockwerke verteilten Räume der Torretta werden durch ein Treppenhaus verbunden. Während die von 1876—1880 ausgeführten Arbeiten des oberen Stockwerkes einen einheitlichen Gesamtplan, vor allem aber auch einen einheitlichen Stil, in dem neben Lenz die Wesensart Wügers stark zur Geltung kommt, erkennen lassen, zeigen die schon architektonisch weniger verbundenen Räume des unteren Stockwerkes stilistisch wie qualitativ unterschiedliches Niveau. Der Grund dafür ist in der nur kurzen Anwesenheit von Lenz (1885—1887), der durch anderweitige Arbeiten gebunden ist, dem Tod Wügers (1892) und der

104) Vgl. Annalen von Volders, April 1877.

dadurch verursachten Aufteilung der Arbeiten an einzelne Schüler zu suchen.

Wir beginnen in der Beschreibung der Fresken mit den zeitlich früheren Arbeiten des oberen Stockwerkes an der süd-westlichen Ecke des unteren Klosterhofes:

Neues Portal: In der Giebelfläche desselben ein Relief, in dem zwischen Palmenkronen die Mutter Gottes thront, zu ihren Seiten Benedikt und Scholastika. — Durch dieses Portal tritt man in den **Vorhof (Stanze 1)**: An der zur Linken gelegenen Wand, grau in grau, Vorbilder des hl. Benedikt: Abraham, Isaak, Jakob, Joseph, Moses, Elias und Elisäus. An der gegenüberliegenden Wand: Gregor der Große berichtet dem neben ihm knienden Diakon Petrus Wunder aus dem Leben Benedikts. Daneben die vier Äbte (Constantin, Valentin, Simplicius, Honorat), aus deren Mund Gregor das, was er berichtet, vernommen hat. — Anstoßend an den Vorhof liegt **Stanze 2**, ein längsrechteckiger Raum mit Kreuzgewölbe und einem Rundbogenfenster, das die ganze Bogenfüllung der östlichen Wand einnimmt. In zehn Bildern sind grau in grau als Wandfries Wunder St. Benedikts dargestellt, die Gregor der Große von seiner Ankunft in Monte Cassino erzählt:

Benedikt nimmt Abschied von Subiaco, ein Engel zeigt ihm die Stätte seiner zukünftigen Wirksamkeit, er läßt Feuer in den Hain der Venus legen und die Statue des Apoll zerschlagen, unterrichtet das Volk im christlichen Glauben, belehrt den Einsiedler Martinus über die wahre Weise des vollkommenen Lebens, gibt im Traum Anweisungen für den Klosterbau in der Gegend von Terracina, verjagt den Teufel, der die Errichtung der Gebäude verhindern will, löscht durch das Kreuzeszeichen den Brand in der Kirche und erweckt den Mönch, den der Teufel durch den Einsturz einer Mauer getötet hat, zu neuem Leben.

An diesen Raum stößt ein kleines **Vestibül (Stanze 3)** an, dessen westliche Wand mit einer fliegenden Taube zwischen zwei Palmen geziert ist. Von dort führt eine Tür zum Sanktuarium, das aus einem Pronaos (Stanze 4) und dem eigentlichen Sanktuarium (Stanze 5) besteht.

Stanze 4: In vier durch Fenster oder Türen durchbrochenen Rundbogenfeldern sind wieder grau in grau Wunder des hl. Benedikt als Vater seiner Mönche dargestellt: Er erweckt das Knäblein des Bauern, gibt dem armen Mann das Geld, das eine unsichtbare Hand hat finden lassen, wirkt das Wunder der Beschaffung des Mehls und der Vermehrung des Öls, verhindert die Flucht des wankelmütigen Mönches und liest die Gedanken im Herzen des bei Tisch aufwartenden stolzen Mönches. — Auf drei Stufen gelangt man in das Heiligtum des oberen Stockwerkes, das **Sanktuarium (Stanze 5)**. Im Mittelpunkt der nun polychrom gehaltenen Bildergruppen steht das rechteckige Altarfresko:

Christus am Kreuzifix, zu seinen Seiten Maria und Benedikt und Johannes und Scholastika. Über dem Altar Gott Vater, vor ihm das Lamm. Daran schließen sich an den vier oberen Wandflächen friesartige Engelchöre, die vier Wesen, die sieben Leuchter und die 24 Ältesten der Offenbarung an. In der Kuppel das Kreuz, getragen von vier schwebenden Engeln. Die nördliche Wandfläche trägt in einem Feld, das ebenso wie die Fresken der drei anderen Wände rechteckig gerahmt ist, die Vision des Benedikt, die gegenüberliegende Wand den Tod des Benedikt. An der westlichen Wand ist die Auffahrt seiner Seele zu Gott dargestellt. — Durch eine Tür an der Nordseite gelangt man in die anstoßende *Stanze 6*, in der ebenfalls polychrom Szenen und Wunder aus dem Leben der Scholastika dargestellt sind. Das rundbogige Altarfresko zeigt die Huldigung von Benedikt und Scholastika an die thronende Mutter Gottes. Die nördliche Wand trägt die letzte Unterredung zwischen Benedikt und Scholastika, die südliche Wand die Überführung der Leiche der Scholastika nach Monte Cassino und die westliche Wand, wie Benedikt die Seele seiner Schwester in Gestalt einer Taube zum Himmel auffliegen sieht. Jedes der drei Fresken ist rundbogig gerahmt.

Wir wenden uns dem *Treppenhause* zu, das auf drei Wandflächen einen grau in grau gemalten Bilderzyklus (ähnlich wie in *Stanze 2*) aus der Wirksamkeit des Benediktinerordens enthält. Auf der Langseite ist als Wandfries die Arbeit der Mönche auf dem Feld, im Weinberg, in der Schmiede, in der Zimmermannsstube, in der Bauhütte, im Atelier und in der Sängerstube dargestellt, auf der östlichen Wand in fünf Bildern die Rodung des Waldes, die Pflege der Wissenschaften, der Schulunterricht und der Mönch, dem die bischöflichen Insignien überreicht werden. Auf der bedeutend schmaleren Rückseite: Christus, der die Arbeiter in den Weinberg schickt und die Arbeit im Weinberg.

15 Stufen führen hinab zu einem *Treppboden*, der hoch und schmal ist, und dessen südliche Mauerwand in ihrem unteren Teil durch ein breites Bogenfenster durchbrochen ist. Im oberen Teil dieser Wand: Moses auf einem Berg für sein Volk betend, von Aaron und Hur gestützt, zu seinen Füßen die Schlacht der Israeliten gegen die Amalekiter. Auf der rechten und linken Wandfläche je fünf thronende Engel. Dem Hauptbild gegenüber, gleich diesem polychrom, die Jakobsleiter. — Weitere Stufen führen hinunter zu einer *Vorhalle*, von der aus sich die Wege nach den verschiedenen Kapellen abzweigen, die in den Räumen des alten Dormitoriums errichtet sind.

Kapella dei Monaci: Sie ist jenen Mönchen gewidmet, die in Monte Cassino geweiht wurden oder zum Kloster in Beziehung gestanden haben und zeigt in den beiden rechteckigen Hauptbildern grau in grau den schottischen Mönch und Bischof Kentigern, der mit einem Hirschenpaar pflügt, und den Langobardenkönig Radchis, der als Mönch den Weinberg gräbt.

Benediktuskapelle: Das Hauptheiligtum, wo Benediktus nach der Überlieferung gewohnt und die hl. Regel geschrieben haben soll. Im Gegensatz zu den übrigen Räumen ist ihre Dekoration einfach, sie soll nicht ablenken von der Weihe des Raumes. Die Kuppel ist vergoldet und mit einem zarten Blau übersponnen. In den Zwickeln vier Engel. An den zartblau getönten Wänden je sieben Palmenkronen. Hinter dem einfachen Marmoraltar eine Bronzestatue des Benedikt.

Pietàkapelle: Großes, rundbogig gerahmtes Altarfresko der Pietà, in der Wölbung darüber Gott Vater und anbetende Engel.

Martinuskapelle: Rundbogig gerahmtes Altarfresko der Glorifikatio des hl. Martin. An den Wänden friesartig und grau in grau Szenen aus dem Leben des Martin.

3.) *St. Emmaus, Prag. (1880—1886)*

Restaurierung, Ausmalung und Einrichtung der von Kaiser Karl IV. erbauten Abtei St. Emaus in Prag, die 1880 von den im Zuge des Kulturkampfes vertriebenen Beuroner Mönchen durch die Gunst Kaiser Franz Josephs, dem das Patronatsrecht über das Kloster zustand, neu besiedelt wurde.

Erzabt Maurus Wolter beauftragt den noch in Monte Cassino beschäftigten Fr. Desiderius Lenz und dessen Schüler mit der Restaurierung und Ausmalung.

1880—1882 Restaurierungspläne für Kirche und Kloster, Entwürfe für die Ausmalung und Leitung der Restaurierung durch Lenz.

1882—1883 Ausmalung der Ostteile der Klosterkirche unter der Leitung von P. Gabriel Wüger.

1883—1885 Ausmalung des Langschiffes der Kirche und Restaurierung des Klosters unter der Leitung von Wüger und Lenz.

1885—1886 Malereien in den Klostergebäuden unter der Leitung von Wüger. Zerstörung von Kirche und Kloster im 2. Weltkrieg.

Die Ausmalung der Klosterkirche St. Emmaus macht wiederum Einordnungen in schon gegebene Raumverhältnisse notwendig. Die dreischiffige, kreuzgewölbte Hallenkirche bietet jedoch an den beiden Schiffwänden, die nach Norden von Rundbogenfenstern durchbrochen, nach Süden, gegen das Kloster hin, geschlossen sind, große Flächen für die Bemalung. An diesen beiden Seitenschiffwänden ist in 16 polychromen Fresken das Marienleben dargestellt: Maria als Königin der Propheten, Geburt, Tempelgang, Vermählung, Verkündigung, Heimsuchung, Geburt Christi, Anbetung, Darstellung im Tempel, Flucht, Jesus im Tempel, Kanaawunder, Kreuztragung, Kreuzabnahme, Pfingstwunder und Marien-tod. Die einzelnen Felder sind jeweils längsrechteckig gerahmt und werden durch Palmenbäume voneinander getrennt.

Unter dem Marienleben zieht sich ein einfarbiger Fries mit Szenen aus dem Benediktusleben (ähnlich den Darstellungen an den Außenwänden der Mauruskapelle) hin, über dem Marienleben Prophetenköpfe.

Die Apsis trägt unter den Fenstern eine Engelprozession, rechts und links vom Altar sind an den Chorwänden die Krönung Mariä und Benedikt und Scholastika, die von Engeln zur Gottesmutter geführt werden, dargestellt. Das Altarbild (Öl) zeigt Christus und die Emmausjünger. An der Westseite das Emmausmahl. Das Gewölbe ist in einem dunkeln Ultramarinblau bemalt, von dem sich die braunen, mit grün ornamentierten Rippen absetzen. Die Pfeiler sind rot-braun mit leichter blau und goldener Ornamentik.

4.) Kreuzweg in der Marienkirche, Stuttgart (1888 — 1890)

1888 Entwürfe in kleinem Maßstab von Lenz, Ausarbeitung der Entwürfe und Anfertigung der Kartons durch Wüger.

1889—1890 Ausführung der Ausmalung im Keim'schen Verfahren unter der Leitung von Wüger und Steiner unter Mithilfe der Brüder Simeon Schultis und Heinrich Reichmann.

Zerstört im 2. Weltkrieg.

Die Stationenreihe zieht sich als fortlaufender polychromer Bilderfries über beide Wände des Langhauses der von Hofbaudirektor Egle erbauten Hallenkirche hin. Durch gemalte Bordüren sind die einzelnen Bilder voneinander getrennt.

5.) St. Gabriel, Prag (1891 — 1899)

Im Jahre 1889 war in Simichow, einer Vorstadt von Prag, durch die Stiftung der Gräfin Gabriele Swerts-Pork das erste Frauenkloster der Beuroner Kongregation unter der Bauleitung von P. Hildebrand de Hemptinne fertiggestellt und von Benediktinerinnen aus dem Kloster Nonnberg bei Salzburg besiedelt worden. Die Einweihung der Klosterkirche erfolgte am 23. April 1891.

Erzabt Plazidus Wolter beauftragt Lenz mit der künstlerischen Einrichtung und Ausmalung der Klosterkirche.

Dezember 1891 erste Entwürfe für die Ausmalung von Lenz unter Mitwirkung von Br. Clemens Kleiner.

1892—1895 Entwürfe und Ausarbeitung der Kartons unter der Leitung von Lenz in Beuron.

1895—1899 Ausmalung der Klosterkirche in Tempera. Unter der Leitung von Lenz wirken vor allem die Kunstschüler: P. Adalbert Gresnicht, P. Rhaban Kalt, Br. Clemens Kleiner, P. Paul Krebs, Br. Leopold Scheuchel, Br. Anton Urbik und Fr. Willibrord Verkade mit.

Teilweise Zerstörung der Kirche im 2. Weltkrieg, die heute als Post benutzt wird.

Mit einem Stab von Schülern wirkte Lenz vier Jahre an der Ausmalung der Frauenabteikirche St. Gabriel. Da die mitschaffenden und ausführenden Kräfte vor allem aus jüngeren Künstlern bestanden, wurde statt der Fresko- die Temperatechnik angewandt. Die Entwürfe von Lenz, die mit zunehmender Erfahrung immer strenger und kompositionell geschlossener wirken, werden von den Schülern getreulich ins Große um- und nachgebildet. Die im frühchristlichen Stil erbaute

flachgedeckte Pfeilerbasilika mit Triumphbogen ist ganz polychromisiert. Der Hauptschmuck konzentriert sich auf die Ostteile und die Westwand, während die Langschiffwände neben Szenen aus dem Benediktusleben, die Kompositionen der Toretta wiederholen, vor allem ornamentalen Schmuck aufweisen.

Dem Bilderschmuck der Ostteile liegt als Grundgedanke das Apokalypsenthema zugrunde. Über der Bogenöffnung des Triumphbogens Älteste, die mit Rauchschalen dem Lamm zueilen und ihm huldigen. An den beiden Pfeilern des Triumphbogens je ein Engel mit Spruchband, unter ihnen je drei brennende Kerzen. Die Innenseite (Ostseite) des Chorbogens zeigt die Verherrlichung des Kreuzes von je drei Engeln, unter ihnen an den Pfeilern des Triumphbogens vier Propheten. Am Fuß der Pfeiler die Verkündigung. In der Rundung der Apsis thront Christus, umgeben von den Evangelistensymbolen, darunter die 24 Ältesten. Das 1885 erst im Entwurf vorhandene (1915 fertiggestellte) Altarbild der thronenden Madonna nimmt thematisch die Verbindung mit der Westwand auf, auf deren ganzer Breite, über dem Gebetchor der Nonnen, das Pietàthema dargestellt ist.

In der Vorhalle trägt das Rundbogenfeld über der Türe die Verkündigung an Maria, die südliche Wand den brennenden Dornbusch, die nördliche Josephs Traum. An der Wand zum Schiff hin die Paradiesdarstellung.

Im Frauenchor (links vom Hochaltar) zieht sich an allen drei Wänden oben ein Engelfries hin. Auf der linken Seitenwand: Petrus, Paulus und Johannes Baptist, eine Prozession von Benediktinerheiligen, die von St. Gabriel angeführt wird. An der Nordwand Benedikt und Scholastika, die rechte Seitenwand trägt Chorfrauen mit brennenden Öllampen.

6.) *Krypta, Monte Cassino (1898 — 1913)*

Auf Anregung Papst Leo XIII. Restaurierung und Ausstattung der stark beschädigten Krypta.

Erzbabt Bonifatius Krug wendet sich an Erzbabt Plazidus Wolter mit der Bitte um erneute Überlassung der Beuroner Künstler für die geplanten Arbeiten.

Um die für das Werk nötigen Geldmittel zu erlangen, bittet Erzbabt Krug in einem lateinischen Zirkular um die Mithilfe des gesamten Benediktinerordens. Eine Amerikareise benutzt er mit Erlaubnis von Leo XIII. dazu, Mittel für die Restaurierung der Krypta zu sammeln¹⁰⁵.

Zu Beginn der Arbeiten hatte Papst Leo XIII. 25 000 Fr. zur Verfügung gestellt; Kaiser Wilhelm II. spendete gelegentlich eines Besuches in Monte Cassino 10 000 Mark für die Krypta.

Frühjahr 1898 erste Entwürfe für die Ausmalung von Lenz, unter Mithilfe von P. Lukas Steiner und P. Andreas Göser.

105) Vgl. Schwind Gallus OSB, a. a. O., S. 244.

Herbst 1898 Erzabt Bonifatius und Lenz entschließen sich für eine Planänderung der Technik: statt Fresko: Mosaik.

1899 Fertigstellung der Reinzeichnungen in St. Gabriel-Prag durch Br. Leopold Scheuchel unter der Leitung von Lenz. Billigung der Entwürfe von Papst Leo XIII. und der italienischen Regierung¹⁰⁶.

1900–1910 Restaurierung, Mosaikzierung und Ausstattung der Krypta unter der Leitung von Lenz.

4.–8. Mai 1913 Einweihung der Krypta.

Unter der Leitung von Lenz sind neben weltlichen Arbeiten bei der Mosaikzierung tätig die Kunstschüler: Br. Clemens Frischauf, Oblate Anton von Golling (–1902), Fr. Rhaban Kalt (–1901), Br. Anno Lehmacher (–1903), Br. Panthaleon Major (–1903), Br. Leopold Scheuchel (–1901), Br. Anton Urbik, Oblate Sarkander Urbik und P. Willibrord Verkade. — Für die Skulpturarbeiten die Kunstschüler: Br. Fidelius Failer, P. Adalbert Gresnicht, Laienbruder Alphons Leschnik und Br. Benitus Zweigl.

Teilweise Zerstörung im 2. Weltkrieg.

Die Wölbungen und Lunetten der Krypta sind bis auf die Steinfriese hinunter mosaiziert. Trotz des verschiedenartigen Materials ist durch eine gleichtiefe und gleichmäßige Steinsetzung, die den Kleinschimmer auszuschalten sucht, eine gleichmäßige Übersetzung in die Fläche erreicht. Äußere Gründe der Konzeption: Die Gruft ist breit und niedrig und läßt mit dem bloßen Auge jeden einzelnen Steinwürfel erkennen. Außerdem fällt das Licht nur seitlich, nicht von oben. Man will aber mit großen, ganzen und breiten Flächen wirken. Eine Abstraktionstendenz, der sich allerdings das Relief (zum Teil „ägyptisches Relief“) wie auch die Plastik nicht ganz fügen will, da vor allem die Plastik ihre ins eigenmächtige Volumen gehende Herkunft nicht verleugnen kann.

Der Weg zur Krypta führt durch die Oberkirche. **A b s t i e g** rechts vom Hochaltar: im Flachrelief Prozessionsfries von Mönchen, Abstieg links: Prozessionsfries von Nonnen. Das Mosaikgewölbe der Treppen ist blau und mit Sternen geziert. Man kommt in einen querrrechteckigen, kuppelgewölbten **V o r r a u m**, der sich zwischen den beiden Treppenhäufen und den beiden Seitenkapellen befindet. Die Kuppel in grünem mosaizierten Kreuzornament, an den vier Seiten Pfauen als Symbol der Auferstehung. Durch einen tonnengewölbten schmalen Zwischenraum gelangt man in den Hauptraum. Das Gewölbe des **G a n g e s** zeigt im Mosaik die Wappen der Stifter des Werkes, rechts und links an den Wänden im Flachrelief je ein Engel, harfenspielend. Der ebenfalls längsrechteckige kuppelgewölbte **H a u p t r a u m** mit seinen tonnengewölbten Armen und einem längsrechteckigen Chor trägt in der goldmosaizierten Kuppel mystische Lebensbäume, ganzfigurige Engel und Christus mit der Auferstehungsfahne. An den Wänden der seitlichen Arme Engel im Flachrelief. In den Tonnen wiederum Wappen der Stifter. An der

106) Brief von Erzabt Krug an Erzabt Plazidus, Monte Cassino, 21. Dez. 1899, vgl. Gallus Schwind OSB, S. 232.

östlichen Chorwand über dem Grabaltar St. Benedikts in großem Rundmosaik die thronenden Benedikt und Scholastika. Vor dem Altar Zedernholzstatuen der beiden Heiligen. Im Tonnengewölbe zwischen Lebensbäumen der segnende Christus.

Von den seitlichen Armen des Hauptraums führt ein schmaler Gang nördlich in die St. Maurus-, südlich in die St. Plaziduskapelle, die parallel zum Vorraum liegen. Den Altar der längsrechteckigen *Mauruskapelle* schmückt eine Marmorskulptur des thronenden Maurus, der mit dem Kreuzpartikel die Schar der Kranken segnet, die rechts und links von ihm im Flachrelief an den Wänden die Arme nach ihm ausgestreckt. An der linken Wand sechs Skulpturen, die seine Tugenden (Frömmigkeit, Nachtwachen, Genügsamkeit, Gehorsam, Mitleid, Liebe) veranschaulichen, an der rechten Wand im Flachrelief der Tod des Maurus. Die Hinterwand zeigt im Flachrelief den hl. Joseph. Im Gewölbe Mosaikmuster. Den Altar der ebenfalls längsrechteckigen *Plaziduskapelle* schmückt die Marmorstatue des Heiligen, der mit der einen Hand die Palme des Martyriums aufrecht hält, mit der anderen von einem Engel die Krone erhält. Die Flachreliefs der linken Wand zeigen Szenen aus dem Leben des Heiligen, rechts sein Martyrium. An der Rückwand im Flachrelief die Madonna, von Propheten umgeben. In der Kuppel des Raumes Mosaikmuster.

Die Wandfläche zwischen Treppe und der Mauruskapelle zeigt einen Flachrelief-Fries der Stifter von Benediktinerklöstern (die hl. Wilhelm, Romuald, Robert, Johannes Gualbertus, Silvester, Franziska Romuana), überragt von der Madonna. — Die Wandfläche zwischen Treppe und der Plaziduskapelle zeigt einen Flachrelief-Fries der Vertreter der Ritterorden, die für den Benediktinerorden kämpften (Orden von St. Mauritius, Jakob de Spatta, Deutschordensritter, Templer, Orden von Calabrava, Jerusalemenerorden).

7.) *St. Hildegard, Eibingen (1906 — 1913)*

Im Jahre 1906 war in Eibingen bei Rüdesheim durch die Stiftung des Fürsten Karl von Löwenstein das zweite Frauenkloster der Beuroner Kongregation nach Plänen von P. *Ludgar Rincklake* von Maria Laach fertiggestellt worden. Die Entwürfe von Lenz (1899) hatten die Ablehnung des Abtes Plazidus Wolter erfahren.

Erzabt Plazidus Wolter beauftragt P. *Paul Krebs*, den Direktor der Beuroner Kunstschule, mit der künstlerischen Einrichtung und Ausmalung von Kirche und Kloster.

1906 Krebs fertigt einen Bemalungsplan, den er Lenz zur Begutachtung vorlegt. Auch während der weiteren Arbeiten bleibt Krebs immer in Verbindung mit Lenz.

1907—1908 Ausmalung des Nonnenchores unter der Leitung von Krebs.

1908—1913 Ausmalung der Klosterkirche unter der Leitung von Krebs durch die Kunstschüler Br. Notger Becker, Br. Alois Gelsam, Br. Sarkander Urbik u. a.

Der rote Backsteinbau der Frauenabteikirche St. Hildegard ist im neuromanischen Stil erbaut: Flachgedeckte Pfeilerbasilika mit nur einem Seitenschiff (nördlich), kreuzgratgewölbter Vierung, halbrunder Apsis und einem südlichen Querschiffarm als Nonnenchor. Sämtliche sichtbaren Flächen der Kirche sind mit Malereien bedeckt. Dem Bilderschmuck von Kirche und Nonnenchor liegt als Hauptgedanke das Opfer zugrunde. Der Nonnenchor ist in Temperatechnik ausgemalt. Die linke, von Fenstern durchbrochene Wand zeigt in einem unteren Querfeld in der Mitte Michael im Kampf mit Luzifer, zu beiden Seiten Engel mit dem Kreuzesstab („in via“, in ihrer Entscheidung für oder wider Gott). Darüber, zwischen den Fenstern, über Michael der Baum der Erkenntnis mit Adam und Eva. Über dem Baum das Bild Jehovas, zu beiden Seiten des Jehovahbildes, über den Fenstern, Reihen der treugebliebenen Engel. Rechts vom Baum der Erkenntnis (durch ein Fenster getrennt) in Rosenumrahmung Maria mit dem Kind, zu ihren Füßen die Schlange, links Eva mit Apfel und Totenkopf in den Händen, in Dornenumrahmung. Durch zwei weitere Fenster getrennt zur Seite Evas: Michael, zur Seite Mariens: Gabriel. Die rechte Wandseite zeigt in einem unteren Feld in der Mitte die Kreuzigung, rechts davon das Paschamahl, links das eucharistische Opfer. Beide Darstellungen sind durch Palmen vom Kreuzigungsbild getrennt. Darüber in der Mitte das Gotteslamm, zu beiden Seiten Jungfrauen, über ihnen Engel. Auf der inneren Bogenwand je ein Engel mit Posaune.

Kirche: In der Rundung der Apsis, die wie die Malereien im Schiff im Keimischen Mineralverfahren ausgemalt ist, das Brustbild des die Arme ausbreitenden Christus in monumentaler Größe. Darunter Fries mit den 13 Lämmern, unter diesen acht anbetende Engel. — An der Vierungswand, gegenüber dem Nonnenchor, ist Maria auf der Weltkugel in einer Mandorla dargestellt, umgeben von Engelchören. In den drei Bogenfeldern unter dem Bild je drei Vorbilder Mariä: 1. Eva, Sara und Rebekka; 2. Sulamis, Esther und Ruth; 3. Abigail, Judith und Jabel.

Der Triumphbogen zeigt oben das himmlische Jerusalem. Zu beiden Seiten des Chorbogens: Benedikt und Scholastika, unter diesen Petrus und Moses. — Die westliche Wand trägt über dem Fenster die Vision Moses auf dem Berge Sinai.

Im Schiff der Kirche sind zwischen Arkaden und Obergaden auf der Epistelseite in fünf rechteckigen Feldern Themen des Wohnen Gottes unter den Menschen dargestellt: Arche Noah, Besuch Gottes bei Abraham, Jakobsleiter, Bundeslade, Altar, der dem unbekanntem Gott geweiht ist. Zwischen den einzelnen Bildern vier Propheten. — Auf der Evangelistenseite an der entsprechenden Stelle fünf Themen, die sich auf die Offenbarung Gottes an die Menschen beziehen: Gott mit Adam und Eva vor dem Sündenfall, Geburt Christi, Abendmahl, Ausgießung des Heiligen Geistes, Lebensgemeinschaft zwischen Christus und Kirche (Braut und Bräutigam, Hirt und Herde). Zwischen den einzelnen Bildern

die vier Evangelisten. — Auf beiden Seiten zwischen den Fenstern Heiligenprozessionen.

Die Malereien im Seitenschiff und in den Bogenfeldern des Hauptschiffes sind der hl. Hildegard gewidmet. Im Gegensatz zu den übrigen Malereien sind sie grau in grau gehalten. Bogenfelder im Hauptschiff, (links): Hildegard geht zu der hl. Jutta auf den Disibodenberg, sie zieht auf den Ruppertsberg bei Bingen, spricht in Ingelheim zu Kaiser Barbarossa, sie gründet Eibingen und heilt in Rüdesheim einen blinden Knaben, bei ihrem Tode geschehen am Himmel Zeichen.

An der Seitenschiffwand in zehn längsrechteckigen Feldern, zu beiden Seiten der Fenster eine Anzahl heiliger Benediktinerinnen. Die Rückwand zeigt die heilige Äbtissin Jutta, die Meisterin der Hildegard, umgeben von Nonnen aus dem Rupertsberger Kloster. Über dem Altar des Seitenschiffes die hl. Hildegard, zwei Engel ehrfurchtsvoll zu ihrer Seite. — Pfeiler, Bogenlaibungen, sonstige freie Flächen und die Decke der Kirche sind ornamental bemalt.

Im Klosterinnern sind ebenfalls einige Räume (Bibliothekssaal) nach Plänen von Krebs durch Brüder oder Klosterfrauen ausgemalt.

c] Literatur zu den einzelnen Werken:

1.) *St. Mauruskapelle*

- Bantle Hermann Anton, P. Desiderius Lenz, Eine Würdigung seiner Persönlichkeit. In: Das hl. Feuer XVI. (1929), S. 49 ff.
- Jörgensen Johannes, Reisebuch. Kirchheim Verlag, Mainz 1898, S. 72 ff.
- derselbe, Beuron. Hamm in W., o. J., 18. Kap.
- Kreitmayer Joseph, Beuroner Kunst, Eine Ausdrucksform der christlichen Mystik. Herder, Freiburg 4. und 5. Aufl. 1923 (1. Aufl. 1914)
- Meier-Gräfe Julius, Entwicklungsgeschichte der modernen Kunst, Bd. 1, Stuttgart 1904, S. 389 ff.
- Pöllmann Ansgar OSB, Vom Wesen der hieratischen Kunst. Beuroner Kunstverlag 1905
- ders., Maurus Wolters Anteil an der Stilbildung der Beuroner Kunst. In: Maurus Wolter, Dem Gründer Beurons zum 100. Geburtstag. Beuron 1905
- Ritter Emil, Beuroner Gedanken. In: Kunstwart, 1. April 1913.
- Schwind Gallus OSB, P. Desiderius Lenz. Beuron 1932.
- Weiss Konrad, Ein Besuch im Kloster Beuron. In: Die christliche Kunst XXII, 1925/26, S. 160 ff.
- Wolff Bonifatius OSB, St. Maurus und sein Heiligtum im Donautale. Freiburg 1871.
- Wolff Odilo OSB, Die St. Mauruskapelle zu Beuron. In: St. Benediktusstimmen, 1918, S. 288 ff.
- ders., Beuroner Kunst. In: Die christliche Kunst VII (1911), S. 121, Anhang hierzu im Pionier 1911, S. 33 ff.
- Wolter Franz, Beuroner Kunst. In: Westermanns Monatshefte, Bd. 126 II, Heft 754.

2.) *Torretta*

- Bartolini, L'antico Cassino. ? 1880
 Kreitmaier Jos., a. a. O.
 Rickenbach Hrch. OSB, Pilgerführer bei Besichtigung der Restaurationsarbeiten auf Monte Cassino. Brünn 1880
 Schwind Gallus a. a. O.
 Stakemeier Bonifatius OSB, Die Beurerer Kunstschule und ihre Tätigkeit in Monte Cassino. In: Stud. und Mitt. zur Gesch. des Ben.-ordens und seiner Zweige, N. F. 4., 1914, S. 686 ff.
 Wolff Odilo, Beurerer Kunst, a. a. O.

3.) *St. Emaus*

- Eitelberger Rud., Die Beurerer Benediktinerkongregation und die Restaurierung der Benediktinerabtei Emaus in Prag. Prag 1883
 Kegel Sturmios OSB, P. Desiderius: Mater Dei (Bilderklärung). In: Ben. Mon. 1921, Heft 1—3
 Keppler Paul Wilh. v. (Abkürz. „W. K.“), Aus dem Leben unserer lieben Frau, 17 Kunstblätter nach den Originalkartons der Malerschule von Beuron zu den Wandgemälden der Klosterkirche zu Emaus-Prag. M.-Gladbach 1885
 Kreitmaier Jos., a. a. O.
 Schwind Gallus, a. a. O.
 Wolter Franz, a. a. O.
 Wolff Odilo OSB, Beurerer Kunst, a. a. O.

4.) *Kreuzweg*

- Keppler Paul Wilh. v., Die Beurerer Malerschule. In: Hist. Pol. Blätter, 2. Bd., 1890, S. 321 ff., 417 ff.
 ders., Die 14 Stationen des hl. Kreuzweges. Freiburg, 4. Aufl. 1904 (1. Aufl. 1891)
 Kreitmaier Jos., a. a. O.
 Schwind Gallus, a. a. O.

5.) *St. Gabriel*

- Kreitmaier Jos., a. a. O.
 Silva-Taruca Franz v., Schola artistica Beuronensis. Wien 1901.
 Schwind Gallus, a. a. O.

6.) *Krypta*

- Bartolini a. a. O.
 Ceresi Vincenzo, La Cripta di Montecassino e una nuova arte religiosa in Italia. In: La Buona Novella 1913, S. 53 ff.
 Constantini Celso, L'arte benedettina. In: Emporium, Febr. 1911
 Cramer-Klett v., Die jüngsten Ereignisse im Benediktinerorden. In: Hochland 11. Bd. 1, 1913—14, S. 41 ff.
 Cripta di Monte Cassino, (18 Lichtdrucktafeln), Danesi, Roma ?

- Diamare** Abt Gregorius OSB, Aus Montecassino. In: St. Benediktusstimmen, 1913, S. 102 ff.
- Fabre** Abel, Un couvent de peintres à Rome. Overbeck et l'école de Beuron. Rome, 8. Juin 1913
- Fassbender**, Etwas von hieratischer Edelkunst. In: Der Tag, 18. Sept. 1913
- Janssens** Don Lorenzo, L'arte della scuola benedettina di Beuron. Auszug aus: Arte cristiana 1913, Nr. 6
- Kniel** Cornelius OSB, Der Kaiserbesuch auf Monte Cassino. In: St. Benediktusstimmen XXVII, 1903, S. 167 ff.
- Kreitmaier** Jos., a. a. O.
- Miranda** Giuseppe de, Montecassino e la nuova cripta di S. Benedetto. In: Ars Italica (Napoli), 1913, Nr. 2
- Palando** Bischof Maurus, Die Krypta-Einweihung zu Montecassino. In: St. Benediktusstimmen, 1913, Heft 7.
- Pöllmann** Ansgar OSB, Aus Monte Cassino. In: Hist. Pol. Blätter, 1908, S. 245 ff., S. 335 ff.
- Scaccia-Scarafoni** Don Camillo, La Cripta di Monte Cassino, Roma 1913
- Schwind** Gallus, a. a. O.
- Stakemeier** Bonifatius OSB, Die Einweihung der Krypta des hl. Benediktus in Monte Cassino. In: Stud. und Mitt. zur Gesch. des Ben.-Ordens und seiner Zweige, N. F. 34, 1913.
- ders.**, Die Beuroner Kunstschule und ihre Tätigkeit in Monte Cassino. In: Stud. und Mitt. zur Gesch. des Ben.-Ordens und seiner Zweige. N. F. 4, 1914, S. 686 ff.
- Urbik** Anton, Brief eines Laienbruders aus Monte Cassino. In: St. Benediktusstimmen, 1903 und 1909
- Weiss** Konr., Benediktinische Kunst. In: Hochland, 1913, S. 122 ff.

7.) Eibingen

- Holenstein** Thomas OSB, Die Malerei in der Abteikirche St. Hildegard zu Eibingen a. Rhein in ihren Grundgedanken. In: St. Benediktusstimmen 39, 1915
- Schwind** Gallus, a. a. O.

5.) Katalog der zitierten kunsttheoretischen Schriften von P. Desiderius Lenz:

1864 Statuten. Gedanken für die Gründung einer Genossenschaft, verbunden zu wechselseitigem Zusammenwirken zu einem Zwecke, das Ganze in zwei getrennten Abteilungen. Rom, Weihnachtsabend 1864, Ms. ¹⁰⁷	308—311
1867 Ein Blick auf die Kunst. Gerippe, für den Leser selbst zum Ausfüllen. Begonnen in Schlanders, Winter 1867, Ms.	51—58
1870 Zweck und Wesen der Kunst. In Zusammenarbeit mit Wüger. — Beuron, März 1870, Ms.	59—62
1878—80 Versuch einer ästhetischen Geometrie Monte Cassino, Ende der 70er Jahre, Ms. ¹⁰⁸	63—110
1883 Unsere Prinzipien in der Kunst. Karlsbad, Decollatio St. Johannes Bap. 1883 und Seckau i. Steiermark, in festo dedicationis basilicae Ss. Salvatoris, 1883, Ms.	111—115
1883 Flüchtiger Entwurf betreffend der Errichtung einer Kunstschule auf der Insel Reichenau. Beuron, 1883, Ms.	318—319
1884 Gedanken über die Art der Ausschmückung einer Kirche. Speziell einer Herz-Jesu Kirche. St. Emaus, 25. Mai 1884, Ms.	312—316
1891 Gedanken über die Aufgabe der christlichen Kunst der Gegenwart St. Gabriel-Prag 1891, vollendet in der Oktav von Drei-König 1892, zum großen Teil nochmals umgearbeitet Fastenzeit 1897, Ms.	116—119
1893 Ein Künstlerleben P. Gabriel Wüger aus der Beuroner Kunstschule, Ms. — Auszug veröffentl. in Hist.-pol. Blätter 1895, Bd. 116, S. 473—89, 549—62 — Auszug veröffentlicht in Zur Ästhetik der Beuroner Schule, Allgem. Bücherei der Leogesellschaft, Heft 11, Braumüller, Wien 1898 Kap. 1 u. 2	1—27

107) Die Seitenzahlen beziehen sich auf die vom Verfasser gefertigten Abschriften der nur im handschriftlichen Manuskript vorhandenen Schriften.
— Die Abkürzung „Ms“ bedeutet: Manuskript.

108) Die Drucklegung wurde 1914 begonnen, sie mußte jedoch abgebrochen werden, da die Setzer der Beuroner Klosterdruckerei zum Heeresdienst eingezogen wurden. Die Schrift blieb mit 4 Bogen unvollendet.

- 1894 Naturstudium der Alten. 120—142
 Excurs in die Kunstgeschichte. — St. Gabriel-Prag 1895 und 96,
 Florenz — Monte Cassino 1898, durchgesehen 1903, Ms.¹⁰⁹
- 1894 Exposé über die Kunstschule. 320—324
 Von Abt Benedikt Sauter an Abt Ildefons Herwegen, Ms.
- 1898 Zur Ästhetik der Beuroner Schule. 1—50
 Allgem. Bücherei der Leogesellschaft, Heft 11, Braumüller, Wien
 1898. Vorwort von Richard von Kralik. — 4. Auflage 1912 — Neu-
 druck Beuroner Kunstverlag 1927 — In Frankreich: Pierre Lenz,
 L'Esthétique de Beuron, Paris 1905, Bibl. de L'Occident, Traduite
 d'Allemand par Paul Sérusier, Introduction de Maurice Denis. —
 Inhalt: Ein Künstlerleben . . . a. a. O. Memorandum an den
 preußischen Staatsminister von Mühler in Berlin.
- 1901—1904 Humanismus und Renaissance 143—167
 Monte Cassino 1901 und 1902, Schluß 1904, Ms.¹¹⁰
- 1903 Kanon der Alten, Wiedererscheinen dess. 168—171
 Monte Casisno 21. Sept. 1903, Ms.
- 1903 Unsere Stellung in der Kunst heute. 172—175
 Zum Vorwort des Kanons. Monte Cassino 14. Nov. 1903, durch-
 gesehen Beuron, 23. Okt. 1908, Ms.
- 1903—1904 Siegel Gottes. 176—180
 Monte Cassino 1903—1904, durchgesehen 1908, Ms. Fragment,
 irgendwo im Text des Kanons. Das ist eine Meditatio für sich.
- 1906 Der Kanon oder die Normalgestalt des Menschen. 181—189
 1. Teil: Eingang und Vorwort zu den fünf Körpern. Monte Cas-
 sino 2. Mai 1906, Ms.¹¹¹
- 1906 Vom Kreuze. 190—198
 Winke gegeben im heiligen Kreuze von Ewigkeit in wunderbarem
 Symbol und Zeichensprache. Monte Cassino 26. Juli 1906, Ms.
- 1906 Der Uranfang der Form: Das Kreuz im Kreise. 199—212
 Einleitung. Monte Cassino 17. Juli 1906, Ms.
- 1907 Kunstschule als Wurzelplatz der hieratischen Kunst. 325—327
 Dieses bezieht sich auf die Erbauung und Errichtung der notwen-
 digen Werkstätten hier in Beuron, die noch nicht sind. Monte
 Cassino, am Fest der hl. Cäcilia, 1907 Ms.

109) Bemerkung auf dem Umschlagblatt: Ist klassisch und mit ein paar stili-
 stischen Änderungen druckfähig.

110) Bemerkung auf dem Umschlagblatt: sehr gut, druckfähig.

111) Bemerkung auf dem Umschlagblatt: Ist sehr gut, die kunstgeschichtlichen
 Reflexionen finden sich auch an anderen Stellen.

- 1908 Der Kanon oder die Normalgestalt des Menschen. 213—217
II. Teil: Einleitung zu den fünf regulären Körpern. Monte Cassino, Januar 1908, Ms.
- 1908 Der Kanon oder die Normalgestalt des Menschen. 218—229
Anfang der fünf Körper — Monte Cassino 1908, Ms.¹¹²
- 1908 Der Kanon oder die Normalgestalt des Menschen. 230—237
Supplement zu den fünf Körpern. Monte Cassino 1908, Ms.
- 1908 Der Kanon oder die Normalgestalt des Menschen. 238—252
Eingang zu dem — 5 —, der zweiten Serie der Körper, derer, die aus dem goldenen Schnitt, und seiner gleich dem dreidimensionalen Kreuz Einzigen und Ewigen Bedeutung. Monte Cassino, Oktober 1908, Ms.
- 1908 Der Kanon oder die Normalgestalt des Menschen. 253—260
Der Goldene Schnitt — die zwei letzten des — 5 —. Monte Cassino 1908, Ms.
- 1909 Aphorismen zu den fünf Körpern. 261—263
Beuron, Sylvester 1909, Ms.¹¹³
- 1910 Eingang und alte Bemerkungen zum Senarium 263 a
Monte Cassino, 13. Sept. 1910, Ms.
- Um 1912 Zum Senarium. Ms. 264—268
- 1913 Aphorismen. 269—270
Monte Cassino, 17. April 1913, Ms.
- 1913 Über die Zahl — 5 —. 271
Monte Cassino 1913, Ms.
- 1913 Nochmals über den Dreiklang in der Musik. 272—277
Und über die Dreizahl der regulären Figuren (Kreis, Quadrat, Dreieck. Monte Cassino 1913, Ms.
- 1913 Das heilige Kreuz. 278—299
Seine bildende Urkraft in ästhetischer Geometrie, ohne dasselbe kein Erwachen, Sehen, Erkennen, Aufgehen des Lebens. — Monte Cassino, 19. Juli 1913.
- 1920 Der Kanon. 301—307
Dem teuersten hochwürdigsten Vater, Erzabt Raphael Walzer zur 50. Wiederkehr der Einweihung von St. Maurus. Festoktav von Mariä Himmelfahrt 1920. — Veröffentlicht in: Ben. Mon. 1921, Nr. 9—10, S. 363—372.
- um 1920 Arithmetik — Geometrie. Ms. 299—300

112) Die Überschrift zu diesen und den folgenden drei Manuskripten ist nicht mehr gegeben, aber sie gehört in den Zusammenhang dieses Textes.

113) Titel nicht gegeben.

Zur Persönlichkeit Giselas von Kochel in Oberbayern

von Romuald Bauerreiß OSB, München

Unter den zahlreichen altbayerischen Klöstern der Agilolfingerzeit ragt das ungefähr seit 800 dem heiligen Benedikt, ursprünglich aber dem heiligen Jakobus geweihte *Benediktbeuern* (BA Murnau, Obb) nicht nur durch seinen reichen Grundbesitz, den kostbaren Schatz einer echten frühbezeugten Benediktusreliquie, sondern auch durch seine in der Reichspolitik Karls des Großen maßgebliche Stellung hervor. Es handelt sich hier nicht um eines der zahlreichen baiuvarischen Sippenklöster der Frühzeit, sondern um einen bald nach seiner Gründung systematisch ausgebauten Vorposten karolingischer Einheitsbestrebungen, der gerade in dem immer unsicheren, keineswegs frankenfreundlichen Bayern seine besondere Bedeutung hatte. Die Aufsehen erregenden Schenkungen des Armes des hl. Benedikt (aus Fleury) wie die Überlassung eines Normstückes der Benediktinerregel waren nicht nur Frömmigkeitsakte des Kaisers, sondern deutliche Kennzeichen der Absichten Karls: Über die Einheit des Mönchtums, des damals einzigen und ersten Kulturträgers im Reich, über die Benediktinerregel zur Reichseinheit. Gewiß alle Unitaristen im heutigen Deutschland könnten Karl als ihren Patron anrufen.

So ist es gar nicht verwunderlich, wenn neben dem bezeugten Wohltäter Karl in dem ursprünglich huosischen Sippenkloster auch eine Wohltäterin und zwar aus fränkischem Königsadel auftritt, mögen die Nachrichten darüber auch noch so verwischt und entstellt sein. So erzählen mehrere chronikalen Berichte¹, die insgesamt zumeist der Mitte des XI. Jahrhunderts, also der Zeit der Wiederherstellung entstammen, von einer *Kysila*, die Bücher und Grundbesitz an Benediktbeuern und das benachbarte Frauenkloster Kochel geschenkt haben soll. Es verschlägt nichts, wenn sie bald „regina“ dann aber nur „regali stemmate genita“, dann wieder als „regina et monialis“ bezeichnet wird. Niemand wird den Titel als Königin zu wörtlich nehmen, so wenig wie der Chronist die königliche, fränkische Abkunft nur erfunden haben kann. Cottschalk (um 1020), so heißt der Schreiber der Notizen, hat vielmehr konkrete Aufzeichnungen

1) Die Nachrichten darüber in MG SS IX, 243 ff. Zu all dem die eingehenden Untersuchungen von R u f Paul, Kisyła von Kochel und ihren angeblichen Schenkungen (Diese Zeitschrift 47 [1929], S. 461 ff).

über Kysila vor Augen gehabt. Er weiß von einem Schreiber Chadold, der mit der „Königin“ gekommen sei, so wie er den Todestag Kysilas angibt, den 15. März. Gerade dieser Todestag, der auch in das Benediktbeurer Totenbuch² eingegangen ist, bringt schon etwas Klarheit:

15. Martius: Ornolphus et Udalricus n. c. Gaswindis fundatrix in Cochel. Gisela regina, soror nostra.

Es bedarf nicht der Erläuterung, daß hier eine Person aufgespalten ist und daß Gaswind, ein andermal auch Gailswind genannt, eine Baiuvarisierung von Kysila ist. Nicht nur der Name Gailswind wäre singulär, eine Gailswind ist auch sonst nirgend als Schenkerin bezeugt, wohl aber Kysila. Da diese „monialis“ war, kann sie mit Recht im Nekrolog als „soror nostra“ bezeichnet werden. Wie gewöhnlich wird die Wohltäterin als Stifterin, hier als Schwester der huosischen Stifter, bezeichnet wie etwa Karl der Große als Stifter von Metten u. a. Man darf als bescheidenes Ergebnis all der frühen Nachrichten über Kysila annehmen; daß es in der Frühzeit Benediktbeuerns eine große Wohltäterin namens Kysila — oder wie die gewöhnliche Form dieses Namens lautet: Gisela — gegeben hat, 2. daß ihr Todestag ein 15. März war, daß sie 3. aus fränkischem Hochadel stammte und 4., daß sie nichts (unmittelbar) mit der huosischen Stifterfamilie, den „Brüdern“ Lantfried, Waltram und Eliand zu tun hat.

Wer war Gisela? Die Frage ist oft schon gestellt worden. Während einige³ sie für die Schwester oder Tochter Karls des Großen hielten, haben sich andere mit einem bescheidenem *ignoramus* begnügt.

Neues Licht auf die Frage wirft nunmehr das Finderglück wie die eingehende Fachkenntnis Prof. Bernhard Bischoffs. Er entdeckte in einer aus Bernried stammenden Handschrift ein Blatt beschrieben von einer Hand des IX. Jahrhundert und zwar in typischer Schrift, die Bischoff als Eigenart nordwestfranzösischer Nonnenklöster der Karolingerzeit, besonders in Chelles, herausgearbeitet hat⁴. Die Schrift zeichnet sich durch ihre Feinheit und Zierlichkeit aus. Man fragt sich, wie das Stück in die Würm- oder Ammerseegegend gelangt und es ist der Schluß nahe an Gisela von Kochel zu denken, die, falls sie die Schwester Karls des Großen war, auch Äbtissin von Chelles war. Als solche ist sie bezeugt⁵ 13/VI 799:

Ghysela nobilissima regis filia Pippini et Bertredanae regine olim und ebenso am gleichen Tag in der Bestätigungsurkunde Karls des Gr.:⁶ *illustris deo sacrata Gisla, dilectissima soror nostra*

Damit ist Gisela als Schwester Karls wie auch als Nonne oder Kano-

2) MG Nocr. I, S. 4

3) Vgl. die Zusammenstellung bei Ruf, ebd. S. 463.

4) Bischoff B., Die Kölner Nonnenhandschriften und das Scriptorium von Chelles (Karolingische u. ottonische Kunst. Werden, Wesen, Wirkung, S. 395—411) Wiesbaden 1957.

5) MG Dipl. I, 484.

6) MG Dipl. I, 255.

nisse (deo sacrata) einwandfrei bezeugt. Geboren war sie 757, gestorben ist sie vor 825⁷.

Gisela von Chelles war eine Freundin von Büchern und gelehrter Studien. Alkuin widmet ihr und ihrer Nichte Rotraud, die anscheinend bei Gisela später gelebt hat, einen Kommentar zum Johannesevangelium, den sie sich gewünscht hat⁸.

So stützt das Bernrieder Fragment die alte Meinung, daß es sich bei Gisela von Kochel um die Schwester Karls des Großen handelt.

Klarer als die angeblichen Bücherschenkungen Giselas von Kochel sind ihre Zuwendungen an Grundbesitz und Höfen. In einer *descriptio Praediorum* von Benediktbeuern aus dem XI. Jahrhundert sind bei der Aufzählung der Güter auch glossenhaft die Namen der Tradenten darübergeschrieben⁹. Diese Zuweisungen sind verlässlich, da sich der größere Teil der genannten Güter samt ihren Schenkern andersweitig belegen läßt, abgesehen, daß auch die Patrozinien der überlassenen Kirchen — was noch wenig beachtet — als Pertinenzpatrozinien von Benediktbeuern (Jakobus und Benediktus) die alte Abhängigkeit einwandfrei beweisen. Gisela werden in dieser Liste folgende Güter zugeschrieben:

1. Gauting (St. Benedikt)
2. Buchhof-Starnberg (St. Benedikt)
3. Leutstetten (S. Alto, eigentlicher Patron unbekannt)
4. Unterpfaffenhofen (St. Jakob)
5. Alling (BMV)
6. Wolfithsreit (unbestimmbar)¹⁰

Gauting, Starnberg und Pfaffenhofen tragen die alte Benediktbeurer Patrone, während Alling bei der unmittelbaren Nähe wohl einen anderen wählen mußte. Gauting, Pfaffenhofen wie Alling werden um 1050 als „villae“ bezeichnet^{10a} und erscheinen stets in Benediktbeurer Besitz. All

7) Hier erscheint in Chelles ihre Nachfolgerin Äbtissin Helvidis (Vgl. Chelles in Dict. d'histoire et de Géographie ecclésiastique XII [1953], S. 604).

8) MG Epist. IV, 322, 354, 357.

9) MG SS XI, S. 223.

10) Vermutlich handelt es sich dabei um einen Editionsfehler der, wie andere Beispiele zeigen, in Altbayern völlig ortsunkundigen Monumentalisten.

10a) Vgl. die treffliche eingehende Ortsgeschichte von Gauting von Krämer Wolfgang, Geschichte der Gemeinde Gauting, Gauting 1949, S. 113. Das Benediktuspatrozinium jedoch wird unrichtig auf die dortige Tätigkeit der Benediktiner statt auf den Benediktbeurer Besitz zurückgeführt. Mit Recht dagegen lehnt Krämer ab die Beziehung der in den Freisinger Schenkungsurkunden wiederholt schon im VIII. Jhd. bezeugten „ecclesia s. Michaelis in Cotingas“ auf Gauting, eine der zahlreichen Fehllokalisierungen Bitteraufs. Es handelt sich dabei einwandfrei um die Michaelskirche von Götting (LK Aibling). Die Pfarrkirche St. Benedikt in Gauting ist urkundlich erstmals 1150 als Benediktbeurer Pfarrei bezeugt (Benediktbeurer Traditionsbuch ed. Baumann in Archivalische Zeitschrift NF 20 [1914], S. 29 f.). Das Auftreten zweier alter Gotteshäuser in Gauting ist nur zu erklären aus dem Bestand einer Seelsorgskirche B. M. V. geweiht, die folgerichtig inmitten eines alten Reihengräberfeldes liegt und der alten Königshofkirche, die bei der Schenkung das Patrozinium des neuen Eigentümers annahm.

die genannten Orte sind aber nur ein Aushub aus einem größeren bedeutenden Güterstreifen, der in Starnberg beginnend nördlich der Würm entlang zieht und bei Gauting der Römerstraße Augsburg-Salzburg entlang nach Nordwest dreht. Dieser Streifen trägt offensichtlich königlich-fränkisches Gepräge. So erscheint der alte Ort *Königswiesen* (4 km südlich Gauting)¹¹:

977/81: (Comes Ogo tradidit) in loco Regisprata dicto, id est Chunin-geswuisa de proprietate, quam regio dono accepit

Hier ist durch den Namen wie die Schenkung das alte königliche-fränkische Eigentum einwandfrei gekennzeichnet. Nicht weit davon ist die alte Karlsburg bei Leutstetten, die nach neuester Untersuchung als karolingisch erwiesen ist¹². Am bekanntesten ist die sagenumspinnene Reismühle bei Gauting, der sagenhafte Geburtsort Karls des Großen, eine Legende, die immerhin schon für das 13. Jahrhundert verbürgt ist¹³. Es ist kein Mangel an Kritik, wenn man als bescheidenen geschichtlichen „Kern“ diese Sage alte fränkisch-königliche Besitzverhältnisse in dieser Gegend annimmt¹⁴.

Gisela tradiert aus diesem Landstreifen, der völlig verschieden ist von dem Dotationsland der huosischen Stifterfamilie, das sich um Beuerbach bei Landsberg (Burinbach, St. Benedikt), Königsdorf (Wendensiedlung), Gelting (St. Benedikt!), in Uffing und Söchering, in Polling (St. Jakob und Benediktbeurer Gründung) und Höchstatt (St. Jakob!), in Windorf, Hagen und Bierdorf in der Staffelseegegend ausbreitet. Gisela kann aus diesem fränkisch-königlichen Besitz nur schenken, wenn sie selbst dem fränkischen Königsadel angehörte. Sie kann aber nicht die Tochter Karls des Großen gewesen sein, die alsbald verheiratet wurde. So bleibt für Gisela von Kochel nur die von Karl dem Großen selbst verehrte leibliche Schwester, die Äbtissin von Chelles, übrig und Prof. Bischoffs Vermutung bestätigt sich.

Eine Bestätigung bietet ein dem 13. Jahrhundert angehörendes Nekrolog des berühmten Klosters Faramoutier (Archives de Seine-et-Marne), das zum 13. März (Benediktbeuern 15. März) eine „Gela abbatisa obiit“ anführt^{14a}, während das erst dem Spätmittelalter angehörende Toten-

11) Bitterauf Th. Die Traditionen des Hochstifts Freising I, München 1907, Nr. 1281—1283.

12) Paulus Herbert, Zur Datierung der Pfalz (genannt Karlsburg) auf dem Karlsberg bei Mühlthal, Oberbayern, Erlangen 1952.

13) Cgm 315 aus Weihenstefan bei Freising.

14) Darüber zuletzt Krämer, ebd. S. 367: Wann und durch wen der Würmstreifen karolingisch wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Es kann sich auch nicht um altes Herzogsgut handeln, das nach dem Sturz Tassilos III. von den Franken beschlagnahmt wurde.

14a) Den Hinweis verdanke ich der Güte meines Mitbruders D. Anselm Davril von der Abtei Fleury. Man sollte meinen, daß die berühmte Äbtissin doch mehr Eingang in die Totenbücher gefunden hat und die Forschung sei erneut darauf aufmerksam gemacht.

buch von Chelles (Ms. 418 de Berne) eine „Gela abbatisa“ kennt aber zum 25. September. Hier handelt es sich aber um einen späteren Nachtrag. Auch der 30. Juli bringt dort eine „Gela abbatisa“, die aber erst von den Herausgebern unklar aus welchen Quellen schöpfend als Äbtissin von Chelles bezeichnet wird.

In diesem Zusammenhang sei erlaubt auch noch einmal auf das berühmte und in den letzten Jahren in dem großen Streit Frankreich – Italien um den Besitz der Gebeine unseres hl. Patriarchen Benedikt, auf das viel diskutierte „brachium s. Benedicti“ in Benediktbeuern zurückzukommen. Bekanntlich sind die alten „Benediktinischen Texte“ in dem Schabkodex des IX. Jahrhundert, dem clm 4333, in Benediktbeuern hergestellt worden. Sie haben in neuester Zeit noch eine besondere Beachtung gefunden und ihre Benediktbeuerer Herkunft ist endlich zugestanden worden. Unter ihnen ist auch der älteste Text der Übertragung der Gebeine St. Benedikts nach Fleury in Frankreich. Mit Gisela von Chelles-Kochel zeichnet sich eine neue Verbindungslinie zwischen Benediktbeuern und Fleury ab. Die oben erwähnte Nichte der Äbtissin Gisela gleichen Namens fand mit ihrer Schwester Rotraud in dem Bischof von Orleans *Theodulf* († 821) einen begeisterten Sänger ihrer Schönheit und Weisheit. Theodulf muß auch mit deren Tante, der Äbtissin Gisela, bekannt gewesen sein. Theodulf war aber auch *Abt von Fleury*, eben zu der Zeit, da in Benediktbeuern die kostbare Benediktusreliquie auftaucht. Es ist schwer anzunehmen, daß Bischof Theodulf, Abt des Klosters, das den Ruf hatte St. Benedikt „in corpore“ zu besitzen, über Gisela nichts von dem neuen Kloster am bayerischen Alpenrand gewußt hätte. Man wird sich Bischof Theodulf nicht mehr aus der Geschichte Benediktbeuerns und seines kostbaren Schatzes wegdenken können.

Als die Schwester des großen Kaisers und Wohltäterin Benediktbeuerns fügt sich Gisela vortrefflich in die große fränkische Aktion, die Karl der Große zweifellos mit Benediktbeuern vorhatte: Die Schaffung eines kirchlichen Stützpunktes¹⁶ in dem niemals so ganz reichstreuen bayrischen Herzogtum. Karl förderte das Männerkloster, seine Schwester das Frauenkloster.

15) MG Poet. lat. I,486: Alkuin feiert die Äbtissin von Chelles und gibt ihr den Namen *Lucia*:

Lucia vive deo felix, clarissima virgo,

semper in aeternum, Lucia virgo, vale! (MG Poet. lat. I,237).

Es handelt sich dabei aber keineswegs um einen Klosternamen, sondern um eine der vielen dichterischen Umschreibungen Alkuins. Vgl. auch dessen Briefwechsel und die Widmung seines Johanneskommentars (MG Epist. IV, 40 ff.).

16) Vgl. dazu *Bauerreiß R.*, Kirchengeschichte Bayerns I. Band, 2. Auflage, St. Ottilien 1958, S. 129.

Wahl und Weihe des Ettaler Abtes Leonhard Hilpolt (1590–1615)

von Placidus Glasthanner OSB, Ettal

Am 15. Juni 1590 war Abt Nikolaus Streitl von Ettal verschieden. Die nun folgende Abtwahl gibt manche interessante Aufschlüsse, besonders über die Einstellung des Herzogs Wilhelm V. zu Kloster Ettal und überhaupt zu den Klöstern seines Herzogtums.

Am 19. Juni berichtet der genannte Landesfürst an das bischöfliche Ordinariat in Freising¹, gestern seien zwei Konventualen der Abtei Ettal bei ihm erschienen und hätten unter Tränen gemeldet, daß ihr Abt Nikolaus in den letzten Tagen von Gott dem Allmächtigen in das andere Leben abberufen worden sei. Die beiden Patres hätten zwar vorgehabt, auch nach Freising zu reisen, um dem dortigen Domkapitel persönlich das Ableben des Abtes zu berichten, allein er, der Herzog, habe „umb ersparung des uncostens, auch vorstehender heyliger Zeit willen“ es ihnen verwehrt und sich angeboten, selbst durch ein Schreiben nach Freising den Tod des Abtes zu melden, was hiemit geschehe. Er sei auch entschlossen, wegen der „großen Haushaltung“ des Klosters und um anderer Ursachen willen mit dem bischöfl. Ordinariat baldigst einen Tag für die Neuwahl zu vereinbaren².

Der Herzog versäumte auch nicht, in Ettal selbst alsbald die notwendig scheinenden Anordnungen treffen zu lassen³. Darum schrieb er sogleich an den Prior von Ettal:

... So ist somit vnser entlicher bevelch, daß Ir als Prior ... mit allem ernst verfieget, damit in den temporalibus vnd spiritualibus bis zur Erwöhlung eines neuen Prälaten, welches vmb obligenter grosser Hauswirtschaft mit ehestem geschehen solle, nichts versaumbt, verwahrlost oder verunthreut werde. Wie Ir dann deswögen rechnung zu thun schuldig.“

Auch an den Ettalischen Pfleger zu Murnau richtete er ein Schreiben, in dem er ihm mitteilt, daß nach dem Ableben des Abtes

„durch den Convent und den Closterrichter die Abtei vnd fürnembsten des verstorbenen Prälaten Zimmer vnd sachen verspört vnd verpetschiert“ worden seien. „Ist deswögen vnser bevelch, daß du gleichwol solche spör vnd verpetschierung unverrückt verbleiben lasset; doch von unsert als Landsfürsten wögen auch dein petschier neben, fir vnd auftruckhest. Und weil du dem

1) Ord. Arch. A 70 (Orig.)

2) Gewöhnlich bestimmte doch wohl das Ordinariat den Tag der Wahl.

3) Anschlag an der Kirchentüre, Verzeichnis der Wahlberechtigten mit Angabe von Alter.

closter weit entlegen, auch obligenten amts halber, daß in temporalibus bis zur erwölung aines neuen Prälaten vnd vorsteers recht vnd wol gehaust werde, nit töglich zusehen kannst, als wöllen wir rerum temporalium administratiōnem Priori vnd ganzten Convent, oder wen sie an irer stat einhellig darzve verordnen werden, neben dem Richter zue Ammergaw Johann Lechner bevolchen haben, vnd solle mit eheistem zur Wal aines neuen Praelatens geschritten, dir auch der Tag vmb recognoscierung deines insigls willen zeitlich zu wissen gemacht werden...⁴.

An das Domkapitel in Freising wendet sich der Herzog wieder am 2. Juli und bestimmt den Tag der Wahl: „Weilen die unsern erst auf Pfinztag den 12. diß schierist abkhommen khinden, so ist darauf vnser genedig begers: Ir wellet euch bemelten Tag auch belieben vnd nit zuwider sein lassen.“ Auch aus dem Domkapitel soll „von des Ordinari wegen“ einer abgeordnet werden, der der Wahl beiwohne⁵. „Und weil das Kloster eine große Hauswirtschaft hat und also der neue angehende Prälat bei bevorstehender Feldarbeit nicht füglich von Haus abkommen kann“, so begehrt der Herzog, daß „zur ersparung grossen, unnötigen vncostens, dann auch des beschwerlichen Hin- und Herreisens“ der Abt alsbald confirmiert und in Ettal selbst konsekriert werde. Dem Domkapitel soll daraus kein finanzieller Nachteil entstehen. Darum fügt er vorsichtig bei: „Doch begern wir euch an gebürlicher Tax vnd was euch vnseres Ordinari wegen gebürt vnd zuesteet, das wenigist nit zu entziehen“⁶.

Den Geistl. Räten in Freising war der Termin für die Wahl genehm, nicht aber der Wunsch des Herzogs, daß auch die Abtweihe sogleich in Ettal selbst stattfinde. In einem Schreiben vom 8. Juli¹ lehnten sie diesen Vorschlag ab mit der Begründung, die Prälaten Ettals seien niemals anderswo consecriert worden als in der bischöflichen Kapelle zu Freising; auch seien an solcher Consecration nach altem Herkommen „viele von den Hoch- und Nebenstiften wie nicht weniger auch andere mehrere personen interessiert.“

Inzwischen erließ der Erzbischof Ernst von Köln als Bischof von Freising das *Decretum commissionis* für Weihbischof Barthol. Scholl und Generalvikar Dr. Ludwig Schrenk als plenipotentarii für Wahl und Bestätigung¹. Auch der Herzog bestellt als seine Kommissäre drei Herren von der Regierung. Diese sollen der Wahl beiwohnen und im Namen des Herzogs als Landesfürsten, Patrons und Schutzherrn dem Neugewählten „alle Temporalia neben einem ordentlichen Inventarium einantworten.“ Dem Herzog sollen sie sodann eine „schriftliche relation thun über ihre Verrichtung“⁷.

Die Formalitäten, Ceremonien, Eidesformeln und dgl. waren im Jahr 1590 im wesentlichen zweifellos die gleichen wie bei den übrigen Abt-

4) HStA. Geistl. Rats=Prot. Bd. 12 fol. 633.

5) Es ist doch sonderbar, daß der Herzog das anordnen zu sollen glaubt.

6) Ord. Arch. A. 70. Auch HStA. Geistl. Rats=Prot. Bd. 12 fol. 635 f.

7) HStA. Geistl. Rats=Prot. Bd. 12, fol. 637.

wahlen in alter Zeit⁸. Leider haben sich über die Wahl v. J. 1590 und auch über die Abtweihe, wie es scheint, keine eingehenden archivalischen Nachrichten erhalten. Die Zahl der wahlberechtigten Professoren kann nicht viel über 12 hinausgegangen sein; denn im Jahre 1604 zählte Ettal außer dem Abt nur „9 Conventherren und Priester“ und 6 Profeßbrüder⁹. Prior war damals P. Michael Bauhofer aus Schongau, „vir admirandae eruditionis“ (Rotel); Subprior war P. Georg Irbler aus Weilheim. Der Wahlgang fand am 14. Juli statt¹⁰. Einhellig wurde der bisherige Novizenmeister, P. L e o n h a r d H i l p o l t aus Sommerhof bei Bayersoyen zum Abt gewählt¹¹.

Durch die anwesenden fürstbischöflichen Kommissäre erfolgte nun im Namen des Ordinarius die Confirmation (Bestätigung) des neuerwählten Abtes und im Anschluß daran die feierliche Übergabe der Schlüssel zur Abtei als Symbol der Erteilung der äbtlichen Jurisdiktion „über alles das, was zur Erhaltung gueter Clösterlicher disciplin und administration in Spiritualibus vonnöten.“ Auch in Temporalibus erteilten sie in beschränktem Maße eine Vollmacht, nämlich soweit der Fürstbischof sie dem Abte anzuvertrauen und zu geben habe, wie es in der Formel der Übergabe heißt, mit der Mahnung, daß der Abt auch die Temporalia dergestalten verwalte, wie er von dem strengen Richterstuhl Gottes und vor seiner Hochfürstlichen Gnade es zu verantworten sich getraue.

Der Confirmation folgte nicht, wie der Herzog beim Ordinariat im Interesse des Klosters es beantragt hatte, sogleich auch die Abtweihe. Die abschlägige Antwort des Ordinariats hatte den Herzog offensichtlich verstimmt, was er den Domherren deutlich zu erkennen gibt. Am 23. Juli schreibt er ihnen¹¹: er habe „sich dieses Abschlagens gar nicht versehen“; der Erzbischof von Köln und alle anderen Bischöfe wären seinem Wunsch ohne Weigerung entgegengekommen. Die vom Ordinariat vorgebrachten Gründe seien gar nicht erheblich, und außerdem habe er erklärt, daß von der ordentlichen Taxe und von dem was jedem von Rechts wegen gebührt, nichts solle entzogen werden. Er wolle die Angelegenheit seinem Bruder, dem Erzbischof und Churfürst von Köln vorlegen; bis von diesem Bescheid komme, solle sie eingestellt werden. Übrigens könne er den Abt — „u n s e r n Prälaten zu Ettal“ schreibt er — vor Michaeli nicht nach Freising „hinabschicken“, weil dieser „mit Geld nicht versehen“ und — wie es im gleichzeitigen Brief an den Abt selber heißt: „beim Haus mit Einfengung des Zehents und andrer Feldarbeit“ beschäftigt sei. Wie ernst es dem Herzog mit „Ersparung der Unkosten“ für Ettal und überhaupt für die Klöster bei Abtweihen in Freising ist, läßt sich aus dem Befehl ersehen, den er noch anfügt, wenn er schreibt:

8) An anderer Stelle sollen sie näher dargelegt werden.

9) Hist. Verein v. Obb. fasc. 84 Nr. 1782.

10) Das Datum ist zu ersehen aus der Bestätigungsurkunde durch den Erzbischof Ernst von Köln, Ettaler Urkunde v. 21. Dez. 1590 (HStA.). Auch die Totenrotel gibt dieses Datum an.

11) HStA. Ett. Lit. n. 1, fol. 256.

„Damit wir und unsere Prälaten ain wissen haben, w e n sie laden müessen, also ist unser gnediges Begern, daß Ir uns ain ordentliches Ver z a i c h n i s aller derer, die man in Consecratione zu gast laden mueß, yberschickhet, auch beineben berichtet, a u s w a s Ursachen ainer und der andere geladen werden müesse. Dann (es ist) uns gar nit gemaint, unsere Prälaten durch dergleichen übrige (=überflüssige) Zörungen und Malzeiten zu disen schweren, theueren Zeiten beschweren zu lassen ...“

München, 23. Juli 1590.

Wilhelm mpr. Sekretär Rieger.

Am gleichen Tag meldet er in einem persönlich unterzeichneten Schreiben dem Abt von Ettal, daß er mit Rücksicht auf dessen Arbeiten den vom Geistl. Rat vorgeschlagenen Termin für die Konsekration abgelehnt und über einen Tag erst nach Michaeli sich mit ihm vergleichen wolle. Dem Abt aber will er nebenbei auch „aufgeladen“, daß er ohne Vorwissen des Herzogs nicht in Freising erscheine, auch durchaus kein Wildpret oder anderes dorthin schicke!

Die Geistl. Räte in Freising erklärten am 28. Juli in ihrer Antwort auf das etwas unwillige Schreiben des Herzogs vom 23. Juli, daß ihre bei der Abtwahl in Ettal anwesenden Vertreter dem neuen Abt gar keine bestimmte Zeit für die Konsekration benannt, sondern sie dem Kloster anheimgestellt hätten. Der Abt selbst habe den 7. August gewünscht, damit er am Fest Mariae Himmelfahrt den Gottesdienst sub Infula verrichten könne. Und damit seien sie einverstanden gewesen. Da nun der Herzog anders wünsche, wollten sie sich wohl gedulden, „daß diß werkh bis zu seiner Zeit eingestellt bleibe.“ Wegen ihres abschlägigen Bescheides vom 8. Juli bezüglich des O r t e s der Konsekration haben sie schon ein (nicht mehr erhaltenes?) „diemietigistes Entschuldigungsschreiben“ geschickt und bitten nun den Herzog, er wolle gnädigst erwägen, daß es ihnen ja gar nicht gebühre, eine solche bisher nie gehörte Neuerung ohne Vorwissen ihres gnädigsten Herrn (des Fürstbischofs) vorzunehmen. Betreffs der M a h l z e i t e n bei einer Konsekration erklären die Räte: W e r zu diesen Mahlzeiten von alters her eingeladen wird, das wissen die Prälaten selbst; w a r u m der eine oder andere eingeladen wird, das wüßten sie, die Räte, nicht, hätten es aber bei denen, wie es einige uralte Verzeichnisse aufweisen, bleiben lassen müssen und sie hätten den einen oder andern davon nicht abweisen können. Der Herzog soll sehen, daß sie zu unnötigen Unkosten nimmermehr Ursach zu geben denken, er werde es aber entschuldigen, wenn sie das, was aus unvor-denklichen Zeiten auf sie gekommen sei, nicht ändern können.

Auch an ihren Bischof und Ordinarius, den Erzbischof und Kurfürsten von Köln, Ernst (den Bruder Wilhelm V.) wandten sich die Geistlichen Räte von Freising am 3. August (1, nur Konzept) und legten ihm dar, es sei gegen alle Gewohnheit, einen neuerwählten Abt in seinem eigenen Kloster zu konsekrieren. Sie fügen jedoch bei, für ihre Person hätten sie wenig Bedenken, wo oder wie die Consecrationen gehalten würden; aber s e l b s t eine Neuerung einzugehen, könnten sie nicht verantworten,

und von Seiten derer, die an solchen „actibus“ oder an den Mahlzeiten oder sonstwie interessiert seien, würden sie durch eine Neuerung sich viel Mißgunst und allerlei Nachreden auf den Hals laden.

Herzog Wilhelm läßt trotz des Widerstrebens der Geistlichen Räte in Freising von seinem Wunsch nicht ab, daß die Konsekration in E t t a l stattfinde. Am 14. November drängt er wieder zur baldigen Konsekration¹, „weil die heylige Zeit herzunahet, darinnen er (der Abt) umb merer andacht und ansehens willen den Gottesdienst under der Infl halten solle.“ Die Geistl. Räte mögen also diejenigen, die zur Konsekration gehören, n a c h E t t a l schicken und mögen ihm auch den Tag der Feier angeben. Daß diese Abordnung nach Ettal geschickt wird, soll — wie er früher erklärt hat —, dem Hochstift Freising in seinen Rechten etc. keinen Abbruch tun. Es soll, wie auch seine Diener, an der gewohnten Besoldung und den herkömmlichen Taxen nichts verlieren; die Konsekration soll nur deshalb in Ettal geschehen, „weil diß Closter arm und anjetzt die Zerung und alle Dinge teuer (sind), damit desselben, sovil möglich, mit übrigen (= unnötigen) Unkosten geschont werde.“ Er wisse auch, daß sein Bruder, der Erzbischof von Köln und Bischof von Freising, dazu „gewillt und geneigt“ sei.

„Michaeli“ ist längst vorüber und auch der Oktober und November, und die Abtweihe ist immer noch nicht vollzogen; der Grund ist aus den vorliegenden Akten nicht ersichtlich; man kann nur vermuten, daß der Herzog auf seinem Wunsch bezüglich des Ortes der Konsekration festhielt, die Geistl. Räte aber nicht darauf eingingen. Oder man wartete einen Entscheid des Erzbischofs von Köln ab. Erst am 10. Dezember wendet sich der Herzog nochmal an Freising, man möge sich mit dem Abt von Ettal „vergleichen“ und einen Tag zur Konsekration bestimmen. Daß diese in E t t a l stattfinden solle, davon ist jetzt nicht mehr die Rede. Der Herzog hat also nachgegeben! Aber eines hat er doch erreicht und das erwähnt er in seinem Schreiben mit berechtigter Befriedigung: Aus dem Brief des Kurfürsten und Erzbischofs Ernst habe er vernommen, daß dieser wegen der „jetzigen teuren Zeiten und der schweren Oblagen der Klöster „die festlichen Mahlzeiten bei den Konsekrationen der Äbte (in Freising) abgeschafft habe“¹.

Da der Herzog drängte, daß dem Abt von Ettal noch vor Weihnachten die Abtweihe erteilt werde, schickte das Ordinariat einen eigenen Boten nach Ettal („haben wir disen aignen Botten ablaufen lassen“). Es könne als Weihetag nur das Fest des hl. Apostels Thomas (21. Dez.) in Betracht kommen. Der Abt solle einen Boten senden. Wenn der Tag ungelegen wäre, müßte man sich über einen anderen tag vergleichen (ebendort).

Weitere Akten liegen leider nicht vor und sind auch kaum mehr vorhanden. Es ist aber anzunehmen, daß Abt Leonhard eben am St. Thomasfest benediziert wurde, schon wegen des nahen Weihnachtsfestes, und zwar in Freising, wie seine Vorgänger und Nachfolger in der Zeit des alten Ettal.

Die Bemühungen des Herzogs Wilhelm, dem Kloster Ettal die Kosten zu verringern, waren gutgemeint, aber ohne Erfolg. Denn Wahl, Konfirmation und Abtweihe des Jahres 1590 kamen dem Kloster auf ca. 600 fl. zu stehen, damals eine erhebliche Summe und höher als bei den Abtwahlen in den meisten anderen Klöstern um jene Zeit¹².

Obige Ausführungen mögen ein eingehendes Beispiel dafür sein, wie die Herzöge und die ersten Kurfürsten Bayerns das wirtschaftliche Wohl ihrer Klöster im Auge behielten, was dann freilich in der Zeit der Aufklärung durch Einführung der landesherrlichen Taxen für Wahl und Bestätigung sich ins Gegenteil veränderte¹³.

Quellen

Ord. Arch. Mü. A 70.

HStA. Ett. Lit. n. 1, fol. 256.

HStA. Ett. Urk. v. 21. Dez. 1590.

HStA. Geistl. Rats=Protokolle, Bd. 12, fol. 633—637.

Hist. Verein v. Obb. fasc. 84, n 1782.

Totenrotel des Abtes Leonhard (HStA. Ett. Lit.).

12) Walcher B., Bayrische Abtwahlen (5. Ergänzungsheft der Stud. u. Mitt. OSB 1930), S. 48.

13) Ebendort S. 54.

Studien zur Ikonographie ottonischer und salischer Steinskulptur in deutschen Benediktinerklöstern

von Karl-August Wirth, München

I. Holzkirchen

1. Einleitung, Beschreibung — 2. Überblick über die ältere Literatur —
3. Die Inschriften — 4. Die bildlichen Darstellungen — 5. Zusammenfassung

1. Der Historiograph des ehemaligen Benediktinerklosters Holz-
k i r c h e n , Kreis Marktheidenfeld (Unterfranken), hat wenige glanz-
volle Ereignisse zu vermelden und nur selten einer Persönlichkeit zu ge-
denken, deren Namen auch außerhalb der lokalen und regionalen Über-
lieferung Klang hat. Bei der Gründung und im ersten halben Jahrhundert
des Bestehens der klösterlichen Niederlassung in der Abgeschiedenheit
des Albbachtals wies noch nichts auf die künftige Bedeutungslosigkeit
hin: im Jahre 775 übergab ein sonst nicht bekannter Troandus, in dem
die Lokaltradition einen Gaugrafen oder missus regius im Waldsassen-
gau sehen möchte, das von ihm erbaute und dotierte Kloster „Holtz-
chiricha“ Karl dem Großen, der es seinerseits „dem hl. Bonifatius“ — d. h.
dem von ihm gegründeten Kloster Fulda — schenkte¹. Von Fulda aus
wurde Holzkirchen mit Mönchen besiedelt, und die erwähnenswerten
Begebenheiten in den dreißiger Jahren des 9. Jahrhunderts sind ein Ab-
glanz der Geschichte des Mutterklosters². Damit — nicht erst mit der un-

1) Zur Geschichte Holzkirchens vgl. A m r h e i n A., Geschichte des ehe-
maligen Benediktinerklosters Holzkirchen, Archiv des Historischen Ver-
eins von Unterfranken und Aschaffenburg 38, 1896, 37—131. — L ü b e c k
K., Fuldaer Nebenklöster in Mainfranken, Mainfränkisches Jahrbuch 2,
1950, 21—32.

2) Bei der Übertragung der Gebeine des hl. Venantius von Rom nach Fulda
(836) machte man in Holzkirchen Station; man erwieb den Reliquien
Verehrung im Freien, da die bestehende Kirche zu klein war („erat autem
ibi oratorium non grande“: Rudolphi Miracula Sanctorum in Fuldenses
ecclesias translatorum, ed. W a i t z G. in Monumenta Germaniae Scrip-
tores XV, 1, Hannover 1887, S. 334).

Der Fuldaer Abt Hrabanus Maurus (822—42) veranlaßte, die Reliquien
der Märtyrerheiligen Januarius und Magnus nach Holzkirchen zu bringen.
Ihre feierliche Beisetzung in einer arca, die offenbar der Anlaß zu einer
allgemeinen Bereicherung der Kirchengestaltung war, erfolgte in Anwe-
senheit hoher geistlicher Gäste; für die Arca, die Altäre und die Tür hatte

zutreffenden Nachricht von der Berufung des magister Helmfridus aus Holzkirchen zum Abt des Klosters Fulda — versiegen die Quellen zur Klostergeschichte für beinahe vierhundert Jahre; die nächstjüngere Erwähnung fällt in das Jahr 1183: mit dem jetzt genannten Propst Diepoldus von Holzkirchen beginnt die ziemlich lückenlos bezeugte Reihe der Pröpste³.

In dem gleichen Jahr 1724, in dem Christoph Franz von Hutten zum Würzburger Fürstbischof gewählt wurde, übernahm sein Bruder Bonifatius die Würde des Propstes von Holzkirchen. Er scheint sehr bald nach seinem Amtsantritt einen Neubau der Klosterkirche betrieben zu haben: aus der Zeit um 1725 haben sich Entwürfe von Johann Dientzenhofer (der 1700—1711 Stiftsbaumeister in Fulda war) erhalten⁴; sie kamen aber nicht zur Ausführung. Dafür begann man nur wenig später den Bau nach Plänen des vom Bruder soeben zum Artillerie-Major beförderten und seit 1723 als „Familienarchitekt“ der Hutten bewährten Balthasar Neumann⁵. Im Verlauf dieser Bauarbeiten wurde man auf

Hrabanus Tituli geschaffen (diese häufig abgedruckt: Mon. Germ. poeta latini aevi Carolini Bd. 2, Berlin 1884, S. 214 f. — Schloßer J. v., Schriftquellen zur Geschichte der karolingischen Kunst [= Quellenschriften für Kunstgeschichte und Kunsttechnik des Mittelalters und der Neuzeit, N. F. Bd. 4], Wien 1892, S. 120 f. Nr. 385. — Amrhein a. a. O. S. 58 ff. — Steinmann E., Die Tituli und die kirchliche Wandmalerei im Abendlande vom 5.—11. Jahrhundert, Leipzig 1892.

- 3) Lübeck a. a. O. wies nach, daß die Angabe auf unzutreffender Datierung einer Fuldaer Klostersnotiz über den zahlenmäßigen Bestand des Holzkirchener Konvents (abgedruckt bei Amrhein a. a. O. S. 117—19) und zufälliger Namensgleichheit des hier genannten magister Helmfridus mit einem Fuldaer Abt des 10. Jh. beruht. Eine Nachricht über Naturalienabgaben, die Holzkirchen um 1000 an Fulda zu entrichten hatte, ist nicht mit Sicherheit auf das mainfränkische Kloster zu beziehen; es kann auch die Rede von den Verpflichtungen eines Fuldaer Klostergrundbesitzes in Holzkirchen sein (vgl. Lübeck a. a. O. S. 30).

Das zwischen 1152 und 1162 geschriebene Besitzverzeichnis des Klosters Holzkirchen im Codex Eberhardi (Lübeck a. a. O. S. 30 f.) hat nur statistischen Wert.

Zur Propstliste vgl. Amrhein a. a. O. S. 58 ff.

- 4) Die in zwei Plangruppen zu ordnenden Entwürfe in Würzburg, Universitätsbibliothek del. II/113—122. Vgl. dazu Weigmann O. A., Eine Bamberger Baumeisterfamilie um die Wende des 17. Jahrhunderts (= Studien zur deutschen Kunstgeschichte H. 34), Straßburg 1902, bes. S. 185—188, und Pröll F. X., Kirchenbauten Balthasar Neumanns, Diss. Würzburg 1936 (masch.), S. 8 f.
- 5) Federzeichnungen, um 1726 zu datieren, in der Universitätsbibl. Würzburg (del. II/198) und im Mainfränkischen Museum (SE 199 b). — Zur Baugeschichte Weigmann a. a. O.; Feulner A., Balthasar Neumanns Rotunde in Holzkirchen, Zeitschrift für Geschichte der Architektur 6, 1913, 155 ff.; Die Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern, III: Unterfranken Bd. 7 (zit.: Inv. Bayern III, 7), München 1913, S. 35—38; Pröll a. a. O.

Steinreliefs aufmerksam, die bis zur Stunde die einzigen Zeugnisse der Geschichte Holzkirchens zwischen 838 und 1183 sind⁶.

Es handelt sich um eine hochrechteckige Steinplatte (114 x 57 cm) mit zwei figürlichen Reliefs in ebenfalls hochrechteckigen Feldern und um das Bruchstück eines ähnlichen Steines, von dem sich nur der obere Teil, reliefgeschmückt und etwa einen halben Meter hoch, erhalten hat. Nachdem beide Stücke längere Zeit an der Außenwand der Kirche eingemauert waren — hierbei hatte man sie, wenig glücklich, unter Verwendung von Konsolsteinen aufeinandergepaßt —, sind sie heute an verschiedenen Stellen im Kircheninneren angebracht. Die zuerst genannte Platte zeigt als oberes Relief einen Reiter zu Pferde. Das gesattelte und gezäumte Tier ist im Profil dargestellt und bewegt sich im Paßgang von links nach rechts. Kurz gezügelt, wendet es den Kopf (der von der Kinnkettengrube an abgeschlagen ist) dem Beschauer im Dreiviertelprofil zu. Es stellt die Ohren, seine lange Mähne ist fein gesträhnt, sein Schweif reicht fast bis auf den Boden; über den Körper des Tieres verteilt finden sich kleinere Beschädigungen, deren größte der Abschlag des männlichen Geschlechtsteiles ist. Andeutungen von Erdschollen fehlen. Der Reiter — jugendlich=bartlos, mit langen gescheitelten Haaren, die wie eine Mütze auf dem birnförmigen Kopf sitzen und, die Ohren verdeckend, lang über die Schultern herab hängen, mit knielangem, gegürtetem Rock, kurzem Reitermäntelchen (caracalla), Kniestrümpfen und Schuhen — ist ebenfalls im Profil dargestellt. Sein Oberkörper ist dem Beschauer leicht, der Kopf fast frontal zugewendet. Diese Körpertorsion wird durch die nach vorn greifende, die Zügel haltende Linke motiviert. Der rechte Arm des Reiters ist im Ellenbogengelenk gewinkelt, die Hand ausgestreckt, zwei Finger sind eingeschlagen, Mittel- und Zeigefinger ausgestreckt und der Daumen weggespreizt. Der Kopf des jungen Mannes ist durch seine Größe hervorgehoben. Er hat eine niedrige Stirn, stark und schönling gewölbte Brauen, unter denen Augen mit auffallend schweren Oberlidern liegen. Der Nasenrücken ist weggebrochen, der durch eine tiefe Kerbe markierte Mund mit hochgezogenen Mundwinkeln unterscheidet sich auffällig von den entsprechenden Partien der anderen Holzkirchener Köpfe (möglicherweise hat man nach Beschädigung der Nase versucht, das ganze Gesicht neu zu gestalten, wobei die Wangenpartie neu gemeißelt worden und die merkwürdig unbeholfen wirkende Mundpartie entstanden sein könnte). Das Relief ist so in den Stein gegraben, daß es mit seinen am stärksten erhabenen Teilen die vordere Blockebene bezeichnet, die auch als „Rahmen“ stehen blieb und mit Inschriften versehen wurde. Der Reliefgrund weicht muldenförmig zurück und gibt darüber hinaus den plastischen Formen überall da nach, wo es zu deren Verdeutlichung wünschenswert schien.

6) Der Hauptgrund für die Spärlichkeit der Quellen dürfte in der Verwüstung des Klosters im Jahre 1272 zu suchen sein (A m r h e i n a. a. O. S. 57); alle älteren Nachrichten über Holzkirchen stammen aus der Fuldaer Tradition.

Diese stilistische Eigenart findet sich noch ausgeprägter bei dem unteren Relief auf derselben Platte: Es zeigt die bis zum Gürtel sichtbare Gestalt eines bärtigen Mannes, die so in das „Rahmengehäuse“ eingestellt ist, daß der rechte Oberarm vom Rahmen teilweise verdeckt wird, der angewinkelte Unterarm parallel zur unteren Rahmenkante angeordnet ist und der Kopf bis an den oberen Rand des Relieffeldes reicht. Mit der Rechten umfaßt der Mann den langen Schwanz eines im Profil gegebenen, schwer zu benennenden Tieres, mit der Linken umgreift er die Brust des Tieres. Der Mann trägt ein dicht gefälteltes langärmeliges Gewand. Auf schmalen Schultern sitzt ein großer Kopf, dem Beschauer beinahe voll zugekehrt. Dichtes, welliges, kurzgeschnittenes Haupthaar bedeckt wie eine Pelzmütze den Kopf; es läßt die detailliert durchgeformten Ohren frei, bedeckt aber die Stirn fast bis zu den Brauenbögen. Im Vergleich zu denen der anderen Köpfe wirken die mandelförmigen Augen mit schmalen Lidern weniger beherrschend und treten die Jochbeine ausgeprägter hervor. Die Nase ist abgeschlagen, der linke Brauenbogen und ein Teil des Schnurrbartes sind beschädigt (durch Bestoßen). Der bis auf die Brust herabreichende onduлиerte Kinn- und Backenbart endigt in zwei Einrollungen. Das hochbeinige Tier „sitzt“ mit seinen eingeknickten Hinterläufen auf dem unteren Rand, der rechte Vorderlauf ist auf eine sich heute schollenartig ausnehmende Erhebung in der rechten unteren Ecke des Relieffeldes gestemmt — ältere Archivfotos zeigen einen nach links verkanteten Steinblock mit einem Profil (Wulst-Kehle=Wulst) als oberen Abschluß —, der linke Vorderlauf eingeknickt. Sehr undeutlich sind die Hufe angegeben: am ehesten dürften es die eines paarzehigen Huftieres (Widder?, Ziege?, Schaf?) sein. Der Brustkorb des Tieres zeichnet sich plastisch ab. Auf dem kräftigen Hals sitzt ein heute kuhähnlich wirkender Kopf mit kleinem, spitzem Ohr. Beschädigungen haben zu entstellenden Abarbeitungen und Glättungen am Vorderteil des Kopfes, an der Augenpartie und vor allem am Gehörn des Tieres geführt; z. B. hatte das kurze gebogene, links — nicht in der Mitte! — auf der Stirn sitzende Horn ein Pendant, das bis auf einen Stumpf abgebrochen gewesen zu sein scheint; auch nach der Überarbeitung ist der Ansatz des zweiten Hornes noch erkennbar.

Von einem zweiten Stein fast gleicher Breite besitzen wir nur den oberen Teil. Auch hier ist das Relief so in den Block eingegraben, daß sich an den Seiten ein Rahmen ergibt, der Inschriften trägt. Von der Figurenplastik hat sich allein der ein wenig nach rechts gewendete Kopf eines bartlosen Mannes erhalten und ein Stück seines Halses. Sein dichtes Haar sitzt — eine bei allen Köpfen gleiche Eigentümlichkeit — wie eine weit in die Stirn gezogene Kappe auf seinem Haupt, das mit einem Stirnband geschmückt ist. Das in feinen Strähnen bis in den Nacken herabhängende Haar ist einmal wie mit der Brennschere gewellt und läßt sehr tief sitzende Ohren frei. Aus dem ovalen Gesicht blicken zwei tiefliegende, von schweren Lidern umrandete und von ebenmäßig geschwungenen Brauenbögen überwölbte Augen. Der Nasenrücken ist

abgeschlagen, die Oberlippe ebenfalls durch Beschädigungen entstellt und die Unterlippe fleischig. Ein Muschelnimbus hinterfängt das Haupt; daneben wird der Rest eines Attributs, einem Stockknauf vergleichbar, sichtbar und darüber ist in einer für das Mittelalter charakteristischen Art ein aufgeschlagenes Buch⁷ mit Inschrift angeordnet. Ein feinprofilierter hufeisenförmiger Bogen, der auf den Deckplatten kleiner Blattwerkkapitelle aufsitzt und dessen Laibung mit leichter Kehlung in den hier ebenmäßig geglätteten Reliefgrund übergeht, umrahmt Kopf und Buch. Den Bogenscheitel bekrönt ein aus einem Mittelblatt und zwei sich nach außen rollenden Voluten gebildetes Ornament, das Bogenscheitel und Rahmen verbindet. Die Zwickel zwischen Arkadenbogen und Rahmen füllen schlanke sechslappige Blätter, die sich symmetrisch genau entsprechen. Das auf den barocken Stichen noch sichtbare Ornament an den Schmalseiten der Platte ist heute abgemeißelt; man wird es sich ähnlich wie das hervorragend schöne Ornament an entsprechender Stelle auf der großen Platte vorzustellen haben.

2. Von den Bildwerken gibt erstmals 1727 der um die Erforschung der Geschichte Fuldas hochverdiente Joh. Friedr. Schannat⁸ Kunde. Das Holzkirchen behandelnde Kapitel seiner „*Dioecesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia*“ leitet er mit dem Bericht einer Gründungslegende ein: Holzkirchen sei eines der Klöster, die ihre Entstehung einem Jagdunfall verdanken; man habe es dort errichtet, „*ubi Troandi Viri Principis filius unicum, inter venandum, a quodam singularis speciei Monocero enectum fuisse voluit*“. Offenbar hielt der kritische Historiker diese Legende nicht für sehr glaubwürdig, aber — „*rei seu verae, seu fictae narrationem*“ — sie werde durch unsere Reliefs bestätigt („*ac fidem totam desumentes ex antiquo quodam lapide, ibidem inter rudera etiamnum conspicuo, cui et alius associatur quem Elissae ejusdem Troandi conjugis effigiem exhibere, dubia non minus auctoritate, contendunt*“). Wie Schannat zu dem Namen Elisa gekommen ist, konnte nicht festgestellt werden; man darf ihn wohl als Teil der Legende erachten. Schannat fügt seinen Bemerkungen Abbildungen „*utriusque monumenti Ectypo aeri incisum*“ bei, die er „*lectoris oculis, simul ac iudicio*“ überläßt — eine

7) Diese Form findet sich öfters bei Skulpturen die in einiger Höhe angebracht waren, zuerst m. W. bei dem Christusrelief in St. Emmeram in Regensburg, zw. 1048 und 1060, nicht 1064 geschaffen (Karlinger H., Die romanische Steinplastik in Altbayern und Salzburg, Augsburg 1924, S. 2—5), zuletzt auf dem Tympanonrelief der Stiftskirche in Aschaffenburg, um 1220—40 (Wirth K.—A., Das Westportaltympanon der Aschaffener Stiftskirche, Aschaffener Jahrbuch für Geschichte, Landeskunde und Kunst des Untermaingebietes 4, 1957 [1958], S. 410 Anm. 6, Abb. 86).

8) Schannat J. F., *Dioecesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia*..., Frankfurt a. M. 1727, S. 95 m. Abb.

letzte und stärkste Relativierung der Glaubwürdigkeit jener Gründungslegende⁹.

Die Abbildungen der Reliefs (Abb. 2a und b) verraten ein redliches Bemühen um getreue Wiedergabe der Originale, doch ganz ohne Umstilisierung ging es bei der Reproduktion nicht ab. Alle vegetabilen Motive sind im Sinne des spätbarocken Akanthusornaments umgeformt. Die im Original hochrechteckigen Relieffelder sind queroblong angegeben, die Körperproportionen „berichtigt“ und die Kompositionen bildmäßig ansprechender gemacht. Zu Füßen des Reittiers ergänzt der Stecher Erdschollen, macht aus dem jugendlich=bartlosen Reiter einen bärtigen Mann, der – entgegen dem Original – ein ungegürtetes, knöchel-langes Gewand trägt. Der im Wind flatternde kurze Reitermantel ist in der Reproduktion stärker aufgebauht, die in die Zügel greifende Linke weggelassen und das Reittier mit allen charakteristischen Merkmalen eines Esels versehen worden: motivische Veränderungen, die jahrhundertlang Fehldeutungen des Dargestellten auslösen sollten. Weniger gravierend sind die Umbildungen, die der Stecher an den beiden anderen Reliefbildern vorgenommen hat: er frontalisiert die Figurenhaltung und gibt eine eigenartige Motivierung für die männliche Halbfigur. Die Inschriften sind richtig übertragen, wenn auch paläographische Einzelheiten von Bedeutung¹⁰ in der Umschrift verloren gingen.

Nur zwei Jahre später ist erneut – wieder in einer historischen Veröffentlichung – der Reliefs gedacht worden. Johann Gg. Eckhart¹¹ teilt mit, daß „inter rudera veteris Basilicae inventi sunt lapides duo“; auch er gibt sie im Kupferstich wieder, dem allerdings keine neue zeichnerische Aufnahme der Originale zugrundeliegt, sondern die Reproduktion bei Schannat. Von dieser unterscheidet er sich nur in der Stilisierung des Ornaments und im Weglassen des „durchgestrichenen T“ in der Inschrift

-
- 9) Was Schannat veranlaßte, in der Legende mehr eine zeitweise geglaubte als eine absolute Wahrheit zu sehen, ist aus seinen Darlegungen nicht ersichtlich. Man könnte sich zwei Gründe dafür denken: war ihm der Legendentopos vom Jagdglück, das den Anlaß zu einer Klostergründung gab, zu oft begegnet, als daß er ihn kritiklos als geschichtliches Zeugnis akzeptieren konnte? War es der Bericht von der Einhornjagd, der ihn skeptisch machte? Seit Beginn der Neuzeit beschäftigten sich nämlich zahlreiche Wissenschaftler mit der Frage nach der realen Existenz des Fabeltieres (eine Zusammenstellung der etwa zwei Dutzend Spezialuntersuchungen aus den Jahren 1550–1750 bei C o h n C., Zur literarischen Geschichte des Einhorns, Osterprogramm der II. Realschule zu Berlin, 1896 u. 1897; ein Exzerpt dieser Untersuchung enthält W e h r h a h n = S t a u c h L., Einhorn, Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte Bd. 4, Stuttgart und Waldsee 1958, Sp. 1518), öfters auch mit kritischer Skepsis. Zur Zeit als Schannat lebte, entschied persönliches Bekenntnis über Glaube und Unglaube an die Existenz des Einhorns.
- 10) Die charakteristischen Buchstabenformen des Q und G wurden modifiziert und das Nebeneinander zweier Formen des A beseitigt.
- 11) Comm. de rebvs Franciae orientalis et episcopatu VVirceburgensis, . . . , Würzburg 1729, Bd. 1 S. 639 f.

(zwischen SIT und TVA; vgl. Abb. 3a und b). Die letztgenannte Abweichung ist symptomatisch für das von Eckhart erstrebte Ziel: er versucht erstmals die Inschriften zu lesen und ihr Verhältnis zu den bildlichen Darstellungen zu bezeichnen. Dabei gelangt er zu anderen Ergebnissen als sein Vorgänger. Er sieht in dem Reiter „Christus, asino insedens et dextra benedicens“ und findet seine Erklärung durch die Inschrift „AEQVES sive Eques“ bestätigt. Die Umschrift liest er als Hexameter AEDIBVS IN NOSTRIS TER SIT TVA DEXTERA CHRISTE. Diese Lesart sowie die Deutung des Reiters haben die meisten späteren Bearbeiter übernommen.

Zur inhaltlichen Erklärung der zweiten Darstellung zieht Eckhart die historische Gründungs *n a c h r i c h t* heran, die Gründungs *l e g e n d e* in der von Schannat referierten Form tut er jedoch als volkstümliche Erklärung ab. „Vir barba bifurcata decorus, monocerotem sui generis et subsilentem sinistra manu amplectens, dextra vero caudam eius demulsens . . . senem Troandum, Monasterii Holzkirchensis fundatorem, esse non dubito.“ Die Bezeichnung des Stifters als Greis mag daher rühren, daß Eckhart diesen für den Vater eines 816 als Zeuge bei einem Vergleich zwischen dem Würzburger Bischof Wolfgerus und Ratgar, Abt von Fulda, genannten Troandus hält¹² — womit sich die Legende vom Jagdglück des filius unicus erledigt. Das Einhorn gibt Eckhart als Symbol des Klosters Fulda aus, eine typisch barocke Idee, derzuliebe er sogar übersieht, daß Holzkirchen nicht durch eine Schenkung des Stifters Troandus, sondern durch Karl den Großen an Fulda kam. „Id (monasterium Fuldense) Monoceroti comparatum est, quia in Francia nova unicum nunc erat, in eremo Buchoniae vastissima constitutum, quemadmodum Monoceros fingitur unicum et solitarium animal in eremo vivere. Subsilit Monoceros in brachio Troandi et ab eo demulcetur, quia Monasterium hoc tempore floridissimum erat et a Troandi adamabatur.“ Zur Festigung seiner Hypothese weist Eckhart auf den im Domschatz des Mutterklosters aufbewahrten Abtsstab hin, „cujus superior pars eburnea sive ex osse marino fabrefacta est, et credunt, idem S. Bonifacii fuisse“. Diese Annahme besteht zweifellos zu Unrecht: es haben sich mehrfach sehr ähnliche Abtsstäbe erhalten, die in der Krümme mit einem gehörnten Tier geschmückt sind; sie gehen auf orientalische Vorlagen zurück, die im 12. Jahrhundert von abendländischen Elfenbeinschnitzern aufgegriffen wurden¹³ und die die Interpretatio christiana als Einhorndarstellungen ausgab (tatsächlich handelt es sich um Wiedergabe von Gazellen in strengem Profil).

Eckhart weist Schannats Erklärung für das Relieffragment zurück: *virile id esse infra demonstrabimus*“. Er selbst schlägt keine Deutung vor. „Caput . . . posterior aetas Elisae conjugis Troandi esse credidit: sed

12) *Amrhein* a. a. O. S. 45.

13) *Falke* O. v., ein Bischofsstab islamischer Arbeit und seine Verwandten, *Pantheon* 16, 1935, 266–270.

Bis ins späte 19. Jahrhundert ist es dann still um unsere Reliefs geblieben, so daß ihre Würdigung durch A. Amrhein¹⁴ fast einer Neuentdeckung gleichkam. Weil die Gründungslegende von Holzkirchen nicht vor dem Bekanntwerden der Reliefs nachzuweisen ist, möchte Amrhein in den Bildwerken den Anlaß zur Erfindung der Legende sehen. Diese einleuchtende, wenn auch nicht definitiv beweisbare Annahme gestattet es ihm, die inhaltliche Erklärung der Reliefs unabhängig von der Gründungslegende zu versuchen. Die beiden „sehr alten“ Steine „sind sicherlich nur Weihe- oder Dedikationssteine, durch welche der Segen Gottes erfleht wurde“. Trotzdem ist Amrhein in der Deutung kaum über Eckhart hinausgelangt. Den „Mann mit dem Einhorn“ läßt er unerklärt, das vom Muschelnimbus hinterfangene Haupt hält er für einen Christuskopf — weil in der Buchinschrift zu Häupten auf Christus hingewiesen ist (IN SUBLIMIS ALTI THRONO GLORIA CHRISTO) — und der Reiter gilt ihm als Christus, heiße es doch in der Umschrift auf dem Stein „Aeques: aedibus in nostris ter sit tua dextera Christe“. Amrhein ist der erste, der sich um die Entzifferung und Ergänzung der verstümmelten Umschrift des Fragments bemüht hat. Ausgehend davon, daß VVINVS eine Namensendung sei, vermutet er eine Baumeisterinschrift vor sich zu haben und rekonstruiert „(monasterium) HOC ET (ecclesiam Wort) VVINVS A(edificavit)“. Im Gegensatz zu späteren Bearbeitern, die Amrheins Meinungen beinahe regelmäßig übernehmen — einschließlich des falschen Datums 1729 als Zeitpunkt der Auffindung unserer Reliefbildwerke —, ist er aber nicht der Versuchung erlegen, die Ergänzung der sehr häufigen Namensendung =winus zu Wortwinus als mehr denn bloße Vermutung einzuschätzen und auf einen seit 1159 bezeugten, 1198 gestorbenen Wortwinus¹⁵ zu beziehen.

Bis zu Beginn unseres Jahrhunderts waren es ausschließlich Historiker, die unserer Bildwerke gedachten. Sie haben niemals die Frage nach ihrem Alter gestellt. Das geschah erst, als die kunstgeschichtliche Forschung sich der Skulpturen annahm, zuerst 1913 anlässlich der amtlichen Kunstdenkmälerinventarisierung¹⁶. Bei dieser Gelegenheit, die jede eingehende Begründung der vorgetragenen Meinungen von vornherein ausschloß, wurde das Fragment in das späte 12. Jahrhundert datiert, der vollständiger erhaltene Stein aber galt den Inventarisatoren seiner „archaisierenden Reliefs mit ihren unbeholfenen Formen und der altertümlichen Typik“ wegen als Werk des ausgehenden 11. Jahrhunderts. Bei der Deutung des Dargestellten haben sich die Bearbeiter des Inventars weithin an Amrhein gehalten; sie bemerken nur einschränkend, daß bei seiner Lesart „Aeques aedibus in nostris ter sit tua dextera Christi“ die Reihenfolge der Worte nicht ganz gesichert sei, und geben dem Mann mit dem

14) a. a. O. S. 45 f.

15) Hausmann F., Wortwin, Pronotar Kaiser Friedrichs I., Aschaffenburg Jahrbuch usw. 4, 1957 [1958], 321–372. 1193 ist Wortwinus als Zeuge in einem Vertrag über einen Gütertausch zwischen Kloster Holzkirchen und Siboto von Zimmern genannt (Amrhein S. 59).

16) Inv. Bayern III, 7 S. 40, Abb. 18.

Tier eine neue Erklärung: Gottvater mit dem Einhorn. Diese zunächst sehr gesucht wirkende ikonographische Bestimmung, für die es in der gesamten christlichen Kunst keine Parallele gibt, ist indessen die einzig vertretbare, solange man in dem dargestellten Tier ein Einhorn sehen will. Wie alle Zeugnisse über das Wesen dieses Fabeltieres übereinstimmend berichten¹⁷, flieht es die Gemeinschaft mit Menschen, ist aber äußerst schnell, wild und ungestüm, so daß es sich Jägern entweder durch die Flucht entzieht oder in unwiderstehlicher Angriffswut seine Verfolger tötet; es kann nur durch List — mit Hilfe einer reinen Jungfrau¹⁸ oder nachdem es sich mit seinem Horn in einem Baum verrannt hat¹⁹ — erlegt werden. Lediglich Wildleute können sich dem Tier nähern und es gar als Reittier benutzen²⁰, aber da die Vorstellung von diesen sagenhaften Waldmenschen erst im Spätmittelalter aufkam, lange nach der Entstehung unserer Reliefs, bietet sie keine Handhabe zu deren Erklärung. So bleibt tatsächlich nur die Deutung des Greises auf Gottvater übrig, — weil dieser eben alles vermag. Zur Bestätigung der ikonographischen Bestimmung ist im Inventar darauf verwiesen, daß das Einhorn ein Christussymbol sei und „durchgehends in Zusammenhang mit der unbefleckten Empfängnis Mariens“ dargestellt werde: ganz abgesehen davon, daß gegen die Herauslösung eines Einzelmotivs aus einer einheitlichen Darstellung und dessen selbständige Untersuchung schwerwiegende methodische Bedenken geltend zu machen sind, entbehrt auch die zweite Angabe der Beweiskraft; denn einmal handelt es sich um eines der vielen Beispiele für die Verwechslung von unbefleckter Empfängnis Mariä und jungfräulicher Geburt Christi, zum anderen fällt die theologisch-dogmatische Auseinandersetzung über die unbefleckte Empfängnis Mariä erst in spätere Zeit als unsere Bildwerke²¹.

Der Inventarband erschien gerade rechtzeitig, um vom Bearbeiter der 2. Auflage von Dehios „Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Mitteleuropa“²² ausgewertet werden zu können. Die Reliefs sind hier aber einheitlich ins 12. Jahrhundert datiert und die Deutungen mit Zurückhaltung referiert: „Ikonographische Idee nicht recht verständlich“.

17) Eine Übersicht bietet Reallexikon a. a. O. Sp. 1504—1515.

18) Vgl. hierzu auch Lauchert F., Geschichte des Physiologus, Straßburg 1889.

19) Diese Version der Fanglegende beruht auf der Übertragung einer ursprünglich von der Rhinocerosjagd erzählten Geschichte auf die Einhornjagd; ermöglicht wurde diese Adaption auf Grund der allen Exegeten der Vulgata und der Septuaginta geläufigen Identifizierung von rhinoceros und unicornis — monoceros.

20) Bernheimer, R., Wild Men in the Middle Ages, Cambridge (Mass.) 1952, S. 135.

21) Eich P., Empfängnis Mariä, unbefleckte, in: Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte 5 (im Erscheinen).

22) Dehio, G., Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler Bd. 1, Mitteleuropa, Berlin 1905, S. 147 (wo Holzkirchen irrig ins B.—A. Würzburg verlegt ist), enthält keinen Hinweis auf unsere Reliefbildwerke. Dieser erst seit der 2. Aufl. Berlin 1914, S. 193.

Weniger Bedenken hegte Molsdorf gegen die Erklärungen im Inventar; er erwähnt — gerade seiner thematischen Einmaligkeit wegen — das „Einhorn“-Relief als Beispiel für den Symbolgehalt dieses Tieres²³.

Zwei Jahre später hat Jung²⁴ einen neuen Deutungsversuch unternommen, der sich in seinem Buch „Germanische Götter und Helden in christlicher Zeit“ findet und — wie der Titel und erst recht die über Ziele und Verfahren der Untersuchung deutlicher unterrichtende Einleitung zur 2. Auflage (München und Berlin 1939) zu erkennen geben — nicht unabhängig von bestimmten politischen Bekenntnissen denkbar ist. Die „christlich-kirchliche“ Deutung erscheint ihm „gezwungen“. Das wird man ihm gerne zugeben, indessen trifft dieser Einwand mehr noch sein eigenes Bemühen, den Reiter als „Wodan“ und die Halbfigur als „Donar“ zu erklären; auch der Muschelnimbus erscheint ihm „als christlicher Heiligenschein sehr auffällig, wenn auch wohl nicht ganz beispiellos“. Um seine Ziele zu erreichen, muß Jung die Inschriften als spätere Zutat ausgeben²⁵, was ebenso abwegig wie die übrigen seiner Argumente ist: die vollbärtige Halbfigur hat keineswegs eine Pelzmütze auf dem Haupt (vgl. die Beschreibung!); das Einhorn hat keineswegs „immer ein grades nicht gebogenes Horn“: diese Form der Darstellung wurde im Gegenteil erst seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts üblich²⁶, als man begann, den Stoßzahn des Narwal als Horn des Fabeltieres auszugeben. Die Regel unter den vorgotischen Einhornbildern sind Tiere mit kurzem, glattem und gebogenem Horn und theoretisch könnte das Tier auf dem Holzkirchener Relief ohne weiteres ein Einhorn sein. In dem Reiter will er den „ganz feststehenden“ Typus des (für ihn als Zeugniss des Wodankultes bei den Treverern geltenden) Jupitergigantenreiters erkennen, so daß es sich für ihn erübrigt, die durch eine Vielzahl von Beispielen dokumentierte aus der Antike kommende Bildtradition der Reiterfigur zu untersuchen²⁷. Daß das Reittier ein Pferd, kein Esel, sei, ist Jung zuzugeben. Seine Äuße-

23) M o l s d o r f W., Christliche Symbolik der mittelalterlichen Kunst, Leipzig 1926², S. 14 Nr. 19.

24) J u n g E., Germanische Götter und Helden in christlicher Zeit, München 1922, war mir nur in der 2. Aufl. München und Berlin 1939, S. 470—72, zugänglich. (B u s c h a n G., Altgermanische Überlieferungen in Kult und Brauch der Deutschen, München 1936, S. 54 f., schreibt J u n g aus).

25) E b d . S. 350 u. ö.

26) S c h ö n b e r g e r G. (Narwal-Einhorn, Studien über einen seltenen Werkstoff, Stadel-Jahrbuch 9, 1935/36, S. 194 f.) sah in der Miniatur eines englischen Bestiars aus dem frühen 13. Jahrhundert das älteste Beispiel für die Identifizierung des Narwal-Stoßzahns mit dem Horn des Einhornes. W e h r h a h n = S t a u c h (a. a. O.) wies auf ein wenig älteres Beispiel hin (London, Brit. Mus. ms. Harley 4751, fol. 6 v: M i l l a r E. G., La miniature anglaise du Xe au XIIIe siècle, Paris und Brüssel 1926, Bd. 1 Taf. 56). Während der Drucklegung ihres Beitrags konnte ich sie auf ein wesentlich älteres, freilich ganz singuläres Beispiel aufmerksam machen: Stuttgart, Württ. Landesbibl. Bibl. fol. 23, fol. 27, Anfang 9. Jahrhundert (RDK IV Sp. 1505 Abb. 1).

27) S. u. Abschnitt 4.



nung über den Muschelnimbus kann nur mit sehr weitgehender Unkenntnis des Denkmälerbestandes erklärt werden²⁸. Jungs Deutungen sind, ebenso wie die älteren Interpretationen, „Bekennnisse“, haben diesen gegenüber aber den Nachteil, historisch unwahrscheinlich zu sein. Der Vollständigkeit halber bleibt ergänzend zu referieren, daß Jung in der Tatsache, daß die auf einer Anhöhe liegende Dorfkirche in Holzkirchen dem hl. Michael geweiht ist, einen Anhaltspunkt für eine unterströmige lokale Kulttradition aus dem Heidnischen sieht und die (seit Versetzung der Reliefs ins Kircheninnere sichtbare) Ornamentik für spätstaufische Zutat hält.

Spätere Forschung geht nur am Rande auf ikonographische Fragen ein, im Mittelpunkt ihres Interesses steht das Datierungsproblem. H. Beenken²⁹ meinte „zwei nicht zusammengehörige Stücke“ vor sich zu haben, ein Fragment aus der ersten Hälfte oder Mitte des 12. Jahrhunderts und in Datierung und Deutung ungewisse Reliefs auf dem besser erhaltenen Stein. Die aus dem Inventar bezogenen Benennungen „Christuskopf“ und „Gottvater mit dem Einhorn“ versteht er mit einem Fragezeichen, nicht aber die „Christus auf der Eselin“. Der gleichen Quelle ist die Angabe, beide Steine gehörten nicht zusammen, entnommen. Nur in der Datierung geht Beenken eigene Wege.

Am ausführlichsten behandelt F. Radziejewski in ihrer Würzburger Dissertation von 1925³⁰ die Holzkirchener Reliefs. Gegen Jung will sie die Deutung des Reiters auf Christus retten und meint, die Alternative „Pferd oder Esel?“ könne bei Tierdarstellungen in dieser frühen Zeit nicht erwogen werden. Die Halbfigur mit dem Tier und das Kopffragment bleiben ungedeutet. Recht überraschend sind die Lesarten der Inschriften: AEDIBVS IN NOSTRIS SIT TVA DEXTERA CHRISTI AEQUESTER (ihre Übersetzung: „In unseren Häusern möge deine Rechte, Christus, Ritter sein“!). Trotz der befremdlichen Auflösung des Hexameters in holprige Prosa und des Lesefehlers „Christi“ (statt „Christe“) verdient ihre – auch durch die Verteilung der Inschrift auf dem Relief nahegelegte – Lesung „aequester“ Beachtung, räumt sie doch das nur recht gewaltsam verständliche „ter“ aus dem Wege. Von der Umschrift auf dem Bruchstück behauptet die Verfasserin zwar, sie sei nicht mehr erkennbar, aber das hindert sie nicht, jenen 1193 bezeugten Propst Wortwinus (vgl. Anm. 15) in Verbindung mit den Reliefs zu bringen.

28) Eine Aufzählung von Beispielen bei Radziejewski E., Die romanische Steinplastik in Franken (unter Ausschluß der Diözese Bamberg), Diss. Würzburg 1925, S. 61 Anm. 1; viele Beispiele verzeichnet der Index of Christian Art der Princeton University (Kopie in der Bibliotheca Vaticana).

29) Beenken H., Romanische Skulptur in Deutschland. 11. und 12. Jahrhundert, Leipzig 1924, S. 90 Nr. 45 c. – Nicht erwähnt sind die Holzkirchener Reliefs in dem großen Denkmälerverzeichnis im Anhang von Lüthgen E., Romanische Plastik in Deutschland, Bonn u. Leipzig 1920.

30) A. a. O. S. 58–62.

Die Stilanalyse macht ihr wahrscheinlich, daß beide Bildwerke gleichzeitig entstanden sind. Sie stützt sich vor allem auf die Untersuchung des Ornaments und weist damit auf ein erfolversprechendes kritisches Verfahren hin. Hier wie im Figurenstil sieht sie Zusammenhänge mit Reliefs und Kapitellen der Benediktinerklosterkirche Neustadt a. M., wobei sich wichtige und flüchtige Beobachtungen zu Feststellungen verdichten, die eingehender Nachprüfung bedürften.

Die Ergebnisse Radziejewskis übernehmen Jul. Baum³¹ und Fritz Knapp³², dessen Kommentar als eine recht willkürliche Auswahl älterer Argumente gekennzeichnet werden darf und dessen Hinweis auf eine „Stilverwandtschaft“ mit der „manieristisch-zeichnerischen Formensprache“ des Grabmals von Bischof Gottfried von Spitzenberg (†1190) ganz unverständlich ist.

Die eingehende paläographische Untersuchung Rauhs³³ hat die Gleichzeitigkeit beider Inschriften eindeutig erwiesen und erstmals auch die Reihenfolge der Buchstaben bei der Umschrift des Bruchstückes richtig erkannt (ST EGO H. . . VVINVS); die übrigen Inschriften liest er wie Amrhein. Mangels Vergleichmaterials in der fränkischen Epigraphik gezwungen, in weit entfernten Gebieten formale Analogien zu suchen und mit den Mitte der 30er Jahre herrschenden allgemeinen Anschauungen über die formale Entwicklung der Epigraphik zu operieren, ist sein Netz der Kriterien ziemlich weitmaschig gewoben. Auch er möchte in jenem =winus einen im ausgehenden 12. Jahrhundert mehrfach bezeugten Würzburger Propst Wortwinus oder den 1193 als Zeugen genannten Aschaffener Propst dieses Namens (daß es dieselbe Persönlichkeit ist entging ihm) sehen und datiert die Reliefs ins ausgehende 12. Jahrhundert. Seine kunstgeschichtlichen Bemerkungen wirken, da er die seit Beenken erschienenen Veröffentlichungen nicht kennt, etwas verspätet.

Eine 1953 erschienene Broschüre über „Die Balthasar Neumann-Rundkirche des ehemaligen Benediktinerklosters Holzkirchen“³⁴ referiert noch einmal — in bewußter Ablehnung der Datierung ins späte 12. Jahrhundert — die Angaben des Kunstdenkmälerinventars von 1913.

Überblickt man die lange Reihe der einschlägigen Veröffentlichungen, so wird man überrascht feststellen, wie wenige gesicherte Ergebnisse sie erbrachten. Keine der Inschriften ist erschöpfend erklärt, keines der

31) Baum J., Malerei und Plastik des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Britannien (=Handbuch der Kunstwissenschaft), Wildpark — Potsdam 1930, S. 245.

32) Knapp F., Mainfranken, Würzburg 1928, war mir nur in der 2. Aufl. Würzburg 1937 zugänglich. Vgl. diese S. 235.

33) Rauh R., Paläographie der mainfränkischen Monumentalinschriften, Diss. München 1934, Teildruck S. 18—20.

34) Selbstverlag des Kath. Pfarramtes Holzkirchen 1953, S. 5—7.

drei Reliefs ist ikonographisch bestimmt, über das Alter der Bildwerke und die stilistischen Zusammenhänge bestehen unterschiedliche Meinungen von sehr ungleichem Gewicht, die Frage nach der ursprünglichen Verwendung der Skulpturen ist noch nicht ein einziges Mal gestellt worden^{34a}.

(Fortsetzung folgt)

34a) Dem mir nach Abschluß meiner Untersuchungen mitgeteilten Hinweis, Stadtpfarrer Dr. A. Schebler, Arnstein a. d. Wern, habe eine neue Lesart der Inschrift erarbeitet, konnte hier nicht mehr nachgegangen werden. Bei der Behandlung der Inschriften werde ich ausführlich auf seine Veröffentlichung (Der Reiter in Holzkirchen, Würzburger Diözesangeschichtsblätter 4, 1936, 19–40) eingehen.

Das älteste Mönchsoratorium von München

von Romuald Bauerreiß OSB, München

Das 800-Jahrjubiläum hat auch die alte Frage nach den frühen Anfängen der bayerischen Landeshauptstadt wiederum wachwerden und mit den heutigen Mitteln der Ortsnamenkunde beleuchten lassen. Darnach steht heute fest, daß „Urmünchen“ nicht an Stelle des Dörfleins Altheim (im Südwesten der Heinrichsstadt) lag, Altheim also kein Ersatzname ist, sondern, daß das „Urmünchen“ um den „Alten Peter“ lag, daß ferner München kein bloßes Wirtschaftsgut oder eine klösterliche „Filiale“, sondern ein selbständiges Kloster war wie die nicht zu zahlreichen übrigen echten alten München-Orte Altbayerns¹.

Aber auch der keineswegs ausgedehnte Raum um den heutigen „Alten Peter“, das „Petersbergl“, birgt noch ein Problem. München besaß wenigstens bis 1880 nicht eine, sondern zwei Peterskirchen, die in unmittelbarer Nähe lagen.

Eine Münchner Tradition, die einen gewissen amtlichen Charakter hat, behauptet, daß nicht die heutige Peterskirche² die älteste Kirche dortselbst sei, sondern eine kleinere im Nordosten der Peterskirche, die sogenannte Wieskapelle „zum leidenden Heiland“. Sie fiel erst dem Unverstand des ausgehenden XIX. Jahrhundert (1880) zum Opfer und wurde restlos beseitigt. Diese Wieskapelle ist zunächst zu unterscheiden von einer anderen Salvatorkapelle im Süden der Peterskirche — angrenzend an den alten Petersfriedhof —, die schon für 1329 nachgewiesen ist³. Damals wurden ihre Einkünfte wegen ihrer Geringfügigkeit zu-

- 1) „München-Altheim“ (Monachium, Beiträge zur Kirchen- und Kulturgeschichte Münchens und Südbayerns, Hrgg. v. Prof. A. W. Ziegler, S. 87—181), München 1958.
- 2) Zur Geschichte der Peterskirche immer noch brauchbar Geiss Ernest, Geschichte der Stadtpfarrei St. Peter, München 1886, der am Schluß noch die Wieskapelle kurz behandelt. Dazu Schulz Adalbert, Die Peterskirche zu München, München 1932 und Hartig M., Bestehende ma. Kirchen Münchens, Augsburg 1928, S. 57. Zur Literatur vergleiche auch Breiter Otto, Die Kirchen Münchens, München 1951. Der zuständige Stadtteil des neuen vortrefflichen „Häuserbuches“ ist noch nicht erschienen.
- 3) Dirr R., Denkmäler des Münchner Stadtrechts I, München 1934 Nr. 75, S. 124: Papst Nikolaus vereinigt die St. Nikolaus- und Salvatorkapelle . . . cum capella sancti Salvatoris et capella sancti Nicolai Monacensis contigue et vicine adeo sint in redditibus tenues et exiles . . . unire . . . digna remur.

sammengelegt mit der im gleichen Hause befindlichen Nikolauskapelle. Die Wieskapelle hat ihren Namen von einem erst im XVIII. Jahrhundert aufgestellten Bild des Christus patiens, das uns nicht mehr erhalten ist und so eine der zahlreichen in Altbayern und Schwaben auftretenden barocken Wieskapellen darstellt. Der Name leitet sich ab vom ahd. wize = Pein. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß sich der spätmittelalterliche oder besser barocke Salvatoritel nicht verträgt mit dem zweifellos höherem Alter der Kapelle, daß also eine Patroziniumsverdrängung stattgefunden hat. Das bestätigt sofort die amtliche Matrikel von 1739⁴, die nur eine „capella antiqua s. Petri in coemeterio s. Petri“ kennt. 1663 wird sie die „veralte St. Peters Capell auf dem Freithof“ genannt⁵.

Die Kapelle hatte nur einen Altar, der dem Apostelfürsten geweiht war. Die eigene (!) Kirchweihe wurde in der Dreikönigsoktav gehalten, das Patroziniumsfest am 29. Juni. Die kleine Peterskirche stand in keiner Verbindung mit der großen Peterskirche, sondern in Abstand von ihr aber noch in dem nicht großen Bereich des Peterfriedhofs⁶. Da die Wieskapelle auch Konsekrationskreuze besaß, ist die Deutung als Kapelle wie Friedhofskapelle oder dgl. hinfällig, auch wenn sie vielleicht später zu solchen Zwecken benützt worden sein mochte.

So steht man also vor der Tatsache, daß zwei alte Gotteshäuser, beide dem Apostelfürsten geweiht, in unmittelbarer Nähe nebeneinander lagen. Es ist offensichtlich, daß die beiden nicht zufällig das gleiche Patrozinium tragen, sondern wie anderswo im Verhältnis zueinander stehen und zwar als Vorgänger und Nachfolger. Und wie anderswo gilt auch hier das unumstößliche Gesetz der Patroziniumskunde, daß von zwei gleichnamigen Gotteshäusern das kleinere Gotteshaus das ältere ist. Denn es bestand wirklich kein Bedürfnis neben einer größeren Peterskirche noch eine kleinere zu bauen, wohl aber umgekehrt⁷.

Es erhebt sich die Frage, wann wurde diese größere Peterskirche, der heutige „alte Peter“ gebaut. Nach den mühevollen Untersuchungen und Grabungen nach der letzten Zerstörung (1944) durch den verdienten Reg.

4) Deutinger Martin v., Die älteren Matrikeln des Bisthums Freysing, I, München 1849, S. 372.

5) Schulz, ebd. S. 8.

6) Das in Stiftungsurkunden von 1324 (Mon. Boica XIX, 15) oder 1292 (Ebd. S. 8) angeführte „Sant Peter hintz der pfarr Chirchen“ oder „hinz sant Peter auf dem Widem und niht auf die Chirchen“ bezieht sich nicht auf eine hinter St. Peter gelegene Peterskapelle, da mhd. hinc nicht „hinter“, sondern „hinzu“ bedeutet.

7) Zu der alten Wieskapelle äußert sich nunmehr auch Schleich E. (S. folgende Anmerkung) S. 62: Die Umbauung des Petersbergl. Schleich betrachtet sie für die Friedhofskapelle, die später durchaus möglich war, aber ursprünglich durch ihren Charakter als Kirche wie das Patrozinium unmöglich ist. Der Vergleich mit der Friedhofskapelle U. L. Frau in Straubing ist völlig unangebracht. Hier handelt es sich um einen typischen, doppelgeschoßigen Karner, weshalb die Kapelle schon früh „der alte Karner“ hieß. Auch unterscheidet sich das Patrozinium von der Pfarrkirche (St. Peter). Auch die Meinung, daß diese

Baumeister Erwin Schleich, die nunmehr längst ersehnt in bester Aufmachung vorliegt⁸, stand das älteste Petersmünster an Stelle des heutigen. Es stellt eine dreischiffige Pfeilerbasilika mit zwei Westtürmen, einer Ostapsis und flacher Decke dar. Wie weit Schleichs baugeschichtliche Schlüsse zutreffend sind, kann und braucht hier nicht entschieden werden. Für den Neubau (Gründungsbau) dieses ältesten romanischen Münsters wird die erste Hälfte des XI. Jahrhunderts angenommen. Kaum aber kann aus der Ähnlichkeit des Grundrisses mit dem der romanischen Kirche von Tegernsee kurzerhand eine „Gründung“ Münchens durch Tegernsee angenommen werden. Denn – vorausgesetzt, daß die Zeitstellung richtig ist, – es handelt sich bei diesen Klosterbauten um ein Bauschema, das der mächtigen Gorze-Trierer-Regensburger Reformbewegung eigen sein dürfte und das sich in der Baukunst (namentlich auch im Kryptenbau) ebenso verfolgen läßt wie in der Buchmalerei (vgl. die sog. „Reichenauer Malschule“) oder im Kunsthandwerk (Goldschmiedekunst). Dieses Bauschema war dann keineswegs auf Tegernsee beschränkt. Ferner dürfte das Vergleichsmaterial anderer bayrischer Klosterkirchenbauten dieser frühen Zeit viel zu gering sein, als daß sich eine mit solcher Sicherheit vorgetragene Abhängigkeit von Tegernsee behaupten läßt. Erwähnt sei hier noch, daß Schleich als baulichen Vorgänger des ersten Petersmünster irgendwelche Profanbauten annimmt. Das würde darauf hinweisen, daß auf dem Grund des heutigen Petersmünster neben dem Oratorium eben die Klosterbauten standen. Denn allzu ausgedehnt war die zur Verfügung stehende Baufläche des Petersbergl nicht. Daß dieses „Urmünchen“ schon in früher Zeit irgendwelchen Schutz in Mauern und Gräben besaß, ist naheliegend. Auch bei Obermünchen (w. Landshut) sind die heute noch vorhandenen Wassergräben auffallend⁹.

Eine Erbauung des romanischen „Alten Peter“ durch Tegernsee – auch bei einer an sich möglichen Beschlagnahme alten Klosterbaus durch das mächtige Kloster nach der Jahrtausendwende – ist hinfällig durch den Umstand, daß sich in dem an sich mächtigen Münster weder früher noch später nicht die geringste Spur einer *Quirinusverehrung* feststellen läßt. Dieses *argumentum e silentio* ist in diesem Fall durchaus beweiskräftig, da Tegernsee es in keinem Fall bei seinen bedeutenderen Be-

vermeintliche Friedhofskapelle einmal vorübergehend „Ersatzkirche“ war und dann das Patrozinium St. Peter angenommen hätte, ist durchaus abwegig. Das MA. kannte keine solchen Ersatzkirchen und noch viel weniger ein beliebiges Hin und Her der Patrozinien. Welches Patrozinium sollte dann die Friedhofskapelle ursprünglich gehabt haben? Davon ist nicht die geringste Spur zu finden. Auch der Baubefund der Wieskapelle ist belanglos. Es ist bekannt, daß gerade alte Kirchen oft mehr als eine Vorgängerin hatten. Die Reihe der Brände und Zerstörungen sind bekannt.

- 8) Schleich E., Die St. Peterskirche in München (Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 83 (1958).
- 9) Kunstdenkmäler von Bayern, Niederbayern, BA. Mainburg (1928), S. 124: Die Kirche von Obermünchen muß früher, wie Grabungen vermuten lassen, von einem Wassergraben umgeben gewesen sein.

sitzungen versäumt hat, seine Herrschaft im Kirchenpatron, in sogenannten Abhängigkeitspatrozinien (Pertinenzpatrozinien) zu dokumentieren. Bei Ostermünchen z. B. übernahm Tegernsee die frühen Patrozinien der hl. Laurentius und Stephan, fügte aber alsbald den hl. Quirinus als Sekundärpatron hinzu und brachte dessen Bild in dem romanischen Tympanon an¹⁰. Der alte Tegernseer Besitz und dessen Zentren lassen sich an Hand der alten Quirinuspatrozinien geradezu rekonstruieren. Im „Alten Peter“ aber tritt die erste und sehr spärliche Spur — eine gelegentliche Nennung des hl. Quirinus als Mitpatron eines Seitenaltars (!) — erst im XIV. Jahrhundert auf. Es ist undenkbar, daß Tegernsee in München eine Brücke baute, ein mächtiges Münster dazu errichtete und seines Hausheiligen völlig vergaß. Was sollte ferner dann die Bezeichnung „Zu den Mönchen“, wenn es sich nur um eine Wirtschaftsquelle (Brückenzoll) handelte? Wozu vor allem das nicht unbedeutende Münster für einen Brückenkopf, vermeintlich erbaut in einer Zeit höchster wirtschaftlicher Not Tegernsees? Das Benediktinertum des XI. Jahrhunderts kannte noch nichts anderes als das „monasterium“ oder die „cella“ oder das von Laien bewirtschaftete Klostergut, das aber dann den Namen „Zu den Mönchen“ — selbst wenn ein vereinzelter Mönch darauf sitzen sollte —, in keiner Weise rechtfertigt.

Urmünchen war eben selbstständiges Kloster wie die übrigen alten und echten Münchenorte des altbayrischen Siedlungsgebietes¹¹.

Wie Obermünchen-Sießbach seinen Abt Richpald, Wenigmünchen seinen Abt, den „servus servorum dei“ der Urkunde von 769 Isanhart hatte und Kleinmünchen bei Schönau als „monasterium Sconinove“ bezeugt ist, so hatte auch St. Peter in Urmünchen seinen Abt, dessen Namen wir leider nicht kennen, so wenig wie uns der a m t l i c h e Name Münchens — „München“ gehört in die Reihe der mit „vulgariter nuncupatur“ bezeichneten, der volkstümlichen Namen — bekannt ist.

Es erhebt sich noch die Frage nach der Einordnung des Klosters von Urmünchen in die drei Gruppen agilolfingischer Klöster, mit denen Altbayern übersät war: königliches, herzogliches oder Sippenkloster. Fällt die erste Gruppe für Altbayern ohnehin weg, so könnte man fragen, ob es sich bei München nicht um eine Gründung handelt, die mit dem so nahen ausgedehnten herzoglichen Besitz in Föhring in Verbindung stand. Da aber dieser später ganz an das Freisinger Hochstift übergang und dessen Grenze nie das frühe München umschloß, bleibt nur die Eigenschaft als Sippenkloster übrig und Urmünchen stellt sich so neben die ursprünglichen Sippenklöster Obermünchen und Wenigmünchen. Die Stiftersippe aber namhaft zu machen, wird bei den zahlreichen großen Familien, die München umringen, den Hachilingen im Süden, den Sentilingen, Gisingen, Swabingen usw. kaum möglich sein.

10) Der Kuriosität halber sei mitgeteilt, daß die anima simplex eines dortigen Ortpfarrers den romanischen Quirinus in ein Herz-Jesusbild ummodelln ließ.

11) Vgl. die Sonderuntersuchung „München-Altheim“.

Die weiteren Schicksale Urmünchens sind zunächst unbekannt. Man kann sie aber kaum trennen von denen des nur 20 km südlich an der Isar gelegenen Klosters Schäftlarn. Die treffliche Neuausgabe dessen Traditionen und Urkunden¹² läßt auch hier die früheste Geschichte klarer erscheinen ohne freilich nicht auch neue Fragen aufzuwerfen. Von einer vermeintlichen „Gründungsurkunde“, von ca. 760/772¹³ abgesehen, die sich unschwer als spätere willkommene Rekonstruktion des Stiftungsvorganges ausweist abgesehen, erscheint Schäftlarn zuerst 776/87 als „ecclesia sancti Dionisii, que sita est iuxta fluentia Isure, ubi praeest vir religiosus Waltrich episcopus“¹⁴. Hier ist also von einem Kloster Schäftlarn nicht die Rede und das muß umso mehr beachtet werden, als auch in den folgenden sechs Urkunden¹⁵, der genauen Datierung Weißthanners vertrauend, also bis frühestens 780 keine Rede von einem „monasterium“ oder cella ist, so wenig sich der „episcopus“ Waltrich abbas heißt. Wenn einmal von dessen „congregatio“ die Rede ist (776/788)¹⁶, so ist damit keineswegs gesagt, daß es sich um einen monastischen Verband, um ein eigentliches Kloster handeln muß. Erst wie gesagt, gegen 780/806 erscheint das „Kloster“ Schäftlarn und zwar mit einer gewissen Betonung seiner nunmehrigen klösterlichen Eigenschaft als „sacrosanctum monasterium . . . ubi Petto abbas praeesse videtur“¹⁷, Nach all dem war Schäftlarn nicht als Kloster gegründet, sondern war die Eigenkirche eines mächtigen und hochgestellten Grundherrn, eines Bischofs Waltrich, dessen Persönlichkeit einer erneuten Untersuchung wert wäre. Er war in Epolding und Deining begütert, also in der Nachbarschaft Schäftlarns. Daß es sich bei Schäftlarn aber um kein bescheidenes Eigenkirchlein handelte, macht das Patrozinium zur Gewißheit, der viel verehrte fränkische Dionysius. Man hat in der Literatur die Gründer Schäftlarns meist unter den Franken gesucht, die ja an der Würm einen ansehnlichen Güterkomplex besaßen, wie die obige Untersuchung der Gisela von Chelles-Kochel darlegte. Doch verdankt Schäftlarn seinen vornehmen Patron einer Reliquienschenkung, die laut Patrozinium schon bei der Errichtung der Eigenkirche erfolgt sein muß. 780/800 wird das Vorhandensein von Dionysiusreliquien ausdrücklich bezeugt (trado . . . ad reliquias sancti Dinosii)¹⁸. Der wertvolle Reliquienschatz spricht nicht bloß für die hohe Herkunft des Stifters, sondern auch für Beziehungen zu den Franken oder dem berühmten S. Denis. Das junge Kloster Schäftlarn übernahm auch das Ansehen der mit einer so wertvollen Reliquie ausgestatteten Eigenkirche. Es zog auch die stiftungsfreudigen Großbauern aus der unmittelbaren Gegend Urmünchens aus

12) Weißthanner Alois, Die Traditionen des Klosters Schäftlarn 760–1308, München 1953.

13) Ebd. Nr. 1.

14) Ebd. Nr. 2.

15) Ebd. Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8.

16) Ebd. Nr. 5.

17) Ebd. Nr. 9.

18) Ebd. Nr. 7.

Sendling, Schwabing, und Bogenhausen an sich. Das spricht m. E. deutlich dafür, daß am Petersbergl nicht viel monastisches Leben mehr herrschte, wenn es nicht schon früher dortselbst untergegangen war. Das wohlbegüterte Schäftlarn ist schon sehr früh in Freisinger Besitz als Eigenkloster übergegangen, wenn man nicht schon die Schenkung der Eigenkirche Schäftlarn durch Waltrich, wie sie die oben erwähnte „Gründungsurkunde“ behauptet, als verlässlich betrachten will. Damit war Ur münchen in reichlich freisingischen Güterbesitz eingebettet: Der frühere herzogliche Besitz Freising in der Föhringer Gegend im Süden der ausgedehnte Freisinger Besitz des freisingischen Eigenklosters Schäftlarn, der nach Schwabing und Bogenhausen reichte. Sollte das frühe München eine Enklave gebildet haben?

Literarische Umschau

Lexikon für Theologie und Kirche. Zweite völlig neubearbeitete Aufl. II. Band: Barontius — Cölestiner, 4^o, 1256 Spalten, Freiburg, Herder 1958.

Der vorliegende II. Band, der verhältnismäßig rasch dem 1. folgte, bleibt den Richtlinien des 1. (S. diese Zeitschrift, Band 68, S. 241) treu und wird wiederum jedermann willkommen sein. Für das Benediktinertum sind wichtig die Artikel Benediktiner, Benediktinerinnen, Benediktregel, Bursfeld, Cluniazensische Reform usw., die alle besten Händen übergeben waren. (Die Cisterzienser wurde zum Z verwiesen). Bei Benediktiner ist die Literatur über einzelne Länder (Sp. 192) ergänzungsbedürftig. Es fehlen das prachtvolle Werk unseres verdienten P. Rudolf Henggeler von Einsiedeln „Monasticon Helvetiae“, Dersch's Hessisches Klosterbuch, Schmitz-Kallenbergs, Monasticon Westfaliae, Hoogewegs, Stifter und Klöster von Pommern Juhasz, Klöster der Tschanader Diözese und der alte aber immer noch brauchbare Dugdale, Monasticon Angliae. Nicht fehlen dürfte ferner das praktische Werk Hemmerles über die Benediktinerklöster in Bayern sowie die Germania und Italia Pontificia von Kehr-Brackmann. Auch wenn dieses Werk eine andere Zielsetzung hat, bleibt gerade die Italia Pontificia — soweit sie eben erschienen — das einzig brauchbare Nachschlagewerk über die Klöster Italiens, das es bis heute zu keinem halbwegs verlässigen und vollständigen Monasticon gebracht hat. Luganos Werk ist mehr als dürftig. Auch die leider steckengebliebene Germania Sacra bleibt — soweit sie eben gediehen — in ihrer Gründlichkeit ein vortreffliches Nachschlagewerk. Auch Cottineaus Répertoire topo-bibliographique des Abbayes etc. (1939) dürfte bei aller Unbrauchbarkeit in Sachen deutscher Klöster nicht übergangen werden. Zur Literatur über die Benediktregel ist zu ergänzen die m. E. besseren Concordantiae s. regulae P. H. Koenders (1947) sowie die letzten Publikationen wie sie Band VII des Bulletin de Théologie Ancienne et Médiévale von Löwen zu entnehmen wären. Ungenügend ist der Artikel über das Benediktuskreuz, das eines der ehrwürdigsten und interessantesten Schutzzeichen des Abendlandes darstellt. Bei dem trefflichen Artikel über die Cluniazensische Reform wäre wohl auch auf die überspitzte Prachtentfaltung der Cl. in ihrer Liturgie hinzuweisen, die die puritanisch zu nennende Reaktion der Cisterzienser in allen gottesdienstlichen Formen auslöste (kein Gold, kein Kirchturm, keine Plastik etc.) Trefflich der Artikel über das „Bernhardinische Zeitalter“ von Hans Wolter SJ. Zu Beuron noch die in eben diesem Heft abgeschlossene Arbeit über die Beuroner Kunstschule.

München

R. Bauerreiß

Volk Paulus, Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation II. Band: 1531—1653, gr. 8^o, LVI und 626 S., Respublica-Verlag, Siegburg 1957.

Von Dr. P. Paulus Volk grundlegenden Quellenwerk über die bedeutendste der alten deutschen Benediktinerkongregationen ist verhältnismäßig rasch der zweite umfangreiche Band erschienen, der bis in die Zeit der Restauration nach den Schrecken des großen Religionkrieges reicht. Die Arbeit ist besonders verdienstvoll durch ihre relative Lückenlosigkeit wie durch die Zusammenstellung des Materials, das für die Haupthandschriften in den Archiven von Paderborn Hannover (Staatsarchiv) — der dortige einschlägige Bestand war im letzten Krieg vernichtet — und Trier (Stadtbibliothek), ferner in Düsseldorf, Beuron, Donaueschingen, Berlin, Köln usw. verstreut war. Den eigentlichen Kapitelsrezessen geht voraus ein *modus visitandi* der angeschlossenen Klöster, eine Anweisung über resignierte Äbte, deren es nach den Schrecken des Krieges nicht wenige gab, eine Liste des Jahresbeitrages, wo auch die Frauenklöster angeführt sind, über die man oft recht wenig unterrichtet ist und schließlich ein Bericht über die Kongregationskasse von 1640.

München

R. B.

García M. Colombás OSB, *Un reformador benedictino en tiempo de los reyes católicos*, García Jiménez de Cisneros abad de Montserrat. Abadía de Montserrat 1955. (Scripta et Documenta 5).

Das umfangreiche Werk von über 500 Seiten ist ein herrliches Zeugnis für die hochgeistige und echt benediktinische Atmosphäre von Montserrat, aber auch für die historische Schule der Universität Löwen, die neben seinem Mitbruder Dom A. M. Albareda den Vf zum Wissenschaftler gebildet hat. Es hat aber auch der vielleicht bedeutendste Sohn des hl. Benedikt in Spanien verdient, endlich einmal ein seiner Persönlichkeit und seines Wirkens würdiges Denkmal zu erhalten. Was er für unseren Orden in Spanien und besonders für Montserrat geleistet, ist im Titel des Buches angedeutet. Was ihm auch außerhalb Spaniens dauernden Ruhm und Einfluß erwarb, ist sein „*Exercitatorio de la vida spiritual*“ veröffentlicht Nov. 1500 zugleich mit einer latein. Bearbeitung; die Untersuchung darüber erscheint dem Rez. als „*omnibus numeris absoluta*“. Im Zusammenhang damit nimmt Vf. auch Stellung zur viel diskutierten Frage nach der Abhängigkeit der Exerzitien des hl. Ignatius von Cisneros. Der steten Praxis seines Klosters folgend, enthält sich der Vf jeder Polemik; sein Standpunkt ist der von A. M. Albareda OSB und P. de Leturia SJ.

A. M. Zimmermann

Carosi Paolo OSB, *Il primo monastero benedettino* (Studia Anselmiana, fasc. XXXIX, Romae 1956).

Das erste Kloster des hl. Benedikt ist nicht identisch mit *Sacro Speco*, auch nicht mit *S. Scolastica* in Subiaco, sondern war eingerichtet in einem Gebäude der Villa Neros bei der alten Marmorbrücke und dem hl. Clemens geweiht; einige Ruinen sind noch erhalten. Diese These scheint dem Rez. glaubhaft bewiesen zu sein; dagegen wird sich die Identität mit dem noch im 13. Jh. erwähnten *SS. Cosmae et Damiani* wohl nicht sicher ermitteln lassen. Ebenso darf man die Andeutungen Gregors des Gr. über die Klosterordnung in Subiaco und die Gründe zur Übersiedlung nach Montecassino nicht einseitig in die Wagschale legen.

A. M. Z.

Rudmann Remigius OSB, Mönchtum und kirchlicher Dienst in den Schriften Gregors des Großen. Eos-Verlag St. Ottilien 1956.

Das besondere Verdienst der methodisch vorzüglichen Arbeit besteht darin, daß nicht bloß durch reichlich vorhandene Zitate, die man unter Umständen dafür und dagegen verwenden kann, die tatsächliche Verbindung von Mönchtum und kirchlichem Dienst nachgewiesen wird, sondern auch gezeigt wird, daß die Spannung Mönchtum-kirchlicher Dienst zu tiefst ein persönliches Problem Gregors war, mit dem er zeitlebens gerungen, für das er aber aus seiner ganz übernatürlichen und mönchisch=aszetischen Grundeinstellung heraus immer wieder eine Lösung im positiven Sinn der Vereinbarkeit fand. A. M. Z.

Vielhaber Klaus, Gottschalk der Sachse (Bonner histor. Forschungen Band 5). L. Röhrscheid Verlag, Bonn 1956.

Gestützt auf die vortreffliche Ausgabe der Werke Gottschalks und andere Arbeiten des belgischen Benediktiners D. Cyrille Lambot, geht der Verfasser den einzelnen Lebensstationen Gottschalks nach und sucht aus dessen eigenen Schriften das „menschliche und religiöse Profil seiner Persönlichkeit“ näher zu bestimmen, um damit zu einem möglichst objektiven Urteil über seine Lehre und die mutmaßlichen Motive seiner Handlungen zu kommen. Daß nicht alle Rätsel gelöst werden konnten, betont der Verfasser selbst. Der Rez. aber bekennt dankbar, daß ihm noch nie solches Verständnis für die tragische Gestalt des „monachus miserabilis“ zuteil geworden ist. Soviel ist ihm klar, daß Gottschalk wohl nicht als „haereticus formalis“ bezeichnet werden kann, auch nicht als „Theologe altgermanischen Glaubens“ oder als „Vorläufer der Reformatoren“ des 16. Jhs. Gewiß, sein vielseitiger und ungestümer Geist wie sein sturer Charakter haben ihn ins Unglück geführt, veranlaßten aber auch die Theologen des westfränkischen Reiches, sich immer wieder mit den tiefsten Problemen des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen. A. M. Z.

Uhlirz Mathilde, Die älteste Lebensbeschreibung des hl. Adalbert. (Schriftenreihe der Hist. Kommission bei der Bayer. Akademie der Wissenschaften I.) Vandenhoeck & Rupprecht, Göttingen 1957.

Uhlirz Math., Untersuchungen über Inhalt und Datierung der Briefe Gerberts von Aurillac, Papst Silvesters II. (Ebd. II).

Die neue Schriftenreihe, über deren Aufgabe ein Geleitwort des Präsidenten der Hist. Kommission, Prof. Ernst Schnabel, unterrichtet, führt sich mit zwei gründlichen, verdienstvollen Untersuchungen von Frau Prof. Math. Uhlirz (Graz) ein. Beide Arbeiten stehen in Zusammenhang mit den von ihr herausgegebenen „Jahrbüchern Kaiser Ottos III.“

Die 1. Schrift untersucht das nur in zwei Prager Hss überlieferte Carmen (Lobgedicht): Quatuor immensi jacet inter climata mundi. Durch sorgfältige Vergleichung erweist U. dasselbe als die älteste Vita s. Adalberti, die der sogenannten „römischen Vita“ (VR) als Grundlage gedient habe. Für den Inhalt sei wahrscheinlich der deutsche Mönch Benedikt, der Missionsgefährte des Hl., verantwortlich, die poetische Einkleidung stamme wohl aus dem Kreis von Gandersheim; im Winter 998/9 müsse sie Kaiser Otto III. vorgelegt worden sein. Die VR, bisher fast allgemein dem Abt Johannes Canaparius zugeschrieben, sei das Werk eines italienischen Mönches (zw. 1000 und 1002), der sich eng an das Lobgedicht anschließt, aber auch zahlreiche Verbesserun-

gen und Ergänzungen bringt, die den Fortschritt der Entwicklung in den letzten Jahren Ottos III. unmittelbar beleuchten. Zu bemerken: Aus der Bezeichnung des hl. Basilius als „patris nostri“ läßt sich nicht zwingend folgern, das der Vf Basilianermönch gewesen; so spricht nämlich auch der hl. Benedikt selbst (cf Regula, c 73). Es bleibt also die Ehre vielleicht doch dem Abt Johannes von Sant' Alessio!

Die 2. Schrift unterzieht die einzelnen Briefe der Korrespondenz Gerberts von 984—997 — den Briefen von 983, ed. Havet, 1—14, war schon eine Studie im AUF XI (1930), 391—422 gewidmet — einer sorgfältigen kritischen Untersuchung. Auf diese Weise gelingt es der Vf, eine sichere chronologische Ordnung in die ganze Briefsammlung zu bringen. Es fallen aber auch manche neue Lichter auf die geschichtliche Situation Ottos III. wie auf die Persönlichkeit Gerberts und den Charakter seiner Briefsammlung. A. M. Z.

Staber Josef, Volksfrömmigkeit und Wallfahrtswesen des späteren Mittelalters im Bistum Freising. Alex. von Humboldt-Verlag, Höhenkirchen 1955.

Die Arbeit, die als Doktordissertation der theologischen Fakultät der Universität München vorgelegt wurde, behandelt im 1. Teil die im Lauf des 15. Jhs. sich entwickelnde Hochblüte der Volksfrömmigkeit und betont mit Recht deren Vielgestalt und „leidenschaftliche Glut“, weist aber im einzelnen auch nach, wie „das sakramentale Wesen der Kirche weithin verdeckt wurde durch die Pflege einer Frömmigkeit, die oft nur mehr den Einzelnen vor Gott sieht“. Im 2. Teil berührt wohlthuend der nüchterne, historische Sinn, mit dem die Entstehungsgeschichte mancher Wallfahrtsorte und Wallfahrtsgebräuche beurteilt wird. Angenehm hätte man es empfunden, wenn bei Drucklegung der Dissertation angesichts der Überfülle des gebrachten Stoffes ein Sach- und Ortsregister beigelegt worden wäre. — Zu Seite 48, Zeile 5 v. u., sei eine Bemerkung gestattet: Die „Biaiothanatoi“ sind nicht „Lebend=Tote“, sondern „Gewaltsam=Tote“. A. M. Z.

Kloos R. M., Die Inschriften der Stadt und des Landkreises München (Die deutschen Inschriften Band 5) Stuttgart 1958 4^o, XXVI und 370 S., 105 Abb. 4 Lageskizzen, 2 Karten, 82.— DM.

In prachtvoller Aufmachung erschien als Jubiläumsgeschenk Band 5 des großen von mehreren deutschen und der Wiener Akademie herausgegebenen Inschriftencorpus, eine durch den Staatsarchivar am Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München R. M. Kloos unternommene Sammlung Münchner Inschriften. Sie umfaßt nicht bloß Grab- sondern alle Gedächtnisinschriften an Bildern, Tafeln oder Glocken bis zum Jahr 1650. Als untere Grenze sucht die Sammlung Anschluß an das Corpus inscriptionum latinarum. Was diese 665 Nummern zählende Sammlung so wertvoll macht, ist nicht nur der Fleiß mit dem das verstreute und verdeckte Material zusammengetragen und die bis zur Bildähnlichkeit getriebene Wiedergabe der Inschrifttexte, sondern auch der gute Kommentar und die Angabe der Kleinliteratur wie die Register und die geschichtliche Einleitung. So erhebt sich das Werk über die bloße Lokalhistorie und stellt ein willkommenes Quellenwerk bayrischer Geschichte dar.

Besonders sei hier aufmerksam gemacht auf Nr. 96 auf ein beschriftetes Tafelgemälde des Andechser Reliquienschatzes von 1497 mit dem Bild des Abtes Johannes Schrattenbach. Die in der Literatur angeführte Akademieabhand-

lung von Brackmann A. Über die Entstehung der Andechser Wallfahrt ist weiterhin verfehlt. Als Tegernseer Glocke und Stiftung des Reformabtes Kaspar Aindorffer entpuppt sich eine größere Glocke von 1452 im Münchner Stadtmuseum (Nr. 33). Zusammenhang mit Tegernsee läßt sich auch nachweisen bei der umfangreichen Nr. 44. Es sind Wandmalereien (im Bayr. Nationalmuseum) ehemals im Alten Hof in München von 14 bayrischen Fürsten mit Reim sprüchen. Als Maler wird der mit Abt Konrad von Tegernsee eng verwandte Gabriel Mächselkircher vermutet. Auch der Dichter dürfte wohl im Tegernseer Konvent zu suchen sein, da die Tegernseer Stifter Otkar und Adalbert eigens gemalt und besungen werden. Für die Verbreitung der Blendungssage (im XIV. Jahrhundert zuerst in Polling auftauchend) von Herzog Tassilo III. von Bayern zeugt der Vers:

*Der wass gehaissen tessilo
Ain kunig in Lamparten do
und in baierland er auch herrst
er wass ain wueterich des erst
czu lest ain munch un (gotes kind)
czu dem lesten wart (er plint)*

Zu Nr. 138, dem Grabstein des gelehrten Kanonisten und ersten Propstes des Kollegiatstiftes ULF in München Johann Neuhäuser an anderer Stelle. — Das Bild in Nr. 73 stellt nicht einen auferstehenden Heiland dar, sondern ist der für Epitaphien des MA ungemein häufig gewählte „Gregorianische Schmerzensmann in der Grabkufe“, eines der interessantesten Bildvorwürfe des MA.
München R. Bauerreiß

Zur wissenschaftlichen Chronik des Ordens

Matthäus Rothenhäusler OSB †

Am 31. Juli starb in der Abtei Gerleve der um die Kirchen- und Ordensgeschichte verdiente hochw. P. Matthäus Rothenhäusler.

Franz Josef Rothenhäusler wurde am 21. November 1874 in Oltershofen im Kreis Ravensburg geboren. Früh zeigte er außerordentliche Begabung. Sein Patenonkel Pfarrer Rothenhäusler in Laimnau bei Tettngang bereitete ihn auf das Studium vor. Nach Besuch der Schulen in Tettngang und Ravensburg wollte er zunächst Schriftsteller werden, entschloß sich dann aber nach gründlicher Umschau in mehreren Klöstern zum Eintritt in Beuron [Profeß 1. Januar 1894]. Da er wegen Krankheit oft das Studium unterbrechen mußte, konnte er erst am 15. 8. 1902 zum Priester geweiht werden [Aufenthalte in Seckau und Maria Laach]. Er wurde 1904 zur Neugründung nach Gerleve gesandt.

Sein tiefer monastischer Ernst und seine lebendige Geistigkeit, die auch die dauernde körperliche Schwäche bis an sein Lebensende immer wieder überwand, führten P. Matthäus stets mehr zum Studium der Grundlagen seines Berufes. Studium war ihm nicht Selbstzweck, vielmehr edle Frucht monastischer Selbstbesinnung und strenger Entsagung, zugleich aber auch immer Weg zu neuer Verwirklichung seines Lebens als Benediktiner. Diese charakteristischen Züge seines wissenschaftlichen Strebens zeigt deutlich die 1912 als erste und zugleich bedeutendste Arbeit veröffentlichte Studie „Zur Aufnahmeordnung der Regula S. Benedicti“¹. Wenn er auch dort in heute noch gültiger Weise zuerst den „formellen Akt der Aufnahme“ untersucht, so offenbaren vielleicht der 2. und 3. Teil jener Arbeit sein eigentliches Suchen am schönsten: Wie „im zweiten Versprechen der Profeß [conversatio morum] des hl. Benedikt . . . ein gutes Teil der monastischen und älteren Aszese überhaupt enthalten“ ist; von dorthier entwickelt er „die Grundbegriffe und Voraussetzungen . . . die zu einem tieferen Einblick in das Wesen der benediktinischen Profeß führen können“. [Später faßte er jene Ergebnisse kurz zusammen in Beiträgen für das Reallexikon für Antike und Christentum².] Es blieb das große Thema seines Lebens: althristliche, monastische, benediktinische Spiritualität! So wurde er später auch der berufene Mitarbeiter an der Ausarbeitung des Profeßritus der Beuroner Kongregation.

Nach einem mehrjährigen Studium in Bonn bei dem Historiker Prof. Schrörs und dem Juristen Prof. Stutz, entfaltete P. Matthäus sein Grundanliegen in

- 1) In den Anmerkungen werden nur die wichtigsten Abhandlungen und Aufsätze genannt. Beiträge zur Geschichte des Alten Mönchtums und des Benediktinerordens Heft 3, Münster 1912; Zitate aus der Einleitung.
- 2) Reallexikon für Antike und Christentum: Apotaxis, Conversio morum.

Aufsätzen, die fast alle in der Benediktinischen Monatsschrift erschienen³: So über Cassian, Basilius, Hieronymus und ihre Lehre von Kreuz, Profeß, Beständigkeit; daneben erschien eine größere Abhandlung in den Studien und Mitteilungen „Über Anlage und Quellen der Regel des hl. Benedikt“⁴ und 1925 in Zusammenarbeit mit Prof. Beyerle „Die Regel des hl. Benedikt, das Gesetz des Inselklosters (Reichenau) und seine Verwirklichung“⁵.

1924 wurde P. Matthäus Rothenhäusler als Professor der Kirchengeschichte nach Rom an das Kolleg S. Anselmo berufen. Damit begann die eigentliche Aufgabe seines Lebens. Zwar tritt er kaum noch mit kleineren Arbeiten an die Öffentlichkeit⁶. Er wirkt jetzt mehr als Lehrer und Erzieher der benediktinischen Jugend aus der ganzen Welt. Sein Unterricht in der Kirchengeschichte und Patrologie zeichnete sich aus durch eine weitgehende, selbständige Verarbeitung auch der Ergebnisse der Profangeschichte und der übrigen theologischen Disciplinen. Leider kam es wegen seiner ständigen Schwachheit nicht zur beabsichtigten Veröffentlichung der Vorlesungen. Sein besonderes Anliegen war die Erziehung zu sauberer, wissenschaftlicher Arbeit und zu gewissenhafter Anwendung der historischen Methode. Was er gerade auf diesem Gebiet besonders in den Seminarübungen S. Anselmo schenkte, war vielleicht weniger in die Augen fallend, um so mehr aber drang es in die Tiefe. Über all dem vergaß er nicht, immer wieder zu den Fundamenten des Mönchtums zu führen, so in seinen Vorlesungen über Aszese und in denen über die Spiritualität der hl. Regel. Um die Bedeutung seines wissenschaftlichen Einflusses deutlich zu machen, mußten hier besonders jene Doktorthesen von S. Anselmo genannt werden, die unter seiner Leitung entstanden und zum Teil in den von ihm mit herausgegebenen „Studia Anselmiana“ erschienen. Durch viele Jahre hin war er Dekan der theologischen Fakultät und seit 1939 Vizekanzler von S. Anselmo, stets leuchtendes Beispiel eines treuen Mönches, für viele ein wahrer Pater spiritualis.

Seine wissenschaftliche Leistung fand zweimal eine äußere Anerkennung. 1925 wurde er zum außerordentlichen Mitglied der Bayrischen Benediktinerakademie ernannt, und 1954 verlieh die Theologische Fakultät von S. Anselmo ihrem einstigen Dekan die Würde eines Ehrendoktors.

-
- 3) In Benediktinische Monatsschrift: Voraussetzungen zum Verständnis des hl. Benedikt. (I 209)–Hieronymus als Mönch (II 380)–Ältestes Mönchtum und klösterliche Beständigkeit (III 87, 223) – Die Beständigkeit des Benediktiners (III 345) – Ein Charakterbild des hl. Benedikt von Nursia. Zu Schrörs' Kritik. (III 390) – Die rechtlichen Wirkungen der benediktinischen Beständigkeit (III 440) – Die Anfänge der klösterlichen Profeß (IV 21) – Der hl. Basilius d. Gr. und die klösterliche Profeß (IV 280) – Unter dem Geheimnis des Kreuzes. Die klösterliche Profeß bei Kassian (V 91).
 - 4) In Studien- und Mitteilungen z. Gesch. d. Benediktinerordens 1917, 1–17; 1918, 167–170.
 - 5) In: Die Kultur der Abtei Reichenau, München 1925. Seite 265–315.
 - 6) In Benediktinische Monatsschrift: Wege zur benediktinischen Geschichte (XI 129) – *Conversatio morum* (XII 145) – Kirche und Kloster. Der Brief des hl. Clemens von Rom und die Regel des hl. Benedikt (XXV 378) – Studien u. Mitteilungen: Der Vatername Christi (LII 178) – *Studia Anselmiana* 18/19: *Honestas morum*. Eine Untersuchung zu cap 73,3 der *Regula s. Benedicti*. In *Vir Dei Benedictus: Festgabe zum 1400. Todestag des hl. Benedikt*. Das innere Leben der Zönobiten nach Joh. Cassian und die Regel des hl. Benedikt, Seite 27 ff.

1952 kehrte der 78jährige nach Gerleve zurück, wo er seinen Mitbrüdern noch bereitwillig aus seinen reichen Schätzen mitteilte.

Verfielen seine körperlichen Kräfte auch immer mehr, sein Geist blieb stets frisch, beweglich, ja oft sprühend und blitzend; immer blieb er interessiert für alles Neue — und nicht nur auf theologischem Gebiete — ein sorgsamer und wohlwollender Beobachter und Helfer für seine jüngeren Mitbrüder, ja auch wohl einmal ein leidenschaftlicher Verteidiger alter Ordnungen. Wenige Stunden noch vor seinem Tode ließ er sich aus dem Buche „Blühende Wüste“ über das Leben alter Mönche vorlesen. Er ging von uns, geliebt und verehrt, selbst einer von unseren großen alten Vätern!

Hilarius Emonds OSB †

Mitten aus unermüdlichem Schaffen für die Kirche, für sein geliebtes Kloster und die Wissenschaft rief „der König, dem alles lebt“, am 9. Juni 1958 P. Dr. Hilarius Emonds, den Herausgeber des Archivs für Liturgiewissenschaft in sein ewiges Reich. Sein Heimgang erfolgte nach kurzer schwerer Krankheit nicht unerwartet, aber doch überraschend schnell und bedeutet für die Abtei Maria Laach und das Abt-Herwegen-Institut für liturgische und monastische Forschung sowie für alle Freunde und Förderer der hier geleisteten gelehrten Arbeit einen schweren Verlust, dessen Größe unsere schlichten Worte eines dankbaren Lebensberichtes nur spärlich andeuten können.

P. Hilarius Anton Emonds wurde am 17. Februar 1905 als Sohn einer kinderreichen Kaufmannsfamilie zu Jülich geboren. Dort besuchte er die Volksschule und später das humanistische Gymnasium. Die kleine, aber von gediegem humanistischen Geist erfüllte Lehranstalt weckte in dem hochbegabten Schüler die ersten Keime der Liebe zur klassischen und christlichen Antike. Die Berufung zum Mönchtum, welcher der junge Emonds zunächst folgte, als er im Jahre 1924 in die Abtei Maria Laach eintrat, bedeutete für diese Neigungen keine Einschränkung. Im Gegenteil — die Leitung so hervorragender Männer, wie seines Abtes Ildefons Herwegen, seines Priors und Novizenmeisters Albert Hammenstede, die Begegnung mit so gelehrten und frommen Mitbrüdern wie Odo Casel und Anselm Manser befruchteten sie aufs schönste. So bedeutete es für den jungen P. Hilarius die reiche Erfüllung seines innersten Sehnsens, als sein Abt ihn nach erfolgreichen Studien in Maria Laach, Salzburg und Beuron 1931 an die Rheinische Alma Mater nach Bonn zum Studium der klassischen Philologie entsandte. Die ehrwürdige Tradition gerade dieser Studien in Bonn, geziert mit den berühmtesten Namen der aufblühenden Altertumswissenschaften im 19. und 20. Jahrhundert, der hervorragende Lehrer, den er in Ernst Bickel fand, boten die Gewähr, daß die reichen Gaben des jungen Mönches aufs schönste entfaltet, der bewegliche Geist des Rheinländers zu gediegem wissenschaftlichen Ernst geformt und doch vor der Einengung in trockenes Spezialistentum bewahrt wurde. P. Hilarius fühlte sich gerade Professor Bickel zu immerwährendem Dank verpflichtet. In ihm sah er den Meister sauberster Methode in Forschung, Kritik und Interpretation, in ihm verehrte er vor allem auch den geistvollen Anreger und universal denkenden Lehrer, der nie die reichen Beziehungen zu anderen Forschungsgebieten übersah. So wurde P. Hilarius schon in Bonn von jenem spannungs-

reichen Problemkreis „Antike und Christentum“ gefangen genommen, dem Franz Josef Dölger sein Lebenswerk gewidmet hatte und der unter dem besonderen Blickwinkel der Liturgiewissenschaft zum Forschungsgebiet Odo Casels und so mancher anderer Mitbrüder in Maria Laach geworden war. Darum hörte P. Hilarius neben den klassisch-philologischen Vorlesungen auch die Dölgers über Mysterienwesen und Christentum (1934/35), die Theodor Klausers über die Vorgeschichte des Missale Romanum (1931) und beteiligte sich an dessen Übungen über altchristliche Inschriften (1931). Aber auch die lateinische Literatur des Mittelalters (Ernst Robert Curtius), die klassische Kunst (Richard Dellbrueck) und die lateinische Paläographie (Wilhelm Levison) wurden einbezogen. 1937 schloß P. Hilarius seine Studien ab und die mit 1938 einsetzende erfreulich reiche Publikation wissenschaftlicher Arbeiten legte zunächst gediegen ausgereifte Untersuchungen aus der Studienzeit vor, mit denen sich P. Hilarius die Aufnahme in die Oberstufen der Seminarien oder den Preis der Welcker-Stiftung erworben hatte. So erschien 1938 in der Festschrift Heilige Überlieferung für seinen Abt die Studie über den Topos der Militia spiritualis in der antiken Philosophie, mit seiner Arbeit Die Oligarchenrevolte zu Megara im Jahre 375 und der Philosoph Ichthyas bei Tertullian Apol. 46, 16 begründete er im Rheinischen Museum für klassische Philologie (Bd. 86 [1938]) sein „wissenschaftliches Ansehen glücklich und wahrhaft singulariter“ (Brief Bickels vom 16. 6. 1937), und er lieferte schließlich zur lebhaft diskutierten Frage nach dem Todesjahr des heiligen Benedikt mit der Interpretation von Gregor d. Gr., Dial. II 15 einen entscheidenden Beitrag. Da der junge Gelehrte unterdessen in einem mehrmonatlichen Aufenthalt in der Ambrosiana in Mailand (1937) seine Erfahrungen im „Umgang mit Handschriften“ bereichern konnte und außerdem auch an der Laacher Benediktiner-Akademie mit Vorlesungen über die Apostolischen Väter und die altchristliche Epigraphik betraut war, wozu noch die eifrige und anerkannte Mitarbeit am Reallexikon für Antike und Christentum kam, wurde es ihm erst 1941 möglich, seine Dissertation, die 1937 nur zum Teil veröffentlicht worden war, als ein stattliches Werk der gelehrten Welt vorzulegen: Zweite Auflage im Altertum. Kulturgeschichtliche Studien zur Überlieferung der antiken Literatur (Leipzig 1941). Die Ungunst der Zeiten machte das Werk nur wenig bekannt, doch setzte bald nach der Beendigung des unglücklichen Krieges die Nachfrage nach diesem Buch ein und bewies, daß es sich großer Anerkennung erfreute.

Unterdessen aber hatte der Krieg allem Forschen und Lehren ein Ende gesetzt. Auch P. Hilarius wurde zur Wehrmacht eingezogen und stand als Sanitätsdienstgrad der Luftwaffe zunächst im Heimatgebiet, dann in der Ukraine, in Galizien, in Ungarn und schließlich wieder in Mitteldeutschland. Eine schwere Operation kurz vor dem Kriegsende leitete für ihn eine Kette von Leiden ein, da sich nun Operation an Operation reihte.

Es mußte seine Obern, Mitbrüder und Freunde mit großer Besorgnis erfüllen, als sich dann nach dem Tode P. Odo Casels in der Osternacht des Jahres 1948 die Notwendigkeit herausstellte, P. Hilarius mit der Fortführung des Jahrbuchs für Liturgiewissenschaft zu betrauen. Es handelte sich ja hier nicht nur um eine Weiterführung, sondern um einen Neubeginn nach Jahren langer Unterbrechung, der ein großes Werk in der gleichen Weise fort und wenn möglich noch höher führen sollte. P. Hilarius hat diese Aufgabe in einer Weise erfüllt, die das Vertrauen seiner Obern glänzend rechtfertigte, und er hat der mühevollen Herausgebertätigkeit am neubegründeten Archiv für Liturgiewissenschaft alle sonstigen Wünsche auf dem Gebiete der Wissenschaft zum

Opfer gebracht. So war es selbstverständlich, daß ihm auch die Herausgabe der großen Festschrift anvertraut wurde, mit der die Abtei das 800-jährige Weihegedächtnis ihrer Basilika im Jahre 1956 feierte (Enkainia). P. Hilarius meisterte alle diese Aufgaben nicht nur dank einer unverwüstlichen Spannkraft seines lebendigen Geistes und Temperamentes, die ihm immer neu half, Schwäche und Schmerzen des Leibes zu überwinden, sondern auch mit einer stets aus den Quellen des Mysteriums schöpfenden, im Grunde des Herzens aber sehr kindlichen Frömmigkeit. Gerade in diesen Jahren seiner anstrengenden Herausgeberebetätigkeit bewährte er sich auch in vielen Dingen des praktischen Lebens und der Organisationskunst, die das Kloster ihm abverlangen mußte, es entfaltete sich aber auch seine Persönlichkeit als Priester und Seelsorger. Er war freilich kein Redner und nach den ersten Jahren seines priesterlichen Wirkens predigte er nie mehr, aber er war ein Seelsorger des geistlichen Gespräches im kleinen Kreis und hat darin nicht wenigen Menschen selbstlos geholfen.

Am Vormittag seines Sterbetages äußerte er mit sehr schwacher Stimme, daß er glaube, „über den Berg zu sein“. Sein Lächeln ließ offen, ob er noch an eine Wiederherstellung glaubte oder ob er sich bewußt war, daß die kurze Frist seiner Krankheit, in der er sich in sehr ernster Weise auf seinen Heimgang vorbereitete, ihn nahe bis zum Gipfel jenes Berges getragen hat, der nach den Worten des von ihm so verehrten heiligen Ambrosius Christus, der Herr, selber ist. Dies wünschen ihm in Dankbarkeit seine Mitbrüder und Mitarbeiter.

Maria Laach im Herbst 1958

P. Emmanuel v. Severus OSB

Die Wahl des Vorstehers eines Ordensverbandes mit selbständigen Klöstern

Von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

Der Verfasser dieser Abhandlung hat in den vergangenen Jahren mehrere Artikel über die Verfassung der Ordensverbände mit selbständigen Klöstern geschrieben, in denen da und dort auch die Wahl des Vorstehers dieser Verbände berührt ist¹. Bei der großen Bedeutung, die der Obere dieser Verbände als supremus Moderator und Visitor hat, dürfte es angezeigt sein, die bereits gewonnenen Erkenntnisse zusammenzufassen und zu vertiefen, vor allem die Frage zu behandeln, wer eigentlich berechtigt ist, diese suprema Moderatores, meist Abbates Praesides genannt, zu wählen oder zu ernennen.

I. In den Mutterklosterverbänden

Es liegt geradezu in der Natur der Sache, daß ein Kloster, das andere Niederlassungen gegründet hat, über die Neugründungen nicht bloß vorübergehend, sondern auch dauernd eine gewisse Oberhoheit ausübt. Jedes Mutterkloster hat auch ein Interesse daran, daß in seinen Tochterklöstern die Disziplin erhalten bleibt. So ist es ja nicht bloß bei den Klöstern, sondern auch bei anderen Einrichtungen in der Kirche Gottes. In der Regel wird die älteste Diözese eines Landes einen gewissen Vorrang vor den anderen, aus ihrem Schoße gegründeten Bistümern haben; mit ihr wird meist die Metropolitanwürde verbunden und nach ihr pflegt auch die Kirchenprovinz benannt zu werden.

Auch bei den Orden haben die Mutterklöster vielfach dem ganzen Verband den Namen gegeben; wir erwähnen hier vor allem die Mönche von Cluny, St. Victor in Marseille, Bursfeld, Citeaux, Savigny, Chalais, Camaldoli, Vallombrosa, Montoliveto, Chartreuse; ferner die Augustinerchorherren von Marbach, Prémontré, St. Victor in Paris, Arrouaise, S. Rufus, Val des Ecoliers, Windesheim und die holländischen Kreuzherren von Huy. Der Namen und Titel des Mutterklosters für den ganzen Verband brachte natürlich dem Mutterkloster und dessen Vorsteher verschiedene Rechte über den ganzen Verband.

1) Hofmeister Ph., Die Teilnehmer an den Generalkapiteln im Benediktinerorden (Ephemerides Juris Canonici 5 (1949) 368 ff. Ders., Die neuen Föderationen der Nonnenklöster (Theologie und Glaube 43 (1953) 241 ff.) Ders., Die Bestellung des Adsisstens religiosus für die Föderationen der Nonnenklöster und ihre Bedeutung für die männlichen Ordensverbände (Archiv für katholisches Kirchenrecht 127 (1955/56) 68 ff.).

1. Bei den Benediktinern

a) Der Abt von Cluny war nicht bloß Oberer der Abtei Cluny selbst, sondern auch Oberer für alle an das Kloster Cluny angeschlossenen Abteien und Priorate. Er war dies, obwohl er nur von den Mönchen der Abtei Cluny gewählt war. Sein Amt als Oberer für den ganzen Cluniacenserverband war somit ein Vorrecht, das mit dem Abtsstuhl in Cluny verbunden war. Die in den anderen Abteien und Prioraten lebenden Äbte und Mönche hatten auf die Wahl keinen Einfluß. Als Abt Hugo dem Schisma anhing, beauftragte Alexander III. 1161 den Bischof Heinrich von Beauvais „cum consilio catholicorum fratrum eiusdem monasterii alium loco eius substituere²“. Nach dem Protokoll der Wahl Heinrichs I. 1308 nahmen an der Wahl unter dem Vorsitz des Prior maior nur die Mönche von Cluny selbst teil und noch in den Konstitutionen, die Pius VI. 1789 der ganzen Kongregation von Cluny gab, heißt es in § 9, der Abt von Cluny wird gewählt „a solo conventu Cluniacensi, qui non tantum componitur ex priore maiore, et ceteris officariis, in titulum abbatiae Cluniacensis, sed etiam ex monachis conventus, qui quidem prior maior, et alii officarii, licet in alio conventu degant monasterio, sede abbatiali vacante, iuxta iuris regulam convocati, ad futuram electionem faciendam ius habent. Agnoscitur abbas Cluniacensis ut caput superior generalis et administrator perpetuus totius ordinis³“.

b) Die in der Diözese Clermont 1052 durch den Mönch Robert von Cluny errichtete und durch Herzog Wilhelm von Aquitanien gut dotierte Abtei Chaise-Dieu, die noch im selben Jahre von Leo IX. bestätigt wurde und von Anfang an das Recht der freien Abtswahl genoß, entwickelte sich schnell zu einem Reformzentrum, weniger durch selbst gemachte Neugründungen als dadurch, daß sie ältere Abteien reformierte und diese dadurch von sich abhängig machte. Schon unter dem 3. Abte Seguin (1078–1094) unterwarfen sich die Abteien S. Michel de Gallac und S. Martin in Montauban in den Diözesen Albi und Cahors, was Gregor VII. bestätigte. Verschiedene Klöster wurden sogar auf päpstliche Weisung an Chaise-Dieu angeschlossen, z. B. S. Maria und S. Claudius in Frassinoro in der Diözese Modena von Paschalis II.⁴ Freilich, verschiedene Abteien unternahmen immer wieder Versuche, ihre volle Unabhängigkeit zu erlangen. Bei dieser Lage war kaum zu erwarten, daß die untergebenen Klöster an der Abtswahl in Chaise-Dieu beteiligt waren. Der Konvent dieses Klosters war vielmehr schon voll und ganz im Besitze seines Wahlrechts, als die anderen Klöster an Chaise-Dieu angeglie-

2) PL 200, 113 s.

3) Bibliotheca Cluniacensis ed. M. Marrier, Lutetiae Parisiorum 1614, 1539 ss. Barbèri, A., Bullarii Romani continuatio, Romae 1835 ss, 8, 288.

4) Gallia christiana, ed. D. Sammarthani et P. Piolin, Parisiis-Romae 1870 ss., 2, 330, 333. JL. 6176. 1870 ss., 2, 330, 333. JL. 6176.

dert wurden. Diese Tatsache bestätigen die alten Formeln in den päpstlichen Urkunden: „Obeunte, nunc eiusdem loci abbate, vel tuorum quolibet successorum nullus ibi qualibet subrepcionis astucia vel fratrum pars consilii sanioris secundum Deum et beati Benedicti regulam elegerint“. Diese erfuhren keine Veränderung durch die Angliederung von anderen Klöstern. Wir erwähnen hier die Privilegien Paschalis II. von 1107, Innozenz II. von 1132, Alexanders III. von 1178, Lucius III. von 1184⁵. Auf der anderen Seite freilich mußten die untergebenen Abteien ihren gewählten Abt stets durch den Abt von Chaise-Dieu bestätigen lassen; hatten sie aber keinen geeigneten Kandidaten in ihrem Konvent, dann mußten sie einen Mönch des Mutterklosters wählen⁶. Teilweise war es sogar so, daß der Abt von Chaise-Dieu den Abt des untergebenen Klosters frei oder mit dem Rate der Brüder von Chaise-Dieu, nicht aber dem der Brüder des angegliederten Klosters ernannte. So war es z. B. bei S. André le Bas in Vienne⁷. Bisweilen mußte der neue Abt vorher Professe von Chaise-Dieu werden. Hatte er kein Zeugnis vom Abt von Chaise-Dieu, dann durfte er nicht geweiht werden⁸. Im Laufe der Zeit splitterten freilich verschiedene Abteien von Chaise-Dieu ab und dieses selbst wurde 1640 von seinem Kommendarabt Armand Richelieu mit der Maurinerkongregation vereinigt.

c) Für die Wahl des Priors von Camaldoli, der zugleich Oberer aller Camaldulenserklöster war, bestimmten schon die Konstitutionen von 1080 c. 84, daß der Prior „a fratribus in eremo commorantibus et aliquibus de Fonte bono et plerisque de congregatione convocatis“ zu wählen sei; er mußte auch „de fratribus ipsius loci“ sein, „si reperiatur idoneus, aut de personis eiusdem congregationis⁹“. Gut 30 Jahre später werden nach einem Breve Paschalis II. von 1113 außer den Eremiten von Camaldoli von den übrigen Klöstern nur noch die Äbte und Prioren zur Wahl berufen und diesen Wahlmodus bestätigen dann Eugen III. 1147, 1153, Hadrian VI. 1155, Luzius III. 1184, Klemens III. 1187, Alexander IV. 1256, 1258 und Alexander V. 1409¹⁰. Dann aber vollzieht sich eine große Wandlung. Nach den Konstitutionen von 1562 liegt die Wahl des Ordensgenerals ganz in den Händen des Definitoriums des General-

5) Pflugk-Harttung, J. v., Acta Romanorum Pontificum inedita, Tübingen 1881 ss, 2, n. 226 p. 189. JL n. 6176. Wiederhold, W., Papsturkunden in Frankreich, Berlin 1906 ff. 6, n. 6, S. 281. Mémoires de l'academie de Clermont 19, 298 ff. 321 ff.

6) Wiederhold 6, n. 13, 54, S. 37, 92 f. PL 180, 1103. JL. n. 8853. Pflugk-Harttung 2, 268 p. 224. JL n. 6895.

7) Mémoires 19, 56. JL. 6600.

8) Mémoires 19, 319.

9) Annales Camaldulenses OSB., ed. J. B. Mittarelli et A. Costadoni, Venetiis 1755, 3, App. 539.

10) PL 163, 330; 180, 1187, 604; 188, 1396; 201, 1263; 204, 1275. JL n. 6357, 9000, 9731, 10015, 15062, 16095. Bullarum, diplomatum et privilegiorum Sanctorum Romanorum Pontificum, Augustae Taurinorum 1857 ss., 3, 638, 659. Pothast n. 16285, 17352.

kapitels, das zur einen Hälfte aus Prälaten, zur anderen aus von den Konventen gewählten Mönchen bestand¹¹. Das Vorrecht des Konventes des Mutterklosters ist somit ganz verschwunden.

d) Ganz ähnlich ist die Rechtslage bei den *Vallombrosanern*. In Vallombrosa war das Kloster von der Nonnenabtei S. Ellero dotiert worden; infolgedessen hatte zunächst die Äbtissin kraft des Eigenkirchenrechts das Recht zur Ernennung des Abtes. Allein schon Victor II. verlieh den Mönchen freies Abtwahlrecht¹². Der Verband war schnell gewachsen; bereits etwas mehr als 30 Jahre später sehen wir an der Abtwahl auch die Tochterklöster beteiligt. In einem Breve von 1090 bestimmte Urban II.: „quia et vobis et aliis omnibus praesesse debet, omnium qui caeteris praesunt monasteriis, consensu et iudicio eligatur“. So auch das Breve Alexanders III. von 1176, das bereits 42 vom Mutterkloster abhängige Niederlassungen aufweist¹³, so daß also der Einfluß der Kongregation auf die Abtwahl im Mutterkloster schon ziemlich stark war; vermutlich war sogar bei der Abtwahl die Zahl der Äbte und Prioren aus der Kongregation größer als die Zahl der stimmberechtigten Mönche von Vallombrosa. Im übrigen verlief hier die Entwicklung ganz ähnlich wie bei dem vorgenannten Verband, was wir deutlich aus den Statuten von 1704 ersehen¹⁴.

e) Das in der Diözese Chartres gelegene, vom hl. Abt Bernhard von S. Cyprian in Poitiers 1109 gegründete und durch Bischof Jvo 1114 bestätigte Benediktinerkloster *Tiron* hatte bald mehrere in Frankreich und England gelegene Klöster (etwa 11 Abteien und 100 Priorate) unter sich. Schon Eugen III. bestätigte 1147 verschiedene, allein seine Urkunde gibt keinen Aufschluß über eine etwaige Beteiligung dieser Klöster bei der Abtwahl in Tiron. Doch sehen wir aus einem Breve Alexanders III. 1179 für Tiron, dem die übliche *Obeunte te* = Formel einverleibt ist, daß die untergebenen Klöster an der Abtwahl in Tiron nicht beteiligt waren¹⁵. Ob die untergebenen Tochterabteien ursprünglich ein nur beschränktes Wahlrecht besaßen, ist nicht sicher; später freilich anerkannte Tiron deren freies Wahlrecht¹⁶. Unter den Tiron unterworfenen Abteien befand sich auch das etwa 1145 gegründete, in der Diözese Coutances gelegene Kloster Hambye, von dem bereits 1181 wieder 5 in der Normandie und England gelegene Abteien ausgegangen waren. Allein auch hier enthält ein Breve Alexanders III. 1181 die übliche *Obeunte te*-Formel, so daß also eine Beteiligung der Tochterklöster an der Abts-

11) Codex Regularum monasticarum et canonicarum, ed. L. Holstenius et M. Brockie, Augustae Vindelicorum 1759, 2, 289ss.

12) PL 179, 57 JL n. 4346.

13) PL 163, 372; 200, 1067. JL n. 6447; 12 695.

14) Codex Regularum 4, 376ss.

15) Gallia christiana 8, Instr. 52 p. 328 ss. Merlet L., Cartulaire de l'abbaye de la S. Trinité de Tiron, Chartres 1883 n. 328.

16) Merlet n. 31 p. 50 A. 1. Ramackers J., Papsturkunden in Frankreich, Neue Folge, Göttingen 1937 ff., 5 n. 236 S. 330.

wahl in Hambye nicht in Frage kommt. Auch die auf uns gekommene Urkunde von 1248 über ein daselbst abgehaltenes Generalkapitel erwähnt keine solche Beteiligung¹⁷.

f) Genauen Einblick in die Wahl eines Kongregationsoberen haben wir im Cistercienserorden. Schon die Carta Caritatis von Abt Stephan Harding enthält hier eine besondere Norm. Leider weisen die verschiedenen Textüberlieferungen keine einheitliche Fassung auf. Die eine Fassung lautet: „Ad electionem autem Cisterciensis Abbatis, praefixa et nominata die, ad minus per quindecim dies convocentur ex Abbatibus quorum domus de Cistercio exierunt, et ex aliis quos praedicti Abbates et fratres Cistercienses idoneos noverint. Et congregati in nomine Domini, Abbates et monachi Cistercienses eligant Abbatem¹⁸.“ Die neuere Ausgabe der Carta Caritatis von Turk weicht ziemlich stark von der vorgenannten Fassung ab: „Fratres novi Monasterii defuncto patre suo tres, sicut supra diximus (sc. Abbates de Firmitate, de Pontiniaco, de Claris vallibus), aut plures, si voluerint, nuntios ad abbates transmittant, et quotquot infra quindecim dies advocari potuerint, congregent et eorum consensu, quem Deus praeviderit, sibi pastorem constituent¹⁹.“ Das Generalkapitel des Ordens von 1134 n. 67 bestimmt: „In domo Cisterciensi, quia mater est omnium nostrum, praesentes abbates, qui de Cistercio exierunt, et monachi Cistercienses simul eligant²⁰.“ Nach dem Breve des Cistercienserpapstes Eugens III. von 1152 nahmen an der Wahl die Mönche von Citeaux sowie die drei oben genannten Äbte und einige andere Äbte, deren Klöster ebenfalls Tochterklöster von Citeaux waren, teil²¹. Wir werden somit nicht klar, wie sich nach der Carta Caritatis die Abtswahl in Citeaux vollzog; sicher ist nur, daß der Wahlkörper etwas erweitert war und die Normen der Carta Caritatis nicht lange in Kraft blieben. Aus dem Breve Klemens IV. 1265 § 4 erfahren wir nämlich, daß hinsichtlich des Wahlrechtes in Citeaux bald Differenzen und eine gegenwärtige Gewohnheit entstanden waren, daß „soli monachi vacantis monasterii vocem in electione abbatis habere noscuntur“. Der Papst bestätigt dann diese Gewohnheit, nennt sie „laudabilis et rationabilis“ und sagt, dadurch sei der Orden zum gemeinen Recht zurückgekehrt, während das frühere Recht „contra iuris communis regulas“ gewesen sei. Die Anwesenheit der Äbte ohne Stimmrecht sei aber doch „multipliciter fructuosa²²“. Das Wahlrecht der Mönche von Citeaux allein blieb dann in Übung bis zur Aufhebung des Klosters in der französischen Revolu-

17) Gallia christiana 8, 1264.

18) Nomasticon Cisterciense, ed. J. Paris et H. Sejalon, Solesmis 1892, 71 s.

19) Turk J., Cistercii Statuta antiquissima, Roma 1949, 113.

20) Canivez J. M., Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, Louvain 1933 ss. 1, 29.

21) Nomasticon Cisterciense 77. JL n. 9600.

22) Bull. Taur. 3, 731 s. Potthast n. 19185.

tion²³. Der Verlust des Mutterklosters und die Neuordnung der Verhältnisse im 19. und 20. Jahrhundert machten dann eine andere Verfassung notwendig, nämlich die Lateranensische.

Die ursprüngliche Cistercienserregelung ist aber trotzdem auch heute noch nicht ganz verschwunden. Zwar ist die Wahl des Nachfolgers des Abtes von Citeaux ganz an das Generalkapitel des Ordens übergegangen, allein in den beiden Kongregationen von Mehrerau und Casamare sind doch die Äbte dieser Klöster zugleich Abbates Superiores dieser Kongregationen. Deren Wahl ist freilich nicht einheitlich geregelt. In Mehrerau ist die Abtwahl ganz und allein in der Hand des Konvents von Mehrerau. In Casamare dagegen wird der Abt auf dem Generalkapitel gewählt, zu dem in diesem Falle die „Sacerdotes omnes solemniter professi“ des Mutterklosters mit vollem Stimmrecht zugelassen werden²⁴.

Die durch Leo XIII. 1893 zu neuem Leben erweckte Reform der Cistercienser von der strengeren Observanz ist in ihren 1894 und 1924 approbierten Konstitutionen (je n. 61) wieder mehr zum Recht der Carta Caritatis zurückgekehrt, zwar nicht bei der Wahl des Generalabtes, aber doch bei den Wahlen der Abbates Majores oder Patres Immediati; diese werden nämlich nicht bloß von den Mönchen des betreffenden Klosters gewählt, sondern auch zugleich von dem „Superiores, quorum Domus ex Abbatia vacante exierunt“²⁵.

g) Die Cistercienserverfassung ahmten manche andere Verbände nach. An erster Stelle ist hier das Kloster Chalais, Diözese Grenoble, zu nennen, das 1125 und 1140 von den Päpsten Honorius II. und Innozenz II. approbiert wurde. Dessen Einrichtungen übernahmen später mehrere Klöster. Nach der 1148 aufgestellten Carta Caritatis, die ganz auf den Grundsätzen der Carta Caritatis von Stephan Harding aufgebaut ist, gelten deren Normen auch für die Wahl des Abtes von Chalais. Das freie Wahlrecht des Konvents von Chalais bestätigen sodann die Breven Alexanders III. 1179 und Lucius III. 1182²⁶. Nach den Breven Eugens III. 1147, 1149, Hadrians IV. 1154, Alexanders III. 1163, Lucius III. 1184, Gregors VIII. 1187 beobachtete man im Kloster Savigny, Diözese Coutances, und den von ihm abhängigen Klöstern neben der Benediktinerregel die Einrichtungen des Cistercienserordens²⁷, so daß wir auch hier bei der Abtwahl in Savigny die Mitwirkung der

23) L e k a l L. J., The Election of Claude Vaussin as Abbot of Citeaux (Revue bénédictine 67 [1957] 220 ss.)

24) Statuta Congregationis Augiensis vulgo de Mehrerau olim Helvetico-Germanicae Sacri Ordinis Cisterciensis, Überlingae 1924 n. 23. Constitutiones Congregationis Casamariensis Sacri Ordinis Cisterciensis, Isola del Liri 1943 n. 31.

25) Us de l'Ordre des Cisterciens reformés, Westmalle 1895, 81. Us de l'Ordre des Cisterciens de la stricte observance, Westmalle 1926, 99.

26) R o m a n, J. Ch., Les chartres de l'Ordre de Chalais, Ligugé-Paris 1923 n. 42, 63, 65. JL n. 13344, 14640.

27) PL 180, 1282, 1398; 200, 200; 202, 1549. JL n. 9139, 9351, 9962, 10829, 15107, 16036.

Tochterklöster annehmen dürfen. Von den Mönchen von Val des Choux, Diözese Langres, deren Kloster 1205 von Innozenz III. bestätigt wurde, berichten deren Statuten c. 112: „In domo autem Vallis Caulium, quia mater est omnium (nostrum), presentes priores, qui de domo Vallis Caulium exierint, et monachi eiusdem domus simul priorem eligant²⁸.“

h) In der 1318 gestifteten und 1324 von Johann XXII bestätigten Kongregation der Olivetaner führte die Wahl des Abtes von Montoliveto zu großen Differenzen. Schon 25 Jahre nach der päpstlichen Bestätigung des Verbandes bestimmte ein Generalkapitel, daß auf ihm einschließlich der Wahl des Abtes jeder Prior mit einem oder zwei von dessen Konvent gewählten Mönchen Sitz und Stimme haben sollten, ein Beschluß, den Klemens VI. 1351 bestätigte. Fand die Abtswahl außerhalb des Kapitels statt, dann sollten zu ihr nur die 7 in der Nähe des Mutterklosters wohnenden Prioren je mit einem oder zwei gewählten Prioren kommen. Da aber der Abt von Montoliveto nicht bloß Oberer der ganzen Kongregation, sondern auch Vorsteher der Abtei Montoliveto war, so mußten auch die Mönche des Mutterklosters an der Wahl beteiligt werden. Im Gegensatz zu den anderen oben aufgeführten Regelungen durften aber hier nach einer Entscheidung Gregors XI. von 1371 nicht alle Konventualen kommen, sondern nur der Klausuralprior und 4 vom Konvent gewählte Mönche. Die getroffenen Verfügungen haben aber die Oberen nicht befriedigt, denn nach ihnen hatten die gewählten Konventualen das Übergewicht. Die Oberen suchten deshalb größeren Einfluß auf die Wahl zu bekommen. Bei der von den Kardinälen Antonius Casini und Nicolo Albergati unter Beiziehung des Camaldulensergenerals Ambrosius und des Benediktinerabtes von St. Justina in Padua, Ludwig Barbo, durchgeführten Reform von 1432 erhielten die Oberen mit dem aus dem Amte scheidenden Abte die Oberhand. Allein diese Regelung schüttete das Kind mit dem Bade aus und befriedigte natürlich auch nicht. Dieselben Prälaten trafen daher im Auftrag Eugens IV. 1438 eine mehr ausgleichende Regelung: Bei der Wahl des Generalabtes haben die Prälaten und von jedem Konvent ein gewählter Mönch Stimmrecht²⁹. Diesen Standpunkt vertreten auch noch die Konstitutionen von 1445 c. 3³⁰. Freilich, durch diese Verordnungen war der Verband ein völlig zentralistisch verfaßter geworden und der Konvent von Montoliveto hatte das früher geübte Wahlrecht ganz verloren. Zu berücksichtigen ist, daß in dieser Kongregation die der Abtei Montoliveto unterworfenen Abteien und Priorate nie volle monasteria sui iuris waren; die Mönche derselben hatten kein Recht, ihren Oberen zu wählen, diese wurden vielmehr vom Generalabte ernannt. 1707 traf dann Klemens XI. auf Bitten der Kongre-

28) Bull. Taur. 3, 192 s. *Ordinale Conventus Vallis Caulium*, ed. W. De Gray Birch, London, New York, Bombay 1900, 82.

29) *Rivista storica benedettina* 1, 1906, 368, 272, 379, 395, 399 s.

30) L u g a n o, P., *Il primo corpo di Costituzioni monastiche per l'Ordine di Montoliveto* (1445), Roma 1911, 22 s.

gation die Anordnung, daß die Wahl des Generalabtes, wenn sie außerhalb der dreijährigen Amtsperiode notwendig werden sollte, nur vom Generalvikar, den Visitatoren, den Äbten und einem von den Mönchen des Mutterklosters gewählten Diskreten zu tätigen sei³¹. Die Neuordnung der Verfassung zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch Leo XII. 1827 brachte in der uns berührenden Materie keine Änderung³², aber gegen Ende dieses Jahrhunderts kehrte man mehr zu der im 14. Jahrhundert getroffenen Regelung zurück: Von jedem Konvent ist der Abt und ein vom Konvent gewählter Diskrete stimmberechtigt, dazu kommen dann noch der Klausurpater von Montoliveto und vier von diesem Konvent gewählte Diskreten. Diese Verordnung blieb auch bei der Revision der Konstitutionen im Jahre 1932³³.

i) König Johann I. von Kastilien gründete 1390 in Valladolid ein Priorat zu Ehren des hl. Benedikt. Noch im selben Jahre bestätigte Klemens VII. die Stiftung. Die Mönche hatten freies Wahlrecht, die Bestätigung des Priors stand zunächst dem Abte von Sahagun zu, aber seit 1427 wird das Kloster in den päpstlichen Breven „ad Romanam Ecclesiam nullo medio pertinens“ genannt. Bald konnte das Kloster Gründungen machen; seinem Verbands schlossen sich auch viele alte Abteien und Klöster an. 1524 umfaßte der Verband schon 32 Männerklöster und einige Frauenkonvente. Generalkapitel wurden seit 1474 gehalten. Das Kloster zu Valladolid war aber das „caput“ des Verbandes; sein Oberer führte seit 1497 den Abtstitel, doch wählte man seit 1465, um eingerissenen Mißständen vorzubeugen, die Oberen nur auf 3 Jahre. Innozenz VIII. bestimmte dann 1489, daß zur Wahl in Valladolid auch alle Prioren der Kongregation und von jedem Konvent ein gewählter Mönch mit Stimmrecht kommen sollten. Auf wessen Veranlassung diese Verordnung erging, ist nicht geklärt; doch spricht manches dafür, daß die Königin Isabella den Vorschlag in Rom gemacht hatte. Allein diese Verordnung ging nicht in die Praxis über; nach wie vor wählte der Konvent von Valladolid allein den Kongregationsoberen. Unter Paul III., hinter dem wohl die weltliche Gewalt stand, kam die Sache erneut ins Rollen. Innerhalb von 10 Jahren probierte man drei Systeme aus: nach dem ersten bestellte das Generalkapitel zwei Kandidaten, aus denen dann der Konvent von Valladolid einen wählen konnte; das zweite bestand darin, daß der Konvent von Valladolid den Generalabt aus allen Oberen der Kongregation wählen durfte; nach dem dritten System mußte aber immer einer der Kandidaten aus dem Konvent von Valladolid sein. Allein König Philipp II. und Papst Pius IV. waren gegen diese Regelungen; Pius IV. gab dem König die Vollmacht, zur Regelung der Angelegenheit eine Kommission einzusetzen. Nach dieser sollte für das erste Triennium der

31) Bull. Taur. 21, 267.

32) Barberi 17, 34 ss.

33) Constitutiones Congregationis S. Mariae Montis Oliveti, Florentiae 1886, P. II c. III §II n. 8, Vatikan 1932 n. 370, 380.

Konvent von Valladolid aus der ganzen Kongregation zwei Kandidaten vorschlagen und hernach das Generalkapitel von diesen zweien einen wählen; für das zweite Triennium sollte der umgekehrte Weg eingeschlagen werden. Diese Vorschläge erhielten 1567 die Genehmigung Pius V. Allein es kam immer noch keine Ruhe in die Kongregation; vor allem waren die Äbte unzufrieden und Klemens VIII. pflichtete ihnen 1592 bei. Jetzt wurde die Generalabtswürde endgültig vom Mutterkloster getrennt und deren Inhaber nur vom Generalkapitel ohne jede Mitwirkung der Valladolider Konventualen gewählt. Eine Einschränkung war freilich gemacht worden; abwechselungsweise sollten nämlich die Kandidaten *ex gremio totius Congregationis* und *ex gremio monachorum Vallisoletanorum* genommen werden. Leider war auch damit der Streit noch nicht zu Ende. Es stellte sich nämlich heraus, daß die Breven Pius V. und Klemens VIII. nicht redlich erlangt worden waren, so daß Paul V. die Sache von neuem untersuchen ließ. Er bestimmte dann, der Generalabt solle nun von der ganzen Kongregation gewählt werden, wodurch jedes Vorrecht des Konvents von Valladolid beseitigt war. Weitere Beschwerden dieses Konvents beseitigte Urban VIII. 1624. Er verbot den Rekurs an die weltliche Gewalt und machte dadurch dem fast 150 Jahre dauernden Streite ein Ende³⁴.

k) Noch eine weitere Benediktinerkongregation aus dem Spätmittelalter ist hier zu erwähnen, nämlich die in Deutschland so bekannte Kongregation von B u r s f e l d. Die Bursfelder Reform geht auf den Mönch Johann Dederoth von Reinhausen zurück, der 1433 Abt von Bursfeld geworden war. Nach dessen Tode wählten die Mönche Johann Hagen zu ihrem Oberen. Die Wahl lag damals noch ganz in den Händen der Bursfelder Mönche. Von einem besonderen Wahlmodus hören wir erst etwas im Jahre 1469. Auf dem Generalkapitel dieses Jahres berichteten die Äbte Günter von Erfurt und Heinrich von St. Michael in Hildesheim, daß sie mit sieben anderen Äbten der Wahl oder Postulation des Abtes von St. Matthias in Trier, Theodorich von Homborch, zum Abt von Bursfeld angewohnt hätten. Nachdem Abt Theodorich den Eid der Treue gegen das Generalkapitel und auf die Bursfelder Reform abgelegt hatte, ließ ihn das Kapitel zu und räumte ihm den ersten Platz, „*locum sue presidencie*“, ein. Das Protokoll fügt bei, er sei „*juxta privilegia et indulta apostolica*“ so gewählt worden und es seien in Zukunft zur Wahl in Bursfeld die zwei Kompräsidenten, zwei Definitoren, zwei Visitatoren und drei benachbarte Äbte zu berufen; diese könnten „*servatis servandis cum priore et conventu monasterii Bursfeldensis eligere seu postulare*“³⁵.

34) Hofmeister Ph., Die Verfassung der Benediktinerkongregation von Valladolid (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft. Gesammelte Aufsätze 5, Münster 1936, 316 ff.). *Privilegia praecipua Congregationis S. Benedicti Vallisoletani a Summis Pontificibus concessa et confirmata, Vallisoleti 1595.*

35) Volk P., Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation, Siegburg 1955 ff. 1, 140.

In dem etwa aus 1480 stammenden Ceremoniale ist die Abtwahl in Bursfeld mit folgenden Worten geregelt: „Cum autem monasterio sancti Thomae Bursfeldensi de novo Abbate providendum fuerit, Prior et conventus iam dicti monasterii, propter praerogativam praesidentiae principalis capituli nostri annalis Abbati loci illius ex Apostolico indulto concessam: advocare habebunt ad futuri Abbates electionem seu postulationem, duos Compraesidentes, duos Deffinitores capituli memorati, duos visitatores in eodem capitulo novissime eis deputatos et tres in confinio commorantes Abbates; novem numero: qui cum praefatis Priore et conventu monasterii Bursfeldensis, voces habebunt in electione seu postulatione novi Abbatis et presidentis principalis monasterii et capituli praefati³⁶.“ Die Designation der Person stand somit dem Konvent von Bursfeld zu, der dazu von 9 von der ganzen Kongregation herrührenden Stimmen erweitert war. Die kanonische Bestätigung als Abt von Bursfeld nahm der Erzbischof von Mainz vor, in die Präseswürde aber führte erst die durch die Gesamtheit der Äbte vorgenommene Bestätigung ein. Wenn auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch die Einführung der Reformation in Bursfeld und deren Folgen die Präseswürde wiederholt an andere Äbte übergang, so war dies doch erst definitiv der Fall, nachdem eine Wiedergewinnung Bursfelds für den katholischen Glauben aussichtslos geworden war, also erst etwa 1630³⁷.

l) Ferner ist hier zu berücksichtigen die böhmische Benediktinerkongregation, deren Haupt die Abtei Brevnov bei Prag war. Diese Abtei stützte ihre Vorrechte auf eine Bulle Johans XV. 993; allein ein Hervortreten des Abtes von Brevnov vor den übrigen Klöstern läßt sich erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts feststellen. Wie früher wurde der Abt von Brevnov allein durch das Kapitel dieses Klosters gewählt. Der für Brevnov ungünstige Ausgang des römischen Exemptionsprozesses machte aber schon 1758 der Mutterklosterverbandsverfassung ein Ende³⁸.

m) Im Laufe des 19. Jahrhunderts sind bei den schwarzen Benediktinern wieder zwei Mutterklosterverbände entstanden, nämlich die Kongregationen von Solesmes und Beuron. Daß der Gründer der zuerst genannten Kongregation die Mutterklosterverbandsverfassung übernahm, ist wohl auf einen Einfluß der bis zur französischen Revolution in Frankreich weit verbreiteten und um den Orden des hl. Benedikt hoch verdienten Kongregation von Cluny zurückzuführen. Die von Gregor XVI. bestätigten Konstitutionen heben ja auch hervor, daß die neue Kongregation „locum tenebit . . . veterum Congregationum Cluniacensis, Sanctorum Vitoni et Hydulphi, ac Sancti Mauri“ und deren Privilegien

36) Ceremoniale Benedictinum, Parisiis 1610, 222 s.

37) Hofmeister Ph., Die Verfassung der Bursfelder Kongregation (Diese Zeitschrift 53, 1935, 55 ff.).

38) Hofmeister Ph., Die Verfassung der ehemaligen böhmischen Benediktinerkongregation (Diese Zeitschrift 46, 1928, 39). PL 137, 847. JL 3849.

teilhaftig sei³⁹. Als Praeses natus wurde der Abt von Solesmes bestimmt, dessen Wahl durch die Mönche von Solesmes vorgenommen werden sollte, doch wurde hier der Konvent erweitert durch je 2 Deputierte aus den einzelnen Klöstern der Kongregation, nämlich den Oberen und einen vom Konvent gewählten Mönch⁴⁰. Die Stimme des gewählten Mönches wurde beseitigt, als die Kongregation 10 selbständige Klöster umfaßte. Diesen neueren Wahlmodus bestätigen auch die neuen 1930 und 1947 approbierten Konstitutionen (n. 30). Das ursprüngliche Solesmenser Recht übernahm die von Solesmes stark beeinflusste Kongregation von Beuron in den 1873 und 1884 approbierten Konstitutionen je in der Deklaration zu c. 64 der Benediktinerregel. Allein auch diese Bestimmungen sind nicht mehr in Geltung; durch die von den Äbten beantragte und von der Hl. Religionskongregation 1936 genehmigte Verfassungsänderung trat an die Stelle der Mutterklosterverbandsverfassung die Lateranensische. Die Kongregation von St. Ottilien für äußere Mission hat den Mutterklostercharakter offensichtlich von der Beuroner übernommen und bis heute bewahrt. Die 1913 vom Generalkapitel herausgegebenen Konstitutionen lassen zur Wahl des Erzabtes und Hauptes der Kongregation außer den Konventualen von St. Ottilien alle regierenden Äbte und Konventualpriorien zu, allein eine Wahl nach diesen Normen kam nie zustande. Nach den 1924 vom Hl. Stuhl approbierten Konstitutionen haben aktives Wahlrecht nur die feierlichen Professoren der Erzabtei, doch ist den Praelati regiminis bzw. deren Prokuratoren nach Aufstellung der Kandidatenliste durch den Konvent von St. Ottilien ein Veto seu Exclusiva eingeräumt und an diesem Recht halten auch die 1935 für immer gutgeheißenen Statuten fest (n. 235 ss.).

n) Anhangsweise möchten wir hier noch die Kartäuser berücksichtigen, die zwar keine eigentlichen Benediktiner, aber doch Mönche sind und von der Benediktinerregel viel übernommen haben. Auf die Beziehungen ihrer Klöster zueinander war auch die Cistercienserverfassung von Einfluß. Schon auf dem ersten 1142 abgehaltenen Generalkapitel wird die Grande Chartreuse „mater et nutrix aliarum domorum“ genannt und dem Prior derselben „ex communi concilio generalis capituli“ das Korrektionsrecht über die anderen Prioren zugewiesen⁴¹. Die Breven Alexanders III. 1176 und 1177 über die Approbation des Ordens bzw. die Bestätigung mancher Generalkapitelsbeschlüsse sind beide an den Prior Guido bzw. einfach an den Prior und die Brüder der Kartause gerichtet⁴². Deutlich tritt dann das Vorrecht der Grande Chartreuse in Erscheinung in dem Breve Alexanders IV. 1255 über die Leitung des Ordens: Der Prior der Grande Chartreuse ist erstes Glied des Generalkapitels, er ist Praeses natus des Definitoriums, ohne seine Zustimmung darf kein bindendes Statut aufgestellt werden. Frei-

39) Acta Gregorii Papae XVI, Romae 1901 ss., 2, 235.

40) Ebd. 235.

41) PL 153, 1126.

42) Bull. Taur. 2, 798. PL 200, 1128. JL. n. 12733, 12882.

lich wurden bald gewisse Vorrechte der Generalkapitel im Orden bekämpft, aber diese Angriffe wies Klemens IV. 1268 zurück und als dann zu Beginn des 16. Jahrhunderts Spaltungen im Orden auftraten, da schritt Julius II. 1508 energisch ein und beseitigte sie⁴³. Was nun die Wahl des Priors der Grande Chartreuse anlangt, so weisen schon die *Consuetudines* des Priors Guigos I. von 1127 in c. 15 die Wahl des Priors den Brüdern des Hauses zu, sogar „*ex seipsis*“. Dabei blieb es auch, nachdem sich die Kartäuserklöster 1142 zu einem Verband zusammenschlossen hatten; weisen doch die Breven Urbans III. 1186, Cölestins III. 1192 und Innozenz IV. 1245 die übliche Formel auf: Niemand soll zum Prior durch die Brüder gewählt werden außer „*communi consilio vel maioris et sanioris partis secundum statuta Ordinis*“⁴⁴. Als der Generalprior Petrus Sarda den Prior von Mons Dei, Bernhard Carasse, zum Koadjutor nahm, geschah dies „*suffragantibus huius eremi monachis*“. Noch die Ordensstatuten von 1688 weisen in P. II. c. 2 de electione Prioris keine besonderen Normen für die Wahl des Priors der Grande Chartreuse auf. Schon in der Einleitung des genannten Kapitels heißt es, daß es sich hier um die Bestellung des Priors „*cuiuscumque domus*“ handelt; wie in den anderen Klöstern führen auch bei der Wahl des Priors der Grande Chartreuse zwei benachbarte Priors den Vorsitz und bestätigen den Gewählten⁴⁵. So ist es auch heute noch nach den von Pius XI. 1924 bestätigten Statuten (P. I n. lss.).

2. Bei den Augustinerchorherren

a) Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Prämonstratenser in ihrer Verfassung stark von der *Carta Caritatis* der Cistercienser beeinflusst wurden. Allein in der Frage der Teilnehmer an der Abtswahl in Prémontré ist dies gerade nicht der Fall. Es ist entschieden auffallend, daß die ältesten, etwa von 1130 stammenden Statuten des Ordens keine Normen über die Abtswahl, dieses so wichtige Geschäft in einem Kloster, enthalten. Doch bereits in der zweiten etwa von 1150 herrührenden Ausgabe finden wir ein solches Kapitel, und zwar ein Kapitel, das gerade über die Wahl in Prémontré genauen Aufschluß gibt. Es heißt hier in d. IV c. 8, daß „*defuncto abbate Praemonstratensi, septem abbates Laudunensis, Floreffiensis, Cussiacensis et quatuor alii advocandi erunt, ut per eorum consilium fratres communem electionem faciant.*“ Daß hier „*consilium*“ nur im Sinne eines Rates zu deuten ist, dürfte aus der folgenden Bestimmung hervorgehen. Zu einer Abtswahl in einer anderen Kanonie sollen nur drei Äbte berufen werden „*non ad aliquam vim aut potestatem, sed ad hoc solummodo, ut si fratres in electione sua concordés fuerint, laudabunt electionem et concordiam revocabunt et partis*

43) Bull. Taur. 3, 608 ss, 800 s.; 5, 469 ss. Potthast n. 15828, 20443.

44) PL 202, 1476; 206, 956. JL n. 15836, 16914.

45) Le Vasseur, *Ephemerides Ordinis Cartusienis*, Neuville sous Montreuil 1890 ss., 3, 377. Bull. Taur. 19, 793 ss.

sanioris consilium corroborabunt.“ Die Statutenausgabe aus der Mitte des 13. Jahrhunderts schließt sich eng an den genannten Wortlaut an, hebt aber in d. IV c. 6 besonders hervor, daß nicht die drei genannten Äbte, sondern die Kanoniker von Prémontré bestimmen, welche vier Äbte noch zu rufen sind⁴⁶. Wenn auch nicht ganz wörtlich, so stimmen doch sachlich mit den genannten Verordnungen die Statuten von 1630 und 1772 je d. IV c. 12 n. 1 völlig überein⁴⁷. Die nach der Neubelebung des Ordens erschienenen Statuten von 1947 nennen den Ordensgeneral zwar noch „Dominus Praemonstratensis“, allein seine Wahl ist, da die Kanonien Prémontré, Laon, Floreffé und Cuissy längst untergegangen sind, in die Hände aller Ordenspräläten gelangt; einen eigenen Konvent hat der Ordensgeneral nicht mehr⁴⁸.

b) Ludwig VI., der Dicke, König von Frankreich, gründete 1113 in Paris die Kanonie S t. V i c t o r, die im Laufe der Zeit an der Spitze von 30 Abteien, 80 Prioraten und 40 Propsteien stand. Das Wahlrecht des Konvents ist in der Stiftungsurkunde eingehend geregelt: „deffinivimus, quatinus praedicti canonici de grege suo, vel de alia ecclesia, quem vellent sibi abbatem eligerent: ita tamen quod in illa abbatis electione regis assensum quaerent, nec regis auctoritatem ullatenus exspectarent, nulliusque alterius personae voluntatem et eandem attendent, sed quem Deus concederet inconsulto, ut diximus, rege, vel qualibet alia persona canonicè eligerent et Parisiensi episcopo irrefragabiliter consecrandum offerent⁴⁹. Die Bestätigungsbulle Paschalis II. 1114 anerkennt wohl das königliche Diplom, spricht von einer „libera vobis (sc. canonicis S. Victoris) eligendi Abbatis facultas“ und von „omni saecularis potestatis contradictione seposita“, enthält aber kein ausdrückliches Verbot der Einmischung in die Wahl durch Dritte⁴⁹. Auch die später entstandenen Consuetudines von St. Victor erwähnen c. 1 keine Beteiligung der untergebenen Kanonien bei der Abtswahl; ebensowenig tun dies zwei Breven Alexanders III. 1172. In einem weiteren verbietet freilich derselbe Papst, daß sich niemand in die Wahl einmischen solle⁵⁰; ob damit aber die untergebenen Kanonien, deren Zahl 1155 schon sechs war, gemeint sind, dürfte fraglich sein. Beachtenswert ist auch, daß weder die Inkorporationsurkunden noch die päpstlichen Privilegien für untergebene Kanonien eine Teilnahme bei der Wahl in St. Victor erwähnen, z. B. die Inkorporationsurkunde für St. Vincent de Senlis 1138, das Breve Eu-

46) Martène E., De antiquis Ecclesiae ritibus, Antwerpiae 1764, 3, 334. Lefèvre P. L., Les Statuts de Prémontré reformés sur les Ordres de Grégoire IX et d'Innocent IV au XIII^e siècle, Louvain 1946, 98.

47) Statuta Candidi et Canonici Ordinis Praemonstratensis renovata ac anno 1630 resoluta, Averbode 1898, 230. Statuta Sacri Canonici Praemonstratensis Ordinis renovata, 1770, Catalauni 1772, 117.

48) Sacri Candidi et Canonici Ordinis Praemonstratensis Statuta renovata a. 1947, Tongerlo 1947, Stat. 63 ss. p. 23 ss.

49) Gallia christiana 7, Instr. 55 p. 47. PL 163, 359 s. JL n. 6412.

50) Martène 3, 253. PL 200, 876 s. JL n. 12149, 12150, 12564.

gens III. 1148 für Notre Dame in Eu⁵¹. Der Verband ging erst in der französischen Revolution unter.

c) Die Kongregation von Arrouaise geht von der um 1090 gegründeten, von Bischof Lambert von Arras bestätigten und von Paschalis II. mit vollem Wahlrecht ausgestatteten Kanonie *Arrouaise* aus. Sie umfaßte etwa 26, besonders in Frankreich und Irland gelegene Stifte. Das letzte Generalkapitel fand 1470 statt, aber den Todesstoß gab der Kongregation doch erst die französische Revolution. Daß die Tochter- oder die angegliederten Stifte bei der Abtswahl in Arrouaise durch je eine Stimme beteiligt waren, läßt sich nicht beweisen. Viele der angeschlossenen Abteien gingen auch gar nicht aus dem Schoße der Abtei Arrouaise hervor, sie waren vielmehr Säkularkapitel und wurden zum Zwecke der Reform Arrouaise übergeben. Die Papsturkunden Innozenz II. 1142, Eugens III. 1152, Lucius III. 1185, Urbans III., Klemens III. 1187/91 für Arrouaise enthalten einfach die übliche Obeunte te-Formel und erwähnen keine Teilnahme der Oberen der unterstellten Stifte an der Abtswahl. Ferner ist berichtet, daß die „Fratres Arroasie“ nach der Resignation des Abtes Gervasius 1147 den Abt von Castillio, den nachherigen Bischof von Noyon, Baldisinus, zum Abte wählten. Nach der Resignation des Abtes Fulbert 1161 wurde der Abt von St. Jean in Valenciennes, Lambert „apud nos“ gewählt. 1262 wählen in Arrouaise nur die Kanoniker von Arrouaise⁵³. Tatsache ist ferner, daß auch die Papsturkunden für die untergebenen Stifte nirgends ein Recht zur Teilnahme an der Abtswahl in Arrouaise erwähnen⁵⁴.

d) Der Orden der Kanoniker von *Val des Ecoliers* verdankt seine Entstehung vier Doktoren der Pariser Akademie. Bischof Wilhelm von Langres bestätigte 1215 die Stiftung und gab nähere Weisungen für die Verfassung: „... sub regula Beati Augustini ... more fratrum Beati Victoris Parisiensis ... Et si annuente Domino Ecclesia Vallis Scholarium in tantum fuerit propagata et ampliata, ut multitudinem pariat filiarum, omnes filiae eius et filiae filiarum usque ad ultimam generationem Ecclesiae Vallisscholarium quasi matri et dominae subjacebunt, et ibidem omnes Ecclesiarum Priores semel in anno more Cisterciensium tempore determinato convenient generale capitulum celebraturi. Prior Vallisscholarium liberam habebit potestatem per omnes Ecclesias illius Ordinis movendi et amovendi, et excessus corrigendi, et si forte in Ecclesia Vallisscholarium fuerit aliquid emendandum vel corrigendum in capitulo

51) *Fourier-Bonnard*, Histoire de l'abbaye et de l'ordre des chanoines réguliers de S. Victor, Paris 1904, 148 (149) A. 4. *Ramackers* 2 n. 56. S. 126 ff.

53) *Gosse*, M., Histoire de l'Abbaye et de l'ancienne Congrégation des chanoines réguliers d'Arrouaise, Lille 1786, 541, 203.

54) *Ramackers* J., Papsturkunden in den Niederlanden, Berlin 1933, 1 n. 41 S. 146 f. *Holtzmann* W., Papsturkunden in England, Berlin 1930 ff. 1 n. 18, 206, S. 243, 479. *Ramackers*, Papsturkunden in Frankreich 2. n. 274 S. 367; 3 n. 24, S. 71; 4 n. 29 S. 111.

vel priorem eligendo vel deponendo, tres filiae primariae liberam habebunt potestatem in matrem visitando, corrigendo, Priorem etiam, si causa evidens exegerit, deponendo et alium substituendo, salva tamen capituli electione, dummodo concorditer et ordinate conveniant in electione“. Die Stiftung anerkannte ausdrücklich auch das Kathedrankapitel von Langres⁵⁵. Schon die Stiftungsurkunde dürfte deutlich zeigen, daß man damals, also etwa hundert Jahre nach Erlaß der Carta Caritatis von deren Normen über die Beteiligung der Oberen der Tochterklöster an der Abtwahl in Citeaux abgewichen und diese nur noch dem Kapitel des Mutterklosters zugeschrieben war. Die Beteiligung der Tochterstifte Notre Dame de Bonneval, Notre Dame de Beau Roy und Notre Dame de Spinenseval war also sicher schon damals nur mehr eine moralische, ein wirkliches Stimmrecht hatten deren Oberen nicht mehr. Honorius III. bestätigte 1219 die Stiftung; er erwähnt aber in seinem Breve nur die Pflicht der Tochterstifte „visitandi matrem de more Cisterciensium fratrum“ und die Abhaltung des Generalkapitels im Mutterstift einmal im Jahr⁵⁶, eine Teilnahme an der Wahl daselbst ist nicht berücksichtigt. Daß das Wahlrecht in Val des Ecoliers wirklich nur in der Hand des Konvents lag, zeigen auch verschiedene päpstliche Privilegien mit der üblichen Obeunte te-Formel, z. B. das Breve Innozenz IV. 1246. Die Wahl des Priors Johann IV. Perrot 1453 wurde „una omnium voce, electioni de iure praesidentibus Bonaevallis, Belli regis et Spinosaevallis Prioribus“ vollzogen⁵⁷. In der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde der Verband mit der Kongregation von St. Genovefa vereinigt.

e) In dem durch die Kreuzherrenablässe so bekannten holländischen Kreuzherrenorden vollzogen nach den Statuten von 1245 die vier auf dem Generalkapitel gewählten Definitoren zusammen mit dem Konvent des Mutterklosters Huy die Wahl des Oberen. Wie weit die Kanoniker von Huy unmittelbar an der Wahl teilnahmen, ist nicht ganz klar. Nach der einen Stelle hatten nur die discretiores des Konvents wirkliches Stimmrecht, nach der anderen dagegen alle Brüder von Huy. Auch die Breven Innozenz IV. und Johannes XXII. von 1248 und 1318 klären unsere Frage nicht; das zuerst genannte weist nur die übliche Obeunte te-Formel auf und im letzteren heißt es „qui de communi consensu omnium de capitulo fuerit rite et canonice electus, hic pro Priore habeatur.“ Genauen Einblick in das Wahlrecht gibt erst das Generalkapitel 1478; hier wird der Einfluß des Ordens auf das Wahlkapitel erweitert. Es sollen zu diesem die auf dem letzten und vorletzten Generalkapitel gewählten Definitoren, also acht Personen von Seiten des Ordens gehören. Zu diesen kamen dann noch vier Konventualen von Huy dazu, die vom Konvent dieses Klosters gewählt waren. Allein diese Verschiebung der Wahl-

55) Gallia christiana 4, Instr. 199, 202 p. 94, 96.

56) Bull. Taur. 3, 355 s. Potthast n. 6004.

57) Cartulaire de l'Abbaye des Val des Ecoliers, Msc. des XVII (1674) et XVIII s. 1212–1672, Archive departementale de la Haute Marne I fol. 13 s. Gallia christiana 4, 786.

berechtigten scheint in Huy starke Verstimmung hervorgerufen zu haben. Denn nach einem Sixtus IV. vorgelegten und von ihm bestätigten Wahlmodus hatte der Konvent von Huy acht Stimmen, nämlich die des Subpriors und von dazu gewählten Brüdern. Auch dieser Wahlmodus befriedigte nicht. Nach der von Inonzenz VIII. 1489 aufgestellten Wahlordnung hatten alle Brüder von Huy aktives Wahlrecht; ebenso aber auch acht vom Generalkapitel gewählte Definitoren. Diesen Wahlmodus bestätigten auch die Konstitutionen von 1660. Er blieb in Kraft bis zu dem 1796 erfolgten Tode des Generalmagisters Jakob Guisbert Josef du Bois. 1799 wurde das Kloster Huy aufgehoben, und als der Orden in der Mitte des vorigen Jahrhunderts reorganisiert wurde, nahm er eine mehr zentralistische Verfassung an. Sitz und Stimme bei der Wahl des Generalmagisters erhielten nun die Oberen aller Klöster mit je zwei von den betreffenden Konventen gewählten Prokuratoren; dazu kommen dann noch nach den Konstitutionen von 1925 n. 267, 405 ff. die Definitoren des letzten und vorletzten Generalkapitels, der Generalprokurator, der Novizenmeister, fünf Professoren und Lektoren des Generalstudiums⁵⁷.

f) Unter den Augustinerchorherrenverbänden des späten Mittelalters ragt die Kongregation von Windesheim hervor, deren Mutterstift in der Diözese Utrecht lag. Dasselbe wurde von dem 1384 verstorbenen Stifter der Fraterherren, Gerhard Groot, gegründet und 1387 von Bischof Florentius von Wewelinghofen kanonisch errichtet. Zusammen mit verschiedenen Neugründungen bildete es einen Verband, den schon Bonifatius IX. 1395 bestätigte. Bereits in dem vom Papst ausgestellten Breve tritt der Obere der Kanonie Windesheim als Prior superior aller Klöster hervor. Martin V. bestimmte dann, daß in der Kongregation „ad instar fratrum Ordinis Cartusiensis“ Generalkapitel zu feiern seien. Diese Bemerkung dürfte ein deutliches Zeichen sein, daß man auch den Mutterklostercharakter von den Kartäusern übernommen hatte; bei diesen war ja auch der Prior der Grande Chartreuse zugleich Generaloberer aller Klöster. Wie bei der Wahl des Priors der Grande Chartreuse die untergebenen Klöster gar nicht beteiligt waren, so wurde es auch in Windesheim gehalten. Auch die Konstitutionen von Windesheim von 1553, P. I c. 10 enthalten keine Sonderbestimmungen für die Priorwahl in Windesheim. Es mußten jeweils zwei, später vier Prioren berufen werden; diesen kam die Bestätigung des Erwählten zu. In der Mitte des 16. Jahrhunderts sollte freilich der Wahlmodus etwas anders werden. Das Generalkapitel 1551 verordnete nämlich, es sollten an der Wahl auch die Definitoren des Generalkapitels des vergangenen Jahres mit Stimmrecht teilnehmen; der Wahlkörper sollte je zur Hälfte aus Priors und Konventualen bestehen. Dieser Beschluß blieb aber

57) Constitutionum Ordinis S. Crucis Hexapla, Zoeterwoude 1951, 330 ss. Hofmeister Ph., Die Verfassung des holländischen Kreuzherrenordens (Festschrift Ulrich Stutz zum 70. Geburtstag, Stuttgart 1938, 211 ff.).

auf dem Papier, die folgenden Generalkapitel bestätigten ihn nicht. Auf dem Generalkapitel 1555 wurde zum ersten Male die Trennung der Ämter des Priors der Kongregation vorgeschlagen und dieser Vorschlag dann durch Gregor XIII. 1573 bestätigt. Die Trennung war hier eigentlich ein Gebot der Stunde. Denn schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts hatte die Kongregation 84 Männer- und 13 Frauenstifte erlangt, somit eine Anzahl von Stiften, die unmöglich von einem Oberen nebenher verwaltet werden konnte. Zwar fehlte es auch später nicht an Versuchen, die alte Verfassung wiederherzustellen, allein der Untergang der Kanonie Windesheim durch die Reformation vereitelte dies. Man nahm dann zur Lateranensischen Verfassung Zuflucht⁵⁸.

II. In den Lateranensischen Verbänden

Die im 12. Jahrhundert erfolgte Einigung der Klöster unter Belassung der Selbständigkeit zeitigte gute Früchte. Das Einzelkloster wurde Glied eines großen Verbandes und nahm an dessen Privilegien teil. Nicht zu unterschätzen bei dieser Vereinigung ist sicher auch der Vorteil der einfachen Verwaltung; denn infolge der Einigung hatte die höhere Auktorität, der Hl. Stuhl, statt mit vielen Einzelklöstern nur mit einem Verbands zu tun. Deshalb darf es nicht wundern, daß das vierte Laterankonzil 1215 c. 12 auch eine Einigung jener Klöster erstrebte und verordnete, die noch nicht Glieder eines größeren Verbandes waren: in jedem Reiche oder in jeder Provinz solle alle drei Jahre ein gemeinsames Kapitel der Äbte und Konventualprioren stattfinden, dem vier Äbte, d. h. zwei Benediktiner bzw. Augustinerchorherren zusammen mit zwei Cistercienseräbten vorstehen; diese vier waren nicht *primi inter pares*, bestimmte doch das Konzil: „*Et quod statutum fuerit, illis quatuor approbantibus inviolabiliter observetur*“. In ihren Händen lag auch die Bestellung der Visitatoren: „*ordinentur*“. Auch Honorius III. spricht von „*visitatores . . . ordinati a generali abbatum capitulo*“. Den Ausdruck „*ordinare*“ legen die Autoren im Sinne von Ernennung durch die Präsidenten aus⁵⁹. Die genannte Norm über den Erlaß von Statuten schließt freilich nicht aus, daß auch die übrigen Teilnehmer vorher über die betreffende Materie befragt wurden, somit ihren Rat abgaben oder ihre Zustimmung erteilen konnten; ja die Wendung „*approbantibus*“ setzt sogar eine solche Teilnahme der übrigen Synodalen voraus. Die Verfassung dieser Kapitel war somit keine kollegiale, d. h. nicht alle Teilnehmer hatten je ein *votum decisivum*, die Gewalt lag vielmehr ganz in der Hand der Präsidenten, die kraft der in cap. 3 der Benediktiner-

58) Hofmeister Ph., Die Verfassung der Windesheimer Augustinerchorherrenkongregation (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 30, 1941, 184 ff). Acta Capituli Windeshemensis, ed. S. vander Woude, s'Gravenhage 1953, 12 156, 169, 211 ff.

59) C. 7, 8, X, 3, 35. Trithemius J., Opera pia et spiritualia, Moguntiae 1604, 980.

regel ausgesprochenen Aufforderung, alles unter Beiziehung anderer als Ratspersonen zu tun hatten; diese Ratspersonen waren teilweise alle Anwesenden oder nur einige, die sog. Definitoren. Die Verfassung unserer Generalkapitel trugen somit anfänglich mehr monarchischen oder aristokratischen als kollegialen oder demokratischen Charakter.

1. — *Bei den Benediktinern*

a) Über die Bestellung der vom Laterankonzil 1215 c. 12 vorgesehenen vier Kapitelsvorsteher erfahren wir leider aus dem Dekrete des Konzils nichts Näheres. Wir werden aber sicher nicht fehl gehen, wenn wir behaupten, daß auch in der Hand der vier Vorsteher die Bestellung der Vorsteher des nächsten Kapitels lag. Da jedoch diese Kapitel zunächst nur ganz selten gehalten wurden, so wissen wir leider nur wenig, wie tatsächlich die Bestellung der Präsidis für die folgenden Kapitel gehandhabt wurde. Auf dem Kapitel in Erfurt 1249 oder 1259 führten drei Äbte den Vorsitz, die sich auf apostolischen Auftrag beriefen; diesen standen 13 Äbte als „Definitoren“ zur Seite⁶⁰. Näheren Aufschluß über die Präsidentenwahl geben manche englische Kapitel. Auf dem Benediktinerkapitel im Kloster St. Alban der Kirchenprovinz Canterbury 1219 führten die Äbte von St. Augustin in Canterbury und von Evesham den Vorsitz. Dem folgenden 1224 zu Beremondsey abgehaltenen sollten die Äbte von Gloncester und St. Alban präsidieren; da aber der erstere nicht erschien, wurden „ab abbatibus tunc ibidem presentibus“ die Äbte von Westminster bzw. Reading bzw. „priors monasteriorum suorum qui vices illorum supplerent illuc“, bestellt. Das Protokoll des Kapitels von 1225 in Northampton berichtet: „presidentibus nobis (sc. abbatibus de Evesham et Abingdon) in eodem capitulo de abbatibus et prioribus ibidem presentibus communi assensu propositis“. Am Schluß dieses Protokolls ist zu lesen, daß auf dem nächsten Kapitel zu Reading die Äbte von Westminster und Bury präsidieren sollten. 1252 war der Vorsitz den Äbten von Gloncester und Bury zugedacht; da aber der letztere nicht anwesend war, trat an seine Stelle der Abt von Westminster „de consensu totius capituli“. Bisweilen freilich kam es auch vor, daß ein verhinderter Präsident selbst seinen Stellvertreter bestellte; so machte es der Abt von Westminster für das Kapitel 1290 in Abingdon: „et abbas de Westmonasterio per abbatem Glastonie suo (nomine deputatum)“. Obwohl das Generalkapitel 1271 eine Tagesordnung aufgestellt hatte, ist in derselben von der Präsidentenbestellung keine Rede; die eigentliche Kapitelsgewalt scheint aber doch ganz in den Händen der Präsidenten gewesen zu sein, reformieren doch die Präsidenten auf dem Kapitel zu Abingdon 1279 die Beschlüsse des Kapitels zu Reading, freilich „ex communi consensu“. Auf dem Kapitel zu Abingdon 1329 beschlossen die Präsidenten ihre Verordnungen „ex

60) Württembergisches Urkundenbuch, Stuttgart 1849 ff. 4, 459.

deliberato consilio abbatum et aliorum eiusdem ordinis“, ja die Prälaten machten auch Vorschläge für die Reform. Die anwesenden Prälaten scheinen auch bald bei der Präsidentenwahl beteiligt gewesen zu sein, wenigstens spricht das Protokoll von Northampton 1298 von „praesidentes canonice et concorditer electi“ und die Protokolle von Worcester 1302 und 1329 erklärten, daß die Visitatoren „unanimi consensu capituli“ und „per capitulum generale“ bestellt worden seien. Auch in der Kirchenprovinz York waren alle Teilnehmer an der Wahl der Präsidenten beteiligt. Das Kapitel von 1290 bestimmte, sie sollten tags zuvor kommen, „ut sibi possint eligere presidentes“ bzw. „ad eligendum presidentes“. Unsere Protokolle zeigen deutlich, daß zur Bestellung der Präsidenten auch die anwesenden Prälaten beigezogen wurden; sie wurden wenigstens um ihren Rat befragt⁶¹.

b) Das Breve Benedikts XII. *Summi magistri* vom 20. Juni 1336 c, 1 für den ganzen Benediktinerorden bestimmte, daß die Präsidenten des folgenden Kapitels immer durch die Präsidenten des vorhergehenden bestellt werden sollten: „praesidentes . . . eligant locum celebrando capitulo, et qui praesidentes esse debent in eodem“; in der Hand der Präsidenten lag ja damals auch noch die ganze Gewalt auf dem Kapitel. Diesen Modus der Ernennung beobachtete man auch in der von Benedikt XII. 1336 errichteten Mainz=Bamberger Provinz. Für die Augustinerchorherren gibt das Breve desselben Papstes „Ad decorum Ecclesiae“ vom 15. Mai 1339 § 15 denselben Aufschluß⁶².

c) Aus der Zeit nach den Verordnungen Benedikts XII. fließen die Quellen schon etwas reicher. Recht ausgiebig sind hier die englischen und spanischen Kapitel der nunmehr zusammengefaßten Provinzen Canterbury und York, Tarragona und Saragossa.

Da die Kapitel in England offensichtlich schon länger nicht mehr gehalten worden waren, so gab Benedikt XII. 1338 Weisung über die Bestellung der ersten Präsidenten: „faciatis aliquas personas ydoneas per ipsum eligi, que dicto capitulo presideant⁶³“. Für die ferneren Besetzungen der Präsidentenposten geben die englischen Kapitel von 1393, 1420, 1423 und 1426 Aufschluß; sie zeigen, daß nicht mehr bloß die Präsidenten unter sich die Wahl ihrer Nachfolger vornahmen. Auf dem zuerst genannten Kapitel ist die Rede von „electores presidencium primitus deputati“, diese nahmen „habito sufficienti tractatu super electione eorundem“ die Wahl vor, die dann der Abt von Tekwesbury „vice sua et sociorum suorum in publico promulgavit“. Der Ausdruck „primitus deputati“ weist darauf hin, daß an der Wahl nicht bloß die Präsidenten beteiligt waren. So hielt man es auch bei der Bestellung der Visitatoren, für die die Präsidenten einige Äbte und Mönche beauftragten. Nach dem

61) Documents illustrating the activities of the general and provincial chapters of the english black monks 1215 — 1540, ed. W. A. Pantin, London 1931 ff. 1, 15, 18, 20, 48, 88, 100, 102, 129, 140, 143, 188, 208 f., 260, 263.

62) Bull. Taur. 4, 350, 431. Trithemius 1050.

63) Documents 3, 8.

Protokoll des Kapitels von 1420 hat der Kathedralprior von Worcester als Präsident des Kapitels „de prelatorum in dicto capitulo presencium ceterorumque eisdem assistencium deliberativo consilio pariter et assensu, electores futurorum presidencium legitime deputavit, ac eorum unanimem electionem sub forma succedente gratissime acceptavit“. Die formelle Ernennung und Wahl nahm dann der Abt von Evesham „vice mea et collegarum meorum“ vor. Auf den Kapiteln 1423 und 1426 fungierten „ad nominandum et eligendum presidentes“ vier Äbte, vier Prioren und fünf Magistri bzw. fünf Äbte, vier Prioren und sechs Magistri. In Wirklichkeit lag also die Wahl nicht bloß in den Händen der Präsidenten, freilich auch nicht bei allen Kapitelsmitgliedern, sondern bei einem wohl von den Präsidenten selbst bestellten Ausschuß, der aber nicht bloß aus Oberen bestand. Die Wahl der Präsidenten vollzog sich also ganz ähnlich wie die Bestellung der Visitatoren auf dem Kapitel 1393⁶⁴.

Für die katalanischen Kapitel haben wir erfreulicherweise bereits eingehendere Normen. Nach den Konstitutionen von 1361 c. 6 bestimmen einfach die Präsidenten, den Verordnungen Benedikts XII. ganz entsprechend, ihre Nachfolger. Wenn aber der eine oder andere derselben auf dem folgenden Kapitel nicht anwesend ist, so nehmen die zwei oder der eine anwesende Präsident „cum consilio illorum de capitulo, cum quibus eisdem videbitur consulendum“, die Bestellung des Ersatzmannes vor. War aber keiner der früher bestellten Präsidenten da, dann nahmen die drei ältesten Äbte „deliberatione praehabita de se vel de aliis“ die Wahl vor⁶⁵.

Bei uns in Deutschland sind diese Kapitel, einige wenige abgesehen, eigentlich erst nach dem Konstanzer Konzil (1414–1418) in Übung gekommen. Für das erste, während des allgemeinen Konzils abzuhaltende Generalkapitel ordnete das Konzil selbst am 18. Februar 1417 die Wahl der Präsidenten durch die vermutlich in Konstanz weilenden Benediktiner ohne Unterschied des monastischen Ranges an, sofern sie zur deutschen Nation zählten. Gewählt wurden die Äbte von Tournus, York, Ellwangen und St. Georgen. Auffallend ist, daß das Protokoll dieser Benediktinersynode keine Bestellung von Präsidis für das folgende Kapitel aufweist, es gibt nur die Namen derselben an, ohne jede nähere Angabe über die Art der Bestellung⁶⁶. Dies spricht stark für eine einfache Ernennung durch die Präsidenten. Sicher ist, daß in der Mainz-Bamberger Provinz die Wahl der Präsidenten durch die Vorgänger vollzogen wurde. Nach einer Weisung Martin V. sollte ein Ersatzmann für einen Präsidenten „cum consensu maioris partis facientium capitulum“ bestellt werden; war kein Präsident da, dann sollten „ceteri pro celebratione capituli convenientis“ andere wählen⁶⁷. 1422 fand in Trier

64) Documents 2, 94, 92, 136, 151, 154, 173.

65) Catalonia monastica, Montserrat 1929, 2, 166 ss.

66) Zeller J., Das Provinzialkapitel im Stifte Petershausen im Jahre 1417, (Diese Zeitschrift 41, 1921/2, 18 f., 51 f., 54).

67) Trithemius 1028. 1050. 1067.

ein Kapitel für die Köln-Trierer Provinz statt. Es war offenbar schon lange keines mehr gehalten worden. Die Präsidenten des Kapitels, nämlich die Äbte von St. Maximin, St. Matthias in Trier und von Tholey waren von Martin V. bestellt worden; als vierter Präsident fungierte der Abt von Florennes, Diöz. Lüttich, der aber nicht vom Papst, sondern von den drei genannten Präsidenten „de consilio et consensu Capitulum generale celebrantium“ ernannt worden war. Die Namen der Präsidenten des folgenden Kapitels im St. Jakobskloster in Lüttich sind zwar erwähnt, aber über ihre Ernennung ist nichts Besonderes vermerkt. Hervorgehoben ist nur, daß bei einem etwaigen Tode eines Präsidenten sein Nachfolger in der Abtswürde ipso iure an seine Stelle treten würde⁶⁸.

d) In dem eben genannten Kloster St. Matthias in Trier entstand etwa 1450 auch ein Plan zur Gründung einer Reformkongregation, in der der einzige Präsident durch das „precedens capitulum“ ernannt werden sollte; daß hier die Gesamtheit der Teilnehmer die Wahl vornahm, dafür spricht auch die Wahl der zwei Visitatoren: „a capitulo“. Das Kapitel umfaßte hier nicht bloß die Oberen, sondern auch von den einzelnen Konventen gewählte Mönche. Es fungierten freilich auch Definitoren, über deren Bestellung und Tätigkeit wir leider keine Kenntnis haben⁶⁹. Diese Kongregation, die freilich nie ins Leben trat, wurde bald von der Bursfelder Kongregation abgelöst, in der schon nach dem ersten Generalkapitel die zwei Kompräsidenten für das folgende Kapitel von den Präsidenten des vorhergehenden Kapitels „cum diffinitoribus“ bestellt wurden. Nur die Präsidenten und Definitoren sind wohl auch mit dem Ausdruck „per patres“ auf dem Kapitel 1463 genannt. Die Definitoren wurden nach den Kapiteln 1481, 1483, 1484, 1489 ff. „per tres patres capitulariter ad hoc deputati“ bestellt⁷⁰. Die Ernennung eines Ersatzmannes für den ersten Präsidenten, den Abt von Bursfeld, geschah auf den Kapiteln 1531 und 1533 durch die „patres praesidentes necnon diffinitores“ und 1541 und 1545 nur durch die „patres praesidentes“. Etwas auffallend ist, daß das Ceremoniale von etwa 1480 nur bestimmte, daß die Kompräsidenten und Visitatoren „maturiori deliberationi altiorique consilio“ bestellt werden sollten⁷¹. Die hier gemachte kleine Zusammenstellung zeigt deutlich, daß die Präsidenten keineswegs durch Wahl aller Kapitelsteilnehmer bestellt wurden. Wie es Benedikt XII verordnet hatte, ernannten die Vorgänger ihre Nachfolger, zogen aber zu diesem so wichtigen Geschäft manche andere Prälaten bei.

e) Eine starke Wandlung in der Bestellung des Präsidenten und Visitators bringt die Zeit nach dem Trienter Konzil; die Ver-

68) Martène E., De antiquis monachorum ritibus, Antwerpiae 1764, 302 s.

69) Linneborn J., Die Bursfelder Kongregation während der ersten hundert Jahre ihres Bestehens (Deutsche Geschichtsblätter 14, 1912, 53 f).

70) Volk 1, 191, 203, 206, 235, 242 ff. Hofmeister, Verfassung der Bursfelder Kongregation 43.

71) Volk 2, 3, 14, 46, 56, 74.

ordnung Benedikts XII. war wohl vergessen worden. Die Ernennung des Präsidenten geht nunmehr an das ganze Generalkapitel über, d. h. an alle Teilnehmer mit Sitz und Stimme. Diese nahmen eine kanonische Wahl und zwar eine geheime nach den Vorschriften des Konzils von Trient vor. Welche Umstände zu dieser großen Änderung bei der Wahl des Vorstehers — es ist nunmehr in der Regel nur noch ein Präsident, meist Präses genannt — geführt haben, ließ sich trotz aller Bemühungen nicht ermitteln. Doch läßt sich vermuten, daß eben die Oberen der einzelnen Klöster auf die Wahl ihres Vorgesetzten Einfluß zu gewinnen und dessen Gewalt zu schwächen suchten.

Den Reigen eröffnen hier die von Klemens VIII. auf Bitten König Philipps II. von Spanien 1592 approbierten Konstitutionen der katalanischen Kongregation, die nach c. 7 den Präsidenten durch alle Kapitelsteilnehmer in feierlicher Wahl wählen lassen⁷². Ihnen folgen die ebenfalls von Rom, nämlich von Urban VIII. 1625 gutgeheißenen Konstitutionen der österreichischen Kongregation, die in c. 5 bestimmen, daß der Präsident „in Capitulo generali a Praelatis Congregationis eligi debet“. Dieser Präsident ist zugleich Visitator principalis; die übrigen Visitatoren werden nach c. 7 auch „a Capitulo“ (Äbte und gewählte Konventualen) gewählt⁷³. Diesen schließen sich noch an die Konstitutionen der bayerischen (c. 1)⁷⁴ und der von ihr abhängigen polnischen Kongregation (c. 5), die von Innozenz XI. 1686 bzw. von einer von Clemens XI. speziell bestellten Kardinalskommission 1712 approbiert wurden. Ferner sind hier zu nennen die beiden belgischen Kongregationen, nämlich die der Exempten 1575 und von Mariä Opferung 1628⁷⁵, sowie die schweizerische Kongregation von 1602⁷⁶. Außer diesen Verbänden, die alle, die belgische Kongregation von Mariä Opferung ausgenommen, von der bischöflichen Jurisdiktion befreit waren, kommen hier noch in Betracht die Diözesankongregationen von Straßburg 1624, Salzburg 1641, die schwäbische vom Hl. Joseph 1671, die Schottenkongregation von 1692, die Augsburger vom Hl. Geist von 1699 und die böhmische nach 1758⁷⁷.

72) *Catalonia monastica* 2, 329 ss.

73) *Constitutiones Congregationis Austriacae OSB* 1626, 185, 193.

74) *Bull. Taur.* 19, 640.

75) *Statuta Congregationis monasteriorum exemptorum O.S.B. in Belgio, approbata a Gregorio XIII „Benignitas Apostolicae Sedis“* 18. 8. 1575, P. II § 3 *Archives de l'état à Gand, Fonds S. Pierre, supplément n. 27*). *Molitor R.*, *Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände*, Münster i. W. 1928 ff., 1, 378 f.

76) *Generalkapitel 1604 n. 4, 1609, Statuta von 1757 P. II A § 1 n. 9 in Staub, A., De origine et actibus Congregationis Helveto-Benedictinae* 1924, P. I, 4, 5, P. II p. 30.

77) *Volk P.*, *Die Statuten der Straßburger Benediktinerkongregation vom Jahre 1624* (*Archiv für Elsässische Kirchengeschichte* 8, 1933, 322). *Huemer B.*, *Die Salzburger Benediktinerkongregation 1641—1808*, Münster i. W. 1908, 106 f. *Constitutiones Congregationis Suevicae S. Joseph 1671 P. IV p. 21. Renz G. A.*, *Beiträge zur Geschichte der*

f) Die Wahl des Präses durch alle Teilnehmer des Generalkapitels ist in den Verbänden mit Lateranensischer Verfassung bis heute geblieben. So die *casinesische* (1925 n. 251), *englische* (1931 n. 213, 18), *schweizerische* (1932 n. 172, 180), *bayrische* (1922 n. 133, 149), *brasilianische* (1939 n. 118), *amerikanische=cassinesische* (1947 n. 113) *Sublazerser* (1925, P II c. 1 n. 3), *Beuroner* (1936, Decl. in c. 64 S. Regulae), *schweizerisch=amerikanische* (1950 n. 128), *österreichische* (1949, Const. n. 2), *belgische* (1935 n. 180), *slawische* (1947 n. 121, 113) *Kongregation*⁷⁸.

Auch heute noch zerfallen die Kongregationen bezüglich der Wähler in zwei Gruppen; nur die Oberen sind stimmberechtigt in der *cassinesischen*, *schweizerischen*, *amerikanisch=cassinesischen*, *Beuroner*, *schweizerisch=amerikanischen* und *österreichischen Kongregation*; neben den Oberen sind auch gewählte Mönche beteiligt in der *englischen*, *bayrischen*, *brasilianischen*, *Sublazerser*, *belgischen* und *slawischen Kongregation*.

Die Wahl des Präses geschieht jeweils *ad tempus*, d.h. auf 3, 4, 6, 8 oder 12 Jahre. Eine Ausnahme macht hier nur die *schweizerische Kongregation*, deren Präses, in der Regel der gefreite Abt von Einsiedeln, jeweils *ad vitam* gewählt wird.

g) Von den anderen *benediktinischen Verbänden* sind dann noch besonders zu nennen die beiden Zweige der *Cistercienser*, nämlich die *Cistercienser von der observantia communis* und der *strictior observantia*. Die Konstitutionen der ersteren kennen heute die Wahl des Generalabtes durch das im wesentlichen nur aus Prälaten bestehende Generalkapitel (1934, ant. 4 e, 14, 50). Für die *Cistercienser von der strengen Observanz* sehen bereits die Konstitutionen von 1894 (P. I c. II n. XXV s.) die Wahl des Generaloberen durch das Generalkapitel vor; nur die Oberen sind stimmberechtigt. So auch die Konstitutionen von 1925 n. 25 f. In beiden Observanzen geschieht die Wahl auf Lebenszeit. Zu erwähnen sind hier noch die beiden *Cistercienserkongregationen vom Hl. Herzen Jesu und vom Reinsten Herzen Mariä*, denen je ein auf fünf Jahre von den regierenden Äbten und Priorsen gewählter Generalvikar vorsteht (1921, Tit. I c. XVI).

Schottenabtei St. Jakob in Regensburg und des Priorates Weih St. Peter (O.S.B.) (Diese Zeitschrift 16, 1895, 83). Statuta Congregationis Augustano-Benedictinae sub Titulo S. Spiritus 1699, P. I c. 2 § I. Hofmeister Ph., Die Verfassung der ehemaligen böhmischen Benediktinerkongregation 40, 46.

78) Die beigegeführten Jahreszahlen beziehen sich auf das Jahr der Approbation der Konstitutionen.

2) Bei den Augustinerchorherren

a) Das bereits oben (II, a) erwähnte Dekret des Laterankonzils 1215 c. 12 galt nicht bloß für die Benediktiner, sondern auch für die Augustinerchorherren. Benedikt XII. ergänzte es 1339 und teilte den Orden in 22 Provinzen ein. Beide Maßnahmen setzten selbständige Kanonien voraus. Aber diese blieben vielfach nicht lange in Kraft. Durch das Breve Martins V. von 1421 zu Gunsten der Lateranensischen Chorherren wurden manche verfassungsrechtliche Bestimmungen Benedikts XII. außer Kraft gesetzt und an deren Stelle traten solche mit zentralistischen Tendenzen⁷⁸. Solche finden wir auch in den Konstitutionen Eugens IV. von 1438 für die Chorherren auf dem großen St. Bernhard⁷⁹, in der 1634 errichteten Kongregation von St. Genovefa in Paris⁸⁰, sowie in der durch den hl. Petrus Fourier gegründeten und von Urban VIII. 1628 bestätigten Kongregation von Unserem Heiland (sog. Lothringischen Kongregation)⁸¹.

b) Von den heutigen Augustinerchorherrenverbänden sind nur zwei zu erwähnen, nämlich die Prämonstratenser und die österreichischen Chorherren. Bei den Prämonstratensern vollzog sich nach der Wiederbelebung des Ordens im 19. Jahrhundert eine ähnliche Entwicklung wie bei den Cisterciensern. Infolge des Verlustes von Prémontré nahm der Orden die Lateranensische Verfassung an. Nunmehr wird der Generalabt von den Äbten und Titularprioren gewählt und zwar auf Lebenszeit. Die Deputati der einzelnen Kanonien sind dabei nicht wahlberechtigt (1947 Stat. 20, 61, 63). In der erst 1907 errichteten österreichischen Kongregation wird der Generalabt auf dem Generalkapitel auf sechs Jahre gewählt; Sitz und Stimme haben bei der Wahl außer den Äbten bzw. Pröpsten auch Delegierte der einzelnen Kanonien (1940 n. 144).

III. Beurteilung

1) Der Wahl in den Mutterklosterverbänden

a) Aus Abschnitt I geht hervor, daß die Wahl des Vorstehers eines Mutterklosterverbandes im Laufe der Geschichte bisweilen schwere Kämpfe zwischen dem Mutterkloster und den übrigen Klöstern eines Verbandes verursacht hat. Die Mönche und Professoren des Mutterklosters wollten natürlich, da der Obere ihres Klosters in erster Linie der Obere ihres Klosters oder ihrer Kanonie war, allein den Oberen wählen; auf der anderen Seite strebten die dem Mutterkloster untergebenen Klöster eines solchen Verbandes eine Mitwirkung bei der Wahl des Vorstehers

78) Bull. Taur 4, 697 ff.

79) Constitutiones pro venerabili Hospitalis Ss. Nicolai et Bernardi Montis Jovis von Eugen IV 1438.

80) Constitutiones Canonicorum regularium O.S.A. Congregationis Gallicanae, Lutetiae Parisiorum 1779.

81) Bull. Taur. 13, 400 s. Gallia christiana 13, 1100 ss.

des Mutterklosters an, da ja dessen Oberer auch ihr Vorgesetzter war. Wir haben gesehen, daß schon im 11. Jahrhundert bei den Camaldulensern und Vallombrosanern eine Beteiligung der Äbte der Tochterklöster an den Wahlen der Äbte von Camaldoli und Vallombrosa üblich war. Wiewohl schon Ende des 11. Jahrhunderts die Zahl der Tochterklöster in beiden Verbänden ziemlich groß war, vielleicht sogar die Zahl der Professoren von Camaldoli und Vallombrosa übertroffen hat, scheint es in beiden Verbänden nicht zu Differenzen zwischen dem Mutterkloster und den Töchterklöstern gekommen zu sein. Stephan Harding schenkte in der Carta=Caritatis der Sache besondere Aufmerksamkeit und schränkte die Beteiligung der Tochterklöster an der Wahl des Abtes des Mutterklosters Citeaux ein. Er führte das sog. Generationsprinzip ein, d. h. nur jene Tochterklöster sind bei der Wahl des Abtes im Mutterkloster beteiligt, die unmittelbar aus dem Mutterkloster hervorgegangen sind, z. B. war der Abt des von Citeaux aus unmittelbar gegründet, in der Diözese Langres gelegenen, 1115 gegründeten Klosters Morimund bei der Abtswahl in Citeaux stimmberechtigt, nicht mehr aber die Äbte von Ebrach, Diözese Würzburg, und Heiligkreuz, Diözese Wien, deren Klöster 1127 bzw. 1135 von Morimund aus besiedelt worden waren; doch hatten diese bei der Wahl in Morimund Sitz und Stimme. So wurde vermieden, daß zu den Stimmen der Professoren des Mutterhauses eine größere Zahl von Stimmen von Seiten der Tochterklöster hinzukam. Dieses System der Carta Caritatis hat sich aber im Cistercienserorden nicht bewährt, es bildete sich bald eine gegenteilige Gewohnheit, die die Stimmen der Tochterklöster beseitigte, die Abtswahl allein den Professoren des Mutterklosters vorbehielt, und Klemens IV bestätigte diese Gewohnheit; er sagte sogar, sie entspreche dem allgemeinen Recht, was zutreffen dürfte. Einige kleinere Verbände mit weißem Ordenskleide, wie die von Chalais, Savigny und Val des Choux schlossen sich dem Recht von Citeaux an.

b) Daß die alten benediktinischen Kongregationen von Cluny, Chaise=Dieu und Tiron ganz am alten Recht der Benediktinerregel festhielten, dürfte verständlich sein, ebenso die ihnen verwandten Kartäuser. Recht auffallend ist es, daß die Prämonstratenser, die doch sonst verfassungsrechtlich stark von den Cisterciensern beeinflußt sind, nie das erwähnte Cistercienserrecht übernommen haben. Ihrem Vorbild folgten die Augustinerchorherren von St. Victor in Paris, Arrouaise, Val des Ecoliers und Windesheim, deren Verfassung freilich mehr Kartäusercharakter trägt. Nur die holländischen Kreuzherren haben den Tochterklöstern einige Stimmen bei der Wahl ihres Ordensoberen eingeräumt.

c) Von den spätmittelalterlichen Verbänden der schwarzen Benediktiner geschah dies auch bei den Mönchen von Valladolid und Burfeld. Beim ersteren Verband änderte sich aber im Laufe der Zeit die

Verfassung, der Generalabt verlor die unmittelbare Herrschaft über das Mutterkloster Valladolid und wurde nicht mehr von dessen Konvent, sondern allein von den Vertretern aller Klöster gewählt. In der Kongregation von Bursfeld führte die Reformation zur Aufhebung des Mutterklosters, was die Schaffung eines durch alle Oberen der selbständigen Klöster gewählten Wanderpräses zur Folge hatte; hier klärte sich die Änderung von selbst.

d) Waren früher in der Regel nur die Äbte der untergebenen Klöster bei der Wahl des Vorstehers des Mutterklosters beteiligt, so führte Abt Prosper Guéranger für die von ihm gegründete *S o l e s m e n s e r K o n g r e g a t i o n* ein neues System ein, indem er zu der Stimme des Oberen des Tochterklosters noch die Stimme eines vom Konvent desselben gewählten Mönches hinzufügte. Dadurch schränkte er das Wahlrecht des Konvents des Mutterklosters noch weiter ein. Nicht übersehen darf aber werden, daß die Beteiligung der Konvente an der Wahl des Kongregationshauptes auch eine Verbesserung des Wahlrechts darstellte. Das Kongregationshaupt ist oberster Richter und hat als solcher Differenzen zwischen den Äbten und ihren Kommunitäten zu entscheiden. Man ging hier offensichtlich von dem Grundsatz aus, wenn die eine Partei, nämlich der Abt an der Bestellung des Richters beteiligt ist, dann muß dies auch die andere Partei, nämlich der Konvent sein. Dies liegt in der Natur der Sache und ist ein Gebot der Gerechtigkeit, zumal wenn es sich um nur ad tempus bestellte Prälaten handelt. Das Recht hat die Pflicht, den Schwächeren zu schützen. Allein diese doppelte Beteiligung der Tochterklöster brachte eine Verschlechterung der Stellung des Konvents des Mutterklosters mit sich, als es dann gar zu leicht vorkommen konnte, daß die Stimmen von Seiten der ganzen Kongregation bei den Wahlen den Ausschlag gaben, was der Konvent des Mutterklosters peinlich empfinden wird. Natürlich genießt ein Kongregationsoberer ein größeres Ansehen, wenn alle seine Untergebenen an dessen Wahl beteiligt sind.

Das genannte Solesmenser System wurde auch in der *B e u r o n e r K o n g r e g a t i o n* bei den Wahlen des Erzabtes von Beuron 1890 und 1908 beobachtet, aber schließlich klagten hier die Äbte, daß sie auf die Wahl des Kongregationshauptes einen zu geringen Einfluß hätten und beantragten deshalb die 1936 vorgenommene Verfassungsänderung.

Die von einem Beuroner Mönch gegründete Kongregation von St. Ottilien vermeidet ganz die genannte Einschränkung des freien Wahlrechts des Konvents des Mutterklosters, indem sie den Äbten und Konventualprioren nur ein Veto oder Exclusiva einräumt und im übrigen den Mönchen der Erzabtei St. Ottilien das uneingeschränkte Wahlrecht beläßt, wie wir es bereits in den Verbänden von Cluny, Chaise-Dieu und den verschiedenen Augustinerchorherrenkongregationen gefunden haben.

e) Es ist die Regelung von St. Ottilien unstreitig die beste von allen,

schon deshalb, weil so der auf Lebenszeit gewählte Präses als oberster Richter von seinen Wählern ganz unabhängig ist.

f) Es ist selbstverständlich, daß die Wahl des Vorstehers einer Kongregation allein durch die Konventualen des Mutterklosters ein *Vorrecht* dieses Klosters ist. Es verhält sich hier eben genau so wie in einer Erzdiözese, wo auch bis in die neue Zeit das Recht des Metropolitankapitels, den Vorstand für die ganze Kirchenprovinz ohne jede Beteiligung der Suffraganbischöfe und =Domkapitel zu bestellen, eben ein *Vorrecht* war. In der Kirche ist es ja durchaus nicht so, daß der Untergebene stets ein Recht auf Mitwirkung bei der Bestellung seines Vorgesetzten hat. Nach can. 445 wird der Vicarius foraneus (Dekan, Erzpriester) frei vom Bischof ernannt; in manchen Diözesen ist es freilich Brauch, daß den Landkapiteln ein Vorschlagsrecht (nicht Wahlrecht) eingeräumt ist, allein dies ist nur eine partikuläre Gewohnheit, keineswegs eine allgemeine Vorschrift. Auch in den Dom- und Kollegiatkapiteln werden die Dignitäten (Propst, Dekan) seit Jahrhunderten nicht mehr gewählt, sondern frei vom Hl. Stuhl ernannt, in der Regel aus einem Ternavorschlag des Bischofs; die Kanoniker haben auf die Bestellung der Dignitäten nur noch ganz selten einen Einfluß, z. B. in den Nachfolgestaaten Preußens, in Baden.

2. — Die Wahl in den Lateranensischen Verbänden

a) Die Verfassung der Lateranensischen Verbände zerfällt in zwei Gruppen, nämlich die Verbände vor und die nach dem Konzil von Trient. In der ersten Gruppe ruhte die gesamte Kapitelsgewalt in den Händen der Präsidenten. Diese ordneten auf dem Kapitel alles an; in ihrer Hand lag die oberste hausherrliche Gewalt mit dem Recht, Statuten zu erlassen, Differenzen mit väterlicher Gewalt zu entscheiden und Bußen zu verhängen. Sie bestellten auch ihre Nachfolger. Wenn sie hiebei bisweilen noch die Definitoren beizogen, so geschah dies nach partikulärem, nicht aber nach allgemeinem Recht. Waren keine Kapitel vorausgegangen, so geschah die Bestellung der Präsidenten teils durch den Hl. Stuhl selbst, es kam aber auch vor, daß dieser die Wahl der Präsidenten durch alle Kapitelsmitglieder verordnete.

Ganz anders wurde die Verfassung nach dem Trienter Konzil. Die Mehrheit der Präsidenten verschwand, an ihre Stelle trat nur ein Präsident; nur einige wenige Verbände haben von der alten aristokratischen Verfassung die Präsidenschaft „cum Visitoribus“ herübergenommen und gerettet. Dieser Umstand bewirkte eine starke Änderung der Verfassung. An die Stelle der aristokratischen Verfassung trat nunmehr die demokratische oder kollegiale, der Präsident wird erniedrigt, er wird *primus inter pares* und alle Kapitelsmitglieder werden erhöht, sie werden alle stimmberechtigt, nicht bloß bei der Wahl des Kongregationshauptes, sondern auch bei allen übrigen Akten des Kapitels, sie nehmen an der Gesetzgebungs- und Richterlichen Gewalt teil.

b) Diese Erhöhung aller Kapitelsteilnehmer bringt Nachteile und Ungerechtigkeiten mit sich. Der Präsident des Verbandes hat in neuerer Zeit nicht mehr bloß potestas dominativa, sondern auch iurisdictio ecclesiastica, er ist Richter in Zivil- und Strafsachen, und hat vor allem bei den Visitationen Differenzen zwischen den Oberen und ihren Konventen und zwischen den Oberen und den einzelnen Untergebenen zu entscheiden (can. 1594 § 4). Ein Richter muß unparteiisch sein. Diese für einen Richter unentbehrliche Eigenschaft erfordert, daß er von den ihm Untergebenen ganz unabhängig ist. Am besten ist es daher, wenn der Richter durch den höheren Oberen oder sonst einen Dritten, etwa ein Wahlkollegium frei bestimmt wird und die Untergebenen an seiner Wahl gar nicht beteiligt sind. Liegt eine Beteiligung vor, so handelt es sich mehr um die Wahl eines Schiedsrichters, pflegt doch der Schiedsrichter durch die beiden Parteien bestellt zu werden⁸². Parteien in unserem Falle sind die Oberen auf der einen Seite, und die Konvente und einzelnen Mönche oder Kanoniker auf der anderen Seite. Werden die Kongregationsoberen nur von den Oberen der einzelnen Klöster oder Kanonien gewählt, so besteht Gefahr, daß sie bei ihren Entscheidungen ihre Wähler und Amtskollegen einseitig begünstigen, indem sie sich sagen, wenn ich die Auffassung meines Wählers verwerfe, dann wird dieser bei der nächsten Wahl mich nicht mehr wählen. Ein Kongregationsoberer, der nur von den Oberen der einzelnen Konvente gewählt ist, ist daher als befangen zu betrachten. Deshalb ist entschieden die Wahl der Kongregationsoberen durch die Prälaten unter Beteiligung gewählter Mönche oder Kanoniker der gerechtere⁸³. Mit vollem Recht schreibt die Instruktion der Hl. Religiosenkongregation vom 23. November 1950, die die Apostolische Konstitution Pius XII. „Sponsa Christi“ vom 21. November des gleichen Jahres über die Förderung der klausulierten Nonnenklöster im speziellen Auftrag des Papstes ergänzt, in n. XXV, 2 vor, daß der den konföderierten Nonnenklöstern assistierende Ordensmann von der Hl. Religiosenkongregation „illis quorum interest auditis ad normam Statutorum“ ernannt werde, also nicht bloß „auditis Superioris“⁸⁴. Zur Ausübung seines Amtes bedarf eben der Praeses auch des Vertrauens der Mönche oder Kanoniker. Die Wahl des Präses und der Visitatoren durch die Oberen allein mag zur Not in den Fällen tragbar sein, in denen die Oberen nur eine potestas dominativa haben, kraft der

82) Can. 1929.

83) Auf dem Generalkapitel der Beuroner Kongregation 1921 sess. VII sagte der Abt von Gerleve, Raphael Molitor, in einem Referat über die Teilnahme der Mönche am Generalkapitel: „Der Wunsch der Konvente nach Beteiligung an der Wahl des Regimen Congregationis ist berechtigt.“

84) AAS 43, 1951, 43. Hofmeister Ph., Bestellung des Adsisstens religiosus 68 f. Statuts de la Fédération des Bénédictines du S. Coeur de Marie. 1953 n. 15: L'Assistent Religieux est un Abbé ou un moine bénédictin nommé par la Sacrée Congrégation des Religieux sur la proposition de la Conférence des Déléguées (Supérieures Majeures des Monastères autonomes et Déléguées élues par les Chapitres à la majorité absolue).

sie keine richterliche, sondern nur eine väterliche Strafgewalt besitzen. Doch ist es gerade bei diesen Verbänden beachtlich, daß für sie kraft der *Normae secundum quas S. Congregatio Episcoporum et Regularium procedere solet in approbandis novis Institutis votorum simplicium* vom 28. Juni 1901 n. 215, 220 und der *Normae pro Constitutionibus Congregationum iuris dioecesani a S. Congregatione de Propaganda Fide dependentium* von 1940 n. 138 eine Mitwirkung der Untergebenen bei der Wahl der Generaloberinnen vorgeschrieben ist. Für die exempten Verbände, in denen die Ordensoberen auch kirchliche Richter mit Strafgewalt im Sinne des can. 2220 § 1 sind, entspricht eine Wahl des Verbandsoberen allein durch die Äbte und Konventualpriorien nicht den Normen und Grundsätzen des Rechts. In den Ordensverbänden von heute, die alle exempt sind (can. 615), haben die Ordensoberen eine ganz andere Stellung als in den vom Laterankonzil 1215 c. 12 vorgesehenen benediktinischen und augustinischen Verbänden. Diese innere Veränderung der Kongregationen und Orden wurde leider bisher verfassungsrechtlich zu wenig berücksichtigt.

c) Wir sprachen eben von den Normen und Grundsätzen des Rechts. Welches Recht ist hier gemeint, das *positive*, menschliche oder gar das *göttliche*, sei es das positive oder natürliche Recht? Wir haben erwähnt, daß der Präses kraft seines Amtes Differenzen zwischen den Oberen und Konventen und den einzelnen Konventualen zu entscheiden hat. Bei jedem Gericht muß aber der Grundsatz gelten, daß sowohl der Kläger wie auch der Beklagte ganz gleich behandelt werden. In l. 12, C. 12, 19 bestimmte der byzantinische Kaiser Anastasius I. (491–518): „*In controversiis, quas in iudicio movere contingit, aequalitatem litigatoribus volumus observari*“ und unter den Rechtsregeln der *Digesten* heißt es in l. 41, D. 50, 17 nach Ulpian: „*Non licet actori quod reo licitum non existit*“. Diese Anordnungen für das Gerichtswesen finden wir auch im *Liber sextus* des Papstes Bonifaz VIII. In der *Regula 12* heißt es: „*In iudiciis non est acceptio personarum habenda*“ und die *Regula 32* dieses Buches entspricht wortwörtlich der eben genannten *Digestenregel*. Es ist entschieden etwas auffallend, daß wir diese grundlegenden Regeln für das Gerichtswesen im *Codex Juris Canonici* nicht mehr finden. Allein ganz richtig ist dies doch nicht; wörtlich treffen wir sie nicht mehr, aber sachlich sind sie doch im *Kodex* enthalten, nämlich in can. 1865 § 2, wo es heißt: „*Concessio uni parti facta, alteri quoque data censetur*“. Nach dem Zusammenhang im Gesetzestext gilt diese Regel für den Austausch der Verteidigungsschriftsätze im kanonischen Prozeß; der Austausch derselben erfolgt an sich einmal, aber der Richter kann den Austausch aus einem schwerwiegenden Grunde auch ein zweites Mal gestatten, doch nur so, daß die Gewährung der nochmaligen Verteidigung dem Beklagten ohne weiteres auch dem Kläger zugute kommt, daß somit auch diesem eine nochmalige Verteidigung eingeräumt ist. Die Anwendung dieser Regel treffen wir auch noch in can. 1887 § 1: eine etwaige Berufung durch den Kläger nützt auch dem Beklagten und umgekehrt. Noch

eine dritte Stelle findet sich im Kodex, nämlich in c. 1862 § 2: Die den Parteien zur Verteidigung eingeräumte Zeit darf nur mit Zustimmung beider Parteien verkürzt werden. Etwas auffallend ist, daß in der von Kardinal Gasparri mit den Quellenangaben versehenen Ausgabe des Kodex bei den genannten 3 Kanones nicht auf die 12. und 32. Rechtsregel des Liber sextus, sondern nur auf die *Regulae servandae in iudiciis apud S. Romanae Rotae Tribunal* vom 4. August 1910 §§ 50 n. 1, 55, 56, 233 n. 1 verwiesen wird. Die *Normae S. Romanae Rotae* vom 29. Juni 1934 Art. 124 § 2 kennen noch eine weitere Anwendung des can. 1865 § 2: die Schriftsätze der Parteien sollen in der Regel 20 Seiten nicht überschreiten, die Antworten über 10 Seiten nicht hinausgehen; doch kann aus besonderen Gründen der Ponens auf Ansuchen einer Partei das doppelte gewähren, aber diese Gnade „*alteri quoque parti, cui est notificanda censetur concessa*“.

Im Anschluß an die 12. Rechtsregel im Liber sextus: „*In iudiciis non est acceptio personarum habenda*“ lehren die Kanonisten, daß diese Regel auf der Hl. Schrift beruhe, nämlich auf Deut. 1,16 f.; Röm. 2,11; Ephes. 6,9; Kol. 3,25; Jnk. 2,1; 1 Petr. 1,17. Reiffenstuel sagt deutlich, es handle sich hier um ein „*praeceptum divinum*“ und meint damit offensichtlich eine *lex iuris divini positivi*⁸⁵. Von den neueren Kanonisten lehrt Lega-Bartocchetti, die Vorschrift des c. 1865 § 2 beruhe auf „*naturalis ratio et ordo iudiciorum*“ und ein unter der Leitung von Raoul Naz herausgegebenes französisches Werk behauptet, die Norm des Kanons sei „*naturellement*“. Bartocchetti sagt von der 32. Regel des Liber sextus: „*Ratio regulae est evidens*“⁸⁶. Wir werden also nicht fehl gehen, wenn wir den Standpunkt vertreten, daß nach der Lehre der eben genannten drei Kanonisten die Norm des can. 1865 § 2 mehr auf dem Naturrecht beruht. Dieser Auffassung schließen auch wir uns an. Aus dem göttlich-rechtlichen Charakter der Vorschrift des can. 1865 § 2 ergibt sich aber, daß diese Norm durch positives Recht und Gewohnheit nicht außer Kraft gesetzt werden kann. Schon der römische Jurist Celsus hat das Wort geprägt: „*Quae rerum natura prohibentur, nulla lege confirmata sunt*“⁸⁷ und zwei alte deutsche Rechtsregeln lauten: „Satzung kann kein natürlich Recht verdrängen“ und „Gesetztes Recht kann natürlich Recht nicht widerlegen“. Can. 27 § 1 lautet: „*Juri divino sive naturali sive positivo nulla consuetudo potest aliquatenus derogare*.“

d) Man könnte nun leicht geneigt sein, zu behaupten, die Beteiligung von gewählten Konventualen beruhe nicht etwa bloß auf positivem Recht, sie sei sogar durch das göttliche Recht gefordert und geschützt. Denn darüber, daß die Vorschrift des c. 1865 § 2 nicht bloß für das Verfahren gilt, sondern kraft des Schlusses *a minori ad maius* auch für die Zusam-

85) Reiffenstuel A., *Tractatus de regulis iuris*, Ingolstadii 1733, 46.

86) Lega-Bartocchetti, *Commentarius in iudicia ecclesiastica*, Romae 1938, 2, 918. *Traité de droit canonique*, 4, Paris 1948, 333. Bartocchetti, V., *De regulis iuris canonici*, Roma 1955, 139.

87) L. 188 § 1, D. 50, 17.

mensetzung des Gerichtshofes, dürfte kein Wort zu verlieren sein. Ein gewisser Einwand kann aus der Norm des c. 1572 § 2 erhoben werden, nach dem für die Rechte oder Güter des Bischofs ein mit drei Richtern, d. i. mit dem Offizial und zwei älteren Richtern besetzter Gerichtshof zuständig ist⁸⁸. Allein, ob diese Vorschrift so ganz in Ordnung ist, muß verneint werden. Man bedenke, der Kläger oder Beklagte, der Bischof, bestellt den Offizial allein, und die zwei anderen Richter *approbata synodo dioecesana*. In dem Prozeß des Pfarrers Schmelcher aus der Erzdiözese Köln billigte die Rota in ihrem Urteil vom 31. Mai 1912 n. 12 ganz mit Recht, daß, wenn der Angeklagte den Erzbischof als befangen ablehne, dann ohne weiteres auch alle von diesem bestellten Richter als befangen abgelehnt seien⁸⁹. Wie soll dann ein vom Bischof bestelltes Kollegialgericht über die Rechte des Bischofs urteilen können! Die Bedenken gegen c. 1572 § 2 spielten auch jüngst in einem Zivilprozeß über die bischöflichen Rechte eine Rolle: hier lehnte der Kläger die ganze bischöfliche Kurie als befangen ab und suchte deshalb in Rom darum nach, daß der Prozeß an der Metropolitankurie geführt werde, was der Hl. Stuhl nolens volens genehmigen mußte, weil der Kläger auch den Vorschlag des Bischofs zur Prozeßführung vor der Hl. Konzilskongregation ablehnte, da diese ihre Entscheidungen nicht zu begründen pflegt. Sehr zu beachten ist ferner, daß im neuen Prozeßrecht für die Ostkirche derartige Streitigkeiten nur vor das Appellationsgericht zu bringen sind, somit der Diözesangerichtshof ganz ausgeschaltet ist⁹⁰. Diese Rechtsänderung einerseits wie auch die unversehrte Übernahme des c. 1865 § 2 des lateinischen Rechts in c. 389 § 2 des orientalischen Prozeßrechts andererseits sind ein offenes Eingeständnis, daß ein Verfahren eines vom Bischof bestellten Diözesangerichtes über die Rechte und das Vermögen des Bischofs mit der kirchlichen Lehre nicht in Einklang zu bringen ist. Schon manche Mitglieder der Kommission zur Ausarbeitung des Kodex hatten mit c. 1572 § 2 Schwierigkeiten; Prälat Sebastian Many und Kardinal Michael Lega befürchteten Ablehnung des Gerichtshofes wegen zu großer Willfährigkeit gegen den Bischof⁹¹. Diese Schwierigkeiten wachsen, wenn man sich die Frage stellt, wer ist in casu berechtigt, über eine etwaige Ablehnung der Richter, vor allem des Offizials zu entscheiden. Nach den can. 1573 § 1, 1614 § 1, 1615 § 2 ist allein der Bischof berechtigt, über die Befangenheit des Offizials zu urteilen und einen etwaigen Ersatzmann zu bestellen; das wäre also in

88) Diese Norm findet sich bereits in den Schemata D cc. 11 § 2; 34 § 4; E cc. 11 § 2; 33 § 4 F c. 6 §1, 40; G c. 6 §1, 40 (Codicis Juris Canonici Schemata 1. IV De processibus, ed. F. Roberti, Vatikan 1940, 12 ss.). Der Grundsatz, daß solche Streitigkeiten auch an die Appellationsinstanz gebracht werden können, ist in den Entwürfen noch nicht vorgesehen, er begegnet zuerst in c. 1572 § 2, entspricht aber einem Vorschlag verschiedener Bischöfe und Prälaten.

89) S. Romanae Rota Decisiones seu Sententiae, Romae 1912 ss., IV, 281.

90) Can. 18 § 1, 30; 20 § 1; 37, AAS 42, 1950, 10, 13.

91) Schemata 18. Lega-Bartocchetti I, 111.

unserem Falle eine Partei, meist wohl der Beklagte, was sichtlich eine *petitio principii* wäre. Allein c. 1572 § 2 steht nun einmal vorerst noch da und man könnte ihm entnehmen, daß die Kirche in der Ernennung der Richter durch den Bischof kein direkt göttlich rechtliches Hindernis für eine gerechte Rechtsprechung sieht. Zu beachten ist hier freilich, daß ein Kollegialgericht eine objektivere Rechtsprechung verbürgt als ein Einzelrichter. So will es denn scheinen, daß die Beteiligung der Konventualen zwar von der Natur der Sache her durchaus angemessen und opportun ist, ja daß deren Beteiligung sicher das Vollkommenere ist – von allen Orden sehen sie nahezu zwei Drittel und von allen päpstlich approbierten Genossenschaften etwa 97 Prozent vor, wohl entsprechend dem Grundsatz Leos des Großen in Epist. 10,6: „*Qui praefuturus est omnibus, ab omnibus eligatur*“⁹² – und daß diese nahe an das göttliche Recht heranreicht (*iuri divino proximum*), ohne daß man darin eine ganz strenge Forderung des Naturrechts sehen muß. Das Naturrecht fordert wohl, daß der Richter unparteiisch entscheidet. Aber dies braucht nicht unbedingt unmöglich zu sein, wenn bei der Bestellung des Richters die eine Partei ohne die andere mitgewirkt hat. Daß damit Gefahren für eine gerechte Rechtsprechung verbunden sind, wird nicht bestritten werden können. Mit Recht mahnt das Urteil der Hl. Römischen Rota vom 10. Juni 1939 n. 5, man solle die Menschen nicht nehmen wie sie sein sollten, sondern wie sie „*proh dolor, saepe revera sunt*“⁹³. Man muß auch bedenken, daß es eine wesentliche Aufgabe allen Rechtes ist, den Schwächeren vor Übergriffen zu schützen und daß durch die Beteiligung der Konventualen an der Wahl die Autorität der Entscheidungen und Urteile des Kongregationsvorstandes psychologisch gesteigert würde. Sobald natürlich der erste Teil des c. 1572 § 2, d. h. die Worte „*vel Episcopo consentiente ad dioecesanum tribunal collegiale quod constat officiali et duobus iudicibus synodalibus antiquioribus vel*“ auch im lateinischen Recht formell verschwunden sind, was wohl bei der bevorstehenden Neuredaktion des Codex Juris Canonici der Fall sein wird, läßt sich der nach der Lehre mehrerer Theologen göttlich rechtliche Charakter der Vorschrift des c. 1865 § 2: „*Concessio uni parti facta alteri quoque data censeatur*“ ganz gut vertreten. Dabei wird nur das schon immer vorliegende göttliche Recht klarer erkannt und umschrieben werden, ganz entsprechend jenem Fortschritt, der sich auch auf theologischem Gebiet, z. B. in der Dogmenentwicklung ständig vollzieht. Wenn auch kein Urteil der amtlichen Kirche vorliegt, so konnten wir doch auf die Lehre verschiedener bedeutender Theologen hinweisen. Mit gutem Grunde sagt Landolf: „Der Kodex enthält zahlreiche Bestimmungen, die sich mit den Naturrechtsnormen decken“⁹⁴. Diesen ist dann auch der zweite Teil des c. 1865 einzureihen, was zur Folge hat, daß dann auch

92) Pl 54, 634.

93) S. R. Rotae Decisiones XXXI, 393.

94) Landolf A., Das Naturrecht im Codex Juris Canonici, Basel 1951, 20.

die Beteiligung von Konventualen an der Wahl des Kongregationshauptes aus göttlichem Recht abzuleiten sein wird.

e) Es muß auch noch die Frage erörtert werden, ob ein Konvent oder ein einzelner Konventuale auf das Recht zur Beteiligung an der Wahl des Kongregationsvorstandes oder der Visitatoren verzichten kann. Walter Hamel behauptet in seiner so schönen Abhandlung über die Bedeutung der Grundrechte im sozialen Rechtsstaat, daß auf Menschenrechte nicht verzichtet werden kann, da die Grundrechte die Erhaltung einer geistigen, intelligiblen Funktion der Freiheit, von der die Gemeinschaft empfängt, gewährleisten⁹⁵. Ähnlich liegt es auch in unserem Falle. Die gleiche Behandlung des Klägers und des Beklagten vor Gericht ist erforderlich im Interesse des öffentlichen Wohles einer Gemeinschaft und einer geordneten Rechtspflege. Diesem Interesse müssen sich alle beugen, auch der Ordensmann ist an dasselbe gebunden, er kann und darf daher nicht auf eine etwaige Beteiligung an der Wahl verzichten, doppelt nicht, wenn der Verzicht nicht bloß auf einen einzelnen Fall, sondern allgemein und für dauernd ausgesprochen werden soll. Hier gilt der Grundsatz: *Juri communitati ob bonum publicum concessio renuntiare non licet*⁹⁶. Das Recht auf die Beteiligung des Ordensmannes an der Wahl des Kongregationshauptes und der Visitatoren gehört somit zu den „*iura personalia per professionem non alienata*“ oder zu den „*iura naturalia inalienabilia*“ eines Ordensmannes, von denen das Schema A c. 137, 6^o zum Codex Juris Canonici bzw. Lega-Bartocetti sprechen⁹⁷.

Unsere Abhandlung zeigt, daß die Wahl des Kongregationshauptes nicht selten größere Meinungsverschiedenheiten, Differenzen und Streitigkeiten im Laufe der Ordensgeschichte verursacht hat. Alles, was Menschen schaffen und erdenken, ist eben Stückwerk; die Kirche vermag die ihr eigene geheime himmlische Herrlichkeit nur mittelbar und unvollkommen, nur in gebrochenem Strahl widerzuspiegeln. An dem heutigen Recht der einzelnen Verbände hat zwar nicht bloß unsere Generation gearbeitet, nein, schon die früheren Jahrhunderte haben sich abgemüht, das Wahlrecht vollkommener zu gestalten. Dieser Prozeß, das zeigt unsere Abhandlung deutlich, ist noch keineswegs abgeschlossen. Wie die Liturgie wird die Kirche auch ihr Recht von Tag zu Tag vollkommener zu gestalten suchen, und immer danach streben, ihr Recht an die ihr vorleuchtende Idee anzugleichen⁹⁸.

95) Hamel W., Die Bedeutung der Grundrechte im sozialen Rechtsstaat, Berlin 1957, 18.

96) L 38, D. 2, 12; c. 12, X, 2, 2; c. 72 § 3; 21.

97) Schemata 134. Lega-Bartocetti I, 317.

98) Mit kirchlicher Druckerlaubnis. München, den 15. 6. 1959 GV Nr. 4030. Dr. Johann Fuchs, Generalvikar.

Das Kalendarium im sog. Egbert-Psalter in Cividale

Von Romuald Bauerreiß OSB, München

Das Kalendarium, dem hier unser Augenmerk gehört, hat mit dem berühmten Psalter des Erzbischofs Egbert von Trier (977–993) zunächst wenig zu tun. Es ist mit diesem Prachtwerk ottonischer Kunst weder durch den gleichen oder einen zeitnahen Schreiber verbunden, noch hängt das Kalendarium inhaltlich zusammen mit dem Psalterium, das ich nach wie vor dem Malermönch Ruotprecht von Mettlach = Trier zuschreiben möchte¹. Es ist lediglich mit dem Psalterium zusammengebunden wie auch noch mit einem anderen Teil der Handschrift, der Gebete einer slavischen Großfürstin namens Gertrud enthält. Da vier

-
- 1) Meine Bedenken gegen die Herkunft des Malermönches Ruotprecht aus der Reichenau, die ich in dem Aufsatz „Gab es eine ‚Reichenauer Malschule‘ um die Jahrtausendwende?“ (Diese Zeitschrift 68 (1957), S. 10 ff.) äußerte, sind in keiner Weise zerstreut worden. Die Herkunft Ruotprechts ist um so wichtiger, da er als der Typ einer bestimmten Gruppe illuminierter Handschriften der angeblichen Reichenauer Malschule betrachtet wurde. Mehr denn je möchte ich Ruotprecht, der das berühmte Psalterium Erzbischof Egbert von Trier dedizierte, mit dem Verfasser gleichen Namens gleichsetzen, der ebenfalls im Auftrag Egberts das Leben des heiligen Adalbert von Egmond verfaßt hat (Vgl. dazu nunmehr W a t t e n b a c h - H o l z m a n n, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 3. Aufl. Tübingen 1945, S. 143). Denn die von Ruotprecht dem Psalterium angefügte Allerheiligenlitanei zeigt einmal die Auffälligkeit, daß sie die Trierer Bischöfe, die im vorausgehenden Teil mit ganzer Figur illustriert werden, in der gleichen Reihenfolge und dazu in Goldmauskel geschrieben bringt. Den 14 Trierer Bischöfen folgen aber noch 8 Heilige, die ebenfalls in Goldmauskel ausgezeichnet sind und von denen die ersten sechs nachweisbar in der Trierer Gegend verehrt wurden (Willibrord, Castor, Florinus, Beatus, Goar, Babo). Die beiden letzten waren Adalbert und Heinrich. Der so ausgezeichnete hl. Adalbert kann erstens nicht der bekannte später lebende Erzbischof Adalbert von Prag († 997), zweitens auch nicht der erste Bischof von Magdeburg Adalbert († 20. VI. 981) sein, an dem man wegen seiner triererischen Herkunft — er war zuerst Mönch von St. Maximin in Trier — denken könnte. (Vgl. C l a u s s J., Die Heiligen des Elsass, Düsseldorf 1935, S. 21, und Z i m m e r m a n n A., Kalendarium Benedictinum II, 337, Metten 1934). Denn dieser Bischof genoß nur einen örtlich sehr begrenzten Kult in Magdeburg. Viel enger waren die Beziehungen Egberts und Triers zu dem ersten Abt Egmonds Adalbert, das von der Familie Erzbischof Egberts gegründet worden war. Egbert beorderte wie gesagt den Mettlacher Mönch Ruodprecht nach Egmond zur Abfassung dieses Heiligenlebens. Dieses Argument möchte doch schwerer wiegen als das Vorkommen des Namens Ruotprecht in den Reichenauer Professlisten in der Nähe der Namen der Reichenauer Mönche Heribert und Kerald — bei der Häufigkeit des Namens Ruotprecht in seinen zahlreichen Varianten belanglos.

Fünftel der ganzen Handschrift mit dem genannten trierischen reichillustrierten Psalterium gefüllt sind, ist die mitunter gebrauchte Benennung als „Codex Gertrudianus“ nicht am Platz.

Der Egbert-Psalter liegt bekanntlich heute in Cividale in Istrien. Die für seine Zeit (1901) prächtige und gediegene Bearbeitung und Veröffentlichung (wenigstens vieler Bilder) durch die beiden Gelehrten Sauerland und Haseloff² machen freilich die so notwendige aber heute kaum mögliche Einsichtnahme der Handschrift in keiner Weise wett. Und so läßt sich manche Frage, namentlich jene über den „Codex Gertrudianus“, der mit seinen fünf russisch-byzantinischen Bildern jeden Slavisten und Byzantinisten interessieren müßte³, vorerst wohl kaum endgültig entscheiden.

Klarheit läßt sich jedoch über einen Teil erreichen, das schon erwähnte *Kalendar*, das auch für die wechselvolle Geschichte der Handschrift von Bedeutung ist. Es ist von Sauerland S. 37–42 veröffentlicht. Von den drei Jahrhunderten, dem XI., XII. und XIII., die uns im Egbert-Psalter begegnen, gehört das Kalendar der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts an und kann nicht vor 1140 geschrieben sein.

Sauerland hat gewiß nicht versäumt, seiner Zeit vorausseilend, die liturgischen Indizien der Handschrift, namentlich des Kalenders, des „Heiligenbildes“ wie man sagen könnte, zu nutzen. Aber er ging dabei gründlich irre:

„Die sechs Seiten des Kalenders enthalten in zweispaltiger Schrift, welche wegen ihrer Form dem Ende des XI. oder der ersten Hälfte des XII. anzugehören scheint, die zwölf Monate... Die Namen der Festtage sind von ihm (dem Schreiber) aber nicht nur in ihren Anfangsbuchstaben, sondern ganz in Gold ausgeführt. Aus den Namen der Feste und Heiligen läßt sich aber kein sicherer Schluß auf den Ort der Herstellung gewinnen. Bemerkenswert ist aber jedenfalls das dreimalige Erscheinen des Namens des böhmischen Nationalheiligen Wenzeslaus... Somit ist zu vermuten, daß der Schreiber des Kalenders oder dessen Auftraggeber ein besonderes Interesse für diesen böhmischen Nationalheiligen gehabt hat. Beachtenswert erscheinen mir auch die slavisierenden Schreibungen des Namens dieses Heiligen⁴...“

- 2) Haseloff-Sauerland, Der Psalter des Erzbischofs Egbert von Trier, Trier 1901 — Die Handschrift umfaßt 240 Folia und zwar fol. 15–208 den Psalter, fol. 209–213 eine Allerheiligenlitanei von gleichzeitiger Hand, fol. 214–224 Bußgebete vermutlich der gleichen Hand (confessio peccatorum — oratio peccatoris — alia oratio — pulchra confessio — alia confessio — oratio post confessionem — alia oratio post confessionem) vermutlich von der gleichen Hand, hierauf andere Gebete, deren letzteres „ad scotos doctores“ lautet. Nach einer Lücke beginnen Unterweisungen über das Chorgebet: ...lentibus in sede Romana die noctuque canatur. etc. Der ganze Teil, der vermutlich ursprünglich schon zu dem Psalterium gehörte, ist liturgiegeschichtlich keineswegs untersucht.
- 3) Über die Bilder schrieb (in Russisch) Kondakov N. P., Bilder der russischen Fürstenfamilien, Petersburg 1906.
- 4) Sauerland, ebd.

Aber wäre nur das „Heiligenbild“ vieler liturgischer Handschriften so klar wie jenes unseres Kalenders! Es trägt zunächst im allgemeinen die Züge des Martyrologium Romanum. Hier seien aber die Eigenheiten hervorgehoben, die klar den Entstehungsort offenbaren:

- 4/III: Translatio Wenceslai
- 21/III: Benedictus (Goldmaiuskel)
- 31/V: Petronellae Virg (Goldmaiuskel)
- 6/VIII: Donatus mr.
- 11/VII: Translatio s. Benedicti
- 15/VI: Viti, Modestae et Crescentiae (Goldmaiuskel)
- 16/IX: Ludmillae vid.
- 28/IX: Wenceslai
- 30/IX: Dedicatio aecclesiae s. Wenzeslai martyris
- 22/IX: Mauritii et soc. (Goldmaiuskel)
- 10/XI: Benedictus, Isaac, Joannes, Matthaues, Christinus
- 12/XI: Ludmillae vid.

Die Auszeichnungen und Erwähnungen zeigen zunächst, daß das Kalendar in einem Benediktinerkloster hergestellt ist, da nicht nur der 21. März in Gold ausgezeichnet ist, sondern auch das nur in Benediktinerklöstern gefeierte Fest der Übertragung der Reliquien St. Benedikts nach Fleury (11. Juli) erwähnt ist. Einwandfrei erweist sich der Entstehungsort in einem böhmischen Benediktinerkloster, näher noch der Prager Diözese. Es ist nicht nur Wenzeslaus mit Todestag, Translations-, und Kirchweihtag ausgezeichnet, sondern auch seine Mutter Ludmilla mit Todestag wie Translationsfest (10. November). Hier begegnete dem Schreiber ein Versehen. Er verwechselte Ludmillas Translationsfest mit dem anderer böhmischer Heiliger, jenen „fünf polnischen Brüdern“, die 1004 den Martertod in Polen erlitten und deren Fest er auf den 10. November statt dem 12. festsetzte. Warum Donatus (6/VIII) und Petronella (31/V) ausgezeichnet wurden, konnte ich vorerst nicht eruieren. Auch der am 18/XII erwähnte Willibaldus conf. — ein offensichtliches Verschreiben aus Wunibaldi oder auch Winibaldi conf. — wurde in der Prager Diözese — warum ist mir nicht bekannt — gefeiert.

Das Kalendar hat noch eine Eigenart. Von einer zeitlich nicht allzuweit entfernten Hand sind dem Kalendar 27 *Notizen* beigegeben, so daß es eigentlich auch einen kleinen Nekrolog darstellt⁵. Von diesen fallen acht — durchaus nachweisbar — auf die Grafen von Berg in Schwaben, drei auf die Grafen von Giengen-Vohburg und nochmal drei auf die berühmten Grafen von Andechs, soweit diese mit den erstgenannten Grafen von Berg verschwägert waren. So herrschen also bei weitem die Grafen von Berg vor. Mit Recht hat schon Sauerland festgestellt, daß das Kalendar mit dem Hauskloster der Grafen von Berg, wo

5) Die Angaben sind großenteils zu überprüfen und im allgemeinen als verlässlich festzustellen durch das wertvolle Zwiefaltener Nekrolog (MG Nocr. I, S. 257).

auch ihr Erbbegräbnis war, dem schwäbischen *Zwiefalten*⁶ in Verbindung steht. Ja er ging so weit, daß er das Kalendar in Zwiefalten entstehen ließ. Da enge Verbindungen zwischen den Grafen von Berg und dem Osten bestanden — waren ja in einer Generation nicht weniger als drei Schwestern mit Herzögen von Polen, Böhmen und Mähren verheiratet — sei das Kalendar in Zwiefalten für irgendeine dieser Prinzessinnen angefertigt worden und durch diese nach dem Osten gelangt. Aber schon der Mitherausgeber des Egbert-Psalters Haseloff trat der Meinung seines Kollegen scharf entgegen.

Wo lag jenes böhmische Kloster, in dem man mit benediktinischer Pietät die Namen der Zwiefaltener Stifterfamilie nachtrug? Es kann dafür kein anderes in Frage kommen als *Kladrau* (*Cladrub*, *Cladrun*, Kreis Mies)⁷. Denn seine Entstehung zum wenigsten seine Frühgeschichte stand — was Sauerland nicht erkannte — in engster Verbindung mit Zwiefalten. Dieses Kloster und die Böhmenherzogin *Salome* eine geborene Gräfin von Berg, können geradezu als die Stifter *Kladraus* bezeichnet werden und jener Schreiber der ältesten Schicht des Zwiefaltener Totenbuches hat keine Übertreibung begangen, wenn er *Salome* feiert:

21. Juli: . . . *Salome ducissa Bononiae ob., quae mater Zwivildensis congregationis debito dici poterit ex innumerabilibus beneficiis, quae nobis impendit etc.*

Die Entsendung der Zwiefaltener Kolonie nach *Kladrau*, dessen Frühgeschichte durch Brände und Verheerungen namentlich in den Hussitenkämpfen nicht gerade im hellen Licht liegt, erfolgte im Einvernehmen mit dem Bischof *Meginhard* von Prag († 3/VII 1134) und der Berger Gräfin *Salome*, der Gemahlin Herzog *Boleslaus*. Die drei ersten Äbte waren nach Ausweis des wertvollen Zwiefaltener Nekrologs Professen dieser Abtei. Es sind:

Wizimannus abbas, monachus nostrae congregationis, abbas de Claderun in Boemia. Iste primus abbas in eodem coenobio († 3/XI. 1126).

Bertholdus nostrae congregationis de Claderun, filius abbatis Henrici († 4/IV 1131)

Eberhardus monachus nostrae congregationis de Claderun († 11. IV. 1140)

Daneben werden im Nekrolog noch die *Kladrauer Äbte Albert* († 11/VII post 1189) und *Silvester* († 8/II post 1201) erwähnt. Die beiden letztgenannten Einträge sind aber von einer zweiten Hand, so daß ein Rückschluß auf den ersten Schreiber des Zwiefaltner Nekrologs möglich ist. Die Gegenprobe gibt ein Eintrag im *Kladrauer Kalendar* zum

6) Zu *Zwiefalten* vgl. *Lindner Pirmin*, Fünf Profeßbücher III. *Zwiefalten Kempten — München* 1910.

7) Vgl. *L Th K VI*, 4.

20/III mit einem Tag Verschiebung, des Todestages jenes Zwiefaltner Abtes (zum 20. März), der die ersten Zwiefaltner Mönche nach Kladrau aussandte, des Abtes Ulrich I. von Hirschbühl († 19. III. 1139).

Das Kalendar des Egbert=Psalters ist demnach das Werk eines Zwiefaltner Mönches in Kladrau, der ein deutsches Kalendar benützte, das, wie die Auszeichnung des heiligen Mauritius, des Patrons von Niederaltaich, zeigt, mit der großen Gorze=Trier=Niederaltaicher Reformwelle⁸ nach der Jahrtausendwende schon nach Böhmen kam. Niederaltaich ist ja der Besiedler von Ostrow und Brevnow. Der Kladrauer Mönch gab ihm ebendort selbst jene tschechische Färbung wie sie später noch Prager Sakramentare und Kalender zeigen. Schwer zu entscheiden ist, ob das prachtvolle eigentliche Psalterium Egberts über Trier=Regensburg=Niederaltaich schon über eines der neugegründeten böhmischen Klöster nach Kladrau kam und mit dem Kalendar und später mit den Gebeten der Fürstin Gertrud bereichert wurde, oder ob das Psalterium als Zeuge der mächtigen Gorzer Bewegung nach Einsiedeln und von dort mit den Gründermönchen im Zug der neuen Reform von Cluny-Hirsau nach Zwiefalten gelangte. Meines Erachtens dürfte der erstgenannte Weg mehr Wahrscheinlichkeit für sich haben. Das Psalterium stellt eine Kostbarkeit dar, die Zwiefalten kaum an eine Siedlergruppe in den „fernen“ Osten und in unsichere Verhältnisse — es gab schon bei der Gründung Kladraus nationale Streitigkeiten — abgetreten hätte. Indes waren die Verbindungen zwischen Trier und Regensburg=Niederaltaich durch Wolfgang und Ramwold sehr enge.

Hier könnte nur eine erneute Einsichtnahme und Untersuchung, die gründlicher sein müßte als die Haseloffs, vielleicht Klärung bringen. So könnte dann auch die dritte Frage gelöst werden, die das Psalterium aufgibt, jene nach der Person der russischen Fürstin Gertrud, die dort für ihren Sohn Petrus bittet, und wie die Handschrift in die Hände der heiligen Elisabeth von Thüringen dann zu dem Patriarchen Poppo von Aquileia und schließlich nach Cividale gelangte. Diese letzten Stationen scheinen klarer zu liegen. Denn der Onkel der hl. Elisabeth war der Patriarch von Aquileia namens Berthold aus dem Haus der Andechser.

Ordensgeschichtlich gesehen ist das Kalendar des Egbert=Psalters ein seltenes Dokument der zwei großen monastischen Reformwellen des deutschen Hochmittelalters, jener von Gorze=Trier und der von Cluny-Hirsau. Dürfte der eigentliche Psalter im Zug der ersten nach Böhmen gelangt sein, so stellt das Kalendar ein Produkt der Hirsauer Reformrichtung über Einsiedeln, Zwiefalten (von Einsiedeln besiedelt) und Kladrau dar. Im XIV. Jahrhundert sollte Kladrau selbst wieder Reformkloster für das oberpfälzische Kastl werden, wohl unter Übernahme und Verarbeitung alter Hirsau=Zwiefaltner Gewohnheiten.

8) Vgl. Bauerreiß R., Kirchengeschichte Bayerns II. Bd. St. Ottilien 1951, S. 41 ff.

Die Pflege der Textilkunst in süddeutschen Benediktiner-Männerklöstern

Von **Elfriede Heinemeier, Düsseldorf**

Zu allen Zeiten galten die Klöster als ganz besondere Pflegestätten der Kunst, die in ihrer ganzen Vielgestaltigkeit von der Liturgie her reichste Anregung empfing. An dieser Stelle soll von einer weniger bekannten Künstlergruppe die Rede sein, den **Stickern** und **Wirkern**. Teppiche und kostbar verzierte Stoffe gehörten zu den vornehmsten Ausstattungsstücken. Schatzverzeichnisse und Inventare geben Zeugnis von dem ehemaligen Reichtum der Gotteshäuser an **Textilien**, und es wurde diesen immer ein hoher Wert beigemessen. Das ist aus den zahlreichen Stiftungen zu sehen, mit denen geistliche und weltliche Würdenträger ihre Verbundenheit mit einer bestimmten Kirche zum Ausdruck brachten. In den Schatzkammern fast aller größeren Kirchen haben sich Ornate erhalten, die auf solche Schenkungen zurückgehen. Als Beispiel sei hier nur die von englischen Stickern angefertigte „Capelle“ genannt, die Papst Benedikt VIII. dem Dom von Anagni sandte.

An der Herstellung waren neben den weltlichen Werkstätten vor allem die Klöster der Benediktiner beteiligt. Während die Tradition in den Frauenklöstern bis zum heutigen Tage weiter gepflegt wurde, scheint sie in den Männerklöstern im 18. Jahrhundert erloschen zu sein.

Das Quellenmaterial über Sticker und Wirker der süddeutschen Abteien ist nicht sehr reich, jedoch erlaubt es kurze Einblicke in die klösterlichen Textilwerkstätten verschiedener Zeiten, die in ihrem vielschichtigen Aufgabenkreis einen wichtigen Faktor innerhalb des Klostergefüges darstellen.

Die Anfertigung der Stoffe für den täglichen Gebrauch findet in den Inventaren keine Erwähnung, da das einfache Weben zu den in jedem Kloster ausgeübten Arten des Handwerks gehörte. Hervorgehoben wurden nur Mönche als „**acupictores**“ oder „**tapetarii**“, die sich durch künstlerische Leistung auf dem Gebiet des Wirkens und Stickens auszeichneten.

Von der Menge ehemals in den Paramentenkammern befindlicher Textilien hat sich nur ein verschwindend kleiner Teil bis in unsere Zeit erhalten. Das empfindliche Material und der ständige Gebrauch bedingten eine im Gegensatz zu anderen Kunstwerken schnellere Zerstörung. Von den hier erwähnten Arbeiten aus Benediktinerklöstern sind nur die des 17. und 18. Jahrhunderts noch erhalten.

Aus dem deutschsprachigen Raum übermitteln uns die Annalen der Abtei St. Gallen eine der frühesten Nachrichten. Dort wurden während des 11. Jahrhunderts feine Webereien und Stickereien angefertigt¹. Die selige Wiborada stellte Bucheinbände aus kostbaren, mit Gold und Edelsteinen verzierten Wirkereien her².

Um 1100 scheint St. Emmeram in Regensburg eine Hochblüte auf diesem Gebiet erlebt zu haben. Es wurden Purpurstoffe gewebt, die mit dem Saft der Conchylie gefärbt waren. Ein Mönch Engilmar fertigte daraus Ornate an und verzierte diese mit Stickerei³.

Zwischen 1164 und 1200 treten „Meginwart de Weltinburch, tapiarius et duo fratruales eius, Gerwich et Connradius“ als Zeugen in einer Urkunde des Klosters Schäftlarn auf. In Weihestephan wird zwischen 1182 und 1197 ein „Aschwin tapingarius“ erwähnt⁴.

Im Kloster St. Ulrich und Afra zu Augsburg entstehen im 2. Viertel des 12. Jahrhunderts unter den Äbten Udalskalk und Heinrich von Maisach große Teppichfolgen und 4 Hungertücher. Den Aufzeichnungen Wilhelm Wittwers (1449–1512) verdanken wir die Kenntnis von diesem umfangreichen Zyklus und die Überlieferung der Tituli in leonischen Versen⁵. Auf den Behängen waren typologische Bilder in der Art der *Biblia pauperum* und allgemeine Gegenüberstellungen des Alten und Neuen Testaments zu sehen. In ihrer Ausführlichkeit scheinen die Teppiche die Fresken in St. Emmeram noch übertroffen zu haben. Sie bilden damit ein wichtiges Glied in der Kette der typologischen Darstellungen auf bayerischem Boden, in dessen Benediktinerklöstern die *Biblia Pauperum* nach H. Cornell entstanden ist⁶. Auf einem der Hungertücher hat sich der ausführende Künstler genannt.

„Udalscalus pannum Gerardusque ministrat
Cum Beretha frater pictoris acusque laborem.“⁷

Aus dem Text dürfen wir entnehmen, daß wenigstens dieses Tuch mit Stickereien verziert war.

Der verdienstvolle Abt Adalbert I. von Wessobrunn (1200–

1) MG SS II, 12.

2) Vita S. Wiboradae (Acta SS. Ord. S. Benedicti) pag. 46, Nr. 5.

3) Niedermayer A., Künstler und Kunstwerke der Stadt Regensburg, Landshut 1857, S. 22.

4) Günther S., Geschichte der literarischen Anstalten in Bayern Bd. 1, München 1810, S. 389.

5) Cornell H., *Biblia Pauperum*, Stockholm 1925, S. 136 und Bühler Nonnos, Die Schriftsteller und Schreiber des Benediktinerstiftes St. Ulrich u. Afra in Augsburg während des MA, Borna-Lpzg 1916, S. 26 f.

6) Cornell H., a. a. O. S. 150.

7) Endres J. A., Die Kirche der Heiligen Ulrich und Afra zu Augsburg Zeitschr. d. histor. Vereins für Schwaben und Neuburg, Nr. 22 (1895), S. 199 ff.) Bühler Nonnos, Die Schriftsteller und Schreiber des Benediktinerstiftes St. Ulrich und Afra in Augsburg während des MA, Borna-Lpzg 1916, S. 26 f.

1220) ließ für sein Münster von dem Conventualen Sibot Chennich de Hohemos zwei Wandbehänge mit Darstellungen der Apokalypse und Szenen aus dem Leben der Apostelfürsten Petrus und Paulus anfertigen, auf denen auch Abt Adalbert II und der Wirker Sibot im Bilde erschienen⁸. Stephan Leopolder, der 1502 Profeß ablegte und 1532 starb, sah die Teppiche noch in der Kirche. Er beschreibt sie in den Abtskatalogen und überliefert auch die beigefügten Schriftbänder⁹.

In dem Profeßbuch der Abtei Weingarten werden zwei Mönche erwähnt, die Ornate anfertigten, der Cellarius Wernher in den Jahren 1166 und 1170 und der Camerarius Friedrich, gestorben am 23. XII. 1306. Die Kunstfertigkeit des letzteren wird besonders hervorgehoben¹⁰.

Während der Folgezeit schweigen die Quellen über diesen Kunstzweig für nahezu drei Jahrhunderte. Dieses Ausbleiben der an sich schon spärlichen Angaben hat verschiedene Gründe. Schon während des 14. Jahrhunderts gewannen die weltlichen Handwerker immer mehr an Bedeutung und traten als Konkurrenten neben den klösterlichen Werkstätten auf. In der Folgezeit entstanden an vielen Orten Manufakturen, in denen sowohl Stoffe als auch Teppiche hergestellt wurden. In den Klosterbetrieben webte man vielfach nur noch Tuche und Leinen für den täglichen Bedarf. Eine Ausnahme bildet die Stickerei, die immer gepflegt und als besondere Zierde angesehen wurde. Hier kann das Fehlen der Nachrichten nur zufällig sein.

Im Stift Admont in der Steiermark bestand noch während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert eine blühende Stickwerkstatt unter der Leitung des Laienbruders Benno Hahn aus Kopenhagen, der 1656 dem Orden beitrug und 1720 in Admont starb¹¹. Hier sind wir zum ersten Male in der glücklichen Lage, noch im Kloster vorhandene Arbeiten mit einem Künstler in Zusammenhang bringen zu können. Die Schatzkammer des Stiftes verwahrt zahlreiche Paramente und Wandbehänge von außerordentlich hoher Qualität, die von Bruder Benno Hahn angefertigt wurden.

In Benediktbeuren ist ebenfalls der Sticker mehrerer Kaseln bekannt. In den Jahren 1715–1720 war dort der Bruder Chrysogerus Fischer, Sohn eines kurfürstlichen Hofstickers aus München tätig. Aus seiner nur kurzen Schaffenszeit haben sich wertvolle Arbeiten im Kloster erhalten¹².

In Tegernsee galt der Laienbruder Kolumban Papat aus Passau

8) Hager G., Die Bautätigkeit und Kunstpflege im Kloster Wessobrunn und die Wessobrunner Stuccatoren (Oberbayrisches Archiv f. vaterl. Gesch., 48, (1893/94) S. 223 f.)

9) Hager, a. a. O. S. 224.

10) Lindner P., Fünf Profeßbücher süddeutscher Benediktiner-Abteien, II. Weingarten. Kempten-München 1909, S. 22, Nr. 356; 17, Nr. 129.

11) Wichner J., Kloster Admont in der Steiermark und seine Beziehungen zur Kunst, Wien 1888, s. 193.

12) Lindner P., a. a. O. S. 85, Nr. 9.

als „egregius acupictor“¹³. Auch in Weihenstephan bei Freising übte ein Laienbruder Ulrich Sembler aus Augsburg diese Kunst aus¹⁴. Schon im 17. Jahrhundert scheinen sich keine Priestermonche mehr mit diesem Kunstzweig beschäftigt zu haben.

Mit dieser Nachricht schließen die erfaßbaren Quellen über die Ausübung dieses alten Kunstzweiges in dem hier abgesteckten Bereich. In der folgenden Zeit wandelt sich der Zeitgeschmack vollständig. Anstelle der schweren, mit reichem Gold verzierten Gewänder werden Ornate aus leichter Seide mit zartem, eingewebtem Blütenmuster bevorzugt. Der künstlerischen Aufgabe des Stickers war damit zunächst ein Ende gesetzt, das anscheinend für die Benediktiner-Männerklöster endgültig war.

13) Lindner Pirmin, *Familia s. Quirini II*, München 1897, S. 17.

14) Gentner H., *Geschichte des Benediktinerklosters Weihenstefan* (Deutinger Beiträge VI (1854), S. 222)

Der „Waltrih episcopus“ einer Freisinger Urkunde von 778

Von Notker Würmseer OSB, Schäftlarn

Von Meichelbecks *Historia Frisingensis* an hat die historische Forschung an der Identität des Passauer Bischofs Waldrich und jenes Waltrih episcopus festgehalten, der nach Cozrohs Freisinger Urkundenbuch f 53' ein „Oratorium Adalgarti et Odalgeri in loco Scaftilare“ weihet¹.

Erst die Untersuchung Dr. P. Sigisbert Mitterers vom Jahre 1929² hat an dieser Identifizierung zu rütteln gewagt. Ein Wagnis war dies insofern, als er damit Forschern wie dem Verfasser der *Historia Frisingensis*, Meichlbeck, den Kirchengeschichtlern Rettberg und Hauck und dem bayerischen Geschichtsschreiber Riezler widersprach. Seither wird die Identität der beide Waltriche fast ebenso einmütig abgelehnt wie sie früher behauptet wurde, und zwar auch von Fachleuten wie Heuwieser in seiner Geschichte des Bistums Passau und neuerdings von dem verdienten Herausgeber der Traditionen des Klosters Schäftlarn, A. Weißthanner³.

Zwei bisher m. W. nicht beachtete Besonderheiten der erwähnten Urkunde N. 88 geben Anlaß, die Frage nach der Identität der beiden Waltriche noch einmal zu stellen. Diese Besonderheiten sind enthalten in dem Satz der Urkunde Nr. 88: „De oratorio Adalgarti et Odalgeri in loco Scaftilare . . . constructo (=o aus =e) et tradito ipso altare cum dote sua per manum dedicatoris Uualtrih episcopi atque heredis directi Liutfridi presbiteri ad domum episcopalem vel ecclesiae Heredis episcopi, cui dioceses subiacere esse (per conjecturam: subiacens esse) dinoscitur . . .“

An diesem Text muß zunächst der Relativsatz auffallen, der in dieser Form sonst in den Freisinger Urkunden der Zeit nicht vorzukommen scheint: „cui dioceses subiacens esse dinoscitur“ = (der Bischof Heres), „dem notorisch (dinoscitur) die Diözese untersteht“.

-
- 1) Bitterauf Th., Die Traditionen des Hochstifts Freising, München 1905, Nr. 88, S. 108.
 - 2) Mitterer S., Die bischöflichen Eigenklöster in den vom hl. Bonifazius 739 gegründeten bayerischen Diözesen. München 1929.
 - 3) Weißthanner A., Die Traditionen des Klosters Schäftlarn. München 1953.

Diese auffällige Betonung der jurisdiktionellen Zuständigkeit des Diözesanbischofs bei einer Weihehandlung und Tradition an einem Ort, von dem alle Beteiligten und Interessierten doch wissen, daß er im Bereich der Diözese des Freisinger Bischofs Heres liegt, muß einen besonderen Grund haben. Dieser Grund kann wohl kaum in etwas anderem liegen als in der Absicht, mit dieser Betonung der diözesanbischöflichen Zuständigkeit eine Rechtsverwahrung zum Ausdruck zu bringen des Inhalts, daß diese Kirchweihe eigentlich dem Diözesanbischof zustehe und deshalb für den Weihenden Bischof Waltrih aus der Weihehandlung kein Rechtstitel auf das geweihte Oratorium oder dessen „dos“ entspringen könne und dürfe. Ist das richtig, so ergibt sich daraus ohne weiteres, daß es sich bei dem Weihenden Bischof Waltrih auf keinen Fall um einen „Weihbischof“ (oder um einen etwa ad hoc delegierten „Chorbischof“) der Freisinger Diözese handeln kann; denn gegen einen Weihbischof, der selber der Jurisdiktion seines Diözesanbischofs untersteht, wäre eine solche Rechtsverwahrung wohl sinnlos. Sinn hat sie nur, wenn dieser „dedicator Waltrih episcopus“ ein *diözesanfremder* Bischof ist.

Die zweite Besonderheit dieser Urkunde geht in die gleiche Richtung und verstärkt so die Folgerung aus der ersten Auffälligkeit. Es dreht sich um die Stelle: „*per manum . . . heredis directi* Liutfridi presbiteri“. Dieser Satzteil wurde bisher wohl von allen Interpreten falsch gedeutet, wenn man darin ausgedrückt fand, daß dieser Priester Liutfrid der „direkte Erbe“ des Adalgart und Odalger sei (und, weil er gemeinsam mit dem Bischof Waltrih in loco Scaftilare auftrete, „zur Familie der Stifter des Klosters Schäftlarn gehöre“). Aus den Freisinger Urkunden und den Schäftlarn Traditionen scheint sich jedenfalls kein Anhaltspunkt dafür zu ergeben, daß der Presbiter Liutfrid Verwandte oder Besitzungen in Schäftlarn oder in der nächsten Umgebung von Schäftlarn gehabt hätte. Es handelt sich um ein Mißverständnis und dieses Mißverständnis ist in der Schreibweise Bitteraufs und ebenso Meichelbecks (vielleicht auch schon Cozrohs) begründet, einer Schreibweise, die anzeigt, daß auch Bitterauf und Meichelbeck die Worte „*heredis directi*“ falsch interpretierten. Das Verb „*dirigere*“ und die Form „*directus*“ bedeuten in den Freisinger Urkunden der Zeit – wie etwa Nr. 400 und 427/Bitt. erkennen lassen – soviel wie „*mittere*“ und „*missus*“ und zwar im Sinne des Thes. *linguae latinae* V/1248 „*de missione eorum, qui cum mandato ire aliquo jubentur*“. In der Stelle „*. . . heredis directi . . .*“ ist also nicht von einem „*direkten Erben*“ die Rede, sondern von einem „*missus*“, einem beauftragten Gesandten und zwar einem „*directus sive missus*“ des Heres, des Bischofs Arbeo von Freising, der seinen Namen regelmäßig in den Urkunden als „*Heres*“ latinisiert. Das Wort „*heres*“ war also an dieser Stelle ebenso groß zu schreiben wie an den anderen zwei Stellen dieser gleichen Urkunde: das Wort ist Eigenname. Der Text ist demnach zu übersetzen: Das Oratorium wird in das Eigentum des Bischofssitzes und der Kirche des Bischofs Heres übertragen „*durch die Hand des Weihenden Bischofs Waltrih und des beauftragten*

Gesandten des Arbeo (Heres), des Priesters Liutfrid“. Die Verteilung der Rollen ist wohl die: die Eigentümer des Oratoriums, Adalgar und Odalger, übergeben dem Rechtsbrauch entsprechend die geweihte Kirche in die Hand des Weihenden Bischofs Waltrih und von diesem empfängt sie der Diözesanbischof Heres durch die Hand seines Beauftragten Gesandten, des Priesters Liutfrid. Die Sendung eines eigenen Stellvertreters zur Entgegennahme der Kirchenschenkung kann wohl kaum etwas anderes besagen als dies: Dieser Weihende Bischof Waltrih wird vom Diözesanbischof Arbeo in Bezug auf die Eigentumsübertragung nicht als Stellvertreter des Diözesanbischofs anerkannt und es wird daher verlangt, daß er sich sofort aller Rechte, die für ihn wirklich oder vermeintlich aus der Weihehandlung entspringen mögen, zu Gunsten der Diözese begibt, indem er das Oratorium noch an Ort und Stelle in die Hände des Stellvertreters des Diözesanbischofs weitertradiert. Auch das hat nur einen Sinn, wenn es sich bei diesem Weihenden Bischof Waltrih nicht um einen Weihbischof (oder Chorbischof) handelt, der jurisdiktionell dem Diözesanbischof untersteht, sondern um einen *d i ö z e s a n* fremden Bischof.

Wenn man dazu die Feststellung des Verfassers der Bayerischen Kirchengeschichte, P. R. Bauerreiß⁴, nimmt, daß „in den altbayerischen Diözesen nirgends vor 800 ein Chorbischof auftritt“, so wäre es wohl gegen jede historische Methode, in dem Waltrih episcopus der besagten Freisinger Urkunde einen diözesaneigenen Bischof nach Art der alten Chorbischöfe sehen zu wollen. Im übrigen würde der Nachweis eines Chorbischofs für Ort und Zeit, die hier in Betracht kommen, allein noch nicht genügen. Man müßte darüber hinaus noch klarstellen, daß solche Chorbischöfe nach den damaligen kirchenrechtlichen Anschauungen auch das entsprechende Weiherecht hatten oder wenigstens ad hoc erhalten konnten. In dieser Hinsicht wäre der betonte Hinweis in der Urkunde Nr. 143/Bitt. aus dem Jahre 791 sehr zu beachten, daß es der *D i ö z e s a n* bischof sei, „cui ordo sacerdotalis erat consecrandi ecclesias per parrochia sua“.

Legt man sich aufgrund dieser Sachlage nun die Frage vor, was für ein diözesanfremder Bischof Waltrih in der Urkunde denn wohl gemeint sein könne, so kann nach den Bischofslisten der Salzburger Kirchenprovinz die Antwort zunächst nur lauten: Wir kennen für diese Zeit keinen andern Bischof Waltrih als den *D i ö z e s a n* bischof von Passau, der dort von 774 bis 804 den Stuhl des hl. Valentin innehatte. Solange wir keinen andern kennen, der zu dieser Zeit und aus glaubwürdiger Nähe (oder in sonstiger Verbundenheit) mit der entsprechenden Weihengewalt und Jurisdiktion eine Kirchweihe vollziehen konnte, bleibt es deshalb bei dem Urteil der Historiker Rettberg, Hauck und Riezler, daß

4) Bauerreiß R., München-Altheim, Seite 116, (Monachium, Beiträge ... anlässlich der 800-Jahrfeier der Stadt München. München 1958).

Ders. Kirchengeschichte Bayerns I. Bd., 2. Aufl., St. Ottilien 1958, S. 66.

der Bischof von Passau das Oratorium Adalgarti et Odalgeri in loco Scaftilare am 18. Februar 778 geweiht hat. Auf die naheliegende Frage, wie denn dieser Bischof von Passau dazu komme, in der Diözese Freising und an diesem Ort Scaftilare eine Kirche zu weihen, kann und muß zunächst der einfache Hinweis auf die Freisinger Urkunde Nr. 477 des Jahres 822 genügen, in der berichtet wird, daß zwei Priester, die dem Bischof Sindbert unterstanden, „cum licentia Sindperti episcopi“ einen andern Bischof, den Bischof Atto, einluden, ihre Kirchen zu weihen. Als Grund dafür wird angegeben: „propter familiarem fraternitatem quam cum Attone fidele episcopo semper habuerunt“. Kirchweihe als Freundschaftsdienst eines nichtzuständigen Bischofs kam also vor und kann deshalb auch für die Kirchweihe in Nr. 88/Bitt. angenommen werden. Der Umstand, daß die nach Nr. 477/Bitt. geweihten 2 Kirchen anscheinend ohne weiteres in den Besitz des Weihenden Bischofs übergehen konnten, wirkt übrigens auf die deutliche Rechtsverwahrung gegenüber dem Weihenden Bischof Waltrih klärendes Licht.

Soweit scheint die Frage nach dem Bischof Waltrih in der Freisinger Urkunde Nr. 88/Bitt. auf einfache Weise beantwortet. Kompliziert wird die Frage nun aber dadurch, daß man dem Bischof Waltrih der Urkunde Nr. 88/Bitt. mit dem Waltrih episcopus in Verbindung bringt und bringen muß, der in den Traditionen des Klosters Schäftlarn vorkommt und zwar in den Urkunden Nr. 2, 3, 5, 6/Weißth. aus den Jahren 776 bis 779, also eben zur Zeit der Freisinger Urkunde Nr. 88/Bitt. Daß man den Waltrih dieser Nr. 88/Bitt. mit dem Waltrih der Schäftlarn Traditionen in Verbindung bringen muß, zeigt wohl unausweichlich die Überlegung: Wenn zwei Personen mit dem gleichen Namen und mit der gleichen kirchlichen Würde und zwar mit einer hohen und darum seltenen kirchlichen Würde zu gleicher Zeit am gleichen Ort in verschiedenen Urkunden bezeugt sind, so muß man methodisch solange annehmen, daß es sich um eine und dieselbe Person handelt, als nicht dokumentarische Belege das ungewöhnliche Zusammentreffen von 2 Doppelgängern beweisen. Der Schäftlarn Waltrih müßte also identisch sein mit dem Waltrih der Nr. 88/Bitt. und, wenn dieser als der Bischof Waltrih von Passau zu gelten hat, muß der Schäftlarn Waltrih auch mit dem Passauer Waltrih personengleich sein. Dieser Folgerung kann man nur auf dreierlei Weise auskommen: entweder dadurch, daß man nachweist, der Bischof Waltrih von Passau könne aus bestimmten Gründen nicht der Waltrih episcopus sein, den die Schäftlarn Traditionen als den Vorstand der Schäftlarn Dionysiuskirche ausweisen oder dadurch, daß man diesen Vorstand der Schäftlarn Dionysiuskirche mit positiven Gründen selbst als einen ebenso vom Passauer Bischof Waltrih verschiedenen wie vom Freisinger Bischof unabhängigen Bischof nachweist und zwar als einen Bischof, der befugt sein konnte, das Oratorium des Adalgart und Odalger „in loco Scaftilare“ zu weihen, oder schließlich durch den Nachweis, daß es den Schäftlarn Waltrih gar nicht gegeben hat, d. h. daß die betreffenden Schäftlarn Urkunden

gefälscht bzw. Name und Titel des Waltrih episcopus interpoliert sind.

Den Versuch nachzuweisen, daß der Bischof Waltrih von Passau aus bestimmten Gründen der Waltrih episcopus von Schäftlarn nicht sein könne, haben Mitterer und Bauerreiß gemacht. Mitterer⁵ setzt voraus, daß der Bischof Waltrih von Passau, wenn seine spätere Verbindung mit Schäftlarn glaubwürdig sein soll, personengleich sein müßte mit dem Priester Waltrih, der nach Nr. 1/W. die Dionysiuskirche in Schäftlarn gebaut und dem Bischof von Freising als Eigenkirche geschenkt hat. Mitterer meint, es sei kaum denkbar, daß Freising jemals seine Zustimmung dazu gegeben hätte, daß Waltrih nach seinem Ausscheiden aus der Heimatdiözese noch weiterhin eine Jurisdiktion über eine Freisinger Eigenkirche hätte ausüben dürfen. Zu dieser Argumentation sei verwiesen auf die Freisinger Urkunde Nr. 400/Bitt. des Jahres 818, in der der Bischof Andreas von Vicenza eine Schenkung an den Bischofsstuhl in Freising macht unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ihm die „potestas usu fruendi“ bleibe und ebenso das Recht, mit Zustimmung des Bischofs von Freising irgendjemand anderem den „usufructus“ zukommen zu lassen. Es besteht kein Grund zu der Vermutung, ein Bischof von Freising habe dem Bischof von Passau in Bezug auf die Dionysiuskirche, die dieser vor seiner Berufung nach Passau in der Diözese Freising als Beneficium innehatte, das versagt, was dem Bischof von Vicenza später gewährt wurde.

Bischof Waltrih konnte also nach seiner Berufung nach Passau recht wohl noch sein Beneficium an der Dionysiuskirche in Schäftlarn innehaben, es verwalten und vermehren und schließlich auch mit Zustimmung des Freisinger Bischofs an jemand anderen übertragen.

Der weitere Einwand Mitterers, daß man auch für den Nachfolger Waltrih, den Schäftlarn abbas seu episcopus Petto, eine Diözese finden müsse, wenn man in dem Schäftlarn Waltrih episcopus nur einen Diözesanbischof, den Diözesanbischof Waltrih von Passau, sehen wolle, besticht, weil man von einem gleichzeitigen Diözesanbischof Petto in Bayern urkundlich nichts weiß; doch scheint er in allzu großem Vertrauen auf die Glaubwürdigkeit der Schäftlarn Urkunden die durchaus probable Möglichkeit einer Interpolation des Titels episcopus gänzlich außer acht gelassen zu haben.

Von einer anderen Seite her versucht Bauerreiß⁶ die Identifizierung des Passauer mit dem Schäftlarn Waltrih als unmöglich darzutun. Er weist darauf hin, daß die Todesdaten des Passauer Bischofs und des Schäftlarn Waltrih nicht übereinstimmen. Der Einwand dürfte nicht durchschlagend sein. Wohl steht im Schäftlarn Necrologium ad XVII Kal. Jan. (16. Dezember) ein Waltricus monachus verzeichnet, an einem Tag, der mit dem glaubwürdig überlieferten Todestag des Passauer Bischofs Waltrih nicht übereinstimmt. Aber dieser Schäftlarn Eintrag wird erst durch einen Nachtrag aus den Jahren 1411/12 auf den „primus fundator“

5) Mitterer a. a. O., Seite 92.

6) Bauerreiß a. a. O., Seite 116.

der Schäftlarnner Dionysiuskirche bezogen. Dieser Nachtrag dürfte um so weniger von Gewicht sein, als der Schäftlarnner Waltrih doch wohl — wenn die Schäftlarnner Waltrih-Urkunden echt sind — als Waltricus episcopus gestorben und verzeichnet sein müßte, nicht als Waltricus monachus. Dazu kommt folgendes: Zum IV. id. Mart. ist im Schäftlarnner Necrolog auch ein „Petto presbiter“ eingetragen. Will man den Waltrih monachus nicht auf die prämonstratensische Zeit beziehen, sondern auf die Frühzeit von Schäftlarn, so wird man das auch für den Petto-Eintrag tun müssen und umgekehrt. Da nun aber der Petto-Eintrag sich auf einen „presbyter nomine Betto“ der Schäftlarnner Urkunde Nr. 36/Weißth., also der prämonstratensischen Zeit, recht wohl beziehen kann, besteht kein Grund, eine gleiche Möglichkeit für den Eintrag „Waltrih monachus“ zu leugnen.

Nach all dem müßte es trotz der vorgebrachten Einwände bei der Feststellung sein Bewenden haben, daß der Passauer Bischof Waltrih mit dem Schäftlarnner Waltrih episcopus durchaus identisch sein kann, wenn nicht aus den Freisinger Urkunden dieser Zeit selbst ein so ernster Einwand zu entnehmen wäre, daß man sich wundern muß, wie er übersehen werden konnte. Wenn nämlich der Bischof von Passau und der Schäftlarnner Waltrih für identisch zu halten sind, dann muß (auch ohne Nr. 1/W.) wohl geschlossen werden, daß der Passauer Waltrih vor seiner Berufung nach Passau im Jahre 774 (vor dem 14. 8.) Presbiter in der Diözese Freising war und daß er als Presbiter wohl die Dionysiuskirche zu Schäftlarn als Kirchenvorstand innehatte. Da die Bischofswürde eine Bevorzugung darstellt, darf angenommen werden, daß sich diese Bevorzugung irgendwie schon vor dem 14. 8. 774 in der Zeit des Freisinger Priestertums Waltrihs zeigte. Dann aber müßte dieser bevorzugte Presbiter Waltrih nach der Berufung auf den Bischofsstuhl zu Passau im Jahre 774 (vor dem 14. 8.) konsequent aus den Urkunden der Freisinger Diözese verschwinden. Durchmustert man die Freisinger Urkunden daraufhin, so ergibt sich, daß tatsächlich ein Presbiter Waltrih vor 774 gar nicht selten und zwar stets an hervorragender Stelle als Zeuge in den Freisinger Urkunden auftritt (allerdings niemals in Beziehung zu der Dionysiuskirche in Schäftlarn, was immerhin einigermaßen auffällt). Aber — und das ist entscheidend — ein Presbiter Waltrih kommt auch nach 774 noch öfter in den Freisinger Urkunden vor, sodaß es zunächst scheint, als ob der Bischof Waltrih von Passau unmöglich identisch sein könnte mit dem Presbiter Waltrih der Diözese Freising. Nun aber wissen wir aus den Freisinger Urkunden, daß darin auch Doppelgänger erscheinen. Man muß also auch in diesem Fall prüfen, ob der Waltrih presbiter, der in den Freisinger Urkunden nach dem Jahre 774 erscheint, nicht etwa ein Doppelgänger, sondern wirklich die gleiche Person ist wie der Waltrih Presbiter vor 774. Dafür gibt es ein einigermaßen zuverlässiges Kennzeichen: Der Waltrih Presbiter vor 774 scheint aufgrund seiner Persönlichkeit oder seiner Herkunft oder seiner klerikalen Stellung oder auch nach dem Weihealter besonders bevorzugt

gewesen zu sein; denn er rangiert in den Zeugenreihen (nachdem er von seiner Priesterweihe im Jahre 760 an für volle 10 Jahre aus den Urkunden verschwindet) im Jahre 770, 772 und am 30. März 774 in den Urkunden an vorderster Stelle. N a c h 774 (14. 8.) im Jahre 776 tritt ein Waltrih presbiter als Schenker von Wald und Landbesitz in Hohinperc auf, das (entgegen der Angabe Bitteraufs) mit Rücksicht auf die Urkunde Nr. 505/Bitt., wo Hohinperc mit Straßlach genannt wird, und mit Rücksicht auf Nr. 146/Bitt., wo Waltrih presbiter als Zeuge bei einer Schenkung des Waltrih in Huppenberg bei Königsdorf erscheint, nur mit Hechenberg bei Tölz identifiziert werden kann. Da Waltrih hier nicht als Zeuge vorkommt sondern als Schenker, ist in dieser Urkunde von 776 eine etwaige Vorzugsstellung nicht zu ersehen. Sie scheidet deshalb als Beweismittel aus. In Nr. 146/Bitt. ist er der einzige Priesterzeuge, weshalb auch aus dieser Urkunde für die Stellung Waltrih in der Zeugenreihe nichts zu entnehmen ist. Dagegen erscheint er in Nr. 83/Bitt. vom Jahre 776/83 und in Nr. 137/Bitt. vom Jahre 790/807 jeweils als l e t z t e r unter den Priesterzeugen und in der letzten Urkunde, die seinen Namen enthält (Nr. 255/Bitt. aus dem Jahre 807), steht er unter zwölf Priesterzeugen an vorletzter Stelle. Der Presbiter Waltrih hat also in den Urkunden n a c h 774 gegenüber den Urkunden v o r 774 eine auffällig verschiedene Stellung in den Zeugenreihen. Daraus darf wohl geschlossen werden, daß es sich in den Urkunden v o r 774 und n a c h 774 d. h. vor und nach dem Regierungsantritt des Bischofs Waltrih von Passau in den Freisinger Urkunden nicht um den gleichen Waltrih Presbiter handelt. Insoweit bestünde also doch recht wohl die Möglichkeit, daß der Bischof Waltrih von Passau v o r 774 als Presbiter Waltrih die Dionysiuskirche in Schäftlarn innehatte, von da weg im Jahr 774 nach Passau berufen wurde, aber auch nach 774 als Bischof von Passau aus besonderen Gründen seine Dionysiuskirche in Schäftlarn noch als Benefizium behalten und betreuen wollte. So wäre es auch verständlich, daß er sich von seinem früheren Diözesanbischof Arbeo die Erlaubnis geben ließ, das Oratorium des Adalgart und Odalger im Ortsbereich seiner Dionysiuskirche im Jahre 778 zu weihen. Auffällig allerdings bleibt immerhin, daß in den Freisinger Urkunden auch nicht eine Andeutung zu finden ist, daß der Presbiter Waltrih vor 774 etwas mit der Dionysiuskirche in Schäftlarn zu tun hatte, ja nicht einmal eine Andeutung, daß es überhaupt vor 782 (Nr. 106/Bitt.) eine Dionysiuskirche in Schäftlarn gab. Wir wissen davon für die Zeit vor 782 n u r aus den S c h ä f t l a r n e r Urkunden. Gegen die These, daß es in den Freisinger Urkunden v o r und n a c h 774 zwei verschiedene Waltrih gibt und demnach der Presbiter Waltrih v o r 774 recht gut identisch sein kann mit dem Bischof Waltrih von Passau, scheint nun aber noch ein letzter entscheidender Einwand zu bestehen: Es gibt neben den bereits besprochenen Urkunden mit Waltrih als Zeugen noch die Urkunde Nr. 87, die Bitterauf in die Jahre 777 bis 783 datiert. Sie betrifft eine Schenkung in Holzhausen (entweder Holzhausen am See oder auch Holzhausen bei

Großdingharting). In dieser Freisinger Urkunde kommt der Waltrih Presbiter wieder an der gewohnten ersten Stelle der Zeugenreihe vor. Wenn die Urkunde wirklich nicht vor 777 datiert werden kann, genauer: nicht vor dem 14. 8. 774, dann kann keine Rede mehr sein davon, daß der bevorzugte Waltrih vor 774 in den Freisinger Urkunden nach 774 nicht mehr erscheint, und dieser Waltrih kann deshalb auch nicht mit dem Bischof Waltrih identisch sein, der ab 774 in Passau regiert. Wie steht es mit der Datierung dieser Urkunde Nr. 87/Bitt.? Daß die Datierung unsicher ist, zeigt schon der Umstand, daß Bitterauf sie auf die Jahre 777 bis 783 ausdehnen zu müssen glaubt. Der Grund hiefür ist der, daß der zweite Zeuge in dieser Urkunde, Ellanod presbiter, in einer Urkunde des Jahres 776 (Nr. 77/Bitt.) nicht als Priester erscheint. Dieser Grund dürfte jedoch die Datierung Bitteraufs nicht rechtfertigen. Es ist nämlich anzunehmen, daß in der Urkunde Nr. 77/Bitt. die Würdebezeichnung „presbiter“ absichtlich ausgelassen wurde, da es sich um die Erbschaftsangelegenheit zweier Brüder handelt. Wäre die Bezeichnung presbiter nämlich etwa deswegen ausgelassen, weil Ellanod 776 noch nicht Priester war, so müßte wenigstens die Bezeichnung „diaconus“ dastehen, was Ellanod 776 gewiß sein mußte, wenn er 777 Priester wurde. Daß auch diese Würdebezeichnung fehlt, ist also wohl ein sicheres Zeichen, daß (mit Rücksicht auf die gleiche Erberwartung der beiden Brüder) jede Würdebezeichnung bewußt vermieden wurde. In dem ähnlichen Fall der Urkunde Nr. 228/Bitt. ist (wie sich aus der folgenden Urkunde Nr. 229/Bitt. klar ergibt) bei einer Traditio von 2 Brüdern ebenfalls bei dem einen die Würdebezeichnung des diaconus ausgelassen. Zu diesen Überlegungen kommt die Beobachtung, daß der Ellanod presbiter in Nr. 87/Bitt. als Zeuge zwischen Waltrih presb. als dem ersten und Friduperht presbiter als dem dritten Zeugen steht. Das wird bedeuten, daß Ellanod hinsichtlich des Weihealters zwischen Waltrih und Friduperht steht. Waltrih taucht in den Freisinger Urkunden 757 als „diaconus“ auf, Friduperht im Jahre 760 als „clericus“. Sonach wird Ellanod noch vor 760 Kleriker geworden sein. Er kann also — auch bei Berücksichtigung der langen Weiheinterstitien, die damals nach den Urkunden üblich waren — doch wohl schon etwa 773 Priester gewesen sein, sodaß auch die Urkunde Nr. 87/Bitt. etwa zwischen 772 und 774 datiert werden kann. Damit ist der Priester Waltrih in den Freisinger Urkunden nach 774 nirgends mehr an der hervorragenden Stelle in den Zeugenreihen beurkundet wie vor 774 und es besteht keinerlei Grund mehr, an der Möglichkeit der Identität des bevorzugten Freisinger presbiter's Waltrih mit dem Bischof Waltrih von Passau und damit an der Möglichkeit der Identität dieses Passauer Bischofs Waltrih mit dem Waltrih episcopus der Schäftlarnner Urkunden zu zweifeln.

Mit dieser Möglichkeit ist allerdings die Tatsache der Identität mit dem Schäftlarnner Waltrih episcopus durchaus nicht bewiesen. Diese ergibt sich erst als Schlußfolgerung aus dem oben angeführten Satz: „Wenn zwei Personen mit dem gleichen Namen und mit der gleichen

kirchlichen Würde und zwar mit einer hohen und darum seltenen Würde zu gleicher Zeit am gleichen Ort in verschiedenen Urkunden bezeugt sind, so muß man annehmen, daß es sich um ein und dieselbe Person handelt.“ Da ein episcopus Waltrih in dieser Weise sowohl in den Schäftlarnern Urkunden wie in der Freisinger Urkunde Nr. 88/Bitt. für den gleichen Ort Schäftlarn und zu gleicher Zeit bezeugt ist, muß also der Schäftlarnere Waltrih episcopus personengleich sein mit dem Passauer Bischof Waltrih, falls der Waltrih episcopus der Freisinger Urkunde Nr. 88/Bitt. wirklich n u r mit dem Passauer Bischof Waltrih identifiziert werden kann. Da wir zunächst keinen anderen Bischof Waltrih kennen, der in der Diözese Freising „diözesanfremd“ wäre, wie es die Interpretation der Urkunde Nr. 88/Bitt. erfordert, scheint der Schluß auf die Identität der beiden Waltrih von Passau und Schäftlarn perfekt.

Diesem Schluß kann man jedoch — wie oben gesagt wurde — noch auf zweierlei Weise auskommen: zunächst dadurch, daß man mit positiven Gründen nachweist, daß der Schäftlarnere Bischof Waltrih i n S c h ä f t l a r n s e l b s t und allein aufgrund seiner Stellung in Schäftlarn ein von der Freisinger Diözese unabhängiger Bischof sein konnte und als solcher auch die Weihegewalt besaß, (mit Zustimmung des Diözesanbischofs) das Oratorium des Adalgart und Odalger im Jahre 778 zu weihen. Diesen Nachweis hat Bauerreiß⁷ versucht, indem er an das Institut der A b t b i s c h ö f e erinnert, das „in den irisch beeinflussten Pirminsklöstern im Elsaß“ bestand. Er glaubt „die Sonderheit (der Abtbischöfe in Schäftlarn), wie sie (sonst) bei keinem anderen altbayerischen Kloster begegnet“, durch folgende Gedankenverbindung glaubhaft machen zu können: Die Schäftlarnere Urkunden reden von einem Abtbischof („episcopus seu abbas“) Petto; dieser Abtbischof Petto schenkt nach der Schäftlarnere Urkunde Nr. 21 Weißth. seinen Erbbesitz in Haching-Petting nach Schäftlarn; er gehört deshalb zu dem bayerischen Hochadelsgeschlecht der Hachingen; neuere Forschungen weisen die Herkunft der bayerischen Hochadelsgeschlechter nach Burgund; also hat auch der Hachinge Petto in Burgund d. h. im Elsaß seine Urheimat. Was von dem Abtbischof Petto gilt, das muß ebenso von dem Vorgänger dieses Petto, dem Abtbischof Waltrih von Schäftlarn gelten; also konnte das Schäftlarnere Sonderinstitut der Abtbischöfe aus Burgund bzw. aus dem Elsaß, wo es bei den Pirminsklöstern üblich war, stammen.

Dieser Gedankengang ist zweifellos beachtenswert. Er würde die Frage nach dem Schäftlarnere Bischof Waltrih so lösen, daß man dazu auf den Passauer Waltrih nicht zurückgreifen braucht, also (wenn auch auf anderer Grundlage) im Sinne Mitterers und Heuwiesers und Weißthanners. Der Gedankengang hat nur den Mangel, daß in den Schäftlarnere Waltrih-Urkunden dafür kein konkreter Anhaltspunkt zu finden ist. Im Gegenteil: die Tatsache, daß (zwar Petto, aber) nirgends Waltrih als „episcopus

7) Bauerreiß a. a. O., S. 115.

e t a b b a s " bezeichnet wird, scheint ein sehr konkreter Einwand gegen einen „A b t bischof“ zu sein.

Es gibt jedoch noch eine andere Möglichkeit, die Möglichkeit nämlich, daß es sich bei dieser „Sonderheit, wie sie bei keinem anderen altbayerischen Kloster begegnet“, nicht um Abtbischöfe, sondern um Klosterbischöfe handelt. Diese Möglichkeit läßt sich mit konkreteren Hinweisen stützen:

Es gab nachweisbar um diese Zeit den exemten Klosterbischof des Abtes Fulrad von St. Denis bei Paris, der als besonderer Vertrauensmann Pippins, des Vaters Karls des Großen, das Hauskloster der fränkischen Dynastie von 750 bis 784 regierte. Über den exemten Klosterbischof des Abtes Fulrad und seine Befugnisse existieren 3 päpstliche Urkunden⁸.

In der Urkunde *Cum summae* vom 1. 7. 786 bestimmt Papst Hadrian I., daß es erlaubt sein soll, in dem Kloster St. Denis einen Bischof zu besitzen, wie das von alten Zeiten bis jetzt der Fall gewesen sei.

In der Urkunde *Quoniam semper* vom 26. 5. 757 des Papstes Stephan II. wird genehmigt, daß Abt Fulrad und seine Nachfolger im Frankenreiche nach Belieben Klöster und Kirchen gründen dürfen und daß es jedem Bischof irgendeiner Kirche und jedem Priester verboten sei, in Fulrads Eigenklöstern irgendwelche Machtbefugnis (ditio) zu besitzen.

Nach einer dritten Urkunde aus den Jahren 774–784 sollen die in der Diözese Como dem Kloster St. Denis geschenkten Kirchen auf Bitten des Abtes Fulrad „sub nullius jure vel Dioeceseos“ sein, „nisi ab abbate ipsius venerabilis monasterii sancti Dionisii vel ab eius monachis quispiam (episcopus) fuerit invitatus“.

Aufgrund dieser Urkunden kann man zunächst wenigstens mit der Möglichkeit rechnen, daß die Dionysiuskirche in Schäftlarn und das „monasterium Sceftilari“ (das mindestens im Jahre 782, also 2 Jahre vor dem Tod des Abtes Fulrad in der Freisinger Urkunde Nr. 106/Bitt. genügend sicher bezeugt erscheint) eine Fulradische Eigenkirche und ein Fulradisches Eigenkloster war. Es muß allerdings sofort bemerkt werden, daß diese Möglichkeit nur besteht, wenn die sogenannte Gründungsurkunde der Schäftlarnener Traditionen Nr. 1/Weißth. als unecht betrachtet wird. Diese Urkunde weiß nämlich nichts von einer Fulradischen Eigenkirche und noch weniger von einem Fulradischen Eigenkloster (von einem Kloster ist darin ebenso wenig die Rede wie in allen anderen Waltrich-Urkunden), sondern bestimmt die Dionysiuskirche in Schäftlarn als eine Eigenkirche des Bischofs von Freising, der sie sich schwerlich hätte nachträglich von dem Abt Fulrad abnehmen lassen. Die Annahme, daß die Schäftlarnener Kirche zu St. Denis gehörte, hat also zur Voraussetzung, daß die Unehtheit dieser sogenannten Gründungs-

8) F r a n k H., Die Klosterbischöfe des Frankenreiches. Münster 1932, S. 45ff.

urkunde⁹ wahrscheinlich gemacht wird, während andererseits die Echtheit der Waltrich-Urkunden Nr. 2, 3, 5, 6 / Weißth. festzuhalten wäre. Darüber hinaus aber müßte freilich die Abhängigkeit Schäftlarns von St. Denis auch dadurch glaubhaft gemacht werden, daß eine Anzahl von Tatsachen aufgezeigt wird, die zusammen als konvergierende Hinweise stark genug erscheinen, um das für Bayern ebenso (wie das Institut der Abt bischöfe) „völlig singuläre Institut“ der K l o s t e r b i s c h ö f e für diesen einen Fall glaubwürdig zu machen:

- a) Das Kloster Schäftlarn hat als Kirchenpatron den hl. Dionysius und zwar (wie sich aus der Freisinger Urkunde Nr. 388/Bitt. ergibt) den Dionysius von Paris, nicht einen andern. Es hat nach der gleichen Urkunde Nr. 388/Bitt. sogar Dionysiusreliquien. Dieses Dionysiuskloster besteht nach der Freisinger Urkunde Nr. 106/Bitt fast sicher schon im Jahre 782 am gleichen Ort. Seine Existenz kann demnach mit Grund auch für das Jahr 778, dem Jahr der Urkunde Nr. 88/Bitt. vermutet werden. Es kann sich also sowohl nach der Zeit wie nach dem Kirchenpatron um eines der Eigenklöster Fulrads (756–784) handeln, die nach dem Privileg der päpstlichen Urkunde *Quoniam semper* vom 26. Mai 777 von St. Denis aus überall im Frankenreich gegründet werden durften.
- b) Nach einer Pariser Handschrift des 11. Jahrhunderts, in der die „*Nomina propriorum episcoporum monasterii sancti Dionisii*“ listenmäßig aufgeführt sind, gab es unter den Eigenbischöfen des Klosters St. Denis zweimal einen „*Baldricus episcopus*“ d. h. einen Waltrih episcopus, wie er namensgleich auch in den Schäftlarn Urkunden Nr. 2, 3, 5, 6 vorkommt. Demnach bestünde die Möglichkeit, daß der Bischof Waltrih der Schäftlarn Urkunden ein Klosterbischof Waltrih von St. Denis ist, zumal dieser Schäftlarn Waltrih immer nur „*Waltrih episcopus*“, nicht aber „*abbas*“ genannt wird. Dieses Fehlen der Bezeichnung „*abbas*“ könnte darauf hinweisen, daß dieser (Baldricus) Waltrih episcopus eben nur abhängiger Klosterbischof war, während als regierender Abt kein anderer als der Abt von St. Denis, der berühmte Fulrad, zu gelten hatte. Daß dieser Waltrih episcopus in der Schäftlarn Urkunde Nr. 2 als „*religiosus vir*“ bezeichnet wird, könnte man als Bestätigung dafür auffassen, daß es sich bei ihm um ein klösterliches Amt handelt.
- c) Die *Necrologia Germaniae* II/12 führen auffallenderweise unter dem „*Ordo episcoporum vivorum*“ auch „*Folrad abb. et c. ipsius*“ an. Daraus ist wohl zu entnehmen, daß der Abt von St. Denis in der damaligen Zeit auch für die bayerischen Kirchenprovinz jurisdiktionell zuständig war, also in der Salzburger Kirchenprovinz wenigstens eine Eigenkirche hatte. Daß er, obwohl „*abbas*“ genannt, unter dem „*Ordo*

9) Die Echtheit dieser „Gründungsurkunde“ (Weißbl. Nr. 1) wurde wiederholt bezweifelt und es lassen sich noch mehr und stärkere Gründe gegen die Echtheit anführen, als bisher vorgebracht wurden.

episcoporum“ eingereiht ist, dürfte ein Hinweis darauf sein, daß er eben aufgrund des Privilegs, einen Klosterbischof unter sich zu haben, in der Rangliste der Bischöfe steht.

- d) Schließlich kann die Bezeichnung „sacrosanctum“ in der Urkunde Nr. 107/Bitt. für das „monasterium St. Dionysii“ in Schäftlarn vielleicht auch darauf hindeuten, daß dieses Kloster im Sinne einer Fulradischen Exemption „unverletzlich“ sein sollte. Der Ausdruck „sacrosanctum monasterium“ ist ja nach dem Urteil von Fachleuten für die Freisinger Urkunden ganz singulär und entspricht nachweislich völlig fränkischen Urkunden (Weißthanner a. a. O. S. 13).
- e) Ein solcher Zusammenhang gäbe auch die einzige Möglichkeit, die Bezeichnung des Nachfolgers des Bischofs Waltrih in Schäftlarn des Abtes Petto als „episcopus seu abbas“ einigermaßen verständlich zu finden. Es könnte damit gesagt sein wollen, daß dieser abbas Petto, nachdem Fulrad von St. Denis im Jahre 784 gestorben war, sich als legitimer Erbe Fulrads in dem Dionysiuskloster Schäftlarn fühlte und die Fulradische Exemption im Titel „episcopus“ festzuhalten suchte, ein Titel, der in diesem Fall vielleicht ebensowenig eine bischöfliche Weihe beinhalten sollte, wie es die Einreihung des Abtes Fulrad unter den „Ordo episcoporum“ in den Necrologia Germ. II/12 bedeuten konnte.

Wer diese Hinweise überschaut, wird einigermaßen überrascht sein, wie sie alle auf den einen Punkt hin zu konvergieren scheinen: Fulradisches Eigenkloster und Waltrih als Fulradischer Klosterbischof. Man wird aber vorsichtig sein und die einzelnen Punkte unter die Lupe nehmen. Tut man das, so kommt man zu dem Ergebnis:

- a) Das Dionysiuspatrozinium besagt nichts für Abhängigkeit von St. Denis; denn Kloster Schlehdorf, dessen Zusammenhang mit Freising von Anfang an urkundlich feststeht, hat mindestens von 772 (Nr. 45b/Bitt.) an ebenfalls den hl. Dionysius als Patron.
- b) Bezüglich der Klosterbischofsliste von St. Denis in der Pariser Handschrift Nouv. acqu. lat. 326 aus dem 11. Jahrhundert kann nach H. Frank, Die Klosterbischofe des Frankenreiches S. 53, „wohl kein Zweifel sein, daß (sie) eine Fälschung des 11. Jahrhunderts ist“. Damit wird die zunächst auffällige Tatsache, daß diese Liste in dem Namen Baldricus den Namen des Schäftlarners Waltrih episcopus enthält, bedeutungslos.
- c) Der Ausdruck „sacrosanctum monasterium“, dessen fränkische Herkunft ebenfalls auffällig bleibt, wird im Herkunftsland auch im Sinne von „venerabile“, also von „ehrwürdig“ gebraucht.
- d) Wenn der Abt Fulrad in das Salzburger Verzeichnis der „episcopi vivi“ eingegliedert ist und ihm damit Jurisdiktion im Bereich des Salzburger Erzbistums zugesprochen wird, so kann sich das wohl auch auf die Eigenkirchen Fulrads im Bistum Como beziehen, da die kirchlichen Grenzziehungen zu dieser Zeit kaum eindeutig festzustellen sind.

- e) Wenn Waltrih in den Schäftlerner Urkunden Nr. 2, 3, 5, 6 nur als Bischof, nicht als Abt bezeichnet wird, so kann das auch daran liegen, daß zu dieser Zeit (776 bis 779) nur die dem Passauer Bischof als Beneficium gehörige Dionysiuskirche, aber noch nicht das Kloster bestand, oder daß es sich überhaupt nicht um ein Kloster wie Schlehendorf oder Schliersee, sondern um eine Gemeinschaft im Sinne Chrodegangs von Metz handelte, oder schließlich, daß sich nach der Auffassung der Zeit der Titel Abt nicht mit der Würde des nunmehrigen Diözesanbischofs Waltrih von Passau vertrug.
- f) Wenn schließlich der Nachfolger Waltrih's, Petto, in den Schäftlerner Urkunden den Titel episcopus et abbas führt, so kann für den Titel episcopus auch an eine Interpolation aufgrund der Schäftlerner Waltrih-Urkunden Nr. 2, 3, 5, 6 durch den Schreiber der Schäftlerner Traditionen aus dem 12. Jahrhundert gedacht werden.

Alles in allem: es läßt sich mit dem gegebenen Urkundenmaterial historisch wohl nicht genügend wahrscheinlich machen, daß es sich bei dem „singulären Institut der (Abt-)Bischöfe“ im Kloster Schäftlarn um Fulradische Klosterbischöfe handelt.

Ist aber nun auch diese letzte Möglichkeit, in den Schäftlerner „episcopi“ irgendwie „exemte Bischöfe“ zu sehen, historisch nicht glaubhaft zu machen, so bleibt zunächst nur mehr die Annahme, daß es sich bei dem Waltrih der Schäftlerner Traditionen eben doch um keinen andern als jenen Passauer Bischof Waltrih handelt, der nach der Schäftlerner Gründungsurkunde (Nr. 1/Weiße) vorher als presbyter Waltrih die Schäftlerner Dionysiuskirche innehatte. Dabei wird man allerdings die Annahme in Kauf nehmen müssen, daß der Bischofstitel zu Petto abbas auf jeden Fall interpoliert ist. Denn für den Bischofstitel Pettos läßt sich (außerhalb der Schäftlerner Urkunde) kein dokumentarischer Beleg (etwa für einen Freisinger Chorbischof) und, ohne die Hypothese von einem elsässischen Abtbischof oder Fulradischen Klosterbischof, auch kein sachlicher Grund mehr finden.

Da man nun aber doch einmal ohne die Annahme einer Fälschung durch Interpolation in den Schäftlerner Traditionen der Frühzeit nicht auszukommen scheint, wird man folgerichtig zu der Frage gedrängt, ob denn nicht überhaupt die Schäftlerner Waltrih-Urkunden und Petto-Urkunden oder vielleicht sogar alle Urkunden der Schäftlerner Frühzeit, soweit sie in den Traditionen des Klosters Schäftlarn allein überliefert sind, gefälscht oder wenigstens in Bezug auf die Namen oder den Titel Waltrih episcopus und Petto episcopus interpoliert sind. Die Äußerung Baumanns (in SBM 1912/II, 5), daß die älteren Schäftlerner Urkunden nur den gleichaltrigen Freisinger Urkunden nachgebildet seien und deshalb für eine diplomatische Untersuchung wenig Wert besäßen, legt diesen Gedanken nahe. Wieweit eine solche radikale Anschauung berechtigt ist, soll hier nicht mehr untersucht werden. Klar ist ja ohnedies: Wenn der Waltrih episcopus der Schäftlerner Traditionen etwa aus der Freisinger Urkunde Nr. 88/Bitt. und der Petto episcopus

copus (nicht der Petto abbas) etwa in Konsequenz des Waltrih episcopus interpoliert sein sollten, bleibt für die Frage nach dem Waltrih episcopus der Freisinger Urkunde Nr. 88/Bitt. selbstverständlich nur mehr die eine Möglichkeit, daß es sich darin um den Diözesanbischof Waltrih von Passau handelt. Mit dem Nachweis der Interpolation der Schäftlarnner Urkunde bezüglich des Waltrih episcopus (und Petto episcopus) fiel ja jede Beziehung zwischen dem Waltrih episcopus der Freisinger Urkunde Nr. 88/Bitt. und den Schäftlarnner Waltrih/Urkunden überhaupt weg und damit auch die ganze Problematik, ob der Schäftlarnner Waltrih episcopus und damit auch der Waltrih episcopus der Freisinger Urkunden Nr. 88/Bitt. ein Freisinger Chorbischof oder ein elsässischer Abtbischof oder ein Fulradischer Klosterbischof sei. Die Feststellung der Interpolation (oder Totalfälschung) würde also erst recht zu dem gleichen Ergebnis führen wie die übrigen Untersuchungen dieser Arbeit; daß nämlich der Waltrih episcopus der Freisinger Urkunde Nr. 88/Bitt. (um den es zunächst in unserer Abhandlung ging) weder ein Freisinger Chorbischof, noch ein elsässischer Abtbischof, noch ein Fulradischer Klosterbischof sein dürfte, sondern daß es wohl bei dem Urteil Meichelbecks, Rettbergs, Hauks und Riezlers sein Bewenden haben müsse, es sei der Bischof Waltrich von Passau.

Literarische Umschau

Schneyer J. B., Beobachtungen zu lateinischen Sermonehandschriften der Staatsbibliothek München (Bayer. Akademie d. W., Phil.-hist. Klasse, Jahrgang 1958, Heft 8), München 1958, 146 S.

Eine wahrhaft dankenswerte wenn auch nur kurze Zusammenstellung von Sermoneshandschriften des 13. Jahrhundert aus dem reichen Bestand der bayerischen Staatsbibliothek bei dem bekannten Stand des gedruckten Handschriftenkatalog doppelt willkommen und nicht weniger ein achtenswerter Beitrag zu einer noch nicht geschriebenen und wohl auch noch nicht reifen Geschichte der deutschen Frömmigkeit. Lange genug ist die ma. Predigtliteratur unbeachtet geblieben. Im einzelnen: Wer den Heilsbronner Abt Konrad von Brundelsheim noch als den vielbenützten rätselhaften „Soccus“ betrachtet, hat die Pflicht nachzuweisen wie der Cisterzienser Johannes von Marienrode in einen Zweig der Überlieferung als „Soccus“ erscheint. Die dürftige Besprechung im Bull. ThAnc.-Méd. VII (1954) Nr. 713 übersieht, daß die ältesten Textzeugen auch jene aus Heilsbronn selbst, 9 an der Zahl aus der Zeit von 1366–1386 als Autor wohl einen „Soccus“ kennen aber keinen Abt Konrad von Brundelsheim. Eine chronikale Nachricht aus Heilsbronn des 15. Jahrhundert bringt dazu noch die verwaschene Nachricht von einem Abt Konrad von Heilsbronn, der Predigten verfaßt haben soll „in soccis“. — Nicht mehr hätte erscheinen dürfen der anscheinend unausrottbare Honorius „von Autun“ (Augustodunensis). Seine Person ist keineswegs mehr so apogryph wie ehem. Mag man „Augustodunensis“ als Regensburg (= Augustus- oder Kaiserstadt) betrachten wie Bischoff und Sanderford Eve oder meiner Meinung zustimmen = Augustinusstadt (Canterbury v. hl. Augustin gegründet und mit dem hl. Honorius als Stadtpatron) sicher ist, daß Honorius nicht aus Autun stammte, sondern angelsächsischer oder schottischer Herkunft und Benediktinermönch war und als Rekluse in Regensburg lebte und zu dem Kreis von Geistesmännern und Dichtern zählte, die der aufgeschlossene Bischof Konrad der Raitenbucher um sich scharte. S. diese Zeitschrift 65 (1953/54, S. 306 ff.) Ger von Reichersberg dürfte doch Gerhoh von Reichersberg sein. Ergänzungsbedürftig sind die Literaturangaben zu den einzelnen Predigern z. B. bei Nikolaus v. Dinkelsbühl (3 Arbeiten). Ferner wäre wohl Stammlers Verfasserlexikon wie Aschbachs Wiener Universitätsgeschichte erwähnenswert gewesen. Nikolaus von Kmunden (= Gemunden oder de Gamundia am Traunsee) wie Hieronymus von Salzburg waren magistri an der Universität in Wien. Die Arbeit ist besonders dadurch wertvoll, daß für mehrere anonyme Texte der Verfasser festgelegt werden kann.

R. Bauerreiß

Thiel Matthias, Die Traditionen, Urkunden und Urbare des Kloster Weltenburg (Quellen und Erörterungen zur bayeri-

schen Geschichte, neue Folge Band XIV), 64 Seiten * Vorwort und Einleitung, 443 Seiten Text, 2 Siegeltafeln, München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1958.

Diese lang erwartete Ausgabe der Weltenburger archivalischen Geschichtsquellen löst die von Hermann Schollner 1777 für den 13. Band der *Monumenta Boica* besorgte Ausgabe ab. Im Gegensatz zur letzteren beruht sie auf dem gesamten Bestand an Archivalien und kann damit auch den paläographischen Befund im vollen Umfang verwerten. 131 Traditionen, vom 10. bis 14. Jahrhundert, 214 Urkunden von 1040 bis 1450 (ab 1300 in Regestenform), dazu urbarielle Aufzeichnungen und Heberegister vom Ende des 11. Jahrhunderts bis 1449 bilden den Inhalt. Natürlich würde zur Vervollständigung noch das Klosternekrolog gehören, doch wird niemand verlangen, daß dieses 1905 von Franz Ludwig Baumann (*MG Necrologia III* 369—383) herausgegebene wiederholt worden wäre. Eher könnte man wünschen, daß die Orte mit Klosterbesitz und jene, aus denen die urkundlich erwähnten Zeugen stammen, in einer Landkarte zusammengestellt wären, die somit einen willkommenen Überblick über die wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung des Klosters geben würde.

Die Arbeitsweise des Herausgebers macht einen durchaus sachkundigen und unbefangenen Eindruck. Willig folgt man seinen Darlegungen, besonders auch in der Auseinandersetzung mit den vorhergegangenen Arbeiten von Paringer (Seite 12* f.) und v. Fichtenau (Seite 17* ff.). Der Ertrag der Arbeit wird sich vor allem in der Bereicherung der ortsgeschichtlichen Kenntnisse auswirken; ich verweise hier beispielshalber auf die Bestimmung der Örtlichkeiten Birchinhart (Trad. 96), Raithenhart (Trad. 117 und Bozinwand (Urk. 1). Sie ist aber neben der Profangeschichte (Urk. 52) auch für die allgemeinere Kirchengeschichte von Bedeutung. So treten Krisen innerhalb der Benediktinerniederlassung im 10. und am Anfang des 12. Jahrhunderts deutlich in Erscheinung. Daß sich der reformfreundliche Regensburger Bischof Wolfgang (972—994) um Weltenburg gekümmert hat, geht aus Urk. 2 hervor. Aber das mönchische Leben scheint im 10. Jh. doch nicht nachhaltig erneuert worden zu sein. Eher ist das für das 11. Jh. anzunehmen, in dem mehrere Weltenburger Äbte aus dem Reformkloster St. Emmeram kamen (R. Bauerreiß, Kirchengeschichte Bayerns II 29, 78). Als wichtiger Fortschritt ist die Vervollständigung und Sicherung der Abtliste (Seite 45* f.) gegenüber jener in Pirmin Lindners *Monasticon* zu werten.

Natürlich wird bei einer so umfangreichen Arbeit wie der vorliegenden, wo ein Einzelner ständig zur Abgabe eines Urteils aufgerufen war, das und jenes anfechtbar sein. So bei Urk. 3 (1128), die in einem nur in einem Vidimus von 1441 erhaltenen Original und in einer Abschrift aus dem Anfang des 13. Jh. vorliegt. Hier bestehen im Verzeichnis der Klostergüter zwischen den beiden Überlieferungen Unterschiede. Thiel hat das Vidimus unbedenklich dem verlorenen Original gleichgesetzt, obwohl die Form der Namen in der Abschrift viel ursprünglicher und die Besitzliste im Vidimus umfangreicher ist. Dieses enthält zudem hier den neuen Eintrag *Holnstein nobilis viri hoba*. Die Edel-freien von Holnstein erscheinen urkundlich noch 1202 (Doeberl, *Regesten und Urkunden* 33 n 140). Der den Ort betreffende Eintrag kann also nicht im Original gestanden haben. Das Vidimus von 1441 hatte demnach ein interpoliertes Original zur Grundlage, den ursprünglichen Text enthält die Abschrift des 13. Jh. Auch bei anderen Vidimus sind Vorbehalte zu machen. Urk. 157 und 158 sind vom Abt Nikolaus auf Ersuchen Johanns von Abens-

berg vidimierte Urkunden, in denen dieser wie auch andere Abensberger als Graf bezeichnet wird, obwohl dieser Titel unmöglich im Original gestanden haben kann.

Zu Trad. 115 (1155/64) ist zu bemerken, daß der dort genannte Graf Konrad von Roning der einzige Roninger Graf dieses Namens war.

Auf Grund der Urk. 101, die sich auf Hof und Gereuthof Gielstorf, „gelegener oberhalb Vecking“, also auf das heutige Klein-Giersdorf bezieht, glaubt der Herausgeber den sicheren Schluß ziehen zu dürfen, daß der Edelfreie Wernher von Giersdorf, dessen wiederholte Vermächtnisse an Weltenburg bei den Traditionen eine so bedeutende Rolle spielen, aus Klein-Giersdorf und nicht aus dem großen Dorfe mit Schloß Herrn-Giersdorf gestammt haben müsse. Doch erscheint mir das keineswegs als so schlüssig. Denn in Trad. 118 werden eine Reihe *proprii homines* des Wernher genannt, von denen nur 3 aus dem Klein-Giersdorf benachbarten Einmuß stammen, während die übrigen 9 nach ihrem Wohnsitz nicht bestimmt und wahrscheinlich auf Giersdorf zu beziehen sind. Diesen vornehmeren Hintersassen werden dann ohne Angabe der Zahl die *ignobiliiores homines* gegenübergestellt; auch von ihrem Wohnsitz ist nicht die Rede, so daß wenigstens ein Teil nach Giersdorf gehört haben kann. Einen solchen Überfluß an Menschen d. h. Familien kann man aber nicht in Klein-Giersdorf, wo auch heute nur 2 Wohngebäude stehen, unterbringen und Herrn-G. mit den heute 62 Wohngebäuden links liegen lassen. Herrn-G. hat seinen unterscheidenden Namenszusatz natürlich von einem Männerkloster. Tatsächlich hatte das Augustinerkloster Rohr dort größeren Besitz (Regesta Boica VII 313, Hauptstaatsarchiv München Rohr Lit. 16 unter Gyesdorff), aber es waren lauter Neubrüche. Das übrige muß zu dem Adelsitz Giersdorf gehört haben, und dieser kann mangels einer anderen Möglichkeit nur auf Wernher zurückgehen. Aus dessen Erbe hat Weltenburg, welches das Andenken des Testators in Ehren hielt (Necr. III 375: *Wernherus de Giebsdorf laicus bone memorie* zum 2. Mai) freilich nur Klein-G. festhalten können, während Herrn-G. vermutlich durch Verleihung an den Edelfreien Eberwin von Lobsing, den (zweiten) Gatten von Wernhers Schwester Kunigunde kam, die mit dem Bruder wiederholt um das Erbe prozessiert hatte. Bei dessen Nachkommen und deren Erben scheint es verblieben zu sein.

Es wäre Aufgabe des Herausgebers als Kommentator gewesen, bei Urk. 1 (1040) den Grafen Otto, in dessen Bezirk Bozinwand lag, zu bestimmen. Es handelt sich um Otto von Schweinfurt († 1057) und dessen Grafschaft an der unteren Altmühl, die 1053 — 1196 im Besitz der Burggrafen von Regensburg erscheint. In derselben Grafschaft lag 1170/80 auch Wernhers von Giersdorf Besitztum Kerkhofen (Trad. 119), während die beiden Giersdorf zu der burggräflichen Grafschaft im westlichen Donaugau gehörten. Des Herausgebers Zweifel bezüglich meiner Bemerkung, daß es sich bei dem ungenannten Grafen der Tradition um einen Regensburger Burggrafen gehandelt habe, ist ungerechtfertigt. Übrigens ist die Tradition mit ihrer Zeugenreihe eines der ganz wenigen urkundlichen Dokumente, die über die Frühgeschichte des Reichsgutes um das spätere Neumarkt/Oberpfalz Aufschluß geben. Der an der Spitze der Zeugen stehende Hermann von Wolfsbach mit seinem Sohn Albero war wohl am Besitze dieses Reichsgutes namhaft beteiligt, wenn nicht dessen Verwalter. Eine klarere Vorstellung von den Grafschaftsgrenzen überhaupt hätte dem Herausgeber wohl auch zu einer richtigeren Lokalisierung des Klostersgutes Haide (Trad. 63) verholfen. Denn daß hier neben dem Markgrafen Dietpold und dem Burggrafen Otto auch

Graf Bernhard (von Scheyern) beigezogen wurde, zeigt, daß es sich um Haid LK Mainburg gehandelt hat, das in dessen Grafschaft an Paar, Ilm und Abens lag.

Das sind nun Dinge, die der diplomatisch-paläographischen Hauptarbeit des Herausgebers ziemlich fernliegen. Aber auch sie gehören zu den von ihm übernommenen Aufgaben. Mangel an der hierzu erforderlichen Erfahrung wird man ihm nicht zum Vorwurf machen dürfen. Aber anderes ist nicht so leicht zu entschuldigen. Bei den Heberegern (70) bestimmt er Berghofen als den Ort dieses Namens im LK Landshut, statt wie im Orts- und Personenverzeichnis richtig als GrKl Berghofen im LK Kelheim. Ebendort (57) bleibt Iwaint unbestimmt, obwohl Imbach LK Riedenburg nahe genug gelegen wäre und auch Trad. 91 vorkommt. Die übrigen notwendigen Berichtigungen bringe ich nachstehend anhand des Orts- und Personenverzeichnisses. Ahchirichen (Trad. 98) eine in Regensburg aufgegangene Örtlichkeit.

Alinpach (Trad. 96) ONdEulenbach LK Rottenburg.

Berghausen (Urk. 69) Frauenberghausen LK Riedenburg.

Burgrain (Urk. 82) LK Wasserburg nicht fraglich.

Chunt... Trad. 32 Kinding LK Eichstätt.

Tigingen usw. sicher Teugn LK Kelheim.

Eggmühl sicher LK Mallersdorf.

Eybang Euerwang LK Hilpoltstein.

Etzenberg GrKl Etzenberg LK Parsberg.

Freyberg (Hohen-) Freiberg Ruine bei Eisenberg LK Füssen.

Harrmansperg (Urk. 185) Hartmannsberg LK Rosenheim.

Hundsberg (Urk. 18) abgegangen bei Weichering LK Neuburg.

Laaber a) Oberpfalz: als Sitz von Edelfreien (Wernher II., Ulrich II.,

Friedrich I.) nicht vor 1120; hierher gehören 1247—1475 sämtliche 7 Hadamare;

b) Niederbayern: alles übrige in den Weltenburger Urkunden.

Lobenstein (Urk. 85) Ruine bei Zell LK Roding.

Ronburgk Rumburg abgegangen bei Enkering LK Eichstätt.

Sollern der Ort dieses namens LK Riedenburg.

Waldeck (Urk. 175) (Hohen-) Waldeck bei Schliersee.

Die meisten dieser Berichtigungen wären vermeidbar gewesen, hätte der Herausgeber das vorzügliche Namensverzeichnis von Josef Widemann zu den Regesta Boica eingesehen.

Fügen wir noch hinzu, daß es für den Durchschnittsbenutzer doch recht wichtig gewesen wäre, wenigstens an einer Stelle zu lesen, daß Weltenburg immer bischöflich regensburgisches Eigenkloster gewesen ist. Ferner wäre es notwendig gewesen, einmal kurz im Zusammenhang auf die Klostersvogtei und ihre Bedeutung einzugehen und zu erwähnen, daß sie Regensburger Hochstiftslehen war, welches Bischof Heinrich II. 1280 an das Hochstift zurückkaufte (Ried I 563 ff. n 592). Aber alles in allem wird man das Erscheinen des neuen Urkundenbuches mit Freude begrüßen.

München

Franz Tyroller

Ostbairische Grenzmarken (Passauer Jahrbuch für Geschichte, Kunst und Volkskunde hrg. v. Prof. Dr. J. Oswald), I. Band (1957), 4^o, 170 S., II. Band (1958), 328 S., Passau, Institut für ostbairische Heimatforschung.

Es dürfte unter den zahlreichen bayrischen historischen Zeitschriften land-schaftlicher Art kaum eine geben, die in solcher Größe und Aufmachung erscheint wie die von dem Passauer Hochschulprofessor Dr. J. Oswald wieder

zum Leben erweckten alten „Ostbairischen Grenzmarken“. Der prachtvollen Aufmachung entspricht auch ein guter Inhalt. In unser Fachgebiet reicht im ersten Band eine Untersuchung von M. Peinkofer über die Niederaltaicher Propstei St. Oswald (BA Grafenau), die zuerst der kleinen Genossenschaft der Pauliner gehört (wohl zu unterscheiden von den Paulanern wie P. schreibt) um dann im 16. Jh. an Niederaltaich überzugehen. Der Patron mit seinem so romantisch anmutenden Raben hat nichts mit den Iroschotten zu tun, sondern ist bestenfalls hochmittelalterlich und bei den Ritterorden beliebt. — P. Wildenauer spricht sich mit plausiblen Gründen für Polling bei Passau für die Geburtsstätte des sel. reformeifrigen Bischof Hartmann von Brixen aus, (nicht Polling bei Weilheim). Eine dankenswerte Untersuchung der Kirchen und Kapellen um Altötting, die auch die neue Literatur verwertet, lehnt mit guten Gründen das alte Märlein von der „Heiligen Kapelle“ in Altötting als „Pfalzkirche“ ab. Der II. Band bringt S. 137 ein kurzes Abgabenverzeichnis des oberösterreichischen Klosters Garsten aus dem 13. Jh. Möge der stattlichen von ehrlicher Heimatliebe getragenen Zeitschrift ein ebenso schöner Fortgang beschieden sein.

München

R. Bauerreiß

Lehmann Edgar, Die Bibliotheksräume der deutschen Klöster im Mittelalter, Akademie-Verlag, Berlin 1957, 4^o, 50 S., XX Tafeln, 19,50 DM.

Prof. Edgar Lehmann, der schon in seinem Katalog über den Deutschen Kirchenbau im MA ein wertvolles Hilfsmittel vergleichender Baugeschichte geschenkt hat, richtet hier sein Augenmerk auf einen Bauteil des ma Klosters, der lang genug unbeachtet blieb. Während dem barocken klösterlichen Bibliothekssaal mehr oder weniger wertlose ästhetisierende Betrachtungen zu Teil wurden, gibt es keine Untersuchung über die klösterliche Bibliothek und erst recht über den Bibliothekar. Und doch haben auch librariae (erste Bezeugung nach E. L. erst seit dem 14./15. Jh.) und librarii nicht nur die libelli ihre Schicksale. V. liefert einen Katalog von nicht weniger als 170 ma. Klosterbibliotheken der alten wie der Armutsorden mit ihren Bezeugungen und in mühsamer Sucharbeit zusammengetragen der einschlägigen Sonderliteratur (zur Ergänzung seien erwähnt das bekannte Werk B. Bischoffs über die karolingischen Schreibschulen sowie die trefflichen Nachschlagewerke Hemmerles und Krausens über die Benediktiner und Cisterzienser in Bayern, (dortselbst auch mitunter einschlägige Archivalienangaben) sowie KG Bayerns I², 109). Bei den frühen Klöstern wird auf die wohl allgemein gebräuchliche Scheidung der Bücher aufmerksam gemacht, wobei die wertvollsten, die liturgischen, in Verbindung mit den sonstigen Pretiosen des kirchlichen Gerätes in einem geschützten armarium aufbewahrt wurden, woher auch die Bezeichnung des Bibliothekars als armarius. Auch das romanische Westwerk dürfte m. E. dabei eine Rolle gespielt haben. Die romanische Bücherkammer entwickelte sich in der Gotik namentlich auch unter dem Einfluß der gelehrteren unter den Armutsorden zur gotischen Studienbibliothek, um dann in die eigentliche Saalbibliothek überzugehen. S. 19 ein knapper aber beachtenswerter Hinweis auf den Anteil der einzelnen Orden an der Entwicklung von Bibliothek und Bibliotheksraum, am Schluß wertvolle Planskizzen mit neuen Erkenntnissen.

München

R. Bauerreiß

The first of these is the fact that the majority of the cases of this disease are reported from the United States and Europe. It is interesting to note that the disease is not reported from any of the other continents. This fact is of great importance in determining the origin of the disease. It is also interesting to note that the disease is not reported from any of the other continents. This fact is of great importance in determining the origin of the disease.

The second of these is the fact that the majority of the cases of this disease are reported from the United States and Europe. It is interesting to note that the disease is not reported from any of the other continents. This fact is of great importance in determining the origin of the disease. It is also interesting to note that the disease is not reported from any of the other continents. This fact is of great importance in determining the origin of the disease.

The third of these is the fact that the majority of the cases of this disease are reported from the United States and Europe. It is interesting to note that the disease is not reported from any of the other continents. This fact is of great importance in determining the origin of the disease. It is also interesting to note that the disease is not reported from any of the other continents. This fact is of great importance in determining the origin of the disease.

„Volatilia“

Zu den benediktinischen Consuetudines des 9. Jahrhunderts

Von J. Semmler, Rom, Collegio Teutonico

Jede monastische *consuetudo* hat die Aufgabe, die Regel auszulegen, sie zu ergänzen und an die herrschenden zeitlichen und örtlichen Verhältnisse anzupassen. Wie der heutige Gesetzgeber durch ein „Rahmengesetz“ das Recht in seinen Grundzügen festlegt, den Exekutivorganen aber die Ausführungsbestimmungen überläßt, so ergänzt auch die benediktinische *consuetudo* die *Regula s. Benedicti*, legt sie aus und sichert sie zugleich¹.

In seiner *Regula* hatte der hl. Benedikt seinen Mönchen den Genuß von Fleisch vierfüßiger Tiere verboten². Die Frage jedoch, ob auch Geflügel unter dieses Verbot fallen sollte, blieb unentschieden. Sie gehört also in den Bereich der „Ausführungsbestimmungen“ zur *Regula*, in den Bereich der *consuetudines*.

Im 9. Jahrhundert dehnt der Mönch Hildemar in seinem Regelkommentar das Verbot des Fleischgenusses für die Mönche auch auf die „volatilia“ aus. Da doch Geflügel bekanntlich sehr viel köstlicher munde als das Fleisch vierfüßiger Tiere, meint Hildemar, sei es eben deswegen den Mönchen erst recht verboten, sich diesen Genuß zu gönnen³. Hildemars Zeitgenosse Hrabanus Maurus dagegen argumentiert völlig anders: „volatilia“ zu genießen, sei den Mönchen erlaubt, da die „volatilia“ ja aus demselben Element hervorgegangen seien wie die Fische⁴, die schon immer zu den Hauptbestandteilen der monastischen Kost gehörten. Damit sind die beiden extremen Positionen erreicht: Beide Autoren berufen sich auf den hl. Benedikt, beide aber ziehen aus dem Schweigen des Gesetzestextes der *Regula* über diesen Punkt einen völlig entgegengesetzten Schluß.

1) Vgl. K. Hallinger, *Gorze-Kluny* (Studia Anselmiana 22–25 (Rom 1950/51) S. 870–872.)

2) *Regula s. Benedicti* cap. 37 und cap. 39.

3) *Expositio regulae ab Hildemaro tradita*, ed. R. Mittermüller, *Vita et regula ss. patris Benedicti III* (Regensburg 1880) S. 409 ff., S. 414 ff., S. 441 ff.; dazu M. A. Schroll, *Benedictine Monasticism as reflected in the Warnefrid-Hildemar-Commentaries on the Rule* (Studies in History, Economics and Public Law, ed. by the ... Columbia University Nr. 478, Neuyork 1941, S. 174 f.)

4) Hrabanus Maurus, *De institutione clericorum* (Migne PL. 107, col. 339.)

Wir haben jedoch in dieser scheinbar so speziell monastischen Frage noch ein weiteres Moment zu beachten. Das frühmittelalterliche Kloster ist der Kristallisationskern einer oft weitausgedehnten Grundherrschaft. Die Erträge der villae, die Zinsleistungen der Hörigen werden dem Kloster in Naturalien geliefert. Diese Abgaben und Zinse bestehen zu einem nicht geringen Teil aus „volatilia“. St. Martin in Tours⁵, St. Germain-des-Prés⁶, Staffelsee⁷, Weißenburg⁸, Fontanelle⁹, St. Amand¹⁰, Corbie¹¹, Lorsch¹², Fulda¹³, St. Denis¹⁴, Corvey¹⁵, St. Rémi in Reims¹⁶ und St. Evre in Toul¹⁷ führen in ihren *Polyptycha*, *Brevia Exempla*, *Einkünfteverzeichnissen* und *Urbaren* immer wieder „pulli“, „volatilia“ als großen Posten auf. Auch Königsurkunden bestätigen diesen Klöstern, daß ein Teil der Erträge und Zinse ihrer Grundherrschaft in Geflügel bestehe. Schon diese wenigen Hinweise zeigen, daß

-
- 5) Vgl. MG. D Karol. I Nr. 97 von 775.
 - 6) Vgl. *Polyptychum Irminonis abbatis seu Liber censualis antiquus monasterii s. Germani pratensis*, ed. B. Guérard, Paris 1836, passim; zur Datierung vgl. A. Longon, *Polyptyque de l'abbaye de Sain-Germain-des-Prés, rédigé au temps de l'abbé Irminon I* (Introduction) Paris 1895 S. 2–5. Vgl. auch Böhmmer-Mühlbacher-Lechner, *Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern*² (Innsbruck 1908) Nr. 857 (fortan zitiert: BM²) = R. de Lasteyrie, *Cartulaire général de Paris I* (Paris 1887) S. 47 n. 34.
 - 7) Vgl. MG. *Capitularia I*, 251 f. — Zur Datierung vgl. W. Metz, in *Deutsches Archiv* 10 (1954) S. 395–416; K. Verhein, *Deutsches Archiv* 11 (1955) S. 342–346; vgl. auch W. Metz, *Archiv f. Diplomatik* 4(1958) S. 189–193.
 - 8) Vgl. MG. *Capitularia I*, 252–254; dazu neuestens K. Verhein, in *Deutsches Archiv* 11 (1955) S. 346–348, zur Datierung ebd. S. 388 f.
 - 9) *Ansegisi abb. Constitutio*, ed. F. Lohier — J. Laporte, *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii* (Rouen/Paris 1936) S. 119–121; G. Tessier, *Recueil des chartes de Charles II le Chauve* (Paris 1943/52) Nr. 160.
 - 10) Vgl. BM² 757 = Bouquet, *Recueil des historiens de Gaule et de la France VI* (Paris 1749) S. 530 n. 108.
 - 11) Vgl. *Adalhardi abb. Statuta*, ed. L. Levillain, *Le Moyen-Age 2^e sér. tom. 4* (1900) S. 359 und S. 383.
 - 12) Vgl. das Reichsguturbar von Lorsch, ed. K. Glöckner, *Codex Laureshamensis III*, Darmstadt 1936, S. 173–180 passim. — Zur Datierung K. Glöckner, in *Mitt. d. österr. Instituts f. Geschichtsforschung* 38 (1920) S. 381–398. Neuestens setzt W. Metz, *Deutsches Archiv* 14(1958) S. 471–481 das Lorschers Reichsurbar in die Zeit Ludwigs d. Fr.
 - 13) Vgl. *Breviarium Fuldense*, ed. E. F. J. Dronke, *Traditiones et antiquitates Fuldenses* (1844) cap. 44; dazu T. Werner-Hasselbach, *Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda = Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte II, 7* (Marburg 1942) S. 27–44.
 - 14) Vgl. die Urkunde des Abtes Hilduin von St. Denis von 832, MG. *Concilia II, 2*, 688–690; BM² 906 = J. Mabillon, *De re diplomatica libri VI* (Paris 1709) S. 392 f.; Tessier, *Recueil des chartes de Charles II le Chauve* Nr. 247.
 - 15) Vgl. MG. *Diplomata reg. Germ. ex stirpe Karol. I* Nr. 132.
 - 16) Vgl. das *Polyptychon s. Remigii Remensis*, ed. B. Guérard, *Polyptychum Irminonis abbatis* S. 288–292 passim.
 - 17) Vgl. MG. *Diplomata reg. Germ. ex stirpe Karol. II* Nr. 125.

sich in vielen Klöstern eine grundsätzliche Ablehnung des Genusses von „volatilia“ schon aus rein praktischen Gründen auf die Dauer nicht aufrechterhalten ließ.

Eines der ältesten Zeugnisse aus dem Bereich der benediktinischen consuetudines, der *Ordo Romanus XIX*, sieht vor, daß „volatilia“ in einer monastischen Gemeinschaft auf den Tisch kommen dürfen. Dieser Ordo, der zweifellos Gebräuche der um St. Peter in Rom ansässigen Konvente widerspiegelt, ist nach Andrieu am Ende des 8. Jahrhunderts im Frankenreich zusammengestellt, zumindestens aber überarbeitet worden¹⁸. Ein von Abt J. Winandy erst kürzlich entdecktes und ediertes Brieffragment, das uns überraschenden Aufschluß über die consuetudines des Klosters Montecassino im 8. Jahrhundert gibt, regelt gleichfalls die von Benedikt v. Nursia in seiner Regel offengelassene Frage. Der Regula s. Benedicti gemäß enthielten sich die Mönche von Montecassino des Fleisches, „volatilia“ aber aßen sie zu Weihnachten und Ostern an den drei oder vier Tagen, die diesen Hochfesten folgen. Wären die „volatilia“ bei ihnen jedoch nicht so knapp, fügten die Cassinenser hinzu, so würden sie die Frist, während der der „esus volatiliium“ gestattet sei, bis zu acht Tagen, also auf die ganze Weihnachts- und Osteroktav, ausdehnen¹⁹. In ihrem Brief an Karl d. Großen jedoch ist letztere Einschränkung weggefallen. Danach erlauben sich die Mönche von Montecassino während der gesamten Weihnachts- und Osteroktav den Genuß von „volatilia“²⁰.

Der große fränkische Reichsabt Benedikt v. Aniane²¹ kam, ehe er zur Regula s. Benedicti durchfand, von der überstrengen Askese eines Pachomius her²². Als ihn der Ruf des Kaisers zum Reformator der fränkischen Klöster bestellt hatte²³ und er Ludwig d. Frommen die Reformdekrete unterbreitete, die die künftige einheitliche Observanz der fränkischen Benediktinerklöster festlegen sollten²⁴, da mußte auch er zur Frage der „volatilia“ Stellung nehmen. Eine Regelung dieser Frage war nicht zu umgehen, da, wie wir sahen, im Rahmen der grundherrschaftlichen Organisation der Klöster des 9. Jahrhunderts „volatilia“ eine Rolle spielten.

Benedikt v. Aniane selber genoß, wie uns sein Biograph versichern,

-
- 18) M. Andrieu, *Les ordines Romani au haut Moyen-Age III (Spicilegium sacrum Lovaniense fasc. 24 (1951) S. 218)*; zur Datierung und Beurteilung Andrieu, ebd. S. 211–213.
- 19) J. Winandy, *Un témoignage oublié sur les anciens usages cassiniens (Revue Bénédictine 50 (1938) S. 263)*.
- 20) *Epistola Pauli Diaconi ad Carolum regem*, MG. *Epistolae IV*, 512.
- 21) *Quellen und Literatur über Benedikt v. Aniane* neustens zusammengefaßt bei J. Semmler in *Lex. f. Theologie u. Kirche II*² (1958) Sp. 179 f.
- 22) *Ardo, Vita Benedicti abb. Anianensis et Indensis*, MG. SS. XV, 202.
- 23) *Vita Benedicti abb. Anianensis*, MG. SS. XV, 215; *Astronomus, Vita Hludowici imperatoris*, MG. SS. II, 622; vgl. *Ermoldus Nigellus, In honorem Hludowici . . . carmen*, MG. *Poetae lat. aevi Karolini II*, 39 f.
- 24) Vgl. *Vita Benedicti abb. Anianensis*, MG. SS. XV, 215.

nur bei Schwächezuständen ein wenig Hühnerbrühe²⁵. Seine asketische Grundhaltung führte im Jahre 816 zu dem Beschluß der in Aachen tagenden Äbteversammlung, daß der Genuß von „volatilia“ außer im Krankheitsfalle den Mönchen verboten sei²⁶. Ein Abtbischof, der an der Synode teilgenommen hatte, gesteht ein, die Regel des hl. Benedikt weise eine solch strenge Bestimmung nicht auf. Aber es widerspräche nicht dieser Regel, die von der Synode getroffene Regelung anzunehmen, da die Regula es den Mönchen freistelle, sich im Interesse einer „religiosior vita“ größere Einschränkungen aufzuerlegen²⁷. Aber zugleich beschäftigt diesen Abtbischof die organisatorische Frage, was mit den „volatilia“ geschehen solle, die von den villae des Klosters und den Hörigen als Jahreszins angeliefert würden. Ein Teil davon müsse reserviert bleiben für die Krankenkost und die Verpflegung der zur Ader Gelassenen. Wie jedoch der Rest der als Grundzins dem Kloster gelieferten „volatilia“ zu verwerten sei, bedürfe noch eingehender Beratung²⁸.

Dieser ausführliche Kommentar eines leider unbekanntes Abtbischofs²⁹ beleuchtet deutlich die organisatorischen Schwierigkeiten, die

25) Vita Benedicti abb. Anianensis, MG. SS. XV, 209.

26) Synodi primae Aquisgranensis decreta authentica 816, cap. 6 : Ut volatilia intus forisue nisi pro infirmitate nullo tempore comedant. — Ebd. cap. 31 : Ut nullus episcoporum monachis volatilia comedere praecipiat. — Der bis jetzt unbekanntes Text des authentischen Kapitulars von 816 vom 23. August 816 wird demnächst im Rahmen des Corpus Consuetudinum monasticarum erstmals herausgegeben; zu dem Unternehmen des Corpus Consuetudinum Hallinger in Archiv f. mittelrhein. Kirchengeschichte 9 (1957) S. 14 f.

27) Statuta Murbacensia cap. 7, ed. B. Albers, Consuetudines monasticae III (Montecassino 1907) S. 84 f. — Schon O. Seebass in Zeitschr. f. Kirchengeschichte 12 (1891) S. 322—332 wies nach, daß es sich bei den sog. „Statuten von Murbach“ um den Kommentar eines Abtbischofs zu den monastischen Beschlüssen der Synode von 816 handelt. Durch den neu aufgefundenen Text des Kapitulars von 816 läßt sich dieser Nachweis noch verstärken. Zugleich aber ergibt sich, daß der Abtbischof seine 27 Kapitel noch vor Abschluß der Synodalberatungen, aber sicher noch im August 816 abgefaßt hat; vgl. demnächst Semmler, Zur Überlieferung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs des Frommen, Deutsches Archiv 17,1 (1961).

28) Statuta Murbacensia cap. 12, Albers III, 86. — Auch die „Statuta Murbacensia“ werden im Rahmen des Corpus Consuetudinum Monasticarum neu ediert.

29) O. Seebass, Zeitschrift f. Kirchengeschichte 12 (1891) S. 331 f. Anm. 1 vermutete den Verfasser der „Statuta Murbacensia“ in dem Bischof Haito v. Basel-Reichenau († 836). Nun weist aber die handschriftliche Überlieferung der „Statuta“ auf das Kloster Murbach und den Abtbischof Sintpert v. Augsburg-Staffelsee († vor 812) hin, worauf R. Bauereiß in Stud. Mitt. OSB. 60 (1946) S. 420—424 mit Recht aufmerksam machte. Inhaltliche und chronologische Gründe aber lassen weder Haito v. Basel noch Sintpert v. Augsburg-Staffelsee als Autor der „Statuta“ in Frage kommen. Ebenso scheiden sowohl die Reichenau als auch Murbach als Empfängerklöster aus; vgl. J. Semmler, Zur handschriftlichen Überlieferung und zur Verfasserschaft der „Statuta Murbacensia“, Jahrbuch für das Bistum Mainz (1959/60).

sich für ein Kloster aus dem Verbot der Synode von 816 ergeben konnten. Dessenungeachtet hält auch Smaragdus, der Abt von St. Mihiel, an diesem Verbot fest³⁰. Bei Hildemar lesen wir die eingangs zitierte ausführliche Begründung dieses Verbots³¹. Sie ist von Pseudo-Paulus in seinem Regelkommentar übernommen worden³².

Im Juli 817 trat wiederum in Aachen eine zweite Äbteversammlung zusammen, um das 816 begonnene Werk fortzusetzen. Wieder stand die Frage der „volatilia“ auf der Tagesordnung. Aber diesmal lautete der Beschluß ganz anders: An den Hochfesten Weihnachten und Ostern dürfen die Mönche acht Tage lang „volatilia“ auf den Tisch bringen, wenn auch einer völligen Abstinenz nichts im Wege stehe, über die sich Äbte und Mönche einigen könnten³³.

Unwillkürlich drängt sich uns die Frage auf: Woher diese überraschende Wendung? Daß Benedikt v. Aniane, der spiritus rector der Synoden von 816 und 817³⁴, sich zu Milderungen seiner ursprünglich strengeren Auffassungen bereitfand, wenn es die Umstände und Zeitverhältnisse erforderten³⁵, gesteht auch sein Biograph ein. Zweifellos haben zu dieser Wendung auch Vorstellungen beigetragen, die die Äbte vorbrachten. Denn auch sie standen vor den gleichen organisatorischen Schwierigkeiten, die der Kommentar des Abtbischofs zu den Beschlüssen von 816 andeutete.

Darüber hinaus aber springt sofort die Identität der 817 getroffenen Regelung mit den *consuetudines* von Montecassino ins Auge. Der von Abt Winandy entdeckte Brief der Montecassinenser an den dux Theoderich spricht von der Möglichkeit, den „esus volatilium“ auf die gesamte Weihnachts- und Osteroktav auszudehnen. Und der berühmte Brief des Abtes Theodemar an Karl d. Großen über die Observanz von Montecassino unterstreicht ausdrücklich, an Weihnachten und Ostern äße man in Cassino acht Tage lang „volatilia“. Hat auf den Beschluß der Äbteversammlung von 817 dieser autoritative Brief des Mutterklosters des Benediktinerordens eingewirkt?

Schon vor über dreihundert Jahren hat Hugo Menard in seiner Ausgabe der *Concordia regularum* Benedikts v. Aniane die Authentizität des Briefes des Abtes Theodemar an Karl d. Großen bezweifelt, ohne dafür

30) Smaragdus, *Expositio in regulam s. Benedicti*, Migne PL. 102, col. 874 f.

31) Siehe oben Anm. 3.

32) Pauli Warnefridi in sanctam regulam commentarius (Montecassino 1880) S. 342 ff. — Dieser Regelkommentar hat nicht Paulus Diaconus zum Verfasser, sondern gehört ins 9. Jahrhundert, vgl. W. Hafner in *Studia Anselmiana* 42 (1957) S. 347—358.

33) *Synodi secundae Aquisgranensis decreta authentica* (817) cap. 43 : Ut uolatilia in natiuitate domini et pascha tantum octo diebus si fuerit unde aut qui uoluerint comedant.

34) *Vita Benedicti abb. Anianensis*, MG. SS. XV, 215 f.

35) *Vita Benedicti abb. Anianensis*, MG. SS. XV, 208 und 216.

Gründe zu nennen³⁶. Um so ausführlicher ging Charles Le Cointe auf inhaltliche Kriterien ein, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dieser berühmte Brief könne erst gegen Ende des 9. Jahrhunderts entstanden sein³⁷. Ohne im Grunde die Argumente Le Cointes zu widerlegen, hat dann Jean Mabillon die Zweifel an der Echtheit des Briefes zurückgewiesen³⁸. Abt Ildefons Herwegen stellte fest, daß zwischen dem Text der *Regula s. Benedicti* und den durch die *Epistola Theodemari ad Carolum regem* bezeugten *consuetudines* von Montecassino eine tiefe Kluft bestehe³⁹. In ausführlichem *Consuetudines*-Vergleich kam schließlich Abt J. Winandy zu dem Schluß, die *Epistola* könne kaum von Theodemar geschrieben sein. Seine scharfsinnigen Darlegungen gipfeln in der Hypothese, deren Kühnheit Abt Winandy selber eingesteht, der Brief sei vielleicht eine Protestschrift gegen die Beschlüsse der Aachener Synode von 816 und habe als solche auf das Synodaldekret von 817 eingewirkt⁴⁰. Winandys zwingende Argumente vermochte auch P. T. Leccisotti nicht zu widerlegen⁴¹.

Die Neuausgabe des Theodemar-Briefes an Karl d. Großen und der bisher in ihrer weitverzweigten Überlieferung nur unvollkommen edierten monastischen Gesetzgebung Ludwigs d. Frommen bzw. Benedikts v. Aniane von 816 und 817 dürfte die textliche Grundlage bieten, die von Abt Winandy erneut aufgeworfene Frage nach der Authentizität dieses Briefes endgültig zu beantworten. Im Rahmen dieser Studie können wir nun feststellen, daß in der Frage des „*esus volatilium*“ die *Epistola Theodemari ad Carolum regem* einen ganz auffälligen Einfluß auf die Entscheidung der Synode von 817 ausgeübt hat⁴². Diese Einwirkung läßt sich bis in die sprachliche Formulierung der betr. *canones* der Synode von 817 bzw. der endgültigen Redaktion der monastischen Gesetzgebung von Aachen von 816 und 817 hinein verfolgen, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt:

36) H. Menard, *Concordia regularum auctore s. Benedicto Anianae abbate* (Paris 1638) abgedruckt in Migne, PL. 103, col. 1116, Anm.

37) Ch. Le Cointe, *Annales ecclesiastici Francorum VI* (Paris 1676) S. 395–404.

38) J. Mabillon, *Acta sanctorum ordinis s. Benedicti V* (Venedig 1735) praef. S. XXXVII–XL; ders., *Annales ordinis s. Benedicti II* (Lucca 1739) S. 262–265.

39) I. Herwegen, *Geschichte der benediktinischen Profeßformel = Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens* 3, 2 (Münster/W. 1912) S. 12 f.

40) J. Winandy in *Revue Bénédictine* 50 (1938) S. 280–291.

41) T. Leccisotti, *A proposito di antiche consuetudini Cassinesi*, *Benedictina* 10 (1956) S. 335–338.

42) Vgl. Winandy in *Revue Bénédictine* 50 (1938) S. 288 f.

Theodemar-
Brief
MG. Epp. IV, 512

Volatilia numquam nisi die natalis Domini, si est unde, usque ad dies octo comedimus, similiter etiam paschalis festi diebus. Sed de esu volatilium tam caute prudentissimus pater noster in sua regula posuit, ut, si velint comedere monachi, cum oportunitas est, non subiaceant culpa, sin vero eis a suo tale edulium non praebetur abbate, ut quasi ex debito hoc

Decreta
authentica 817
cap. 43

Ut volatilia in natiuitate domini et pascha tantum octo diebus, si fuerit unde aut qui uoluerint comedant. non possint requirere.

Regula Benedicti
abbatis Anianensis

(Endgültige Redaktion)⁴³
cap. 77

Ut uolatilia in natale domini et in pascha tantum . . . diebus si est unde qui uoluerint comedant; si uero non fuerit unde non requiratur per debitum. Si autem abbas aut monachi abstinere se uoluerint in eorum sit arbitrio.

Wir stellen also fest, daß die Regelung des „esus volatilium“, wie sie der Theodemar-Brief an Karl d. Großen bietet, sprachlich und inhaltlich auf die Entscheidung der Synode von 817 eingewirkt hat. Es bestätigt sich das Zeugnis Ardos, daß Benedikt von Aniane, wenn vielleicht auch erst nach der entscheidenden Synode von 816⁴⁴, sich über die consuetudines von Montecassino informiert hat⁴⁵. Unsere Feststellung genügt jedoch allein nicht, um den Brief Theodemars an Karl d. Großen als unecht zu erklären und in ihm eine Protestschrift gegen die Beschlüsse der ersten Synode von 816, auf der das Verbot der „volatilia“ ausgesprochen worden war, zu sehen.

Der Weihnachts- und Ostertermin, zu dem die Synode von 817 den „esus volatilium“ gestattete, findet sich indes in Quellen des 9. Jahrhunderts wieder, in denen man normalerweise keine monastischen consuetudines sucht. Wir haben hier den seltenen Fall vor uns, wenigstens an einigen Stellen den Geltungsbereich der anianischen Observanz fassen zu können⁴⁶. Da aber diese consuetudines als staatliche Gesetzgebung, als Kapitularien erlassen worden sind, läßt sich in unserm Falle

43) Text auch bei Albers III, 142 cap. 75 nach Cod. Sangallensis 914.

44) Vgl. Winandy in Revue Bénédictine 50 (1938) S. 290 und Ph. Schmitz, L'influence de Saint-Benoît d'Aniane dans l'histoire de l'ordre de Saint-Benoît = Il monachesimo nell' Alto Medioevo e la formazione della civiltà occidentale, Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull' Alto Medioevo IV (Spoleto 1957) S. 414.

45) Vita Benedicti abb. Anianensis, MG. SS. XV, 217.

46) Nach E. Lesne, Les ordonnances monastiques de Louis le Pieux et la Notitia de seruitio monasteriorum, (Revue d'histoire de l'Eglise de France 11^e année tome 6 (1920) S. 449—488) enthält die Notitia de seruitio monasteriorum (MG. Capitularia I, 350—352) nur solche Klöster, die 818/819 die anianische Observanz schon angenommen hatten und von einem Regularabt regiert wurden.

einmal, wenn auch nur an wenigen Beispielen, die Durchführung karolingischer Gesetze nachprüfen, was sonst nahezu unmöglich ist⁴⁷.

Im Jahre 829 bestätigte Ludwig d. Fromme dem Kloster St. Germain a i n - d e s - P r é s seine Besitzungen und grundherrlichen Einkünfte. Aus dieser Urkunde erfahren wir, daß die als Zins fälligen „volatilia“ zu Weihnachten und Ostern im Kloster abgeliefert wurden⁴⁸. Im gleichen Jahre erließ Abt Ansegis von St. Wandrille seine *constitutio de victu et vestitu* für seine Mönche. Genau verzeichnet er die Leistung an Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten, mit der jede einzelne villa zum Unterhalt der Mönche beizutragen hatte. Die Anlieferungstermine für „aucipastae“, „pullipastae“ und „pulli“ aber sind stets Weihnachten und Ostern⁴⁹. Diese Gewohnheit bestätigte Karl d. Kahle 853 oder 854 noch einmal ausdrücklich⁵⁰. Auch die Urkunde des Abtes Hilduin von St. Denis von 832 sieht die Anlieferung von „volatilia“ zu Weihnachten und Ostern vor⁵¹, was Ludwig d. Fromme im gleichen Jahr⁵² und Karl d. Kahle 862 bestätigten⁵³. Erst zu Ende des 9. Jahrhunderts wichen die Mönche von St. Evre in Toul von dem von Benedikt v. Aniane festgelegten und durch Ludwig d. Frommen sanktionierten Weihnachts- und Ostertermin ab, als ihnen Karl III. 885 die Anlieferung von „pulli“ zum Feste des hl. Aper bestätigte⁵⁴.

Der Weihnachts- und Ostertermin, an dem der „esus volatiliu“ erlaubt war, scheint sich also zugleich mit der anianischen Klosterreform durchgesetzt zu haben, nicht so die Frist von acht Tagen, wie sie die Synode von 817 erlaubt hatte. Die definitive Redaktion der monastischen Gesetzgebung Ludwigs d. Frommen und Benedikts v. Aniane, die vielleicht erst auf der großen Reichssynode von 818/819 vorgenommen wurde⁵⁵ und die in der schon in den zwanziger Jahren des 9. Jahrhunderts bezugten *Regula Benedicti abbatis Anianensis* vorliegt⁵⁶, hat diese achttägige Frist eingeschränkt. Die Zahl der Tage jedoch, an denen zu Weihnachten und Ostern der Genuß von „volatilia“ erlaubt war, differiert in den einzelnen Handschriftengruppen dieses Textes und da-

47) Vgl. F. L. G a n s h o f, *Recherches sur les capitulaires* (Paris 1958) S. 89–96.

48) BM² 857 = R. de L a s t e y r i e, *Cartulaire général de Paris I* (1887) S. 47 n. 34.

49) F. L o h i e r — J. L a p o r t e, *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii* (1936) S. 119–121.

50) T e s s i e r, *Recueil des chartes de Charles II le Chauve* Nr. 160.

51) MG. *Concilia* II, 2, 688–690; vgl. das Einkünfteverzeichnis der mensa conventualis von St. Denis von 832, ed. L. L e v i l l a i n, *Bulletin de la société de l'histoire de Paris et de l'Ile-de-France* 36 (1909) S. 86–90.

52) BM² 906 = J. M a b i l l o n, *De re diplomatica libri VI* (Paris 1709) S. 392 f.

53) T e s s i e r, *Recueil des chartes de Charles II le Chauve* Nr. 247.

54) MG. *Diplomata reg. Germ. ex stirpe Karol. II* Nr. 125.

55) Siehe demnächst S e m m l e r, in *Deutsches Archiv* 17,1 (1961).

56) Vgl. den Brief des Erzbischofs Hetti v. Trier an Bischof Frothar v. Toul MG. *Epistolae* V, 278 Nr. 3 und den Bericht der Bischöfe an Ludwig d. Fr. MG. *Concilia* II, 2, 591 can. 8.

mit auch in den Klöstern, in denen die betr. z. T. aus dem 9. Jahrhundert stammenden Codices entstanden. Von den bisher bekannten 27 Handschriften der abschließenden Redaktion der monastischen Gesetzgebung von Aachen⁵⁷ bietet nur eine einzige des 10./11. Jahrhunderts, die wahrscheinlich aus dem englischen Kloster Abingdon stammt, die Frist von acht Tagen⁵⁸. Andere, soweit sie nicht fragmentarisch sind, scheiden durch ihr relativ junges Alter als Zeugen für die consuetudines des 9. Jahrhunderts aus. Der Rest der Codices aber zeigt, daß schon im 9. Jahrhundert ebenso wie in der Frage des officium im Triduum sacrum der Karwoche und am Ostersonntag⁵⁹ die aus gemeinsamer Wurzel, der monastischen Gesetzgebung Benedikts v. Aniane, erwachsenden consuetudines der Benediktinerklöster sich zu scheiden beginnen.

1) Allein im Kloster St. Gallen scheint es üblich gewesen zu sein, zu Weihnachten und Ostern sechs Tage lang „volatilia“ zu essen. Das bezeugt uns der bekannte Codex Sangallensis 914 des 9. Jahrhunderts⁶⁰. Eine gewisse Mittelstellung nimmt St. Martial in Limoges ein.

-
- 57) Dieser Text ist zuletzt von B. Albers III, 115–142 auf wesentlich schmälerer Handschriftengrundlage ediert worden und gilt bis zur Stunde als die „kürzere Fassung“ des sog. „Capitulare monasticum“; vgl. B. Albers, Die Reformsynode von 817 und das von ihr erlassene Kapitular, Stud. Mitt. OSB. 28 (1907) S. 527–540; neuerdings F. L. Ganshof, Note sur la date de deux documents administratifs émanants de Louis le Pieux, Recueil de travaux offerts à M. Clovis Brunel (Mémoires et documents publiés par la société de l'École des Chartes 12 (1955) S. 511–513); Wattenbach-Levison-Löwe, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger. Heft 3 (1957) S. 307 Anm. 55.
- 58) Cod. Cambridge Corpus Christi College Ms. 57, fol. 40v. — Zu dieser Handschrift M. Bateson in English Historical Review 9 (1894) S. 694; M. James, A descriptive catalogue of the manuscripts in the library of the Corpus Christi College Cambridge (Cambridge 1912) S. 114–118; N. R. Ker, Medieval Libraries of Great Britain (Royal Historical Society. Guides and Handbooks 3 (London 1941) S. 2.)
- 59) Die Frage, ob die Mönche im Triduum sacrum der Karwoche und am Ostersonntag dem benediktinischen oder dem römischen officium folgen sollten, bildete auf der Synode von 816 Gegenstand lebhafter Diskussionen. Ein Teil der Äbte ging auf die Forderung der Bischöfe ein und ließ in ihren Klöstern das römische officium an allen vier Tagen beten, andere ließen sich nur herbei, an den letzten drei Kartagen das römische officium zu halten. Eine Minderheit aber lehnte den bischöflichen Vorschlag rundweg ab (Expositio regulae ab Hildemaro tradita, ed. Mittermüller S. 301 f.). Die abweichende Stellungnahme der verschiedenen hochmittelalterlichen consuetudines in dieser Frage hat hier ihren Ursprung (vgl. Hallinger, Gorze-Kluny S. 906–909).
- 60) Cod. Sangallensis 914, pag. 190. — Zu diesem Codex G. Scherrer, Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen (Halle 1875) S. 333–335; L. Traube, Textgeschichte der Regula s. Benedicti, (Abhandlungen d. Bayr. Akad. d. Wiss., philosoph.-philolog.-histor. Klasse 25 (1910) Nr. 2 S. 49 f., S. 115 f.); B. Paringer in Revue Bénédictine 61 (1951) S. 101–107.

Aus diesem Kloster ist eine von den *Regula Benedicti abbatis Anianensis*, der abschließenden Redaktion der monastischen Gesetzgebung von Aachen, abweichende eigene Collectio dieser Gesetzgebung erhalten, die wohl mit der Beform des Jahres 848 in Zusammenhang stehen dürfte⁶¹. Cap. 6 dieser Sammlung sieht den Genuß von „volatilia“ zu Weihnachten und Ostern für vier Tage vor, wobei im Bedarfsfall je ein Tag hinzugefügt werden könne⁶².

Die *Regula Benedicti abbatis Anianensis* aber ist auch in zwei Canones-Sammlungen übernommen worden. Zusammen mit dem authentischen Synodaltext von 816 bildet sie die Additio I des 3. Buches der Canonessammlung des Benediktus Levita⁶³, die bisher als die „längere Fassung“ des sog. Aachener „Capitulare monasticum“ galt⁶⁴. Das Cap. 78 dieser Collectio sieht den Genuß von „volatilia“ zu Weihnachten und Ostern für vier Tage vor⁶⁵. Da diese Sammlung in den Jahren 847–852 wahrscheinlich in der Reimser Kirchenprovinz entstand⁶⁶, dürfen wir vielleicht annehmen, daß der Brauch, zu Weih-

-
- 61) *Commemoratio abbatum Lemovicensium basilice s. Marcialis apostoli*, ed. H. Duplès-Agier, *Chroniques de Saint-Martial de Limoges* (Paris 1874) S.1; Ademar v. Chabannes, *Historiae*, MG. SS. IV, 121; vgl. Ch. de Lasteurie, *L'abbaye de Saint-Martial de Limoges* (Paris 1901) S. 51–54.
- 62) Cod. Paris Bibl. Nat. Lat.2826, 9./10.Jh., fol.151^vcap.6: De volatilibus uero quattuor diebus in nativitate et in pasca domini sumenda diximus unum uidelicet diem in utrisque festiuitatibus addentes. — Zur Handschrift Boretius-Krause, MG. Capitularia II, pag.XXI; E. Dümmeler, MG. Epistolae IV,12; J. Porcher, *Bibliothèque Nationale. Catalogue générale des manuscrits latins III* (Paris 1952) S.121 f. — Zur textlichen Komposition dieser Collectio Semmler, *Deutsches Archiv* 17,1 (1961).
- 63) Zur textlichen Kompilation der Collectio der Additio I zum 3. Buch des Benediktus Levita demnächst Semmler in *Deutsches Archiv* 17,1 (1961).
- 64) Dieser Text ist zuletzt ediert von G. H. Pertz, MG. Leges I,200–204, danach bei Migne PL.97, col.379–394 und von Boretius, MG. Capitularia I,344–348 cap.1–80. — Die cap.81–83 bei Boretius stammen aus zwei anderen Überlieferungszeigen der monastischen Gesetzgebung von Aachen: cap. 81–83 aus der Collectio von St. Martial (siehe oben Anm. 62), cap. 83 aus der Collectio canonum XII partium (siehe unten Anm. 67 und 68, sie finden sich in keiner einzigen Benediktus-Levita-Handschrift (danach ist Semmler in *Zeitschrift f. Kirchengeschichte* 69 [1958] S.271 Anm. 31 zu verbessern). — Betr. der „längeren Fassung“ des sog. „Capitulare monasticum“ siehe die oben Anm. 57 zitierte Literatur.
- 65) Pertz, MG. Leges I,204 cap.78; Boretius, MG. Capitularia I,348 cap.78.
- 66) Vgl. E. Seckel, Art. „Pseudoisidor“ (*Realenzyklopädie f. protestant. Theologie u. Kirche* XVI³ (1905) S.265–307); P. Fournier-G. Le Bras, *Histoire des collections canoniques en Occident I* (Paris 1931) S.145–171; F. Baix in *Dictionnaire de droit canonique II* (1937) col. 400–406; F. Lot, *Textes manœuvres et fausses décrétales*, *Bibl. de l'Ecole des Chartes* 101 (1940) S.5–48; ebd.102 (1941) S.5–34; H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte I*³(Weimar 1955) S.141 f.

nachten und Ostern vier Tage lang „volatilia“ zu essen, in einem oder mehreren Klöstern dieser Gegend geübt wurde.

Von nicht dem gleichen Zeugniswert ist die *Collectio canonum XII partium*, die nach Fournier zwischen 1020 und 1050 im süddeutschen Raum entstand⁶⁷. Cap. 273 des 3. Buches dieser kanonistischen Sammlung bildet die „*Regula Benedicti abbatis Anianensis*“. Auch dieser Überlieferungszweig der Aachener monastischen Gesetzgebung sieht die Vier-Tage-Frist vor⁶⁸, eine Gewohnheit, die vielleicht in süddeutschen Klöstern heimisch war⁶⁹.

3) Besser lassen sich jedoch die Handschriften der *Regula Benedicti abbatis Anianensis* lokalisieren, nach denen der Genuß von „volatilia“ zu Weihnachten und Ostern nur drei Tage lang gestattet war. Zusammen mit einem urkundlichen Zeugnis machen uns diese Codices vier bedeutende monastische Zentren namhaft, in denen im 9. Jahrhundert die knappe Frist von drei Tagen Usus gewesen zu sein scheint. Aus der Urkunde Karl d. Kahlen von 872 erfahren wir, daß man in St. Germain-des-Prés nur drei Tage zu Weihnachten und Ostern „volatilia“ auf den Tisch brachte⁷⁰. Die gleiche Frist ist uns aus der Reichenau bezeugt⁷¹.

Noch jüngst hat der für die Erforschung der Geschichte des Benediktinerordens so verdiente P. Philibert Schmitz gemeint, die Reform Benedikts v. Aniane habe Italien nicht erfaßt⁷². Nun sind uns aber gerade aus Italien sieben Handschriften der *Regula Benedicti abbatis Anianensis*

67) Vgl. P. Fournier, La collection canonique dite Collectio XII partium, Revue d'hist. eccl. 17 (1921) S.31—62, S.229—259; P. Fournier-G. Le Bras, Histoire des collections canoniques en Occident I, 434—442.

68) Cod. Berlin, z.Zt. Universitätsbibl. Tübingen, Savigny 2, fol.66r; Cod. Wien, Österr. Nationalbibl. 2136, fol.91r; Cod. Bamberg can.7, fol.70r; CLM.19414, fol.67v. — Zu diesen Handschriften V. Krause in Neues Archiv 19 (1894) S.131—134; Fournier in Revue d'hist. eccl. 17 (1921) S.33 f. und S.39 ff.

69) Zur gleichen Handschriftenfamilie wie die Anm.68 genannten Codices der Collectio canonum XII partium gehört auch CLM.18583, 11. Jh., aus Tegernsee, der die uns interessierende Bestimmung auf fol.88r—88v bietet. Diese Handschrift hat inhaltlich nichts mit der Collectio canonum XII partium zu tun. Es ist daher anzunehmen, daß CLM.18583 bert. der „Regula Benedicti abbatis“ auf die gleiche Vorlage zurückgeht wie die Collectio. — Zu CLM.18583 vgl. Catalogus codicum manu scriptorum Latinorum bibliothecae regiae Monacensis II,3 (München 1878) S.185; Krusch, MG. SS. rer. Meroving. II,349; Levison, MG. SS. rer. Meroving. VII,621.

70) Tessier, Recueil des chartes de Charles II le Chauve Nr.363.

71) Cod. Zürich, Rheinau hist.28, fol.80v, 9./10.Jh., aus der Reichenau; vgl. L. C. Mohlberg, Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich I : Mittelalter (Zürich 1932) S.258—260.

72) Ph. Schmitz, L'influence (siehe oben Anm.44) S.414 f.

sis erhalten, zwei aus dem Kloster Bobbio⁷³, vier aus dem Scriptorium von Montecassino oder diesem Kloster nahestehenden Konventen⁷⁴ und eine, deren Herkunft nicht feststeht⁷⁵. Beide Handschriften aus Bobbio nennen als Termin, an dem der Genuß von „volatilia“ von Ludwig d. Frommen erlaubt worden sei, drei Tage zu Weihnachten und Ostern⁷⁶. Also auch in diesem italienischen Kloster galten die Reformdekrete von Aachen, wenigstens in diesem Punkte⁷⁷.

Aber auch die Montecassinenser Codices der *Regula Benedicti abbatis Anianensis* bezeugen einhellig, „volatilia“ zu essen, sei zu Weihnachten und Ostern für drei Tage erlaubt⁷⁸. Schon die Tatsache, daß die Cassinenser Mönche in ihrem capuanischen Exil zu Beginn des 10. Jahrhunderts das „capitulum Ludouuichi cum ceteris“ abschrieben⁷⁹ und diese Fassung der *Regula Benedicti abbatis Anianensis* bis zum Ende des 11. Jahrhunderts weiter tradierten⁸⁰, läßt die Vermutung aufkommen, ob nicht auch Montecassino von der anianischen Klosterreform erfaßt war⁸¹. Die Notiz der Chronik des Leo Ostiensis, daß die capitula Ludwigs d. Frommen von Aachen in den Klö-

-
- 73) Cod. Turin G.V.38, Ende 10.Jh., fol.77r–80v; Cod. Turin G.V.4, 10.Jh., fol.192v–195v; vgl. G. Ottino, I codici Bobbiesi nella Biblioteca Nazionale di Torino (Turin 1890) S.44 und S.50f.; Boretius-Krause, MG. Capitularia II, pag. XXXI. — Die beiden Codices gehören verschiedenen Handschriftenfamilien der „Regula Benedicti abbatis“ an, was schon O. Seebass, Über zwei Turiner Handschriften des Capitulare monasticum, Neues Archiv 19 (1894) S.217–220 feststellte.
- 74) Cod. Casinensis 175, geschr. zwischen 915 und 934, pag.506–511; Cod. Casinensis 179, Anfang 11. Jh., pag.231–238; Cod. Casinensis 352, 11.Jh., pag.456–460; Cod. Casinensis 442, 11.Jh., pag.369–376. — Zu diesen Handschriften E. A. Lowe, The Beneventan Script (Oxford 1914) S.69, S.323, S.346, S.350 f.; M. Inguanez, Codicum Casinensium manuscriptorum catalogus I (1915) S.258–260, S.262 f.; ebd. II (1928) S.197; ebd. III (1940/41) S.57–63.
- 75) Die Handschrift Cod. Vaticanus Barb.Lat.421, fol.120r–126r ist zu Beginn des 11. Jahrhunderts geschrieben und zwar in beneventanischer Schrift, vgl. E. A. Lowe, The Beneventan Script S.356.
- 76) Cod. Turin G.V.38, fol.80v; Cod. Turin G.V.4, fol.195v.
- 77) Nach dem Breve memoracionis Walae abbatis für Bobbio von 833 sollte der „praepositus primus . . . post abbatem in monasterio infra extraque“ sein (Codice diplomatico del monastero di San Colombano di Bobbio I, a cura di C. Cipolla e G. Buzzzi (Fonti per la storia d'Italia 52 [Rom 1918] S.140 n.36). — Die Einführung der Präpositurverfassung in den Klöstern aber geht auf Benedikt v. Aniane und die Aachener monastische Gesetzgebung zurück; vgl. Hallinger, Gorze-Kluny S.798–819; J. Semmler, Studien zum Supplex Libellus und zur anianischen Reform in Fulda (Zeitschrift f. Kirchengeschichte 69 (1958) S.280).
- 78) Cod. Casinensis 175, pag.511; Cod. Casinensis 352, pag.460. — Cod. Casinensis 179 und Cod. Casinensis 442 brechen vorher ab.
- 79) Vgl. Cod. Casinensis 175 und dazu die Anm.74 zitierte Literatur.
- 80) Codd. Casinensis 179, 352 und 442.
- 81) Vgl. Ph. Schmitz, L'influence (oben Anm.44) S.413 Anm.37.

stern ebenso heilig gehalten wurden wie die Regula selber, weist ebenfalls in diese Richtung⁸². Wenn aber Montecassino diese consuetudines wirklich übernommen hat, dann hat dort, wie die Handschriften bezeugen, betr. des „esus volatiliu“ im 9. Jahrhundert die Drei-Tage-Frist zu Weihnachten und Ostern gegolten. Sie entspricht in etwa der Frist, die uns der Brief des Klosters an den dux Theoderich für das 8. Jahrhundert bezeugt⁸³, läßt sich aber kaum vereinbaren mit der von der *Epistola Theodemari ad Carolum regem* genannten Frist. Wenn sich Winandys kühne Hypothese, letztere Epistola sei eine Protestschrift gegen die Beschlüsse von 816 und damit gegen die anianische Reform überhaupt, bestätigen sollte, dann hätte dieser Protest nichts gefruchtet, Montecassino hätte die anianische Observanz doch übernehmen müssen. Leider können wir den sich hier auftuenden Perspektiven im Rahmen dieser Studie nicht nachgehen.

Die auffällige Tatsache, daß die verschiedenen Codices und Handschriftengruppen der *Regula Benedicti abbatis* zwar übereinstimmend den Weihnachts- und Ostertermin nennen, an dem der „esus volatiliu“ erlaubt war, diese Frist jedoch abweichend von der Regelung von 817 auf drei bis sechs Tage einschränken, stellt den Editor dieses Textes vor ein schweres Problem: Welche Frist gab das verlorene authentische Exemplar der *Regula Benedicti abbatis Anianensis* an? Die italienische Überlieferung bietet drei Tage, ebenso St. Germain-des-Prés und die Reichenau. Die französische und offenbar auch die süddeutsche Überlieferung bevorzugt vier Tage. Nur der sonst ausgezeichnete Textzeuge Cod. Sangallensis 914 und die beiden von ihm abhängigen Handschriften Admont 712 und Donaueschingen 655 des 12. Jahrhunderts erklären sich für sechs Tage⁸⁴. Selbst wenn es sich bei Cod. Sangallensis 914 nur um eine Verschreibung oder Verlesung handelte⁸⁵, läßt sich die Frage, ob die Drei- oder die Vier-Tage-Frist die ursprüngliche ist, nicht lösen. Auch wenn wir auf die Rege-

-
- 82) Leo Ostiensis, *Chronica monasterii Casinensis*, MG. SS. VII,592. Die Nachricht geht auf die Bearbeitung der Chronik des Leo v. Ostia durch Petrus Diaconus zurück; vgl. CLM. 4623, Blatt 104^r, dazu H. W. Klewitz, *Archiv f. Urkundenforschung* 14(1936) S. 439.
- 83) *Epistola ad Theodericum*, ed. Winandy in *Revue Bénédictine* 50 (1938) S.263.
- 84) Zu den beiden von Cod. Sangallensis abhängigen Codices, die aus Mainz bzw. Ottobeuren stammen, Schnorr v. Carolsfeld, *Katalog der Handschriften der königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden I* (Leipzig 1882) S.59–61; M. Manitius, *Neues Archiv* 28 (1902) S.237 f.; L. Traube, *Textgeschichte* (siehe oben Anm.60) S.119 f.; K. Barack, *Die Handschriften der Fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek zu Donaueschingen* (Tübingen 1865) S.458 f.; T. Leccisotti in *Benedictina* 10 (1956) S.334.
- 85) Sollte es sich bei der Angabe des Cod. Sangallensis 914, pag.190 um eine Verschreibung von III oder IV zu VI handeln, dann müßte der Fehler aber in der Vorlage unterlaufen sein, denn die Handschrift schreibt „sex“ aus.

lung von 817, die acht Tage vorsieht, ausweichen, so ist das eine reine Notlösung, deren Bedenklichkeit wegen ihrer mangelnden handschriftlichen Fundierung uns vollauf bewußt ist.

Die Zeugen der klösterlichen Profeß

Von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

In seinem Buche *De coenobiorum institutis* I.II c.2 schreibt einmal Cassian: „Tot typos et regulas vidimus usurpatas, quot etiam monasteria cellasque conspeximus“¹. Das gilt für die Wende des 4. Jahrhunderts im Morgenlande. Im Laufe der Zeit wurde dies aber doch anders. Die Regeln des hl. Abtes Antonius und des hl. Erzbischofs Basilius erlangten später einen solchen Vorrang, daß sie die Regeln der anderen alten Väter überflügelten. Auch im Abendlande gab es eine Reihe von Ordensregeln, aber hier errang die Regel des hl. Benedikt die Palme vor den übrigen. Sie wurde durch das Deutsche Konzil von 742 c.7 und durch die austrasische Synode von 743 c.1 für alle Männer- und Frauenklöster geradezu vorgeschrieben und die Synoden von Aachen 802, Mainz 813 c.13, Châlons 813 c.22, Coyaca in der Diözese Oviedo 1050 c.2 setzten die Benediktinerregel als allein geltend voraus². Der Grund, warum die Benediktinerregel vor den übrigen abendländischen Regeln den Vorrang erhielt, ist sicherlich der, daß sie im Gegensatz zu den anderen Ordensregeln, die fast nur asketische Anweisungen lieben, jedem Kloster eine ganz bestimmte Verfassung gab, die die Aufnahme eines Mitglieds, die Wahl des Abtes und das Verhältnis des Oberen zu den seiner Hirtensorge Anvertrauten eingehend regelte.

Was die Aufnahme eines Mitgliedes anlangt, so ist die Form der benediktinischen Profeß in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach untersucht worden, aber in diesen Abhandlungen ist auf die Zeugen der klösterlichen Profeß keine Rücksicht genommen worden. Diese Lücke möchten wir hier ausfüllen.

I. Die Zeugen bei den Benediktinern

Der hl. Benedikt schreibt in c.58 seiner Regel vor, die Bittschrift, „petitio“ genannt, solle „ad nomen Sanctorum, quorum reliquiae ibi sunt, et abbatis praesentis“ ausgestellt werden und der Novize müsse „coram omnibus“ im Oratorium vor Gott und seinen Heiligen Beständigkeit, Bekehrung seiner Sitten und Gehorsam versprechen. Daß der Abt auch in der Profeßurkunde selbst genannt werden solle, ist in der

1) PL 49,78.

2) Mansi J. D., *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Florentiae 1739ss., 12,367,371; 14,68,98; 19,787. Hartzheim, J., *Concilia Germaniae, Coloniae Augustae Agrippinensium* 1759ss. 1,378.

Regel nicht bestimmt, aber es dürfte sich dies von selbst verstehen; so ist es ja auch von Anfang an im Orden geübt worden. Auch für die Oblation eines Knaben sieht die Regel in c.59 vor, daß sie „coram testibus“ geschehe. Diese Vorschriften beruhen sicher auf altklösterlicher Überlieferung. Cassian berichtet in dem bereits genannten Werke I.IV c.32, Abt Pynuphius habe jemand, „sub nostra praesidentia“ aufgenommen³. Welche Bedeutung man später der Anwesenheit des Obern bei der Gelübdeablegung beimaß, zeigt die Bestimmung des allgemeinen Konzils von Konstantinopel 869 c.2, die Mönchstonsur solle nicht erteilt werden, „sine praesentia eius qui illum debet ad obedientiam suscipere, et se principatum in illum obtenturum, et eius animae salutis curam gesturum profiteri“⁴. Von Anfang an hielt man es auch für entsprechend, daß die ganze klösterliche Gemeinschaft oder wenigstens einige Mitglieder derselben als Zeugen der Profeßablegung anwohnen. Pachomius rief zu diesem Akte alle Brüder zusammen und Basilius bestimmte in der *Regula fusius tractata interrogatio XII* und *XVI,4*: „coram pluribus testibus“ und „testes . . . adhibendi sunt ecclesiarum praefecti, ut ipsorum opera et corporis sanctimonia veluti res quaedam sacra Deo dedicetur et firma sit haec actio per testimonium“, und die Aufnahme von Knaben soll „sub testimonio plurimorum“ geschehen „ut omnis occasio male dicti gratia excludatur hominum pessimorum“; auch in seinem Briefe an die abgefallenen Mönche schreibt er, daß deren Profeß „coram multis testibus“ geschehen sei. Cassian (I.IV c.5) schreibt: „in concilio fratrum productus in medium exuatur propriis, ac per manum abbatis induatur monasterii vestimentis“⁵.

Welche Profeßformel man ursprünglich in Montecassino und nach der Übersiedelung der Mönche dieses Klosters im Jahre 581 nach St. Johann im Lateran in Rom gebrauchte, wissen wir nicht. Erst gegen 717 ließ sich, einem Rate des Papstes Gregor II. folgend, Petronax von Brescia am Grabe des hl. Benedikt nieder und nach der etwas später erfolgten Ankunft des Angelsachsen Willibald bildete sich eine Benediktinerkommunität, deren Profeßformel durch Paulus Diaconus überliefert ist; dieser sandte sie im Auftrage seines Abtes Theudomar (778–797) an Karl den Großen. Diese Profeßformel wich freilich von der in der Regel vorgesehenen etwas ab. Sie kennt nur ein Stabilitäts- und Gehorsamsversprechen, erwähnt aber den Abt mit den Worten: „praesente etiam abbate nostro illo“. In einem Nachsatze beteuerte der Neuprofesse, daß er seine Profeßurkunde mit eigener Hand „coram testibus“ geschrieben und bekräftigt habe⁶. Hier liegt der erste Fall vor, bei dem auch die

3) PL 49,193.

4) Mansi 16,537s.

5) Muzzarelli V.F., *De professione religiosa a primordio usque ad s.XII*, Romae 1938,90. PG 31,947,955; 32,364. PL 103,498; 49,158s. C.4, C.20, q.2.

6) Albers B., *Consuetudines monasticae*, Stuttgart-Montecassino 1905ss. 3,65. Mansi 18 bis *, 577.

Zeugen erwähnt sind, freilich nicht in der eigentlichen Profeßformel, sondern nur in einem Nachsatze. Diese Profeßformel ist aber einzig, sie ging nicht in Gebrauch über.

Auch die nächste auf uns gekommene Profeßformel weicht von der Regel ab. Es ist die vermutlich an den Anfang des 8. Jahrhunderts hinaufreichende *petitio* von Flavigny, deren Wortlaut auch das Reichenauer Profeßbuch aufweist; es heißt hier „*Domino venerabili in Christo patre illo abbate de monasterio illo, qui est constructus in onore sancti illi, simul cum felici congregatione vestra*“⁷. Im Reichenauer Profeßbuch folgt auf diese *petitio* die eigentliche Profeßformel, die aber mit den Worten „*Ego, ille, domne abba ill. obedientiam . . . promitto*“ nur ein Gehorsamsversprechen gegenüber dem Abte enthält, diesen aber nicht unmittelbar als *Destinatär* der Profeßurkunde bezeichnet. Dieselbe Formel ist auch aus der Abtei S. Caecilia in Albi in Südfrankreich bezeugt⁸.

Andere alte Formeln schließen sich mehr an die Regel an und lassen die Profeß „*in praesentia domini abbatis*“ ablegen: so in Montecassino unter Abt Oderisius (1087–1105), Rheinau, S. Germain-des-Prés bei Paris, Aniane, Corvey, wo allerdings nach *abbatis* noch „*mei*“ beigefügt wurde. Hier ist auch der Brauch Roms zu nennen⁹. Für Einsiedeln ist diese Formel unter Abt Wernher II. (1173–1192) ebenfalls bezeugt, doch wird hier der Profitent als Priester, Diakon, Subdiakon, Akoluth oder Konverse gekennzeichnet und statt „*domini*“ nur „*domni*“ gesagt. Diese Form geht offensichtlich auf die Cluniazenser und Hirsauer Reformen zurück, denn auch diese gebrauchen die Wendung „*domni*“. An diese Ausdrucksweise schließen sich dann noch an das Lütticher St. Jakobskloster, die Cistercienser, die sich bemühten, möglichst den Buchstaben der Regel zu beobachten, die Grammontenser sowie die Kartäuser nach den Gewohnheiten Guigos I. l.I c.23. Von diesen Texten weicht formell etwas ab der des Engelberger Codex 54, der die Form aufweist: „*coram deo sanctis eius praesenteque abbate N.*“ Zu dieser Gruppe sind wohl auch noch zu rechnen die Klöster Aragon und Kataloniens, deren Statuten von 1361 c.29 einfach vorschreiben: „*professionem faciant et benedictionem recipiant, ut in Regula continentur*“. An letzter Stelle seien hier die Formeln der Abtei St. Matthias in Trier unter dem Reformator Johannes Rode (1421–1439) und der Kastler Reform er-

7) Albers 3,178. Mansi 18 bis *, 575s.

8) Mansi 18 bis *, 576. Martène E., *De antiquis monachorum ritibus, Antverpiae* 1764,224.

9) Martène, 224ss. Andrieu M., *Le Pontifical Romain au moyen-âge*, Vatikan 1938ss. 1,296. PL 138,1093.

10) Diese Zeitschrift 6, 1, 1885, 335. *Consuetudines Cluniacenses antiquiores* l. II c. 27, *Consuetudines Hirsaugienses* l. I c. 74, PL 149, 713; 150, 1002. Volk P., *Der Liber Ordinarius des Lütticher St. Jakobsklosters*, Münster i. W. 1923, 41. Clemens V „*Excitat nos*“ vom 20. 4. 1310, *Regestum Clementis* V, 5, Romae 1887, 86. PL 153, 686. *Jahrbuch für Liturgiewissenschaft* 5, 1925, 35. *Catalonia monastica* II, 1929, 216.

wähnt. Im Trierer Kloster lautet die Formel: „coram vobis domno N. abbate monasterii presentis“, nach der Kastler Reform wieder „in presentia domni abbatis“¹¹.

Die Nichterwähnung der Zeugen in all diesen Urkunden ist etwas auffallend, vor allem wenn man bedenkt, daß die auf uns gekommenen Formulare für die Aufnahme eines Knaben die Zeugen berücksichtigen. So schon in einer Urkunde von 837: „in praesentia F. etc. et aliorum plurimorum“ wie auch nach den Gewohnheiten von Gluny und Farfa: „et domni abbatis N. praesentis trado coram testibus“¹².

Eine Änderung in der Profießformel führten im 13. Jahrhundert die Kamaldulenser ein. Nach deren Statuten von 1253 c.17 wird in der Profießformel nach „in praesentia domni N. abbatis talis loci“ noch beigefügt „et aliorum fratrum“. Dadurch wurden die Brüder in die Profießformel aufgenommen, aus der sie nun nicht mehr verschwanden. Die Statuten dieses Ordens von 1562 zu c. 58 der Regel haben zwar den Titel des Abtes durch die Worte „Reverendi in Christo Patris“ erweitert, aber die Nennung der „alii Fratres“ blieb¹³, und die Konstitutionen der Kamaldulenser der neuesten Zeit haben alle daran festgehalten, wenn auch der Wortlaut etwas verändert wurde: „coram Reverendissimo Padre majore Domno . . . omnibusque eremitis hic praesentibus“ (1930 n.341s.), in praesentia Reverendissimi Patris Majoris Domni N. a N. omniumque Eremitarum hic adstantium“ (1934 n.256, 258) und „in praesentia Reverendissimi Patris Domni N. N. Prioris huius Eremitae N. et aliorum Fratrum“ (1943 n.328)¹⁴. Die zuletzt genannte Formel schließt sich somit, was die Brüder anlangt, ganz an die von 1253 an.

Die Berücksichtigung der Brüder in der Profießformel findet sich aber auch in zwei in Frankreich liegenden Benediktinerabteien, in Beaulieu-sur-Ménoire in der Diözese Limoges und in St. Denis in der Diözese Paris. Aus der ersteren, den Aposteln Petrus und Paulus geweihten Abtei ist eine Profießformel erhalten aus der Zeit eines Abtes Geraldus — nach der Abtliste somit Ende des 10. oder Anfang des 12. Jahrhunderts —, in der neben dem Abte „et ceterorum fratrum“ erwähnt sind. Die zweite Formel berücksichtigt neben den benediktinischen Gelübden bereits auch

11) Bibliothek des Priesterseminars Trier, Statutenbuch der Abtei St. Matthias in Trier, Msc. 83 fol. LI. Johann von Kastl, *Expositio Regulae* vol. III c. 58, Münchener Staatsbibliothek clm 18 184 fol. 34^r linke Spalte; *Consuetudines Castlenses* c. 47 von ca. 1430–1460. Gültige Mitteilung von R. P. Carl Wolf OSB von Münsterschwarzach vom 13. 3. 1959.

12) Brunner H., *Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde*, Berlin 1880, 14. *Consuetudines Cluniacenses antiquiores* I. III c. 8, *Disciplina Farfensis* I. II c. 17, PL 149, 742; 150, 1265. Ähnlich Mansi 18 bis, 574. Albers 3, 180.

13) Mittarelli-Costadoni, *Annales Camaldulenses OSB, Venetiis 1755ss.* 6, App. 13. Holstenius-Brockie, *Codex Regularum monasticarum et canonicarum, Augustae Vindelicorum 1759*, 2, 267.

14) Die in Klammer beigefügten Jahreszahlen beziehen sich jeweils auf das Erscheinungsjahr der Konstitutionen.

Keuschheit und Armut, sie stammt somit sicher erst aus dem 13. Jahrhundert, aber sie weicht auch sonst von der benediktinischen Formel ab, sie nennt den Abt nicht als Empfänger der Urkunde, sondern der Profitent verspricht ihm „et tibi Pater“ die üblichen Gelübde „secundum huius loci constitutionem et Patrum traditionem testibus praesentibus“¹⁵.

Auf die Profeßformel der schwarzen Benediktiner übte in unserer Materie einen nachhaltigen Einfluß die Kongregation von St. Justina in Padua, später Casinesische Kongregation genannt. Diese von Abt Ludwig Barbo gegründete Kongregation faßte auf dem Generalkapitel 1424 den Beschluß, der Profeßformel nach Nennung des Abtes oder Priors „sub congregatione que dicitur Unitatis“ beizufügen. Die 1578 von Gregor XIII approbierten Konstitutionen dieser Kongregation weisen aber nach „Abbatis vel Prioris“ noch die Wendung auf „et Monachorum eiusdem Monasterii sub Congregatione Casinensi alias S. Justinae de Padua“ und diese Beifügung behielten auch die Konstitutionen von 1680¹⁶ und 1925 (n. 167) bei. Wann diese Beifügung entstanden ist, ließ sich nicht genau ermitteln, jedenfalls nicht vor 1474, denn bis zu diesem Jahre sind die Generalskapitelsdekrete veröffentlicht und diese enthalten keinen diesbezüglichen Beschluß. Die genannte Übung der Casinesischen Kongregation hat zunächst die Kongregation von St. Maur (1651, decl zu c.58; 1770, P.I S.I c.15 n.6) sowie die Straßburger¹⁷ und Englische Kongregation (1784 253; 1931 n.145, 147) befruchtet und im 19. und 20. Jahrhundert treffen wir diese Gewohnheit auch in der französischen, Beuroner (1884 Decl. zu c.58), Sublazenser (1925 c.58 n.21⁰, 24⁰), Belgischen (1935 n.113) Kongregation und in der von St. Ottilien (1935 n.113). Die Bayrische, Schweizerisch=Amerikanische¹⁸ und die Brasilianische (1911 n.80) Kongregation haben diese Gewohnheit erst neuerdings übernommen.

Die Beifügung der Mönche in der Profeßformel konnten wir auch konstatieren in der Formel der Melker Reform, die unter dem aus Subiaco berufenen Abt Nikolaus Seyringer (1418–1425) entstand. Ob diese Beifügung hier ein Eigentum von Melk ist, oder ob sie etwa aus der Sublazenser Reform des 14. Jahrhunderts übernommen wurde, ließ sich nicht ermitteln, da die Gewohnheiten von Subiaco keine Profeßformel enthalten. Die Melker Reform ergänzte die Entgegennahme der Profeß durch den Abt mit den Worten: „et coram vobis patribus et fratribus hic praesentibus“¹⁹. Diese Reform griff auf die Klöster St. Peter in Salz-

15) PL 66, 820.

16) Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio, Augustae Taurinorum 1857ss. 19, 328.

17) Volk P., Die Statuten der Straßburger Benediktinerkongregation vom Jahre 1624, (Archiv für Elsässische Kirchengeschichte 8, 1933, 357).

18) Manuale Caeremoniarum et Rituum pro Congregatione Benedictino-Bavarica, Pars altera, Rituale monasticum, Ratisbonae 1920, 45; Ordo Professionis Congregationis Helveto-Americanae p. 9, 20, 35.

19) Consuetudines Mellicenses, Msc. im Archiv der Abtei Neresheim.

burg, zu den Schotten in Wien, Tegernsee, Benediktbeuren, St. Ulrich in Augsburg, Otto beuren, Donauwörth, Wiblingen, St. Gallen, Stein, Schaffhausen u. a. über. Der hier eingeführte Profeßmodus war ziemlich nachhaltig; er drang auch in die 1686 errichtete bayrische Benediktinerkongregation ein, denn verschiedene Zäremonialien und Ritualien dieser Klöster bestätigen den genannten Brauch²⁰. Auch in Reichenau und Fulda ist die Melker Reform nachweisbar; in Reichenau ist die neue Profeßform schon im 16. Jahrhundert, in Fulda aber erst 1627 bezeugt, also vor dem Eintritt dieses Klosters in die Bursfelder Kongregation, der erst 1630 erfolgte; in Fulda kam der Brauch wohl daher, daß das Kloster unter dem Fürstabt Johann Bernhard Schenk von Schweinsberg (1623–1632) von St. Gallener Mönchen reformiert wurde; an der nunmehr eingeführten Änderung hielt man aber auch nach dem Eintritt in die Bursfelder Kongregation fest, obwohl diese nur den Abt in der Profeßformel nennen ließ²¹. Die später im Gebiete Schwabens in der Diözese Augsburg entstandene Benediktinerkongregation zum Hl. Geist übernahm dann natürlich auch die Melker Sitte²². Wohl von St. Gallen aus drang die etwas veränderte Profeßformel auch in die 1602 errichtete Schweizer Kongregation ein, freilich mit dem Unterschiede, daß hier bei der feierlichen Profeß die Beifügung lautet: „et coram patribus et fratribus meis“ und bei Ablegung der einfachen Gelübde nur der Abt in der Profeßurkunde erwähnt wird²³.

Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß auch die Klöster der heutigen Schweizerischen und Österreichischen (1947 n. 110) Kongregationen wie auch die der von Bayern ausgegangenen Amerikanisch-Cassinesischen Kongregation die Mönche in der Profeßformel nach dem Melker Brauch berücksichtigen, in der Österreichischen Kongregation freilich mit dem Unterschiede, daß hier vor „Patribus“ und „Fratribus“ die Worte „Reverendis“ und „Venerabilibus“ eingefügt werden²⁴.

-
- 20) *Caeremoniale Monastico-benedictinum*, Tegernsee 1737, (1,96). *Caeremoniale monastico-benedictinum in usum Monasterii Metstensis Straubingae* 1765, 91.
- 21) *Rothenhäusler-Beyerle*, Die Regel des hl. Benedikt, das Gesetz des Inselklosters und seine Verwirklichung (Die Kultur der Abtei Reichenau, München 1925, 1, 291) *Richter G.*, *Statuta maioris Ecclesiae Fuldensis*, Fulda 1904, 54. Landesbibliothek Fulda Msc. 8^o Aa 163: *Ordo profitendi vitam monasticum secundum Regulam S. P. N. Benedicti* 1769.
- 22) *Statuta Congregationis Augustano-Benedictinae sub Titulo S. Spiritus* 1699, P. IV c. III §2. *Ceremoniale monasticum Neresheimense* 1782, 14, 74.
- 23) *Molitor V.*, *Directorium seu Cantus et Responsoria*, St. Gallen 1692 Appendix: *Ordo profitendi Vitam Monasticam sub Regula S. P. Benedicti*, fol. A.2 – A.3. *Cantarium Einsidlense* 1888, 144s. Die Profeßfeiern der Schweizer Benediktinerkongregation 1958, 53, 80.
- 24) *Rituale monasticum pro Congregationibus Benedictina-Bavarica et Austro-Benedictina, Oeniponte* 1936, 45, 52, 74. *Rituale Monasticum, Collegette* 1942, 367, 375, 386, 408, 416.

Dem österreichischen Brauche hat sich auch die 1945 errichtete Slavische Kongregation angeschlossen (1947 n. 72).

Aus den vorstehenden Ausführungen könnte man allzuleicht schließen, es sei in neuerer Zeit Gemeingut der schwarzen Benediktiner gewesen, daß in der Profeßurkunde auch die Solemnitätszeugen berücksichtigt werden. Allein dem ist nicht so. Die Bursfelder Kongregation, die schon in ihren *Caeremoniae* von etwa 1480 die Profeßformel mit „in presentia Domini N. Abbatis“ festgelegt hatte, hielt bis zu ihrem Untergange an diesem Brauche fest. Ihr folgte die 1603 errichtete, in der Diözese Konstanz verbreitete Kongregation zum hl. Joseph²⁵. Auch die zu Beginn des 15. Jahrhunderts entstandene spanische Kongregation von Valladolid änderte, was die Profeßvorschriften anlangt, nichts an der Regel und nahm daher die Profeßzeugen nicht in die Formel auf; es heißt hier einfach „in praesentia Reverendi admodum Patris Fratris N. eiusdem Monasterii Abbatis“, doch fügte man dieser Wendung ähnlich wie in der casinesischen Kongregation bei: „sub Obedientia Reverendissimi Magistri Fratris N. totius Congregationis Praesidentis (Generalis)“. An die Profeßformel der spanischen Kongregation schloß sich auch die von ihr ausgegangene, 1566 errichtete Portugiesische Kongregation, sowie zunächst deren 1827 entstandene Tochter, die Brasilianische Kongregation an²⁷. Wie der aus Valladolid stammende und 1468 verstorbene Dominikaner kardinal und Kommendatarabt von Subiaco, Juan Torquemada de Turremarana dazu kam, in seiner *Expositio in Regulam S. Benedicti*, erstmals 1491 gedruckt, in der Profeßformel „praesentis abbatis et aliorum fratrum“ zu schreiben²⁸, bleibt vorerst ungeklärt. Die alte Kongregation von Cluny hielt gleichfalls ganz an der Regel fest. Noch in den 1789 von Pius VII. approbierten Konstitutionen heißt es in § 124 nur „in praesentia N. prioris claustralis eiusdem monasterii“, doch fügte sie noch bei „sub ordine Cluniacensi“. Dagegen wich die 1604 von Klemens VIII. errichtete Lothringische Kongregation zu den hl. Viton und Hidulph wieder etwas ab und prägte eine neue, bisher ungewöhnliche Formel; man versprach hier die Gelübde „coram Deo et hominibus, Sanctis, quorum reliquiae in monasterio N. requiescunt, et in praesentia reverendissimi patris N. abbatis seu prioris“²⁹. Nur die Nennung des Abtes ist

25) *Ceremoniale Benedictinum, Parisiis 1610, 317, 374. Statuta Congregationis Bursfeldensis, Paderbornae 1700, 272: D. VII c. III n. 3. Rituale monasticum pro Congregatione S. Iosephi Suevico-Benedictina 1753, 172s.*, Badische Landesbibliothek Karlsruhe, Msc. 995.

26) *Caeremoniale monasticum Congregationis Hispanicae, OSPNB, Viennae 1640, 393. Constitutiones OSPNB sub invocatione et patrocinio Ss. Virginis Mariae de Monteserrato in Germania, Vetero-Praegae 1721 c. IX, p. 59.*

27) Gütige Mitteilung von R. P. Joseph Endres und Rev.mus Abt Martin Strichler aus den Abteien S. Bento in Bahia und Rio de Janeiro vom 23. 8. und 22. 10. 1959.

28) Ed. Köln 1575, zu c. 58 tr. 127 p. 259.

29) Barbèri A., *Bullarii Romani continuatio, Romae 1835ss., 8,301. Bull. Taur. 17, 466.*

heute noch Brauch in der 1514 errichteten Ungarischen Kongregation. Zum Schluß ist hier noch die an augustinische Formeln anklingende Profefßform von Meerssen aus dem Jahre 1439 zu erwähnen, die insofern beachtenswert ist, als hier nur der Propst genannt ist und diesem Gehorsam versprochen wird³⁰.

Wie die schwarzen Mönche sind heute auch die weißen in unserer Frage nicht einig. Die Cistercienser halten ganz an ihrer alten Gewohnheit fest und zwar in beiden Observanzen³¹. Ebenso ist es bei den Kartäusern (1924 PI c. XVIII n. 9). Bei den Olivetanern dagegen ist wieder eine Änderung eingetreten. Die älteste aus diesem Verbände erhaltene Profefßformel berücksichtigt nicht bloß die Anwesenheit des Oberen, sondern auch ausdrücklich die Entgegennahme der Profefß durch denselben: „in praesentia Ven. in Christo Patris Domini N. Abbatis dicti Ordinis (vel Prioris, si Abbas praesens non fuerit) recipientis me vice et nomine dicti Domni Abbatis“. Diese Formel wurde im 16. Jahrhundert etwas geändert, aber nur zugunsten des Generalabtes. Allein ein 1886 erschienenes Rituale weist noch den Zusatz auf „et praesentibus testibus subsignatis“³². Die Zeugen unterzeichnen die Urkunde auf dem Altare.

II. Die Zeugen bei den Regularkanonikern

Die Regel Chrodegangs von Metz hat viel der Regel des hl. Benedikt entnommen, aber die Aufnahme eines Kapitulars nach c. 58 der Benediktinerregel merkwürdigerweise nicht berücksichtigt. Allein wir werden trotzdem annehmen dürfen, daß sich die Aufnahme etwa in derselben Weise vollzog, wenn auch etwas unter anderen Formen. Eine alte Profefßformel lautet: „offero atque trado me ipsum . . . et Domino ac Praeposito“³³. Beachtenswert hier ist vor allem, daß der Destinatär der Urkunde nicht unmittelbar ausgedrückt ist, sondern nur mittelbar, insofern sich der Profitent neben Gott dem Propst hingibt. Diese Änderung ist von Bedeutung, denn auch mehrere spätere Profefßformeln schließen sich an den genannten Wortlaut an. Wir erwähnen hier die Regel des Petrus de Honestis, der Regularkanoniker von Montfort und von Marbach. Nach allen drei Regeln wird dem Abte bzw. dem Prälaten und seinen Nachfolgern Gehorsam versprochen³⁴. Wenn sich auch die Prämonstratenser in ihrer Verfassung stark an die Cistercienser anlehnten, so folgen sie doch bei der Profefßablegung ganz ihrer Ordenstradition „Ego, frater N. offerens trado me ipsum ecclesie tali . . . Promitto etiam obedientiam

30) Revue bénédictine 55, 1939, 208.

31) Rituale Cisterciense, Parisiis 1689, 392; Westmalle 1948, 240.

32) P. LUGANO P., Il primo corpo di costituzioni monastiche per l'Ordine di Montoliveto (1445), Roma 1911 p. 56 c. 44. Holstenius-Brockie 5, 91. Rituale monasticum pro Congregatione S. Mariae Montis Oliveti 1886, 13, 21, 23.

33) Mansi 16, 896.

34) Holstenius-Brockie 2, 136s., 146. Martène E., De antiquis ecclesiae ritibus, Antverpiae 1764, 3, 312.

perfectam in Christo . . . tibi patri N. et successoribus tuis, quos senior pars huius congregationis canonicè elegerit". Nur der zuletzt genannte Relativsatz wurde bei der Statutenänderung am Ende des 13. Jahrhunderts etwas anders geformt, sonst blieb die Formel bis auf den heutigen Tag³⁵. Etwa zur selben Zeit wie die Prämonstratenser entstanden in Frankreich noch zwei andere größere Verbände mit selbständigen Kanonien, nämlich die von St. Viktor in Paris und von Arrouaise in der Diözese Arras. In dieser letzteren Kongregation verzichtete der Profitent auf alles Eigentum und versprach „tibi, Rev. Patri et Domino huius Monasterii Abbati et tuis successoribus“ Gehorsam und Keuschheit, Stabilität des Ortes und kanonisches Leben nach der Regel des hl. Augustinus und den Statuten des Klosters³⁶. In der ersteren Kongregation, die von den Benediktinern in Marseille nicht bloß den Titel, sondern nach den Gewohnheiten auch eine Reihe von Einrichtungen übernommen hatte, unter denen sich auch die Vorschriften befanden, daß die Profeß „coram omnibus“ abgelegt werde und der Profitent am Schluß alle Anwesenden um das Gebet bitte. Nach der im Liber Ordinis enthaltenen Profeßformel versprach der Profitent vor Gott und den hl. Reliquien „in praesentia domni H. Praelati et ceterorum fratrum“ Besserung der Sitten, besonders in Keuschheit und Gehorsam „secundum gratiam mihi collatam a domino et facultatem virium mearum“³⁷. Noch einen Dritten, in Deutschland weit verbreiteten Verband möchten wir hier erwähnen, nämlich die Windesheimer Chorherrn. Wiewohl sie verfassungsrechtlich starke Züge der Kartäuser an sich tragen, ist die Profeßformel doch ganz augustinisch: Man versprach die Ordensgelübde „tibi, pater prior, et successoribus tuis canonicè instituendis“³⁸.

Wir haben bisher nur größere Verbände berücksichtigt, aber nicht einzelne Kanonien. Zieht man auch diese in den Gesichtskreis herein, so kann das Urteil über die augustinische Profeßform unter Umständen etwas revidiert werden müssen. Das für die benediktinische Profeßform so charakteristische „in praesentia abbatis“ findet sich in der Wendung „in praesentia domni N. prepositi“ auch im Stifte St. Florian in Oberösterreich, doch wurden hier die Kanoniker nicht berücksichtigt. Ebensovienig war dies der Fall in der Kanonie St. Laud in der Erzdiözese Rouen, wo man einfach „domno N. priori praefatae ecclesiae et successoribus eius canonicè intrantibus“ Gehorsam versprach³⁹.

35) Levèvre Pl. F., Les Statuts de Prémontré reformés sur les Ordres de Grégoire IX et d'Innocent IV au XIII siècle, Louvain 1946, 25s. Processionale ad usum sacri et canonici Ordinis Praemonstratensis, Parisiis etc. 1932 p. (35), (44).

36) Gosse, Histoire de l'abbaye d'Arrouaise, Lille 1786, 89 (I).

37) Martène, De antiquis ecclesiae 3, 267s. Liber Ordinis, Bibliothèque nationale in Paris, Msc. lat. 15059.

38) A mort E., Vetus disciplina canonicorum regularium et saecularium, Venetiis 1747, 1, 576.

39) Franz A., Das Rituale von St. Florian, Freiburg i. Br. 1904, 111, PL 147, 156.

Noch 2 Riten müssen hier erwähnt werden. Das Pontifikale des Durandus schreibt für die Profesz eines Novizen folgende Form vor: „Ego, frater talis, offerens trado meipsum monasterio tali et promitto tibi tali eiusdem monasterii prelato tuisque successoribus canonicè intrantibus obedientiam et reverentiam debitam, secundum regulam canonicam talis sancti vel ordinis. Promitto etiam tibi et conventui loci presentis et futuro“ . . . Keuschheit, Stabilität des Ortes, Bekehrung der Sitten und Armut. Hier wird also der Konvent wohl in der Profeszformel erwähnt, aber nicht bloß als Zeuge, sondern neben dem Prälaten als Destinatar für die Entgegennahme der Gelübde. Dieselbe ebenfalls 5 gliedrige, aber mehr benediktinisch geformte Profeszformel bestätigt Durandus auch in seinem Speculum: „promitto Deo et sanctis eius et vobis Dno abbati vel priori coram vobis et conventui vestro“, aber hier ist der Konvent nicht Destinatar, sondern einfacher Zeuge. In Ranshofen in Oberösterreich legte man die Profesz „in praesentia cleri et populi“ ab⁴⁰.

Von den heutigen selbständigen Kanonien können wir hier die Österreicherische Kongregation, die Gefreite Abtei St. Maurice in der Schweiz sowie das Hospital der Hl. Nikolaus und Bernhard auf dem Großen St. Bernhard berücksichtigen. In allen diesen Klöstern verspricht der Profitent dem Prälaten, in Gehorsam, ohne Eigentum und in Keuschheit leben zu wollen. Zeugen sind in keiner Profeszformel erwähnt (1940 n. 34; 1931 n. 93; 1438 p. 32).

Unter den Regularkanonikern haben sich im Laufe der Zeit auch größere, mehr zentralistisch verfaßte Verbände gebildet, bei denen naturgemäß die Profesz nicht mehr in die Hände des Hausoberen abgelegt wird, sondern in die Hände des Generaloberen, bzw. seines Delegaten. Der bedeutendste Verband ist hier der der 1421 gegründeten Lateranensischen Chorherren, bei denen die Profesz dem Prior oder Abt, jedoch „vice reverendissimi p. d. N. eiusdem congregationis abbatis generalis, ac successorum eius canonicè intrantium“ ohne Erwähnung der anwesenden Kanoniker abgelegt wird⁴¹. An zweiter Stelle sei ein bereits untergegangener Verband erwähnt, nämlich der der Regularkanoniker der französischen Kongregation, bei denen nach einem den Konstitutionen von 1779 beigefügten Anhang „Ordo Caeremoniarum in Professione servandarum“ (p. 14) der Profitent einfach dreimal den Psalmvers 118, 116: „Suscipe me, Domine“ singt. Weder der die Profesz entgegennehmende Obere noch etwaige Zeugen sind erwähnt. Dieser Profeszritus ist offensichtlich dem Pontificale Romanum entnommen, das vor der Benediktion eines Abtes, der noch nicht Professe ist, einen solchen Ritus kennt, wobei jedoch der Profitent seine Hände vor der Brust faltet⁴²; dadurch ist die Hingabe symbolisiert.

40) Andrieu 3, 399. Durandus, G. Speculum Lyon 1532, l. IV. P. III de regularibus n. 1, p. 154. A mort 1065.

41) Ordinationes seu Constitutiones Congregationis Lateranensis alias S. Mariae de Frisonaria, Lucae 1560 P. c. 36 p. 37; 1841, P. I c.32/I p. 107.

42) Pontificale Romanum, Romae 1752, 72.

III. Die Zeugen bei den übrigen Regularklerikern

Im Gegensatz zu den Regularkanonikern mit im allgemeinen selbständigen Kanonien bildeten sich seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts mehrere Orden mit einer mehr oder weniger starken zentralistischen Verfassung. In diesen ist es nicht mehr üblich, den die Profeß entgegennehmenden Prälaten als solchen in der Profeßformel besonders zu berücksichtigen. In der Regel sind die Provinzialoberen durch die Konstitutionen ganz allgemein bevollmächtigt, selbst oder durch einen Delegaten die Profess entgegenzunehmen. In manchen Verbänden sind außerdem auch die Oberen der Noviziatshäuser dazu befugt.

Die anwesenden Zeugen werden in der Profeßurkunde meist nicht erwähnt. So bei den Dominikanern⁴³, Franziskanern⁴⁴, Karmeliten⁴⁵, Augustinereremiten⁴⁶ und Serviten⁴⁷. Von den Regularklerikern im engeren Sinne müssen wir die Profeßformeln der Jesuiten besonders betrachten. In diesem Orden weisen schon die ältesten Konstitutionen 4 Profeßformeln auf, nämlich 2 für die Ablegung der feierlichen Profeß und 2 für die der einfachen Gelübde. Die ersteren zwei unterscheiden sich dadurch, daß nach ihnen 4 bzw. nur 3 Gelübde abgelegt werden. Von den letzteren 2 Formularen ist das eine für die formierten Koadjutoren (Priester und Laienbrüder), das andere für die Laienkoadjutoren bestimmt. Die formierten Koadjutoren (spirituales et temporales) haben einfache öffentliche Gelübde, die aber nicht vor dem 10. Jahre des Ordenslebens abgelegt werden dürfen. Von diesen 4 Formularen ist in den ersten³ der Ordensgeneral genannt und zwar in der Weise, daß ihm „locum Dei tenenti et successoribus“ Armut, Keuschheit und Gehorsam versprochen wird. Als Zeugen sind bei Ablegung der feierlichen Profeß neben der sel. Jungfrau Maria und dem ganzen himmlischen Hofe „omnes circumstantes“ genannt. In den 2 letzten Formeln fehlt eine diesbezügliche Bestimmung, aber die Konstitutionen sehen vor, daß auch diese Gelübde „coram domesticis et externis“ bzw. „coram aliquibus domesticis“ abgelegt werden. Der Ordensgeneral ist auch in dem Formular für die formierten Koadjutoren erwähnt, nicht aber in dem für die Laienkoadjutoren. Von diesen sagt man, daß sie ihre Gelübde „non in manibus cuius-

43) Scheeben H. Chr., Die Konstitutionen des Predigerordens unter Jordan van Sachsen, Köln 1939, 58; 1932, n. 155.

44) Hier „tibi, Pater“, *Rituale Romano-Seraphicum*, ²Parisiis, Tornaci, Romae 1931, 260, 273. *Caeremoniale Romano-Seraphicum ad usum Fratrum Minorum Capuccinorum*, Romae 1944, 550s.

45) *Constitutions des Frères de Notre Dame du Mont-Carmel faites l'année 1357*, ed. P. Antoine-Marie OCD., Marche 1915, 58, rubr. XIII. *Rituale Ordinis Fratrum Beatissimae Virginis Mariae de Monte Carmelo*, Romae 1903, 48, 60.

46) 1580 und 1686, P. II c. 4, n. 11, Holstenius-Brockie 4, 246; 1926, n. 255.

47) *Constitutiones antiquae c. XVI*, *Monumenta Ordinis Servorum Sanctae Mariae*, ed. A. Morini et P. Soulier, 1, Bruxelles 1894, 42; 1940 n.257, 258, 274.

quam“ ablegen und, soweit sie Laienbrüder sind, auch die Worte „peculiarium curam circa puerorum eruditionem“ wegleiben⁴⁸. Die Profießformel der Jesuiten übte auf den Ritus verschiedener anderer Regularkleriker einen Einfluß aus, den Ausdruck „locum Dei tenens“ finden wir nämlich auch bei den Theatinern, Kamillianern und Piaristen, die Berücksichtigung der „omnes circumstantes“ auch bei den Kamillianern und den Minderen Regularklerikern⁴⁹.

IV. Die Zeugen bei den Klosterfrauen

Die Klosterfrauen werden sich im Altertum im Morgen- und Abendlande bei der Profießablegung im großen und ganzen an die bei den entsprechenden Männerorden geltenden Riten gehalten haben. Es ist auch bezeugt, daß die Oberin selbst die Aufnahme einer Jungfrau vornahm. Der hl. Hieronymus berichtet, daß die Jungfrauen und Witwen den Klostermüttern zum Abschneiden der Haare dargeboten wurden, damit sie fortan verhüllten Hauptes gehen. Ja, wir wissen auch, daß ein Mann von einer Frau das Mönchsgewand erhielt. So gab dieses die hl. Melania die Ältere († bald nach 404) an Evagrius Pontikus, den berühmten Mönchsschriftsteller⁵⁰.

Für das Abendland liegen einige Urkunden vor, nach denen es einer Oberin nicht gestattet war, ein Mädchen zur Profieß zuzulassen. Nach einem freilich für unecht geltenden Dekrete des Papstes Eutichianus († 283) durften die Äbtissinnen unter Strafe der Exkommunikation keiner Jungfrau den Schleier auflegen. Allein dieses Dekret wirkte sich doch entsprechend aus. Denn auch das Konzil von Paris 829 c. 42 verbot dies, wenn auch nicht unter Androhung des Kirchenbannes. Bemerkenswert ist sodann, daß Cölestin III. 1194 an den Erzbischof von Arles schreibt und klagt, daß die Nonnen in dem vom hl. Cäsarius gegründeten Frauenkloster „secundum conscientiam suam . . . creant sorores, quotquot volunt, recipiunt . . . et mulieres per se ipsas velare praesument“. Ferner findet sich in den Dekretalen Gregor's IX. ein von Innozenz III. erlassenes Verbot, daß die Äbtissinnen „moniales proprias benedicunt“ und Innozenz IV. klagt 1244 dem Abt von Citeaux, daß in Spanien eine Äbtissin unter Widerspruch des Bischofs von Burgos einer Nonne „sacrum consecrationis velum“ auferlegt habe; der letztere Papst trägt dem Abte auf, die betreffende Äbtissin zu bestrafen und solches Handeln allen Äbtissinnen des Cistercienserordens in Spanien streng zu verbieten⁵¹. Allein ob diese Verbote dem kirchlichen Recht entsprechen oder ob sie

48) Monumenta Ignatiana S.J. vol.65, Series tertia, T. III Roma 1938 p. 168: Constitutiones cum Declarationibus P. IV c. III, n. 4, 6, c. IV n. 1—4.

49) Theatiner 1946 n. 66; Kamillianer 1934 n. 160; Piaristen: Holstenius-Brockie 6, 464; 1940 n. 32; Mindere Regularkleriker: Holstenius-Brockie 5, 430; 1933 n. 9.

50) PL 22, 1199. Frankenberg W., Evagrius Pontikus, Berlin 1912, 581.

51) PL 5, 177; 206, 1033; c. 3, C. 20 q. 2. Mansi 14, 564; c. 10, X, 5, 38. Pothast A., Regesta Pontificum Romanorum, Berolini 1874 n. 11 289.

sich etwa nur auf die mit der Jungfrauenweihe verbundene *velatio* beziehen, ist nicht genügend geklärt. Es liegt aber nahe, anzunehmen, daß die Benediktinerinnen die Aufnahme neuer Mitglieder nach den in c. 58 der Regel vorgesehenen Formen vornahmen, d. h., daß in der Profeßurkunde die Äbtissin genannt und somit in ihre Hand die Profeß abgelegt wurde. Dafür spricht auch ein alter, auf das Jahr 960 zurückgehender Profeßbritus, nach dem bei einer solchen Feier kein Priester anwesend war, sondern die Äbtissin dem ganzen Akt vorstand und dementsprechend auch in der Profeßurkunde genannt wurde⁵². Aus dem 12. Jahrhundert liegen dann auch päpstliche Zeugnisse über die Berechtigung einer Äbtissin zur Aufnahme eines Mitgliedes für ihr Kloster vor. In dem Breve Honorius' II. von 1126 an die Äbtissin P. von Fontevrault OSB heißt es von der Äbtissin: „cuius monasterii regimen tibi a Domino speramus esse commissum“ und daß niemand, der sich durch die Gelübde an das Kloster gebunden habe, ohne Erlaubnis der Äbtissin und die Zustimmung des Konventes das Kloster verlassen dürfe. Diese letztere Verordnung erneuerte dann Eugen III. 1145. In einem zweiten Breve dieses Papstes von 1149 mahnt dann dieser die Brüder der Kongregation von Fontevrault, der Äbtissin gehorsam zu sein. Bei diesen Rechtsverhältnissen ist es gar nicht anders denkbar, als daß die Äbtissin als Empfängerin in der Profeßurkunde genannt wurde, gilt doch im Recht der Grundsatz „*Spiritualia facilius construuntur quam destruuntur*“. Kein Wunder, daß uns vom genannten Orden auch ein altes Statut erhalten ist, niemand dürfe sich herausnehmen, „*quamlibet ad religionem suscipere nisi abbatisa*“⁵³. Ganz mit Recht nennt auch die in Paris 1642 erschienene *Regula Ordinis Fontis Ebraldi* in c. IV die Priorin als Destinärin der Profeß. Nicht verschwiegen sei aber, daß auch bei den Benediktinerinnen und Augustinerinnen Profeßurkunden von Nonnen überliefert sind, in denen es ausdrücklich und nur heißt „*coram Deo et sanctis ejus et presente abbate*“ oder „*coram deo et omnibus sanctis eius . . . in presencia domini N. abbatis*“⁵⁴. Allein dem steht schon c. 4, X, 4, 6 entgegen, wo Alexander III. von Professoren „*in manu alicuius episcopi, abbatisae*“ spricht und diese letzteren nicht beanstandet. Dadurch war die Ablegung der Gelübde in die Hand der Oberin gemeinrechtlich anerkannt.

Nicht anders war es bei den Cistercienserinnen. Etwa in der Mitte des 13. Jahrhunderts entstand in der Nassauer Gebiete eine Übertragung der Benediktinerregel in die deutsche Sprache, auf Nonnen zugeschnitten, in der es bei c. 58 heißt: „und der gegenwärtigen ebdissen“. Diese Übertragung stammt wahrscheinlich aus der Cistercienserabtei Eberbach, die damals an 20 Nonnenklöster unter sich hatte. Noch weitere Zeugnisse aus diesem Orden stehen zur Verfügung. Das Generalkapitel 1242 n. 16

52) Hilpisch St., Die Entwicklung des Profeßbritus der Nonnen, diese Zeitschrift 66, 1955, 29 f.

53) PL 166, 1268; 180, 1037, 1400; 163, 1084.

54) PL 138, 1108. Legg J. W., *Missale ad usum Ecclesiae Westmonasteriensis*, London 1891ss., 2, 1198.

verordnete, daß bei der Profeß der Nonnen (*benedictio monialium*) „solum nomen abbatis benedicentis“ genannt werde, und daß die Neuprofessinnen „quam citius potuerint, profiteantur propriis abbatissis“, ein Statut, das im folgenden Jahre 1243 n. 6 dahin gemildert wurde, daß auf der Profeßurkunde neben dem Abte, „qui agat officium, nomen expriment abbatissae, si tamen fuerit ipsa praesens“. Heute noch lautet im Orden die Formel: „in praesentia Domni N. de N. abbatis necnon et Domne N. abbatissae“. Beachtenswert ist sodann im Cistercienserorden noch, daß ehemals die Kapläne und Laienbrüder der Nonnen „libro regulae super genua abbatissae sedentis appposito, flexis genibus et manibus supra dictum de bono usque ad mortem“ Profeß ablegten und die Äbtissin antwortete: „Det tibi Deus vitam aeternam“⁵⁵. Dieser Generalkapitelsbeschuß von 1254 n. 6 zeigt deutlich, daß die Äbtissin es ist, die in erster Linie die Profeß entgegennimmt und der anwesende Abt nur Solemnitätszeuge ist.

Aus dem gleichen Jahrhundert haben wir noch von zwei anderen Orden Zeugnisse, daß die Oberin die Gelübde ihrer Mitschwester entgegennahm. Vom Orden der Klarissen liegen aus den Jahren 1247–1263 vier Breven vor, 2 von Innozenz IV. 1247 und 1253, und 2 von Urban IV. aus dem Jahre 1263. Alle 4 sind Bestätigungen von Klarissenregeln. Die erste Regel enthält zwar keine ausdrückliche Profeßformel, aber es ist aus ihr doch ersichtlich, daß die Gelübde nur Gott, der sel. Jungfrau Maria, dem hl. Franziskus und allen Heiligen abgelegt wurden. Die zweite, von der hl. Klara selbst verfaßte Regel, sieht ein Gehorsamsversprechen gegenüber den Nachfolgern des hl. Franziskus und der hl. Klara sowie allen anderen kanonisch gewählten Äbtissinnen und Nachfolgerinnen vor. Die 2 folgenden Regeln enthalten wirkliche Profeßformeln, in denen die Gelübde „et tibi, dominae abbatissae“ bzw. „in manibus vestris, Mater“ abgelegt wurden. Die dritte Regel enthält noch ein interessantes Kapitel über die Zulassung von Kaplänen und Konversen zur Profeß. Während nach der zweiten Regel diese Gehilfen des Klosters dem Franziskanerorden entnommen sind, haben nach der dritten Regel die Äbtissin und der Konvent das Recht, solche Gehilfen aufzunehmen; diese sollen dann nach Ablauf des Noviziatsjahres „promittant obedientiam abbatissae, voventes loci stabilitatem et perpetuo vivere sine castitate“ (c. 20). Noch heute legen die Klarissen und die Klausurierten Franziskanerinnen vom Dritten Orden ihre Gelübde „tibi, Mater“ ab⁵⁶.

55) Sievers E., *Oxfordener Benediktinerregel*, Halle a.S. 1887, 32. Canivez, J. M., *Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786*, Louvain 1933ss., 2, 248, 260, 399s. *Rituale Cisterciense*, Parisii 1689, 414. Westmalle 1948, 254.

56) Bull. Taur. 3, 528, 571, 711, 717. Sbaralea J. H., *Bullarium Franciscanum*, Romae 1759ss. 2, 479. *Rituale Romano-Seraphicum* 348, 365, 318s. 393, 398. *Ceremoniale ad uso delle Monache Cappuccine di Santa Chiara*, Roma 1936, 24, 35 n. 21, 33.

Für die Dominikanerinnen stehen aus dem 13. Jahrhundert zwei verschiedene Auflagen von Statuten zur Verfügung. Die erste ist in dem Breve Gregor's IX. „*Exurgentes de pulvere*“ vom 23. Oktober 1232 enthalten, die zweite stammt aus den Jahren 1256–1259. Die erste enthält in c. 1 über die Aufnahme keinen unmittelbaren Hinweis darauf, daß die Priorin die Gelübde entgegennehmen solle, wohl aber die zweite. Nach ihr wird in c. 16 Gehorsam „*et tibi N. priorissae vice N. magistri ordinis fratrum predicatorum*“ versprochen und die Kleider werden von der Priorin gesegnet. Heute ist die Profeßformel ein wenig geändert, insofern die Profitentin „*Reverendissimo Patri Magistro Generali Sacri Ordinis Praedicatorum et ibi Admodum Reverendae Matri NN., Priorissae huius Monasterii N. N. et successoribus tuis*“ Gehorsam verspricht⁵⁷.

Auch von den Augustinerinnen können wir hier auf einige Beispiele hinweisen. Nach den von Bischof Heinrich von Speyer 1262 bestätigten Statuten für die Kanonissen von Oberstenfeld versprach die Novizin Gehorsam „*vobis domine abbatisse suisque successoribus*“. Ähnlich lautete die Profeßformel bei den Birgittinnen nach den von Urban VI. 1379 bestätigten Statuten: „*et tibi Episcopo ex parte eorum et Abbatisae vel Generali Confessori et successoribus tuis*“. Das zur ehemaligen Kongregation von St. Viktor in Paris gehörige Kloster Ypern läßt die Gelübde der Priorin und ihren Nachfolgerinnen ablegen (1934 n. 78) und die Windesheimer Chorfrauen versprechen „*domine N. priorisse huius monasterii . . . in presentia domini N. prioris in N.*“ Gehorsam. In dem von dieser Kongregation noch allein übrigen Kloster in Soeterbeek in der Diözese Herzogenbusch lautet die Profeßformel heute einfach „*in Uwe handen, Mater N. N., Priorin, en van Uwe weltige Opvolgsters*“ (1929 n. 46). Bereits die aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammenden Statuten der Prämonstratenser enthalten in d. IV c. 11 ein besonderes Kapitel *De receptis Sororibus*, in dem es heißt, daß der Abt des Doppelklosters „*vitam sororum suarum ordinet*“. Daraus möchte man schließen, daß der Abt hier auf die Aufnahme eines neuen Mitglieds einen stärkeren Einfluß übte; ein solcher ist aber in den Statuten, auch in denen von 1630 d. II c. 25 nicht ausgedrückt. Diese enthalten das vom Generalkapitel 1538 erlassene Verbot, daß der den Schwestern vorgesetzte Propst keine Kanoniker aufnehmen dürfe. Nach den neuesten Statuten versprechen die Prämonstratenserinnen „*tibi Matri et successoribus tuis, quas conventus Ecclesiae huius secundum formam Ordinis canonicè elegerit vel receperit*“, die üblichen Ordensgelübde; der Vater-Abt oder der Propst sind in der Profeßformel nicht berücksichtigt (1947 p. 137)⁵⁸.

57) *Analecta Sacri Ordinis Fratrum Praedicatorum*, 3, 1897, 629, 343. *Caeremoniale iuxta ritum sacri Ordinis Praedicatorum de receptione ad habitum et de professione tum temporaria tum perpetua pro Monialibus eiusdem Ordinis et Sororibus Tertii Ordinis Regularis*, Roma 1930, 12, 18; 1930 n. 119, 141.

58) *Württembergisches Urkundenbuch* 6, Stuttgart 1894, 30 *Holstenius-Brockie* 3, 110; 5, 275. *Archief voor Nederlandsche Kerkgeschie-*

Die Professefeier im Benediktinerorden hielt vielfach auch ein benachbarter Abt; was lag da näher, auch diesen wenigstens honoris causa in der Professeformel zu nennen. So war es auch in der Bursfelder Kongregation schon im 15. Jahrhundert üblich: „in presentia domni N. abbatis et domne N. priorissae“⁵⁹. Dieser Brauch findet sich auch heute noch in verschiedenen Benediktinerinnenklöstern, die zu einem männlichen Verbands gehören, einem solchen uniert oder inkorporiert sind. So in der Casinesischen (1933, Decl. zu c. 58) Englischen (1936 n. 116), Schweizerischen, Brasilianischen (1936 n. 83), Solesmenser (1930, Decl. zu c. 58) Beuroner (1927, Decl. zu c. 58) und Sublazenser Kongregation (1931, Decl. zu c. 58).

Der Vollständigkeit halber sollen auch noch die Karmelitinnen berücksichtigt werden. Diese zerfallen in zwei Gruppen: die Beschuhten legen ihre Gelübde nur in die Hände des Generalpriors und seiner Nachfolger ab (1935, Art. 48, 65), die Unbeschuhten dagegen dem Generalprior und der Priorin, sowie deren Nachfolgerinnen (1928 p. 145 s.). In den Klöstern aber, die nicht den Ordensobern, sondern den Bischöfen unterstehen, wird in der Professeformel nur die Mutter Priorin, nicht aber der Bischof oder sein Delegat genannt (1935, Anhang; 1928 p. 146 s.).

Die Erwähnung der umstehenden Nonnen als Zeugen in der Professeformel ging, das ist selbstverständlich, von den Männerklöstern auf die Nonnen über, soweit deren Klöster einem männlichen Verbands eingegliedert waren. Dementsprechend haben wir auch hier zu unterscheiden zwischen der Casinesischen und Melker Gruppe. Jede Gruppe strahlte auch auf Klöster aus, die zu keinem männlichen Verbands gehörten oder ganz der Jurisdiktion des Bischofs standen; ja sogar die in neuerer Zeit entstandenen Regularoblatinnenkongregationen glichen ihre Professeformeln entsprechend an.

Zur Casinesischen Gruppe gehören die Klöster Frauenwörth (1931 n. 81), Fulda (1931, Decl. zu c. 58), Tettenweis (1937 n. 216), Säben (1937, Decl. zu c. 58), Triest (1910, Decl. zu c. 58), Fiume (1930, Decl. zu c. 58), Ferrera (1905 Decl. zu c. 58), Madrid (1928 n. 205), Leon 1919 n. 201), Oviedo (1928 n. 205), Princethorpe (1910 p. 1911), ferner die Klöster der Föderation des Reinsten Herzens Mariens (1936, Decl. zu c. 58) und die Klöster von der Ewigen Anbetung des Hl. Sakramentes, in deren Professeformel es heißt: „coram Reverendissima Matre nostra Praefecta et tota Congregatione“ (1928, Decl. zu c. 58). Von den Kongregationen sind hierher zu rechnen die von Clyde (1925 n. 156), von der hl. Scholastika

denes 5, 1895, 287. Lefèvre 112. Ordinarius seu Liber Caeremoniarum ad usum Sacri et Canonici Ordinis Praemonstratensis, Tongerlo 1949 n. 1254, 1268.

59) *Rituale Bursfeldense* s. XV, Bibliothek der Erzabtei Beuron Sig. C.M.B. 30, fol. 114r. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1910, 103 A. 2.

(1932 n. 129) und die von der Königin der Apostel (1946 n. 122).

Der Melker Gruppe sind zuzurechnen die Klöster der Föderation von der Unbefleckten Empfängnis Mariä (1936 n. 136), Varenzell (1948 n. 101), ferner die Kongregationen von Tutzing (1934 Decl. zu c. 58), der Anbeterinnen des Hl. Herzens Jesu von Montmartre (1931 n. 93), der Hl. Gertrud (1950 n. 191), vom Hl. Benedikt (1947 n. 135), der Liobaschwestern (1955 n. 226) und der Benediktusschwestern in Zululand (1947 n. 76) und der Oblatinnen von Melchthal, Diöz. Chur.

Natürlich gibt es auch heute noch eine Reihe von Nonnenklöstern, die noch ganz auf dem Standpunkt der Benediktinerregel stehen und in der Profefßurkunde nur die Äbtissin oder Oberin nennen: Kamaldulenserinnen in Rom (1833, Decl. zu c. 58), Burgos (1920 c. 36), Lüttich (1930, Decl. zu c. 58), St. Walburg in Eichstätt (1936 p. 111 s.) sowie die Föderation U.L.F. vom Kalvarienberge (1923, P.X c. IV) und die Oblatinnen von Oftringen.

V. Zusammenfassung

Die Entgegennahme einer Ordensprofefß kommt in den Profefßformeln der Ordensgenossenschaften in doppelter Weise zum Ausdruck, nämlich unmittelbar, indem die Person ausdrücklich genannt ist, die berechtigt ist, eine Profefß entgegenzunehmen, oder mittelbar, indem ein Profitent einem Oberen Gehorsam, Armut und Keuschheit gelobt und dieser oder sein Delegat stillschweigend die Profefß entgegennimmt. Die erste Art der Entgegennahme einer Profefß finden wir vor allem in der benediktinischen Familie ausgeprägt, heißt es doch in der Benediktinerregel c. 58, daß die *petitio „ad nomen . . . abbatis praesentis“* ausgestellt werden solle. Diese benediktinische Formel finden wir nicht bloß bei den großen Zweigen des Ordens, sondern bisweilen auch bei manchen selbständigen Augustinerchorherrenstiften, aber im allgemeinen weisen fast alle Augustinerklöster die zweite, d. h. die mittelbare Form der Entgegennahme einer Profefß auf. Dieser zweiten Richtung schließen sich auch die Verbände der übrigen Regularkleriker an. Bei den Nonnen, bei denen ja infolge der strengeren Klausurbestimmungen die Selbständigkeit eines Klosters an sich schon stärker ausgeprägt ist, tritt naturgemäß die Oberin als höhere Oberin stärker in Vordergrund und ist auch als solche zur Entgegennahme einer Profefß befugt. In den Frauenklöstern, die Glieder eines größeren männlichen Verbandes sind, tritt freilich vielfach neben die Oberin der die Profefßfeier abhaltende Prälat, so daß es nicht ganz klar ist, wer eigentlich jene Person ist, die die Profefß wirklich entgegennimmt, der Prälat oder die Oberin.

Die Beziehung von Zeugen zur Profefßablegung ist ebenfalls uralter Brauch, und zwar im Morgen- wie im Abendlande. Die besondere Nennung derselben in der Profefßformel ist im Abendland schon im 9. Jahrhundert bezeugt, zuerst bei der Oblation von Kindern; sie griff um sich,

zuerst bei manchen Benediktinerklöstern und bei den Kamaldulensern sowie bei einigen Augustinerchorherrenstiften. Dieser Brauch läßt sich aber bei den Benediktinern in stärkerem Ausmaße erst im 15. Jahrhundert feststellen, zuerst in der Melker Reform und hernach, Ende des 15. oder gar erst im 16. Jahrhundert in der Kongregation von St. Justina von Padua. Die Aufnahme der Zeugen in die Profießformel geschah in diesen beiden Gruppen nicht in der gleichen Form und diese Spaltung im Orden ist heute noch nicht überwunden. Jede Gruppe hat im Laufe der Zeit ihre Anhänger gefunden. Aber auch heute noch gibt es manche Verbände, in denen nur der Obere in der Profießformel erwähnt wird. Eine dritte Gruppe umfaßt die Jesuiten, Kamillianer und die Minderen Regularkleriker, die alle die gleiche Formulierung aufweisen. Die Anregung zur Berücksichtigung der Zeugen in der Profießformel ging hier offensichtlich vom Jesuitenorden aus, dessen Formulierung die beiden anderen Orden wortwörtlich übernahmen.

VI. Beurteilung

Schon das mittelalterliche kanonische Recht hat der Bedeutung der Entgegennahme einer Profieß durch den dazu befugten Oberen sein Augenmerk zugewandt. In einem Erlaß Innozenz' III. an den Erzbischof von Pisa i. J. 1198 heißt es „professionem emittit, abbate per se vel per alium professionem recipiente monasticam et monachalem habitum concedente“. Dadurch, daß dieses Dekret 1234 in die Dekretalen Gregor's IX. aufgenommen wurde (c. 16, X 3,31), ist es gemeinsames Recht geworden. Mit ihm stimmt auch das an Pfingsten 1918 in Kraft getretene neue kirchliche Recht völlig überein. Bestimmt doch dieses in c. 572 § 1,6⁰: „Ad validitatem cuiusvis religiosae professionis requiritur, ut a legitimo Superiore secundum constitutiones per se vel per alium recipiatur“. Fast derselbe Wortlaut begegnet im neuen orientalischen Ordensrecht c. 106 § 1, 2⁰, nur mit der Änderung, daß hier das Wort „constitutiones“ durch „statuta“ ersetzt ist⁶⁰. Wie weit im orientalischen Recht die genannte Norm bisher begründet war, ließ sich nicht genau feststellen; wie auch sonst war hier wohl einfach die Gewohnheit maßgebend. Die so bedeutende Maronitische Nationalsynode von 1736 P.IV c. III n. 7 weist die Norm auf, daß die Profieß „in ecclesia monasterii coram abbatisa et monialibus in manibus Episcopi vel eius vicarii aut sacerdotis cuiuscumque ab ipso deputati“ abgelegt werde⁶¹.

60) AAS 44, 1952, 95.

61) Mansi 38, 248. Vgl. noch Codificazione canonica orientale, Fonti Series II, Fascicolo VII, Herman, Ae.-Wuyts A., Textus selecti iuris ecclesiastici Russorum, Romae 1944, 161; Fascicolo X, Meester Pl. de, De monachico statu iuxta disciplinam byzantinam, Romae 1952, 384s.; Fascicolo XXVI, H i n d o P., Disciplina Antiochena antica Siri II, Romae 1951, 373. M i l a s c h N., Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Mostar 1905, 663f.; Coussa A., Epitome praelectionum de iure ecclesiastico orientali, Romae 1940ss., 2, 85. Pujol C., De religiosi Orientalibus, Roma, 1957, 324.

Der Obere, der die Profese entgegennimmt, ist sog. *testis qualificatus* (c. 1791 § 1) oder *autorizabilis*, im russischen Recht, „*patrinus*“ oder „*startius*“ genannt, wohl weil die Profese nach vielen Vätern hinsichtlich der Wirkungen der Taufe gleichzuachten ist. Der Obere ist kraft seines Amtes bei der Profeseablegung anwesend, er kann daher die tatsächliche Ablegung der Gelübde bezeugen und darüber eine amtliche Urkunde ausstellen. Aber der Obere ist nicht bloß stummer Zeuge, er nimmt auch die Profese im Namen Gottes, Christi und der Kirche, sowie der Ordensgenossenschaft entgegen. Freilich ist es nicht notwendig, daß die Entgegennahme durch Worte geschieht, es genügt ein Zeichen der Annahme, z. B. Entgegennahme der Profesurkunde. Es ist hier ähnlich wie seit dem Dekret der Hl. Konzilskongregation „*Ne temere*“ vom 2. August 1907, art. IV § 3 und c. 1095 § 1, 3^o, wo verordnet ist, daß die Pfarrer „*excipiantque contrahentium consensum*“; auch hier ist der Pfarrer nicht bloß Tatzeuge, nein, bezüglich seiner gilt heute das Prinzip der aktiven Assistenz bei der Eheschließung. Unter Berufung auf die Entscheidungen der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute vom 16. Dezember 1831 und 18. Januar 1842 haben schon früher die Kanonisten gelehrt, daß die Ordensprofese unter Nichtigkeit des Aktes einer Annahme durch die Kirche bedürfe⁶². Freilich ist der Hl. Stuhl berechtigt, aus einem gerechten Grunde von dieser Vorschrift abzusehen und eine etwa in die Hand eines sonst zur Gelübdeannahme nicht befugten Oberen abgelegte Profese anzuerkennen, wie dies Klemens VIII. 1593 zugunsten der Somasker getan hat⁶³ und wie dies öfters heute noch geschieht, wenn ein privater Verband zu einer Kongregation erhoben wird.

Die Annahme oder Entgegennahme der Profese ist natürlich streng zu unterscheiden von der Zulassung zur Profese. Diese steht als eine sehr wichtige Sache nicht allein dem Oberen zu, dieser ist hier vielmehr an die Zustimmung, bzw. wenn es sich um die einfache ewige oder feierliche Profese handelt, an den Rat seines Kapitels bzw. in zentralistisch verfaßten Verbänden seines Consiliums gebunden (cc. 543, 572 § 1, 2^o, 575 § 2).

Der Obere, der die Profese im Namen der Kirche oder der Ordensgenossenschaft entgegennimmt, ist in der Regel ein Ordensmann, ein Glied der Ordensgemeinschaft selbst. Unter dem Ausdruck „*Superior*“ darf nämlich nur der interne Ordensobere verstanden werden, nicht aber der äußere, etwa der Bischof. Darüber ist kein Wort zu verlieren. Doch könnte vom internen Ordensoberen auch der Bischof oder ein Glied einer anderen Ordensgenossenschaft, selbst ein Weltgeistlicher oder Laie zur Entgegennahme der Profese bevollmächtigt werden.

Unter „*Superior*“ in den erwähnten Canones ist sicher auch eine Oberin zu verstehen (c. 490). Die geschichtliche Entwicklung zeigt, daß

62) P i a t u s M o n t a n u s , *Compendium praelectionum iuris regularis*, red. a P. Victorio ab Appeltern, 2. ed., Parisii-Tornaci 1913, 95.

63) Bull. Taur. 10, 43.

man hierüber manchmal im Unklaren war, denn bisweilen hat man auch den die kirchliche Feier abhaltenden Prälaten als den bezeichnet, der die Profefß entgegennimmt. Die Ausführungen des Bischofs von Augsburg im Streit mit den Englischen Fräulein und die Stellungnahme Benedikts XIV. im Breve „*Quamvis iusto*“ vom 30. April 1749 § 18 sind nicht einwandfrei⁶⁴. Die *Normae secundum quas S. Congregatio Episcoporum et Regularium procedere solet in approbandis novis institutis votorum simplicium* vom 28. Juni 1901 n. 101 wie auch die *Normae pro Constitutionibus Congregationum iuris dioecesani a S. Congregatione de Propaganda Fide dependentium* von 1940 n. 54 weisen das Recht zur Entgegennahme der Profefß ausdrücklich den Oberinnen zu: „in manibus moderatricis, acceptantis nomine Instituti“ bzw. „in manibus tuis, Mater N. N. et in praesentia nostri Ordinarii“⁶⁵. Freilich, noch heute sind hier manche Statuten nicht genau; z. B. heißt es in den Konstitutionen der Brasilianischen Benediktinerinnen, daß die Profefßurkunde „*Praelatus vel Sacerdos qui Professionem recipit, et Abbatissa . . . subsignant*“ (1936 n. 83). Das ist entschieden ein Fehler. Die Profefß der Nonnen nimmt die Oberin (Äbtissin) derselben entgegen, nicht der Superior regularis oder der die Profefßfeier abhaltende Priester. Die Prälaten und Priester sind hier wohl Zeugen, selbst qualifizierte Zeugen, aber sie haben keine Vollmacht, im Namen der Kirche und Ordensgenossenschaft eine Profefß entgegenzunehmen, zumal nicht, wenn die Oberin anwesend ist. Pellizzarius-Montani schreibt mit Recht: „de rigore professionem debere acceptari ab Abbatissa seu Priorissa Monasterii, adeoque assistentiam Ordinarii, aut Praelati regularis non esse de valore illius, sed potius ad bene esse, et ad majorem solemnitatem“. Ganz deutlich erklärte auch die Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute am 28. Juli 1902 zu 1, die feierliche Profefß solle stattfinden „*coram Communitate, in manus Superiorissae, praevia approbatione Ordinarii, seu Praelati regularis quoad monasteria exempta*“⁶⁶. In unseren Tagen sagt Pujol: „*Capellanus Missam in ecclesia religiosarum celebrans, non recipit ipse professionem inter sollemnia fortasse emissam, etiamsi ipse aliquam partem activam in ea exerceat; sed potius Superiorissa vel eius delegata est, quae de facto et iure eam recipit*“⁶⁷. Eine Profefß in Gegenwart des Bischofs oder des Regularprälaten ohne Anwesenheit der Oberin wäre geradezu ungültig, es sei denn, daß die Oberin einen solchen Geistlichen ausdrücklich zur Entgegennahme der Gelübde bevollmächtigt hätte. Diese Bevollmächtigung

64) *Codicis Juris Canonici fontes*, Romae 1923ss. 2 n. 398 p. 234. Wesemann P., *Die Anfänge des Amtes der Generaloberin*, München 1954, 82ff. 166, 168, 179ff. und dazu Besprechung von Ph. Hofmeister in *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Kan. Abt. 43, 1957, 463f.

65) Schäfer T., *De Religiosis*,⁴ Roma 1947, 1113, 1087.

66) Pellizzarius F. - Montani J. F., *Tractatus de Monialibus*, Romae 1755, X, 52 bei Wesemann n. 181 n. 126. CJC fontes 4 n. 2040 p. 1091.

67) Pujol 323. Schäfer 552. Carlo C. de, *Jus Religiosorum*. Parisiis etc. 1950 n. 290, 6^o d.

könnte freilich auch a iure geschehen, hat doch die Auslegungskommission für den CJC am 1. März 1921 entschieden, wenn in einer Profeßformel einer päpstlich approbierten Kongregation die Oberin nicht erwähnt ist, dann habe der Bischof oder sein Delegat „legitimum mandatum“ zur Entgegennahme der Profeß⁶⁸. Freilich, diese Entscheidung gilt nur für Kongregationen päpstlichen Rechts, nicht aber für Nonnenklöster, aber wir werden sie doch nach der Regel *de similibus idem est iudicium* auch auf die Regularen im rechtlichen Sinne ausdehnen dürfen. Natürlich könnte in den Konstitutionen dem Bischof oder Regularoberen für alle Zeiten ein solches Mandat eingeräumt werden; dann wäre er in diesem Falle eben „legitimus Superior“ nach den Konstitutionen. Mit Recht sagt aber Pujol: „delegatus vero, etiam si sit Hierarcha loci, tamquam delegatus ei nomine Superioris interni agit“⁶⁹. Wo dies aber nicht der Fall ist, nimmt die Oberin die Profeß entgegen. Die ganz verschiedene Stellung des Bischofs oder des Regularprälaten und der Oberin bei Entgegennahme einer Profeß zeigt, daß es verfehlt ist, beide in der Profeßformel auf eine Stufe zu stellen und zu sagen: „in praesentia Excellentissimi Domini N. N., Episcopi N. (Reverendissimi Patris N. N. Abbatis N.) et Reverendae Matris N. N., Abbatissae N.“ Das bevorzugte Recht der Oberin gehört besonders hervorgehoben, die Prälaten sind nur Solemnitätszeugen.

Die Anwesenheit von weiteren Zeugen ist durch das gemeine Recht nie vorgeschrieben gewesen und auch heute noch nicht vorgeschrieben. Nur das partikulare Recht der einzelnen Orden und die Gewohnheit sehen solche Zeugen vor. Noch viel weniger ist durch das gemeine Recht die Nennung weiterer Zeugen in der Profeßformel vorgeschrieben. Freilich, die Anwesenheit solcher Zeugen ist wohl überall vorausgesetzt, früher und auch heute noch im allgemeinen Recht. Klemens VIII. hatte am 19. März 1603 die Konstitution „Cum ad regularem“ erlassen, in der er vorschrieb, jeder Konvent solle ein besonderes Buch führen, in das die Profeßfeiern der Novizen einzutragen seien und diesen Eintrag sollen der Novize und 2 Zeugen, die der Gelübdeablegung angewohnt haben, unterschreiben⁷⁰. Diese päpstliche Verordnung setzt also die Anwesenheit einiger Zeugen voraus. Can. 576 § 2 verordnet nun freilich nicht mehr den Eintrag in ein besonderes Buch, sondern schreibt viel sinnvoller die Unterschrift der Zeugen auf der Profeßurkunde selbst vor; diese sollen unterschreiben einmal die Neuprofessen, wie es schon die Benediktinerregel in c. 58 vorgesehen hatte — die Gewohnheit ließ es zu, daß diese Unterschrift auf dem konsekrierten Altare selbst vollzogen wurde — und „saltem“ jene Person, vor der die Profeß abgelegt wurde, d. h. die die Profeß entgegennahm, was sich aus demselben Canon durch

68) AAS 13, 1921, 178.

69) Pujol 323.

70) Vermeersch A., *De Religiosis, Institutis et Personis* 2, Brugis, etc. 1909, 140 n. 43, 24f.

die Worte „Superior eam excipiens“ ergibt. Der Kodex spricht also von „saltem“ und bringt dadurch zum Ausdruck, daß es wünschenswert ist, daß außer den zwei Hauptpersonen auch noch einige andere Zeugen mitunterschreiben. Die näheren Verordnungen nennen hier die Novizenmeisterin oder den Geistlichen, der die Profefßfeier abgehalten hat, also den Bischof oder dessen Delegaten⁷¹. Die Statuten der englischen Benediktinerinnen sehen vor, daß der Abt-Präses und sein Sekretär unterschreiben (1936 n. 121), die der Unbeschuheten Karmeliten nennen den Subprior und den ältesten Pater (1929 n. 277), andere Orden wie die Lateranensischen Chorherren (1926 n. 133), Serviten (1940 n. 258), Kamillianer (1934 n. 217) sagen einfach 2 Zeugen. Bei den Cisterciensern von Zircz ist es üblich, daß alle Professoren mit feierlichen Gelübden die Profefßurkunde mitunterzeichnen (1941 n. 187).

Wir haben oben gesehen, daß in den benediktinischen Profefßformeln für die Anwesenheit von Zeugen zwei verschiedene Wendungen vorliegen. Die Melker Reform kennt den Ausdruck „et coram vobis patribus et fratribus hic praesentibus“, die Casinesische Reform die Wendung „in praesentia Abbatis et Monachorum eiusdem Monasterii“. Welche Formulierung ist nun die bessere oder die allein richtige? Unstreitig die erstere. Sie allein bringt den großen rechtlichen Unterschied in der Anwesenheit des Abtes und der Mönche zum Ausdruck, sie hebt einmal den Abt als qualifizierten Zeugen hervor und drückt aus, daß er es ist, der die Profefß entgegennimmt, während nach ihr die Mönche der Feierlichkeit halber auch genannt sind, weil eben die Regel sagt, daß die Profefßfeier „coram omnibus“ gehalten werden solle. Nach der Casinesischen Formulierung stehen Abt und Mönche auf einer Stufe oder Ebene; es ist ja unmöglich, daß ein und derselbe Ausdruck „in praesentia“ beim Abte die Anwesenheit und die Entgegennahme der Profefß bedeuten kann und bei den Mönchen nur die Anwesenheit von nicht notwendigen Zeugen. In der Melker Form ist der der Regel entnommene Ausdruck „abbatis praesentis“ belassen, aber durch den ebenfalls der Regel entnommene Ausdruck „coram“ der rechtliche Unterschied festgelegt; die Regel kennt ja die Wendungen „coram omnibus“ und „coram testibus“ (c. 58, 59). Würde man heute darangehen, eine Profefßformel für alle konföderierten Benediktiner schaffen und diese vom Hl. Stuhl approbieren lassen, was nicht bloß bezüglich der Profefßformel, sondern überhaupt für alle monastischen Riten zu wünschen wäre und übrigens auch der Vorschrift des c. 1257 entsprechen würde, so müßte man ohne jedes Bedenken die Melker Formel zum Vorbild nehmen. Die schon im Mittelalter häufig und gegenwärtig vielfach gebrauchte, am besten die Entgegennahme der Profefß ausdrückende Formel „in manus“ ist im Benediktinerorden nie recht heimisch geworden, sie vermochte eben die Worte der Regel „abbatis praesentis“ nicht zu verdrängen. Die bereits erwähnten Normae der S. Congregatio de Propaganda Fide von 1940

71) Schäfer 1007, 108^r

n. 54 sehen aber vor, daß auch bei den Benediktinerinnen Armut, Keuschheit und Gehorsam „in manibus tuis Mater N. N. et in praesentia nostri Ordinarii“ abgelegt werden⁷².

Die Melker Formulierung hat in der Zwischenzeit, besonders in Österreich eine kleine Erweiterung durch die Prädikate „Reverendis“ und „Venerabilibus“ erfahren. Daß diese Titulaturen eingefügt wurden, billigt der Verfasser, zumal ja auch beim Abte in den Profeßformeln die Prädikate „Reverendissimus, Dominus, Pater, Celsissimus, Dignissimus“ begegnen. Doch meint der Verfasser, man könnte diese Dinge etwas vereinfachen und nur sagen: „in praesentia Reverendissimi Patris N. N. Abbatis“. Die Beifügung „testibus“ stammt vom Verfasser, das Wort kommt aber in der Benediktinerregel (c. 59) vor und drückt hier recht gut den rechtlichen Unterschied zwischen der Anwesenheit des Abtes und der Mönche aus.

Die Titulatur „religiosis“ ist der römischen Rechtsprache entnommen, in der man von „religiosi clerici“ oder „monachi“ sprach, was soviel bedeutete wie der christlichen Religion, dem christlichen Gottesdienste geheiligt⁷³.

Den obigen Ausführungen entsprechend möchten wir für die Profeßformel von Klosterfrauen folgende Formulierung vorschlagen: „in praesentia Reverendae Matris N. N. Abbatisae Monasterii N. ac coram Excellentissimo Domino N. N., Episcopo N. (Reverendissimo Patre N. N. Abbate Monasterii N.) et religiosis Monialibus testibus“ oder umgekehrt: „coram Excellentissimo Domino N. N., Episcopo N., (Reverendissimo Patre N. N. Abbate Monasterii N.) et religiosis Monialibus testibus in praesentia Reverendae Matris N. N., Abbatisae Monasterii N.“

Der hl. Benedikt hat in seiner Regel die Profeßformel nicht genau bestimmt, wohl aber deren wesentlichen Inhalt angegeben. Dies bewirkte, daß im Laufe der Jahrhunderte an derselben ziemlich herumgedoktert wurde. Selbst die Gelübde wurden geändert bzw. ergänzt. Als am Ende des 12. Jahrhunderts für die Ordensgelübde die Form Gehorsam, Armut und Keuschheit aufgekommen war, glaubte man, in der benediktinischen Profeßformel fehle etwas, nämlich die Gelübde der Armut und Keuschheit. Selbst nachdem Innozenz III. 1202 entschieden hatte, daß diese Gelübde „annexa regulae monachorum“ seien⁷⁴, behielt man diese Gelübde als besondere noch lange bei und selbst heute noch sind sie in manchen Formeln üblich. Auch in der von uns behandelten Materie zeigten sich im Laufe der Zeit Änderungen und

72) C. 1, Compil. I, 3, 27; c. 13, X, 2, 27; c. 13, X, 3, 31; c. 4, X, 4, 6. Zeiger J., *Professio in manus* (Acta Congressus iuridici internationalis, Romae 1935ss., 3, 187ss.). Schäfer 1087.

73) *Vocabularium iurisprudentiae romanae ex auctoritate academiae borusicae*, Berlini 1903ss., 5, 63s. Heumanns Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 9. Afl. v. E. Seckel, Jena 1926, 503. Ch. Du Cange, *Glossarium ad Scriptores mediae et infimae latinitatis*, Graz 1954, 6, 111.

74) C. 6, X, 3, 35.

Hinzufügungen. Gewiß, die Laien und alle jene, die die Subtilitäten des Rechts nicht kennen, werden sagen, daß diese Dinge nicht gerade von weittragender Bedeutung seien, allein unseres Erachtens muß man doch immer danach streben, alles zu vervollkommen. Deshalb ist zu wünschen, daß auch der ganz bedeutende rechtliche Unterschied zwischen dem Oberen, der die Profess im Namen der Kirche und der Ordensgenossenschaft entgegennimmt, und den übrigen Zeugen, die ja alle nur Solemnitätszeugen sind, in der Professformel genügend zum Ausdruck kommt. Nicht bestritten wird, daß heute im Benediktinerorden die Formulierung der Casinesischen Kongregation gegenüber der Melker Form überwiegt, allein es ist eben im Leben bisweilen die minor die sanior pars. Auch nach der Regel des hl. Benedikt (c. 64) hat bei der Abtwahl die „pars quamvis parva“, die „sanior consilio“ erfüllt ist, den Vorzug, denn „Vota magis ponderanda quam numeranda sunt“.

Studien zur Ikonographie ottonischer und salischer Steinskulptur in deutschen Benediktinerklöstern

von Karl August Wirth, München

3. Die Hoffnung, durch Interpretation der Inschriften Aufschlüsse über Ikonographie und Datierung der Holzkirchener Reliefs zu erlangen, hat sich nicht bestätigt. Die eigentliche Problematik ergibt sich weniger aus den differierenden Lesungen der Inschriften — diese Unterschiede beruhen ausschließlich auf verschieden sorgfältiger Beobachtung des Befundes — als vielmehr aus der unbewiesenen Annahme, es bilde jedes der beiden Reliefs für sich eine Einheit, bei der Bildwerk und Inschriften sich gegenseitig erläutern. Daß Inschriften auf romanischen Bildwerken in sehr vielen Fällen mit den bildlichen Darstellungen nicht unmittelbar zusammenhängen, ist zur Genüge bekannt. Wenn sich also herausstellen sollte, daß in Holzkirchen Wort und Bild eng aufeinander Bezug nehmen, so wäre das ein Ergebnis der Untersuchung, nicht deren Prämisse³⁵.

Seit Radziejewski und Rauh³⁶ darf es als erwiesen gelten, daß beide Reliefs samt ihren Inschriften gleichzeitig entstanden sind; die geringfügigen Differenzen im Breitenmaß der beiden Steine, ohnedies erst durch nachträgliche Abarbeitung auf ihren heutigen Umfang gebracht³⁷, schließen die gemeinsame Verwendung der Reliefs in einem größeren Ganzen keineswegs aus (wie Schebler meint³⁸); im Gegenteil: beide Steine sind (bzw. waren) an ihrer rechten Schmalseite mit gleichförmigem Rankenornament geschmückt, kaum zufällig jeweils gerade an demjenigen, nach der hin sich die Reliefkompositionen öffnen. Der Jünglingskopf, der des Reiters und des bärtigen Alten sind nach rechts gewendet, ebenso das Pferd und das Tier in den Armen des Bärtigen. Die zweiseitige Bearbeitung der Blöcke deutet auf Anbringung an einer Mauerkante, und die Komposition läßt an ein Gegenüber denken, bei dem die Bewegung der Figuren sich in entgegengesetzter Richtung ent-

35) In dieser Hinsicht hält die im einzelnen ertragreiche Untersuchung von Schebler A., *Der Reiter in Holzkirchen*, Würzburger Diözesan-geschichtsblätter 4, 1936, 19–40, der Kritik nicht stand.

36) Vgl. Anm. 28 und 33.

37) Bei späterem Zubereiten des Steines wurde das Rankenornament an der Schmalseite bis auf geringe Reste beseitigt, dabei verringerte sich die Breite um ca. 2 cm. Die ursprüngliche Breite wich demnach von der des Reitersteins um höchstens 2–2,5 cm ab.

38) A. a. O. S. 21.

faltet. So ließe sich ein mit Reliefs geschmücktes Portal rekonstruieren, wie es mancherorts erhalten³⁹ und für eine bestimmte Denkmälergruppe geradezu typisch ist⁴⁰.

Will man sich diese Hypothese über die ursprüngliche Verwendung der Bildwerke zu eigen machen, so muß man einerseits unterstellen, daß sich das Ornament tatsächlich nurauf der einen, heute allein sichtbaren Seite der Reliefplatten befunden habe (was derzeit nicht nachprüfbar ist), andererseits das eigentümliche kreisrunde Loch in der vollständig erhaltenen Steinplatte unterhalb der Reiterdarstellung als späteren Eingriff erklären, der im Zusammenhang mit einer Wiederverwendung der Platte erfolgte. Die barocken Abbildungen zeigen das Loch nicht (vgl. Abb. 2 und 3), allein da sie auch sonst damals unverständlich gewesene Einzelheiten auslassen ist dem kein Gewicht beizulegen; außerdem wurden die Reliefs ja im 18. Jahrhundert lediglich an der Stelle des Außenbaues eingemauert, wo man sie zu Beginn unseres Jahrhunderts vorfand, und anlässlich dieser Wiederverwendung kann das Loch kaum herausgehauen worden sein. Schließlich ist dieser Befund nicht ohne Parallelen. Zwar wurden auch in diesen Fällen nachträgliche Zugriffe dafür verantwortlich gemacht, doch stets wußte man für diese keinen plausiblen Grund anzugeben. Das Überraschende ist, daß solche Löcher ausschließlich in den Grabsteinen vorkommen, die über eine Sarkammer gelegt waren. So gut wie immer handelt es sich um Stiftergrabsteine. Parallelen finden sich aus der Zeit vom 10. bis zum 13. Jahrhundert: das späteste mir bekannt gewordene Beispiel ist die Grabplatte des Berthold von Mässingen 1285 gest., der in der von ihm errichteten Kirche Obermässing Krs. Hilpoltstein beigesetzt wurde (Inventar Bayern V, 3, S. 257 f., Abb. 195), das älteste das Stiftergrab in der Stiftskirche zu Walbeck, das nach 946 errichtet worden sein muß (Feldtkeller H., Das Stiftergrab in der Domruine zu Walbeck, Jahrbuch der Denkmalpflege in der Provinz Sachsen und in Anhalt 1933/34, 48–56). Während die Platte in Obermässing sich nicht mehr in situ befand, als man auf sie aufmerksam wurde, und in Walbeck die Zerstörung der Grabanlage nur weniger bestimmte Feststellungen zuließ, hat sich in der Klosterkirche Ilsenburg in der Mitte des Kirchenschiffes, von dem Kreuzaltar durch eine Grabstätte getrennt, eine analoge, zwischen zwei nicht durchlöcherten Platten liegende aus dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts an ursprünglicher Stelle gefunden (Feldtkeller H., Die Stiftskirche

39) Als chronologisch späte — bereits dem 13. Jahrhundert angehörende — Beispiele seien genannt die Portale in Gögging bei Kelheim und in Tulln in Niederösterreich (Karlinger op. cit. n. 7, Taf. 143; Novotny Fr., Romanische Bauplastik in Österreich, Wien 1930, S. 50 f. und Abb. 38.

40) Es handelt sich hier um eine Form der Ausschmückung des Portals mit Reliefs, die aus Voraussetzungen entstand, die um die Mitte des 11. Jahrhunderts erstmals für uns deutlich werden. Über die formengeschichtliche Bedeutung des Portaltyps wird bei anderer Gelegenheit ausführlich zu handeln sein.

zu Walbeck im Kreise Gardelegen. Ein Bauwerk des 10. Jahrhunderts, Burg 1937, S. 43–50).

Feldtkeller beschreibt sie fogendermaßen: „Ihre Maße sind 0,50 m zu 0,78 m (Anm. d. Verf.: Holzkirchen: 0,57 m zu 1,14 m). Die Öffnung ist 0,11 m zu 0,11 m groß (Holzkirchen: Durchmesser ca. 4,5 cm). Sie war nicht verschlossen, und die Vertiefung für einen Aufsatz fehlte. Die drei Platten überdeckten eine rund einen Quadratmeter große, 0,71 m tiefe, aus Bruchsteinen aufgemauerte Kammer. Die Lochplatte hatte auf der Rückseite neben der Öffnung Brandspuren und war ebenso wie die Walbecker offensichtlich durch Wärmeeinwirkung gespalten worden. Der Inhalt der Kammer bestand neben dem im Laufe der Zeit durch die Öffnung hineingefallenen Bauschutt aus Scherben von Tontöpfen und wertvollen Glasgefäßen. Dicht am Boden lagen in der Auffüllung über einer Brandschicht drei kleine Bleitöpfchen, zum Teil mit einer Schließe aus Metallstreifen versehen . . . In beiden Fällen, in Walbeck und in Ilsenburg, haben Brand und Rauch neben der Beigabe von Töpfchen eine Rolle gespielt. In Ilsenburg zeigt die Brandschicht unmittelbar über dem Boden der Kammer, daß, ehe die Gefäße eingebracht wurden, eine Verbrennung oder Räucherung stattgefunden hat. Letztere ist vermutlich auch später wiederholt worden und zwar in der Weise, daß ein besonderes Gefäß mit Räucherwerk durch die Öffnung in die Kammer eingeführt wurde. Die Folge davon war die Schwärzung auf der Rückseite der Platte“ (a. a. O. S. 48). Ob das in Holzkirchen auch der Fall ist, ließ sich nicht untersuchen. Jedenfalls sind Räucherei und Brand beim Grabkult durch die Denkmäler zweifellos gesichert.

Die Öffnungen in den Grabsteinen sind in den mittelalterlichen Schriftquellen als „foramen sepulchri“ vielfach erwähnt (z. B. Lehmann-Brockhaus O., Schriftquellen zur Kunstgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts für Deutschland, Lothringen und Italien, Berlin 1938, Nr. 1986 und 2022); über ihren Sinn ist zumal aus den englischen Schriftquellen wiederholt genaueres zu erfahren (Derselbe, Lateinische Schriftquellen zu Kunst in England, Wales und Schottland vom Jahre 901 bis zum Jahre 1307, München 1955 ff., s. v. „foramen“). Will man also von dem in Holzkirchen vorhandenen Loch durch die Steinplatte auf deren Verwendung als Grabstein schließen, so ist das durchaus zu rechtfertigen. Da wir den merkwürdigen Befund sonst nur bei Stiftergräbern kennen, wäre per analogiam auch hier am ehesten an ein Stiftergrab zu denken. Diese Annahme ist geeignet, die barocke Legende über die Darstellungen auf unseren Reliefs milder zu beurteilen, als es in der neueren Literatur üblich ist. Wenn sie auch zweifellos im wörtlichen Sinne nicht glaubhaft ist, so könnte doch ein Zusammenhang mit den Stiftern tatsächlich bestanden haben: allerdings nicht durch die Darstellung, sondern durch die Verwendung unserer Steinplatten.

Zunächst genügt in unserem Zusammenhang die Feststellung, daß unsere Reliefs als Teile eines größeren Ganzen zu erachten sind. Die Folgerungen daraus sind auch bei der Untersuchung der Inschriften zu ziehen.

Die Lettern auf dem Stein, der mit dem Reiterbild und der ein Tier haltenden männlichen Halbfigur geschmückt ist, verteilen sich folgender-

maßen: die senkrecht zu lesenden Buchstaben (links:) +AEDIBVS IN N(OST)RIS AD (rechts:) SIT T TVA DEXTERA XPE (Christe) + sind kleiner als die waagrecht zu lesenden (oben:) AEQVES+ (Mitte:) TER (unten) + E +⁴¹.

Diese Lesung bedarf einiger Erläuterungen. Zunächst ließ sich am Original zweifelsfrei ermitteln, daß in der linken Letternkolumne auf „nostris“ noch zwei weitere Buchstaben folgen, die bisher übersehen wurden, nämlich AD; auf diese folgt kein Kreuzzeichen (so auf den Nachzeichnungen: vgl. Abb. 2 und 3), wie am Anfang und am Ende der senkrechten Buchstabenreihen (+AEDIBVS . . . / . . . XPE+). Was man dafür hielt gehört in Wirklichkeit zu der waagerechten unteren Inschrift, von der heute nur noch +E am Beginn und ein Kreuz am Zeilenende auszumachen ist. Vor der bei Übertragung der Reliefs ins Kircheninnere besorgten barbarischen Abarbeitung gemachte Aufnahmen⁴² lassen nur einige unzusammenhängende Reste erkennen. Daß der Zerstörung zum Trotz alle fünf Kreuzzeichen noch deutlich wahrzunehmen sind, beruht vor allem auf der Schlagart der Inschrift: Hastenenden und Sporen sind besonders tief in den Stein eingeschlagen worden. Umso überraschender ist es daher, daß in der oberen waagerechten Inschriftenzeile von dem Kreuz, das Schebler zwischen A und EQVES+ gesehen haben will⁴³, nicht die leiseste Spur erkennbar ist, auch keinerlei Abarbeitungen auszumachen sind. Da außerdem die Abstände zwischen den Buchstaben hier ganz regelmäßig sind, ist es unwahrscheinlich, daß die ursprüngliche Inschrift an dieser Stelle ein Kreuz aufwies. Es bleibe dahingestellt, ob die Buchstabenform des größeren A, das im Gegensatz zu der gleichen Letter der senkrechten Inschrift einen gebrochenen Querstrich aufweist (was Rauh als „griechische“ Form des A bezeichnet hat⁴⁴), Schebler dazu veranlaßte, „Alpha + eques +“ zu lesen. Da bei Inschriften des 11. und 12. Jahrhunderts beide Buchstabenformen nebeneinander vorkommen⁴⁵, ist aus diesem paläographischen Befund keine Folgerung zu ziehen. Vom Befund her ist den drei waagerechten Schriftzeilen nicht mehr beizukommen. Gewiß ist lediglich, daß die Lesart „aequester“ nicht aufrechterhalten werden kann, da „aeques“ und „ter“ durch ein + getrennt sind. Problematisch zumindest bleibt auch Scheblers Lesung, da das zum Alpha gehörige Omega auf diesem Reliefstein wenigstens nicht mehr vorhanden ist und höchstwahrscheinlich auch nie vorhanden war, außerdem ist „ter“ von den Lettern der unteren Zeile durch + getrennt, so daß es nicht „terrestris“ heißen kann. Man hat daher die Wahl für AEQVES „eques“ zu lesen oder „aeques“ als Verbform zu verstehen.

41) Die Größe der Buchstaben differiert durchschnittlich um etwa 2–2,5 cm.

42) Im Plattenarchiv des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München, Aufnahme um 1910.

43) A. a. O. S. 38.

44) Vgl. S. 17 des Anm. 33 zitierten Dissertation-Teildruckes.

45) Z. B.: Ebd. S. 15–30.

Eine weitere Schwierigkeit bereitet die Folge von drei T in der rechten Letternkolumne, von denen das mittlere mit einem von links oben nach rechts unten verlaufenden Schrägstrich versehen ist. Theoretisch sind folgende Erklärungen denkbar: das „durchstrichene“ T ist eine Kürzung; es ist ein überzähliger, versehentlich gemeißelter Buchstabe; es war ursprünglich ein sinnvoller Bestandteil der Inschrift und wurde, als man seine Bedeutung nicht mehr erkannte, durch Schrägstrich getilgt. Die erstgenannte Möglichkeit ist sogleich auszuschließen: zwar hat man bisweilen T mit Schrägstrich durch die senkrechte Hasta als Kürzung für „ter“ benutzt, doch beschränkt sich diese Praxis auf handschriftliche Verzeichnisse des 4.–6. Jahrhunderts in Italien, die vornehmlich juristischen Inhalt haben⁴⁶; in die mittelalterliche Epigraphik ist sie nicht eingegangen⁴⁷. Buchstabe und Schrägstrich besitzen gänzlich verschiedene Schlagart⁴⁸, was bei gleichzeitiger Meißelung kaum denkbar wäre.

Daß man das T als sinnvollen Bestandteil der Inschrift interpretieren kann, hat Schebler (a. a. O.) anhand von reichem (und leicht noch zu vermehrendem) Material nachgewiesen. Er geht von Kommentaren zu Ez. 9,3–7 aus, wo von Gottes Auftrag an den Mann im linnenen Gewand die Rede ist: „Transi per mediam civitatem in medio Jerusalem et signa tau super frontes virorum gementium et dolentium super cunctis abominationibus, quae fiunt in medio ejus“ (9,4; s. a. 9,6). Die mit dem signum T Versehenen sollen von dem Ez. 9,6 angekündigten Strafgericht Gottes nicht betroffen werden. Die in vorchristlicher Zeit an das signum T geknüpften Vorstellungen⁴⁹ erhielten durch die Inter-

-
- 46) Frdl. Mitt. von Prof. Dr. Bernhard Bischoff, München, dessen Wegleitung in herzlicher Dankbarkeit gedacht sei; s. a. Cappelli A., *Lexicon abbreviatorum*, Leipzig 1928², S. 369.
- 47) Für die Kürzung „ter“ wäre eine andere Form zu erwarten als die des durchgestrichenen T in Holzkirchen.
- 48) Der Schrägstrich ist wesentlich flacher in den Stein gegraben und seine Breite geringer als die Hastae der übrigen Buchstaben.
- 49) Vgl. Schebler a. a. O. Jacoby, Thau, (Bächtold-Stäubli H., *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens* Bd. 8, Berlin und Leipzig 1936/37, Sp. 749–54) — Den Juden war das ursprünglich kreuzförmig geschriebene Zeichen Thau als Brandstempel für Tiere und Ersatz der Unterschrift bekannt (Iob 31,35; Gesenius W. S., *Hebräische Grammatik*, Leipzig 1896²⁶, S. 25 und Schrifttafel S. 503. — Vgl. auch Regula s. Benedicti Kap. 59 und des hl. Franziskus von Assisi „zweite Betrachtung über die hochhl. Wundmale“, übers. v. Binding R. G., Leipzig 1911, S. 147). Es ist der letzte Buchstabe ihres Alphabets und wurde als symbolisches Zeichen der Fortdauer verstanden (Schebler A. in *Lexikon für Theologie und Kirche*, Freiburg i. Br. 1937², Bd. 9, Sp. 1002); im religiösen Bereich galt es ihnen als Zeichen der Vollkommenheit und der Gesetzestreue (Ex Origine Selecta in Ezechielem: Migne, PG, 13 Sp. 800 f.) und ist — wie christlich theologische Schriftsteller nach Hieronymus, *Comm. in Ez. lib. III, ad Ez. 9,4* (Migne, P. L. 25 Sp. 88) immer wieder betonten — den Samaritern ein religiöses Signet gewesen. Als Zeichen der Fortdauer — und zwar in ganz wörtlichem Sinn — ist das

pretatio christiana einen neuen, weit umfassenderen Sinn, so daß man weniger von bloßer Übernahme älterer Gewohnheiten und Vorstellungen als von einem „Neuansatz“ sprechen darf⁵⁰. Die in den ersten christlichen Jahrhunderten gegebenen Erklärungen rechnen das signum T zu den Vorbildern des Kreuzes Christi⁵¹ und haben eine Beziehung zwischen dem Heilszeichen Thau und dem im biblischen Text in seiner Form nicht näher charakterisierten „Zeichen“ (signum) gesehen, das die Israeliten aus dem Blut des Passahlammes an ihre Türpfosten schrieben, um der letzten und schrecklichsten der ägyptischen Plagen zu entgehen (Ex. 12,7)⁵². Der Inhalt dieser Kommentare ist Gemeingut des mittelalterlichen Wissens⁵³; bei keinem der vielbenutzten Autoren des Hochmittelalters fehlen Betrachtungen über die Thau-Symbolik, für die „im Zusammenhang mit dem allgemeinen Interesse für das Erlösungsgeheim-

signum T, hier = griech. tau, beim römischen Militär gebräuchlich gewesen: Isidor von Sevilla, de Etymologia I,24 (Lindsay y W. M., Isidori hispaniensis episcopi etymologiarum sive originum libri XX [= Scriptorum classicorum bibliotheca Oxoniensis], Oxford 1911, Bd. 1 I,24).

- 50) D i n k l e r E., Zur Geschichte des Kreuzsymbols, Zeitschrift für Theologie und Kirche 48, 1951, 148–172; D e r s., in: Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft 21, 1954, Beiheft — Festschrift für Robert Bultmann, Berlin 1954, S. 110–129.
- 51) Bereits im Barnabasbrief ist 9,8 das Tau-Zeichen — ohne Bezug auf Ez. 9,3–7 — als *crux dissimulata* aufgefaßt: „... Quia vero crux in littera T gratiam erat signatura...“ (F u n k F. X., Patres apostolici, Tübingen und Leipzig 19012, Bd. 1 S. 66 f.). Die jüngste Interpretation der vieldiskutierten SATOR-Formel möchte im gleichen Sinne die vier T des Amulettes als auf das Kreuz Christi hinweisende signa T begreifen (G r i l l m e i e r A., Der Logos am Kreuz. Zur christlichen Symbolik der älteren Kreuzgangsdarstellung, München 1956, 75–78; zur älteren Literatur: H o f m a n n K., in Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg i. Br. 19372, Bd. 9 Sp. 192 f.). Schon Origenes (M i g n e, P. G. 13, Sp. 801) und Tertullian (Adversus Marcionem III,22: M i g n e, P. L. 2, Sp. 353) ist die Deutung des signum Thau als Vorbild des Kreuzes und damit der Erlösung bekannt. „Öfters ist das Kreuz T in altchristlichen Inschriften in den Namen eingeschoben, wohl um den Träger des Namens als (ewig) lebend zu bezeichnen“ (J a c o b y a. a. O. Sp. 750). — Zum Zusammenhang zwischen Thau-Symbolik und dem Te igitur am Kononbeginn vgl. E b n e r A., Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kunstgeschichte des Missale Romanum im Mittelalter. Iter Italicum, Neudruck Graz 1957.
- 52) Einer der ersten Gewährleute für diese Kombination ist Cyprianus (Ad Quirinum II,22: M i g n e, P. L. 4 Sp. 716; Liber ad Demetrianum cap. 22: E b d. Sp. 560 f.).
- 53) Ausschlaggebend für die Ausbreitung und Überlieferung der Tau-Symbolik waren vor allem die einschlägigen Kommentare der Kirchenväter: Hieronymus, Comm. in Ezech. lib. III ad Ez. 9,4 ff.: M i g n e, P. L. 25 Sp. 88 ff. — Augustinus, Sermo 107,6: E b d. Bd. 38 Sp. 630. — Gregor d. G., Moralia XXX,25 nr. 74: E b d. Bd. 76 Sp. 506. — Eine bedeutende Vermittlerrolle kommt auch Beda venerabilis zu (hierzu N e u ß W. [op. cit. n. 54], S. 108), dem Hrabanus Maurus, Walahfrid Strabo, Radpertus u. a. verpflichtet sind. S. a. Isidor von Sevilla, De fide catholica contra Iudaeos II,26: M i g n e, P. L. Bd. 83, Sp. 534. S. 443 ff.

nis“ dauernde Aufmerksamkeit gesichert war⁵⁴. Dem Überlieferten hat dann die *Ars hieroglyphica* der beginnenden Neuzeit weitere Interpretationen hinzugefügt⁵⁵. Daß es sich bei der Thau-Symbolik des Mittelalters keineswegs nur um eine literarische Tradition handelte, bezeugen zahlreiche bildliche Darstellungen von Ex. 12,7 und Inschriften auf Türstürzen⁵⁶. Bei metrischen Inschriften pflegte man allerdings das *signum T* auszuschreiben; es sind mir keine Beispiele in der mittelalterlichen Epigraphik bekannt geworden, in denen innerhalb eines Verses nur das T erscheint. Trotzdem wird man nach Schebler die Möglichkeit, das durchstrichene T als *signum thau* zu verstehen, bejahen müssen, nicht aber die Notwendigkeit zu solcher Lesung: da Schebler die Silbe *ad-* in der linken Buchstabenkolumne übersah, bedurfte er der Silbe *thau*, um einen vollständigen Hexameter zu gewinnen. Tatsächlich aber erhält der Vers durch das *thau* eine überzählige Silbe. Man hat daher das mittlere T entweder als Fehlmeißelung und den Schrägstrich als korrigierende Tilgung anzusehen oder aber diesen Buchstaben als ein dem Vers eingeschobenes *signum T* zu interpretieren (was m. E. weniger wahrscheinlich ist). Diese Frage kann umso eher offen bleiben, als der Inhalt der Inschrift dadurch nicht entscheidend berührt wird: der Hinweis auf das *signum T* wäre doch nur eine Akzentuierung einer Aussage, die in „*tua dextera*“ ohnedies enthalten ist⁵⁷.

Die Inschriften des fragmentierten Reliefs, die senkrecht zu lesen sind, lassen sich nicht ergänzen. Die linke Buchstabenkolumne ist erst vom zweiten Buchstaben an lesbar „*ST EGO H. . .*“, die rechte setzt zwar am oberen Rand des Reliefs⁵⁸, aber mitten im Wort mit der Namensendung „*VVINVS*“ ein, der — Rest einer Standesbezeichnung jenes =winus? — ein A folgt. Während man den links oben fehlenden Buchstaben mit einiger Wahrscheinlichkeit als A, „*ast ego h. . .*“ ergänzen kann⁵⁹, kommen uns für die Vervollständigung des Namens keiner-

54) N e u ß W., *Das Buch Ezechiel in Theologie und Kunst bis zum Ende des 12. Jahrhunderts* (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens H. 1–2), Münster i. W. 1912, 134.

55) *Opera Ioan. Goropii Becani, hactenus in lucem non edita*, Antwerpen 1580, *Hieroglyphica* S. 136 f., 247 ff., 265 u. 269.

56) Beispiele für bildliche Darstellungen bei N e u ß a. a. O. S. 208 und 259 f., für Inschriften bei S c h e b l e r (a. a. O. S. 27 f.) und J a c o b y (a. a. O. Sp. 752).

57) Ausführlich dazu anläßlich der Untersuchung des Gandersheimer *Dextera Dei*-Reliefs im Rahmen dieser Aufsatzreihe.

58) Da man an der rechten Schmalseite des Steines den „Rahmen“ des Ornaments oben noch erkennen kann, besteht kein Zweifel, daß das Fragment die obere Hälfte eines größeren Reliefs ist.

59) Das — dem in der Redaktion des Mittellateinischen Wörterbuchs München, gesammelten Material zufolge — im Hochmittelalter mögliche, doch etwas antiquierte „*ast ego*“ (s. a. *Thesaurus linguae latinae*, Leipzig 1900–06, Bd. 2 Sp. 944) muß sich auf vorher Gesagtes beziehen: es scheint also, daß auch von der Inschrift her die Rekonstruktion eines größeren Zusammenhangs, dem unsere Reliefs entstammen, gefordert wird.

lei Nachrichten zu Hilfe. Wenn „Wortwinus“ überhaupt in Frage käme, wäre ebensogut an den älteren Träger dieses Namens, der 1113 als Kanonikus von Neumünster in Würzburg faßbar ist, ebendort seit 1128 Dekan war und 1161 oder 1162 starb⁶⁰, zu denken wie an den jüngeren 1159–1198 nachweisbaren⁶¹.

Die in das Buch zu Häupten des nimbierten Jünglings eingemeißelte Inschrift ist stets richtig gelesen worden, doch scheint man übersehen zu haben, daß auch diese Inschrift den typischen Hexameterschluß besitzt („altithrono gloria Christo“); der ersten Vershälfte fehlt eine Hebung, die man aus poetischen Erwägungen lieber mit „est“ als mit „sit“ ergänzen würde, so daß es hieße: „(est) in sublimis altithrono gloria Christo“.

Soweit die Inschriften noch unmittelbar verständlich sind, handelt es sich also um die Bitte um Gottes schützende und segnende Anwesenheit in dem Kirchengebäude, an dem sich die Reliefs befanden („aedibus in nostris adsit [T] tua dextera Christe“), und um die fraglos mit besonderen Gründen einem Buch anvertraute Feststellung, daß in den Höhen (in sublimis⁶²), d. h. wohl im Himmel, Christus auf dem höchsten Thron gerühmt wird — eine Umschreibung von „gloria in excelsis deo“. Höchstwahrscheinlich dürfen wir die Rahmeninschrift des Fragments als Rest einer Devotions- oder Dedikationsinschrift ansehen, in welcher der (oder die) Stifter bzw. Kirchherr — kaum der Künstler⁶³ — genannt war(en); daß der Name auf einen Heiligen, etwa den Dargestellten, zu beziehen ist, scheidet aus. Unerklärt bleibt, was „aeques + ter + e +“ besagen soll.

4. Ikonographie der Reliefbildwerke. Bei der ikonographischen Analyse des Kopfrelichs auf dem bruchstückhaft erhaltenen Stein sind wir allein auf das argumentum per analogiam angewiesen. Glücklicherweise besitzt das Fragment noch immer eine ganze Reihe ikonographisch so markanter Motive, daß ein Deutungsversuch nicht nur auf Vermutungen zu beruhen braucht.

Man hat lange geglaubt, in dem nimbierten Haupt eines jugendlichen Mannes einen Christuskopf vor sich zu haben, wogegen jedoch alle charakteristischen Einzelheiten sprechen: wäre angesichts von Entstehungsort und -zeit schon die jugendliche Physiognomie für ein repräsentatives Christusbild ungewöhnlich⁶⁴, so verbieten Haartracht, Stirnbinde, Form des Nimbus und schließlich auch die Häufung solcher der Christusikonographie sonst fremden Details die Deutung auf Christus vollends. Der Muschelnimbus ist bei

60) Vgl. Hausmann F. (op. cit. Anm. 15), S. 326.

61) Ebd.

62) Die Pluralform, weniger gebräuchlich als „in sublimibus“, könnte dem Verfasser der Holzkirchener Inschriften durch lateinische Grammatiker vermittelt worden sein.

63) Vgl. hierzu Krautheimer R., a. a. O.

64) Hempel A., Christustypus, Reillexikon zur deutschen Kunstgeschichte Bd. 3, Sp. 734 f.

Christusbildern nur in Verbindung mit dem Kreuznimbus anzutreffen⁶⁵. Allein die Stirnbinde kommt bei solchen einigemal vor; da sie außerdem das wichtigste Kriterium zur Benennung des in Holzkirchen Dargestellten ist, verdient sie besondere Beachtung. Ihr Vorhandensein schränkt die Deutungsmöglichkeiten stark ein: Weder für eine biblische Gestalt noch für eine bestimmte Rangstufe der Laienwelt ist sie charakteristisch; sie ist auch — wie Braun⁶⁶ gegenüber der von älteren Forschern vertretenen Meinung⁶⁷ bündig bewies — kein Teil der liturgischen Gewandung, und daher verbietet es sich, in dem Dargestellten einen Heiligen geistlichen Standes zu sehen. Daß die Stirnbinde Teil der antiken Frauentracht war⁶⁸ ist hier belanglos, da der Holzkirchener Kopf durch seine Haartracht eindeutig als der eines Mannes ausgewiesen wird. Die Stirnbinde kann also hier nicht als Standes- oder Rangabzeichen erklärt werden.

Hingegen finden sich unter den Kreuzigungsbildern einige, die Christus mit einem Diadem — statt der üblicheren Krone — zeigen⁶⁹. Dieses in England mit einer gewissen Vorliebe benutzte Motiv gaben vereinfachende Darstellungen in Form eines Stirnreifs wieder⁷⁰, der motivisch dem Stirnband des Holzkirchener Kopfes sehr nahe kommt. Da aber die Abmessungen der Steinplatte in Holzkirchen die Ergänzung des Fragments zu einem Kreuzigungsbild unmöglich machen⁷¹ und außerdem Christus bei den genannten Beispielen, im Gegensatz zu unserem Relief, regelmäßig bärtig und mit Kreuznimbus dargestellt ist, ist diese Deutung unseres Kopfes auszuschließen. Wenigstens der physiognomische Typus unterscheidet das Holzkirchener Relief auch von den Darstellungen des thronenden Christus in der Mandorla auf fol. 1 der Hs. B. 1534 im Trinity College in Cambridge und eines stehenden, ein Buch haltenden, nicht nimbierten Mannes mit einem Stirnreif in der Hs. 411 des Corpus Christi Coll. Cambridge, fol. 1 v, die — ob zu Recht? — als Christusbild gilt⁷².

-
- 65) Über den Nimbus bei Christusbildern: Sauer J., Symbolik des Kirchengebäudes und seiner Ausstattung in der Auffassung des Mittelalters, Freiburg i. Br. 1924², S. 231 und besonders S. 412 f.
- 66) Braun J., Die liturgische Gewandung im Occident und Orient, Freiburg i. Br. 1907, S. 424 ff.
- 67) Ebd. S. 431 ff.
- 68) Ebd. S. 425 (325!). — Isidor von Sevilla, Etym. XIX, 31.
- 69) Wormald Fr., English Drawings of the 10th and 11th Centuries, New York 1953, Taf. 21: Cambridge, Univ. Bibl. ms. Ff. I. 23, fol. 88 v (2. Viertel des 11. Jahrhunderts); ebd. Taf. 30: London, British Museum Cotton ms. Tiberius C. VI, fol. 13 (um 1050). Vgl. auch St. Gallen, Stiftsbibliothek ms. 339, Seite 191: Merton A., Die Buchmalerei in St. Gallen vom 9. bis zum 11. Jahrhundert, Leipzig 1923², Taf. 72,2.
- 70) London, British Museum ms. Arundel 60, fol. 12 v (um 1060): Wormald a. a. O. Taf. 33.
- 71) Die Abmessungen verbieten auch das Holzkirchener Relief als einen bisher unbekanntem Vorläufer des viel diskutierten Mainzer Kopfes mit der Binde zu sehen (zuletzt: Einem H. von, Der Mainzer Kopf mit der Binde [=Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften H. 37], Köln und Opladen 1955. — Bandmann G., Zur Deutung des Mainzer Kopfes mit der Binde (Zeitschrift für Kunstwissenschaft 10, 1956, 153—174).
- 72) Dodwel C. R., The Canterbury School of Illumination 1066—1200, Cambridge 1954, Taf. 25 b, bzw. Wormald a. a. O. Taf. 17 a.

Mit Diadem bzw. Stirnreif in oftmals vom Stirnband kaum zu unterscheidender Form sind in der englischen Kunst auch andere biblische Figuren ausgezeichnet worden, so die Evangelisten Johannes und Matthäus⁷³, der den Löwen bezwingende Samson (oder David?)⁷⁴, unter den Musikanten Davids „Asaph“⁷⁵, ferner Seraphim⁷⁶ und Engel⁷⁷, ja sogar Geistliche, die nicht im Rang eines Heiligen stehen⁷⁸. Es kann sich hier — ausgenommen Seraphim und Engel, die auch sonst vielfach mit einem Diadem oder Stirnband dargestellt wurden (s. u.) — nur um einen Kopfschmuck handeln, der seinen Trägern ohne biographische Begründung beigelegt wurde, um eine Auszeichnung, die in bildlicher Form etwa dasselbe sagt wie die poetisch-verherrlichende Metapher „corona“ in der Literatur.

Dieselbe Erklärung kann auch für Darstellungen des hl. Benedikt gelten, die den Ordensgründer mit einem Stirnband zeigen, das Aufschriften trägt: diese weisen auf seine Tugenden hin⁷⁹. Von dem Stirnband fallen aber zwei Zipfel herab: das gibt der Kopfbedeckung ein den Stirnbändern heidnischer Priester sehr ähnliches Aussehen⁸⁰. Man möchte diese Stirnbinde als „infula“ bezeichnen und an die verschiedenen Schriftquellen denken, in denen von der Infula als auszeichnendem Schmuckstück hoher Geistlicher die Rede ist⁸¹, allein die sorgfältigen Interpretationen der den vieldeutigen Begriff infula benutzenden Textstellen schließen diese Bezeichnung aus. Da es sich aber bei alledem um außerhalb Britanniens nicht eingebürgerte Formen der Ehrung des Dargestellten in seinem Bildnis handelt, so kann man auch daraus keine Rückschlüsse auf das Holzkirchener Relief ziehen.

Einer entscheidenden Einschränkung bedarf diese Feststellung:

Diadem, Stirnreif und Stirnband sind in der Ikonographie der Engel über das gesamte Abendland verbreitete Motive. Die taenia hat sich seit dem 6. Jahrhundert (spätestens) im Osten wie im Westen als Kopfschmuck von Engeln eingebürgert⁸²; sie wurde vorwiegend Erzengeln sowie in gleicher Funktion dargestellten anonym bleibenden Engeln, gelegentlich auch Cherubim, beigegeben. Hält man den Holzkirchener Kopf für den eines Engels, so wird nicht nur das Stirnband ohne Schwierigkeit erklärt, sondern ebenso zwanglos erklären sich auch alle anderen charakteristischen Einzelheiten:

Der Dargestellte ist ein Jüngling und entspricht somit der Vorstellung von Engelsbildern, wie sie auf Grund der biblischen und christlich apo-

73) Johannes: vgl. die Anm. 69 genannte Hs. in Cambridge; Matthäus: Oxford, Wadham College Coll. ms. A. 10.22, fol. 12 v, Wormald a. a. O. Taf. 38.

74) Wormald a. a. O. Taf. 26 a: Bibl. Vaticana Reg. lat. 12, fol. 66 v.

75) Ebd. Taf. 20: Cambridge, Univ. Bibl. ms. Ff. 1.23, fol. 4 v.

76) Ebd. Taf. 7: Oxford, Bodleiana ms. 155, fol. 93 v (s. a. fol. 146 v).

77) Ebd. Taf. 24 a: London, British Museum ms. Arundel 155, fol. 9 v.

79) Dodwell a. a. O. Taf. 2 a und b.

80) Braun a. a. O. S. 426 ff.

81) Ebd.

82) Stuhlfauth Gg., Die Engel in der altchristlichen Kunst (Archäologische Studien zum christlichen Altertum und Mittelalter H. 3), Freiburg i. Br., Leipzig und Tübingen 1897, S. 256.

kryphen Berichte von Engellerscheinungen⁸³ allezeit geläufig war und oft feinsinnige Erklärungen fand⁸⁴. Auf eine knappe Formel gebracht würde die dem ganzen Mittelalter selbstverständliche Meinung über die himmlischen Wesen etwa folgendermaßen lauten: Engel altern nicht und erscheinen stets in strahlender Jugendfülle⁸⁵.

Der Nimbus ist das Attribut von Engeln geläufig, mehr noch: er ist zugleich ein Teil der Gestaltikonographie der Engel, Hinweis auf ihre Lichtgestalt.

Auch die Form des Nimbus bekommt in diesem Zusammenhang einen Sinn. Isidor von Sevilla, einer der ganz wenigen Schriftsteller, die des Nimbus überhaupt gedenken, äußert (in demselben Kapitel, in dem vom nimbus = der Stirnbinde der Frauen die Rede ist): „Lumen quod circa angelorum capita pingitur nimbus vocatur“⁸⁶. Der Nimbus von Engeln — bemerkenswerterweise spricht er nur von diesem — bedeutet nicht nur Auszeichnung, sondern wie z. B. auch der Strahlenkranz von Sol-Darstellungen der Antike und des Christentums die bildliche Konzentration ihrer Lichtgestalt und als solche ist er strahlenförmig gebildet⁸⁷. Der Muschelnimbus in Holzkirchen ist als eine Spielart dieses Strahlennimbus zu erachten und damit besser als nur mit Hinweisen auf formale Analogien (die sich übrigens in der Mehrzahl bei Engelsdarstellungen finden⁸⁸) erklärt.

Die Deutung des Kopfes als den eines Engels erlaubt weiterhin das verstümmelte Attribut rechts neben dem Haupt als Stab zu bezeichnen. Dieses Attribut ist in die (Erz)Engelikonographie gleichzeitig mit der taenia aufgenommen worden, zumal wenn die Engel als Ostiarier dargestellt sind⁸⁹, kommt es in zahllosen Beispielen vor.

83) Ebd. S. 49.

84) Ebd. Kritik der literarischen Quellen aus frühchristlicher Zeit.

85) Sauer a. a. O. S. 226.

86) Vgl. Anm. 68.

87) Keyßner K., Nimbus, in: Pauly A. — Wissowa G., Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft, Stuttgart 1936, Bd. 17, 1, Sp. 591 ff., bes. Sp. 623 f. — Wilpert J., Die römischen Mosaiken und Malereien der kirchlichen Bauten vom vierten bis dreizehnten Jahrhundert, Freiburg i. Br. 1916, Bd. 1 S. 97. — Krücke A., Der Nimbus und verwandte Attribute in der frühchristlichen Kunst (= Zur Kunstgeschichte des Auslandes H. 35), Straßburg 1905. — Braunfels W., Nimbus und Goldgrund (Das Münster 3, 1950, 321–24) — Cecchelli C., Il trionfo della Croce, La croce e i santi segni prima e dopo Costantino, Rom 1954.

88) Für manche Kunstkreise und -schulen ist diese Nimbenform bei Engelsdarstellungen geradezu typisch, so in der Adaschule und — im Hinblick auf die Tatsache, daß Fulda das Mutterkloster von Holzkirchen ist, von besonderem Interesse — in Fulda (für die Buchmalerei vgl. Zimmernann, Die Fuldaer Buchmalerei in karolingischer und ottonischer Zeit, Kunstgeschichtliches Jahrbuch der Zentral-Kommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale Österreichs 4, 1910, 1 ff.; für die Wandmalerei: Schmitt A., Die Fuldaer Wandmalerei des frühen Mittelalters, Fulda 1949).

89) Schönberger A., Über die Darstellung von Engeln als Liturgen in der mittelalterlichen Kunst, Diss. München 1941 (masch.), S. 8 ff.

Schließlich ist das über dem Haupt des Engels angebrachte Buch mit einer Inschrift dazu geeignet, die vorgeschlagene Deutung zu erhärten. Zunächst muß die Anbringung des Buches befremdlich erscheinen: in der gesamten hochmittelalterlichen Plastik Englands, Frankreichs, Italiens und Deutschlands gibt es m. W. keine Parallele für eine solche Anordnung: immer ist das Buch einem Dargestellten in die Hand gegeben und dient als sein Attribut; die Aufschrift nennt seinen Namen oder gibt Zitate aus seinen Schriften, Reden oder aber Hinweise auf seine besonderen Eigenschaften. Ein Buch analog den Inschrifttäfelchen der Renaissance zu verwenden war dem Hochmittelalter fremd. Wenn das Buch in Holzkirchen als Attribut zu verstehen ist, dann ließe sich seine außergewöhnliche Anordnung nur damit erklären, daß der Engel in beiden Händen andere Attribute gehalten hat, außer dem Stab in der Rechten Weltkugel oder Denar — letzteres Attribut als Symbol der Eucharistie⁹⁰, beides überaus häufige Attribute des hl. Michael; möglich wäre freilich auch, daß der Dargestellte mit der Linken eine für ihn charakteristische Gebärde machte. Die Frage, ob für Engel (den hl. Michael) das Buchattribut überhaupt denkbar ist, kann uneingeschränkt bejaht werden: bei Darstellungen von Engeln als Exorzisten ist es ein regelmäßig vorkommendes Attribut⁹¹, findet sich aber auch häufig bei Engelsbildern, in denen die Funktion der Engel nicht näher präzisiert ist, sowie als Attribut bestimmter Ränge der Engelshierarchien^{91a}.

Die Aufschrift des Buches könnte den Zusammenhang zwischen Buch und hl. Michael weiter bestätigen: sie enthält mit der Ortsangabe „(est) in sublimis“ einen deutlichen Hinweis auf die Zugehörigkeit des Dargestellten zur himmlischen Sphäre; „gloria est Christo“ deutet auf das wichtigste Amt der Engel, die Anbetung Gottes, und ihre Mitwirkung bei der himmlischen Liturgie (als Diener des Hohenpriesters Christus), hin; aus ihrem Munde ertönt der immerwährende Sanctusruf⁹²; für den hl. Michael, der bei der Prüfung der Engel an der Spitze aller die geforderte Adoration leistete, muß dieser Ausspruch als besonders sinnvoll erscheinen⁹³.

90) Ebd. S. 52 ff.

91) Ebd. S. 28 ff.

91a) Wirth K. A., Engelchöre, Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte Bd. 5 (im Erscheinen).

92) Ebd. S. 1 f.

93) Die vorgeschlagene Bestimmung könnte selbst noch die Form des Bruches erklären: dieser verläuft annähernd wellenförmig über die Platte, so daß zu beiden Seiten des Körpers ein Wellenberg, in der Körpermitte ein Wellental liegt; der Bruch folgt also ziemlich genau der Linie, wo die Grenze zwischen Reliefgrund bzw. am Hals motivgemäß flachen Relief gegen die stärker plastischen massiveren Teile des Reliefs — Flügel und Körper — verläuft.

P. Ägidius Jais von Benediktbeuern

(1750-1822)

nach dem Lebensbild des Dr. Magnus Jocham

von Hildebrand Dussler OSB, Ettal

1.¹ An der südlichen Grenze Bayerns gegen Tyrol, von majestätischen Bergen umgeben und mehr als 3000 Fuß über der Meeresfläche liegt der Marktflecken Mittenwald. Nur eine kurze Strecke südwärts von demselben stand die alte Veste Scharnitz, schon auf Tyrolergebiet, zum Schutz dieses Landes gegen eindringende Feinde vom Norden her. Die Isar, die schon einen größeren Lauf vom Haller Anger, nördlich von Innsbruck her, gemacht hat, ist hier schon floßbar geworden und führte seit Jahrhunderten den Überfluß des Holzreichthumes dieser Gegend nordwärts und ostwärts, nach München und bis nach Wien, um den Bewohnern einen Ersatz zu bieten für den Mangel an Getreid, das in diesem Gebirgslande nicht in ergiebiger Weise gebaut wird. Allein diese Ausfuhr des reichlich vorhandenen Brenn- und Baumaterials ist nicht der einzige Gewinn, den die betriebsamen Einwohner Mittenwalds aus ihren herrlichen Waldungen ziehen. Sie wissen dieß Material auch zu verarbeiten, und zwar mitunter in sehr kunstreicher Weise. Sie fertigen allerlei Holzwaren und seit unvordenklichen Zeiten auch vortreffliche Violinen. Die Mittenwalder Geigen und Geigenmacher sind seit Jahrhunderten bekannt und berühmt geworden. Noch berühmter aber ist der Sohn eines Geigenmachers von Mittenwald, der auf diese Kunst seines Vaters verzichtend, einer höheren und weit mehr Heil bringenden, der Erziehungskunst sein ganzes Leben widmete, und deßen Name eben darum von den Bayern nicht vergessen werden darf, so lange sie für das wahrhaft Gute und

1) Das wertvolle Lebensbild des Exbenediktiners von Benediktbeuern ist enthalten (48 Seiten) in einem von Magnus Jochams eigener Hand geschriebenen Manuskriptband (16,5 x 21,5) der Bibliothek des Erzbisch. Klerikalseminars Wien IX, Boltzmaugasse 9. Es enthält außerdem noch folgende Priesterbiographien: Seb. Winkelhofer, Hofprediger in München. — Jos. v. Weber, Philosophieprofessor in Dillingen, zuletzt Domdekan in Augsburg. — Mich. Nathanael Feneberg, Professor in Dillingen, Pfarrer in Seeg und Vöhringen. — Jos. Ant. Sambuga, Prinzenzieher am Kgl. Hof in München. — P. Edilbert Mene, Franziskaner in Lenzfried. — Joh. Mich. Sailer, Theologieprofessor in Dillingen, Ingolstadt und Landshut, Bischof von Regensburg. — Patricius Benedikt Zimmer, Theologieprofessor in Dillingen und Landshut. Die Rechtschreibung Jochams wurde möglichst beibehalten.

Große einen Sinn bewahren und des Dankes den sie den verdienstvollen Männern ihres Landes schuldig sind, nicht vergeßen. Es ist dieß P. Ägidius Jais.

2. Der Vater dieses ehrwürdigen Mannes hieß Franziskus Jais und nährte sich von seiner Kunst, dem Geigenmachen, ehrlich und ausreichend. Die Mutter hieß Maria und war eine geborene Wörnle. Beide waren fromm und arbeitsam, und der Vater erreichte ein sehr hohes Alter. Sie hatten sechs Kinder. Der Drittgeborene (am 17. März 1750) erhielt in der Taufe den Namen Joseph, und dieser ist es, mit dem wir uns in dieser Erzählung beschäftigen. Derselbe erzählte selbst in seinen alten Tagen noch gerne von seiner frommen Mutter, die er schon frühzeitig verloren hatte, deren Andenken ihm aber deß ungeachtet immer ein Segen geblieben. Dieselbe hatte den Ernst des Erdenlebens erkannt, und ihr war daran gelegen, daß auch ihre Kinder schon frühzeitig dieß vergängliche Leben von der ernsten Seite kennen lernten. Darum gab sie der Magd, die sich besonders mit den Kindern zu beschäftigen hatte, den Auftrag, die Kinder ja nie in ein Haus zu führen, in dem es lustig zugehe. Lieber soll sie dieselben dahin geleiten, wo man traurig sei. Die Magd befolgte diesen Auftrag getreulich und führte die Kinder sogar dahin, wo sie Hühner abwürgen sehen konnten. Diese verwahrende Zucht war indeßen nicht das Einzige, was der erleuchtete Erzieher Jais an seiner Mutter zu rühmen wußte. Der fromme Sinn und die innige Andacht der ernsten Mutter weckte auch in den Kindern frühzeitig die Gefühle der Andacht und die Freude am Gebet. Und diese religiöse Stimmung und die Ehrfurcht vor dem Heiligen war es wohl zunächst, was in dem Sohn des Geigenmachers den Wunsch erregte das Studium anzufangen und sich für den Priesterstand vorzubereiten. Geistlich zu werden, war dazumal und noch lange nachher das einzige und höchste Ziel, das sich ein Knabe auf dem Lande vorgesetzt hatte, wenn er die Studien begann.

3. Der ehrwürdige Pater Jais wußte freilich, wenn er von dem Anlaß zu seinen Studien redete, Anderes zu berichten. Er sei nämlich, so erzählte er im Scherze, als Knabe gar sehr ungeschickt, sorglos und unbehilflich gewesen, und nicht selten sei es vorgekommen, daß er Schüsseln und Krüge und Töpfe zerbrochen und auch anderes Hausgeräth verderbt habe. Da hätten dann seine Eltern gesagt: „Wir können dieses Kind nicht zu Hause behalten, es bricht und schlägt uns Alles zusammen; wir müßten es halt studieren lassen. Allein selbst diese Rede der Eltern, die sie scherzweise vorgebracht, deutet schon darauf hin, daß in dem Knaben selber das Verlangen, zu studieren, schon herangereift war, und daß er darüber sich schon geäußert hatte; denn Eltern gemeinen Standes, zumal wenn sie nicht wohlhabend sind, kommen nicht leicht aus sich selbst auf den Gedanken, einen ihrer Söhne zum Studium zu befördern. Für jeden Fall mußten sich an dem Knaben schon außergewöhnliche Talente und Lust und Freude am Lernen kundgegeben ha-

ben, sonst hätten die Eltern selbst auf das Verlangen desselben nach dem Studieren nichts gegeben.

4. Jais war ungefähr 12 Jahre alt, als ihn seine Eltern, seinem Verlangen nachgebend, in die Studienanstalt nach Benediktbeuern brachten. Hier lebte er mit 40–50 Studierenden fünf Jahre lang im Klosterseminar, mit denselben den Unterricht in der Religion, in der deutschen, lateinischen und griechischen Sprache, in der Geographie und Musik von den Klostergeistlichen empfangend und unter der Leitung derselben für die höheren Studien sich vorbereitend. Diese Anstalt wurde größtentheils auf Kosten des Klosters erhalten, und diese betrugten alljährlich wenigstens 2000 Gulden. Nur die Vermöglichen bezahlten einiges Kostgeld, etwa zwanzig Gulden für die ganze Verpflegung während zehn voller Monate. Die Allermeisten hatten Freikost und freie Verpflegung im Seminar. Kost und Verpflegung war, wie der Biograph des sel. Jais, selbst sieben Jahre lang ein Zögling dieses Institutes, mit aufrichtigem Danke bezeugt, sehr gut. Um 5 Uhr in der Frühe mußten die Zöglinge aufstehen und zum Morgengebet sich versammeln. Um halb 6 Uhr wohnten alle der hl. Meße bei. Nach derselben erhielten sie die Morgensuppe und dann ging es ans Studium bis gegen 11 Uhr. Nach kurzer Rekreation erhielten sie ihr Mittagmahl, Suppe, Fleisch, Gemüse und Brod. Der gewöhnliche Trank war Wasser, nur selten wurde den größeren Zöglingen eine halbe Bier erlaubt. Nach der Mahlzeit war Musikstunde und dann wieder Studium von 1–5 Uhr. Nach kurzer Freizeit erhielten die Zöglinge ihr Abendessen, während deßen vorgelesen wurde. Dann war wieder Musikstunde und um 8 Uhr gemeinschaftliches Abendgebet, worauf alle sich zur Ruhe begaben. Zweimal in der Woche waren Vakanztage. Diese wurden mit Spazierengehen, Ballspielen, Wettlaufen und andern gymnastischen Übungen zugebracht. Allmonatlich wurden sämtliche Zöglinge zum Empfang der heiligen Sakramente angehalten und vorbereitet. Die Aufsicht über die ganze Anstalt führte der Pater Regens. Bischof Wittmann, der im J. 1790 dieses Institut besuchte, spendet demselben und dem es leitenden Regens ausgezeichnetes Lob.

5. Als Jais an dieser Anstalt studierte, waren für die obersten Klassen des Gymnasiums keine besonderen Lehrer angestellt. Die Schüler wurden zum Studium der Poesie und Rhetorik an das Jesuitengymnasium nach München gesendet. Daselbst fand Jais an dem vortrefflichen P. Winkelhofer, der später als Hofprediger in München sich einen berühmten Namen erwarb und durch die von Sailer gefertigte Biographie dem katholischen Volke bekannt wurde, einen vortrefflichen Lehrer und väterlichen Freund. Hier wurde er auch mit seinem Studiengenossen Johann Michael Sailer bekannt und gewann deßen Liebe. Obwohl sie nicht in derselben Klasse waren, so kamen sie doch öfters zusammen, lernten gemeinschaftlich unter Winkelhofers Anleitung die griechische Sprache und wurden sich verwandt an Herz und Sinn. Dieses Freundschaftsband hat, wie Sailer nach dem Tode des sel. Jais bezeuget, weder Zeit noch Entfernung noch irgend ein Zufall in der Folge zu

trennen vermocht. Dieß Studium in München dauerte bis zum Schluß des Schuljahres 1768/9.

6. Während seiner Jugendzeit kam Jais zweimal in die größte Lebensgefahr. Das erste Mal war er, wie er selber öfters erzählte, in ein sehr tiefes Wasser gefallen und schon bis an den Boden gesunken, als durch Gottes Fügung Jemand, der ihn in dieser Gefahr erblickt hatte, herbei eilte, in das Wasser sich hineinwagte und ihn wieder ans Ufer brachte. Gegen diesen Retter seines Lebens bewahrte er bis an sein Ende stets dankbare und zärtliche Liebe. „Wenn ich ihn nur sah oder auch nur seinen Namen nennen hörte, so bewegte sich mein ganzes Herz, und ich dachte mir jedesmal: O, d e r hat dich vom Tode errettet.“ So äußerte er sich jedesmal, wenn er dieser Rettung erwähnte. Das zweite Mal war es eine höchst gefährliche Krankheit, die ihn dem Tode nahe brachte. „Ich erkrankte an einem fremden Orte und mußte viel bittere Arzneien einnehmen. Dieß ward mir so zuwider, daß ich nichts mehr nehmen wollte und alle Medizin unwillig abwies. Da gerieth man auf den Gedanken, mir die Arznei durch einen jungen Menschen meines Alters, den ich wie meinen Bruder liebte, reichen zu lassen. Dieser brachte mir die Arznei, gab mir die freundlichsten Worte, und da ich selbst bei meinem Phantasieren ganz sicher überzeugt war, daß er mich liebte und es gut mit mir meinte, so nahm ich die Arznei aus seiner lieben Hand an und wurde wieder gesund.“ Aus dieser eigenen Erfahrung leitete Jais eine wichtige Lehre für die Behandlung der Kranken in seinen *Bemerkungen über die Seelsorge* ab.

7. Aus seinem Institutsleben in Benediktbeuern erzählt uns Jais eine Begebenheit, aus der wir annehmen können, von welcher zarter Gewissenhaftigkeit und aufrichtiger Gottesfurcht der Jüngling dazumal beseelt war. „Als Knabe von 15–16 Jahren, so berichtet er, sah ich bei einem meiner Mitschüler ein Buch, das viele unanständige und ärgerliche Bilder enthielt. Ich fühlte mich beunruhigt, wollte aber dem Studenten, der älter und klüger war als ich, selber nichts sagen. Ich begab mich also zu unserm geistlichen Lehrer und sagte diesem, was ich gesehen. Dieser nahm ihm sogleich das Buch weg. Bald darauf kam der junge Mensch zu mir und klagte mir, da wir sonst die besten Freunde waren, seinen Unfall, mit der Bemerkung: „Ich möchte nur wissen, wer dieß dem Profeßor gesteckt hat“. Ich ließ ihn natürlich nichts merken, daß ich es gethan habe. Nach vielen Jahren traf ich denselben Freund in einem Kloster wieder. Hier gestand ich ihm meinen freundschaftlichen Verrath. Er aber dankte mir für diesen Freundesdienst. Jetzt ist er schon gestorben, und sicherlich dankt er mir noch im Himmel dafür.“

8. Nach Vollendung seiner Gymnasialstudien im Herbste 1769 hielt Jais um Aufnahme in das ihm so lieb gewordene Kloster Benediktbeuern an, und die Aufnahme wurde ihm gewährt. Über seine Jugendjahre äußerte sich Jais später einmal mit kindlichem Danke gegen Gott also: „Gott sei gedankt! Ich habe die Unschuld und Taufgnade doch in das Kloster mitgebracht.“ Ja, Gott war es, der durch seinen Schutz ihn be-

wahrt hatte vor dem Verderben. Gott der Herr war auf tausend Wegen und in tausenderlei Gestalten sein Führer und Erzieher gewesen. Gott der Herr hatte ihm in der Heimath eine so fromme, gottesfürchtige Mutter, in Benediktbeuern so weise und gewissenhafte Erzieher, in München einen so trefflichen Lehrer und einen so TUGENDHAFTEN Jugendfreund gegeben. Und Er, der Allesleitende, hatte ihm durch zweimalige Todesgefahr die Gewißheit des Todes und die Ungewißheit der Todesstunde recht fühlbar gemacht. Und gerade dieß Letztere hat Jais sein Leben lang als eine besondere Erweisung göttlicher Huld erkannt. Denn gerade die öftere, lebhaftere und ernste Erinnerung an den Tod ist es, was den Leichtsinn des feurigen Jünglings zu zähmen, in steter Ehrfurcht gegen Gott ihn zu erhalten, ihn eingezogen, demüthig, bescheiden und aufmerksam auf die Unterweisungen und Warnungen der Lehrer zu machen vermag, wie nicht leicht eine andere Übung. Und dieß beständige Gedenken an den Tod, das bei Jais so tief eingewurzelt und sein Herz und seinen Sinn so ganz durchdrungen hatte, daß der geringste Umstand die Vorstellung des Todes in ihm erweckte, war es ganz besonders, was seinem Charakter frühzeitig jenen würdevollen Ernst einprägte, der ihn in seinem männlichen Alter so sehr auszeichnete, daß Jedermann bei seinem Erscheinen mit Ehrfurcht oder wenigstens mit Achtung gegen ihn erfüllt wurde.

9. Am 11. November 1770 legte Jais in einem Alter von 20 Jahren und 8 Monaten im Kloster Benediktbeuern die feierlichen Gelübde ab und erhielt nun den Klostersnamen *Agidius*. Wenige Tage nach dieser Festlichkeit wurde er zur weiteren Ausbildung in das Kloster *St. Emeram* in Regensburg gesendet. Es bestand nämlich in den Klöstern die höchst anerkennenswerte Sitte, daß junge Geistliche von vorzüglichen Talenten in andere Klöster, in welchen Männer von hervorragender Gelehrsamkeit die Studien leiteten, versendet wurden, damit sie mit Kenntnissen bereichert und in den Stand gesetzt würden, einst im eigenen Kloster dem Lehramte mit Würde vorzustehen. Im Kloster *St. Emeram* lehrte damals der ausgezeichnete Physiker *P. Cölestine Steiglehner* Mathematik und Physik. Der durch Sprachkenntnisse ausgezeichnete *P. Lancelot* hielt Vorlesung über Philologie und Hermeneutik, und andere Lehrer von anerkannter Tüchtigkeit lehrten Theoretische Philosophie. Jais blieb drei Jahre in diesem Kloster und vollendete daselbst seine philosophischen Studien. Im August 1773 kehrte er wieder in sein Kloster zurück, um in demselben seine theologischen Studien zu beginnen und zu vollenden. Nach Vollendung dieser Studien wurde er am 23. März 1776 zum Priester geweiht und ein Jahr später als Beichtvater an dem Wallfahrtsorte *Maria-Plain* bei Salzburg angestellt.

10. In dieser seelsorglichen Stellung hatte Jais nur ein Jahr zu verbleiben. Seine ausgezeichnete Befähigung für Unterricht und Erziehung war seinen Vorgesetzten nicht unbekannt geblieben. Deßhalb wurde er im Jahre 1778 als Lehrer an das Gymnasium in Salzburg versetzt. Da-

selbst wurde ihm gleich Anfangs die erste Klasse der Grammatik übertragen; im nächstfolgenden Jahre hatte er die zweite und hierauf die dritte Klasse der Grammatik zu übernehmen. Schon im Jahre 1784 wurde er zum Professor der ersten Rhetorik und zugleich zum Studienpräfekt befördert. In dieser Stellung verblieb er bis zum Jahr 1783. Er lebte ganz für seine Schüler. Sie galten ihm als Unterpfänder, die er von ihren Eltern erhalten hatte, und für die er ihnen und dem ewigen Richter verantwortlich blieb. Darum konnte es ihn nicht befriedigen, wenn dieselben nur die vorgeschriebenen Gegenstände lernten und an Kenntnissen zunahmen: er drang vor allem auf Bildung des Herzens. Um gerade in dieser Hinsicht auf die Studirenden einzuwirken, verfaßte er in den ersten Jahren seines Lehramtes ein *Lesebuch für studierende Jünglinge zur Bildung des Herzens*. In der Vorrede zu diesem Buche redet er recht väterlich zu den Herzen der Jünglinge; er warnt sie vor den gefährlichen Klippen, auf die sie in ihrem Lebenswege stoßen werden, indem ihnen von allen Seiten sowohl von schlechten Beispielen als auch von schlechten Grundsätzen, am meisten aber von ihnen selbst Verderben drohe. Er bittet und beschwört sie, ihre Neigungen nach den Vorschriften der Vernunft und des Gewißens zu beherrschen, und alle Entschlüsse und Handlungen durch die Religion zu heiligen. Unablässig in Furcht wegen ihrer eigenen Schwäche und Unbeständigkeit, sollen sie ihre Hoffnung einzig und allein auf den Beistand von Oben setzen und um denselben bitten und flehen ohne Unterlaß. Das schlechte Beispiel selbst der Angesehensten, die ohne Gebet leben und ihren Gelüsten fröhnen, soll sie nicht irre machen; denn der Richter im Innern, das Gewissen, und der ewige Richter urtheilen nach ewigen Gesetzen . . .

11. Die zehnjährige Wirksamkeit des noch jugendlichen Professors und Studienpräfekten in Salzburg war, wie allgemein anerkannt wurde, eine gesegnete. Selbst vierzig Jahre nach Verlauf dieser Zeit schrieb ein Mann, der das Glück gehabt, mehrere Jahre Schüler des P. Ägidius zu sein, von Salzburg aus: „Durch seine Religiosität sowohl als durch seine vortreffliche Schulzucht hat sich Jais in Salzburg ein unvergeßliches Andenken, eine bleibende Achtung erworben.“ Während er unermüdet thätig war im Unterrichte und in der Erziehung der ihm anvertrauten Jugend, versäumte er keine Gelegenheit, selber neue Kenntnisse zu gewinnen und sich wissenschaftlich fortzubilden. Als der später so berühmte Franziskaner Eulog Schneider Unterricht in der englischen Sprache zu ertheilen anfang, war Professor Jais einer der ersten und eifrigsten seiner Schüler.

12. Als Hauptzweck seines priesterlichen Berufes galt ihm aber immer die Seelsorge, und der Unterricht der Kleinen war ihm von Jugend auf sein Lieblingsgeschäft. Deshalb besuchte er, wo immer sein Lehramt es ihm gestattete, und zumal in der Ferienzeit benachbarte Pfarrer, mit denen er bekannt geworden, half ihnen aus mit Predigen und im Beichtstuhle und suchte sich durch Unterredungen mit verständigen, frommen und erfahrenen Seelsorgern über die so wichtige Kunst der Seelsorge

gründliche Kenntniße zu verschaffen. Da gewann er eine besondere Vorliebe für das Landvolk, weil er sah, daß hier noch Vieles auszusäen und mit Gottes Gnade reichliche Ärndte zu gewinnen wäre. Am meisten interessierte ihn die Volksschule, die damals vielfach noch sehr vernachlässigt war. Wo er immer konnte, wohnte er den Schulprüfungen bei, und wo er immer von einem vortrefflichen Schullehrer hörte, da war ihm kein Weg zu weit, ihn und seine Schule und seine Lehrmethode kennen zu lernen. „Wenn gleich nicht alle ihrem Rufe entsprachen, so haben doch einige meine Erwartungen übertroffen.“ So sprach er sich über diese seine Visitationen und freundschaftlichen Besuche aus.

13. Nach Verlauf dieser zehn Lehrjahre wurde Jais wieder in sein Kloster zurückberufen. Der Ordensmann durfte seinem Kloster nie fremd werden. (Er war in erster Reihe Ordensmann und in zweiter Reihe Priester). Fortwährende Beschäftigung mit dem Lehrfache konnte leicht Einseitigkeit zur Folge haben und den Professor ebenso dem Ordensleben, wie dem priesterlichen Berufe entfremden. Dieß zu verhüten, ward einem Jeden nach Verlauf einer längeren oder kürzeren Zeit ein Seelsorge-Amt übertragen, sei es nun eine Beichtvaterstelle, oder das Amt eines Novizenmeisters, oder das eines Pfarrverwesers auf jenen Pfarreien, welche das Kloster zu besetzen hatte. Jais hatte unter diesen drei Ämtern zu wählen. Er entschied sich für die Pfarrverwaltung und erhielt die Pfarrei *Jachenau* als das ihm zur Bearbeitung anvertraute Ackerfeld. Hier hatte er 12 Jahre früher als junger Priester seine erste Predigt gehalten. „Dort gibt es, so dachte ich mir, viele gute Leute, die dich schon kennen, und überhaupt bin ich gern beim Landvolke, und die Kinder sind meine Freude.“

14. Die Pfarrgemeinde Jachenau liegt in engen unwegsamem Thälern zwischen den höchsten Bergen zerstreut, und es kostet die Pfarrgenossen mitunter große Mühe, zum sonntäglichen Gottesdienst in ihre Pfarrkirche zu kommen. Jais wünschte von ganzer Seele, daß den ihn anvertrauten Gläubigen die große Wohltat des Sonntags-Gottesdienstes zu Theil werde. Deßhalb erklärte er in der ersten Predigt der ganzen Gemeinde, *s i e* hätte zu bestimmen, welche Stunde die geeignete zum Beginn des Gottesdienstes sei, bis zu welcher Zeit die Pfarrkinder am leichtesten zur Kirche kommen könnten: er werde sich in diesem Stücke ganz nach dem Wunsche der Gemeinde richten, aber dann die festgesetzte Stunde genau einhalten und nicht mehr davon abgehen. Die Gemeindeglieder hielten Rath und fanden die achte Stunde in der Frühe als die geeignetste für den Anfang der Predigt. Auch erklärten sie, Predigten und Christenlehren, die sie fleißig anzuhören versprochen, sollten kurz und gut sein. Jais war deßen vollkommen zufrieden. Seine Predigten und Christenlehren dauerten selten über eine halbe Stunde; aber keinen Sonntag und keinen Festtag, ob auch der Gottesdienst wegen besonderer Feierlichkeit länger dauerte, ließ er vorübergehen, ohne eine Predigt oder wenigstens eine kürzere Exhortation an das versammelte Volk zu halten. Zugleich hatte er in dieser seiner ersten Predigt seinen Pfarrkindern ver-

sprochen, er werde jedesmal, wenn er zu Kranken gerufen werde, ohne Verzug und mit Freuden kommen, es möge Tag oder Nacht, gutes oder schlechtes Wetter sein. „Durch meine Schuld, sprach er, soll keines meiner Pfarrkinder in die andere Welt gehen, ohne die hl. Sterbesakramente empfangen zu haben.“ Deßgleichen hatte er ihnen versprochen, er werde jedesmal an den Vorabenden der Sonn- und Festtage im Beichtstuhl erscheinen, damit die Kinder und alte Leute, die an der Arbeit nichts versäumen, am Vorabende beichten könnten, und die Übrigen am Festtage selbst schon früh Morgens Gelegenheit zum Beichten hätten. Ihm komme keiner zu frühe, keiner ungelegen. Und wie er es versprochen, so hat ers auch gehalten.

16². In der Einsamkeit von Jachenau arbeitete Jais unermüdet an sich selber, um sich zu d e m zu bilden, was wir an ihm am meisten bewundern; und wodurch sein Name berühmt geworden. Hier wurde er Schulmann und Volksschriftsteller im eminenten Sinne des Wortes. Im steten Verkehr mit den Kindern lernte er sich hineinleben in das Denken und Sinnen des Kindes: sein scharfer Blick gewährte jede gute Äußerung kindlicher Unbefangenheit und jede auch noch so vertuschte Schelmerei und Unart. Hier schrieb er sein liebliches „Fromme Vater-Büchlein“, „Lehrreiche Erzählungen“, in denen seit bald hundert Jahren viele Tausend und abermal Tausende von deutschen Kindern das Lesen gelernt, aus denen sie die lieblichen Reime sich gemerkt, und an denen Allen, die auch nur ein wenig Verstand besitzen, zuerst das Verständniß des Gelesenen aufgegangen ist. Diese ganz so aus dem Leben genommenen Erzählungen enthalten vortreffliche Lebensregeln für Kinder und sind für manche Väter und Mütter ein Boden der Warnung und Zurechtweisung ihrer Kinder geworden. Hätte Jais für die Volksschule außer diesem Büchlein auch sonst nichts mehr geschrieben: so hätte er schon dadurch sich einen unsterblichen Namen erworben. Allein er schrieb zur selben Zeit auch ein *Lehr- und Betbüchlein für Kinder, das auch Erwachsene brauchen können*. Auch hier zeigt sich der Mann, der die Sprache des Kindes und des Volkes sich ganz zu eigen gemacht, der sich ganz in das Denken und Fühlen und Verlangen der Kinder hineingelebt hat und alle kindlichen Anliegen in der Sprache des Kindes Gott vorzutragen versteht. Diese Büchlein sind wohl mehrere hundert Mal gedruckt und nachgedruckt worden und werden auch jetzt noch gedruckt. Während der vier Jahre seiner Pastoration in der Jachenau schrieb Jais auch sein in vielen Tausend und abermal Tausend Exemplaren verbreitetes größeres Gebetbuch für Erwachsene unter dem Titel: *Guter Same auf ein gutes Erdreich. Ein Lehr- und Gebetbuch für gutgesinnte Christen*. In seinem Verkehr mit dem Volke hatte er gar manches Abergläubische und Unstatthafte gefunden, wogegen er auch in diesem Buche recht ernstlich warnt. Wie er in seinen Erzählungen das Mißbräuchliche bezüglich des „Klaubauf“ und des Glaubens an Geistererscheinungen und

2) 15 fehlt im Manuskript!

Spuckgeschichten ernstlich bekämpft, so spricht er hier ganz entschieden gegen den verderblichen Wahn des Hexenwesens und der Zaubereien.

17. Alle, die den ehrwürdigen Jais gekannt, rühmen vor allem seine ausgezeichnete Katechesismethode. Aus jedem Kinde, das nicht geradezu blödsinnig war, wußte er vernünftige Antworten herauszulocken. Jais hat zwar keine Katechetik geschrieben, allein die wenigen Regeln und Andeutungen, die er in seinem *Handbuch zum Unterrichte in der Christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre* und in seinen *Bemerkungen über die Seelsorge, besonders auf dem Lande* darüber gibt, sind wahre Goldkörner und wiegen manche weitausgesponnene Katechetik auf.

Vor allem war er gegen das unverständige, mechanische und martervolle Auswendiglernen des ganz und gar nicht erklärten Unterrichtes. Dadurch könne man „die Lehre des Heils“ den Kindern nur recht verhaßt machen. Von einem Nutzen dieses mechanischen Auswendiglernens könne gar keine Rede sein. „Was nützt es dem Kinde, so fragt er, wenn es den ganzen, den besten Katechismus in der Tasche mit sich herumträgt? Mit demselben Rechte kann man sagen: Was nützt es dem Kinde, wenn es den ganzen Katechismus nur im Kopfe, nur im Gedächtnis hat? – Nein, so fährt er fort, man soll nicht bloß das Gedächtnis und auch nicht bloß den Verstand der Kinder beschäftigen, sondern vor allem ihr Herz und ihr Gewissen in Anspruch nehmen; man soll sie nicht bloß zum Guten unterweisen, sondern auch zum Guten anführen, und nicht bloß anführen, sondern auch darein eingewöhnen. Man soll ihnen nicht bloß sagen, was recht und unrecht ist; sondern ihnen Liebe zur Tugend und Abscheu gegen das Laster einflößen; man soll ihnen nicht bloß gute Vorsätze in den Mund legen, sondern ihnen auch den Ort, die Zeit, die Art und Weise zeigen, wo und wie sie ihre Vorsätze in Ausführung bringen können und sollen; ja man soll von ihnen zuweilen Rechenschaft fordern, ob sie ihre guten Vorsätze gehalten und was sie gelernt, in Ausübung gebracht haben.“

18. Ein Religionsunterricht, der auf die Kinder keinen beßernden, veredelnden Einfluß übt, hat für ihn gar keinen Wert. Überhaupt war ihm aller Schulunterricht, ob er auch bezüglich der Kenntniße das Höchste zu leisten schien und Jedermann über die scheinbare Vortrefflichkeit solch einer Schule erstaunt war, ein ganz verfehler und nutzloser, wenn durch denselben nicht die Religiosität und Sittlichkeit der Schüler gefördert wurde. Wo er solche Scheinbildung fand, empfand er Verdruß und Ärger, während Andere das größte Wohlgefallen bezeugten. „Ich sah einst, so schreibt er in seinem *Handbuch zum Unterricht in der Christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre* S. 12, die Kinder aus einer öffentlichen Schulprüfung gehen, wobei bekanntermaßen der Unterricht im Christenthum zuerst vorgenommen und ausführlicher als alle andern Gegenstände behandelt wird. Was da für ein Lärm war! Was da die Kinder, zumal die Knaben für Muthwillen trieben! Sie neckten, sie schimpften, sie schlugen einander; ja es floß sogar Blut. Und deß un-

geachtet sagten Einige aus denjenigen, die der Prüfung beigewohnt hatten: ‚Diese Kinder haben sich und ihrem Lehrer große Ehre gemacht; sie sind vortrefflich unterrichtet.‘ Hätten diese Leute die Wahrheit sagen wollen, so hätten sie sagen müssen: „Diese Kinder sind wie junge Hunde abgerichtet, eine Stunde lang Parade zu machen; allein vor und nach derselben folgen sie ihrer Hundsatur. Von einem Unterrichten kann da keine Rede sein.“

19. Kommt, Kinder, höret mich, die Furcht des Herrn will ich euch lehren! In diesen Worten des Psalmsängers ist das ganze Wesen und das Ziel alles Unterrichtens unseres seligen Jais in Kürze zusammengefaßt. Genug überzeugt von der großen Wahrheit, daß die Furcht des Herrn der Weisheit Anfang ist, zielte er schon bei dem ersten Unterrichte der kleinsten Kinder dahin, in denselben das Andenken und das lebendige Gefühl der Allgegenwart Gottes, wozu jedes Menschenherz die angeborne Anlage hat, zu wecken und zur bleibenden und herrschenden Gemüthsstimmung zu machen. Wo ihm dieses gelang, da brauchte er nicht mehr die heilige Scheu vor aller Sünde, die Liebe zum Gebete, zum Gehorsam, zum Fleiße, zur Züchtigkeit und Schamhaftigkeit von außen hineinpredigen; er durfte sie nur aus dem Herzen der Kinder selbst, die von der steten Nähe Gottes innigst überzeugt und gänzlich durchdrungen waren, herausentwickeln. Das erste Wort ewiger Wahrheit, das er den Kindern beibrachte und tief in ihr Herz einsenkte, war in dem Sprüchlein zusammengefaßt:

Wo ich bin und was ich thu,
Sieht mir Gott mein Vater zu.

20. Wie Jais durch seinen eindringlichen Unterricht von der Allgegenwart Gottes, von dem Allessehenden Auge Gottes in dem Kinde die heilige „Furcht des Herrn“ zu wecken und zu begründen verstand; ebenso wußte er durch seine Darstellung der unendlichen Güte Gottes, die in so unendlich vielen Weisen sich uns kund gibt, die Gluth der heiligen Liebe in den Kindern anzufachen. Alles, was die Kinder und ihre Eltern und alle Menschen Gutes und Freudiges schon erlebt hatten und unaufhörlich erleben, stellte er denselben in der originellsten Spezifikation als einen Ausfluß der unendlichen Güte des himmlischen Vaters, des allgütigen Gottes dar. All diese Belehrungen fanden in seinem Aussprüche oder in einem kurzen Gebete ihren Abschluß, zumal wenn dieselben, was öfters geschah, auf einem Spaziergang unter freiem Himmel erteilt wurden. Denn dem Kinderfreunde lag nicht so fest daran, daß die Kinder diese Wahrheiten wissen, als daß sie dieselben üben. Als den größten Beweis der unendlichen Liebe des himmlischen Vaters erkannte und lehrte der fromme Jais die Hingabe des eingebornen Sohnes in den Tod für das sündige Menschengeschlecht. Und auch diese geheimnißvolle Lehre wußte er selbst kleineren Kindern so faßlich und so herzlich vorzutragen, daß sie mit inniger Liebe zum Heilande erfüllt wurden. Da ging er denn öfters mit den Kindern auf das Feld hinaus zu einem

großen rothen Kreuze. Hier vor dem Bilde des Gekreuzigten erzählte er den Kindern die Leidensgeschichte des Herrn und erklärte er ihnen die Glaubenslehre von der Erlösung. Dann kniete er vor dem Kruzifixe nieder, dankte dem himmlischen Vater, daß er uns seinen lieben Sohn gesendet, dankte dem lieben Jesus, daß er durch sein Leiden und sein kostbares Blut uns erlöset, und betete eine Zeit lang mit den Kindern mit solcher Andacht und Rührung, daß vielen von den Kindern dabei die Thränen in den Augen standen.

21. Jais schrieb später auch noch einen *Katechismus der Christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre*. Nach seiner Ansicht und Überzeugung sollte ein Katechismus nicht bloß ein Inhaltsverzeichnis, ein trockenes Skelet der katholischen Dogmen und Sittenlehre sein, nicht bloß das Gedächtniß mit Lehrsätzen und Definitionen anpfropfen, sondern ganz besonders das Herz in Anspruch nehmen und so beschaffen sein, daß ihn die Kinder auch außer der Schule und in ihrem ganzen Leben gebrauchen könnten und zu gebrauchen Lust hätten. Über diesen Katechismus, der ihm sehr viel Verdruß bereitete, schrieb er selber: „Als ich noch zu Salzburg war, nach Aufhebung des Ordens, schrieb ich einen Unterricht der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, theils zu meinem eigenen Gebrauche für die durchlauchtigsten Kinder (deren Erzieher er war), theils nach dem Wunsche eines würdigen Landdekans zum häuslichen Gebrauche für die heranwachsende Jugend. Meinen ersten Aufsatz gab ich zwei gelehrten und rechtschaffenen Männern zur Einsicht. Absichtlich wählte ich solche, die eben nicht gerade meiner Ansicht waren, um ja das Rechte zu treffen, wenn ich selbst es nicht gefunden hätte. Mein Beruf führte mich zufällig nach Würzburg. Hier suchte ich wieder guten Rath zur Verbesserung meines geschriebenen Unterrichtes einzuholen, und hierauf übergab ich ihn dem Drucke. Es wurde die zweite Auflage nothwendig. Ich verwendete auf dieselbe noch mehr Zeit und Mühe als auf die erste. Um recht sicher und ehrlich zu Werke zu gehen, gab ich die erste Ausgabe einem Gottesgelehrten, von dem ich überzeugt war, daß er eben so viel Einsicht als religiösen Sinn hatte, und bat ihn, mir aufrichtig seine Meinung zu sagen. Er stellte darin nichts aus als die Antwort, welche für Anfänger auf die Frage: „Warum sollst du Gott über Alles lieben?“ in den Worten gegeben ist: „Weil er mir und allen Menschen so viel Gutes Thut.“ Diese Liebe schien ihm, wie es wirklich ist, nicht ganz rein und vollkommen zu sein. Obwohl er mit meiner Gegenvorstellung, daß man von Anfängern nicht gleich eine ganz vollkommene Liebe Gottes fordern könne, und dieses erst später zur Sprache kommen werde, zufrieden war, so setzte er doch noch die Worte hinzu: „und weil Gott an sich selbst das höchste Gut und aller Liebe würdig ist“. Ich suchte überdieß jede Belehrung, welche mir einsichtsvolle Männer und eifrige Seelsorger schriftlich oder mündlich, gebeten oder ungebeten, ertheilt hatten, zu benützen. Allen zu willfahren war mir geradezu unmöglich; denn Manche wollten gerade das Gegenheil von dem, was Andere verlangten.“

22. Sailer bespricht im 2. Band seiner Pastoraltheologie das Bedürfnis und die Eigenschaften eines guten Katechismus und bemerkt am Schluß: „Diesem Bedürfnisse hat Ägidius Jais, der vortreffliche Schriftsteller für Christenvolk und Christenkinder in seinen neuen Katechistischen Arbeiten abgeholfen.“ Übrigens bemerkt Sailer noch, es gebe keinen so schlechten Katechismus, daß ein tüchtiger Katechet beim Unterrichte denselben nicht gut benützen könnte, und es gebe keinen so guten Katechismus, der sich selbst erklären und den Katecheten überflüssig machen sollte. Das lebendige Wort des eifrigen Katecheten bleibe immer die Hauptsache. Andere ließen ganz andere Urteile vernehmen, und gerade dieser Katechismus wurde ein Gegenstand feinseliger Kritik. Gar viele haben nämlich gar keine Ahnung davon, was es heiße und wie viele Mühe und Studium es koste, „den Kleinen das Brod zu brechen“. Sie meinen, man dürfe den Kindern nicht erst die Milch reichen, man müsse im Gegenteil ihnen sogleich die starke Speise der Erwachsenen reichen. Sie wollen alle Definitionen und alle Termini der Scholastik und der Casuistik in den Katechismus verpflanzt sehen. Wie grausam man mit solchen Dingen die Kinder plage, und wie so ganz nutzlos, ja wohl gar verderblich eine solche Plagerei sei, können sie nicht begreifen. Solche meinten, der *f r o m m e J a i s*, dieser getreueste Sohn der katholischen Kirche, habe durch seinen Katechismus Lehr-Neuerungen einführen und Ärgernisse anrichten wollen. Dagegen ward durch eine Verordnung vom 14. Oktober 1812 die Einführung des Katechismus von Jais in die katholischen Landschulen des Großherzogthums Würzburg befohlen. Offenbar hätten die neuern Bearbeiter der Katechismen wohlgethan, wenn sie das viele Vortreffliche, was Jais für die Katechetik geleistet hat, benützt oder wenigstens angesehen hätten.

23. Wir haben den frommen und unermüdet thätigen Jais in seiner Jachenauer Abgeschiedenheit verlassen, während wir seine ausgezeichneten Leistungen auf dem Gebiet der Katechetik besprachen. Und dieß mit vollem Rechte, denn an diesen seinen Aufenthalt knüpft sich alles, was er in dieser Beziehung Vortreffliches leistete. Hier hat er selber geübt und erprobt, was er später Andern lehrte oder durch seine Ermahnungen und Bemerkungen empfahl. Daß ihm die vorhergehende zehnjährige Profetur und Präfektur eine treffliche Vorschule und zugleich ein Praktikum für die Pädagogik überhaupt gewesen, soll damit nicht in Abrede gestellt werden. Wie man mit den Kleinen umgehen, wie man „den Kleinen das Brod brechen“ müßte, das hat er in der Jachenau gelernt und geübt. Von seiner übrigen seelsorglichen Thätigkeit, die durchweg eine ausgezeichnete gewesen, können wir uns hier des Weiteren nicht mehr verbreiten. Seine Hauptstärke ist die Katechese und die Pädagogik überhaupt, wie es auch von seinen Obern anerkannt wurde, die ihm bald darauf ein weiteres und höheres Gebiet der Erziehung anvertrauten.

24. Im Jahre 1792 wurde Jais als Novizenmeister im Kloster Rott am Inn angestellt. Die Klöster der bayerischen Benediktiner-Congregation hatten nämlich ein gemeinschaftliches Noviziat, das um dieselbe

Zeit in das Kloster Rott verlegt worden war. Dieses Kloster war ganz verarmt, und die Aufnahme und Verpflegung der Novizen, für die von den betreffenden Klöstern ein bedeutendes Honorar bezahlt wurde, sollte demselben wieder aufhelfen. „Zu diesem Zwecke mußte in allen Stücken und auch an der Kost der Novizen gespart werden. Weil die Zahl der Speisen zu Mittag und Abend klein und bei den Novizen der Hunger in der Regel groß war, so durfte man uns gar nicht verbieten, uns satt zu essen; es verstand sich dieß von selbst. Jais verlangte auch kein besonderes Fasten von uns; im Gegenteil ermunterte er uns öfters, wir sollten uns, wo dazu Gelegenheit gegeben war, sättigen; wir möchten uns nur im Kleinen einen Abbruch thun.“ Außerdem ward keine Kasteiung und Disziplin von den Novizen gefordert! Als Jais dieß Amt antrat, wurden ihm 19 junge Männer von 19 bis 24 Jahren zur Heranbildung für den Orden und für den Priesterstand übergeben. Vor 30 – 50 Jahren konnte man noch Viele von den Zöglingen des ehrwürdigen Novizenmeisters, die während der 12 Jahre seiner dießzüglichen Wirksamkeit von ihm gebildet worden waren, von dem Leben während dieses Probejahres erzählen hören. Der letzte derselben war der am 31. August 1869 in Paßau verstorbene Domkapitular Dr. Alois Buchner. Alle sprachen nur mit Ehrfurcht und Dankbarkeit von diesem heiligmäßigen väterlichen Lehrer. Einer derselben beschreibt den ersten Eindruck, welchen Jais bei seiner Ankunft in Rott auf ihn gemacht, in folgender Weise: „Ich erinnere mich noch wohl, wie sehr das ernste, strenge Aussehen des Mannes Anfangs unsern jugendlichen Sinn schreckte. Seine große, hagere Gestalt, seine hohe Stirn, seine bräunliche Gesichtsfarbe, sein geschloßener schweigender Mund, seine Gemeßenheit und Sparsamkeit im Reden, sein majestätischer langsamer Gang gaben ihm allerdings beim ersten Erscheinen ein Aussehen von Strenge und Feierlichkeit, allein sobald er nur den Mund öffnete, löste sich dieß Strenge und Feierliche in Lieblichkeit und Freundlichkeit auf.“ Schon in seiner ersten Ansprache gewann er die Herzen der Novizen so vollständig, daß insgemein die Meisten derselben die beim Eintritt ins Noviziat geforderte Generalbeicht vor ihm selber ablegten, obgleich Jais in der Wahl des Beichtvaters Allen die vollste Freiheit gegeben hatte.“

25. „So sehr auch Jais beflissen war, seine Novizen zu würdigen Söhnen und Nachfolgern des hl. Benediktus zu erziehen, so wollte er sie doch nicht bloß zu frommen Mönchen, die nur auf ihr eigenes Seelenheil bedacht waren, sondern auch zu tüchtigen Priestern und Seelsorgern heranbilden, und dieß um so mehr, weil man schon damals eine baldige Umbildung oder gänzliche Aufhebung der Klöster voraussehen konnte. Darum verband er mit dem Unterrichte in der Ascetik zugleich die wichtigsten Lehren aus der Seelsorge, über den Beichtstuhl, das Predigtamt, die Christenlehre und den Krankenbesuch. Er warnte uns vor Fehlern und Mißgriffen, übte uns in öffentlichen Vorträgen und flößte uns besondere Liebe zu dem Unterrichte der Kinder ein. Er machte uns mit den besten Schriften und wo möglich mit gelehrten und frommen Männern

bekannt; vor Allem empfahl er uns zum fleißigen Studium die Schriften von Johann Michael Sailer, ganz besonders deßen Pastoraltheologie. So oft er von diesem Manne redete, geschah es jedesmal mit besonderer Hochachtung, und öfters sagte er: Hätte Sailer in früheren Jahrhunderten gelebt, wir würden ihn jetzt als einen Kirchenlehrer verehren. Darum war allgemein Freude unter uns, als die Nachricht kam, Sailer werde in unser Kloster kommen, und wir würden ihn selbst sehen und kennen lernen. Er kam wirklich. Es war am 20. Juli 1795. Da konnten wir ihn nicht bloß sehen, sondern auch hören. Er hielt eine Exhortation an uns und theilte sie uns bei seinem Abschiede als ein Andenken schriftlich mit. Er sprach I. über das Geheimnis der Allgegenwart Gottes, II. über das Gebet und III. über die rechte Weisheit. Seine Worte waren uns unvergeßlich.

26. Das Beschwerliche des Noviciates, das frühe Aufstehen, das lange Nüchternbleiben und die Einsamkeit, versüßte Jais seinen Zöglingen dadurch, daß er in Allem mit seinem Beispiele voranging und daß er denselben die Nachfolge möglichst erleichterte. Täglich stand er um $\frac{1}{2}$ 4 Uhr auf und ging mit seinen Novizen zum Chorgebete. Er selbst nahm nie ein Frühstück, alle Tage blieb er bis 11 Uhr ohne alle Speise; für die Zöglinge ließ er nicht selten Morgens Äpfel braten und unter sie austheilen. Bei günstiger Witterung wurde allwöchentlich zwei bis dreimal ein Spaziergang gemacht, bei welchem der Novizenmeister die ihn Begleitenden mit lieblichen Erzählungen, mit verschiedenen Fragen und heilsamen Belehrung recht angenehm zu unterhalten verstand. So verschieden auch die Ansichten der von Jais geleiteten Novizen in vielen Stücken sein mochten, so waren sie doch in der vollen Anerkennung der durchgängigen Untadeligkeit, der tiefen Einsicht und des redlichsten Willens ihres Novizenmeisters vollkommen einig. Selbst Männer, die im letzten Jahre vor der Klostersaufhebung das Noviziat durchgemacht hatten und dann, weil sie zu den feierlichen Gelübden nicht mehr zugelassen wurden, im Staatsdienst eine Anstellung erhielten, sprachen immer auch noch in ihrem Greisenalter nur mit Ehrerbietung und dankbarer Gesinnung von dem im Noviziate erhaltenen Unterrichte und segneten das Andenken des Mannes, der ihnen während dieses Jahres nur Wohlwollen und Liebe gezeigt und nur Gutes erwiesen.

27. Im Anfange des Jahres 1803 wurde Jais wieder in sein Kloster zurückberufen und weil es seinem Wunsche entsprechend war, auf die Pfarrei Heilbrunn versetzt. Allein dieses Amt versah er nicht lange. Am 24. März d. J. wurde schon die Aufhebung seines Klosters verkündet. Es war dieß für ihn ein wenn auch längst vorausgesehenes doch immerhin recht schmerzliches Ereigniß. Der Orden, dem ganz Deutschland seine Kultur verdankte, war in ganz Deutschland mit Ausnahme der österreichischen Staaten, von der Erde vertilgt, das ehrwürdige Kloster Benediktbeuern, das dem Zwecke des Ordens getreu sich bis ans Ende bewahrt und nie einen Grund zu einer bedeutenden Klage geboten hatte, jenes Kloster, dem er selber seine Erziehung und

Bildung verdankte, für das er schon über dreißig Jahre gearbeitet hatte, dessen Abt einer der gelehrtesten und vortrefflichsten Männer der damaligen Zeit allgemein gegolten, in dem seit vielen Jahren so viele ehrwürdige Männer als ausgezeichnete Lehrer und Erzieher eine Menge junger Leute herangebildet oder als eifrige Seelsorger dem gesamten Katholischen Volke der Nachbarschaft die Wahrheiten des ewigen Heils verkündet, die Gnadenmittel der Kirche gependet, Trost und Hülfe in zeitlichen Bedrängnissen und in geistigen Anliegen gebracht und Allen durch ein gutes Beispiel vorangeleuchtet und für Alle durch ihr Gebet den Segen vom Himmel herabgefleht hatten — dieses geheiligte und noch nie entweihte Haus sollte jetzt profanirt und weltlichen Unternehmen preisgegeben werden. Diese Umänderung des bisher Bestehenden ging dem frommen Ordensmanne sehr zu Herzen; indeßen gewann sein frommes Gemüth allmählig Trost und Beruhigung im Aufblicke zu Demjenigen, der das Schicksal des Einzelnen und die Geschicke der Nationen mit ewiger Weisheit und Liebe leitet.

28. Nach der Aufhebung des Benediktinerordens in Baiern wurde Jais als Professor der Moral und Pastoraltheologie an die damalige Universität Salzburg berufen. Schon beim Antritte seines Lehramtes erklärte er seinen Zuhörern, der Katheder eigne sich nicht für ihn, er sei ihm zu hoch, darum besteige er ihn auch nicht. Er wolle seinen Zuhörern väterliche Belehrungen für ihren künftigen Beruf und vor allem für die Ordnung des eigenen Lebens nach dem ewigen Gesetze Jesu Christi vortragen. Darum bleibe er auch auf derselben Stufe mit ihnen stehen und rede mit ihnen nicht die Sprache des Gelehrten, die er nie gelernt habe, sondern die Sprache des Christenlehrers. Ihm liege einzig daran, daß man ihn verstehe und faße, und daß man zu Herzen nehme, was er als ewiggültige und seit den Tagen des auf Erden wandelnden Sohnes Gottes erprobte Wahrheit vortrage. Seine Vorträge wurden sehr fleißig besucht und gerne gehört. Mehrere seiner Zuhörer schrieben dieselben auf. Was er aufgeschrieben hatte, konnte kein anderer brauchen. Es waren nur Andeutungen, Schrifttexte, Citate, Schlagworte, kurze Skizzen, die er im Zimmer auf- und abgehend und sich auf die Lehrstunde vorbereitend aufnotirte. Diesem dürren Gerippe gab er dann durch seinen lebendigen herzlichen Vortrag Fleisch und Saft und Leben. Und gerade dieß machte seine Vorträge so anziehend. Man fühlte es ihm ab und war vollkommen überzeugt, daß ihm alles vom Herzen kam, was er sagte, und daß ihm an der Bildung des Herzens noch weit mehr gelegen war, als an der Bildung des Verstandes. Es waren dieß Stunden der Erbauung und eben darum auch der Belehrung. Der Candidat des Priesterstandes sollte zuerst selbst nach der Vorschrift des Evangeliums so gebildet werden, daß er dem Volke ein Vorbild heiligen Wandels werden konnte: Denn Jais trug die Überzeugung in sich, daß das Leben des Geistlichen weit vornehmlicher und eindringlicher zum Volke rede als sein Wort.

29. Die Alumnen des erzbischöflichen Seminars hatten im Seminar ihre eigenen Vorlesungen über praktische Theologie und waren nicht

mehr verpflichtet, die Vorlesungen an der Universität zu hören. Deß ungeachtet besuchten sie die Vorlesungen bei Jais, und die Vorstände, die dem frommen Pater Jais, wie man ihn noch immer nannte, mit liebender Ehrfurcht zugethan waren, gestatteten dieß gerne und ermunterten selbst ihre Untergebenen, diese Gelegenheit zur Ausbildung für die Seelsorge zu benützen. Jais aber blieb fortwährend bei derselben Methode, mit welcher er seine Vorlesungen begonnen hatte; er vermied allen wissenschaftlichen Nimbus, den er ohne Mühe sich hätte verschaffen können; denn er wollte lieber nützen als glänzen, lieber verstanden als bewundert werden. Im dritten Jahre seines akademischen Lehramtes, im Mai 1805 übernahm er das in den damaligen Kriegszeiten mit endlosen Schwierigkeiten und vielem Verdrüße verbundene Amt eines R e k t o r s der Universität, das ihm das Leben recht bitter und den Aufenthalt in Salzburg zu einem schweren Kreuze machte. Indeßen hatte er diese Last nicht lange zu tragen.

30. Schon im Jahre 1804 hatte der damalige Churfürst von Salzburg Ferdinand, Erzherzog von Oesterreich, den Professor Jais zum Religionslehrer seiner Kinder erwählt. Als diesem Fürsten im Jahre 1806 das auf kurze Zeit neubegründete Großherzogthum W ü r z b u r g zugetheilt wurde und derselbe seine Residenz nach Würzburg verlegte, wurde auch Jais als Erzieher der großherzoglichen Kinder dahin berufen. Diese Berufung war dem hartbedrängten Universitäts-Rektor ganz willkommen. Ihm fehlten, wie er glaubte, die zur ersprieslichen Führung dieses Amtes unerläßlich nothwendigen juridischen, ökonomischen und politischen Kenntniße und Erfahrungen; und auch dem akademischen Lehrstuhl fühlte er sich, obgleich Lehrer und Studirende vollkommen befridiget waren, in Seiner Bescheidenheit und Demuth nicht gewachsen. Die Universität hatte ihm das Diplom eines Doktor der Theologie übergeben, der Großherzog ernannte ihn zu seinem geistlichen Rathe; allein wenn man ihn in der Folge „Herr Doktor“, oder „Herr geistlicher Rath“ titulierte, sagte er ganz kurz: „Das Diplom liegt in meinem Pulte, i c h a b e r b i n P a t e r Ä g i d i u s “. Während seines Aufenthaltes am großherzoglichen Hofe arbeitete Jais seinen Katechismus aus und gab ihn in Druck. Als derselbe sehr ungünstig und calumniöse kritisiert wurde, und man in den Verfaßer drang, er sollte sich rechtfertigen und den Kritiker zurechtweisen, antwortete er: „Man thut mir Unrecht; ich will es aus Liebe zu meinem Erlöser geduldig leiden und will für den Mann beten.“ Zugleich bearbeitete er hier sein *Handbuch des Unterrichtes in der Christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre zum Gebrauche seines Katechismus*. Als nach dem Sturze Napoleons im J. 1814 die europäischen Verhältnisse wieder geordnet wurden und Erzherzog Ferdinand das ihm geraubte Großherzogthum Toskana wieder zurück erhielt, begleitete Jais zwar die großherzogliche Familie nach Florenz, allein er konnte sich nicht entschließen, sein Heimathland ganz zu verlassen und bei der ihm unvergeßlichen Familie ihrem Wunsche entsprechend in Italien zu bleiben. Er kehrte alsbald wieder in sein

Vaterland zurück und setzte den Verkehr mit seinen innigstgeliebten Zöglingen in ununterbrochenem Briefwechsel fort.

31. Im Oktober 1814 kehrte Jais nach *Benediktbeuren* zurück und nahm seine Wohnung im ehemaligen Klostergebäude. „Hier in diesen einsamen Mauern will ich im Stillen leben und mich zum Tode noch näher vorbereiten. Ich kann es mit Wahrheit sagen, daß ich der Welt schon so ziemlich abgestorben bin.“ So schrieb er kurz nach seiner Ankunft an dem Orte seiner Ruhe. Allein wie er sein ganzes Leben hindurch unermüdet thätig gewesen, so wollte er auch jetzt noch am Seelenheile der armen Mitmenschen arbeiten. „Denn wer am Seelenheile Anderer arbeitet, der arbeitet an seinem eigenen“, war sein Wahlspruch. Darum trug er dem Pfarrer des Ortes sogleich bei seiner Ankunft seine priesterlichen Dienste an. So wurde er der treue Gehülfe des Pfarrers und predigte und katechisirte, so oft man es verlangte. Fortwährend half er im Beichtstuhle aus. Kein Sonn- und kein Festtag verging, an dem sich nicht Beichtkinder beim Pater Ägidius einfanden. Den benachbarten Pfarrern half er mit größter Bereitwilligkeit aus, so oft sie ihn um Aushülfe ansprachen. In der ganzen Umgegend hielt er Festpredigten. Die Predigten schrieb er noch in den letzten Jahren mit derselben Sorgfalt, wie er es als Ordensmann sich angewöhnt hatte. Aus der Menge seiner geschriebenen Predigten gab er noch selbst drei Bände im Druck heraus. Nach seinem Tode erschienen noch *Fest- und Gelegenheitspredigten* von ihm. Es sind dieß Muster echt populärer Predigten, und haben allenthalben die vollste Anerkennung gefunden.

32. Mit besonderem Eifer nahm er sich der Kranken der Pfarrgemeinde an. Den Krankenbesuch erkannte er als eine Pflicht der christlichen Nächstenliebe für jeden Christen, um so mehr für den Geistlichen. Auch ungerufen ging er zu den Kranken, und brachte ihnen geistlichen Trost und leibliche Unterstützung. Dieß war überall, wo er sich aufgehalten, seine Sitte gewesen, zumal während der Zeit seines Aufenthaltes in Florenz, wo so viele Deutsche in den Lazarethen schmachteten, ohne von einem deutschen Priester Trost zu empfangen. Durch die Übung dieses Werkes der Barmherzigkeit hat er viele Seelen gerettet; durch seine milde Freigebigkeit hat er viele Thränen getrocknet und in vielen Kleinmüthigen und Verzagten das Vertrauen auf die unendliche Macht und Liebe der ewigen Weisheit wieder geweckt.

33. Nach dem Tode des Pfarrers Hornsteiner von *Mittenwald*, der ein Freund von Pater Jais gewesen ist, war diese seine Heimathgemeinde der nothwendigsten Seelsorge beraubt; denn die zwei daselbst noch lebenden Geistlichen konnten theils wegen Kränklichkeit und Alter, theils wegen der weiten Ausdehnung der Pfarrei nicht genügen. Dem frommen Jais ging diese Noth seiner Heimatgemeinde sehr zu Herzen. Niergends fand sich eine Aushülfe. Jetzt entschloß sich der siebenzigjährige Greis, die Pastoration dieser Pfarrei selber zu übernehmen. Über Jahr und Tag unterzog er sich allen Mühen und Arbeiten eines Pfarrers; er predigte an allen Sonn- und Festtagen Vor- und Nach-

mittags, hielt die Christenlehre, besuchte die Feiertagschulen und war unermüdet im Beichtstuhle und im Krankenbesuchen. Erst nachdem der neue Pfarrer in Mittenwald angekommen war und er dadurch seine Anwesenheit daselbst entbehrlich gemacht sah, kehrte Jais wieder nach Benediktbeuern zurück und setzte auch hier wieder seine Seelsorgerthätigkeit fort. Zugleich bearbeitete er seine *Bemerkungen über die Seelsorge* für den Druck und veröffentlichte sie wirklich. Dieß vortreffliche Büchlein wurde in der Folge öfters aufgelegt und es enthält dasselbe wahrhaft goldene Regeln für das priesterliche Leben und die seelsorgliche Thätigkeit.

34. Eines Schriftchens dieses Jugendfreundes und Erziehers, das er schon als Professor am Gymnasium in Salzburg und als Novizenmeister bearbeitet zu haben scheint, und das schon im Anfange der Neunziger-Jahre im Druck erschienen ist, müßten wir hier noch erwähnen. Es hat den Titel: *Das Wichtigste für Eltern, Schullehrer und Aufseher der Jugend, also auch Seelsorger*, und behandelt wirklich einen Gegenstand von höchster Wichtigkeit. Traurige Erfahrungen³ hatten den edlen Mann überzeugt, daß eben in jenen aufgeregten Zeiten, wo man mit der Religion zugleich auch alle Geistliche Zucht über Bord zu werfen anfang, das Laster der Selbstschädigung unter der heranwachsenden Jugend in argen Dimensionen um sich griff, und daß man vielfach dieß Verderben erst gewahrte, wo nur schwer mehr zu helfen sei. Er zeigt nun, wie es Eltern, Lehrer und Erzieher anzugehen haben, um ihre Kinder vor dem Sturze in diesen Abgrund zu verwahren, wie man dieses Verderben, wo es sich einmal eingefressen, erkennen und trotz aller Bemäntelung und Verstellung von Seite des beteiligten entdecken könne, und wie man die Angesteckten behandeln müsse, um sie wieder zu heilen. Alles ist mit einem solchen Ernste und zugleich mit mit einer solchen Zartheit besprochen, daß durchaus keine Gefahr ist, es könnte ein junger Mensch durch dasselbe auch nur im Geringsten gärgert werden. Jais spricht hier nicht seine gewohnte, väterliche Sprache, wie in seinen übrigen Lehrschriften. Es ist die furchtbar ernste Propheten-Sprache, die wir in diesem Büchlein vernehmen, und man kommt schwer daran, zu glauben, Jais sei der Verfaßer. Besseres ist in diesem Gebiet noch nicht geleistet worden, und man muß sich nur wundern, daß diese so wichtige Belehrung vielfach ganz und gar unbekannt ist.

35. Das Hauptgeschäft dieses edlen Pilgers am Abende seines Lebens war die Vorbereitung auf sein Lebensende. War der Tod ihm auch während seines ganzen Lebens nie ein Fremdling gewesen, hatte sich der zweimal vom Tode Errettete durch beständiges Andenken an sein Ende mit dem Tode auch schon längst vertraut gemacht; so war derselbe

3) Vgl. darüber die Autobiographie des Ellwanger Generalvikars Jos. v. Mets, der in Benediktbeuren studierte (Zeller, Generalvikariat Ellwangen 1812—1817, Tübingen 1928).

in den letzten Jahren ihm Haus- und Herzensfreund geworden, so daß er ihn auch beim plötzlichen Eintreten ins Haus nicht erschrecken konnte. Er gestand es auch seinen Freunden in der gläubigen Zuversicht zu der erbarmenden Liebe unseres Herrn und Gottes, er sei bereit zu sterben. Bei guter Zeit hatte er wegen seines Vermögens die nötige Verfügung getroffen und Alles so geordnet und vorgesehen, daß kein Streit entstehen konnte. Mehrmals äußerte er sich, daß ein plötzlicher Tod ihm erwünscht wäre: „Denn“, sagte er, „ich fürchte, es möchte mir bei langwieriger Krankheit die Geduld ausgehen.“ Auch scheint er gerechnet zu haben, daß dieser sein Wunsch werde erfüllt werden. In seinen letzten Predigten pflegte er nämlich stets zu sagen: „Heute ist's vermuthlich das letzte Mal, daß ich zu euch rede. Gott mahnt mich öfters, daß ich bald sterben und vor seinem Richterstuhl erscheinen werde.“ Was er gewünscht und gehahet, das geschah. Am 2. Dezember 1822 hatte er noch den ganzen Tag mit größtem Fleiße an den noch herauszugebenden *Fest- und Gelegenheitspredigten* gearbeitet. Abends nahm er sein ganz frugales Abendessen zu sich, war nach demselben fröhlicher als je, und legte sich, wie es schien, ganz gesund zu Bette. Als am andern Morgen der Diener ihm das Licht brachte und den gewohnten Morgengruß: „Gelobt sei Jesus Christus!“ aussprach, erhielt er auf denselben keine Antwort. Er trat näher an das Bett und fand den lieben Pater ohne Bewegung und ohne Besinnung. Der herbeigerufene Arzt wendete Alles an, um noch ein Lebenszeichen an ihm zu gewahren, allein es war Alles vergeblich. Pater Ägidius Jais war, vom Schlage berührt, in der Nacht vom 2. auf den 3. Dezember 1822 in Gott selig verschieden, im dreiund-siebenzigsten Jahre seines Alters.

36. Die große Liebe und Verehrung, welche der selige Jais allenthalben genoß, zeigte sich nicht allein bei seiner Leichenfeier und Seelengottesdiensten, sondern ganz besonders bei der Versteigerung seines fast unbedeutenden Mobiliarnachlasses. Der ganze Werth desselben war von dem Testaments-Executor auf 50 Gulden geschätzt worden. (Jais hatte nicht einmal ein eigenes Bett.) Allein es wurde das Vierfache daraus Erlöst. Die geringsten, werthlosesten Dinge wurden theuer bezahlt. Einer überbot den Andern, denn ein jeder wünschte von dem innigst verehrten Mann ein Andenken, eine Reliquie zu besitzen. Und dieser Erlös wäre noch ungleich höher gestiegen, wenn man auch in der Umgegend von dieser Versteigerung eine Kunde bekommen hätte. Dieß war die Verlassenschaft des Mannes, der in den Jahren der Theuerung 1816 und 1817 nicht bloß einzelne Schäffel sondern schwerbeladene Fuhrn Getreides seinem verarmten Vaterorte Mittenwald zusendete, der an einem andern Pfarrhofe zwanzig Schäffel Weizen und Korn aufschütten ließ, daß man es an die Armen der Gemeinde vertheilen konnte, der seinen armen Verwandten und andern Armen seines Heimatortes unzählige Male und oft großartige Unterstützungen durch seinen Freund, den dortigen Pfarrer, hatte zusenden lassen, der testamentarisch eine Stiftung von zehntausend Gulden für die Armen seiner Heimatgemeinde

gemacht und während seines ganzen Lebens außer dem Kloster so reichlich Almosen gegeben hatte.

37. Aber wie ist Jais dazu gekommen, solch staunenswerthe Wohltaten zu üben? Nach der Klostersaufhebung bezog er, wie jeder andere Professor den Gehalt vom Staate. Als Erzieher der großherzoglichen Kinder erhielt er eine Besoldung vom Großherzog und zudem noch freie Verpflegung. Nach seiner Rückkehr von Florenz bezog er seine Klosterpension und zudem noch eine Pension vom Großherzog von Toscana, so lange er lebte. Für seine schriftstellerischen Arbeiten erhielt er ein wenn auch ganz mäßiges Honorar, das jedoch insgemein durch die vielen weggeschenkten Gebetbücher aufgezehrt wurde. Dann aber hatte er sich von Jugend auf aus Grundsatz an die möglichste Einschränkung seiner Bedürfnisse gewöhnt. Er genoß so wenig Speise und Trank, daß man sich wundern mußte, wie er sein Leben erhalten konnte. In seiner Kleidung, Einrichtung u. dgl. erblickte man während seines ganzen Lebens echt klösterliche Armuth. Als Doktor der Theologie, als Rektor Magnificus und großherzoglicher geistlicher Rath trug er immer, er mochte zu Hause oder auf Reisen sich befinden, den einfachen Benediktiner-Habit. Dabei mußte sowohl sein Kleid als sein Zimmer immer ganz reinlich, von Staub und allem Unrath gesäubert sein. Sein Reichthum bestand in unzählbaren Werken der Barmherzigkeit. Seine Einnahmen und Ersparnisse sah er als ein ihm anvertrautes Talent an, das er gewissenhaft zu verwenden, und vorüber er strenge Rechenschaft zu geben habe. Karg gegen sich, karg in jeder nicht besonders nothwendigen Ausgabe, karg gegen müßige Bettler, war er überaus freigebig und wohlthätig gegen wahrhaft Arme und Notleidende.

38. Schon am 10. Dezember 1817 hatte der selige Jais den größten Theil seiner Ersparnisse zu einer Wohltätigkeitsstiftung für seine Heimathgemeinde verordnet. Die hierüber ausgestellte Urkunde lautet also: „Im Namen der heiligsten Dreieinigkeit. Der Unterzeichnete bestimmt nach vorläufiger reifer Überlegung, von seinem nach Aufhebung des Klosters Benediktbeuern größtentheils im Auslande erworbenen Vermögen z e h n t a u s e n d G u l d e n zu einer ewigen Stiftung zunächst für seine armen Anverwandten und dann für die ihm nicht verwandten Armen seines Geburtsortes Mittenwald, Kgl. bayerischen Landgerichts Werdenfels, insbesondere a) für arme Schulkinder, b) für arme Knaben zur Erlernung eines Handwerkes, c) für arme studierende Jünglinge, d) zur Aussteuer oder Unterstützung armer, unverdorbener, ehrliebender Mädchen und endlich e) für arme hilflose Kranke beiderlei Geschlechtes. — In Hinsicht auf Verwaltung und Verwendung wird Folgendes festgesetzt: 1. Die Verwaltung und Verwendung der Stiftung soll ausschließlich der Bürgerschaft zu Mittenwald und dem jeweiligen Pfarrer zustehen. 2. Die Stiftungskapitalien sollen auf sichere Hypotheken und soviel es möglich ist, auf Grundstücke ausgeliehen werden, 3. die Stiftungskapitalien dürfen zu keiner Zeit und von keiner Behörde auf irgend eine andere Weise als zu unter a — e ausgesprochenen Zwecke

verwendet werden; widrigen Falles ist es 4. der ernstliche Wille des Stifters, daß seine armen Verwandten und die ihm nicht verwandten Armen des Marktes Mittenwald sämtliche Stiftungskapitalien als ihr Eigenthum reklamiren, aufkünden, erheben und unter sich zu theilen berechtigt sein sollen. Gott erhalte und segne diese Stiftung! — Datum Benediktbeuern am 10. Dezember 1817. Namen des Stifters, P. Ägidius Jais. Eigens dazu gebetene Zeugen: Wolfgang Joseph Hobmann, K. b. Oberstudienrath, mpr. Florian Meilinger, K. b. Hofkaplan, der Phil. Doktor und Professor m. pr.“

39. Man sieht es dieser Urkunde an, daß dem Verfaßer derselben die Stürme der Säkularisation und all die Willkürlichkeiten und Ungerechtigkeiten, die in Folge derselben zu Tage getreten, vor Augen schwebten, und daß er seine Stiftung vor einem ähnlichen Geschehe zu verwahren bemüht war. Dieselbe hat sich auch schon bald sechzig Jahre lang erhalten und ist ein Segen für die Gemeinde Mittenwald. — Seine Bestimmung in Hinsicht auf seinen noch übrigen Nachlaß war kurz gefaßt und lautete also: „Mein ganzer Nachlaß soll unter die Armen der zwei Pfarreien Mittenwald und Benediktbeuern so vertheilt werden, daß den Armen zu Mittenwald drei Viertheile und denen zu Benediktbeuern ein Viertheil zukommen soll. Meine Anverwandten sollen keinen Anspruch mehr machen können, weil ich den Dürftigern derselben ohnehin schon Vieles mitgetheilt habe. Der Kreuzpartikel gehört dem Testaments-Executor; auch darf derselbe vom Nachlaß meiner Bücher für sich wählen, was und so viel er will.“ — Auf die Anfrage, ob die Wohltätigkeits-Stiftung durch das k. b. Intelligenzblatt mit Zustimmung des Stifters bekannt gemacht werden solle, hatte Jais die Antwort gegeben: „Der unterthänigst Unterzeichnete bittet die k. b. Regierung des Isarkreises gehorsamst, daß, wenn diese allerhöchst bestätigte Stiftung durch das k. b. Kreisintelligenzblatt bekannt gemacht wird, sein Name und was darauf eine nähere Beziehung hat, verschwiegen werde.“

40. Zum Schluß dieser kurzen Charakteristik des ehrwürdigen Jais soll noch ein Fragment aus einem Briefe desselben an den Pfarrer Dr. A l o i s B u c h n e r , der eben daran war, eine Profefur der Dogmatik anzutreten, mitgetheilt werden. Wir können aus dieser vertraulichen Mittheilung an seinen ehemaligen Novizen auch abnehmen, welches die theologische Richtung dieses frommen und getreuen Sohnes der katholischen Kirche gewesen . . . „Ja, wenn es Gottes Wille ist, so werden Sie Profefor. Heil dem, der einen einzigen Menschen gut erzieht. Und als Profefor, wenn auch der Dogmatik, können Sie viele, viele Erzieher, Volkslehrer, Seelsorger bilden. Eben dieß thut in jetziger Zeit am Meisten Noth. Gott wird dazu das Gedeihen geben. a) Sie werden wohl genöthigt sein, die Dogmatik, die freilich auch ihre terminos-technicos hat, d e u t s c h vorzutragen, um verstanden zu werden. Wenn Sie aber auch lateinisch doziren m ü ß e n , oder ein lateinisches Vorlesebuch haben, so sagen Sie doch das Meiste und Nothwendigste auch d e u t s c h — im doppelten Sinne des Wortes. b) Ich kenne die beßern und besten

Dogmatiker zu wenig. Nur Dobmayr und Ildephons Schwarz sind mir näher bekannt. Dobmayr ist mehr für den Professor als für den Schüler geeignet. Daß er in seiner Dogmatik der herrschenden Philosophie entgegentritt, wird ihm von Vielen zu großem, von mir zu geringem Verdienste angerechnet. Die Dogmatik hat sich nach meiner Ansicht mit den philosophischen Systemen nicht abzugeben. — Nehmen Sie etwa das in Dillingen schon eingeführte, oder ein anderes kurzes und doch gutes Vorlesebuch und machen Sie sich frühzeitig selbst ein Compendium. Dabei werden die Schüler und Sie selbst das Meiste lernen. c) Halten Sie sich am längsten bei den Prolegomenis der Dogmatik (Apologetik) auf. Legen Sie damit tiefen und festen Grund. Diese machen meines Dafürhaltens das Wichtigste der Dogmatik, im gewissen Sinne die eigentliche Dogmatik aus. Dann können Sie sich bei den einzelnen Dogmen kürzer faßen. Tragen Sie diese nur kurz und bestimmt vor und verweilen Sie dann bei d e m länger, was wir daraus lernen, wie wir es anwenden sollen. Einzelne Dogmen mehr auseinandersetzen oder wohl gar sie erklären, ich will nicht sagen, sie beweisen wollen, taugt nichts, schadet mehr als es frommt. Qui scrutator est majestatis, opprimitur a gloria. Wer die Sonne zergliedern will, verbrennt sich die Finger. d) Seien Sie Ihren Schülern Freund, Vater, seien Sie Johann S a i l e r. Ja, setzen Sie sichs ernstlich in den Kopf: „Ich will mit Gottes Beistand einst Sailer ersetzen und jetzt schon in Dillingen.“ Ich kann es Ihnen nicht genug sagen, was ich von Ihnen in Ihrem schönen und weiten Wirkungskreise erwarte. e) Erst jetzt am Abende meines Lebens, also viel zu spät, sehe ich es ein, wie oft ich mich in den Menschen betrogen, wie viele ich für besser gehalten habe, als sie wirklich waren. Ach, die Welt ist überall mehr oder weniger ein Hof, ein Theater. Darum trau, schau wem! f) Die Ihnen eigene Bescheidenheit wird Sie von selbst und bestens empfehlen; allein diese Bescheidenheit soll Sie nie schüchtern machen oder abhalten, wo es nothwendig ist, sich in Wort und in der That zu erklären: „Dieß gefällt mir nicht, dieß thue ich nicht!“ g) Überspannen Sie Ihre Kräfte nicht! Würden Sie sich in drei oder vier Jahren auch zu Tode arbeiten, so könnten Sie doch nicht soviel leisten, als wenn Sie noch dreißig oder vierzig Jahre leben. Ich habe Professoren gekannt, welche in den ersten Jahren der Professur halbe und ganze Nächte studirten und sich so des Schlafes, dieses Balsams des Lebens, entwöhnten. Andere tranken, wo sie noch zu jung waren, Kaffee im Übermaße, um ihre Nerven zu stärken, aber sie haben sich dadurch nur überspannt und sind erschlapft. — Doch, wo komme ich hin? Sie sind selbst Schuld daran. Warum fragen Sie mich um Winke und Weg und guten Rath? . . . Ich bitte Sie, auch meiner im Gebete zu gedenken, als Ihres aufrichtigen Freundes Ägidius Jais.

Benediktbeuern am 11. Sept. 1818.“

Abt Rupert II. Ness von Ottobeuren und sein Wappen

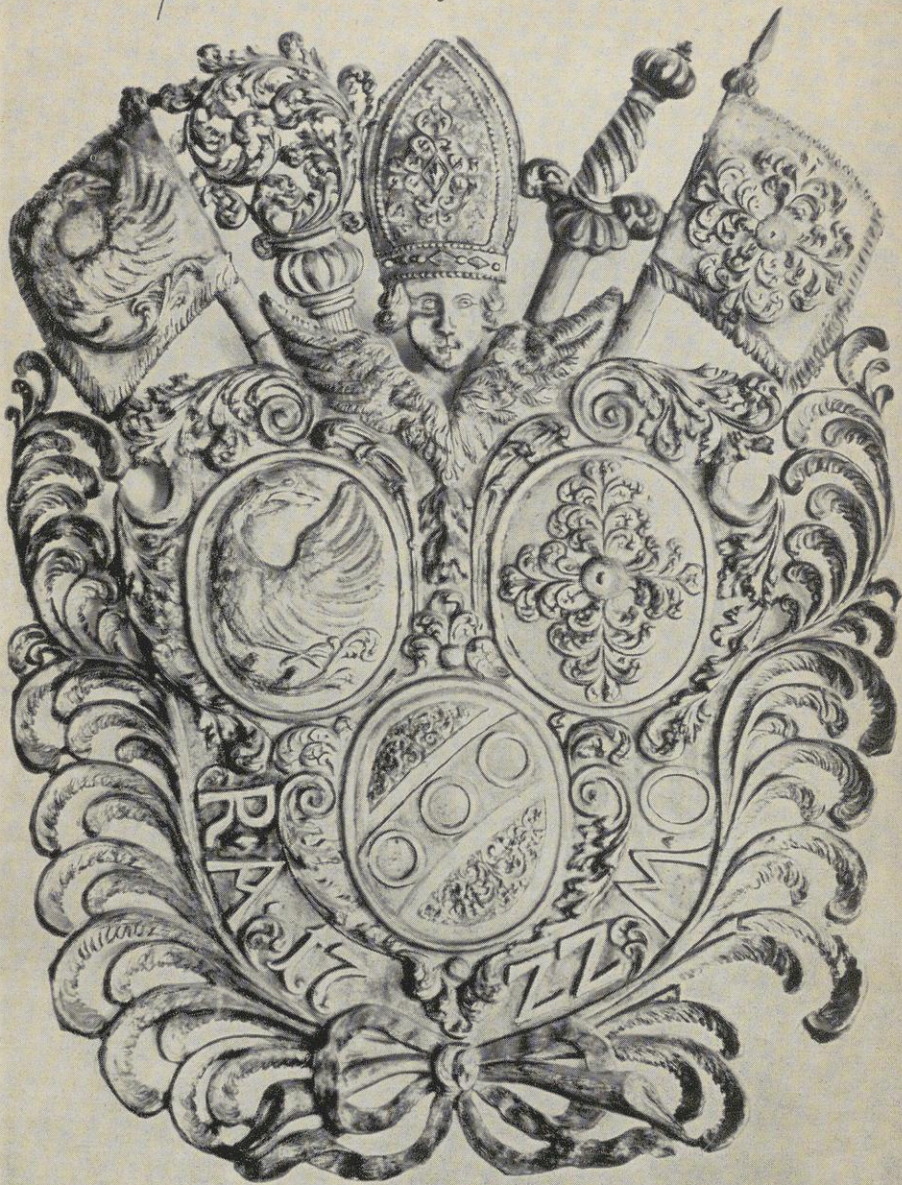
Von Ägidius Kolb OSB, Ottobeuren

Mit Ottobeuren ist untrennbar der Name des Bauherrn verbunden, des Reichsprälaten Rupert II. Ness. Sein deutlichstes Denkmal für die Nachwelt ist das Bauwerk Ottobeurens. Von diesem Gesamtwerk aus gesehen, ist es bescheiden, wenn Abt Rupert nur im prunkvollen Bibliotheksaal die Inschrift anbringen ließ: Hoc musis palatium religioni munimentum — sui monumentum — posuit Rupertus Abbas Monasterii Ottenburani. Seiner Bescheidenheit entspricht es auch, daß ihm keinerlei Grabmal errichtet ist — und der Venezianer Meister Amigoni über dem Eingang zur Prälatur von Ottobeuren auf seinen Wunsch das Bild der „Humilitas“ anzubringen hatte. Doch in keinem gesprochenem oder geschriebenem Wort über Ottobeuren kann der Name dessen unerwähnt bleiben, der aus seinem Geist und Herzen das große Werk erdacht und geschaffen. So ist aus vergangener Zeit sein Lebenswerk umfangreich gewürdigt im 3. Band des letzten Priors der Reichsabtei, P. Maurus Feyerabend: „Des ehemaligen Reichsstiftes Ottobeuren sämtliche Jahrbücher“. Auch P. Magnus Bernhard berichtet ausführlich in seiner „Beschreibung der Kirche und des Klosters Ottobeuren“. In neuester Zeit hat Norbert Lieb in seiner Arbeit „Ottobeuren und die Barockarchitektur Ostschwabens“ das Lebenswerk des „Bauprälaten“ in genauer zeitlicher Abfolge dargetan. In den „Lebensbildern aus dem Bayer. Schwaben“ hat Lieb ein treffliches, so menschlich-warmes Lebensbild gezeichnet. Auch der Dichter Arthur Maximilian Miller verherrlicht in seinen „Hymnen an Ottobeuren“ Werk und Gestalt des Abtes Rupert. In Bälde wird sein Roman „Der Herr mit den drei Ringen“ vorliegen.

Auch das Archiv der Abtei darf wertvolle Dokumente über Abt Rupert verwahren. Durch eine fast unerklärliche Fügung kann dieses Archiv trotz Säkularisation — im Vergleich mit den übrigen ebenfalls säkularisierten Stiften — dennoch den Eindruck eines Stiftsarchives alten Stiles bieten. Denn ein Bestand an allem, was ein Archiv erfordert, ist an Ort und Stelle in beachtlichen Resten erhalten geblieben: Urkunden, Akten, Literalien, Karten, Pläne, ja Musikalien und zahlreiche Manuskripte. Zum Wertvollsten dürften wohl die Tagebücher des Abtes Rupert zählen. Der 1. Band ist leider verschollen. Doch die Bände 2–14 sind erhalten. Der letzte Faszikel aus dem letzten Regierungsjahr 1740 (Band 15) befindet sich im Bayer. Hauptstaatsarchiv zu München im dortigen sehr umfangreichen Ottobeurer Bestand, ebenso das Protokollbuch der Konventkapitel aus Abt Ruperts Regierungszeit.



Insignia Aupersj Abbatis,
quorum haec est inter pretatio.



Eine bisher unbekannte Kostbarkeit ist ein kleines handgeschriebenes Papierlibell (17 x 20,5 cm) mit 7 Seiten, in dessen Schriftzügen eindeutig die eigene Hand Abt Ruperts erkennbar ist. Es trägt keinerlei Datum und Unterschrift. Nur das in Lack aufgedruckte Sekretsiegel des Abtes. Der Sohn des aus Bludenz in Vorarlberg stammenden Schmiedes Jakob Ness, der in Wangen im Allgäu am 24. Nov. 1670 geboren, 1688 Mönch in Ottobeuren wurde, 1694 zum Priester geweiht — und am 8. Mai 1710 zum 52. Abt des Reichsgotteshauses Ottobeuren Erwählte hat bei seinem Regierungsantritt das Wappen seines Vaters übernommen: Auf blauem Feld in silbernem Balken drei Ringe. Unmittelbar bei seinem Regierungsantritt scheint Abt Rupert in diesen erwähnten wenigen Blättern, von eigener Hand geschrieben, sein Wappen erklärt zu haben:

**Insignia Ruperti Abbatis
quorum haec est interpretatio.**

I.

In tribus annulis sequentes sunt Considerationes.

1 o : Mein Gott! Ich will mich in diesen 3 Ringen mit dir auf ein neues, als mit meinem Drey Einigen Gott gleichsamb vermählen, und an ydstatt geloben, dass ich die tag meines lebens in meiner von dir anvertrauten regierung nichts anders wolle suchen, als dich Deum unum et Trinum, Increatam SS. Trinitatem, deine liebe, deine Ehr, dein wohlgefallen, und diß in fide vera et viva, firma spe, et Charitate ardente. Und zwar nit nur in propria persona, sondern auch in omnibus commissis et commendatis meae curae, selbige dahin zu dirigieren, ut Te Deum unum et Trinum vere quaerant.

2 do: Schenkhe und opfere Ich dir O allerhl. Erhabene Dreyfalltigkait Jesus, Maria und Joseph, dise 3 ring, mit dem trifachen proposito, und verspreche, dass ich sonderbar in meiner praelatur nach allen kräften Eure Ehr mir wolle laßen angelegen sein, und selbige in mir und anderen promovieren.

3 tio: Und weilen du mein Gott! in Sacramento Eucharistiae bist memoriale praecipuum divini amoris, so will ich auch mit disen 3 ringen, als kennzeichen der wahren gegenlieb, dir im hochheil. Sacrament des altars geloben alle lieb, alle ehr und anbettung, und zwar mit dem ersten ring vor mich, mit dem anderen im namen venerabilis Conventus, mit dem 3 ten vor die amtliche underthanen.

4 to: Sollen in ansehung diser 3 ringe, als einem Symbolo aeternitatis, mir stetts in die gedachtnuß kommen aeternitas felix et infelix, unser letztes zihl und endt: Illa, ut praemium bonorum praelatorum: haec, ut poena malorum.

5 to: weilen auß 3 wappen eins gemacht ist, und das ordinari abbtey und Convent wappen mit undersetzten 3 ringen vereiniget, so will ich dadurch andeuten, dass ich dir o mein Gott! zugefallen in meiner regierung allzeit dahin trachten werde, ut cum venerabili Conventu in optima pace, Charitate et concordia vivam, inter caput et membra eine gute harmonj uffpflanze und erhalte: wie dann annuli auch ein symbolum unionis, pacis, charitatis et concordiae.

6 to: In tribus annulis spondeo quoque omnem amorem et fidelitatem 1 o Benedictinae Religioni. 2. venerabili Conventui 3. subditis, reciprocam tam amorem, quam fidelitatem exspectans. Und all es utrinque haisse: lieber

sterben, als untrey werden. Wie dan auch kein untrey solle dissimuliert, sondern allzeit gestraft werden.

Dahero 7 timo: Die 3 ring auch diesen verstandt haben: amore et timore. Das ist: omnes traham ad me in vinculis Charitatis. Wann aber dißes nit sollte verfänglich sein, so können ex vinculis charitatis auch vincula severitatis et timoris werden.

II.

Tres annuli, ut tres litterae O. O. O.
sequentes habent interpretationes.

J o: Will ich mit disen 3 O sagen, was der hl. Apostel Paulus sagt: Omnibus Omnia Omnes ut lucrificam etc.

2 do: Omnes Oves Osculor, pasco et in humeris porto, ne una ex commissis pereat.

3 tio: Ottoburae Omnia Offero, ut felicitatem tam in publico, quam in privato, in spiritualibus et temporalibus consequatur.

4 to: O! O! O! Est triplex invocatio auxilii divini, ut spiritu principali administrem abbatiam mihi commissam. O mi Deus in adjutorium intende! &&.

III.

Tres annuli sunt tres Nullae, seu tres notae numerales,
quae sine additione aliarum per se nihil significant.

Mit welchen 3 Nullen ich anzeigen will, dass mein sach nichts seye: omnia mea in et a se nihil et nulla sunt, gleichwie die nullen an sich selbst nichts sein und auswerfen. Waß ich aber bin und habe, das hab ich von Gott. Und weilen mich venerabilis Conventus per collatam abbatiam zue einem praelaten gemacht, so habe in signum debitae recognitionis ac perpetuae gratitudinis in meinem Wappen allein das ordinarij abbtey und Conventwappen obenhero führen wollen, vor mich aber underhero nullas oder nichts.

Quia omnia mea Deo in acceptum refero, et ad Illius gloriam habeo, ut in omnibus glorificetur.

Diese wenigen Zeilen beleuchten das Bild eines Abtes, der sich wahrlich mühte, zu erfüllen, was der „Dux et Pater Benedictus“ in seinem 2. Regelkapitel fordert: Qualis debeat abbas esse. Aus diesen Zeilen wird Gestalt und Persönlichkeit aus der innersten Tiefe des Herzens offenbar.

Wie sehr die geistlichen Söhne von der gütigen Größe des Herzens ihres Vaters überzeugt und dafür dankbar waren, zeigt ein Gemälde, das im einstigen Wohn- und Arbeitszimmer der Abtei, im heutigen Museum, aufbewahrt wird. Es ist kein auffallendes Kunstwerk, trägt keinerlei Signatur. Ein im Text enthaltenes Chronosticon verrät das Jahr 1715. Es ist eine gemalte Glückwunschartikel mit folgender Widmung: Natalizanti Ruperto, hujus nominis secundo, meritis inter primos, dignitate non minus quam virtute et exemplo praesuli, amore patri monasterii, ut qui constructo religiosus coenobio, instructo Religioni musisque domicilio, Ottoburam lateritiam reddidit marmoream, antiquissimam restituit novam, auctis insuper praeogativis Caesareo Imperialem confirmatisque privilegiis, liberam praestitit et exemptam. Vota mille sacra congregatio nuncupat amans, concordans atque obsequens Ottobura.

Das Bild zeigt im üblichen reichen Dekor des 18. Jhdts. neben zahlreichen allegorischen Bildern und Inschriften die Kirchenpatrone, St. Alex-

ander und St. Theodor, Engel mit den geistlichen und weltlichen Insignien, darunter zwei Äbte: den 1. Abt Toto (†815), der auffallenderweise statt einer Mitra den hermelinbesetzten Fürstenhut trägt — und den Sel. Abt Rupert (†1145), den ersten diesen Namens, der von St. Georgen im Schwarzwald kommt, Ottobeuren im Geiste der Hirsauer Reform zu großer innerer Blüte und Kraft führte. Das Bezeichnendste dürfte über der Inschrift das Wappen des Abtes sein, dessen 3 Ringe im Silberbalken zu einer Kette von 34 Gliedern fortgeführt sind, die Inschrift umrahmend. In jedes Glied ist der Name eines Konventualen eingeschrieben, 24 Patres, 10 Fratres. Über dem Wappen ist die übliche Namensabkürzung RAMO (Rupertus Abbas Monasterii Ottoburani) zu sehen. Darunter steht: Anagramma AMOR.

Man mag nun der Liebe zu Wortspiel und Allegorie manches zu Gute schreiben. Ob dem Konvent der Inhalt der oben wiedergegebenen Wappenerklärung bekannt war — oder nur deren Verwirklichung — wir dürfen in diesem Zeugnis von männlicher, liebender Dankbarkeit der Mönche sehen, daß schon 5 Jahre nach seinem Amtsantritt Abt Rupert in die Tat umgesetzt hatte, was er niedergeschrieben. Auch extra muros muß es spürbar gewesen sein, wie tatkräftig Abt Rupert sein Lebensprogramm getreu seinen 3 Ringen im Wappen erfüllte, bei den Untertanen und weit über die Grenzen seines Stiftslandes hinaus.

Der Pfarrer seiner Heimatstadt Wangen setzt im Taufbuch zum Todesvermerk die Worte: in fama sanctitatis. Dürfen wir in diesem ehrfürchtigen Raunen der „vox populi“ nicht das Echo der „vox Dei“ hören als Antwort zur Treue zu den 3 Ringen als einem „redenden Wappen“?

Literatur

- Feyerabend P. Maurus OSB: Des ehemaligen Reichsstiftes Ottobeuren Jahrbücher, 4. Band Ottobeuren 1815
- Bernhard P. Magnus OSB: Beschreibung des Klosters und der Kirche Ottobeuren. 1. Aufl. 1864
- Lieb Norbert: Ottobeuren und die Barockarchitektur Ostschwabens. Augsburg, 1933
- Lieb Norbert: Lebensbilder aus dem Bayer. Schwaben: Abt Rupert Ness von Ottobeuren (S. 284—321) München 1952
- Schnell Hugo: Ottobeuren. Verlag Schnell & Steiner, München 1955
- Langewiesche-Bücherei: Ottobeuren. Einführender Text von Joh. Beer, Königstein/Taunus o. J.
- Miller Arthur Maximilian: Hymnen an Ottobeuren, Memmingen o. J. Gesellschaft für wissenschaftl. Lichtbild, Reihe: Barock und Rokoko: Ottobeuren. Einführung von Norbert Lieb München 1950

Literarische Umschau

Tüchle Hermann, Kirchengeschichte Schwabens, II. Band, Schwabenverlag, Stuttgart, 1954, 8^o, 504 S., 11 Tafeln

Die bekannte Kirchengeschichte Schwabens aus der Feder des Professors für ma. Kirchengeschichte an der Universität München umfaßt im II. Band ungefähr das XIV. und XV. Jahrhundert. Die Darstellung zeichnet sich wie allorts hervorgehoben durch streng wissenschaftliche Fundierung, relativ erschöpfende Behandlung und gute Lesbarkeit aus. Im Gegensatz zu ähnlichen Geschichtswerken früherer Zeit wird den geistigen und kirchlich-kulturellen Bereichen ein großer Raum gewährt. Das benediktinische Mönchtum tritt in diesen durch das Armutsideal geprägten Jahrhunderten naturgemäß zurück und der Neugründungen sind es bei den Benediktinern wie Zisterziensern in Schwaben nur wenige. S. 95 zeigt eine kleine Statistik den Schwund an Konventualen (St. Gallen z. B. nur mehr 5, Reichenau nur mehr 7 Mönche!). Isny ist 1349 noch dazu von der Pest heimgesucht völlig ausgestorben. Auch der geistige und sittliche Zustand der Klöster kommt zur Sprache, wobei sich zeigt daß z.B. bei den Zisterziensern in keiner Weise allzu düstere Farben angebracht sind. Mit Recht weist auch Professor Tüchle (S. 187) in einem umfangreicheren Kapitel auf die „vorreformatorischen“ Reformen hin, die wenn auch von verschiedenen Teilen des Reichs ausgehend gerade in Schwaben in dem Provinzialkapitel von Peterhausen 1417 greifbare Form angenommen hatten. Nicht weniger als 126 Äbte und Äbtestellvertreter von 133 Prälaten der ganzen Provinz tagten drei Wochen hindurch. Und das heilige Feuer der Reform gefördert durch das Konzil von Basel, durch eine größere Zahl reformbegeisterter Männer aus geistlichem und auch vereinzelt weltlichem Stand wie durch die Reformzentren einzelner Klöster (Melk und Bursfeld waren für Schwaben zuständig), sollte vorerst nicht zum Erlöschen kommen. Die so wissenswerte Frage, warum sich diese keineswegs unbedeutenden Klosterreformen doch nicht auf die Dauer durchgesetzt haben, beantwortet Prof. Tüchle mit dem Hinweis auf den Mangel einer iuristischen Formung des Reformwerkes, einer Überschätzung von Nebensächlichkeiten (Fleischgenuß, Ordenstracht etc.), vor allem auch den Mangel einer einheitlichen Steuerung durch die höchste kirchliche Autorität und deren Gleichgültigkeit gegenüber den Klosterreformen. — Möge Prof. Tüchles wichtigem Werk, das auch ausgezeichnet ist durch gute Literaturangaben und ein Register, ein weiterer glücklicher Fortgang beschieden sein.

R. Bauerreiß

Wolfgang **Hafner** OSB., Der Basiliuskommentar zur Regula S. Benedicti. Ein Beitrag zur Autorenfrage karolingischer Regelkommentare (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft 23) Münster, Aschendorff, 1959, XX und 158 Seiten, 9 Beilagen, 3 Tafeln. 19.80 DM (kart.).

Mit dem vorliegenden Werk des Stiftsbibliothekars von Engelberg wird nach langer Unterbrechung eine Publikationsreihe fortgesetzt, die ihr Begründer und langjähriger Herausgeber, Abt Ildefons Herwegen v. Maria

Laach zur bedeutendsten Veröffentlichungsreihe auf dem Gebiet der monastischen Geschichte im deutschen Sprachraum ausgestaltet hatte. Nun ist die Leitung der Reihe in die Hände von P. St. Hilpisch und P. E. v. Severus übergegangen. Die beiden neuen Herausgeber hatten einen glücklichen Griff, die „zweite Folge“ der „Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens“ mit der Arbeit P. Hafners beginnen zu lassen.

Aus einer bei Paul Lehmann gefertigten Dissertation erwachsen, stellt die vorliegende Arbeit die Frucht langjähriger Forschungen dar. Und wie jede Arbeit, die auf Handschriftenstudien beruht, mußten diese Forschungen überraschende Ergebnisse zutage fördern.

Einer Anregung L. Traubes in seiner berühmten „Textgeschichte der Regula s. Benedicti“ folgend, untersuchte der Vf. die Handschriften der Regelkommentare, die seither unter dem Namen des Paulus Diaconus und des Hildemar bekannt und durch — allerdings heute nicht mehr befriedigende — Ausgaben der Forschung zugänglich waren. Erst die Einbeziehung auch der Handschriften des sog. Basilius-Kommentars, auf den L. Traube aufmerksam gemacht, der aber nie einen Editor gefunden hatte, ermöglichte es P. Hafner, die Hauptthese seines Buches aufzustellen: Alle drei Kommentare gehen auf den mündlichen Vortrag des Magisters Hildemar zurück.

Um dieses Ergebnis zu gewinnen, untersuchte der Vf. in minutiöser Kleinarbeit sämtliche Handschriften der drei Redaktionen des Hildemar'schen Vortrags. Er kann wahrscheinlich machen, daß der Archetyp der Basilius-Redaktion aus Oberitalien stammt und vielleicht mit irischen Kreisen in Verbindung steht, zu denen Hildemar gewisse Beziehungen unterhielt (S. 7—25). Während sich die Entstehung der sog. Hildemar-Redaktion ihrer weiten Verbreitung wegen (Farfa, Cluny, Melk) nicht lokalisieren ließ (S. 25—35), muß die sog. Paulus-Diaconus-Redaktion als süditalienische Bearbeitung des Hildemar angesprochen werden (S. 35—50).

Dem auf dem handschriftlichen Befund aufbauenden positiven Nachweis folgt in ständiger Auseinandersetzung mit L. Traube der mehr negative Beweis, daß Paulus Diaconus nicht der Verfasser des ihm durch einige Handschriften und besonders durch Traube zugewiesenen Regelkommentars sein kann (S. 56—95). H. zeigt, daß die handschriftliche Zuweisung des Kommentars an Paulus Diaconus relativ spät auftritt und vor allem nicht in allen Codices vorgenommen ist. Die Benutzung eines kontaminierten Regeltextes, die Liste der Heiligenfeste, die dreigliedrige Profießformel, Lesarten des Regeltextes, die wie die Profießformel auf Benedikt v. Aniane zurückgehen, machen eine Entstehung des Kommentars vor der Mitte des 9. Jahrhunderts unmöglich. Bei dieser Beweisführung hat sich der Vf. allerdings ein gewichtiges Argument für seine These entgegen lassen: Der Paulus-Diaconus-Kommentar erwähnt die Aachener Reformsynode von 816! Wie die „erweiterte Hildemar-Redaktion“ (ed. Mittermüller S. 301 f.) erzählt auch Paulus Diaconus (ed. Montecassino S. 239), „in concilio“ sei beschlossen worden, im Triduum sacrum und an Ostern das römische statt des benediktinischen Officiums zu beten, Dieses „concilium“, auf dem nach Hildemar Ludwig d. Fromme anwesend war, ist nun „kein sonst nicht bekanntes Konzil“ (so Hafner S. 100), auch nicht etwa von Hildemar eronnen, wie Traube (Textgeschichte ²(1910) S. 104 f.) annehmen möchte, sondern einzig und allein die Aachener Reformsynode von 816,

deren Beschlüsse neuestens wieder aufgefunden wurden. Auf ihr spielte gerade die Frage des officium die zentrale Rolle (vgl. vorerst Semmler, Ztschr. f. Kirchengesch. 69 (1958) S. 286 f.).

Daß die Basilius-Redaktion ebenfalls aus den Vorträgen Hildemars erwachsen ist, hat schon Traube (Textgeschichte S. 43 f.) nachgewiesen. H. vermag diesen Nachweis noch erheblich zu verstärken (S. 101–106; S. 112–115).

Die damit gewonnenen drei Redaktionen des Hildemar'schen Vortrags geben nun, wie Vf. weiter ausführt, die Vorlesungen des Magisters nicht in reiner Form wieder. Es ist vielmehr als Zwischenstufe eine gemeinsame schriftliche Quelle anzunehmen, wie H. wahrscheinlich macht (S. 106–109). Auch sie läßt sich kaum mehr rekonstruieren, da jede der drei Redaktionen in sich überarbeitet worden ist (S. 99–106).

Neben diesem Ergebnis, dem zumindest in den Grundlinien wohl kaum widersprochen werden kann, liegt das Hauptverdienst der vorliegenden Arbeit darin, zum erstenmal die Eigentexte der Basilius-Redaktion der Forschung zugänglich gemacht zu haben. P. Hafner findet dabei die glückliche Lösung, durch Verweisung auf die „erweiterte Hildemar-Redaktion“ (ed. Mittermüller) die Eigentexte des „Basilius“ im Rahmen des Gesamtcommentars zu lokalisieren, ohne den ganzen, weitgehend mit „Hildemar“ übereinstimmenden Text abdrucken zu müssen. Durchmustert man aber diese Texte, dann ist auch dieses Ergebnis überraschend: Der Hildemar'sche Kommentar erhält durch diese Texte seinen ihm gebührenden Platz in der Entwicklung des benediktinischen Mönchtums. (S. 115–143).

Mit Umsicht zieht der Vf. in einem letzten Kapitel (S. 144–156) das Fazit aus seinen Untersuchungen und wertet die neuerschlossenen Texte der Basilius-Redaktion des Hildemar'schen Kommentars für die Kultur- und die monastische Geschichte aus. Da Paulus Diaconus nicht mehr als Autor des ihm zugeschriebenen Kommentars in Frage kommt, entfallen auch seine Beziehungen zu dem Kloster Civate, für die die Forschung (Traube, Paschini, Brechter) bisher sich widersprechende und keineswegs befriedigende Lösungen vortrug. Dafür aber wurde die Ansicht Traubes bestätigt, daß der Magister Hildemar um 845 im Stadtkloster zu Civate gelehrt hat. Gerade die Basilius-Redaktion vermittelt darüber hinaus sehr interessante Einblicke in die Unterrichtsmethode der karolingischen Zeit im allgemeinen und Hildemars im besonderen.

Für die monastische Geschichte, ja sogar die Kirchen- und Reichsgeschichte eröffnet die Arbeit H. s. einige völlig neue Perspektiven. Daß der Paulus Diaconus zugeschriebene Kommentar nun nicht mehr als Zeuge für die Gewohnheiten von Montecassino im 8. Jahrhundert gelten kann, versteht sich nach den voraufgegangenen Darlegungen fast von selbst. Auch daß Hildemar nicht in dem Maße von Benedikt v. Aniane abhängig ist wie Smaragdus v. St. Mihiel, konnte man auf Grund der bisher bekannten Texte schon erkennen. Bei eigenen Arbeiten war dem Rezensenten immer schon aufgefallen, daß Hildemar neben den von Benedikt v. Aniane festgelegten consuetudines auch Gegenstimmen zu Wort kommen läßt, die er mit „multi“, „alii“, „sapientes“ usw. einführt. Die von H. erstmalig veröffentlichten Eigentexte der Basilius-Redaktion aber nennen uns ausdrücklich den Namen eines Mannes, den man bisher kaum als monastische Autorität vermutete: Adalhard v. Corbie. Auf ihn stützt sich Hildemar, wenn er sich gegen von Benedikt v. Aniane festgelegte Gewohnheiten ent-

scheidet und an älterem Brauchtum festhält. So wird es auch verständlich, daß Hildemar bei seiner Regelauslegung den interpolierten Text der Regula s. Benedicti bevorzugt, obwohl er den von Benedikt v. Aniane verbreiteten reinen Regeltexat kennt und zitiert. Auf Adalhard v. Corbie dürfte es auch zurückgehen, wenn Hildemar in den Eigentexten der Basilius-Redaktion das von Benedikt v. Aniane angeordnete Privatgebet der Mönche vor den einzelnen Altären (Vita Benedicti abb. Anianensis, MG. SS. XV, 216) im Anschluß an die Regula zwar nicht verbietet, aber auch nicht empfiehlt. Hatte Benedikt v. Aniane bestimmt, der Novize habe nach der Tonsur das Haupt 3 Tage lang zu verhüllen (Capitula Aquisgranensia cap. 47, ed. Albers, Consuetudines monasticae III, 133), so hielt Hildemar sicher nach dem älteren Brauch von Corbie an einer 7–8-tägigen Verhüllung fest. Ein weiterer von H. erstmals erschlossener Text berichtet sogar von einer Kontroverse zwischen Benedikt v. Aniane und Adalhard v. Corbie über den Zeitpunkt, an dem den Neueintretenden die Tonsur zu erteilen sei.

Der Vf. betont (S. 155) zu Recht, daß die Gegensätze zwischen Benedikt v. Aniane und Adalhard v. Corbie nicht dramatisiert werden dürften. Mit Widerständen und Zurückhaltung gegenüber dem Erneuerungswerk Benedikts v. Aniane mußte gerechnet werden, wenn man bedenkt, wie lange es dauerte, ehe Abteien wie St. Denis, St. Martial in Limoges, St. Gallen usw. die Gewohnheiten des Abtes v. Aniane annahmen. Zurückhaltung gegenüber manchen Reformdekreten der Aachener Synode wird beispielsweise auch in den sog. „Statuta Murbacensia“ deutlich. Und schließlich verlangte, wie wir auch von Hildemar erfahren, der fränkische Episkopat den Verzicht auf das benediktinische officium im Triduum sacrum und an Ostern. Daß man nun auch Adalhard v. Corbie zu denen rechnen darf, die die neue Observanz Benedikts v. Aniane nicht in Bausch und Bogen übernahmen, sondern ihr kritisch prüfend gegenübertraten, das ist eine der wichtigsten Erkenntnisse, die uns die Arbeit Hafners vermittelt. Es soll und kann nicht bestritten werden, daß es neben Benedikt v. Aniane auch andere Traditionsträger der benediktinischen Lebensform gab — und Adalhard v. Corbie ist nunmehr dazuzuzählen —, die Weiterwirkung aber war nicht ihnen, sondern dem Reichsabt beschieden. Und insofern hat eine monastische Quelle Recht, die Benedikt v. Aniane „Benedictus secundus“ nennt, den Gesetzgeber, der die bisherige Tradition autoritativ zusammenfaßte, sie bereicherte, sie vielleicht auch in eine bestimmte Richtung lenkte, sie aber als Erbe und Vermächtnis dem benediktinischen Mönchtum des Früh- und Hochmittelalters weitergab, das ohne sein Werk nicht denkbar ist.

Diese kleine Korrektur, die Rezensent an dem Schlußurteil des Vf. (S. 155 f.), das an dieser Stelle zu wenig begründet erscheint, anbringen zu müssen glaubt, darf uns nicht davon abhalten, den Autor zu seinem ungewöhnlich ergebnisreichen und methodisch vorbildlich gearbeiteten Werk zu beglückwünschen. Mit seinem Buch haben die „Beiträge“ zweifellos den Anschluß an ihre große Tradition wiedergefunden.

Rom

Josef Semmler

Achten G. - Knaus H., Deutsche und Niederländische Gebetsbuchhandschriften der hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, Eduard Roether-Verlag, Darmstadt 1959, 80 406 Seiten.

Die Sammlung bietet die genaue Inhaltsangabe von nicht weniger als 125 Gebetbuch-Handschriften von 1435–1550 in deutscher Sprache und bildet so eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnis der erst in neuester Zeit mehr erschlossenen (Vgl. die grundlegende Untersuchung *Ha im er l s*, Mittelalterliche Frömmigkeit im Spiegel der Gebetbuchliteratur, München 1952) und gerade im Gebetbuch sich deutlich offenbarenden spätmittelalterlichen Frömmigkeit. Man ist überrascht über die Fülle von ma. Passionsandachten, die vielfach als barock betrachtet wurden wie z. B. die Andachten zu den 7 Ängsten, den sieben Blutstürzen, den 10 Grüßen, dem Antlitz Christi, den fünf Freuden der hl. Anna, den 15 Graden Mariae usw. Einen großen Anteil dieser ma. Gebetbücher lieferten naturgemäß die Frauenklöster — hier die Benediktinerinnenklöster Aachen (St. Joachim u. Anna), Herzebrock, Köln (St. Agatha), Sint Truiden, Trier (St. Irminen). Das Werk stellt eine willkommene und wertvolle Quelle zu einer Geschichte der deutschen Frömmigkeit dar, das durch ein Initienverzeichnis sich über örtliche Gebundenheiten weit erhebt.

München

R. B.

Kloos R. M., *Lambertus de Legia, De vita, translatione, inventione, ac miraculis sancti Matthiae Apostoli libri quinque* (Trierer theol. Studien 8), Trier Paulinus-Verlag 1958, DM 23.40.

Der Mönch der Abtei St. Eucharius (heute St. Matthias) in Trier Lambert von Lüttich (Legia) verfaßte, wie es im MA bei Translationsheiligen der Brauch war, zu Ehren seines Hausheiligen St. Matthias ein Lobgedicht von nicht weniger als 2712 Hexametern, das hier eingehend nach seiner literaturgeschichtlichen, philologischen und historischen Seite untersucht wird. Dankenswert ist der kritische Überblick über die bisherige Betrachtung der Übertragung und Auffindung der Matthiasreliquien.

R. B.

Schmitt Fr. S. und **Sandri Giuseppe**, *S. Anselmo d' Aosta, Il Prosligion, le Orazioni e le Meditazioni*, Padoa. Cedam-Verlag, 1959.

Zum 850. Todestag S. Anselms wurden die drei wichtigen Werke S. Anselms, um sie seiner Heimatdiözese bekannter zu machen, nach der kritischen Ausgabe P. Franz Sales Schmitt von Größau-Wimpfen übersetzt und von diesem mit einer eingehenden Einführung in S. Anselms Werk versehen. R. B.

Schmeing Clemens OSB, *Studien zur „Ethica christiana“ Maurus v. Schenkls OSB und zu ihren Quellen* (Studien z. Gesch. d. kath. Moraltheologie, hrg. von Michael Müller, Band 8), Regensburg, Pustet, 1959, 172 S., DM 12.—.

Nachdem der Historiker von St. Emmeram Roman Zirngibl hier eine verdiente Würdigung erfahren, wird sie auch einem seiner Mitbrüder aus dem benachbarten Prüfening dem Moraltheologen P. Maurus von Schenk l (†1816) zu Teil. Schenkls Hauptwerk, seine „Ethica christiana“ wird nach seiner Selbständigkeit und Eigenart untersucht und abgegrenzt. Maurus v. Schenk l gehört noch vor Sailer zu jenen Moraltheologen, die sich von Kants hoher ethischer Auffassung angezogen fühlten ohne ihm irgendwie hörig zu werden. In seiner Auffassung des Ordensstandes zeigt sich Schenk l völlig immun gegenüber den aufklärerischen, liberalistischen Tendenzen seiner Zeit, die sich inner- und außerhalb der Klostermauern so zahlreich bemerkbar

machten. Keineswegs spricht aber der einflußreiche Moralthologe einem rein kontemplativen Ordensleben das Wort, sondern hält damals schon die goldene Mitte zwischen Aktivität und Beschauung inne, die dem bayerischen Benediktinertum von Anfang an eigen war.

R. B.

Ildefons von Arx (1755—1813), Gedenk-Schrift, Walter-Verlag, Olten, 1957, 8°, 408 Seiten, 18.— Fr.

Der Walter-Verlag in Olten (Schweiz) gibt zum 200. Geburtstag-Gedenken an einen seiner größten Söhne Olten's das vorliegende Werk heraus, das in Zusammenarbeit von 5 Schweizer Gelehrten entstand. Ildefons von Arx trat in das alte Stift St. Gallen ein, wurde 1796 Leiter des umfangreichen Stiftsarchivs, das er mit Tatkraft und Klugheit 1796 vor der revolutionären Soldateska rettete. Nach der Säkularisation wurde er Hilfsarchivar, 1813 Seminarregens, 1827 Stiftsbibliothekar. Den Vorwurf der Aufklärer von der Faulheit der Mönche widerlegte er mit seinen dreibändigen „Geschichten des Kantons St. Gallen“ und als erster Mitarbeiter von Pertz' berühmten Monumenta Germaniae, indem er deren ersten beiden Scriptorum-Bände mit den St. Galler Geschichtsquellen füllte.

München

R. B.

Schreiber Georg, Irland im deutschen und abendländischen Sakralraum Köln-Oplanden, Westdeutscher Verlag, 8°, 1959 DM 9.—.

Der Wert der Untersuchung liegt mehr in der weitausgreifenden Zusammenfassung der bisherigen Literatur über das irische Mönchtum im Abendland sowie dessen Auswirkung in der Volksfrömmigkeit als in neuen Erkenntnissen. Unter den auf dem abendländischen Festland mehr verehrten Heiligen vermißt man den gutbezeugten Virgil von Salzburg. Zu Theodolinde-Columban-Eustasius vgl. die zweite Auflage des ersten Bandes meiner KG Bayerns (1958).

R. B.

Lekai Ludwig J., Geschichte und Wirken der weißen Mönche. Der Orden der Cistercienser. Deutsche Ausgabe herausgegeben von Ambrosius Schneider. Wienand-Verlag Köln 1958, 360 Seiten, 126 Abbildungen.

Als im Jahre 1953 von dem ungarischen Ordenshistoriker Prof. Louis J. Lekai (früher Zirk, jetzt Dallas, USA) eine Geschichte des Zisterzienserordens unter dem Titel „The White Monks“ erschien, wurde sogleich der Wunsch laut, eine deutsche Übersetzung vorzubereiten. Fehlte doch eine den wissenschaftlichen Ansprüchen genügende deutsche Darstellung der Geschichte des Ordens von Cîteaux seit langem. Man mußte sich mit der Artikelserie „Vom Cistercienserorden“ von P. Gregor Müller, dem verdienstvollen langjährigen Herausgeber der „Cistercienser-Chronik“, oder den Angaben in Buchbergers Lexikon für Theologie und Kirche (2. Aufl., Bd. 10, 1938) begnügen. Die vorliegende, von Dr. P. Ambrosius Schneider, dem Historiker der Abtei Himmerod, bearbeitete deutsche Ausgabe von Lekais Werk kommt somit einem echten Bedürfnis entgegen. Wer die englische (und unterdessen erschienene französische) Ausgabe von Lekai mit der von Schneider besorgten deutschen vergleicht, sieht sofort, daß hier keine bloße Übersetzung, sondern eine bedeutsame Erweiterung der ursprünglichen Fassung vorliegt, im besonderen zugeschnitten auf den deutschen Sprach- und Kulturraum, ergänzt nach den neuesten Forschungsergebnissen. In gut überschaubarer und lesbarer

Darstellung ist eine Fülle von Material verarbeitet, teilweise zusammengetragen aus recht abseits erschienenen Veröffentlichungen, die nur wenig bekannt wurden. So möchten wir denn hoffen, daß künftig auch die sog. weltlichen Historiker, die nur zu gern über einschlägige Veröffentlichungen in Ordenszeitschriften sich hinwegsetzen, den von Lekai und Schneider vorgelegten Forschungsergebnissen die gebührende Beachtung schenken.

Was wir an dem Buch von Schneider vermissen, ist eine Karte, die die Dichte und gleichzeitig die Entstehungszeit der Zisterzen im deutschen Raum aufzeigt. Sie hätte deutlicher als alles andere den Siegeszug der zisterziensischen Bewegung im 13. und 14. Jh. aufgezeigt. Wünsche für eine kürzere oder breitere Fassung einzelner Kapitel werden bei jedem Handbuch von den einzelnen Rezensenten je nach ihrem Standpunkt vorgebracht werden. Uns erscheint der Abschnitt über die Beziehungen zwischen dem Orden und Kaiser und Reich zu kurz geraten. Wir vermissen jeden Hinweis auf die einschlägige Untersuchung von M. Dietrich, *Die Zisterzienser und ihre Stellung zum mittelalterlichen Reichsgedanken* (Würzburg 1934); der Name Kaiser Ludwigs des Bayern, des großen Förderers der bayerischen Zisterzen (trotz des Streits mit dem Papst!), erscheint überhaupt nicht. Als im Jahre 1324 die Reichskleinodien nach München verbracht wurden, hielten Zisterzienser aus des Kaisers Lieblingskloster Fürstenfeld dort Tag und Nacht Gebetswache. Bei den Reformversuchen des 15. Jh. (S. 93) mußte auch der Bemühungen einzelner Landesherrn um die Klosterreform, oft sehr gegen den Willen der Klöster, gedacht werden. Im Register ist die Lagebeschreibung der Klöster Kaisheim (LKr. Donauwörth, nicht Württemberg) und Langheim (Oberfranken, nicht Oberpfalz) zu berichtigen.

Der reichhaltige Bildteil wie die gute Gesamtausstattung des Handbuchs verdienen ein Wort besonderer Anerkennung.

München

E. Krausen

Schnyder Rudolf, *Die Baukeramik und der mittelalterliche Backsteinbau des Zisterzienserklosters St. Urban*. Benteli-Verlag, Bern 1958, 166 Seiten, 197 Strichzeichnungen, 51 Kunstdruckabbildungen.

Vorliegende Untersuchung, die uns das früheste keramische Gewerbe der Schweiz und zugleich ein selten geschlossenes Bild klösterlichen Kunstlebens in der 2. Hälfte des 13. Jh. vor Augen führt, hat überregionalen Wert. Der Verf., der in glücklicher Weise seine Kenntnisse als Kunstkritiker mit denen eines ausgebildeten Töpfers vereinen kann, zeigt mit scharfer Beobachtungsgabe und guter Kenntnis der Zisterziensergewohnheiten die Pflege eines eigenständigen Kunsthandwerks und dessen Ausbreitung (Tochterwerkstätten in anderen Klöstern!), die in ihrer Art als einmalig zu bezeichnen ist. Geistesgeschichtlich interessant die Ausführungen über den Bildinhalt der Zierformen, über den Formenschatz der Modellschnitzer von St. Urban. Da in St. Urban kein einziger verzierter Backstein mehr in seiner ursprünglichen Lage anzutreffen ist, mußte Verf. für seine Untersuchung erst das in den verschiedenen Altertumsammlungen weit verstreute reichhaltige Material sichten und entsprechend katalogisieren, eine Arbeit, die mit vorbildlicher Exaktheit durchgeführt wurde. Abschließend beschäftigt sich Schnyder mit der Frage der mittelalterlichen Klosteranlage von St. Urban, die er als die größte innerhalb der Schweizer Zisterzen nachzuweisen vermag. Die Rekon-

struktion des Kirchengrundrisses ergibt das bernhardinische Schema. — Bei den Literaturangaben ist noch nachzutragen: Julius Baum, Über die Backsteine aus St. Urban (Bulletin des relations artistiques France-Allemagne, Mainz 1951).

München

E. Krausen

Zur wissenschaftlichen Chronik des Ordens

Montserrat (Spanien). Der rührige Verlag des angesehenen spanischen Klosters, der mit einer leistungsfähigen Druckerei verbunden ist, läßt nunmehr eine neue Zeitschrift „STUDIA MONASTICA“ erscheinen, die in ihrer Zielsetzung unseren alten „Studien und Mitteilungen z. Geschichte des Benediktinerordens“ entspricht und sich hauptsächlich dem bisher wohl zu wenig beachteten südwesteuropäischen Mönchtum widmet. Dementsprechend besteht der Mitarbeiterstab größtenteils aus Spaniern. Die Zeitschrift von respektablem Format und Aufmachung erscheint jährlich zweimal. Wir wünschen ihr einen dem Beginn entsprechenden Fortgang. *

Passau (Niederbayern). Vom 3. bis 7. Oktober 1959 fand in der alten Bischofsstadt, deren Oberhirte Bischof Konrad Simon Landersdorfer OSB nunmehr sein 80. Lebensjahr beginnt, die Generalversammlung der „Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland“ statt. In dem reichen Arbeitsprogramm von nicht weniger als 12 Sektionen berührten das hiesige Interessengebiet die Vorträge von J. Semmler - Rom, Kirchliche Gesetzgebung und Reichsideologie bei Ludwig dem Frommen, von P. Fr. Kempf - Rom, Das Problem der Christianitas im 12. und 13. Jahrhundert, von Fr. Arens Mainz, Zur Entwicklung des Klostergrundrisses und von Abt Emmanuel Heufelder - Niederaltaich, Ostkirche und benediktinisches Mönchtum. *

Maredsous (Belgien). Anlässlich der Gedenkfeier des vor einem Jahrtausend erfolgten Todes des Abtes Gerhard von Brogne, veranstaltete die belgische Abtei Maredsous ein Treffen französischer und belgischer Historiker, die das große für Belgien und Flandern so bedeutungsvolle Reformwerk Gerhards würdigten. *

Fleury sur Loire (Frankreich). In dem berühmten nunmehr neuerstandenen S. Benoît sur Loire, das seit altersher bekanntlich den Leib des hl. Benedikt besitzt, fand am 11. und 12. Oktober vergangenen Jahres die zweite Sitzung belgischer, französischer und spanischer Historiker statt, die der Klärung dieser so viel und heftig umstrittenen Frage nach dem Besitz der kostbaren Benediktusreliquien dienen sollte. Die dort von spanischer Seite vorgebrachte Ablehnung des Palimpsestes in dem Clm 6333, das einen in dieser Zeitschrift schon vielerörterten Translationsbericht aus Benediktbeuern enthält, ist keineswegs berechtigt. Denn Alter (ausgehendes VIII. Jahrh.) wie relative Zuverlässigkeit des Berichtes stehen außer Zweifel. Die Benediktbeurer Benediktusreliquie, die nachweisbar den Patroziniumswechsel in Benediktbeuern hervorrief (Jakobus, dann Benedikt), kann nach dem Bericht nicht aus Montekassino sondern nur aus Fleury stammen. Unbekannt scheint in Fleury jenes erst von Prof. B. Bischoff entdeckte und aus Kochel, dem Parallelkloster zu Benediktbeuern, stammende Fragment zu sein, das eine Nonnenhandschrift aus Chelles sein dürfte. Kochel war aber von der fränkischen Prinzessin Gisela (Kysila), der Schwester Karls des Großen und Äbtissin von Chelles, gegründet (S. diesen Band S. 60). Gisela war von Theodulf dem Bischof von Orleans geschätzt und in Versen verhimmelt. Theodulf

war aber zu eben dieser Zeit Abt von Fleury! So bestanden demnach in Benediktbeuern noch andere Zusammenhänge mit der westfränkischen Abtei.

R. B.

Maria-Laach (Rheinland) Herwegen-Institut. Die diesjährige Tagung des Herwegen-Institutes am 27. und 28. Juni stand unter dem Leitwort: Die Liturgie und das christliche Sterben. Die drei Vorträge lauteten: Der Tod im Leben des Christen nach dem Apostel Paulus (P. Altfried Kassing - Laach), Das Sakrament der Krankensalbung (Rektor H. Spaemann - Steinfeld), Worte der Kirche über den Sterbenden (P. Anno Schoenen-Laach). Sekretär des Herwegen-Instituts ist nach dem Tod von P. Hilarius Emonds Dr. P. Burkhard Neunheuser - Laach. *

München. Bayerische Akademie der Wissenschaften. Kommission für bayerische Landesgeschichte. Die Neuherausgabe der völlig veralteten Traditionen und Urkunden unserer zahlreichen alten Klöster macht unter der rührigen Leitung von Professor Acht - München erfreuliche Fortschritte. So staunenswert die Leistung der Erstausgabe in den bekannten Monumenta Boica — vielfach durch unsere Ordensmitbrüder besorgt —, so kann die Neuausgabe nichts weniger als eine zweite Auflage betrachtet werden. Sie entspricht editionstechnisch, kritisch in der Sichtung, Lesung und Datierung des Textes und namentlich in dem vielfach reichen und willkommenen Kommentar all den hohen Anforderungen von Heute. Nach den bisherigen Traditionen von Tegernsee (Prof. Acht), Schäftlarn (Dr. Weißthaler, Traditionen und Urkunden) Weltenburg (Thiel) werden demnächst erscheinen die Urkunden von St. Veit an der Rott (A. Hör), die Urkunden des Cistercienserklosters Reitenhaslach (E. Krausen) wie die Urkunden des Münchner Heiligegeist-Spitals (Hubert Vogel). Abgeschlossen ist das Manuskript der „Traditionen, Urkunden und des Urbars des Klosters Münchsmünster“ (Odilo Engels). Die „Traditionen und Urkunden des Klosters Polling“ (J. v. Petz) wie die des Reichsstiftes Prüfening (G. Baader) und wohl auch der Frauenabtei Geisenfeld dürften als abgeschlossen gelten. Besonders willkommen werden die von Prof. Karl Puchner bearbeiteten Urbare des Klosters Tegernsees sein in Hinblick auf die in Fluß gekommenen neuen Untersuchungen zur Frühgeschichte Münchens. — Im Sommer 1960 wird wohl mit dem Erscheinen der großen umfassenden Bayerischen Bibliographie gerechnet werden können.

R. B.

München. Von dem großen Schwesterunternehmen des Thesaurus linguae latinae, dem „Mittelateinischen Wörterbuch bis zum ausgehenden XIII. Jahrhundert“ hrsg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin erschien nunmehr die erste Lieferung (a - ad cumen). Das zu bewältigende Arbeitsfeld muß als gewaltig bezeichnet werden. Nach dem bereits vorliegenden Quellenverzeichnis sind nicht weniger — die Traditions- und Urkundenbücher mitgerechnet — als gut anderthalbtausend Werke zu verarbeiten. Von der ersten Lieferung sei besonders auf „abbas, abbacia, abbatisa“ (zu letzterem siehe den altbayerischen Ortsnamen „abbatissinga“ = Polling) sowie auf das alte Mönchsleiden der „acedia“ hingewiesen.

R. B.

München. Anlässlich des 200jährigen Jubiläums der Bayerischen Akademie der Wissenschaften wurde die Medaille Bene Merenti in Silber an weißblauen Band verliehen an Dr. Johannes Höck, Abt von Ettal und Dr. h. c. Romuald Bauerreiß OSB von München.

15. MRZ. 1962
27. JUNI 1962

12. DEZ. 1962

17. MAI 1963

13. FEB. 1964

11. NOV. 1967
14. NOV. 1967

14. MAI 1972

22. FEB. 1983

6. MAI 1974

8. SEP. 1975

- 3. 1. 751

22. NOV. 1977

27. JULI 1978

8. MAI 1980

26. 01. 821

